HDI
HL ODEO 9

HARVARD LAW LIBRARY.

Received Sept. 10, 1902

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen

Deutscher Gerichte.

Zusammengestellt, bearbeitet und herausgegeben

von

Dr. jur. GEORG EGER,

Regierungsrath.

III. Band.

1. Februar 1883 bis 1. April 1885.

BERLIN.

Carl Heymanns Verlag.

1885.

GER
552
EGE

Digitized by Google

Rec. Sept. 10, 1902

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniss

der im

III. Bande enthaltenen Entscheidungen.

Seite

Nr. 1. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Februar 1883: Begriff der Erwerbsunfähigkeit. § 3. Haftpflichtges. 1

Nr. 2. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Februar 1883: Pflicht der Eisenbahn zur Entschädigung wegen Erderschütterungen durch Bahnzüge . 1—5

Nr. 3. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Februar 1883: Hat ein Grundeigenthümer die Mitübernahme der auf dem ihm verbleibenden Restgrundstücke befindlichen Gebäudetheile von dem Enteigner verlangt und sodann diese Gebäudetheile selbst von dem Enteigner auf den Abbruch ersteigert, so ist er zu deren Niederlegung auf Verlangen des Enteigners verpflichtet . . . . . 5—6

Nr. 4. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 12. Februar 1883: Schwellen-Lieferungsverträge fallen nicht unter das Reichs-Stempelges. vom 1. Juli 1881, sondern unterliegen dem Landesstempel . . . . . 6—8

Nr. 5. Entsch. des Ober-Landesgerichts Hamburg vom 13. Februar 1883: Herabspringen von einem in der Fahrt begriffenen Pferdebahnwagen. Einwand des eigenen Verschuldens. § 1. Haftpflichtgesetz . . . . . 8—9

Nr. 6. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. Februar 1883: Preussisches Recht. Entschädigungsansprüche der Adjacenten einer städtischen Strasse aus deren Veränderung gegen die Eisenbahn . . . . . 9—10

Nr. 7. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18. Februar 1883: Französisches Civilrecht. Entschädigungsansprüche der Adjacenten einer öffentlichen Strasse (Chaussee) aus deren Höherlegung gegen die Eisenbahn . . . . . 10—11

Nr. 8. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 22. Februar 1883: Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn. § 316 Abs. 2 St.G.B. . . . . 11—12

Nr. 9. Entsch. des Ober-Landesgerichts Dresden vom 23. Februar 1883: Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung für die Sicherheit der Wartezimmer . . . 12—15

Nr. 10. Entsch. des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. Februar 1883: Vertheilung der Unterhaltungslast bei den aus Rücksichten des Eisenbahnbaues veränderten oder verlegten öffentlichen Wegen . . . . . 15—21

Nr. 11. Entsch. des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 3. März 1883: Rekurs gegen die auf Grund des § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 bezw. der §§ 14, 15 des Enteignungsges. vom 11. Juni 1874 ergangenen landespolizeilichen Verfügungen . . . . . 22—23

Digitized by Google

Seite

Nr. 12. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 9. März 1883: Der Kreis der Pflichten der Eisenbahnbeamten im Sinne des § 316 Abs. 2 R.Str.G. . . 28—29

Nr. 13. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. März 1883: § 1 Haftpflichtges. Zweifel über das eigene Verschulden des Verletzten sind zu Gunsten desselben zu deuten . . . . . 29—30

Nr. 14. Entsch. des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 14. März 1883: Inwieweit ist ein Eisenbahnunternehmer verpflichtet, eine von ihm aus Anlass des Bahnbaues an Stelle eines öffentlichen Weges angelegte Brücke zu unterhalten bezw. zu verbreitern? . . . . . 30—39

Nr. 15. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. März 1883: Begriff der „Beaufsichtigung" im Sinne des § 2 des Haftpflichtges. vom 7. Juni 1871 . 39—40

Nr. 16. Entsch. des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 21. März 1883: Verwaltungs-Streitverfahren in Wegebausachen gemäss Art. IV des Preuss. Gesetzes vom 19. März 1881 . . . . . 40—48

Nr. 17. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 21. März 1883: Ist ein Eisenbahnfahrbillet der württembergischen Staatsbahn eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde . . . . . 48—51

Nr. 18. Entsch. des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 31. März 1883: Zufuhrwege zu den Bahnhöfen. Aufsicht der Ortspolizeibehörden. Inanspruchnahme für den (allgemeinen) öffentlichen Verkehr . . . . . 51—60

Nr. 19. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 31. März 1883: Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. § 8. Ermittelung des Minderwerthes des Restgrundstückes . . . . . 60—64

Nr. 20. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 31. März 1883: §§ 1, 2 Haftpflichtges. Einwand des eigenen Verschuldens des Verletzten. Wissen und Zustimmung (Connivenz) der Vorgesetzten 64

Nr. 21. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu Naumburg vom 6. April 1883: Haftung des Fuhrmanns für Leckage; Beweislast 65

Nr. 22. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 10. April 1883: Nach § 9 des Preuss. Enteignungsges. vom 11. Juni 1874 ist für den Anspruch des Expropriaten auf Uebernahme nicht die Bestimmung des ganzen, sondern des Restgrundstücks entscheidend . . . . . 66—69

Nr. 23. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 17. April 1883: Wagenschieber sind Eisenbahn-Aufsichtsbeamte im Sinne des § 316 R.Str.G.B. . 68—69

Nr. 24. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. April 1883: § 1 Haftpflichtges. Inwieweit gehört das Auswechseln von Schienen zum Betriebe einer Eisenbahn? . . . . . 69—72

Nr. 25. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. April 1883: „Ablösen" im Sinne des § 243 Nr. 4 Str.G.B. . . . . 72—73

Nr. 26. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 1. Mai 1883: § 1 des Haftpflichtgesetzes. Inwiefern sind die Besitzer der Anschlussgeleise Betriebsunternehmer? 73—75

Nr. 27. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 12. Mai 1883: Eisenbahn-Actienrecht . . . . . 75—76

Nr. 28. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 2. Juni 1883: § 1, Haftpflichtges. Verletzungen durch das Ausladen eines zeitweise haltenden Eisenbahnzuges 76

Nr. 29. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 8. Juni 1883: Eigenes Verschulden liegt nicht in der gehorsamen Erfüllung anbefohlener gesundheitsschädlicher Dienste. Art. 1383 Code civil . . . . . 76—79

Digitized by Google

Seite

Nr. 30. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 12. Juni 1883: Pflicht des Exproprianten zur Entschädigung wegen unzureichender Einrichtung der in den §§ 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Anlagen . . . . . 79—81

Nr. 31. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 23. Juni 1883: 1. Beim Verzug der Einlösung von Coupons kann schon gegen deren Hinterlegung, nicht erst gegen deren Vorlegung, Zahlung (Zwangsvollstreckung) verlangt werden (Art. 324 ff. des H.G.B.). 2. Die Kosten des den Verzug feststellenden Protestes sind dem Berechtigten zu erstatten (Art. 283, 358 des H.G.B.) 81—84

Nr. 32. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. Juni 1883: § 8 Preuss. Enteignungsges. Abschätzung eines bisher als Ackerland benutzten Terrains 84—85

Nr. 33. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 30. Juni 1883: § 2 Haftpflichtges. Ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe . . 85

Nr. 34. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 30. Juni 1883: Der Begriff der „Höheren Gewalt" nach § 1 des Haftpflichtges. . . . . 86—87

Nr. 35. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 6. Juli 1883: Durch vorbehaltlose Zahlung der Entschädigung für ein verlorenes Gut verliert die Eisenbahn nicht den Anspruch auf eine durch die §§ 24, 48 des Betr.-Reglem. festgesetzte Conventionalstrafe. — Berechnung der im § 48 vorgesehenen Conventionalstrafe . . . . . 87—90

Nr. 36. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Juli 1883: Die dem Betriebsunternehmer nach § 120 R.Gew.Ord. obliegende Pflicht zum Schutze der Arbeiter . . . . . 90—91

Nr. 37. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 9. Juli 1883: Voraussetzung der Uebertragung von Servituten bei Abschreibung von Parcellen . 91—93

Nr. 38. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Juli 1883: 1. Eine von dem im Eisenbahnbetrieb Getödteten seiner Wittwe versicherte Wittwenpension darf derselben auf die ihr aus dem Haftpflichtgesetz zukommende Rente nicht angerechnet werden (§§ 1, 4, 7 l. c.). 2. Dagegen ist die Rente nur auf die Dauer der muthmaasslichen Lebensgrenze des Verunglückten anzuerkennen . . . . . 93—95

Nr. 39. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. Juli 1883: § 3 Haftpflichtgesetz. Bemessung der Rente bei weiterer Beschäftigung des Verletzten 95—96

Nr. 40. Entsch. des Ober-Landesgerichts Breslau vom 16. Juli 1883: Verletzung beim Bedienen einer Vorrichtung zum Auf- und Zuziehen einer Zugbarrière § 1 Haftpflichtges. . . . . 96—99

Nr. 41. Entsch. des Oesterreich. Obersten Gerichtshofes vom 28. August 1883: Ueber den Umfang des Begriffes „Ereignung im Verkehr". Unfall eines Eisenbahnbediensteten im oder bei dem Heizhause 99

Nr. 42. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 13. September 1883: Communalbesteuerung der Eisenbahnen. Auslegung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. März 1882 . . . . . 99—103

Nr. 43. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 17. September 1883: Abschreibung enteigneter Eisenbahnparzellen ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt . . . . . 103—105

Nr. 44 Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 19. September 1883: § 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Grundsätze für die Ermittelung und Bemessung der Entschädigung im Enteignungsverfahren . . . . 105—108

Digitized by Google

Seite

Nr. 45. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 22. September 1883: „Aenderung" der Verhältnisse im Sinne des § 7 des Haftpflichtges. . . . . 108—109

Nr. 46. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. September 1883: Haftpflicht bei Concurrenz verschiedener Betriebsunternehmer . . . . . 109—111

Nr. 47. Entsch. des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. Oktober 1883: Competenz der Verwaltungsgerichte gegenüber baupolizeilichen Anordnungen in Gemässheit des § 155 des Preuss. Zuständigkeitsges. vom 26. Juli 1876 111—115

Nr. 48. Entsch. des Oesterreich. Obersten Gerichtshofes vom 5. Oktober 1883: Declarirung einer geringeren als der wirklichen Gewichtsmenge des Frachtgutes im Frachtbriefe. — Der Versender muss die Angaben des Frachtbriefes wider sich als vollen Beweis gelten lassen. — Gegenbeweis durch den Hauptteid 115—118

Nr. 49. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Oktober 1883: Verlieren nach gemeinem deutschem Staatsrechte die ohne Kündigungsvorbehalt angestellten Staats- und Gemeindediener den Anspruch auf das ihnen bei der Anstellung zugesicherte Diensteinkommen durch eine vom Dienstherrn im Disciplinarwege verfügte Entlassung aus dem Dienste? . . . . . 118—121

Nr. 50. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. Oktober 1883: Die Connivenz der Vorgesetzten gegenüber einer Verbotsvorschrift schliesst den Einwand des eigenen Verschuldens gemäss § 1 Haftpflichtges. aus. . . . . 121—122

Nr. 51. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 27. Oktober 1883: Besitz oder Erwerbung von Vermögen schliesst die Ansprüche der Unterhaltsberechtigten aus § 3 Haftpflichtges. nicht aus . . . . . 122—123

Nr. 52. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. November 1883: Erstreckt sich der § 3 Abs. 1 des Preuss. Gesetzes vom 21. Juli 1872 betr. die Disciplinarvergehen nichtrichterlicher Beamten auch auf Freisprechungen durch ein strafrichterliches Urtheil? . . . . . 123—125

Nr. 53. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 6. November 1883: § 2 Haftpflichtges. Causalzusammenhang zwischen Verschulden und Unfall . . . 125—127

Nr. 54. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 8. November 1883: § 367 Nr. 5 R.Str.G.B. Unrichtige Declaration eines Frachtgutes. Ist unter Vermögensbeschädigung im Sinne des Betrugsbegriffes auch die Vermögensgefährdung zu verstehen? . . . . . 127—130

Nr. 55. Entsch. des Kammergerichts zu Berlin vom 8. November 1883: Böswliche Handlungsweise. Art. 427 Al. 2 H.G.B.. . . . . 130—132

Nr. 56. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 16. November 1883: § 316 Abs. 2 R.Str.G.B. Competenz des Strafrichters zur Prüfung der Frage, ob eine Anstellung zur Leitung von Eisenbahnfahrten oder zur Aufsicht über die Bahn oder über den Beförderungsbetrieb vorschriftsmässig erfolgt ist? 132—133

Nr. 57. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. November 1883: § 1 u. 3 Haftpflichtges. Körperverletzung eines Kindes, Schadensersatzforderung für die künftige Erwerbsunfähigkeit innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist im Princip behufs späterer Feststellung der Entschädigungsrente . . . . 133—134

Nr. 58. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 1. December 1883: Pfändung und Ueberweisung der Ansprüche auf Herausgabe von Eisenbahnwagen . . 134—138

Nr. 59. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 1. December 1883: Pflicht des Eisenbahnunternehmers zur Unterhaltung der von ihm im öffentlichen Interesse neu hergestellten Anlagen (öffentlichen Wege etc.) . . . 138—144

Nr. 60. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 3. December 1883:

Digitized by Google

Seite

Anlegung eines Grundbuchblattes für Grundstücke Preussischer Eisenbahngesellschaften, welche sie nach früherem Recht durch Expropriation erworben haben . . . . . 145—146

Nr. 61. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 4. December 1883: Beginn des durch §§ 315, 316 St.G.B. den Eisenbahnen gegebenen Strafschutzes . 146—148

Nr. 62. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. December 1883: Berechnung der muthmaasslichen Lebensdauer des Getödteten § 3 Haftpflichtgesetz 149—150

Nr. 63. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. December 1883: Der § 20 Abs. 3 des Preuss. Ausf.Ges. zur R.C.P.O. vom 24. März 1879 findet nur Anwendung, wenn in den Statuten oder Privilegien einer Gesellschaft die Bekanntmachung zum Zwecke des Aufgebots in bestimmten, namentlich bezeichneten Blättern vorgeschrieben ist . . . . . 150—152

Nr. 64. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 11. December 1883: Voraussetzung der Uebertragung von Servituten bei Abschreibung von Parcellen . . . . . 152—154

Nr. 65. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 22. December 1883: Befugniss zum Gebrauche öffentlicher Wege. — Recht zur Einlegung von Schienengeleisen in den Körper öffentlicher Strassen. — Bezügliche Competenz der Ortspolizeibehörde . . . . . 154—158

Nr. 66. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 22. December 1883: Vertretung des Fiscus bei Grunderwerb für Staatseisenbahnen . . . . . 158—159

Nr. 67. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 29. December 1883: Benutzung städtischer Strassen zur Anlage von Pferdebahnen . . . . . 159—163

Nr. 68. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 31. December 1883: Eintragung der Enteignung von Parcellen . . . . . 163—166

Nr. 69. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Januar 1884: Stempelrecht (A. L. R. I, 16 §§ 189, 194, 207, 208). Anerkenntniss eines Contocorrents . 166—167

Nr. 70. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 4. Januar 1884: Zusage der unentgeltlichen Terraingewährung zum Bau einer Eisenbahn . . . . . 167—170

Nr. 71. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Januar 1884: Haftung der Eisenbahn für den beim Transporte auf unbedeckten Wagen entstehenden Schaden . . . . . 171—175

Nr. 72. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 22. Januar 1884: Einrechnung der Leistung, welche der Verletzte aus einer der im § 4 Haftpflichtgesetz bezeichneten Cassen erhält . . . . . 175—176

Nr. 73. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. Januar 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Haftung des Betriebsunternehmers, auch wenn der Getödtete im Dienst einer anderen Verwaltung (Post) steht . . . . . 176—177

Nr. 74. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin vom 28. Januar 1884: Vertretung des Fiscus bei Grunderwerb für Staatseisenbahnen 177

Nr. 75. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 1. Februar 1884: Die Beauftragung des § 2 Haftpflichtges. kann auch stillschweigend geschehen . . 178

Nr. 76. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 2. Februar 1884: § 1 Haftpflichtges. Eisenbahnbetrieb. Die Verwendung sog. „Hunde“ oder „Hunte“ (auf Eisenschienen laufender, von Menschen geschobener Kippwagen zum Transport der Erde u. dergl.) . . . . . 178—179

Nr. 77. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Februar 1884: Begriff der „Gefahr“, des „Ingefahrsetzens“ in den §§ 315, 316 des R.Str.G.B. . . . 179—181

Digitized by Google

Seite

Nr. 78. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 8. Februar 1884: Der Tag des Unfalls ist in die zweijährige Verjährungsfrist des § 8 Haftpflichtges. nicht einzurechnen . . . . . 181—184

Nr. 79. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 12. Februar 1884: Verpflichtung des Gewerbeunternehmers zur Herstellung und Unterhaltung von zur Sicherung der Arbeiter nothwendigen Schutzbrillen . . . . . 184—187

Nr. 80. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 27. Februar 1884: Eigenes Verschulden im Sinne des § 1 Haftpflichtges. 187

Nr. 81. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. Februar 1884: 1. Die gnadenweise Zuwendung einer Rente ist keine Anerkennung des Haftpflichtanspruchs aus § 1 Haftpflichtgesetz. 2. Durch die Anerkennung wird nur die Verjährung des § 8 unterbrochen: die neue Verjährung ist jedoch abermals die zweijährige des § 8 . . . . . 188—191

Nr. 82. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. März 1884: §§ 315, 316 R.Str.G.B. Ingefahrsetzung eines Eisenbahntransports . . . . . 191—194

Nr. 83. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. März 1884: 1. Auch ein Verstoss des Betriebsunternehmers gegen §§ 128, 129 der R.Gew.O. von 1869 (§§ 135, 136 der R.Gew.O. Novelle von 1878) begründet dessen Haftpflicht aus § 2 Haftpflichtgesetz. 2. Die zweijährige Verjährung (§§ 8, 9) bei erst später hervortretenden Leiden . . . . . 195—198

Nr. 84. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18. März 1884: §§ 1, 2 Haftpflichtgesetz. Der Betriebsunternehmer hat auch für die mittelbaren Folgen des Unfalles aufzukommen . . . . . 198—199

Nr. 85. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 21. März 1884: Haftpflichtgesetz § 1. Inwieweit gehört zum Betriebe einer Eisenbahn die Ausbesserung des Schienengeleises? 200

Nr. 86. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 21. März 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Prüfung der Frage des Verschuldens eines im Dienste verunglückten Bahnbeamten . . . . . 200—202

Nr. 87. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. März 1884: Anerbieten von Geschenken an einen Schaffner einer Privateisenbahn, damit er das Fahren ohne Fahrbillet gestatte, ist Amtsbestechung. § 333 R.Str.G.B. . 203—204

Nr. 88. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 27. März 1884: Strafbestimmungen für das Abhalten von Bietern bei öffentlichen Versteigerungen. Gültigkeit der Landesgesetze . . . . . 204—209

Nr. 89. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. März 1884: § 3 Haftpflichtgesetz: Zahlung eines Schmerzensgeldes 209

Nr. 90. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 16. April 1884: Unterhaltung öffentlicher, durch Eisenbahanlagen veränderter Wege . . . . . 209—215

Nr. 91. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 17. April 1884: Anfang der vertraglichen Verpflichtung des Pferdebahnunternehmers zur Unterhaltung des Strassenkörpers 215

Nr. 92. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18. April 1884: § 4 Haftpflichtgesetz. Anrechnung der Wittwenpension auf die Entschädigungsrente 215—218

Nr. 93. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 19. April 1884: Zeitpunkt der Verzinsung der Entschädigungssumme. § 36 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 . . . . . 218—219

Nr. 94. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 8. Mai 1884: Sind

Digitized by Google

Seite

die Wege auf den Bahnhöfen zur Verbindung der Empfangsgebäude und Güterschuppen mit der öffentlichen Strasse, Privat- oder öffentliche Wege? 219—223

Nr. 95. Entsch. des Preuss. Competenz-Conflicts-Gerichtshofes vom 10. Mai 1884: Rechtsweg über die Frage, ob ein Beamter wegen einer während seiner Dienstzeit entstandenen dauerenden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen . . . . . 223—228

Nr. 96. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Juni 1884: Vertragsauslegung in Bezug auf Concessionsertheilung . . . . . 228—229

Nr. 97. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Juni 1884: § 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Entschädigungs-Ermittelung . . . 230

Nr. 98. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Juni 1883: Vertragliche Verpflichtung des Pferdebahnunternehmers zur Neupflasterung von Strassen 230

Nr. 99. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 10. Juni 1884: Tagegelder u. Reiseentschädigung für öffentliche Beamte als Zeugen u. Sachverständige 231

Nr. 100. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Juni 1884: Beweis des Krankseins bei Ansprüchen an die Krankenkasse . . . . . 231—232

Nr. 101. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. Juni 1884: Schadenersatzanspruch des Fiscus gegen den Beamten 232

Nr. 102. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 17. Juni 1884: § 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Nachtheile für das Restgrundstück durch schwerere Bewirthschaftung 232

Nr. 103. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. Juni 1884: § 120 Reichs-Gewerbeordnung. Pflicht des Unternehmers zur Sicherung der Arbeiter. . 232

Nr. 104. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 21. Juni 1884: Heranziehung der Staatsdiener, insonderheit der Militärinvaliden, mit ihren Pensionen zu den Gemeindeabgaben . . . . . 233—234

Nr. 105. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 23. Juni 1884: Reichsstempelpflicht der Handelscorrespondenz 234

Nr. 106. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. Juni 1884: § 120 Reichs-Gewerbeordnung. Pflicht des Unternehmers zur Sicherung der Arbeiter . . 235

Nr. 107. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Juni 1884: Oesterr. Zinscoupons-Processe. Der Umfang und Inhalt des Gläubigerrechts aus den Schuldverschreibungen kann durch spätere Ausgabe von Zinscoupons beschränkteren Inhalts nicht geändert werden . . . . . 235—236

Nr. 108. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Juni 1884: Processvertretung des Eisenbahnfiscus bezüglich der Hauptwerkstätten 236

Nr. 109. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Juni 1884: Eingriff in das Nachbarrecht in Folge von Erdaufschüttung 237

Nr. 110. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Juli 1884: § 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Grundstücks-Entschädigung. Bauplatzeigenschaft. 237

Nr. 111. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Juli 1884: Miethvertrag an öffentlicher Strasse; Benutzung derselben zum Betriebe von Pferdeeisenbahnen . . . . . 238—239

Nr. 112. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 8. Juli 1884: § 8 Preuss. Enteignungsges. vom 11. Juni 1874. Ermittelung der Entschädigung . . 240

Nr. 113. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 9. Juli 1884: Unterhaltsrecht der Hinterbliebenen. Muthmaassliche Lebensdauer. (§ 3 Haftpflichtgesetz) . 240

Digitized by Google

Seite

Nr. 114. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 9. Juli 1884: § 120 Reichs-Gewerbeordnung. Pflicht des Unternehmers zur Sicherung der Arbeiter . 240

Nr. 115. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. Januar 1882: § 8 Haftpflichtgesetz. Anwendung der zweijährigen Verjährungsfrist auch bei Ansprüchen, welche auf die Landesgesetze (§ 9) gestützt werden 241

Nr. 116. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. Januar 1882: Vom Inhalte des Unfallversicherungs-Vertrages hängt es ab, ob der verletzte Arbeiter gegen die Versicherungsgesellschaft direct zu klagen berechtigt ist . . . 242—243

Nr. 117. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 10. Februar 1882: § 2 Haftpflichtgesetz. Der Betriebsunternehmer (Bergwerksbesitzer) haftet für das Versehen auch eines gewöhnlichen Arbeiters, der mit der Aufsicht über andere Arbeiter betraut war 244

Nr. 118. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. Februar 1882: § 1 Haftpflichtgesetz. Kausalzusammenhang zwischen einem Verschulden des Verklagten und dem Unfall 245

Nr. 119. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. Februar 1882: § 1 Haftpflichtgesetz. Concurrirendes Verschulden der Eisenbahn und des Verletzten 245

Nr. 120. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Februar 1882: Privatrechte an öffentlichen Wegen 246

Nr. 121. Entsch. des Obersten Oesterr. Gerichtshofes vom 19. April 1882: Die Declarirung eines Mehrwerthes auf dem Frachtbriefe begründet noch keinen Versicherungsvertrag. — Verjährung des Ersatzanspruchs. — Durch blosse Reklamationen wird die Verjährung nicht unterbrochen . . . . . 246—249

Nr. 122. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu Jena vom 25. Mai 1882: Der Kreis der aus der schuldhaften Tödtung eines Menschen entschädigungsberechtigten Personen nach gemeinem Rechte . . . . . 249—250

Nr. 123. Entsch. des Obersten Landesgerichts zu München vom 7. Juni 1882: Haftpflicht des Eisenbahnbau-Unternehmers für den von einem Aufseher bei Ausrichtung der ihm übertragenen Geschäfte verursachten Schaden . . . 251—252

Nr. 124. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 15. Juni 1882: Entschädigungspflicht der Eisenbahn für Beschädigung benachbarter Wiesen durch Errichtung eines Wehrs . . . . . 252—254

Nr. 125. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 21. Juni 1882: Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäss Art. IV der Kreisordnungs-Novelle vom 19. März 1881 . . . . . 254—255

Nr. 126. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu München vom 4. Juli 1882: Befugnisse eines von einer ihm unbekannten Person während seiner Dienstverrichtung beleidigten Stationsvorstehers nach § 127 Abs. 1 der Reichs-Strafprocess-Ordnung . . . . . 255—256

Nr. 127. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 19. September 1882: §§ 43, 44, 213, 242, 243 St. G. B. Diebstahl durch Oeffnen eines verschlossenen Eisenbahnwagens. Bei Zuerkennung (und Zulassung) mildernder Umstände bildet die solchenfalls vorgesehene Strafe (nach Maass und Art) auch die Grundlage für die Bemessung der Versuchsstrafe . . . . . 256—257

Nr. 128. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. September 1882: Nach Preussischem Rechte hat der Eigenthümer der an eine städtische Strasse grenzenden Wohnhäuser Anspruch auf die Fortgewähr der durch diese Lage bedingten Vortheile . . . . . 258—259

Digitized by Google

Seite

Nr. 129. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 28. September 1882: Errichtung neuer Wohngebäude an noch nicht fertig hergestellten Strassen 259

Nr. 130. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18./23. Oktober 1882: § 1. Haftpflichtgesetz. Beweis des Einwandes des eigenen Verschuldens . . . 259—260

Nr. 131. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18./25. Oktober 1882: § 1. Haftpflichtgesetz. Einwand des eigenen Verschuldens. Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Unfalle. Betreten der Trittbretter des Zuges während der Fahrt seitens eines Eisenbahnbediensteten . 260—264

Nr. 132. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 6. November 1882: Errichtung neuer Wohngebäude an noch nicht fertig hergestellten Strassen 264

Nr. 133. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 13. November 1882: Kreisbesteuerung der Staats- und Reichsbeamten . . . . . 264—265

Nr. 134. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 22./30. November 1882: §§ 3 und 8. Haftpflichtgesetz. Feststellung der Rente für Erwerbsunfähigkeit und Kurkosten. Einwand der Verjährung . . . . . 265—267

Nr. 135. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. November 1882: Immission von Rauch und Russ in ein Grundstück als körperlicher Eingriff in das Eigenthum, ebenso dröhnendes Geräusch. A. L. R. I 8 §§ 1, 9, 25—28 . 267—269

Nr. 136. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. November 1882: Eigenthums- oder Grenzstreit einer Eisenbahn mit ihrem Adjacenten. Beweis des Eigenthums . . . . . 270—271

Nr. 137. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. November 1882: Aus § 120 R. Gew. Ord. folgt nicht die unbedingte Pflicht des Unternehmers, jede neue, den Arbeitern grösseren Schutz gewährende Einrichtung einzuführen 271—272

Nr. 138. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. November 1882: Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen 272

Nr. 139. Entsch. des Obersten Oesterreich. Gerichtshofes vom 10. Januar 1883: Zu § 85 c. Oesterr. St. G. B. Auch Warnungstafeln dienen zum Betriebe von Eisenbahnen . . . . . 272—273

Nr. 140. Entsch. des Obersten Oesterreich. Gerichtshofes vom 15. Januar 1883: Als öffentliche Beamte im Sinne des § 153 Str. G. können nur die im § 102, Abs. 2 Str. G. bezeichneten Personen angesehen werden; daher z. B. nicht die Angestellten einer Privateisenbahn . . . . . 273—275

Nr. 141. Entsch. des Ober-Landesgerichts Braunschweig vom 26. Januar 1883: Ersatz des Talons durch die Obligationen 275

Nr. 142. Entsch. des Ober-Landesgerichts Karlsruhe vom 17. Februar 1883: Art. 395, 427. Handels-Ges. Buch. Unabwendbarkeit als Erforderniss der vis major. Bösliche Handlungsweise 275

Nr. 143. Entsch. des Ober-Landesgerichts Köln vom 24. Februar 1883: Art. 114, 116, 230, 231. Hand. Ges. Buch. Verpflichtung der Gesellschaft durch ihre Organe. Unerlaubte Handlungen 276

Nr. 144. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. März 1883: § 1. Haftpflichtgesetz. Die Nichtbeobachtung eines dem Publikum gegebenen Verbots involvirt nicht ohne Weiteres ein Verschulden der Bahnbeamten. (Aufsteigen auf den schon gehenden Zug) 276

Nr. 145. Entsch. des Ober-Landesgerichts Dresden vom 21. März 1883: Art. 402, 403 Handels-Ges. Buch. Gewahrsam der Bahnverwaltung für den Destinatär des Frachtguts 277

Digitized by Google

Seite

Nr. 146. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu Hamburg vom 22. Mai 1883: §§ 1, 2 des Haftpflichtgesetzes. Schmerzensgelder . . . . . 277—280

Nr. 147. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 26. Mai 1883: Freiwillige Amtsniederlegung während eines Disciplinarverfahrens 280

Nr. 148. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 7. Juni 1883: Auslegung des § 11 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 . . . . . 280—281

Nr. 149. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu Kolmar vom 10. Juli 1883: §§ 24, 149, 155 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse . . . . . 281—282

Nr. 150. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18. September 1883: Bei Bemessung der auf die Wittwe und die Kinder des Getödteten fallenden Rente ist nicht der Gesichtspunkt der Alimentationspflicht, sondern der Schadenersatzpflicht maasgebend . . . . . 282—283

Nr. 151. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 22. September 1883: Verpflichtung zur Unterhaltung einer Brücke, welche die Verbindung zwischen zwei, an beiden Seiten bis an dieselbe herangebauten Chausseen bildet . . 283—284

Nr. 152. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 22. September 1883: Schankkonzession bei Bahnhofsrestaurationen . . . . . 284—286

Nr. 153. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. September 1883: Zum Begriffe eines Werkverdingungsvertrages . . . . . 287—288

Nr. 154. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu Karlsruhe vom 10. Oktober 1883: § 50 Eisenb.-Betriebsregl. Haftung des Absenders aus unrichtiger Deklaration 289

Nr. 155. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 10. Oktober 1883: Die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer aus § 120 R.G.O. auf Herstellung und Unterhaltung aller, die Arbeiter schützender Einrichtungen . . . . . 289—290

Nr. 156. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 11. Oktober 1883: Besteuerung der zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude 290

Nr. 157. Entsch. des Ober-Landesgerichts zu Kiel vom 15. Oktober 1883: Haftpflichtgesetz § 1. Eisenbahnbetrieb. Reparatur der Schienen . . . . . 290—292

Nr. 158. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 2. November 1883: Haftung der Beamten für geringes Versehen nach Allgem. Preuss. Landrecht . . . 292

Nr. 159. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 12. November 1883: Bemessung der Abschreibungen für jährliche Abnutzung der Gebäude, Utensilien u. s. w. zur Feststellung des steuerbaren Reineinkommens eines Unternehmers . . . . . 292—294

Nr. 160. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 15. November 1883: Vertretungsverbindlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen 294

Nr. 161. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. November 1883: Auslegung des § 12 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 294

Nr. 162. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 19. November 1883: Beitragspflicht zu den Kreisabgaben. Berechnung der „drei letzten Jahre", nach deren Durchschnitt der Reinertrag zu berechnen ist . . . . . 295—297

Nr. 163. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 27. November 1883: Nach rheinisch-französischem Rechte haben die Adjacenten eines ausserhalb bewohnter Orte befindlichen Kommunalweges aus der Veränderung desselben gegen den Wegeeigenthümer (die Eisenbahn) keinen Entschädigungsanspruch 298—301

Digitized by Google

Seite

Nr. 164. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. November 1883: Fiskus haftet für Verschulden seiner Beamten durch Nichtbeachtung strafrechtlicher Sicherheitsvorschriften. — Verwahrung von Gruben 301

Nr. 165. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Dezember 1883: Unter welchen Voraussetzungen ist dem Verwalter eines Sägewerkes der infolge der Unterlassung von Schutzvorrichtungen bei dessen Betrieb eigetretene Tod eines Menschen zur Fahrlässigkeit zuzurechnen? . . . . . 301—303

Nr. 166. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Dezember 1883: Wertherhöhung des expropriirten Terrains durch die Anlegung neuer Strassen. § 10 Alin. 2 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. . . . 303—305

Nr. 167. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 12. Dezember 1883: Die Zuständigkeit der im § 53 des Preuss. Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 bezeichneten Behörden . . . . . 305—306

Nr. 168. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 12. Dezember 1883: § 8 Alin. 2 §§ 16, 17, 26. Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Der vereinbarte Kaufpreis bei freiwilliger Abtretung eines der Enteignung unterworfenen Grundstücktheils umfasst präsumtiv auch die Entschädigung für die dem Restbesitze entstehenden Nachtheile . . . . . 306—307

Nr. 169. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. Dezember 1883: Der Besitzer einer das Nachbargrundstück schädigenden gewerblichen Anlage kann nicht ohne Weiteres zum Ersatz des erst künftig entstehenden Schadens verurtheilt werden 307

Nr. 170. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 13. Dezember 1883: Auch für das französischen Civilrecht gelten die Grundsätze des gemeinrechtlichen Nachbarrechts. Immission von Wasser 308

Nr. 171. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 4. Januar 1884: § 30. Preuss. Enteig. Ges. v. 11. Juni 1874. Die sechsmonatliche Frist zur Beschreitung des Rechtsweges findet auch im Falle der Widerklage Anwendung . . . . . 308—309

Nr. 172. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Januar 1884: Die Jagdausübung auf Eisenbahndämmen. R. Str. G. B. § 59, § 292. Bahnpol. Rgl. § 56, § 64 309—310

Nr. 173. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 16./21. Januar 1884: Pflicht zur Unterhaltung eines von der Eisenbahnverwaltung angelegten Bahnhofszufuhrweges . . . . . 311—312

Nr. 174. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 23. Januar 1884: § 2. Haftpflichtgesetz. Einrede des eigenen Verschuldens 312

Nr. 175. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. Januar 1884: Anwendung des § 10 des Preuss. Enteign. Ges. v. 11. Juni 1874 auf Grundstücke, die einen Sonderertrag schwer konstatiren lassen oder überhaupt nicht Ertragszwecken dienen . . . . . 312—313

Nr. 176. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 8. Februar 1884: Pflicht des Gewerbeunternehmers, gemäss § 120 R. Gew. O. Schutzbrillen anzuschaffen . 313—314

Nr. 177. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 13. Februar 1884: Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige . . . . . 314—315

Nr. 178. Entsch. des Landgerichts I. Berlin vom 14. Februar 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Unfall, der dadurch entstanden ist, dass der Beschädigte durch einen Lastwagen an einen stillstehenden Pferdebahnwagen herangedrückt wurde 315—316

Nr. 179. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 15. Februar 1884: 1. Die §§ 350, 351 Str. G. B.'s beziehen sich nicht nur auf Kassen- sondern auf alle

Digitized by Google

Seite

Beamten. 2. § 351 Str. G. B.'s setzt nicht voraus, dass der Beamte die „Verwaltung" von Geldern oder Sachen habe, zu deren Kontrolle er Rechnungen, Register oder Bücher aufzustellen, bezw. zu führen verpflichtet ist . . . 316—323

Nr. 180. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. Februar 1884: Begriff der Beamtenbeleidigung 323

Nr. 181. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Februar 1884: Beiseiteschaffung einer Urkunde (Eisenbahnfrachtkarte) durch einen Beamten. § 348 Abs. 2 R. St. G. B. . . . . 324—326

Nr. 182. Entsch. des Ober-Landesgerichts München vom 4. März 1884: Thätlicher Angriff auf einen mit Handhabung der Eisenbahnpolizei betrauten Wechselwärter. Widerstand gegen die Staatsgewalt. § 113 R. Str. G. B. . 327—328

Nr. 183. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. März 1884: Der Monteur einer Fabrik als Aufsichtsorgan im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes . 328—329

Nr. 184. Entsch. des Obersten Landesgerichts zu München vom 8. März 1884: Pensionsansprüche eines Wechselwärters, der bei Ueberschreitung des Bahnhofsgleises von dem ihm anvertrauten Wechsel zu seiner Diensthütte in Ausübung seines Berufes verunglückt . . . . . 330—332

Nr. 185. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 21. März 1884: § 120 Reichs-Gew. Ord. Pflicht des Unternehmers betreffs der Sicherung der Arbeiter. Prüfung der Arbeitsgeräthe vor Beginn der Arbeit 332

Nr. 186. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. März 1884: Haftpflicht der Eisenbahn aus § 1 Haftpflichtges. Für Verletzungen, welche der aus einer Lokomotive herausströmende Kohlenstaub erzeugt . . . . . 333—334

Nr. 187. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. März 1884: Grundstücks-Kaufvertrag. Pflicht des Verkäufers zur hypotekenfreien Gewährung einer Parzelle 334

Nr. 188. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. März 1884: Darüber, ob eine Feststellungsklage im Sinne des § 231 oder eine Schadensersatzklage vorliege, ist nicht der Wortlaut („festzustellen") sondern der innere Grund der Klage entscheidend . . . . . 334—335

Nr. 189. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 1. April 1884: Rechte der Inhaber noch nicht fälliger Prioritäts-Obligationen einer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft bei Auflösung derselben in Folge Erwerbes des Unternehmens durch den Staat. Handelsgesetzbuch Art. 245, 202 Abs. 2, 3 . . . . . 335—345

Nr. 190. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. April 1884: Ein General-entreprise-Vertrag, betr. den Bau einer Strassen-Eisenbahn und die Beschaffung der zum Bahnbetriebe erforderlichen Gegenstände, enthält nicht nur einen Werkverdingungs- sondern auch einen Lieferungsvertrag . . . 345—347

Nr. 191. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 9. April 1884: Für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Reichsstempelsachen ist das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten maassgebend . . . . . 347—348

Nr. 192. Bescluss des Deutschen Reichsgerichts vom 19. April 1884: Eintragung der Vormerkung behufs Erhaltung des Rechts auf Auflassung. Gesuch um Eintragung. § 70 des Preuss. Eigenth. Erw. Ges. v. 5. Mai 1874. § 812 C. P. O. 349—350

Nr. 193. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 23. April 1884: Begriff der „Nachforderung" von öffentlichen Abgaben im Sinne des Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840 . . . . . 350—351

Nr. 194. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. April 1884: Der Haftpflichtige kann sich seiner Verbindlichkeit nicht durch das Anerbieten ent-

Digitized by Google

Seite

ledigen, dem Verletzten gegen eigene Benutzung der beschränkten Arbeitskraft den bisherigen Lohn einstweilen weiter zu zahlen 351

Nr. 195. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 1. Mai 1884: Vertretung des Reichsfiskus in Prozessen wegen Rückzahlung unrechtmässig erhobener Reichstempelabgabe 352

Nr. 196. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Mai 1884: Reichs-Gew.-Ord. § 120. § 2 Haftpflichtgesetz. Schadensersatzpflicht des Gewerbeunternehmers bei konkurrirendem Verschulden . . . . . 352—353

Nr. 197. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Mai 1884: Einrede und Begriff der „höheren Gewalt". Art. 395 H.G.B. . . . . 353—354

Nr. 198. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. Mai 1884: Zulässigkeit des Rechtsweges für Rückforderung bezahlter Reichsstempelabgaben hängt von dem Rechte des die Abgabe erhebenden Bundesstaates ab . . . . . 354—355

Nr. 199. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Mai 1884: Auch eine vertragswidrige, mit dem Unfalle zusammenhängende Beschäftigung eines Arbeiters involvirt ein Verschulden des Aufsichtsorgans § 2 des Haftpflichtges. 355—356

Nr. 200. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 6. Juni 1884: § 3 Haftpflichtgesetz. Entscheidung des Gerichts über die Arbeitsunfähigkeit nach freier Ueberzeugung 356

Nr. 201. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 11. Juni 1884: Concessionsertheilung zum Betriebe der Schankwirthschaft in einer Bahnhofs-Restauration . . . . . 356—360

Nr. 202. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18. Juni 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Eine Arbeitsbahn ist als Eisenbahn anzusehen. Der Bauunternehmer gilt als Betriebsunternehmer . . . . . 360—361

Nr. 203. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 21. Juni 1884: Widerspruchsrecht der oberen Adjacenten gegen Wasserstauung. Erwerbende Verjährung § 81. I. 7. § 99, I. 8. A.L.R. 362

Nr. 204. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. Juni 1884: § 2 Haftpflichtgesetz. Einrede des eigenen Verschuldens 362

Nr. 205. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 26. Juni 1884: Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind beim Gehaltsabzugsverfahren vorweg in Abzug zu bringen 363

Nr. 206. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 27. Juni 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Eisenbahnbetrieb. Abgleiten eines Schaffners vom Trittbrett bei Glatteis 363

Nr. 207. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28 Juni 1884: Haftpflicht des Arbeitgebers (Eisenbahn-Direktion) wegen vernachlässigter Aufsicht über die von ihm verwaltete Arbeiter-Krankenkasse . . . . . 363—364

Nr. 208. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 1. Juli 1884: Gewerbe-Ordnung § 120. Die Haftung für einen Mangel wird dadurch nicht beseitigt, dass der Fabrik-Inspicient denselben nicht gerügt hat 364

Nr. 209. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 2. Juli 1884: a) Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Immission von Rauch; b) Märkisches Provinzial-, Nachbar- und Fensterrecht; c) Rechte der Anwohner eines öffentlichen Flusses auf Entschädigung wegen Veränderungen, welche der Staat an dem Flusse oder Flussbette vornimmt . . . . . 364—369

Nr. 210. Beschluss des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Juli 1884: § 98 des

Digitized by Google

Seite

Gerichtskostengesetzes. Gerichtskostenfreiheit der verstaatlichten Preussischen Eisenbahnen in dem Verfahren vor dem Reichsgericht 369

Nr. 211. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Juli 1884: Auch Lokomotiv-Strasseneisenbahnen sind Eisenbahnen im Sinne der §§ 315, 316 des R. Str. G. B.'s . . . . . 369—373

Nr. 212. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Juli 1884: § 2 Haftpflichtgesetz. Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Schaden 374

Nr. 213. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Juli 1884: Gewerbe-Ordnung § 120. Haftung des Gewerbetreibenden für Unfälle 374

Nr. 214. Beschluss des Landgerichts Lissa vom 16. August 1884: Berechtigung der Preuss. Staats-Eisenbahn-Behörden, einfache und beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter zu verlangen. § 19. Preuss. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 . . . . . 374—375

Nr. 215. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 19. September 1884: § 14 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Ausschluss des Rechtsweges in Betreff der Verpflichtung des Unternehmers, zur Einrichtung der Anlagen an Wegen etc. . . . . 375—376

Nr. 216. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. September 1884: Vertheilung der öffentlichen Abgaben bei Grundstückstheilungen . . . . . 376—377

Nr. 217. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. September 1884: § 263 R. Str. G. B. Unrichtige Deklaration eines Frachtstücks . . . . . 377—379

Nr. 218. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 14. Oktober 1884: Vertragsvereinbarung, betreffend Befreiung von den Communalsteuern . . . . . 379—382

Nr. 219. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 1884: Verpflichtung der Hauseigenthümer bezw. Eisenbahnverwaltungen der zur Herstellung und Unterhaltung des Bürgersteiges . . . . . 382—385

Nr. 220. Entsch. des Landgerichts II zu Berlin vom 21. Mai 1884: § 67 Nr. 4, 6. § 48. Eisenbahn-Betriebs-Reglement. Entschädigungsanspruch der Eisenbahn gegen den Versender wegen Beschädigung der Transportmittel und Frachtgüter dritter in Folge mangelhafter Verpackung und Verladung des aufgegebenen Gutes . . . . . 385—388

Nr. 221. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Hamburg vom 22. Mai 1884: §§ 1—3 des Haftpflichtgesetzes, Anspruch auf Schmerzensgeld . . . . . 388—391

Nr. 222. Entsch. des Landgerichts zu Breslau vom 2./17. Juli 1884: § 3. Haftpflichtgesetz. Bemessung des Anspruchs auf Kurkosten, Meilengelder, Wohnungsgeldzuschuss. Pränumerando-Zahlung der Rente. Der Anspruch der Alimentationsberechtigten ist, so lange der Verletzte lebt, noch nicht existent . . . . . 391—392

Nr. 223. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Juli 1884: Auslegung des § 10 Abs. 2 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 . . 392

Nr. 224. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 11. Juli 1884: § 8. Haftpflichtgesetz. Die zweijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Verletzung und Tödtung beim Fabrikbetriebe findet auch bei Ansprüchen Anwendung, welche auf die Landesgesetze (§ 9) gestützt werden . . . . . 392—394

Nr. 225. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 19. September 1884: Aenderung einer Urkunde (Eisenbahnbillet) als Verfälschung. . . . . 394—395

Nr. 226. Erk. des Landgerichts zu Metz vom 23. September 1884: Für Klagen gegen die Reichseisenbahnen aus dem Haftpflichtgesetze ist in erster Instanz das Gericht des Ortes zuständig, wo die Kaiserl. General-Direktion ihren Sitz hat 395

Digitized by Google

Seite

Nr. 227. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 4. Oktober 1884: Begründung eines Anspruches aus § 120 R. Gew. Ordn. 396

Nr. 228. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 10. Oktober 1884: § 2 Haftpflichtgesetz. § 120 R. Gew. Ordn. Pflicht des Unternehmers zum Schutze der Arbeiter . . . . . 396—397

Nr. 229. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 10. Oktober 1884: Der Versuch, dem Eigenthümer ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Enteignung sein Grundstück zu entziehen, ist ein rechtswidriger, gewaltsamer Eingriff in das Eigenthum. Die Abwehr eines solchen Eingriffes ist nicht widerrechtliche Nöthigung (§§ 240, 241 R. Str. G. B.), sondern berechtigte Nothwehr (§ 53 l. c.) . . . . . 397—398

Nr. 230. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 15. Oktober 1884: § 2 Haftpflichtgesetz. § 120 R. Gew. Ordn. Kausalzusammenhang des Unfalls mit dem Verschulden des Aufsichtsorgans. 399

Nr. 231. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Breslau vom 16./27. Oktober 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Der Beweis des eigenen Verschuldens. . . . . 399—400

Nr. 232. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 17. Oktober 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Mit Unvorsichtigkeiten, welche den gewöhnlichen Arbeitern eigen sind, muss der Betriebsunternehmer rechnen und daher die Arbeiter durch entsprechende Instruktionen etc. auf die Gefahren der Arbeit hinweisen, wenn er nicht in der Lage ist, die Arbeit stets durch einen Aufseher überwachen zu lassen . . . . . 400—401

Nr. 233. Entsch. des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes vom 21. Oktober 1884: Art. 396, 427 D. H. G. B. Begriff der böslichen Handlungsweise. . 402

Nr. 234. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. Oktober 1884: Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung für Beschädigungen aus Nichtbeachtung polizeilicher Sicherheitsvorschriften 402

Nr. 235. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. Oktober 1884: Oesterreichische Zins-Koupons. Die Klage eines Inhabers vor der Fälligkeit, ihm zur Fälligkeit zu zahlen, ist nicht statthaft . . . . . 402—403

Nr. 236. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. Oktober 1884: §§ 30, 39 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Ablauf der 6monatlichen Präklusivfrist . . . . . 403—404

Nr. 237. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. Oktober 1884: Das Aufstellen von Kohlenkörben auf der an den Schienen befindlichen Rampe zur Speisung der Lokomotive. § 1 Haftpflichtgesetz. 404

Nr. 238. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 30. Oktober 1884: §§ 315, 316 R. Str. Ges. B. „Ingefahrsetzung eines Transports“ . . . . . 405—407

Nr. 239. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 30. Oktober 1884: Ein Beamter hat die Dienstentlassung ohne Pensionsberechtigung verwirkt, wenn er, trotz wiederholten Verbots seiner vorgesetzten Behörde, Nebengeschäfte treibt. . 407—408

Nr. 240. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 8. November 1884: Der Betriebsüberlassungsvertrag zwischen Kaiserin-Elisabeth-Bahn und der österreichischen Staatsverwaltung vom 24. December 1880 und 28. Januar 1881 ist kein Hinderniss gegen die Pfändung und Ueberweisung der Ansprüche der Ersteren gegen den inländischen (deutschen) Arrestdritten auf Herausgabe der in dessen Besitze befindlichen Eisenbahnwagen . . . . . 409—412

Nr. 241. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 14. November 1884: Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und von welchem Zeit-

Digitized by Google

Seite

punkt an ein Beamter einstweilig oder definitiv in den Ruhestand zu versetzen sei, ist der Rechtsweg unzulässig (§§ 149, 155 des Reichs-Beamtengesetzes). . . . . 412—415

Nr. 242. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 15. November 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Konkurrirendes Verschulden 416

Nr. 243. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 19. November 1884: Auch der Transport von Erde auf Schienengeleisen beim Eisenbahnbau ist Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes . . . . . 416—417

Nr. 244. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 25. November 1884: Der „wirthschaftliche Zusammenhang" im Sinne des § 8 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 . . . . . 417—418

Nr. 245. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 28. November 1884: § 1 Haftpflichtgesetz. Das Erfrieren von Gliedmaassen . . . . . 418—419

Nr. 246. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 29. November 1884: § 8 Haftpflichtgesetz. Die Verjährung beginnt strikte mit dem Tage des Unfalls 419

Nr. 247. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 2. December 1884: Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Der Rechtsgrund der Enteignung ist zwar öffentlich rechtlicher Natur; aber die Wirkungen sind privatrechtlich 419—421

Nr. 248. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. December 1884: Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 1, 8, 10. Werthbemessung eines Grundstücks, Benutzungsfähigkeit, Verkehrswerth gleichgearteter Grundstücke 421—423

Nr. 249. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.-Gerichts vom 3. December 1884: Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung an der Unterhaltung eines durch den Bahnbau verlegten Weges theilzunehmen . . . . . 423—426

Nr. 250. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Naumburg vom 10. Dezember 1884: Art. 214, 243 H.G.B. Inwiefern ist für die Rechtsgültigkeit eines Generalversammlungs-Beschlusses die Eintragung in das Handelsregister erforderlich? Sonderrechte der Stammaktionäre einer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft. . . 426—429

Nr. 251. Entsch. des Kammergerichts zu Berlin vom 15. December 1884: Ueber die Uebertragbarkeit der Eisenbahn-Retourbillets . . . . . 429—430

Nr. 252. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 17. December 1884: Die Worte „diese Fälle" im § 9 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes befassen nur den Betrieb der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Anlagen . . . 430

Nr. 253. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. December 1884: Beurtheilung der Frage, ob ein aus § 316 R.Str.G.B. angeklagter Eisenbahnbeamter seine Pflichten verletzt hat. Bedeutung der Instruktionen . . 431—432

Nr. 254. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Januar 1885: § 1 Haftpflichtgesetz. Einrede eigenen Verschuldens 433

Nr. 255. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 3. Januar 1885: § 3, 7 Haftpflichtgesetz. Rente. Pränumerando-Zahlung . . . . . 433—434

Nr. 256. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Januar 1885: Auch die Zinskoupons der K. K. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft sind in deutscher Reichswährung einzulösen . . . . . 434—435

Nr. 257. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. Januar 1885: § 2 Haftpflichtgesetz, § 120 R.Gew.Ord. Pflicht des Unternehmers zum Schutze der Arbeiter 435

Nr. 258. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 14. Januar 1885: Sechsmonatliche Frist des § 30 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 . 436

Digitized by Google

Seite

Nr. 259. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. Januar 1885: Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 8. Anwendung des Rechtsgrundsatzes, dass der Schaden nicht zu vergüten ist, welcher auch eingetreten sein würde, wenn die schädigende Handlung nicht erfolgt wäre 437

Nr. 260. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 20. Januar 1885: § 9 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Antrag auf Uebernahme, wenn ein Theil einer Haus- und Gartenbesitzung zu einer Eisenbahnanlage enteignet wird . . . . . 437—438

Nr. 261. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 30. Januar 1885: Nach gemeinem Rechte steht den Adjacenten ein Recht auf dauernde Erhaltung eines öffentlichen Weges und daher auch ein Ersatzanspruch aus der Expropriation eines solchen nicht zu . . . . . 438—439

Nr. 262. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 31. Januar 1885: Der Anspruch der Ehefrau eines bei dem Eisenbahn-, Fabrik- etc. Betriebe getödteten Mannes auf Schadenersatz. . . . . 439—440

Nr. 263. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 5. Februar 1885: § 144 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Der Rechtsweg gegen den Defektenbeschluss . . . . . 440—441

Nr. 264. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 6./12. Februar 1885: Betriebsunternehmer im Sinne des § 1 Reichshaftpflichtgesetz bei durchgehenden Zügen. . . . . 441—442

Nr. 265. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.-Gerichts vom 9. Februar 1885: Kommunal-Einkommenbesteuerung des Eisenbahnunternehmers . . . . . 442—446

Nr. 266. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 24. Februar 1885: Die schriftlichen Anerkenntnisse über kreditirte Frachten im Eisenbahnverkehre sind Schuldverschreibungen im Sinne des Preuss. Stempelgesetzes . . . . 446—447

Nr. 267. Entsch. des Kammergerichts zu Berlin vom 3. März 1885: Oesterreichische Zins-Koupons-Prozesse. Das Recht der Arrestverklagten auf Ueberweisung ihres Guthabens gegen ihre Verbandsgenossen bei der General-Saldirungsstelle . . . . . 448—450

Nr. 268. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 7. März 1885: Haftpflicht der Eisenbahn für Gemälde. § 48 Eisenb. Betr. Regl., Art. 395 Al. 2 H. G. B. 450—451

Nr. 269. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts vom 18. März 1885: § 25 Preuss. Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. Haftpflicht der Eisenbahn für Brandschaden durch Funken der Lokomotive. Regress der Feuerversicherungs-Gesellschaft. . . . . 451—453

Digitized by Google

Digitized by Google

Nr. 1. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 3. Februar 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 269, 270.]

Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Sinne des § 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und deren Beweis.

Das Berufungsgericht stellt fest, dass Kläger als Zimmermann erwerbsunfähig ist und nur etwa durch Handarbeit im Sitzen einen Erwerb machen könnte. Es spricht aber dem Kläger die Entschädigung für völlige Erwerbsunfähigkeit zu, da Beklagte hätte begründen müssen, inwieweit dem Kläger mit Rücksicht auf seinen Bildungsgang und seine seitherige Beschäftigung solch' anderer Erwerb möglich sei.

„Derjenige, welcher sein bisheriges Handwerk nicht ferner betreiben kann, ist im Sinne des § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 nicht ohne Weiteres als erwerbsunfähig anzusehen; es muss festgestellt werden, ob er dadurch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsunfähigkeit erleidet, und eine Beweislast darüber, ob das eine oder das andere stattfindet, legt der § 3 Nr. 2 dem Beklagten jedenfalls nicht auf. Gegen beides verstösst das Berufungsgericht. Genügte das Vorbringen der Parteien nicht, darüber zu einem Urtheile zu kommen, wie hoch der entstandene Schaden zu schätzen, ob Erwerbsunfähigkeit oder Minderung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen sei, so hatte das Berufungsgericht, was es übersehen hat, nach § 260 R. C. P. O. Sachverständigenbeweis von Amtswegen anzuordnen."

Nr. 2. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 7. Februar 1883.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 132–135.]

Pflicht der Eisenbahnen zur Entschädigung wegen der Risse, welche ein Wohnhaus in Folge von Erderschütterungen durch vorüberfahrende Bahnzüge erhalten hat.

Der Kl. behauptet, dass sein Wohnhaus in Folge von Erderschütterungen durch vorüberfahrende Bahnzüge der Ostbahn Risse und Sprünge erhalten habe, und beansprucht dafür Entschädigung.

Digitized by Google

Während der erste Richter diesen Anspruch nach dem in dem Plenarbeschlusse des früheren Preuss. Ober-Trib. vom 7. Juni 1852 (Entsch. Bd. 23 S. 252) ausgesprochenen Grundsatze für gerechtfertigt hält, weist der Ber.R. ihn als unbegründet zurück, indem er ausführt:

Der Grundsatz des gedachten Plenarbeschlusses beziehe sich nur auf Immissionen, d. h. Uebertragungen schädlicher Stoffe auf ein Nachbargrundstück, denen Erderschütterungen nicht gleichzustellen seien. Letztere seien die unausbleibliche Folge jeder ordnungsmässigen Benutzung des Grundeigenthums durch Bewegung auf demselben, nur in stärkerem oder schwächerem Grade. Sie seien, selbst wenn sich ihre Wirkungen auf das Nachbargrundstück erstrecken, kein körperlicher Eingriff in das ausschliessliche Gebrauchs- und Nutzungsrecht des Nachbars, während ein solcher Eingriff durch Immission von Stoffen in den Rechtskreis desselben erfolge.

Der Ber.R. stellt hiernach einen grundsätzlichen Gegensatz von Immissionen und Erderschütterungen auf und verneint eine Entschädigungspflicht wegen der letzteren unbedingt. Dies erscheint als rechtsirrthümlich; denn der erhobene Anspruch ist weder durch Immission noch durch einen „körperlichen" Eingriff, sondern nur durch einen rechtswidrigen Eingriff in das Eigenthumsrecht des Kl. bedingt, woran es selbst bei einer Immission fehlen und der auch ohne eine solche vorliegen kann.

Das Eigenthumsrecht an einer Sache gewährt die ausschliessliche und willkürliche Verfügung über dieselbe (A.L.R. Th. I Tit. 8 § 1) immer nur bis zu einem gewissen Grade, da Einschränkungen desselben nicht bloss durch Gesetze oder Willenserklärungen, sondern überall auch durch die Natur bestimmt sind (§ 25 das.). Zu den natürlichen und daher auch rechtlich begründeten Eigenthumseinschränkungen gehören diejenigen, welche sich aus der Collision verschiedener Eigenthümer mit Nothwendigkeit ergeben; denn, soweit eine unbegrenzte Ausdehnung des Rechts des einen nicht ohne wesentliche Schmälerung eines fremden Rechts möglich sein würde, muss jeder von seinem Rechte so viel nachgeben, dass die Ausübung aller Rechte zugleich und in einem gleichmässigen Verhältniss neben einander bestehen kann (A.L.R. Einleitung § 97). Bis zu diesem Grade ist daher auch das Eigenthum stets von selbst als beschränkt anzusehen.

Wer in den hieraus sich ergebenden „gehörigen Schranken" seines Eigenthums bleibt, ist zur Entschädigung nicht verpflichtet (A.L.R. Th. I Tit. 6 § 36), wohl aber, wer andere durch Ueberschreitung derselben an der gehörigen Ausübung ihres Eigenthums hindert und in Folge davon ihr wohlerworbenes Recht kränkt (A.L.R. Einleitung § 93, Th. I Tit. 8 § 26); denn eben insoweit macht er sich eines rechtswidrigen Eigenthumseingriffs schuldig.

Digitized by Google

Die natürlichen Einschränkungen des Grundeigenthums sind vor Allem in dem Nachbarverhältniss begründet, da nach dem Vorstehenden kein Grundeigenthümer die Ausschliesslichkeit der Verfügung über sein Grundstück so übertreiben darf, dass die Nachbarn in der willkürlichen Verfügung über ihre eigenen Grundstücke übermässig gehindert wären, und keiner zur Ausdehnung der Willkürlichkeit seiner Verfügung in dem Maasse berechtigt sein kann, dass die Nachbarn in der ausschliesslichen Verfügung über ihr Grundeigenthum wesentlich beeinträchtigt würden.

Die Annahme des Ber.R., dass der Anspruch eines Grundeigenthümers gegen den Nachbar nothwendig eine Immission (oder doch einen körperlichen Eingriff) voraussetze, ist damit nicht zu vereinigen.

Mit Unrecht wird dieses Erforderniss lediglich aus einzelnen, nicht in ihrem Zusammenhange betrachteten Aussprüchen des gemeinen Rechts abgeleitet, z. B. aus l. 8 § 5 Dig. 8, 5. Denn schon nach dem unmittelbar folgenden § 6 der letzteren ist das „fumum non gravem“ immittere nicht als unerlaubter Eigenthumseingriff anzusehen, offenbar, weil der Eigenthümer des Grundstücks, über welchem sich unschädlicher Rauch von dem Nachbargrundstücke aus verbreitet, den Anspruch auf Ausschliesslichkeit nicht so weit treiben soll, dass der Nachbar dadurch abgehalten wäre, sein eigenes Grundstück in allgemein üblicher, verständiger Weise zu benutzen. Aus demselben Grunde hat jeder Eigenthümer auch alle diejenigen Immissionen, welche in ganz normaler, gewöhnlicher Weise von dem Nachbargrundstücke aus durch die Natur (vermöge der regelmässigen Feuchtigkeit des Bodens oder der Luft etc.) sich von selbst vollziehen, seinerseits ebenso zu dulden, wie er die gleiche Duldung von dem Nachbar beanspruchen kann.

Dagegen berechtigt ihn eine Immission in sein Grundstück zu einem Anspruche gegen diesen allerdings, sobald sie als eine abnorme und ungewöhnliche erscheint, so dass die Ausschliesslichkeit der Verfügung über sein Grundstück durch die willkürliche Benutzung des Nachbargrundstücks ungebührlich eingeengt sein würde. l. 8 § 5 cit.

Andererseits giebt schon das gemeine Recht dem Eigenthümer einen gleichen Anspruch für Fälle, in denen von einer Immission überall nicht die Rede sein kann (l. 11 Dig. 8, 2 und l. 6 § 1 Dig. 8, 5 vergl. mit l. 41 § 1 Dig. 8, 3), und das Erkenntniss des R.G. vom 29. März 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 217 ff.) erkennt ihn in demselben Sinne schon als begründet an, wenn die Benutzbarkeit eines Grundstücks durch übermässigen Lärm auf dem Nachbargrundstücke verhindert oder erschwert wird.

Was in dieser Beziehung gemeinrechtlich gilt, muss nun aber im Allgemeinen auch für das Preuss. Recht umsomehr anerkannt werden, als hier der bezeichnete Grundsatz der gegenseitigen Einschränkung des Nach-

Digitized by Google

bareigenthums aus den erwähnten ausdrücklichen Bestimmungen desselben sich als Consequenz von selbst ergiebt und daneben besondere Vorschriften, welche den Zweifel anregen könnten, als solle der Eigenthumsanspruch gegen Nachbarn auf Immissionen beschränkt sein, nicht bestehen.

Der Plenarbeschluss des Ob.Trib. vom 7. Juni 1852 stellt diesen Grundsatz daher mit Recht als einen gleichmässig im Preussischen wie im gemeinen Rechte bestehenden in unbeschränkter Allgemeinheit auf, wenngleich es ihn in der durch denselben entschiedenen Sache nur auf den damals allein in Frage stehenden Fall der Immission speciell anwendet.

Nach demselben ist die Frage, ob ein Grundeigenthümer wegen Erderschütterungen, welche von dem Nachbargrundstücke ausgehen, einen Entschädigungsanspruch erheben könne, ebensowenig schlechthin zu bejahen, wie zu verneinen.

Denn, wenn diese Erschütterungen ein gewöhnliches und erträgliches Maass nicht überschreiten, wie sie z. B. durch Wagen, welche auf gewöhnlichen Strassen vorüberfahren, in geringem Grade immer hervorgerufen werden, so ist er zur Duldung der damit für ihn etwa verbundenen Unbequemlichkeit verpflichtet, weil andernfalls die willkürliche Eigenthumsausübung an dem auf die bezeichnete Weise benutzten Nachbargrundstücke ungebührlich gehemmt sein würde.

Erreichen dieselben aber einen nicht erträglichen hohen Grad, indem sie den Eigenthümer in der Ausschliesslichkeit der Verfügung über sein Grundstück ungebührlich beeinträchtigen oder bei dessen willkürlicher, verständiger Benutzung wesentlich hindern oder positiv beschädigen, so muss ein Entschädigungsanspruch desselben ebenso zweifellos als begründet anerkannt werden. Vergl. Seuffert's Archiv Bd. 12 No. 112.

Da der Ber.R. hiernach darin fehlt, dass er einen solchen Anspruch principiell und unter allen Umständen verneint, so war sein Urtheil aufzuheben. In der Sache selbst musste ihm aber die weitere Verhandlung und Entscheidung überlassen werden, weil von ihm selbst eine thatsächliche Feststellung bezüglich des Grades und der Folgen der fraglichen Erschütterungen noch nicht getroffen ist, sowie es auch eventuell wegen des Umfangs der dem Kl. zu bewilligenden Entschädigung seines Ausspruches bedarf.

Von der Aufhebung des Berufungsurtheils würde nach § 526 der C.Pr.O. nur abzusehen sein, wenn sich die in demselben getroffene Entscheidung aus anderen Gründen rechtfertigte. Dies hat jedoch nicht angenommen werden können.

Namentlich lässt sich die Abweisung des erhobenen Anspruchs nicht darauf stützen, dass der Bekl. ein Recht zum Eisenbahnbetriebe hat und

Digitized by Google

dass die Erschütterungen nur durch die Ausübung dieses Rechts bewirkt worden sind.

Denn, wie bereits in dem Erkenntnisse des R.G. vom 20. September 1882 (Entsch. Bd. 7 S. 266 ff.) ausgeführt ist, liegt zwar in der Ertheilung der Concession zum Eisenbahnbetriebe die allgemeine Anordnung der Staatsgewalt, dass sich die benachbarten Grundbesitzer auch diejenigen nachtheiligen Einwirkungen auf ihre Grundstücke gefallen lassen müssen, ohne welche der Betrieb nicht ausführbar ist; die Frage einer bezüglichen Entschädigungspflicht wird jedoch hierdurch in keiner Weise berührt. Vielmehr kann der von diesen nachtheiligen Einwirkungen betroffene Grundeigenthümer, obgleich er kein Recht hat, sie zu hindern, doch wegen derselben in gleicher Weise Schadensersatz verlangen, wie derjenige, dem im ordnungsmässigen Verfahren sein Grundstück ganz oder theilweise enteignet ist.

Aber ganz abgesehen von den für die Enteignung geltenden Bestimmungen, ist der gegen den Bekl. erhobene Entschädigungsanspruch nach der bereits erwähnten allgemeinen Vorschrift des § 93 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht begründet, wenn die nach dem Vorstehenden erforderlichen thatsächlichen Voraussetzungen desselben vorliegen, und zwar auch dann, wenn dem Bekl. in Ansehung der behaupteten Beschädigungen ein Verschulden überall nicht zur Last zu legen ist.

Nr. 3. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 7. Februar 1883.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 3. S. 775. 776.]

Hat ein Grundeigenthümer die Mitübernahme der auf dem ihm verbleibenden Restgrundstücke befindlichen Gebäudetheile von dem Enteigner verlangt und sodann diese Gebäudetheile selbst von dem Enteigner auf den Abbruch ersteigert, so ist er zu deren Niederlegung auf Verlangen des Enteigners verpflichtet.

„Es ist für die Schlüssigkeit des Urtheils auf Leistung der streitigen Handlungen durch die Beklagte unerheblich, ob man die Steigerungsverhandlung dahin auslegt, dass durch dieselbe zwischen den Parteien ein Kaufvertrag und eine Werkverdingung abgeschlossen sei, oder lediglich ein Kaufvertrag, bei welchem die Vertragspflicht des Käufers auf Zahlung einer Geldsumme und daneben auf Leistung von Handlungen verabredet ist (l. 6, § 1, D. 19 1). Entscheidend ist, dass (wie solches von dem Berufungsgericht unter ausreichender Begründung zutreffend festgestellt worden ist) die Beklagte sich dem Kläger durch einen lästigen Vertrag

Digitized by Google

zur Verwirklichung jener Handlungen verbindlich gemacht hat. Deswegen steht dem Kläger gegen die Beklagte die Vertragserfüllungsklage zu, auf welche nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts (auch dann, wenn die Vertragsleistung in einem Handeln besteht), bei darauf gerichteter Klagebitte das richterliche Urtheil auf Leistung der Handlung durch die Beklagte zu richten ist (Arndt's Pandekten, Aufl. 10 § 219; von Wächter, Erörterungen Heft 2 S. 23, 24). Die Controversen, welche über die Execution aus einem solchen Urtheil gemeinrechtlich bestanden, sind nunmehr reichsrechtlich beseitigt durch die Bestimmungen der §§ 773 und 774 C.P.O.

Bei dem Dasein eines obligatorischen Bandes bleiben die Normen über das Recht des Eigenthümers, nach seinem freien Willen über die ihm gehörige Sache zu verfügen, ausser Anwendung.

Durch diese Erwägungen erledigen sich die von der Beklagten geltend gemachten Revisionsgründe als unzutreffend.

Bei allseitiger Prüfung des Berufungsurtheils hat sich auch sonst nicht herausgestellt, dass dasselbe auf Gesetzesverletzung beruhe; namentlich ist der Vertheidigungsbehelf der Beklagten, dass Kläger kein rechtliches Interesse an der geforderten Vertragsleistung besitze, also eine lediglich chicanöse Rechtsausübung vorliege, von dem Berufungsgericht ersichtlich und mit Recht für nirgendwie klargelegt erachtet."

Nr. 4. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 12. Februar 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 371, 372.]

Da zum Eisenbahnbau gelieferte Schwellen nicht als „gewerbliche Betriebsmaterialien" anzusehen sind, so fallen Schwellen-Lieferungsverträge nicht unter das Reichs-Stempelgesetz vom 1. Juli 1881, sondern unterliegen dem Landesstempel.

„Es muss dem Berufungsrichter darin beigetreten werden, dass der zwischen der Klägerin und der Königlichen Eisenbahndirection in Bromberg unterm 17./21. November 1881 über die Lieferung von Eisenbahnschwellen abgeschlossene Vertrag bezüglich seiner Stempelversteuerung dem Reichsgesetze vom 1. Juli 1881, betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben (Reichsgesetzblatt S. 185) nicht unterliegt, indem der § 9c von der Reichsstempelabgabe ausschliesst und der landesgesetzlichen Versteuerung unterwirft: „Verträge über die unter 4a des Tarifs bezeichneten Sachen und Waaren, welche weder zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien, noch zur Wiederveräusserung in derselben Beschaffenheit oder nach

Digitized by Google

vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt sind." Sachen und Waaren der bezeichneten Art sind nach 4a des Tarifs: . . . . . „ferner Actien, Staats- oder andere für den Handelsverkehr bestimmte Werthpapiere oder Mengen von solchen Sachen und Waaren jeder Art, die nach Gewicht, Maass oder Zahl gehandelt zu werden pflegen." Die Motive rechtfertigen diese Ausnahmebestimmung und erläutern sie gleichzeitig dahin: „Die Unterscheidung zwischen dem Kauf- und Lieferungsgeschäft im kaufmännischen Verkehr und anderen gleichartigen Verträgen über bewegliche Gegenstände verfolgt den Zweck, die Fälle der letzteren Art, welche in einzelnen Bundesstaaten einer höheren Besteuerung unterliegen — z. B. in Preussen einer Werthstempelabgabe von $^1/_3$ pCt — gleichfalls dieser höheren landesgesetzlichen Steuer auch für die Zukunft ausschliesslich zu überweisen. Dahin gehören unter anderen: Bau-Entrepriseverträge, worin zugleich die Lieferung der Materialien bedungen ist; Verträge der Eisenbahnverwaltungen über Lieferungen von Schienen, Schwellen u. s. w. . . . Ingleichen sollen Verträge über Anschaffung von Betriebsmaterialien (z. B. Kohlen zur Heizung, Farbstoffe u. s. w.) der ermässigten Abgabe unterliegen (Stenogr. Ber. über die Verhandlungen des Reichstages, IV. Session 1881 Bd. 3 S. 342).

Da die zum Bau der Eisenbahn gelieferten Schwellen — nach der eigenen Unterscheidung in den Motiven — nicht gewerbliche Betriebsmaterialien bilden (§§ 9, 11 des Reichsgesetzes, § 4a des Tarifs zu demselben, Circularverfügung des preussischen Finanzministers vom 9. November 1881 im Justiz-Ministerialblatt 1882), so kann es keinem Zweifel unterliegen, dass der in Rede stehende Vertrag nicht nach Reichs-, sondern nach preussischem Landes-Stempelgesetze zu versteuern ist. Für die Anwendung des letzteren stellt der Berufungsrichter fest, dass der Kläger, der Lieferant der Schwellen, Kaufmann ist und dass das Lieferungsgeschäft ganz speciell seinen kaufmännischen Verkehr betrifft. Wenn der Berufungsrichter, bei Anwendung des preussischen Rechtes, das so festgestellte Geschäft unter den Einfluss der Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. April 1847 (Gesetz-Sammlung S. 201) stellt, wonach für Kauf- und Lieferungsgeschäfte im kaufmännischen Verkehre eine Steuerermässigung eintritt, so folgt er der Rechtsprechung des ehemaligen preussischen Ober-Tribunals, der sich das Reichsgericht in wiederholten Fällen (u. A. in dem in den Entscheidungen Bd. III S. 217 abgedruckten Urtheile vom 25. October 1880) angeschlossen und von der abzugehen es keine Veranlassung hat. Der Begriff des kaufmännischen Verkehrs im Sinne der Allerhöchsten Cabinets-Ordre ist nicht allein von der Bestimmung der gelieferten Waare zur Weiterveräusserung abhängig und wird auch erfüllt, wenn die Waare zur eigenen Verwendung des Käufers dient. Wenn das Reichs-Gesetz vom

Digitized by Google

1. Juli 1881 § 9c. von einer entgegengesetzten Auffassung ausgeht und das Charakteristische des Kauf- und Lieferungsvertrages im kaufmännischen Verkehre in der Bestimmung des Gegenstandes zur Weiterveräusserung findet, und wenn die Motive zu dem Gesetze diese Voraussetzung noch besonders hervorheben, so ist diese Auffassung in Gesetz und Motiven nicht maassgebend für den Sinn und die Bedeutung der Preuss. Allerh. Cabinets-Ordre vom 30. April 1847. Nach dieser Richtung hin ist die Revision daher unbegründet."

Nr. 5. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Hamburg.

Vom 13. Februar 1883.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 8. S. 164. 165. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 648.]

Einem Passagier, der von einem in der Fahrt begriffenen Pferdebahnwagen herabspringt, kann der Einwand des eigenen Verschuldens im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes entgegengehalten werden.

Der Passagier, welcher aus einem in der Fahrt begriffenen Wagen der Pferdebahn herausspringt, begeht eine Unvorsichtigkeit, deren Folgen er selbst tragen muss; die Gefahr, der er sich aussetzt, ist durch den Betrieb und die Benutzung der Bahn nicht bedingt, da der Passagier das Recht hat, den Wagen halten zu lassen, und wo er dieses Recht nicht hat, er mit dem Aussteigen bis zu den Halteplätzen warten kann. Der Umstand, dass Viele das Wagniss unternehmen und dass es den Meisten glückt, macht es nicht zu einer berechtigten Handlung; auch sind die Umstände, von denen das Gelingen abhängt, die richtige Wahl des Moments, die Gewandtheit der Bewegung, der sichere Auftritt, Handlungen und Eigenschaften des Passagiers, die nur er selbst in Anwendung bringen kann. Es lässt sich auch nicht behaupten, dass mit der Schuld des Passagiers eine Schuld der Bahn concurrire, insofern diese nicht durch Verbot oder durch mechanische Vorrichtungen die Passagiere gegen die Wirkungen ihrer eigenen Unvorsichtigkeit schütze. Denn die Verpflichtung, welche den Unternehmern gefährlicher Betriebe in dieser Beziehung gegen ihre eigenen — von ihnen gewählten und ihrer Botmässigkeit unterworfenen — Angestellten obliegt, lässt sich auf das Verhältniss der Bahn zu ihren Passagieren nicht übertragen. Ihr Verbot, dessen Uebertretung nicht mit Strafen bedroht sein konnte, würde nur die Bedeutung einer Warnung haben, deren es bei offen vorliegender Gefahr nicht bedarf. In Betreff der mechanischen Vorrichtungen aber, durch die sie einen Missbrauch verhindern könnte, ist anzunehmen, dass sie das Nöthige gethan hat, wenn sie den Anordnungen nachkommt, die ihr von der Behörde im Interesse des

Digitized by Google

Publikums ertheilt sind. So ist ihr vorgeschrieben, den vorderen Perron mit Schutzthüren zu versehen, eine gleiche Absperrung des hinteren Perrons ist nicht vorgeschrieben, und es erhellt nicht, ob eine solche überhaupt ausführbar wäre.

Nr. 6. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. Februar 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 408–410.]

Veränderungen, welche eine Eisenbahn an einer städtischen Strasse vornimmt, berechtigen, wenn dadurch die Benutzungsrechte der Adjacenten beschränkt oder aufgehoben werden, letztere nach Preussischem Rechte zu Entschädigungsansprüchen.

„Zur Begründung der Revision wird geltend gemacht, dass die Grafenberger Chaussee, von der es sich hier handle, Eigenthum des Staates sei und den Klägern ein Recht an derselben, welches den erhobenen Entschädigungsanspruch zu begründen vermöge, gesetzlich nicht zustehe. Diese Argumentation kann aber gegenüber der thatsächlichen Feststellung des Ober-Landesgerichts, dass die genannte Chaussee bereits zur Zeit ihrer erfolgten Höherlegung den Charakter einer städtischen Strasse hatte, als rechtlich zutreffend nicht erachtet werden. — Die Strassen der Städte und Ortschaften, auf deren Anlage die äussere Existenz und Entwickelung derselben beruht, sind zur Bebauung mit Häusern bestimmt, für welche sie wiederum das nothwendige Verbindungs- und Verkehrsmittel bilden, so dass Häuser und Strasse der Natur der Sache nach sich gegenseitig bedingen. Fasst man die Entstehung der letzteren ins Auge, so liegt darin, dass von der zuständigen Verwaltung ein bestimmtes Terrain oder ein bereits bestehender Weg zur städtischen Strasse erklärt wird, die Aufforderung, unter den bestehenden gesetzlichen und speciell localen Bedingungen Häuser an derselben zu errichten, wobei der Vortheil, welchen die Strasse den Adjacenten gewährt, als die Gegenleistung sich darstellt. So wird zwischen der Gemeinde und den jener Aufforderung entsprechenden Grundeigenthümern, welche mit ihren Bauten an die Lage und Richtung der Strasse gebunden sind und regelmässig für die Instandsetzung resp. Erhaltung derselben Lasten zu tragen haben, ein stillschweigendes Vertragsverhältniss begründet, welches gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten erzeugt und die Annahme eines rein prekären Verhältnisses auf Seiten der Adjacenten ausschliesst. Hierbei macht es denn auch, wie das Ober-Landesgericht zutreffend erwägt, keinen Unterschied, wenn im gegebenen Falle ein Haus bereits früher, ehe die Strasse den städtischen

Digitized by Google

Charakter erlangte, bestanden hat, da dasselbe mit dem Augenblick, wo letzteres geschah, in den dadurch begründeten Rechtsnexus eintrat und an den Vortheilen und Lasten desselben theilnahm.

Allerdings steht nun eine solche Strasse im öffentlichen Eigenthum — domaine public — und ist mit Rücksicht auf ihre Bestimmung, dem allgemeinen Gebrauche zu dienen, extra commercium. Dieser Umstand schliesst aber, wie in der Jurisprudenz anerkannt ist, nicht aus, dass an derselben, soweit sie mit ihrer Bestimmung vereinbar, private Benutzungsrechte, welche sich juristisch als Servituten charakterisiren — Art. 637 und 686 des code civil — bestehen können. Hieraus folgt nun, dass wenn auch den Hauseigenthümern gegen Dispositionen, welche im öffentlichen Interesse an der Strasse vorgenommen werden, ein Widerspruch nicht zusteht, dieselben doch für solche Veränderungen, welche eine Aufhebung oder erhebliche Beschränkung ihrer Benutzung zur Folge haben, zu einem Entschädigungsanspruche berechtigt sind (Art. 701 leg. cit.). Dieser Satz gilt unbedenklich namentlich auch dann, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, eine Eisenbahngesellschaft mit Genehmigung der zuständigen Behörden zu den Zwecken ihres Bahnbaues Nivellementsveränderungen, welche das Benutzungsrecht der Adjacenten verletzen, zur Ausführung bringt. Die vorstehende Ausführung entspricht der in der rheinisch-französischen Doctrin und Rechtsprechung constant herrschenden Auffassung; vgl. Demolombe Bd. XII Nr. 698 ff.; Laurent Bd. VII N. 130 ff.; Aubry und Rau Bd. III S. 69 und 70 Nr. 5 und die Citate; Puchelt, Zeitschrift Bd. XII S. 672; Rheinisches Archiv Bd. 46, 1, 252; Bd. 56, 1, 228; Bd. 66, II S. 84; Bd. 67, 1, 205. Badische Annalen Bd. 36 S. 329 und Bd. 46 S. 107.

In gleichem Sinne ist für das Gebiet des Preussischen Rechts in Uebereinstimmung mit der Judicatur des vormaligen Ober-Tribunals — Entsch. Bd. 72 S. 1 — neuerlich vom Reichsgericht erkannt worden, vgl. Entsch. Bd. VII S. 213 ff. Die abweichende Entscheidung des Reichsgerichts Bd. III S. 171 ff. hat einen sachlich anders gearteten und nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilenden Fall zum Gegenstande."

Nr. 7. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. Februar 1883.

[Puchelt u. Duy, Jurist. Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. Bd. 8. S. 333, 334. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 848, 849.]

Für die Entwerthung eines an einer öffentlichen Strasse liegenden Grundstücks durch Höherlegung derselben in Folge einer Eisenbahn-Unterführung

Digitized by Google

hat die Eisenbahn-Verwaltung nach französischem Civilrecht Schadensersatz zu leisten.

Zum Zwecke der Ueberführung einer Eisenbahn ist die Chaussee erhöht und dadurch das an derselben liegende Besitzthum der Kläger erheblich entwerthet worden. Das Berufungsgericht hat die betreffende Eisenbahngesellschaft zum Schadensersatze verurtheilt. Die Revision wurde zurückgewiesen vornehmlich aus folgenden Gründen: „Die Strassen der Städte (um eine städtische Strasse handelt es sich) seien zur Bebauung mit Häusern bestimmt, der Natur der Sache nach bedingten sich Häuser und Strassen gegenseitig. Darin, dass von der zuständigen Verwaltung ein bestimmtes Terrain als ein bereits bestehender Weg zur städtischen Strasse erklärt wird, liege die Aufforderung, unter den bestehenden gesetzlichen Bedingungen Häuser an dieselbe zu errichten, wobei der Vortheil, welchen die Strasse den Anwohnern gewährt, sich als die Gegenleistung darstelle. Daraus entstehe ein stillschweigendes Vertragsverhältniss zwischen den Gemeinden und den Adjacenten und nicht bloss ein prekäres Verhältniss. Der Umstand, dass die Strasse zum Domaine public gehöre und daher extra commercium sei, schliesse nicht aus, dass an derselben, soweit sie mit ihrer Benutzung vereinbar, private Benutzungsrechte, welche sich juristisch als Servituten kennzeichnen, — Art. 637, 686 code civil — bestehen können. Hieraus wird die Entschädigungspflicht wegen Veränderungen, welche der Hauseigenthümer nicht vornehmen könne, obgleich sie die Benutzung aufheben oder erheblich beschränken, hergeleitet."

Nr. 8. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 22. Februar 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 8. S. 66–67. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 377.]

In welchem Verhältnisse steht das Vergehen der Gefährdung des Transportes auf einer Eisenbahn im Sinne von § 316 Abs. 2 St.G.B.'s, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden ist, zu dem Vergehen der fahrlässigen Tödtung aus § 222 St.G.B.'s?

Verfehlt ist die Beschwerde des Angeklagten G., welche auszuführen versucht, dass, auch wenn einem der in § 316 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Beamten neben der daselbst gedachten Vernachlässigung seiner Pflichten noch eine Fahrlässigkeit im eigentlichen strafrechtlichen Sinne zur Last fällt, durch welche der Tod eines Menschen verursacht wird, nur die Strafbestimmung in § 316 a. a. O. anwendbar sei, dagegen durch diese Vorschrift die Subsumtion der That unter § 222 St.G.B.'s, bezw. in ideeller

Digitized by Google

Concurrenz mit § 316 Abs. 2 a. a. O., ausgeschlossen werde. Die im § 316 Abs. 2 a. a. O. gedachte Pflichtvernachlässigung ist nicht identisch mit criminneller Fahrlässigkeit. Die letztere setzt neben dem objectiv pflichtwidrigen oder sonst den Anforderungen sorgfältiger und gewissenhafter Handlungsweise zuwiderlaufenden Verhalten subjectiv die Zurechenbarkeit des durch dieses Verhalten herbeigeführten schädigenden Erfolges zur Schuld voraus, und hierzu ist erforderlich, dass der Thäter den Eintritt dieses Erfolges bei Anwendung pflichtmässiger Sorgfalt auch hätte voraussehen können oder müssen. Der Thatbestand der in § 316 Abs. 2 a. a. O. gedachten Transportgefährdung, durch welche der Tod eines Menschen verursacht worden, dagegen ist schon gegeben, wenn der eingetretene Tod eines Menschen objectiv im Causalzusammenhange mit der Pflichtvernachlässigung und der durch letztere veranlassten Transportgefährdung steht; er erfordert auf Seite des Thäters nicht die Vorhersehbarkeit dieser Folgen, er deckt sich daher keineswegs mit dem allgemeinen Thatbestand der durch Fahrlässigkeit verursachten Tödtung eines Menschen (§ 222 a. a. O.). Enthält aber die Pflichtvernachlässigung zugleich eine im obigen Sinne zurechenbare Fahrlässigkeit, so concurrirt neben der Vorschrift in § 316 Abs. 2 a. a. O. zugleich die Vorschrift in § 222 a. a. O. Dass die Anwendung der letzteren Bestimmung solchenfalls ausgeschlossen sei, ist weder aus dem Wortlaute des Gesetzes, noch aus inneren Gründen, und namentlich nicht aus den allgemeinen, die Lehre von der Concurrenz der Delicte beherrschenden Grundsätzen zu folgern. Die von der Revision vertretene Ansicht würde aber auch zu dem widersinnigen, und deshalb vom Gesetzgeber keinesfalls gewollten Ergebnisse führen, dass, während die fahrlässige Tödtung eines Menschen, wenn dabei zugleich die Verletzung einer besonderen Berufspflicht vorliegt, nach § 222 Abs. 2 St.G.B.'s mit Gefängniss bis zu fünf Jahren bedroht ist, der gleiche Thatbestand dann, wenn die Verletzung der Berufspflicht in der Vernachlässigung der in § 316 Abs. 2 a. a. O. bezeichneten Dienstpflichten besteht, im Strafmaximum mit einer nur dreijährigen Gefängnissstrafe bedroht sein würde.

Nr. 9. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Dresden.

1. Senat. Vom 23. Februar 1883.

[Klemm u. Lamm, Annalen d. Ob. Land. Ger. Dresden. Bd. 4. S. 373 f. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 797, 798.]

Haftpflicht des Staatsfiscus als Betriebsunternehmer einer Staatseisenbahn für die Sicherheit der Wartezimmer, welche den mit Fahrbillets versehenen

Digitized by Google

Reisenden angewiesen sind. Aeussert hierbei der Umstand Einfluss, dass diese Räume zugleich zu Restaurationszwecken vermiethet sind?

Kläger fordert vom Staatsfiscus als Betriebsunternehmer einer Königl. Sächsischen Staatseisenbahn Ersatz desjenigen Schadens, welchen er durch das Herabfallen eines Kronleuchters in dem Wartezimmer III. Classe des Bahnhofsgebäudes zu O. erlitten hat. In I. Instanz, von welcher aber der Grund des Anspruchs vorab entschieden worden ist, wurde die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers erkannte das Oberlandesgericht, dass der vom Kläger geltend gemachte Anspruch seinem Grunde nach als bestehend anzuerkennen und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Gericht I. Instanz zurückzuverweisen aus folgenden Gründen: „Die Vorschrift des § 1507 des K. Sächs. Bürg. G.-B.'s leidet auf den gegenwärtigen Fall keine Anwendung; sie handelt von dem Versehen der unmittelbaren Staatsbeamten, nicht aber von dem, welches die Bediensteten des Fiscus verschulden, welche bei dem Betriebe einer Eisenbahn verwendet werden. Die Sache liegt aber so, dass der Kläger nicht nöthig hat, zur Klagebegründung auf das Verschulden eines bestimmten fiscalischen Bediensteten Bezug zu nehmen. — Derselbe hat in voriger Instanz nach der Bemerkung am Schlusse des Thatbestandes „augenblicklich" nicht zu behaupten vermocht, dass er zur kritischen Zeit einen Fahrschein bereits gelöst habe. Hierin liegt kein ihm nachtheiliges Geständniss, welches nur im Wege des Widerrufs nach § 263 R.-Civ.-Proc.-Ordnung beseitigt werden könnte, und zwar schon um deswillen nicht, weil der Beklagte darauf sich nicht bezogen hatte, dass der Kläger einen Fahrvertrag mit ihm nicht geschlossen gehabt habe (§ 261 das.). — In gegenwärtiger Instanz hat er, wobei ihm § 491 Civ.-Proc.-Ordn. zur Seite steht, den Besitz eines Fahrbillets zur Zeit des Unfalles behauptet und durch Vorzeigen des Fahrscheines überzeugend und ohne dass es noch der insoweit angebotenen eidlichen Bestärkung bedarf, nachgewiesen, dass er am 6. März 1879 während seines Aufenthaltes im Bahnhofsgebäude zu O. mit einem zur Rückfahrt nach Z. berechtigenden Fahrschein versehen gewesen sei. Der Aufenthalt in der Bahnhofsrestauration, in welcher Kläger durch das Herabstürzen des Kronleuchters beschädigt wurde, ist nach Inhalt des vorigen Thatbestandes zugestanden. Dass aber dieser Raum nicht als ein mit dem Eisenbahnbetriebe ausser Verbindung stehender anzusehen sei, ist durch die Aussagen der Zeugen B. und C. erwiesen, welche den Raum als den Wartesaal III. und IV. Classe bezeichnen, ebenso wie der Zeuge K. Bl. — Durch die Einrichtung von Wartezimmern für das die Eisenbahn benutzende Publikum übernimmt der Betriebsunternehmer vertragsmässig eine Leistung zur Erleichterung und Bequemlichkeit des Publikums neben der die Beförderung umfassenden Hauptleistung und

Digitized by Google

erhebt die Vergütung dafür mit dem Preise des Fahrscheines. Damit übernimmt er die Verbindlichkeit, den Passagieren nicht nur einen zum Aufenthalte darin vor dem Beginn der Fahrt angemessenen, sondern auch sicheren Raum zu gewähren, welcher ein ungefährdetes Verweilen gestattet. Er haftet in dieser Beziehung für geringe Fahrlässigkeit, da man dem Obigen nach nicht sagen kann, dass er keinen Vortheil aus dem Vertragsverhältnisse habe (§ 728 K. S. Bürg. G.-B.). Er gewährt die Leistung, um die Annehmlichkeiten der Benutzung der Eisenbahnen zu vermehren, und sucht und findet in dieser Weise eine Erhöhung seines Vortheils aus dem Ertrage des Eisenbahnunternehmens. Dass er einem Restaurateur mieth- oder pachtweise gestattet, in dem Wartezimmer sein Gewerbe auszuüben, kann dem Unternehmer gegenüber möglicher Weise dann von Bedeutung werden, wenn Jemand beschädigt wird, der, ohne einen Fahrvertrag abgeschlossen zu haben oder abschliessen zu wollen, lediglich zum Besuche der Restauration eintritt. Dies war aber nach der obigen Feststellung im Thatbestande bei dem Kläger nicht der Fall; dieser trat, wie er nachgewiesen hat, mit einem Fahrschein versehen in den Raum, welchen die Verwaltung für den Aufenthalt der einen abgehenden Zug erwartenden Passagiere angewiesen hatte. Aus der Bestimmung des Wartezimmers ergiebt sich von selbst die Nothwendigkeit, dasselbe während der Abend- und Nachtzeit zu erleuchten. Dabei ist es einflusslos, wenn der Unternehmer die Sorge für die dazu erforderlichen Einrichtungen im Mieth- oder Pachtvertrage dem Restaurateur auflegt. Es mindert dies nichts an seiner Verbindlichkeit, für die Sicherheit der in dem Wartezimmer sich aufhaltenden Passagiere auch insoweit zu sorgen, als dieselbe durch einen Schaden an der Befestigung der Beleuchtungsvorrichtungen gefährdet werden kann. Wäre dem Beklagten, dem Kläger gegenüber, die Erfüllung dieser Verpflichtung in Betreff des Herabfallens des Leuchters, welcher den Kläger beschädigte, unmöglich geworden, so würde eine Verschuldung des Beklagten nach § 731 K. S. Bürg. G.-B. so lange zu vermuthen sein, als er nicht dargethan hätte, dass die Unmöglichkeit von dem Kläger verschuldet sei — wovon hier nicht die Rede ist — oder doch in einem Zufall ihren Grund gehabt habe. Vom Kläger wird aber direct eine Verschuldung des Beklagten behauptet. Er sagt, das Herabfallen des Leuchters sei dadurch verursacht worden, dass zwei Bedienstete des Beklagten denselben, nachdem er aus Anlass eines fiscalischen Baues herabgenommen worden, ungenügend befestigt hätten. Der Beklagte bestreitet dies, führt jedoch an: „Die Befestigung sei mit Draht hergestellt gewesen, welcher nach und nach durch das Drehen des Leuchters beim Putzen und Anzünden schadhaft geworden und endlich durchgerieben worden sei. Es ist klar, dass auch die zuletzt erwähnte Schadhaftigkeit hätte bemerkt werden

Digitized by Google

müssen, wenn zur Abwendung von Schaden diejenige Sorgfalt angewendet worden wäre, zu welcher den Beklagten das Vertragsverhältniss verpflichtete, in dem er zu den Reisenden stand (§§ 728, 122 das.). Die Möglichkeit des Herabfallens eines so schweren Gegenstandes aus Anlass einer ungenügenden Befestigung und der Schaden, welcher dadurch für die Reisenden leicht entstehen konnte, musste erwogen und dem Herabfallen des Leuchters durch zeitweilige Revision der Befestigung vorgebeugt werden. Auf die Vornahme dieser Vorsichtsmaassregel hat sich Beklagter nicht bezogen. Die Unterlassung derselben begründet für sich eine Verschuldung und der Beklagte kann sich daher nicht darauf berufen, dass der Schaden ein zufälliger sei und ihm die Verletzung nicht zugerechnet werden könne."

Nr. 10. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 28. Februar 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 388–394.]

Vertheilung der Unterhaltungslast bei den aus Rücksichten des Eisenbahnbaues veränderten oder verlegten öffentlichen Wegen.

Die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn durchschneidet im Bezirke der Landgemeinde Gross-Kyhna den von diesem Orte nach Quering bezw. Gross-Lissa führenden Communicationsweg an der Stelle, an welcher sich derselbe nach den letzteren beiden Orten hin theilt. Beim Bau der Bahn ist der Weg dem landespolizeilich genehmigten Bauplane entsprechend im Niveau der Eisenbahn über diese weggeführt worden, wobei, da der Bahnkörper gegen das umliegende Terrain erhöht ist, die drei angrenzenden Wegestrecken durch Aufschütten von Rampen an das Bahnplanum haben herangeführt werden müssen.

Durch Verfügung vom 7. Juni v. J. hat der zuständige Amtsvorsteher der gedachten Eisenbahngesellschaft aufgegeben, jenen Weg, soweit auf demselben Rampenschüttungen stattgefunden haben (auf der Seite nach Kyhna etwa 62 laufende Meter, auf der nach Quering ebensoweit und auf der nach Gross-Lissa etwa 54 laufende Meter weit) durch Zufüllen der Löcher und demnächstige 15 Centimeter starke Kiesschüttung zu bessern. — Die Gesellschaft hat sich der Wegebesserung nur innerhalb der am Bahnplanum befindlichen Barrieren (nach der Anzeige des Gemeindevorstehers vom Schienenstrange nach Gross-Kyhna 12 Meter, nach Lissa und nach Quering je 14 Meter weit) unterzogen, im Uebrigen aber, da sie nicht sich, sondern die Gemeinde Gross-Kyhna nach öffentlichem Recht für wegebaupflichtig erachtet, gegen jene Verfügung Einspruch und auf

Digitized by Google

den diesen abweisenden Bescheid des Amtsvorstehers vom 10. Juni v. J. Klage im gegenwärtigen Streitverfahren mit dem Antrage erhoben,

> die gedachten Verfügungen des Amtsvorstehers aufzuheben, den fraglichen Weg, soweit nicht das durch die Barrieren begrenzte Bahnplanum in Frage komme, für einen öffentlichen Communicationsweg zu erklären und die Verpflichtung zu der ihr angesonnenen Unterhaltung desselben der Gemeinde Gross-Kyhna aufzuerlegen.

Dem Antrage der Beklagten entsprechend erkannte der Kreisausschuss des Kreises Delitzsch am 12. Juli v. J. auf Abweisung der Klage, da die vor dem Jahre 1874 stattgefundene Wegeüberführung sich als eine Anlage im Sinne des § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 darstelle, woraus ohne Weiteres nach eben diesem Gesetze die Verbindlichkeit der Klägerin zur Unterhaltung derselben folge.

Auf die gegen diese Entscheidung von der Klägerin eingelegte Berufung hat dagegen das Königliche Bezirks-Verwaltungsgericht zu Merseburg am 24. October v. J. abändernd dahin erkannt,

> dass die Verfügungen des beklagten Amtsvorstehers vom 7. und 15. Juni 1882 der Klägerin gegenüber ausser Kraft gesetzt werden und die mitbeklagte Gemeinde Gross-Kyhna zur Ausführung der von dem Amtsvorsteher geforderten Wegebesserung innerhalb eines von dem Amtsvorsteher neu zu bestimmenden Zeitraums verpflichtet werde.

Auch der Berufungsrichter geht davon aus, dass sich die Herstellung der Rampen zur Ueberführung des Weges allerdings als eine Anlage im Sinne des § 14 des Eisenbahngesetzes charakterisire. Zu ihrer Unterhaltung, soweit die mit der Erhöhung der Wegestrecken in Verbindung stehende Wegeänderung, namentlich also die Höhe und das gleichmässige Gefälle des Wegeplanums, die Wasserdurchlässe und die angeblich vorhandene Futtermauer in Frage ständen, sei die Klägerin nach § 14 a. a. O. verpflichtet, nicht aber, soweit die nach wie vor bestehende Wegeeinrichtung in Betracht komme. Um eine Unterhaltung der Rampen des Wegeüberganges handle es sich hier aber nicht, vielmehr um die der oberen Fahrbahn. Dafür, dass von der Unterhaltung dieser die vor dem Eisenbahnbau zum Bau der Wegestrecke unzweifelhaft verpflichtet gewesene Gemeinde Gross-Kyhna entbunden sei, biete der § 14 a. a. O. keine Handhabe. Dass durch die Erhöhung der Wegestrecken die Fahrbahnunterhaltung eine schwierigere geworden, sei von der Gemeinde nicht behauptet und ohne Weiteres nicht anzunehmen, da die Steigungsverhältnisse auf den Rampen nur sehr mässige seien.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten rechtzeitig die Revision eingelegt. — Dieselben werfen dem Vorderrichter Verletzung des § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 durch Nichtanwendung vor, indem sie die Annahme bestreiten, dass durch die erfolgte Höherlegung der Wegefahrbahn eine Veränderung der bestehenden Wegeeinrichtung nicht verursacht sei. Vielmehr bringe die bis auf etwa 3 Meter ansteigende Erhöhung der Oberfläche eines nur 8—11 Meter breiten Weges schon an sich eine Aenderung des früheren Zustandes insofern mit sich, als, wie ein namhaft gemachter Sachverständiger begutachten werde, eine derartig erhöhte Wegefahrbahn dem Drucke der von ihr zu tragenden Lasten weit geringeren Widerstand entgegen zu setzen vermöge, wie die mit den angrenzenden Grundstücken in einer Ebene liegende, und daher in kürzeren Zwischenräumen wiederkehrender Reparaturen bedürfe. Ferner sei vorliegenden Falls aber auch seitens der Eisenbahngesellschaft nicht einmal Vorkehrung getroffen, die Einrichtung, welche vor der Erhöhung bestanden habe, in gleicher Weise wieder herzustellen. Auf dem früheren Wege habe sich eine ungefähr 6 Zoll starke Decke von Steinschlag befunden, während die Gesellschaft bei Anlegung der Rampen lediglich Erde verwandt und Sand darauf gebracht habe, ohne für die Auflegung einer richtigen Steindecke Sorge zu tragen. Beim Mangel dieser Decke bildeten sich aber viel leichter Senkungen und Löcher, welche eine Besserung nöthig machten. Hätte die Eisenbahngesellschaft die Oberfläche mir Steinschlag gedeckt, so würden die jetzt nöthigen Ausbesserungen nicht erforderlich sein. Danach enthalte die von der klagenden Gesellschaft vorgenommene Wegeänderung eine Aenderung der früher vorhanden gewesenen Wegeeinrichtung, welche die jetzt nothwendige Herstellung und Befestigung des Wegeoberbaues zur Folge gehabt habe. Dieselbe falle also nach der von dem Bezirks-Verwaltungsgerichte selbst adoptirten Auslegung des § 14 des Eisenbahngesetzes der Gesellschaft zur Last.

Die Klägerin hat diese sämmtlichen thatsächlichen Angaben bestritten. Sie behauptet, dass Fahrbahnen, welche, wie die hier in Rede stehende, in wenig geneigter Ebene lägen und auf einem wohl befestigten Untergrunde ruhten, gegen Abnutzung ebenso widerstandsfähig seien, wie die in gerader Ebene liegenden, ferner, dass der Weg vor dem Bahnbau keineswegs mit Steinschlag regelmässig befestigt gewesen, dagegen aber das Planum der Rampen mit 6 Zoll starker Packlage versehen, die Zwischenräume mit Steinschotter ausgefüllt und das Ganze demnächst abgekiest sei.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Die Revision erscheint gerechtfertigt, wenn auch aus anderen, als den von den Beklagten geltend gemachten Gründen. Der Berufungsrichter

Digitized by Google

macht seine Entscheidung lediglich von der Frage abhängig, dass es sich bei der hier fraglichen Wegeüberführung um eine Anlage im Sinne des § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 handle; dies wird, indem bei Veränderungen an Wegen für die Unterhaltungspflicht aus § 14 zwischen der Veränderung und der nach wie vor bestehenden Wegeeinrichtung unterschieden wird, für den durch Anschüttung von Rampen hergestellten Unterbau bejaht, für die obere Wegefahrbahn, die hier gebessert werden soll, verneint. Diese ganze Begründung ist insofern eine rechtsirrthümliche, als für die Beurtheilung der Verpflichtung zur Unterhaltung der in Rede stehenden Wegeüberführung der § 14 a. a. O. überhaupt nicht in Betracht kommt. — Diese Gesetzesvorschrift handelt nicht, wie der spätere § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, von Anlagen im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile, sondern ausschliesslich von solchen, welche die Regierung an Wegen u. s. w. nöthig findet, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Eine solche Anlage steht hier nicht in Frage, sondern ein öffentlicher Weg, der zwar auch für die benachbarten Grundbesitzer nutzbar ist, unzweifelhaft aber weit hierüber hinausgehenden Zwecken, nämlich dem öffentlichen Verkehrsinteresse zu dienen hat. — Kann daher schon seinem Wortlaute nach der § 14 des Eisenbahngesetzes auf eine solche Anlage der Regel nach keine Anwendung finden, so erhellt weiter auch aus dessen Entstehungsgeschichte, welche in einem im Archiv für Eisenbahnwesen, Jahrgang 1883 Seite 171 ff., veröffentlichten Endurtheil des unterzeichneten Gerichtshofes vom 18. November v. J. mitgetheilt ist dass der Gesetzgeber keineswegs beabsichtigt hat, den § 14 a. a. O. auf Anlagen im öffentlichen Interesse zu beziehen, vielmehr davon ausgegangen ist, dass Aenderungen an öffentlichen Wegen, wie eine solche hier in Frage steht, im Wege der landespolizeilichen Feststellung der Bahnlinie gemäss § 4 desselben Gesetzes angeordnet bezw. genehmigt werden würden.

Die angefochtene Entscheidung, welche lediglich auf einer Abmessung der Unterhaltungspflicht der Klägerin nach Maassgabe des § 14 des Eisenbahngesetzes beruht, ist hiernach rechtsirrthümlich begründet und unterliegt der Aufhebung.

Für die freie Beurtheilung der Sache ergiebt sich weiter aus Vorstehendem, dass die Frage, welche allein Gegenstand der Ausführungen in der Revisionsbeschwerde ist, nicht entscheidend ist, ob nämlich im Sinne jenes § 14, falls er überhaupt hier in Betracht käme, so, wie es der Berufungsrichter will, zwischen Veränderung und nach wie vor bestehender Wegeeinrichtung unterschieden, und die neu auf der Rampe hergestellte Fahrbahn, weil sie an Stelle des alten verschütteten Wegeplanums

Digitized by Google

getreten ist, als nach wie vor bestehende Wegeeinrichtung angesehen werden könnte.

Maassgebend sind vielmehr die folgenden, gleichfalls bereits in jenem Endurtheil vom 18. November v. J. dargelegten Gesichtspunkte: der Eisenbahnbau kann nicht erfolgen, ohne dass durch denselben in weitem Umfange in den Bestand polizeilicher, dem öffentlichen Interesse dienender Anstalten, namentlich in den der öffentlichen Wege, eingegriffen wird. — Dazu bedarf es polizeilicher Genehmigung; diejenige Instanz, welcher die Obhut über die verschiedenen Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr zusteht, soll über den Ausgleich der concurrirenden Interessen der einzelnen Verkehrsanstalten befinden. In diesem Sinne soll nach § 4 des Eisenbahngesetzes (die durch das spätere Enteignungsgesetz etwa eingeführten Modificationen des Verfahrens und der Zuständigkeit kommen hier nicht in Betracht) auch festgestellt werden, welche Veränderungen der Eisenbahnbau-Unternehmer aus Anlass des Bahnbaues an öffentlichen Wegen vorzunehmen hat. Es geschieht dies durch die Feststellung der Bauprojecte seitens des Ministers (jetzt des der öffentlichen Arbeiten), sowie auch demnächst, namentlich bei Gelegenheit der Prüfung und Abnahme des Baues, durch die Landespolizeibehörde als Organ des Ministers, der jederzeit um seine schliessliche Entscheidung angegangen werden kann. Demgemäss ist auch hier unstreitig die in Rede stehende Wegeüberführung landespolizeilich gutgeheissen worden. Bei diesen polizeilichen Anordnungen und Genehmigungen ist früherhin und so auch hier regelmässig nichts ausdrücklich, wie es jetzt nach § 14 des Enteignungsgesetzes geschehen soll, über die Pflicht zur Unterhaltung der veränderten oder neu angelegten Wege u. s. w. bestimmt worden. Daraus folgt jedoch nicht, dass die landespolizeiche bezw. ministerielle Anordnung oder Gutheissung solcher Wegeänderungen für die Frage der Unterhaltungslast bedeutungslos sei, dass nach wie vor die Polizeibehörde lediglich den nach örtlichem öffentlichen Recht im Allgemeinen Wegebaupflichtigen zur Unterhaltung der ohne sein Zuthun veränderten Anlagen anhalten und demselben überlassen solle, wie er etwa zum Ersatz seines Schadens gelangen möge. Es ist nicht anzunehmen, dass die Landespolizeibehörde, indem sie einer Eisenbahngesellschaft die Aenderung öffentlicher Wege gestattet und den im Interesse des Bahnbetriebes geschaffenen Zustand polizeilich schützt, damit den Wegebaupflichtigen in eine ungünstigere Lage versetzen wolle, als jeden Privateigenthümer, gegen welchen das Recht zur Zwangsenteignung angewandt wird. Danach kann, wenn eine besondere Regelung der Unterhaltungslast bei der polizeilichen Anordnung oder Genehmigung der Aenderung öffentlicher Wege nicht stattgefunden hat, als Inhalt und Ausfluss eines solchen öffentlich rechtlichen, polizeilichen Actes zwar nicht

Digitized by Google

dies angesehen werden, dass die Eisenbahngesellschaft die Unterhaltung ohne Rücksicht auf das sich aus der Herstellung der Anlage zwischen ihr und dem ordentlichen Wegebaupflichtigen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebende Rechtsverhältniss und im Widerspruch mit demselben unter allen Umständen allein übernehmen solle, wohl aber dies, dass nach dem Willen der Landespolizeibehörde die Unterhaltung der Anlage insoweit durch die Gesellschaft zu erfolgen hat, als erforderlich ist, um eine Kränkung des Rechts des ordentlichen Wegebaupflichtigen durch Vermehrung seiner Baulast auszuschliessen. In diesem Sinne entspricht die landespolizeiliche Genehmigung oder Anordnung dem Rechtsverhältniss der Betheiligten nach gemeinem Recht. Nur so kann sie daher auch, falls nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, verstanden werden. Endlich hat die Wegepolizeibehörde, welcher die Ueberwachung der hergestellten Wegeanlage obliegt, dieses Rechtsverhältniss für ihre Anordnungen zu berücksichtigen. Denn es handelt sich nach Vorstehendem keineswegs nur um privatrechtliche Entschädigungsansprüche des Wegebaupflichtigen gegen die Eisenbahngesellschaft wegen Vermehrung der Wegebaulast, sondern um die dieser Gesellschaft aus einem landespolizeilichen Acte und so aus einem Grunde des öffentlichen Rechtes erwachsende Verbindlichkeit.

Bei der Anwendung dieser Rechtsgrundsätze auf den vorliegenden Fall kann die Gemeinde sich als die der Regel nach in ihrem Bezirke Wegebaupflichtige von der streitigen Wegebesserung nur insoweit befreien, als von ihr nachgewiesen würde, dass dieselbe durch die von der Klägerin vollzogene Aenderung der Wegeanlage erschwert wäre. Es ist also nach der concreten Sachlage allerdings von der Beurtheilung der Wegebaulast hinsichtlich des gesammten neu gestalteten Wegekörpers abzusehen und so, wie es der Berufungsrichter für die Handhabung des hier nicht maassgebenden § 14 a. a. O. will, zwischen dem Wegeunterbau, den Rampen und ihrer Construction als Trägerin des Planums und diesem letzteren selbst zu unterscheiden. Daraus ergiebt sich als die allein zu beantwortende Frage, ob und eventuell in welchem Maasse die Unterhaltung des Planums als eine Mehrbelastung der Gemeinde im Verhältniss zu dem früheren Zustande dargethan ist, eine Beschränkung des Streitgegenstandes, durch welche zugleich die Schwierigkeiten vermindert werden, welche der Handhabung der Rechtsverhältnisse zwischen den wegebaupflichtigen Verbänden und den Eisenbahngesellschaften in technischer Beziehung ohnehin entgegenstehen und welche die amtliche Thätigkeit der Ortspolizeibehörden leicht über deren Kräfte in Anspruch nehmen können.

In thatsächlicher Beziehung hat bereits der Berufungsrichter hervorgehoben, dass für die Unterhaltung der Fahrbahn aus der von der Klägerin bewirkten Aenderung der Wegeanlage eine Erschwerung nicht resultire.

Digitized by Google

Dies ist nun zwar in der Revisionsbeschwerde bestritten, und behauptet worden, dass sich eine Mehrlast in der Unterhaltung aus der verminderten Widerstandsfähigkeit des in Form von Rampen erhöhten Wegekörpers ergebe. — Allein, ganz abgesehen davon, ob eventuell nicht in Betracht käme, dass die von der Gemeinde zu unterhaltenden Wegestücke um die Theile, welche zwischen den Barrieren der Bahn von der Klägerin unterhalten werden, und zwar anscheinend nicht unerheblich gegen früher verkürzt sind; so ist auch jene Behauptung derartig unbestimmt und unvollständig, dass durch sie der der Gemeinde allein zustehende Einwand, namentlich hinsichtlich des Maassstabes für die Vertheilung der Wegebaulast, gar nicht substantiirt wird und dieselbe daher im gegenwärtigen Verfahren auch nicht wohl weiter Berücksichtigung finden kann. Eben dies gilt aus anderem Grunde von dem weiteren thatsächlichen Inhalte der Revisionsbeschwerde. — Wenn nach demselben die ursprüngliche Anlage des Wegeplanums auf den Rampen, sei es absolut oder doch im Verhältniss zu dem früheren Zustande des Weges, eine mangelhafte gewesen ist, so mag sich daraus vielleicht ein civilrechtlicher Entschädigungsanspruch der Gemeinde herleiten lassen. Hier dagegen sind jene Vorgänge rechtlich bedeutunglos. Denn es handelt sich nicht um die polizeiliche Abnahme der Rampen nach ihrer Vollendung, sondern um die Beseitigung von Mängeln der Fahrbahn auf denselben, welche nach länger als zehnjähriger Benutzung hervorgetreten sind. — Für die Abmessung der Verpflichtung zur laufenden Unterhaltung kommt aber in thatsächlicher Beziehung lediglich der jetzige Zustand des Weges, und, was das Theilnahmeverhältniss der Parteien anlangt, die Construction und ursprüngliche Anlage der Rampen nur insoweit in Betracht, als sich daraus eine dauernde Erschwerung der Unterhaltungslast und so ein in jedem Baufalle brauchbarer Vertheilungsmaassstab ergiebt. Die Ortspolizeibehörde würde ihre Zuständigkeit überschreiten, falls sie die ursprüngliche Anordnung und thatsächliche Herstellung der jetzt zu unterhaltenden Wegeanlage, welche zu ihrer Zeit polizeilich zu genehmigen und zu überwachen waren, in anderer als der angedeuteten Beziehung für die von ihr zu treffende Entscheidung berücksichtigen wollte.

Nach alle Dem war die angefochtene Entscheidung aufrecht zu erhalten.

Digitized by Google

Nr. 11. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 3. März 1883.

[Entsch. des Preuss. Ob.Verw.Ger. Bd. 9. S. 393–399. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 411 bis 417. 1884. S. 49.]

Gegen die auf Grund des § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November bezw. der §§ 14, 15 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 ergangenen landespolizeilichen Verfügungen des Regierungspräsidenten findet der Recurs an den Minister der öffentlichen Arbeiten, nicht aber das Verfahren gemäss § 66 des Gesetzes über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 statt.

Die am 12. September 1880 eröffnete Paulinenaue-Neuruppiner Eisenbahn durchschneidet in der Feldmark Fehrbellin Acker- und Wiesenpläne der Königlichen Domäne daselbst, insbesondere die zu dieser gehörige grosse Amts- oder Buchwiese von Süden nach Norden. An der südlichen Seite grenzt die Wiese an den Rhin- oder Fehrbellincanal und ist von demselben durch einen breiten, von Ost nach West laufenden Damm, den sog. Rhinbord, getrennt. Dieser Bord steht in der südwestlichen Ecke der Wiese mit einer Chaussee in Verbindung und bildete vor dem Bau der Eisenbahn den Weg zur Abfuhr des auf der Wiese gewonnenen Heues. Nördlich vom Rhinbord war auf der Wiese ein Hülfsdamm angelegt und mit dem Bord in Verbindung gebracht zu dem Zweck, um den Transport des Heues von den entfernten Theilen der grossen Wiese nach dem Rhinbord hin zu erleichtern. Bei dem Bahnbau ist nach dem landespolizeilich genehmigten Projekt desselben der Rhinbord durch den Bahnkörper unterbrochen und nur jener Hülfsdamm im Niveau der Bahn über diese weggeführt und nach seiner Ueberführung auf der westlichen Seite der Bahn durch einen dieser parallel neuangelegten Weg mit dem Rhinbord in Verbindung gesetzt worden.

Die Entwässerung der Wiese ist früher durch einen auf der inneren Seite des Rhinbords entlang laufenden Graben bewirkt worden, welcher gleichfalls in der südwestlichen Ecke der Wiese seinen Abfluss hat. Auch dieser Graben ist durch den Bahnkörper durchschnitten und bei der landespolizeilichen Feststellung des Bauprojectes der Eisenbahngesellschaft aufgegeben worden, den Graben auf der östlichen Seite des Eisenbahndammes in einem diesem parallel anzulegenden Graben mit zwei Planumsdurchlässen „an geeigneter Stelle“ fortzusetzen.

Unter dem 26. September 1881 beschwerte sich die Abtheilung für directe Steuern, Domänen und Forsten der königlichen Regierung zu Potsdam in Vertretung des Domänenfiscus bei dem Präsidenten der königlichen Regierung daselbst darüber, dass der westlich vom Bahndamme projectirte Parallelweg ungenügend hergestellt und die Entwässerungs-

Digitized by Google

anlage insofern ganz unbrauchbar sei, als der auf der östlichen Seite des Bahnkörpers gezogene Graben ohne gehörige Böschungen sei, und der Röhrendurchlass, welcher das Wasser aus demselben auf die andere Seite der Bahn leite, auf dieser keine Verbindung mit dem Abzugsgraben am Rhinbord habe, so dass das Wasser hier frei auf die Wiese ablaufe und diese versumpfe. Im Laufe der über diese Beschwerde veranlassten Untersuchung wurde endlich noch die Anforderung erhoben, dass, um einem dringenden, wirthschaftlichen Bedürfnisse abzuhelfen, auch auf der östlichen Seite der Bahn der Rhinbord mit dem über die Bahn geführten Hülfsdamm durch einen der Bahn parallel anzulegenden Weg in Verbindung gesetzt werden müsse.

Sowohl dieser letzteren Forderung als auch der einer Vervollständigung der Entwässerungsanlage wurde seitens der Eisenbahngesellschaft widersprochen, darauf jedoch der letzteren durch Verfügung des Präsidenten der königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Mai 1882 aufgegeben, den geforderten Verbindungsweg östlich des Bahnkörpers anzulegen, da ohne diesen das Heu auf der fiscalischen Wiese nur mit einem zu dessen Werthe in keinem Verhältniss stehenden Zeit- und Arbeitsverluste eingeerntet werden könne, und den Wasserdurchlass auf der westlichen Seite der Bahn durch einen Graben mit dem Abzugsgraben am Rhinbord zu verbinden, da das Wasser selbstverständlich nicht wild ablaufen dürfe.

Gegen diese Verfügung legte die Eisenbahngesellschaft Beschwerde an den königlichen Oberpräsidenten ein, indem sie hervorhob: zwischen ihr und der königlichen Regierung zu Potsdam als Vertreterin des Fiscus sei über die Abtretung des zum Bahnbau erforderlichen Terrains ein Vertrag vom 22./29. April 1880 abgeschlossen, in welchem die wechselseitigen Leistungen beider Contrahenten genau fixirt worden seien, insbesondere auch betreffs der von der Gesellschaft anzulegenden Zugangswege, Uebergänge und Abzugsgräben. Auf Grund dieses Vertrages sei das zum Bahnbau erforderliche Terrain längst überwiesen, die Entschädigungssumme festgesetzt und gezahlt. — So wenig wie einer Privatperson könne nun dem Domänenfiscus das Recht zustehen, Ansprüche über die vertragsmässigen Bestimmungen hinaus zu erheben. Seien durch die Bahnanlage für die fiscalischen Grundstücke Nachtheile entstanden, so seien diese durch die gezahlte Entschädigungssumme mit umfasst und abgegolten. Jedenfalls handele es sich um privatrechtliche, nur im ordentlichen Rechtswege zu erledigende Streitigkeiten. Selbstverständlich fänden hier die gesetzlichen Vorschriften über Zwangsenteignung nicht Anwendung, eventuell würde nach den §§ 31 und 25 des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum gleichfalls nur der ordentliche Rechtsweg stattfinden.

Von dem königlichen Oberpräsidenten mit dieser Beschwerde durch

Digitized by Google

Bescheid vom 2. September 1882 abgewiesen, hat die Eisenbahngesellschaft fristzeitig Klage erhoben mit dem Antrage,

diesen Bescheid und die Verfügung des königlichen Regierungspräsidenten vom 23. Mai 1882 aufzuheben.

Zur Begründung der Klage werden die Ausführungen der Beschwerde im wesentlichen wiederholt, insbesondere, dass der § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 nur bei Expropriationen Platz greife, nicht aber da, wo, wie im vorliegenden Falle, die zum Eisenbahnbau erforderlichen Flächen im Wege gütlichen Uebereinkommens vertragsmässig erworben seien. Für ein Eingreifen der Landespolizeibehörde fehle hier jede Befugniss.

Der beklagte königliche Oberpräsident hat dem gegenüber gleich wie in dem angefochtenen Bescheide ausgeführt, dass der § 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 auch von denjenigen in Anspruch genommen werden könne, welche den nöthigen Grund und Boden vertragsmässig überlassen hätten, es sei denn, dass sie in dem Vertrage — was hier nicht der Fall — ausdrücklich darauf verzichtet hätten.

Die Klage musste als gesetzlich überhaupt nicht zulässig abgewiesen werden, ohne dass also auf eine Prüfung des angefochtenen Bescheides in materieller Beziehung einzugehen gewesen wäre.

Unzweifelhaft kann die erhobene Klage, wenn überhaupt, so nur auf Grund des § 66 des Organisationsgesetzes vom 26. Juli 1880 statthaft sein, nach welchem „gegen polizeiliche Verfügungen des Regierungspräsidenten“ die Beschwerde an den Oberpräsidenten und gegen dessen auf die Beschwerde erlassenen Bescheid die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte nach Maassgabe der Bestimmungen des § 63 Abs. 3 und 4 stattfindet. Dass die hier zum Gegenstande der Beschwerde und Klage gemachte Verfügung des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 23. Mai 1882 eine polizeiliche ist, unterliegt keinem Zweifel. — Käme daher der Wortlaut jenes Gesetzes allein in Frage, so müsste der Weg der Beschwerde und Klage nach demselben allerdings schon offen stehen. Eine derartige nur die Wortfassung berücksichtigende Handhabung des Gesetzes ist jedoch unstatthaft. Vielmehr kommt in Betracht, dass der § 66 sowohl nach seinem Inhalt, wie nach seiner Stellung im Gesetz über die Organisation der allgemeinen Landesverwaltung eine allgemeine Norm ist, die als solche nur da eintritt, wo die Zuständigkeit der Verwaltungsinstanzen nicht durch besondere Gesetze abweichend geregelt worden ist. In dem § 63 des Organisationsgesetzes, welcher von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und Kreispolizeibehörden handelt, ist dies mit den Worten: „soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt“, besonders hervorgehoben. Die §§ 63 und 66

Digitized by Google

gehören ein und demselben Titel des Gesetzes an, welcher die „Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen“ regelt. Der Grundgedanke dieser Organisation, welcher aus dem § 30 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 in den § 63 des Organisationsgesetzes übernommen wurde, ist in § 66 auf die höhere Stufe der Landespolizei angewandt. Wenn dabei jene Worte des § 63 im § 66 nicht wiederholt sind, so ist dies gewiss nicht geschehen, um in dem letzteren etwas Abweichendes zu bestimmen. Vielmehr liegt die Annahme weit näher, dass man auch ohne jene Wiederholung die Bedeutung des Gesetzes als einer allgemeinen subsidiären Norm für erkennbar erachtete. Zu der entgegengesetzten Auslegung würde man nicht kommen können, ohne die Stellung der Vorschrift im System der die Verwaltungsorganisation betreffenden Gesetzgebung, wie dieselbe namentlich auch in dem Zuständigkeitsgesetze vom 26. Juli 1876 durchgeführt ist, und in einem neuen derartigen Gesetze gleichzeitig mit dem Erlass des Organisationsgesetzes festgehalten werden sollte, zu ignoriren und einen Rechtszustand zu schaffen, der weder mit den sonst gesetzlich geordneten Competenzen der Behörden, noch mit der Stellung der Verwaltungsgerichte als solcher vereinbar sein würde. Dies ergiebt sich namentlich für den vorliegenden Fall aus Folgendem:

Der § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, welcher unzweifelhaft auch auf die mit dem Rechte der Enteignung von Grundstücken ausgestatteten Unternehmer von Eisenbahnbauten Anwendung findet, enthält in seinem ersten Absatze, wo von den Auflagen gehandelt wird, welche den mit dem Enteignungsrechte ausgestatteten Unternehmern zu Gunsten der benachbarten Grundstücke und im öffentlichen Interesse gemacht werden können, eine Ausdehnung des § 14 des Eisenbahngesetzes auf jene Unternehmer überhaupt, unter gleichzeitiger Berücksichtigung des in diesem nicht gedachten öffentlichen Interesses. Der Absatz 2 des § 14 des Enteignungsgesetzes lautet: „Ueber diese Obliegenheiten des Unternehmers entscheidet die Bezirksregierung (§ 21).“ — Die Entscheidung soll also im Enteignungsverfahren stattfinden. Diese Bestimmung verliert auch dann für die hier zu treffende Entscheidung nicht ihre Bedeutung, wenn man mit dem Königlichen Ministerium der öffentlichen Arbeiten in dessen Erlass vom 21. Juni 1880 (Eisenbahn-Verordnungsblatt S. 284) davon ausgeht, dass die Zuständigkeit der Regierungen (jetzt im Geltungsgebiete jenes Organisationsgesetzes der Regierungspräsidenten), als Landespolizeibehörden den Eisenbahn-Bauunternehmern ausserhalb des Enteignungsverfahrens die im § 14 des Eisenbahngesetzes gedachten Auflagen zu machen, durch den § 14 des Enteignungsgesetzes nicht berührt sei. — Die Handhabung des § 14 des Enteignungsgesetzes, der, wie gedacht, unzweifelhaft auch auf Eisenbahnunternehmungen Anwen-

Digitized by Google

dung findet, und bezüglich dieser den Absatz 1 des § 14 des Eisenbahngesetzes nur ergänzt und erläutert, muss der Regel nach erfolgen in Verbindung mit der Feststellung der Pläne zu den Eisenbahnbauten. Die letztere steht gemäss § 4 des Eisenbahngesetzes dem Minister der öffentlichen Arbeiten zu. Ihr haben die landespolizeilichen Prüfungen der Bauprojecte, zu welchen der § 14 des Eisenbahngesetzes, der jedenfalls bezüglich der Zuständigkeitsfrage durch das Enteignungsgesetz nach dessen § 15 nicht berührt ist, die Regierung, jetzt nach deren Reorganisation die Regierungspräsidenten, beruft, vorauszugehen. — Die landespolizeilichen Anforderungen, welche hierbei erhoben werden, erhalten durch die ministerielle Genehmigung der Bauprojecte ihre Bestätigung, ein Verfahren, welches dafür Gewähr leistet, dass die landespolizeilichen Anforderungen aus § 14 a. a. O. mit denjenigen im Einklange stehen, welche die Technik des Eisenbahnbaues und Betriebes zu erheben hat. — Der so festgestellte Plan für den einzelnen Eisenbahnbau ist aber auch zugleich der vorläufige Bauplan für das Enteignungsverfahren nach § 15 des Enteignungsgesetzes. Als solcher unterliegt er auf den Antrag des Unternehmers der definitiven Feststellung im Enteignungsverfahren durch den Bezirksrath und eventuell in der Recursinstanz wiederum durch den Minister der öffentlichen Arbeiten gemäss §§ 18 ff. des Enteignungsgesetzes, wobei namentlich auch die Anlage, zu deren Errichtung wie Unterhaltung der Unternehmer verpflichtet ist (§ 14 des Ent. Ges.) festzustellen sind.

In diesem ganzen Verfahren von der landespolizeilichen Prüfung der Eisenbahnbauprojecte an bis zu deren etwaiger definitiver Feststellung in dem Enteignungsverfahren ist für die Frage im Verwaltungsstreitverfahren aus § 66 des Organisationsgesetzes kein Raum.

Eine solche Klage setzt definitive landespolizeiliche Verfügungen voraus, während auf dem hier fraglichen Gebiete im Einzelfalle meist nicht übersehen werden kann, ob die Verfügung nicht noch der endgültigen Festsetzung im Enteignungsverfahren unterliegen wird. — Die landespolizeilichen Festsetzungen aus § 14 des Enteignungsgesetzes wie aus § 14 des früheren Gesetzes stehen ferner in dem engsten sachlichen Zusammenhange mit der Handhabung der Eisenbahnbau- und Betriebspolizei, welche nicht von den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörden, sondern von dem Minister der öffentlichen Arbeiten und dessen besonderen Organen, den Eisenbahn-Commissariaten, geübt wird. Dieser Zusammenhang bestimmt auch die Organisation der Controle über die Handhabung jener landespolizeilichen Functionen. Derselbe verweist mit Nothwendigkeit auf den Minister der öffentlichen Arbeiten als Recursinstanz, wie dies speciell für das Enteignungsverfahren in dem § 157 des Zuständigkeitsgesetzes zur Anerkennung gekommen ist.

Digitized by Google

Steht nun aber den Regierungspräsidenten als Landespolizeibehörde auch ausserhalb des vorgedachten regelmässigens Verfahrens aus § 14 des Eisenbahngesetzes die Befugniss zu, nachträglich, wie hier, den Eisenbahnunternehmern Auflagen im Sinne dieser Bestimmung zu machen, frühere desfallsige Verfügungen abzuändern und zu ergänzen, so fragt es sich, ob für die Controle über derartige Verfügungen, welche sich doch immer nur als Ausnahmen im Verhältniss zu jenem Verfahren als der Regel verhalten, etwas Anderes gilt, als für letzteres. — Dies ist zu verneinen, da die die Regel bestimmenden Verhältnisse auch die Ausnahme beherrschen. — Wie sich die landespolizeiliche Befugniss aus § 14 des Eisenbahngesetzes und § 14 des Enteignungsgesetzes nach dem diesen Gesetzen zum Grunde liegenden Gedanken als ein nothwendiges Correlat des den Unternehmern verliehenen Enteignungsrechtes darstellt, so hat ihre Handhabung auch den Gebrauch des letzteren zur Voraussetzung. Die landespolizeilichen Festsetzungen beschränken sich nicht auf Anlagen auf denjenigen Grundstücken, deren der Unternehmer ohnehin für sein Unternehmen bedarf. Dieselben ergehen mit Rücksicht auf die Möglichkeit, dass der Unternehmer von dem Enteignungsrechte Gebrauch machen könne, um ihnen zu genügen (vergl. Anmerkung 3 zu § 14 des Enteignungsgesetzes in dem Commentar von Dr. Bähr und Langerhans, und Anmerkung 4 zu § 23 desselben Gesetzes in dem Commentar von Seydel). Auch die späteren landespolizeilichen Festsetzungen können somit Gegenstand der Planfeststellung im Enteignungsverfahren werden. Sie sind Ergänzungen und Modificationen des ersten vorläufigen Planes im Sinne des § 15 des Enteignungsgesetzes. Ebenso ist der untrennbare Zusammenhang mit der Handhabung der Bahnbau- und Betriebspolizei derselbe für diese späteren Anordnungen, wie für die bei der Feststellung des Bauprojectes getroffenen, welche nur ergänzt und berichtigt werden. Es würde demgegenüber einen Eingriff in die eisenbahnpolizeilichen, durch das Organisationsgesetz nicht berührten Befugnisse des Ministers der öffentlichen Arbeiten darstellen, wenn man als den regelmässigen Weg der Controle über jene Anordnungen die Beschwerde und Klage aus § 66 des Organisationsgesetzes statuiren und damit die Wirksamkeit der Ministerialinstanz auf ein ausnahmsweises Eingreifen von Aufsichtswegen einschränken wollte.

So bilden die gesetzlichen Vorschriften, nach denen die Controle über die Handhabung der in Rede stehenden landespolizeilichen Befugnisse in Verbindung mit der Ausübung der Eisenbahnbau- und Betriebspolizei gesetzt ist, sowie diejenigen, welche jene Handhabung in den engsten Zusammenhang mit dem Enteignungsverfahren bringen, eine specialgesetzliche, die Zuständigkeiten von Behörden regelnde Norm, welche die allge-

Digitized by Google

meine Vorschrift des § 66 a. a. O. ausschliesst. Man könnte die letztere nicht anwenden, ohne einerseits auf das Gebiet der eisenbahnpolizeilichen ministeriellen Befugnisse hinüberzugreifen und andererseits die verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen als vorläufige Feststellungen demnächst zum Gegenstande der Entscheidungen der Bezirksräthe und der Ministerialinstanz im Enteignungsverfahren zu machen. Das Eine wie das Andere hat gewiss nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen. Im Gegentheil war man nach dem Entwurf eines neuen Zuständigkeitsgesetzes, welcher zugleich mit dem Organisationsgesetze Gesetzeskraft erlangen sollte, ebenso wie in dem zur Zeit noch gültigen Zuständigkeitsgesetze darauf bedacht, ausdrücklich ausser Zweifel zu stellen, dass die Competenz des Ministers der öffentlichen Arbeiten aus § 4 des Eisenbahngesetzes durch die neueren specialgesetzlichen Vorschriften über die Behandlung streitiger Wegebau- und Wasserpolizeisachen nicht berührt werde (§ 166 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876, § 145 des Entwurfs der Staatsregierung zu einem neuen Zuständigkeitsgesetze vom Jahre 1880, § 161 des neuesten Entwurfs vom Jahre 1882).

Nach alledem ist der Gerichtshof nicht zuständig, die geforderte Entscheidung in der Sache zu fällen. Wenn der beklagte königliche Oberpräsident sich derselben auf den Antrag der Klägerin unterzogen hat, so bedarf es doch einer förmlichen Aufhebung seines Bescheides nicht, da letzterer dem in keiner Weise entgegensteht, dass der Minister der öffentlichen Arbeiten die ihm allein gebührende Entscheidung in der Sache trifft. — Es war hiernach die erhobene Klage abzuweisen.

Nr. 12. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 9. März 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 438, 439.]

Der Kreis der Pflichten im Sinne des § 316 Abs. 2 Reichs-Str.Ges. beschränkt sich nicht auf die dienstlich besonders vorgeschriebenen, sondern erstreckt sich auch auf die in der Natur und den Verhältnissen des Wirkungskreises des betr. Angestellten von selbst liegenden.

Zur Begründung des materiellen Angriffs geht die Revisionsbeschwerde von einer Auffassung des § 316 Abs. 2 R.Str.G.B. aus, welcher nicht beigetreten werden kann. Sie nimmt nämlich an, unter „Pflichten“ im Sinne des Abs. 2 seien nur diejenigen zu verstehen, welche den dort bezeichneten Angestellten durch die für den betreffenden Dienst vorgeschriebene Ordnung gegeben seien, d. h. solche, welche über das besondere Thun und Lassen des Beamten Verhaltungsmaassregeln geben. Allein der In-

Digitized by Google

halt und Umfang der diesen Angestellten kraft der Anstellung obliegenden Pflichten lässt sich erschöpfend durch Aufzählung der Obliegenheiten nicht regeln; jeder Versuch würde nothwendig an der unendlichen Menge und Mannigfaltigkeit der für die Art des Dienstes maassgeblichen Verhältnisse scheitern. Aus der Anstellung und der Ueberweisung eines bestimmten Geschäftszweiges ergeben sich vielmehr von selbst vielfache Verpflichtungen, und es ist gleichgültig, ob Gesetze, Verordnungen, allgemeine oder specielle Dienstbefehle solche Verpflichtungen noch besonders einschärfen oder nicht. Das Gesetz macht nach dieser Richtung hin keinen Unterschied; es lässt sich auch kein Grund absehen, weshalb im § 316 R. Str. G. B. den selbstverständlichen Pflichten eine andere Bedeutung zukommen solle, als den speciell in Vorschriften aufgeführten. Dass ein Locomotivführer, während er die Maschine zu lenken hat, sich dem Schlafe nicht hingeben darf, folgt von selbst aus der Natur dieses Dienstes. In dem hervorgehobenen Umstande konnte also der erste Richter mit Recht eine Vernachlässigung der dem Angeklagten als Locomotivführer obliegenden Pflicht finden, ohne dass es einer Prüfung bedurfte, ob irgend eine Vorschrift das Schlafen im Dienste verbietet.

Nr. 13. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. März 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 464, 465.]

Im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist es begründet, dass jeder bestehende Zweifel über das eigene Verschulden des Verletzten zu Gunsten desselben gedeutet werde.

Der Oberconducteur L. hatte am 31. Juli 1880 einen Güterzug zu führen und befand sich auf dem letzten der Wagen desselben. Bei der Nachts $^1/_2$10 Uhr stattfindenden Einfahrt des Zuges in den Bahnhof Nürnberg trat er aus seinem Coupé auf das linksseitige Trittbrett des Wagens und warf ein Netz mit zwei Brodlaiben, die er für seine Familie mitgebracht hatte, hinaus, welche von seiner an der Bahn wartenden Tochter aufgehoben wurden. In kurzer Entfernung von dieser Stelle hinter einer Telegraphenstange wurde er, im Seitengeleise liegend, mit Blut überströmt gefunden. In Folge dieses Unfalles wurde er dauernd dienstunfähig und deshalb mit 88 pCt. seines 1500 Mark betragenden Dienstgehaltes pensionirt. Mittelst der Haftpflichtklage erlangte Kläger in den Vorinstanzen Verurtheilung des Beklagten.

„Da der fragliche Unfall zweifellos beim Bahnbetriebe stattgefunden hat, so war bloss zu prüfen, ob derselbe durch eigenes Verschulden des

Digitized by Google

Verletzten verursacht worden sei. Dieses Verschulden soll, nach Behauptung des Fiscus, darin zu finden sein, dass L. ohne dienstliche Veranlassung, bloss um seiner neben der Bahn stehenden Tochter einige Laibe Brod zuzuwerfen, sich auf das Trittbrett begeben habe und in Folge dieses Werfens hinuntergefallen und verunglückt sei. Wenn nun das Ober-Landesgericht erklärt, das Herauswerfen der Brodlaibe stehe nicht ganz ohne Zusammenhang mit dem Herabstürzen des L., so will es hiermit nur sagen, dass derselbe, wenn er nicht die Brodlaibe hätte hinauswerfen wollen, nicht gerade zur betreffenden Zeit seinen Sitz verlassen haben würde. Es stellt jedoch weiter fest, dass L. auch dienstlichen Anlass haben konnte, sich auf das Trittbrett zu stellen, um bei der Einfahrt in den Bahnhof die Signale zu beobachten. Dieser Möglichkeit gegenüber nimmt es den Nachweis eines Verschuldens nicht an, weil den L. nicht der Vorwurf unvorsichtigen Handelns treffen könne, wenn er zwei Zwecke, einen dienstlichen und einen ausserdienstlichen, vereinigte, und weil nicht dargethan sei, dass das Herabstürzen gerade Folge des Werfens gewesen sei. Durch diese Erwägungen ist § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes nicht verletzt, in dessen Sinne es begründet ist, dass jeder bestehende Zweifel zu Gunsten des Verletzten gedeutet werde. Auch eine Verkennung des Rechtsbegriffs der Verschuldung liegt nicht vor."

Nr. 14. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 14. März 1883.

[Preuss. Arch. f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 546–555.]

Inwieweit ist ein Eisenbahnunternehmer verpflichtet, eine von ihm aus Anlass des Bahnbaues an Stelle eines öffentlichen Weges angelegte Brücke zu unterhalten bezw. im Bedürfnissfalle zu verbreitern?

Beim Bau der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn im Jahre 1843 hat die denselben ausführende Gesellschaft das Katzbachbett am sog. Judenstege, einer beim ehemaligen Judenkirchhofe zu Liegnitz im Zuge eines öffentlichen Weges über die Katzbach führenden 5 Fuss breiten Holzbrücke durch Verlegung des rechtsseitigen Uferdammes verbreitert. Demnächst hat die Eisenbahngesellschaft im Jahre 1844 auch den Judensteg entsprechend verlängert, und seitdem den zu diesem Zwecke hergestellten neuen Brückentheil unterhalten, auch ihre Verpflichtung hierzu dem Domänen-Fiscus gegenüber, welcher als Gutsherrschaft der Feldmark Carthaus zur Unterhaltung der damals in diesem Landgemeindebezirke liegenden Brücke verpflichtet war, in einem Revers vom 31. August 1844

Digitized by Google

ausdrücklich anerkannt. Die Unterhaltungslast der alten Brücke hat die Stadt Liegnitz bei der Incommunalisirung von Carthaus in ihren Bezirk im Jahre 1873 übernommen. Rechtsnachfolger der Eisenbahngesellschaft ist der Fiscus.

Neuerdings ist nach der Auffassung der Ortspolizeibehörde von Liegnitz das Bedürfniss nach einer Verbreiterung des Judensteges im öffentlichen Verkehrsinteresse hervorgetreten. Indem anscheinend nur vorläufig von der Anforderung der Umwandlung des Steges in eine Fahrbrücke abgesehen wurde, forderte die Ortspolizeiverwaltung in einer Verfügung vom 19. Februar 1881 das den Fiscus vertretende Eisenbahn-Betriebsamt zu Breslau auf, bei Vermeidung von Zwangsmaassregeln den vom Fiscus zu unterhaltenden Brükentheil von 5 auf 9 Fuss zu verbreitern. Eine gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde wurde von dem Präsidenten der Königlichen Regierung zu Liegnitz durch einen Bescheid vom 31. Mai 1881 zurückgewiesen, und in diesem ausgeführt, dass zwar anscheinend die Unterhaltung des fraglichen Brückentheils der Eisenbahngesellschaft bei dessen Anlage von der Regierung nicht ausdrücklich auf Grund des § 14 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auferlegt, dass aber ihre Verpflichtung hierzu gleichwohl auf diesem gesetzlichen Fundamente beruhe, und dass von ihm, dem Regierungspräsidenten, zur Bekräftigung dessen besonders Veranlassung genommen werde, diese Verpflichtung noch ausdrücklich auf Grund dieses Gesetzes auszusprechen. Auf weitere Beschwerde hob dagegen der Königliche Oberpräsident der Provinz Schlesien die ortspolizeiliche Verfügung vom 19. Februar 1881 durch Bescheid vom 11. August desselben Jahres auf, da aus der unter Berufung auf § 14 a. a. O. getroffenen Festsetzung des Regierungspräsidenten nichts weiter folge, als dass der Fiscus den Brückentheil in der Art zu unterhalten habe, wie er im Jahre 1844 nöthig befunden sei. Das darauf dem Magistrat und der Polizeiverwaltung zu Liegnitz beim Regierungspräsidenten gestellte Verlangen, anderweit über die Pflicht zur Unterhaltung und Verbreiterung der Brücke Entscheidung zu treffen, wurde durch Verfügung vom 24. December 1881 abgelehnt, da, abgesehen davon, dass in dieser Beziehung kein concreter Antrag vorliege, die landespolizeiliche Anordnung auch in dem Bedürfnisse, wie dies zur Zeit der Einrichtung der Anlage bestand, ihre Begrenzung finde. —

Nunmehr hat die Ortspolizeiverwaltung zu Liegnitz der Stadtgemeinde daselbst durch Verfügung vom 4. Februar 1882 jene Verbreiterung des Steges aufgegeben, und, nach rechtzeitig erhobenem Einspruch, den Fiscus durch Beschluss vom 5. April 1882 für schuldig erklärt, die Verbreiterung des von der Eisenbahngesellschaft hergestellten Brückentheils an Stelle der Stadtgemeinde auszuführen. Gegen diesen Beschluss ist der Fiscus

Digitized by Google

im gegenwärtigen Streitverfahren mit dem Antrage klagbar geworden, denselben aufzuheben und der Stadtgemeinde Liegnitz die geforderte Verbreiterung des Steges aufzugeben. Dem Antrage der Beklagten entsprechend hat das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Liegnitz am 10. Juli 1882 auf Abweisung der Klage erkannt und diese Entscheidung im Wesentlichen auf den § 14 a. a. O. und die Ausführung gestützt, dass sich der Inhalt der dem Kläger zur Last fallenden, auf öffentlichem Rechte beruhenden Unterhaltungslast nach den für die Unterhaltung öffentlicher Wege überhaupt bestehenden Rechtsgrundsätzen bestimme, und nach diesen die Verpflichtung in sich schliesse, den Steg dem jeweilig hervortretenden öffentlichen Bedürfnisse entsprechend herzustellen.

Gegen diese Entscheidung hat der Kläger rechtzeitig die Berufung eingelegt. Zunächst wird wiederholt ausgeführt, dass die Sache durch die Entscheidung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 11. August 1881 erledigt sei, und aus dem Verfahren gemäss § 30 des Zuständigkeitsgesetzes nicht in das durch die Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 vorgeschriebene habe übergeleitet werden dürfen.

In der Sache selbst entspringe die klägerische Verpflichtung nicht aus § 14 des Eisenbahngesetzes, sondern aus dem Revers vom 31. August 1844, einem privatrechtlichen Titel. Dass die Regierung sich dessen bewusst gewesen sei, dass der Domänenfiscus öffentlich rechtlich verpflichtet bleibe, die Brücke in ihrer ganzen Länge zu unterhalten, erhelle aus einem Schreiben derselben vom 3. Juni 1844. — Die privatrechtliche Uebernahme der Unterhaltungspflicht sei nun aber in dem Umfange erfolgt, wie ihn der § 14 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. November 1838 erfordere. Dieser Paragraph verpflichte zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen nur in dem Umfange, wie sie die Regierung für nöthig befinde. Was die Regierung 1844 für nöthig befunden habe, sei nicht ausdrücklich gesagt. Bei der landespolizeilichen Abnahme sei aber die damalige Breite der Brücke von 5 Fuss nicht bemängelt. Wenn es nun zu jener Zeit die Regierung versäumt hätte, die Breite auf 5 Fuss ausdrücklich festzustellen, wie sie es nach § 14 a. a. O. hätte thun sollen, so könne dieses Versehen nicht die Folge haben, dass nunmehr die Unterhaltungspflicht unbegrenzt ausgedehnt würde. Immer könnte nach § 14 a. a. O. ein Mehreres nicht verlangt und ausgesprochen werden, als dass der Steg unterhalten werde nach Maassgabe des 1844 vorhandenen Bedürfnisses.

Endlich sei § 14 hier überhaupt nicht anwendbar, da, wie in einem Reichsgerichtserkenntniss vom 11. Februar 1882 ausgeführt werde, derselbe nur auf Neuanlagen sich beziehe, hier aber es sich um die Veränderung einer bestehenden gehandelt habe.

Die Polizeiverwaltung und der Magistrat zu Liegnitz haben die kläge-

Digitized by Google

rischen Rechtsausführungen bestritten und die Verpflichtung des Klägers gleichfalls aus dem mehrgedachten Reichsgerichtserkenntniss deducirt.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache ist endlich noch klägerischerseits in Abrede gestellt worden, dass das öffentliche Verkehrsinteresse die Verbreiterung des Steges erheische, da sich auf demselben selbst Karrenfahrer ausweichen könnten.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Anlangend zunächst das Verfahren, so mag bemerkt werden, dass dem Vorderrichter nur beigepflichtet werden kann, wenn derselbe die Klage gegen den den Kläger belastenden Beschluss der beklagten Polizeibehörde für zulässig erachtet und den Kläger nicht auf den Weg des Einspruchs gegen den Beschluss verwiesen hat, obwohl die ursprüngliche, durch den Beschluss abgeänderte polizeiliche Verfügung nicht an den Kläger ergangen war. Die bezüglichen Verfahrens-Vorschriften des Art. IV. § 2 der Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 sind auch von dem unterzeichneten Gerichtshofe in früheren analogen Fällen in gleicher Weise ausgelegt und gehandhabt worden.

In der Sache selbst erscheint zunächst die Annahme des Klägers, dass die Verfügung des Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Schlesien vom 11. August 1881 den Einwand der res judicata begründe, offenbar unzutreffend. Dies allerdings nicht um deswillen, weil es sich um eine Anordnung der Wegepolizei gehandelt habe, auf welche die §§ 30 ff. des Zuständigkeitsgesetzes nicht Anwendung gelitten hätten. Diese Annahme des ersten Richters ist irrig, da hier die Anordnung der Polizeibehörde eines Stadtkreises in Frage stand. (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichtes vom 13. November 1878, Entscheidungen Band IV, Seite 257.) Durchgreifend ist dagegen die Erwägung, dass durch den Bescheid des Königlichen Oberpräsidenten vom 11. August 1881, gegen welchen übrigens der Ortspolizeibehörde keineswegs etwa die Klage im Streitverfahren zustand (Entscheidungen Band III, Seite 345), lediglich die Verfügung der Ortspolizeibehörde vom 19. Februar 1881 an die klagende Behörde aufgehoben und so für die Polizeibehörde die Nothwendigkeit geschaffen war, in einem neuen Verfahren die Herstellung der Brücke anderweit zu verfolgen. — Dieses neue Verfahren konnte, da es erst nach dem 1. April 1881 begann, sich auch nur nach der mit diesem Termin in Kraft getretenen Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 regeln, und indem danach die Polizeibehörde der Stadtgemeinde den Brückenbau aufgab, diese sodann aber Einspruch erhob, hatte erstere über diesen Einspruch Beschluss zu fassen. Bei dem letzteren konnte sie jedoch schon allein um deshalb nicht an die Gründe des Oberpräsidialbescheides vom 11. August 1881 gebunden sein, weil dieser gar nicht gegen die Stadtgemeinde er-

Digitized by Google

gangen war, deren Einspruch, der Gegenstand des späteren Beschlusses, nicht aber auch Gegenstand jenes Bescheides war.

Der Anspruch, dass der Eisenbahnfiscus die Brücke verbreitere, ist von den Beklagten auf mehrere von einander unabhängige Fundamente gestützt worden.

Von diesen ist zunächst dasjenige hinfällig, nach welchem der Eisenbahnfiscus als Adjazent der Unterhaltungspflichtige sein soll. Die Berufung hierfür auf den § 6 des schlesischen Wegereglements vom 11. Januar 1767 trifft nicht zu, weil diese Gesetzesvorschrift lediglich von Landstrassen handelt, nicht von Fusswegen und Fusssteigen, ausserdem auch offenbar die Verhältnisse der Landgemeinden und Gutsbezirke zum Gegenstande hat, während der § 19 desselben Reglements die Verbindlichkeiten der Städte behandelt.

Ebenso unzulässig ist es, auf den § 7 daselbst dafür Bezug zu nehmen, dass der von der ehemaligen Direction der früheren Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft dem Domänenfiscus unter dem 31. August 1844 ausgestellte Revers einen vertragsmässigen öffentlich rechtlichen Titel gegen den Rechtsnachfolger der Gesellschaft begründe. — Mag die Domänen-Abtheilung der Königlichen Regierung zu Liegnitz bei den mit jener Direction im Jahre 1844 gepflogenen Verhandlungen ausser financiellen auch polizeiliche Interessen verfolgt haben oder nicht, unter allen Umständen ist das über die Unterhaltungspflicht von der Eisenbahndirection abgegebene Anerkenntniss ein ausschliesslich das privatrechtliche Rechtsverhältniss zwischen Fiscus und Eisenbahngesellschaft betreffender Rechtsact, welcher hier nach der ausdrücklichen Vorschrift des § 2 Art. IV jenes Gesetzes vom 19. März 1881 nicht in Betracht kommen darf.

Der erste Richter leitet die Verpflichtung des Fiscus zur Verbreiterung der im Zuge eines öffentlichen Fusssteiges liegenden Brücke aus § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 her. — Dies ist rechtsirrthümlich. — Der § 14 a. a. O. verpflichtet die Eisenbahngesellschaften, ausser der Geldentschädigung für enteignete Grundstücke, alle Anlagen einzurichten und zu unterhalten, welche die Regierung an Wegen, Ueberfahrten, Triften, Einfriedigungen, Bewässerungs- und Vorfluths-Anlagen etc. nöthig findet, „damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden."

Nach diesem klaren Wortlaut handelt das Gesetz lediglich von solchen Anlagen, welche die Regierung nöthig findet, so dass also jedenfalls ein landespolizeilicher Act, durch welchen die Verlängerung der Brücke angeordnet worden, nachgewiesen sein müsste, um dem ortspolizeilichen Vorgehen eine öffentlich rechtliche Grundlage zu geben. Sodann betrifft das

Digitized by Google

Gesetz aber nur Anlagen, welche nöthig sind, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert sind, und es ist ein — allerdings viel verbreiteter und lange herrschend gewesener — Irrthum, dass das Gesetz hierüber hinaus auch auf Anlagen im öffentlichen Interesse Anwendung leide. Dem steht nicht nur der Wortlaut, sondern auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes entgegen, welche an der Hand der Materialien in der diesseitigen Entscheidung vom 18. November 1882 (abgedruckt im „Archiv für Eisenbahnwesen", Jahrgang 1883, Seite 171 ff.) dargelegt ist. Nach dieser war der jetzige § 14 ursprünglich in einer Fassung vorgesehen, welche die Gesellschaft nur zur Herstellung derjenigen Anlagen an Wegen etc. verpflichten sollte, die nach der Anordnung der Regierung nöthig seien, damit die Grundbesitzer „bei der Benutzung des ihnen verbleibenden Theiles ihrer Grundstücke vor Gefahren und Nachtheilen gesichert" würden, und erst bei der Schlussberathung des Gesetzes im Staatsrathe erhielt der § 14 seinen jetzigen Inhalt aus der Erwägung, dass die Vorlage „zu beschränkt sei, indem die Ausführung jener Anlagen auch im Interesse solcher anliegenden Grundbesitzer erforderlich sein könne, welche von ihren Grundstücken zum Behuf der Bahn nichts abgetreten hätten." Die hierüber hinaus im öffentlichen Interesse erforderlichen Anlagen, welche sich dadurch als nöthig herausstellen, dass durch den Bahnbau bestehende öffentliche Einrichtungen, wie namentlich Wege, berührt werden, sollen den Gesellschaften, worüber die Motive des Gesetzes gleichfalls keinen Zweifel lassen, in Handhabung des § 4 des Eisenbahngesetzes auferlegt werden.

Ob eine Ortpolizeibehörde, wenn gleichwohl dem die Herstellung einer Eisenbahn Unternehmenden unter ausdrücklicher Bezugnahme auf § 14 a. a. O. die Aenderung eines öffentlichen Weges landespolizeilich aufgegeben wäre, wegen Unterhaltung desselben an den Unternehmer sich zu halten hätte, muss hier dahingestellt bleiben. Denn keinesfalls kann die Ortspolizeibehörde die Auflage der Landespolizeibehörde ausdehnen, und jener Ausspruch des Königlichen Regierungs-Präsidenten in der Verfügung vom 31. Mai 1881, nach welchem dem Kläger die Unterhaltung des streitigen Brückentheiles obliegen soll, ist zwar nicht in dem Bescheide des Königlichen Oberpräsidenten vom 11. August 1881 aufgehoben, derselbe soll sich jedoch, wie auch die spätere Verfügung vom 24. December 1881 unmissverständlich ergiebt, auf die Brücke in ihrer ursprünglichen Construction beschränken, kann also nicht dem die Verbeiterung betreffenden ortspolizeilichen Beschlusse zur Grundlage dienen.

Wenn hiernach aber auch jene Vorgänge aus dem Jahre 1881 für die hier zu treffende Entscheidung überall bedeutungslos sind, so folgt

Digitized by Google

aus dieser Sachlage doch noch nicht, dass dem Klageantrage zu entsprechen wäre, vielmehr ist die Streitsache nach den folgenden gleichfalls bereits in dem oben angeführten Endurtheil vom 18. November 1882 dargelegten Gesichtspunkten zu instruiren.

Um den Eisenbahnbau zu ermöglichen, muss nothwendig im weiten Umfange in den Bestand polizeilicher, dem öffentlichen Interesse dienender Anstalten, vor Allem in den der öffentlichen Wege, eingegriffen werden. Dazu ist die polizeiliche Genehmigung erforderlich; diejenige Instanz, welcher die Obhut über die verschiedenen Einrichtungen für den öffentlichen Verkehr zusteht, hat über den Ausgleich der bei den verschiedenen Verkehrsanstalten concurrirenden Interessen zu befinden. — Demgemäss sollte nach § 14 des Eisenbahngesetzes (der später durch § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 geregelte Rechtszustand kommt hier nicht in Betracht) auch festgestellt werden, welche Veränderungen die Gesellschaft zum Zweck und aus Anlass des Bahnbaues an öffentlichen Wegen vornehmen darf und auszuführen hat. Es geschieht dies durch die Feststellung der Bauprojecte von Seiten des Ministers (jetzt des der öffentlichen Arbeiten), es kann aber auch später geschehen, so namentlich bei Gelegenheit der landespolizeilichen Prüfung und Abnahme des Baues durch die Landespolizeibehörde als Organ des Ministers, der jederzeit zum Zweck der schliesslichen Entscheidung angerufen werden kann. — Es bedarf dabei auch nicht nothwendig ausdrücklicher polizeilicher Anordnung. Es genügt, wenn nur erkennbar ist, dass der von der Gesellschaft für nöthig erachtete Eingriff in den Bestand der öffentlichen Wege für polizeilich zulässig erachtet worden ist, so dass also der durch die Gesellschaft geschaffene Zustand polizeilich geschützt wird, die Gesellschaft nicht genöthigt werden soll, die von ihr veränderte Sachlage im öffentlichen Interesse wiederherzustellen. Bei diesen landespolizeilichen Anordnungen und Genehmigungen wird regelmässig nichts ausdrücklich, wie es jetzt nach § 14 des Enteignungsgesetzes zu geschehen hat, über die Pflicht zur Unterhaltung der veränderten oder neu angelegten öffentlichen Wege etc. bestimmt. — Daraus folgt jedoch nicht, dass die landespolizeiliche bezw. ministerielle Anordnung oder Gutheissung solcher Wegeänderungen für die Frage der Unterhaltung bedeutungslos sei, dass nach wie vor die Polizeibehörde lediglich den nach örtlichem öffentlichen Recht im Allgemeinen Wegebaupflichtigen zur Unterhaltung der ohne sein Zuthun veränderten Anlage anhalten und demselben überlassen solle, wie er etwa zum Ersatz seines Schadens gelangen möge. Es ist nicht anzunehmen, dass die Landespolizeibehörde, indem sie einer Eisenbahngesellschaft die Aenderung öffentlicher Wege gestattet und den im Interesse des Bahnbetriebes geschaffenen Zustand polizeilich schützt, damit den Wegebaupflichtigen in eine un-

Digitized by Google

günstigere Lage versetzen wolle, als jeden Privateigenthümer, gegen welchen das Recht zur Zwangsenteignung angewandt wird. Danach kann beim Mangel einer besonderen Regelung der Unterhaltungslast durch die polizeiliche Anordnung oder nachträgliche Genehmigung der Aenderung eines öffentlichen Weges als Inhalt und Ausfluss dieser öffentlich rechtlichen polizeilichen Acte zwar nicht dies angesehen werden, dass die Eisenbahngesellschaft die Unterhaltung ohne Rücksicht auf das sich aus der Herstellung der Anlage zwischen ihr und dem ordentlichen Wege baupflichtigen nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen ergebende Rechtsverhältniss und im Widerspruch mit demselben unter allen Umständen allein übernehmen solle, wohl aber dies, dass nach dem Willen der Landespolizeibehörde die Unterhaltung der Anlage insoweit durch die Gesellschaft erfolgen solle, als erforderlich ist, um bezüglich des veränderten Verkehrsmittels eine Kränkung des Rechts des ordentlichen Wegebaupflichtigen durch Vermehrung seiner Baulast auszuschliessen. Lediglich in diesem Sinne kann die landespolizeiliche Genehmigung oder Anordnung, falls nicht etwas Anderes, wie bei jenen Aussprüchen des königlichen Regierungspräsidenten, erhellt, verstanden werden, und nur so ist sie weiterhin von der Ortspolizeibehörde zu handhaben und nöthigenfalls zu exequiren. Nun fehlt aber ein rechtlicher Anhalt für die Verpflichtung der Eisenbahngesellschaft, bei der Aenderung und Verlegung bestehender öffentlicher Wege durch die alleinige Unterhaltung des Neuhergestellten den Wegebaupflichtigen zu entbürden. Ihre Verpflichtung geht nur so weit, als die zum Ersatz geschaffene Neuanlage die Unterhaltungslast vermehrt.

In der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall kommt es darauf an, festzustellen, ob die Verbreiterung des Bettes der Katzbach und in Verbindung damit der Verlängerung des Judensteges als eines öffentlichen Verkehrsmittels landespolizeilich genehmigt ist, sei es durch die ministerielle Festsetzung der Baupläne oder später, namentlich bei der landespolizeilichen Abnahme und Prüfung des Eisenbahnbaues dadurch, dass dabei die neue Anlage zur Kenntniss der Landespolizeibehörde gebracht und dieselbe nicht reprobirt worden ist. Hierüber werden jene Baupläne, sowie die Acten der Königlichen Regierung zu Liegnitz eventuell eine amtliche Auskunft des zuständigen Königlichen Ministeriums Auskunft geben. Im Falle der Bejahung jener Voraussetzung kann der Eisenbahnfiscus gegen die erhobene Forderung nicht geltend machen, dass es sich hier nicht um die Unterhaltung des Steges in seiner ursprünglichen Breite, sondern um die Verbreiterung desselben handle, und zwar auf Grund eines später hervorgetretenen Bedürfnisses.

Ob dieser Einwand nicht von Bedeutung sein möchte, wenn es sich um eine Anlage gemäss § 14 des Eisenbahngesetzes handelte, also um

Digitized by Google

eine solche, welche das Bedürfniss bestimmter adjacirender Grundstücke nach Maassgabe ihres ursprünglichen Zustandes, nicht aus Anlass späterer Veränderung (Absatz 2 des § 14), betreffen müsste, um den Eisenbahnfiscus für verpflichtet zu erklären, steht dahin.

Kommt aber der § 14, wie gezeigt, hier nicht zur Anwendung, so kann die Unterhaltungspflicht auch nur nach dem Charakter des Objects, das unterhalten werden soll, beurtheilt werden. — In dieser Hinsicht ist entscheidend, dass es sich um eine Fussgängerbrücke handelt, deren Unterhaltung als einer öffentlichen sich nach dem jeweiligen Bedürfniss regelt. Sie muss daher auch diesem Bedürfniss entsprechend von dem Unterhaltungspflichtigen verbreitert werden, womit allerdings noch keineswegs ausgesprochen ist, dass die Eisenbahnbehörde polizeilich auch angehalten werden könnte, die Fussgängerbrücke durch ein anderen Zwecken dienendes und so von derselben verschiedenes Verkehrsmittel wie durch eine Fahrbrücke zu ersetzen, welche bei der landespolizeilichen Genehmigung der Wegeänderung nicht in Frage stand. — Die Verpflichtung des Eisenbahnfiscus reicht aber nicht weiter, als eine Erschwerung der Wegebaulast des ordentlichen Wegebauverpflichteten bezüglich des hier in Rede stehenden Communicationsmittels auszuschliessen. Der fragliche Brückentheil ist, soweit ersichtlich, an die Stelle eines Fusssteiges getreten; war dieser Weg so breit, dass er auch dem jetzigen Verkehrsbedürfniss ohne Verbreiterung entsprechen würde, falls er noch bestände, so liegt die Verbindlichkeit der Herstellung des Brückentheils allein dem Eisenbahnfiscus ob, anderenfalls nur, wenn und soweit die Kosten der Brückenverbreiterung diejenigen übersteigen, welche aufzuwenden sein würden, um den Fusssteig entsprechend zu verbreitern.

Endlich ist neuerdings vom Kläger auch noch bestritten worden, dass das öffentliche Interesse die polizeilich geforderte Maassnahme erheische. — Sollte dieser Einwand noch näher begründet werden, so würde eine Prüfung desselben gleichfalls nicht umgangen werden können.

Da es sich nach alle dem um eine anderweite Instruction der Sache nach neuen Gesichtspunkten handelt, so erschien es um so mehr angezeigt, die Sache zur anderweiten Entscheidung in die erste Instanz zurückzuweisen, als dabei die Prüfung localer, dem ersten Richter naheliegender Verhältnisse in Frage kommen kann.

Sollte die Aenderung des öffentlichen Steges aus Anlass des Eisenbahnbaues vorgenommen sein, ohne dass — was allerdings nicht wahrscheinlich — dieselbe zur Kenntniss und Gutheissung der Landespolizeibehörde gebracht wäre, so mögen aus dem Eingriff des Eisenbahnbauunternehmers in den Bestand der Verkehrsanstalt der mitbeklagten Stadtgemeinde privatrechtliche Entschädigungsansprüche gegen den Kläger er-

Digitized by Google

wachsen sein, der Ortspolizeibehörde würde aber die Befugniss mangeln, die Unterhaltung des Bauwerkes vom Kläger zu fordern, vielmehr würde dieselbe mit ihrem Anspruch sich nur an denjenigen halten können, welcher die öffentlichen Wege in ihrem Polizeibezirke nach gemeinem Recht zu unterhalten hat, hier also an die Stadtgemeinde.

Nr. 15. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 20. März 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 465, 466.]

Die „Beaufsichtigung" im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 muss nicht nothwendig mit der Obliegenheit zu selbstständigem Eingreifen in den Betrieb und Commandirung der Arbeiter verbunden sein. Unter die Aufsichtspersonen ist vielmehr auch ein Organ zu rechnen, dessen Dienstverrichtung bloss im Warnen, Berathen und Belehren gegen Gefahren etc. besteht.

Nach § 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 haftet der Betriebsunternehmer eines Bergwerkes für den aus der Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden, wenn „eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen" die Verletzung herbeiführte. Unzweifelhaft wollte das Gesetz mit dem Worte „Beaufsichtigung" etwas anderes sagen, wie mit dem Worte „Leitung". Auch lässt sich der Unterschied beider Begriffe keineswegs als ein „nicht ganz leicht zugänglicher" bezeichnen. Jene Worte haben eben nur den Sinn, welchen ihnen der gewöhnliche Sprachgebrauch beilegt; und letzterer erblickt in dem „selbstständigen Dirigiren als Befehlshaber" durchaus nicht ein beiden Begriffen gemeinsames Merkmal. Die „Beaufsichtigung", welche gegenwärtig allein in Frage ist, kann und wird zwar oft mit der Obliegenheit zu selbstständigem Eingreifen in den Betrieb und zur Befehligung der Arbeiter verbunden sein. Indessen nothwendig gehört eine derartige Obliegenheit nicht mit zur Beaufsichtigung. Vielmehr ist unter die Aufsichtsorgane auch eine Person zu rechnen, deren Dienstverrichtung bloss darin besteht, die Arbeiter durch Warnungen, Berathen und Belehren gegen Gefahren zu schützen, Sicherungsvorkehrungen zu treffen und zu veranlassen, ohne dass sie befugt und gehalten wäre, wider Arbeiter einzuschreiten, welche die gegebene Weisung nicht befolgen, das Schutzmittel nicht benutzen. Mit der Anstellung solcher Personen genügt der Bergwerksbesitzer je nach Umständen Dem, wozu ihn die Gesetze hinsichtlich der Sorge für das leibliche Wohl der Arbeiter verpflichten: und wie im gewöhnlichen

Digitized by Google

Leben solche Angestellte „Aufseher" genannt zu werden pflegen, so ergiebt sich auch aus den Reichstagsverhandlungen (Stenogr. Berichte. I. Legislatur-Periode, I. Session 1871. Bd. 1 S. 478), nicht minder aus den Motiven des Gesetzes, dass gerade diese Classe Angestellter mit in den Kreis der Personen fallen sollte, für deren Verschulden der Bergwerksbesitzer aufzukommen hat. Ausdrücklich heben die Motive (Stenogr. Berichte Bd. 3 S. 72, § 2 Nr. 4) hervor: „Die Worte: „eine zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes angenommene Person" werden im weitesten Sinne aufzufassen sein und namentlich auch diejenigen Bergleute umfassen, welche mit Dienstleistungen betraut wurden, die für die Sicherheit des ganzen Betriebes von Wichtigkeit sind, wie z. B. die Prüfung, welche dem Einfahren in den Schacht vorauszugehen pflegt, die Herrichtung und Austheilung der Sicherheitslampen." Das Berufungsurtheil verstösst daher wider den angezogenen § 2, wenn es dem Vorarbeiter K. die Eigenschaft eines Aufsehenden aus dem Grunde abspricht, weil derselbe höchstens das Recht, den Kläger zu warnen, nicht aber die Ermächtigung gehabt habe, den Betrieb als Befehlshaber zu dirigiren, dem Kläger Anweisungen zu geben und diesen nöthigen Falls Nachdruck zu verschaffen. Zudem sind die von der Vorinstanz durchgehends festgehaltenen Ausdrücke „Machtbefugniss, Berechtigung" u. s. w. mit dem Gesetze nicht zu vereinigen. Um Rechte, welche K. auszuüben gehabt hätte, handelt es sich gegenwärtig überhaupt nicht; für die Nichtausübung von Rechten wäre er nicht verantwortlich zu machen. Vielmehr handelt es sich um die Nichterfüllung von Pflichten, um ein „Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen". Das angefochtene Erkenntniss beruht auf der vorbesprochenen unrichtigen Auslegung des Eingangs gedachten Reichsgesetzes, war mithin schon deshalb aufzuheben. Aus dem Obigen erhellt, dass die Beklagten dem Kläger Ersatz leisten müssen, falls K. von P. selbst nur dazu beauftragt war, den Kläger vor der ihm drohenden Gefahr zu warnen, und falls er sich hierin nachlässig zeigte, insbesondere widerspruchslos geschehen liess, dass der Kläger sich unnöthig der Gefahr aussetzte.

Nr. 16. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 21. März 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 394–402.]

Verwaltungs-Streitverfahren in Wegebausachen gemäss Art. IV des Gesetzes vom 19. März 1881.

Der § 8 des über die Feldflur der Stadt D. abgeschlossenen und von der Königlichen General-Commission bestätigten Separationsrecesses lautet:

Digitized by Google

„Die Stadtflur D. wird von der Berlin-Leipziger Eisenbahn durchschnitten, welche der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft gehört und von der Separation nicht berührt worden ist. Dasselbe gilt von zweien in der Sect. II der Karte von der Stadtflur D. verzeichneten, von der Delitzsch-Eilenburger bis zur Delitzsch-Dübener Strasse reichenden Wegen, von welchen der westliche allgemeiner Benutzung, der östliche ausser zu Zwecken der Eisenbahngesellschaft nur als Zubehör zu dem Planstück Nr. 533 dient. Beide Wege werden von der Eisenbahngesellschaft allein unterhalten."

Unter Bezugnahme auf diese Recessbestimmung hat die Ortspolizeiverwaltung der Stadt D. der Berlin-Anhaltischen Eisenbahngesellschaft durch Verfügung vom 21. April 1882 aufgegeben, den im § 8 des Recesses als westlichen und allgemeiner Benutzung dienenden Weg durch Aufschüttung von Steinknack in Höhe von 6 Zoll auszubessern und chausseemässig herzurichten. Nachdem diese Verfügung auch auf den Einspruch der von ihr Betroffenen durch Beschluss vom 23. Mai aufrecht erhalten war, hat die gedachte Gesellschaft im gegenwärtigen Streitverfahren — und zwar allein gegen die Polizeiverwaltung — Klage mit dem Antrage erhoben,

die Verfügung der Beklagten vom 21. April und den Beschluss vom 23 Mai 1882 aufzuheben.

Dem Antrage der beklagten Behörde entsprechend hat der Kreisausschuss des Kreises D. durch Endurtheil vom 12. Juli v. J. auf Abweisung der Klage erkannt, und zwar aus materiellen, die angefochtene Anordnung überall billigenden Gründen.

Auf die Berufung der klagenden Gesellschaft ist dagegen von dem Königlichen Bezirksverwaltungsgericht zu Merseburg am 24. October v. J. lediglich dem Antrage der Klage gemäss entschieden worden. In den Gründen dieses Erkenntnisses wird zunächst anerkannt, dass es sich hier um einen öffentlichen Weg handle und daher die beklagte Behörde auf Grund des Art. IV § 1 der Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 formell befugt gewesen sei, zum Zweck der unstreitig nöthigen Besserung des Weges einzuschreiten. Materiell aber bestehe die der Klägerin angesonnene Verpflichtung nicht, da jene Bestimmung des Separationsrecesses die Unterhaltung des Weges durch die Eisenbahngesellschaft nur als etwas Thatsächliches erwähne und in Verbindung mit der Vollziehung des Recesses durch einen Vertreter der Gesellschaft nur ein Anerkenntniss der damals angenommenen Verbindlichkeit in sich schliesse, dass bei dem jetzigen Bestreiten der letzteren kein rechtliches Fundament derselben darstelle. Da nun ein solches auch nicht, wie die beklagte Behörde

Digitized by Google

wolle, aus dem Eigenthum der Gesellschaft am Wegekörper, endlich auch nicht aus der Verlegung des Weges an seine jetzige Stelle folge, selbst wenn diese gemäss § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 auf Anordnung der Landespolizeibehörde geschehen sei, und da für einen anderen Rechtsgrund jeder Anhalt fehlte, so müsse das Vorgehen der Beklagten gegen die Klägerin als der gesetzlichen Grundlage entbehrend beseitigt werden.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Behörde rechtzeitig die Revision eingelegt und innerhalb der gewährten Nachfrist gerechtfertigt. Der Berufungsrichter, so wird ausgeführt, gehe davon aus, dass der zu bessernde Weg ein öffentlicher sei und dabei sich im Privateigenthum der Klägerin befinde. Gleichwohl solle Klägerin nicht zur Unterhaltung des Weges verpflichtet sein, da aus der Erwerbung des Grund und Bodens zur Anlage des Weges noch nicht die Unterhaltungspflicht folge. Damit seien die §§ 37, 100, Titel 8, Theil I, § 37, No. 1, Titel 7, Theil II, § 11, Titel 15, Theil II und § 49 der Einleitung des Allgemeinen Landrechts durch Nichtanwendung verletzt. Aus den bezeichneten Bestimmungen sei der Satz abzuleiten, dass der Eigenthümer eines Grundstückes zur Unterhaltung einer auf demselben befindlichen Anlage, deren Erhaltung aus Gründen des öffentlichen Wohles geboten erscheine, verpflichtet sei. Dieser Satz sei auf öffentliche Wege angewandt im § 37, Titel 7 und § 11, Titel 15, Theil II des Allgemeinen Landrechts. Weiter verkenne aber der Vorderrichter auch den Zweck der Separationsrecesse sowie die bei ihrem Abschluss übliche Sprache, wenn er annehme, dass der § 8 des Separationsrecesses von D. an der in Bezug genommenen Stelle nur den Hinweis auf ein bis dahin thatsächlich bestandenes Verhältniss enthalte, nicht aber eine Norm dafür, wie es in Zukunft mit der Wegeunterhaltung gehalten werden solle. Eine derartige Auslegung stehe mit den § 111, Titel 17, § 405, Titel 16, § 252, Titel 5, §§ 65 und 69, Titel 4, Theil I des Allgemeinen Landrechts im Widerspruch.

Die Revisionsbeklagte hat diese Ausführungen bestritten und hervorgehoben, dass, auch wenn die Rechtsauffassung der Beklagten getheilt werde, dennoch die Verfügung, wonach der Weg chausseemässig hergestellt werden solle, nicht gerechtfertigt erscheine. In dieser Hinsicht wird auf die Ausführungen in den Vorinstanzen und insbesondere darauf hingewiesen, wie der Nachweis eines Bedürfnisses zu einer den Betrag von 2000 M. erfordernden Herstellung des Weges vermisst werde.

Die Revision erscheint, wiewohl aus anderen als den von der Beklagten geltend gemachten Gründen, gerechtfertigt (§ 67 des Verwaltungsgerichtsgesetzes).

Der Berufungsrichter durfte nicht, wie er gethan, die angefochtene

Digitized by Google

Verfügung nur um deswillen aufheben, weil der klagenden Gesellschaft die Unterhaltungslast bezüglich des in Rede stehenden Weges aus Gründen des öffentlichen Rechtes nicht obliege, da es die Klägerin unterlassen hat auf Uebernahme der ihr polizeilich angesonnenen Last gegen denjenigen zu klagen, welcher — die Beurtheilung der Wegebaulast durch den Vorderrichter als an sich zutreffend vorausgesetzt — jene Last anstatt der Klägerin nach öffentlichem Rechte zu tragen hat. Es kommt in dieser Hinsicht — wie der Gerichtshof schon wiederholt in gleichliegenden Fällen ausgeführt hat — Folgendes in Betracht: Der § 2, Absatz 3, Artikel IV jener Novelle zur Kreisordnung verordnet, dass die gegen den Beschluss der Wegepolizeibehörde zulässige Klage, „soweit der in Anspruch Genommene zu der ihm angesonnenen Leistung aus Gründen des öffentlichen Rechts statt seiner einen Andern für verpflichtet erachtet, zugleich gegen diesen zu richten sei." Der Wortlaut dieser Vorschrift nöthigt zwar nicht unbedingt zu der Annahme, dass eine gegen den Beschluss der Wegepolizeibehörde erhobene Klage schon deshalb zurückgewiesen werden müsse, weil sie nicht gegen den angeblich verpflichteten Dritten mitgerichtet ist. Denn einerseits sind im Gesetze die Folgen der unterlassenen Klageanstellung nicht ausdrücklich angegeben; andererseits schliesst die oben gedachte Fassung den Fall nicht aus, dass der in Anspruch Genommene darüber in Zweifel ist, gegen wen als den eigentlich Verpflichteten er die Klage mitzurichten habe, und nur der Wegepolizeibehörde gegenüber auszuführen beabsichtigt, dass unter allen Umständen nicht er der Verpflichtete sei. Gleichwohl ergiebt sich aus dem Zusammenhange mit der bisherigen Gesetzgebung, dass eine derartige Negatorienklage der Wegepolizeibehörde gegenüber nicht zulässig ist, vielmehr die gegen den Beschluss derselben erhobene Klage zugleich gegen den als Verpflichteten zu bezeichnenden Dritten mitgerichtet werden muss, widrigenfalls der in Anspruch Genommene in dem Klageverfahren gegen die Behörde letzterer gegenüber dieses Einwandes verlustig geht (vergl. v. Brauchitsch, die neuen preussischen Verwaltungsgesetze Band II, Seite 23, Note c). Nach § 135 II, 1b der Kreisordnung vom 13. December 1872 hatte der Kreisausschuss in streitigen Wegebausachen — ebenso wie früher die Landespolizeibehörde — nach erfolgter Instruction resolutorisch zu entscheiden, von wem und auf wessen Kosten das im Interesse des öffentlichen Verkehrs Erforderliche geschehen müsse. Der Kreisausschuss war hierbei an die Anträge der Wegepolizeibehörde, welche nur gutachtlich zu berichten hatte (§ 61 Absatz 4 a. a. O.), nicht gebunden; er konnte auch einen bisher nicht zugezogenen Dritten, welchen er für den Verpflichteten

Digitized by Google

erachtete, zum Verfahren beiladen und im Interimisticum verurtheilen. Das öffentliche Interesse verlangte aber, wenn das Bedürfniss eines Wegebaues thatsächlich vorlag, immer ein positives Ergebniss; es war erforderlich, dass irgend Jemand für den zu solchem Bau Verpflichteten erklärt wurde. Diesem stand zwar demnächst der ordentliche Rechtsweg offen, aber nicht gegen die Polizeibehörde, sondern nur gegen denjenigen, welchen er statt seiner zu der ihm angesonnenen Leistung für verpflichtet erachtete, wie dies der § 135 II, 1b a. a. O. ausdrücklich bestimmt, aber auch schon vor Erlass der Kreisordnung hinsichtlich der Resolute der Landespolizeibehörde unzweifelhaften Rechtens war. Die Novelle zur Kreisordnung hat nun das Verfahren anders geregelt. Die Instruction der Sache und der Erlass des Interimisticums ist in die Hände der Wegepolizeibehörde gelegt, deren Beschluss auf erfolgten Einspruch an die Stelle der resolutorischen Entscheidung des Kreisausschusses tritt. Gegen diesen Beschluss findet die Klage im Verwaltungsstreitverfahren statt: der Verwaltungsrichter aber entscheidet endgültig und unter Fortfall des ordentlichen Rechtsweges über die Frage, wer nach öffentlichem Rechte der Verpflichtete ist. Aus dieser Construction des Verfahrens ergiebt sich, dass, ebenso wie früher im ordentlichen Rechtswege stets ein bestimmter Dritter in Anspruch zu nehmen war, auch jetzt der Dritte im Verwaltungsstreitverfahren mitverklagt werden muss. Nur auf diese Weise lässt sich ein positives Resultat erreichen, während die entgegengesetzte Auffassung unter Umständen zu einem negativen Ausspruch führen könnte, der zur Folge haben würde, dass eine im öffentlichen Interesse unabweislich gebotene Wegebesserung bis zum Erlass einer anderweiten Anordnung lediglich um deshalb unterbleiben müsste, weil die Wegepolizeibehörde sich in der Person des nach öffentlichem Recht Verpflichteten geirrt hat. Allerdings ist das auf Grund des Art. IV des Gesetzes vom 19. März 1881 geregelte Verwaltungsstreitverfahren nicht allein an Stelle des ordentlichen Rechtsweges getreten, vielmehr dient es auch zur Rechtscontrole darüber, ob die Wegepolizeibehörde innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse gehandelt hat. Insoweit also die Klage darauf gerichtet ist, dass die Wegepolizeibehörde ihre gesetzliche Zuständigkeit überschritten habe, wird dieselbe zulässig sein, ohne dass der in Anspruch Genommene zugleich einen Andern belangt. Auch ist nicht zu verkennen, dass sich die Verpflichtungsfrage mit der Zuständigkeitsfrage oft nahe berührt; so z. B. wenn der Amtsvorsteher einen aus einem privatrechtlichen Titel Verpflichteten (Pächter u. s. w.) in Anspruch nimmt, oder wenn er an Stelle der Landespolizeibehörde einer Eisenbahngesellschaft unter Bezugnahme auf § 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 neue Auflagen macht und die Gesellschaft auf seine Unzuständigkeit

Digitized by Google

hierzu sowie darauf hinweist, dass der Amtsvorsteher sich nur an den ordentlichen Wegebaupflichtigen halten könne. In diesen Fällen ist der Einwand der Unzuständigkeit durchgreifend und die gegen die Wegepolizeibehörde allein gerichtete Klage kann nicht als unzulässig erachtet werden. Allein um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht, vielmehr muss dasjenige, was seitens des Vertreters der Klägerin im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem unterzeichneten Gerichtshofe gegen die Abweisung der Klage auf Grund des Abs. 3, § 2, Art. IV a. a. O. geltend gemacht worden ist, als nicht zutreffend bezeichnet werden. — Diese Ausführungen liefen darauf hinaus, wie bei Anstellung der vorliegenden Klage eben nicht von der Auffassung ausgegangen sei, dass die von der Klägerin bestrittene Verpflichtung zu der ihr Beklagterseits aufgegebenen Wegebesserung von öffentlich rechtlichen Gesichtspunkten aus zu erörtern sei, sondern vielmehr davon, dass es sich um Beurtheilung privatrechtlicher Verhältnisse, um ein vertragsmässiges Abkommen handle, und ein Weg in Frage stehe, welcher im Allgemeinen nur den Zwecken der Adjacenten diene; die Verpflichtungsfrage könne mithin als lediglich privatrechtlicher Natur im Verwaltungsstreitverfahren nicht entschieden werden. Bei Prüfung der Frage aber, ob die im Art. IV, § 2, Abs. 3 a. a. O. gegebene Klage zugleich gegen jenen andern angeblich Verpflichteten hätte gerichtet werden müssen, komme es auf die subjective Rechtsauffassung des polizeilicherseits in Anspruch Genommenen, und nicht auf das objective Recht, an.

Unzweifelhaft hat das Gesetz es nicht so, wie Klägerin will, in das subjective Ermessen des durch eine polizeiliche Verfügung zum Wegebau Herangezogenen gestellt, ob er auch gegen denjenigen klagen solle, welchen er statt seiner für verpflichtet erachtet. Der Wortlaut des Gesetzes bietet für eine solche Auffassung keinen Anhalt, und mit der ratio desselben steht sie im offenbaren Widerspruch, da sie in ihren praktischen Folgen den vorstehend angedeuteten, vom Gesetz verfolgten Zweck in vielen Fällen vereiteln würde. Erachtet der in Anspruch Genommene einen Weg nicht für einen öffentlichen, sondern für einen Privatweg und daher die Frage der Unterhaltungspflicht als lediglich dem Privatrecht angehörig, so kann er seine Klage gegen den polizeilichen Beschluss allein auf diese Behauptung stützen, die, falls sie zutrifft, die Unzuständigkeit der Polizeibehörde darthut und so durchgreift. Will der Kläger dagegen auch für den Fall, dass der Weg für einen öffentlichen erkannt wird, die ihm angesonnene Baulast von sich abwehren, so kann er dies nach jenem Gesetz nur dadurch, dass er seine Klage zugleich für diese Eventualität gegen denjenigen richtet, den er statt seiner

Digitized by Google

nach öffentlichem Recht für verpflichtet erachtet. Endlich kann auch davon hier nicht die Rede sein, dass die beklagte Behörde ihren Beschluss und dessen Vertheidigung, soweit es sich um die Frage der Wegebaulast handelt, auf ausschliesslich privatrechtliche Rechtstitel gestützt habe. Weder trifft dies für jenen § 8 des Separationsrezesses von D. zu, da solche Recesse, soweit in denselben die Baulast für die öffentlichen Wege unter Genehmigung der Generalkommissionen in Ausübung landespolizeilicher Functionen geregelt wird, allerdings öffentlichrechtliche Normen sind, noch auch für die Frage nach den rechtlichen Verbindlichkeiten, welche für das Gebiet des öffentlichen Rechtes aus dem Eigenthum als solchem folgen, und welche die Beklagte für die Wegebaulast aus dem Eigenthum am Wegekörper herleiten zu können glaubt. Irrt sich, was hier nicht zu entscheiden, die beklagte Behörde in der Beantwortung dieser letzteren Frage wie in der nach der rechtlichen Bedeutung jenes § 8 des Separationsrecesses, so bewegen sich diese Irrthümer auf dem Gebiete des materiellen öffentlichen Rechtes, sie berühren aber nicht die Frage der Zuständigkeit der Polizeibehörde zu der von ihr getroffenen Entscheidung. Diese Zuständigkeit ist so wenig anfechtbar, wie die des Kreisausschusses, welcher in seinem Endurtheil der materiellen Beurtheilung des Streitfalles durch die Ortspolizeibehörde beigetreten ist.

Hiernach unterliegt die angefochtene Entscheidung der Aufhebung wegen Nichtberücksichtigung der Vorschrift des Abs. 3, § 2, Art. IV a. a. O.

Bei freier Beurtheilung der Sache kommt Folgendes in Betracht:

Der in Rede stehende Weg ist in jener Recessbestimmung im Gegensatz zu einem auf der Ostseite des Bahnhofs liegenden Wege ausdrücklich als allgemeiner Benutzung dienend anerkannt worden. Ganz ebenso ist der Streitweg schon in einer vom Kreislandrath mit Vertretern der klagenden Gesellschaft, der Stadtgemeinde D. und sonstigen Interessenten über die Verlegung dieser Wege aus Anlass des Eisenbahnbaues am 11. März 1857 gepflogenen Verhandlung als Verbindungsweg zwischen der Dübener und Eilenburger Strasse bezeichnet worden, der östlich gelegene Weg dagegen als „Wirthschaftsweg". Werden ferner die Bestimmung des Weges zur Verbindung zweier öffentlichen Strassen sowie der Umstand in Betracht gezogen, dass in jener Verhandlung vom 11. März 1857 auch die Möglichkeit berücksichtigt ist, den Weg als Einfahrtsweg zum Bahnhof zu benutzen (in diesem Falle sollte er nicht 2, sondern 3 Ruthen breit ausgewiesen werden), so kann es keinem Bedenken unterliegen, den Weg gleich beiden Vorderrichtern für einen öffentlichen zu erachten. Die entgegengesetzte Annahme der Klägerin, dass der Weg nur ein Feld-

Digitized by Google

weg, also ein Privatinteressentenweg sei, steht ohne jeden genügenden Anhalt da. —

Anlangend endlich die Anordnung der Beklagten, den Weg durch Aufschüttung einer 6 Zoll starken Steindecke von Steinknack auszubessern und chausseemässig herzustellen, so kann die Klägerin zunächst aus der Anforderung des chausseemässigen Ausbaues nicht den Einwand herleiten, dass die Beklagte mit derselben ihre Zuständigkeit überschreite. Wie der Gerichtshof in zahlreichen ähnlichen Fällen entschieden hat, erlangt ein öffentlicher Weg dadurch allein, dass derselbe mit Rücksicht auf das Interesse des öffentlichen Verkehrs kunstmässig und in gleicher oder ähnlicher Weise, wie es für Chausseen vorgeschrieben ist, ausgebaut werden muss, noch nicht den rechtlichen Charakter der Chaussee als einer mit besonderen rechtlichen Prärogativen ausgestatteten Wegeanlage (zu vgl. die gedruckten Entscheidungen, Bd. II, S. 267, Bd. III, S. 184, Bd. IV, S. 247 und 256, Bd. VII, S. 258). Die die rechtliche Eigenthümlichkeit der Chausseen bestimmenden Vorrechte müssen staatlicherseits verliehen werden, sie entstehen aber keineswegs aus der Thatsache allein, dass ein Weg „chausseemässig", d. h. kunstmässig, ausgebaut werden muss, um dem Verkehrsinteresse zu genügen. Die Ortspolizeibehörden sind daher auch zuständig, solchen Ausbau zu erzwingen, falls derselbe erforderlich ist.

Nun bestreitet zwar im vorliegenden Falle die Klägerin auch dies, dass der geforderte Ausbau von dem vorhandenen Verkehrsbedürfnisse erheischt werde; allein in dieser Beziehung ist die Klage nicht substantiirt. Nach der Art und Weise, in welcher die Rechtscontrole in streitigen Wegebausachen durch die Novelle zur Kreisordnung neu und abweichend von den früheren Vorschriften geregelt worden ist, genügt es nicht, die Anforderungen der Ortspolizeibehörde zu bestreiten, vielmehr muss die gegen dieselbe gegebene Klage dadurch begründet werden, dass Thatsachen angegeben und unter Beweis gestellt werden, aus denen die Sachwidrigkeit der erhobenen Forderungen gefolgert werden kann. In dieser Beziehung hat die Klägerin nichts beigebracht, was geeignet wäre, ihren Klageantrag zu unterstützen. Dieselbe hat sich zwar im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgericht zum Beweise dessen, dass eine einfache Kiesschüttung genügen werde, auf das Zeugniss des Ober-Ingenieurs, Baurath W. in B. berufen. Allein es ist nicht erfindlich, wie das Urtheil dieses Sachverständigen, der im Dienste der Klägerin steht oder doch jedenfalls stand, fern von D. seinen Wohnort hat, und daher nicht wohl mit den Verhältnissen des localen Verkehrs so vertraut sein kann, wie der die Polizei verwaltende Bürgermeister, geeignet sein sollte, die Auffassung des letzteren zu widerlegen. Dazu kommt, dass polizei-

Digitized by Google

licherseits durchaus nichts Ausserordentliches, vielmehr nur eine Befestigung des Weges gefordert wird, wie sie für Strassen in der unmittelbaren Umgebung der Städte, an denen bereits Wohnhäuser angebaut werden — dass letzteres hier der Fall, ist unstreitig — gebräuchlich, und im Kreise D. sogar — was gerichtskundig — für zahlreiche ländliche Communicationswege mit Rücksicht auf die Bodenbeschaffenheit durchgeführt worden ist. Nach alle dem war davon abzusehen, die Bedürfnissfrage noch zum Gegenstande weiterer Instruction zu machen, vielmehr musste, da auch davon nicht füglich die Rede sein kann, dass die Höhe der aufzuwendenden Kosten die Klägerin übermässig belasten könne, so, wie geschehen, die erstinstanzliche Entscheidung wieder hergestellt werden.

Der Klägerin bleibt unbenommen, den Weg des Streitverfahrens gemäss Absatz 5 des § 2 Art. IV a. a. O. gegen denjenigen zu beschreiten, den sie aus Gründen des öffentlichen Rechts für den Wegebaupflichtigen erachtet.

Nr. 17. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 21. März 1883.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen. Bd. 8. S. 409–412. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 548.]

Ist ein Eisenbahnfahrbillet der württembergischen Staatsbahn eine öffentliche Urkunde oder eine Privaturkunde?

Der noch nicht 18 Jahre alte Angeklagte ist durch das Urtheil der Strafkammer des Landgerichtes wegen eines Verbrechens der Fälschung einer öffentlichen Urkunde im Sinne des § 268 Ziff. 2 St.G.B., in idealer Concurrenz mit versuchtem Betruge im Sinne der §§ 263 und 43 St.G.B., in Anwendung des ersteren Strafgesetzes in Verbindung mit § 57 a.a.O. verurtheilt worden.

Die von der Staatsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten angebrachte Revision rügt Verletzung des Strafgesetzes, indem sie geltend macht, die Urkunde, welche Gegenstand des Verbrechens gewesen, sei keine öffentliche, sondern eine Privaturkunde, es hätte daher die Ziffer 1 des § 268 St.G.B. angewendet werden sollen.

Die Rüge ist nicht begründet.

Nach den Feststellungen der Vorinstanz hat der Angeklagte am 12. September 1882 auf der Eisenbahnstation Ebersbach ein Retourbillet der württembergischen Staatseisenbahn für die Strecke Ebersbach-Stuttgart gelöst. Diesem Billet waren die Bezeichnung jener Eisenbahnstrecke, der Betrag der zweiten Wagenclasse mit M. 1,70, die abgekürzten Worte: „Rückf.—Ebersb." zum Zeichen dafür, dass das Billet als Retourbillet

Digitized by Google

dritter Classe zu gelten habe, ferner die Controlnummer 3153 und die Zahl 2 aufgedruckt. Die letztere Zahl hatte die Bedeutung, dass das Billet auf zwei Tage, einschliesslich des Tages der Ausgabe, gültig sei. Bei der Ausgabe des Billets wurde demselben der 12. September, als Datum der Ausgabe, aufgestempelt.

Der Angeklagte benutzte das Billet zunächst am 12. September 1882 zur Fahrt von Ebersbach nach Stuttgart. Die Rückfahrt von da unternahm er erst am 14. September. Um für diese Fahrt das nur bis zum 13. September gültige Billet benutzen zu können, löschte er im Datumstempel die Zahl **12** aus. Das so verfälschte Billet zeigte er am 14. September auf der Rückfahrt dem Eisenbahnconducteur als angeblich noch gültig vor. Die beabsichtigte Täuschung gelang jedoch nicht.

Das Landgericht hat auf Grund dieses Sachverhaltes, abgesehen von dem hier nicht weiter in Betracht kommenden Reate des versuchten Betruges, festgestellt: Der Angeklagte habe in rechtswidriger Absicht und um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, eine öffentliche Urkunde verfälscht und sodann von derselben zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch gemacht; er habe bei der Begehung dieser Handlung die zur Erkenntniss ihrer Strafbarkeit erforderliche Einsicht besessen.

Die Begründung der Verurtheilung lässt einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Es kann insbesondere die Annahme des Landgerichtes, dass das von dem Angeklagten verfälschte Eisenbahnbillet als eine Urkunde, und zwar als eine öffentliche Urkunde zu betrachten, nicht beanstandet werden.

Was zunächst den Begriff einer Urkunde überhaupt anbelangt, so konnte das Gericht, obwohl das Billet nicht unterzeichnet ist und keine vollständige Darlegung des Rechtsverhältnisses, auf welches sich dasselbe bezieht, enthält, ohne Rechtsirrthum davon ausgehen, dass das Billet, als in der im württembergischen Staatseisenbahnverkehre allgemein üblichen und bekannten Form ausgestellt, sich als ein Beweismittel für die Berechtigung, die Fahrt und Rückfahrt auf der obenbezeichneten Eisenbahnstrecke am 12. und 13. September 1882 auszuführen, sonach als eine Urkunde darstelle.

Allein auch die weitere Annahme des Landgerichtes, dass diese Urkunde als eine öffentliche anzusehen, kann als eine rechtsirrthümliche nicht erachtet werden. Das Strafgesetzbuch hat zwar den Begriff einer öffentlichen Urkunde so wenig als den einer Urkunde überhaupt festgestellt. Allein nach der Auffassung der Wissenschaft, mit welcher die Vorschrift des § 380 C.P.O. übereinstimmt, sind als öffentliche Urkunden solche zu betrachten, welche von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse oder von einer mit öffentlichem Glauben versehenen

Digitized by Google

Person innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises in der vorgeschriebenen Form aufgenommen sind. Im vorliegenden Falle handelt es sich nach der Auffassung der Vorinstanz um eine öffentliche Urkunde der ersteren Gattung, nämlich um eine solche, welche von einer öffentlichen Behörde ausgestellt worden. Welche öffentliche Behörden zur Ausstellung öffentlicher Urkunden befugt sind und welche Form der Beurkundung erforderlich, ist, in Ermangelung reichsgesetzlicher Normen, nach den Vorschriften der Landesgesetze zu beurtheilen.

Die Vorinstanz ist nun, wie sich aus den Urtheilsgründen in ihrem Zusammenhange ergiebt, davon ausgegangen, dass das hier in Betracht kommende Eisenbahnbillet von einer öffentlichen Behörde innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse, nämlich von der hierzu zuständigen württembergischen Eisenbahnbehörde, bezw. von der Königl. Eisenbahnstation Ebersbach, welche das Billet mit dem für die Dauer der Gültigkeit wichtigen Datum der Ausgabe versehen hat, in der vorgeschriebenen Form ausgestellt worden sei.

Diese Auffassung kann im Hinblicke auf die in Württemberg über den Betrieb der Staatseisenbahnen, sowie über die Anstellung und die amtlichen Befugnisse der Eisenbahnbeamten bestehenden Vorschriften in rechtlicher Beziehung nicht beanstandet werden.

Von jener Annahme ausgehend, hat das Landgericht das in Frage kommende Eisenbahnbillet mit Recht als eine öffentliche Urkunde angesehen. Der Einwand, dass der württembergische Staat durch seinen Eisenbahnbetrieb kein Hoheitsrecht ausübe, sondern ein Unternehmen betreibe, welches auch von Privatpersonen betrieben werden könne, und dass daher die von den staatlichen Eisenbahnbehörden hinsichtlich der Berechtigung zur Benutzung der Staatseisenbahn ausgestellten Urkunden ebensowenig, wie die von den Bediensteten einer Privateisenbahn ausgestellten, als öffentliche Urkunden betrachtet werden können,

vgl. Württemb. Gerichtsbl. Bd. 7 S. 235 ff.,

ist nicht stichhaltig. Man kann es unterlassen, den Betrieb der Staatseisenbahnen vom staatsrechtlichen Gesichtspunkte aus einer weiteren Erörterung zu unterziehen, denn für den Begriff einer von einer öffentlichen Behörde ausgestellten Urkunde als einer öffentlichen ist nicht die Beschaffenheit der beurkundeten Thatsache an sich, bezw. die Natur des beurkundeten Rechtsverhältnisses, sondern lediglich der Umfang der Amtsbefugnisse des Ausstellers und die Form der Beurkundung entscheidend. Wenn, wie im vorliegenden Falle, die Urkunde von einer öffentlichen Behörde innerhalb ihrer amtlichen Befugnisse, sonach in Ausübung des derselben, als einer öffentlichen Behörde, eingeräumten Rechtes, für die betreffende Thatsache, bezw. für das betreffende Rechtsverhältniss ein mit

Digitized by Google

voller Beweiskraft ausgestattetes Beweismittel zu schaffen, ausgestellt worden, so sind die Merkmale einer öffentlichen Urkunde gegeben, und es kann dem Umstande, dass das durch die Urkunde beglaubigte Rechtsverhältniss an sich nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilen ist, sowie dass es unter anderen Umständen den Gegenstand einer Privaturkunde hätte bilden können, eine Bedeutung nicht beigelegt werden. Dass etwa der Angeklagte sich hinsichtlich der thatsächlichen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde in einem Irrthume befunden habe, ist nicht festgestellt, ein solcher Irrthum ist von dem Angeklagten auch nicht behauptet worden.

Hierbei ist als selbstverständlich vorausgesetzt, dass von einer Urkunde als einer öffentlichen dann nicht die Rede sein könnte, wenn dieselbe von einer mit dem Betriebe eines fiscalischen Unternehmens beauftragten, aber nicht als „öffentliche Behörde" angestellten Person oder zwar von einer mit dem Betriebe des Unternehmens betrauten öffentlichen Behörde, jedoch nicht innerhalb der Grenzen der Amtsbefugnisse derselben ausgestellt worden. Ein Fall dieser Art liegt nach den Feststellungen der Vorinstanz nicht vor.

Nr. 18. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.Gerichts.

1. Senat vom 31. März 1883.

[Entsch. d. Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts. Bd. 9. S. 238–248. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 402–410. 1884. S. 47.]

Inwieweit unterliegen die Zufuhrwege zu den Bahnhöfen der Aufsicht der Ortspolizeibehörden? Können dieselben gemäss Art. IV § 2 des Gesetzes vom 19. März 1881 für den (allgemeinen) öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen werden?

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks K. hat die königliche Eisenbahn-Direction zu Fr. als Vertreterin des königlichen Eisenbahnfiscus in einer Verfügung vom 19. November 1881 aufgefordert, binnen vier Wochen den Zufuhrweg nach dem Bahnhofe K. der Berlin-Wetzlarer Eisenbahn in gleicher Breite mit der anschliessenden Chaussee, also wenigstens noch um 3 m breiter, herzustellen. Der gegen diese Verfügung erhobene Einspruch wurde durch Beschluss des Amtsvorstehers vom 7. December verworfen. Die gedachte fiscalische Behörde ist darauf im gegenwärtigen Streitverfahren mit dem Antrage klagbar geworden, den Beschluss der Wegepolizeibehörde aufzuheben, sowie eventuell die Gemeinde K. zu der fraglichen Verbreiterung des Bahnhofszufuhrweges zu verurtheilen.

Digitized by Google

Dem Antrage des Beklagten entsprechend erkannte der Kreisausschuss des Kreises M. — ohne die Gemeinde K. an dem Streitverfahren zu betheiligen — am 17. April 1882 auf Abweisung der Klage, da die angefochtene Verfügung materiell begründet sei.

Dagegen hat das königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Erfurt auf fristzeitig von dem Kläger gegen diese Entscheidung eingelegte Berufung, nachdem im Termin zur mündlichen Verhandlung der Sache in der Berufungsinstanz vom Kläger der eventuelle, gegen die Gemeinde K. gerichtete Klageantrag ausdrücklich zurückgenommen war, am 9. September 1882 dahin erkannt, dass die Verfügungen des beklagten Amtsvorstehers vom 19. November und 7. December 1881 aufzuheben.

Die Gründe dieser Entscheidung sind im Wesentlichen folgende:

Die Verpflichtung des Fiscus zu der ihm angesonnenen Leistung sei immer nur aus dem Umstande abgeleitet, dass die Eisenbahnverwaltung aus Anlass des Bahnbaues den Weg von K. nach der A.'er Forst verlegt, von diesem einen Zufuhrweg nach dem Bahnhofe neu angelegt und soweit das alte Wegeterrain nicht habe benutzt werden können, den Grund und Boden ihrerseits erworben habe, sowie diesen noch gegenwärtig eigenthümlich besitze. In Consequenz hiervon habe der Kreisausschuss ausdrücklich die Verpflichtung der Eisenbahnverwaltung auf die Vorschrift des § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 basirt. Für die Competenz des Amtsvorstehers und die sachliche Zulässigkeit des Verwaltungsstreitverfahrens müsse in erster Reihe § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 in Betracht kommen. Das Oberverwaltungsgericht habe in einem Endurtheil vom 12. März 1879 bestimmt anerkannt, dass wegen der Vorschrift des § 166 des Zuständigkeitsgesetzes zu allen nach § 14 a. a. O. zu treffenden Festsetzungen nur die Regierungen als Landespolizeibehörden berufen seien. Nun handele es sich hier nicht nur um die Unterhaltung einer landespolizeilich angeordneten oder gebilligten Anlage, sondern auch, soweit die Verbreiterung in Frage stehe, um eine nachträgliche neue Anforderung. Könne es gleichwohl zweifelhaft erscheinen, ob jener § 14 hier Anwendung finde, da es sich um Interessen des öffentlichen Verkehrs handle, so komme doch jedenfalls § 14 des Enteignungsgesetzes in Verbindung mit § 56b desselben und § 157 des Zuständigkeitsgesetzes in Betracht, wonach die Entscheidung über die Verpflichtung des Unternehmers einer Anlage, für welche das Enteignungsrecht gewährt sei, zur Einrichtung und Unterhaltung aller Anlagen an Wegen u. s. w., die auch im öffentlichen Interesse nothwendig würden, in die Hand des Bezirksraths gelegt sei. Hiernach sei so wenig der Amtsvorsteher zu seinem Einschreiten als der Kreisausschuss zu einer Entscheidung in der Sache selbst zuständig gewesen. In dem vom Amts-

Digitized by Google

vorsteher in Bezug genommenen Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 17. September 1879 (Entscheidungen, Band V, Seite 229) sei freilich die Competenz des Amtsvorstehers zum Einschreiten gegen die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft zwecks Herstellung eines von der Bahnverwaltung nach landespolizeilicher Feststellung angelegten Bahnhof-Zufuhrweges nicht bestritten worden. Auf diese Einzelentscheidung könne indessen gegenüber der klaren Bestimmung des § 14 a. a. O. kein Gewicht gelegt werden. — Wenn die Gemeinde K. oder der Amtsvorsteher den Eisenbahnfiscus zu der geforderten Wegeverbreiterung für verpflichtet erachteten, so müsse ihnen überlassen bleiben, entsprechende Anträge an den Bezirksrath zu Erfurt zu stellen.

Gegen diese Entscheidung hat der beklagte Amtsvorsteher rechtzeitig die Revision eingelegt und begründet. Er wirft dem Berufungsrichter vor, den § 14 des Eisenbahngesetzes, die §§ 14, 56 des Enteignungsgesetzes und den § 157 des Zuständigkeitsgesetzes durch Anwendung verletzt zu haben. Die hier streitige Verfügung sei ihrem klaren Inhalte nach nicht allein im sicherheits-, sondern auch im verkehrspolizeilichen Interesse erlassen. Sie habe letzteres sogar in erster Linie im Auge. Nur dann könnte aber die Zuständigkeit des Beklagten aus den §§ 14 a. a. O. angefochten werden, wenn es sich lediglich um sicherheitspolizeiliche Maassregeln handelte.

Der Kläger erachtet die Revisionsbeschwerde nicht für begründet. Es stehe hier nicht nur die Unterhaltung, sondern auch die Erweiterung eines Weges in Frage; zu dieser letzteren fehle dem Fiscus das Terrain, das Expropriationsrecht sei ihm zur Erwerbung desselben nicht verliehen, und der Bescheid des Amtsvorstehers und die erstinstanzliche Entscheidung würden daher nicht vollstreckbar sein. Die in Rede stehende Wegeverlegung sei seiner Zeit im Anschluss an einen bestehenden Communicationsweg und im Einverständniss mit den berufenen landespolizeilichen Organen auf Grund der §§ 14 des Eisenbahngesetzes und des Enteignungsgesetzes ausgeführt. Ob die Eisenbahnverwaltung zu der angesonnenen Verbreiterung verpflichtet sei, werde von denselben Organen zu entscheiden sein, welche die ursprüngliche Anordnung getroffen hätten. — Abgesehen hiervon könne der Amtsvorsteher die Verbreiterung des Weges nur von der Gemeinde K. fordern, da diese verpflichtet sei, den von der Eisenbahnverwaltung verlegten Wegetheil in Unterhaltung zu nehmen. — Der Kläger beantragt die Bestätigung der angefochten Entscheidung.

In einem nachträglich eingereichten Schriftsatze vom 4. Januar 1883 hat der Revisionskläger seinerseits diese Ausführungen bestritten.

Die Revision ist an sich begründet.

Digitized by Google

Dass der Amtsvorsteher als Ortspolizeibehörde nicht zuständig ist, Eisenbahnunternehmern auf Grund der §§ 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 an Stelle der Landespolizeibehörde oder der im Enteignungsverfahren zuständigen Instanzen (des Bezirksrathes etc.) Auflagen zu machen, unterliegt keinem Zweifel. Daraus folgt aber nichts weiter als dass ortspolizeiliche Verfügungen, wenn und soweit sie auf jene Gesetzesvorschriften gestützt werden, wegen Unzuständigkeit des Amtsvorstehers aufzuheben sind. Keineswegs sind aber die Eisenbahnunternehmer durch jene Vorschriften hinsichtlich aller mit den Eisenbahnanlagen in Verbindung stehenden im polizeilichen, öffentlichen Interesse jemals auszuführenden Anlagen der Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden ein für alle mal entrückt, und dies gerade dann nicht, wenn etwa auf Grund des § 14 des Enteignungsgesetzes oder sonst landespolizeiliche Auflagen im öffentlichen Interesse, insbesondere wegen Herstellung, Veränderung und Unterhaltung öffentlicher Wege gemacht sind. Solche landespolizeilichen Auflagen bilden die Grundlagen der Thätigkeit der Ortspolizei, welcher es obliegt, ihre Erfüllung und Beobachtung fortgesetzt zu überwachen und nöthigenfalls zu erzwingen. Ist also einem Eisenbahnunternehmer landespolizeilich die Herstellung und Unterhaltung eines öffentlichen Weges auferlegt, so hat der Amtsvorsteher die Unterhaltung unbedenklich von demselben zu fordern, und diese Forderung kann sich auch auf die Verbreiterung des Weges, welche etwa im Laufe der Zeit nach Maassgabe des wechselnden öffentlichen Bedürfnisses erforderlich wird, erstrecken, wenn nur die landespolizeiliche Feststellung dahin zu verstehen ist, dass die Unterhaltungspflicht keine andere sein soll, als die der Wegebaupflichtigen bei einem öffentlichen Wege überhaupt. Es bedarf dann keiner neuen landespolizeilichen Feststellung, denn es handelt sich in solchem Falle nicht um eine neue Anlage, sondern um die Unterhaltung einer bestehenden nach Maassgabe des jeweiligen öffentlichen Bedürfnisses.

Auf dieser Rechtsauffassung beruhen die beiden Endurtheile des Oberverwaltungsgerichtes vom 12. März 1879 und vom 17. September 1879*), welche der Vorderrichter in Bezug nimmt, und von denen er anscheinend das letztere im Widerspruche mit dem § 14 des Enteignungsgesetzes findet. Das erstere entschied einen Fall, wo ein Amtsvorsteher Wege- und Entwässerungs-Anlagen ausdrücklich auf Grund des § 14 des Eisenbahngesetzes forderte und konnte hiernach diese Anforderung nur wegen Unzuständigkeit des Amtsvorstehers abweisen. Das letztere betraf einen Weg, welcher als Zufuhrweg zu einer Bahnhofsanlage diente, und dessen

*) S. oben.

Digitized by Google

Instandsetzung der Amtsvorsteher von der Eisenbahngesellschaft forderte, welche ihn angelegt hatte. Hierzu musste der Amtsvorsteher für zuständig aus § 61 der Kreisordnung anerkannt werden, da der Weg als öffentlicher im Sinne dieses Gesetzes angesehen wurde, und der Amtsvorsteher keineswegs eine neue Anlage auf Grund jener §§ 14 a. a. O. an Stelle der Landespolizeibehörde betrieb. Ob die von ihm zur Unterhaltung herangezogene Eisenbahngesellschaft die dazu Verpflichtete sei, oder etwa die angrenzenden Gemeinden und Gutsbezirke, darüber ist in jenem Endurtheil nicht entschieden und konnte nicht entschieden werden, da für jenen Fall noch der § 135 II, 1 b der Kreisordnung Anwendung fand, in dieser Beziehung also das Urtheil des Kreisausschusses als Interimisticum im Verwaltungsstreitverfahren endgültig war.

Im vorliegenden Falle kann die Entscheidung nicht, wie der Berufungsrichter will, durch jene §§ 14 a. a. O. sowie durch § 56 des Enteignungsgesetzes und § 157 des Zuständigkeitsgesetzes begründet werden, und zwar lediglich um deswillen, weil der beklagte Amtsvorsteher seine Verfügung und seinen auf Einspruch ergangenen Bescheid gar nicht auf die §§ 14 a. a. O. stützt, vielmehr ausdrücklich erklärt, nämlich in der Berufungsgegenerklärung vom 13. Juli 1882: „weder die §§ 4 und 14 des Gesetzes vom 3. November 1838 greifen hier Platz, noch auch der § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874". Bei dieser Sachlage ist auch der Versuch nicht entscheidend, welchen der Kreisausschuss in seinem Endurtheil macht, einen Grund für die von ihm ausgeführte Verpflichtung des Klägers in dem § 14 des späteren Gesetzes zu finden. Jener Erklärung des Amtsvorstehers gegenüber durfte der Berufungsrichter seine Entscheidung keinenfalls, wie er es gethan, auf die Unzuständigkeit des Amtsvorstehers stützen und ausführen, derselbe möge sich, falls er den Eisenbahnfiscus für verpflichtet erachte, zur Feststellung dieser Verpflichtung an den Bezirksrath wenden. Aus der blossen Möglichkeit, dass auf Grund des § 14 des Enteignungsgesetzes Unternehmern, denen das Enteignungsrecht verliehen worden ist, Anlagen im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile zur Pflicht gemacht werden können, folgt noch nicht die Unzuständigkeit der Ortspolizeibehörden, dieselben Anlagen innerhalb ihrer nach gemeinem Rechte bestehenden Zuständigkeit von dem nach gemeinem Rechte dazu Verpflichteten zu fordern. Der Berufungsrichter musste daher den erlassenen Bescheid und den Angriff der Klage gegen denselben jedenfalls nach Maassgabe der allgemeinen wegebaupolizeilichen Normen materiellen und formellen Inhalts prüfen. Seine Entscheidung ist als auf irriger Anwendung jener Gesetzesvorschriften beruhend aufzuheben, ohne dass es darauf ankäme, weiter zu erörtern, ob nicht der Berufungsrichter auch in der in der Re-

Digitized by Google

visionsbeschwerde hervorgehobenen Richtung irrt, indem er übersieht, dass § 14 des Enteignungsgesetzes nur von Anlagen im öffentlichen Interesse zur Sicherung gegen Gefahren und Nachtheile handelt, Worte die absichtlich gewählt sind, um nicht die Bereicherung der benachbarten Districte mit bequemen Zufuhrwegen zu den Eisenbahnhöfen den Eisenbahnunternehmern zur Last zu legen, und indem er endlich übersieht, dass hier eine Zuständigkeit des Bezirksrathes überhaupt nur im Enteignungsverfahren und dann lediglich zum Zwecke der definitiven Planfeststellung auf den Antrag des Eisenbahnunternehmers (§ 14 des Enteignungsgesetzes) geschaffen werden kann.

Bei freier Beurtheilung der Sache würde, vorausgesetzt, dass es sich hier um einen öffentlichen Weg im Sinne des § 1 Art. IV der Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881 handelte, und dass das Bedürfniss zu der geforderten Verbreiterung des Weges ausser Zweifel stände, lediglich die erstinstanzliche Entscheidung wieder herzustellen sein. Denn die Frage, ob unter jenen Voraussetzungen die nöthige Verbreiterung des Weges im öffentlichen Verkehrsinteresse nicht von der Gemeinde K., in deren Bezirk der Weg liegt, als dem in diesem die Wegebaulast nach gemeinem Rechte tragenden Rechtssubjecte zu fordern wäre, würde hier ausscheiden, da Kläger seinen eventuellen gegen die Gemeinde gerichteten, im Verfahren erster Instanz zu Unrecht ganz ignorirten Klageantrag zurückgezogen hat, darüber aber, ob der Amtsvorsteher in seinem auf Einspruch ergangenen Beschluss über die Verpflichtung zu dem geforderten Wegebau nach gemeinem Rechte materiell zutreffend befunden hat, gemäss Abs. 3 des § 2 Art. IV a. a. O. nur dann entschieden werden dürfte, wenn eben die Klage nicht nur gegen den polizeilichen Beschluss sondern auch gegen Denjenigen gerichtet wäre, welchen Kläger statt seiner als verpflichtet bezeichnen zu können pflegt. Dem Kläger würde dann nur offen bleiben, seine Rechtsansprüche gegen die im gegenwärtigen Verfahren gar nicht zugezogene Gemeinde in einem besonderen Verfahren nach den Absätzen 4 und 5 des § 2 Art. IV a. a. O. zu verfolgen.

Von jenen Voraussetzungen trifft hier jedoch jedenfalls die nicht zu, dass es sich um einen öffentlichen Weg im Sinne des § 1 Art. IV a. a. O. handelt.

In dieser Hinsicht sind die Auffassungen der Parteien nicht maassgebend, insbesondere nicht die Ausführungen der Revisionsgegenerklärung der klagenden Direction, welche deren eigenen Angaben in den Vorinstanzen und den von den Parteien vorgelegten Situationsplänen widersprechen.

In der Berufungsschrift des Klägers vom 24. Juni 1882 ist angegeben:

Digitized by Google

„Das Wegestück, dessen Verbreiterung uns von dem Verklagten angesonnen worden ist, bildet nicht einen Theil des infolge des Bahnbaues verlegten und südwestlich des Bahnhofes K. überführten Feldweges nach dem A.'er Walde, vielmehr ist es eine nordöstlich von diesem Wege, da wo er selbst nach Südwesten umgeführt worden ist, sich abgrenzende ganz neu hergestellte und nicht an die Stelle eines vorhandenen Weges getretene Wegestrecke, welche lediglich im Interesse des Verkehrs nach und von dem Bahnhofe K. im Anschluss an den bestehenden, jetzt von der Gemeinde K. ausgebauten Weg, nach dem landespolizeilich genehmigten Projecte, eisenbahnseitig angelegt worden ist, und sich zur Zeit noch im Eigenthum und Unterhaltung des Eisenbahnfiscus befindet."

Diese Auslassung wird durch die vorliegenden anerkannten Situationspläne vollständig bestätigt.

Danach kann zunächst nicht davon die Rede sein, dass es sich hier, wie Kläger jetzt in der Revisionsgegenerklärung ausführt, um eine „im Anschluss an einen bestehenden Communicationsweg" ausgeführte „Wegeverlegung" handelt, eine Ausführung, welche offenbar nur gemacht ist, um daran die weitere Deduction zu knüpfen, dass die Gemeinde gesetzlich verpflichtet sei, den von der Eisenbahnverwaltung „verlegten" Wegetheil in Unterhaltung zu nehmen. — Ob der Weg, welcher schon früher von der Dorflage K. aus durch die K.'er Flur in die A.'er Forst führte, und welcher nach dem Bahnbau seitens der Gemeinde K. von der Dorflage an bis zu dem Punkte, wo der Bahnhof durch die streitige Wegestrecke an denselben angeschlossen ist, chausseemässig ausgebaut ist und daher auch vom Amtsvorsteher „Chaussee" genannt wird, ein Feldweg oder ein öffentlicher Communicationsweg war, ist zweifelhaft und unaufgeklärt. Keinesfalls handelt es sich hier um die Unterhaltung dieses Weges, welcher südwestlich des Bahnhofes um diesen herum über die Bahn weggeführt ist, damit er seinen früheren Zwecken dienen kann. — Was hier allein in Frage steht, ist der Anschluss des Bahnhofes selbst an diesen Weg. Diesen hat der Eisenbahnfiscus auf seinem Grund und Boden durch eine kurze Wegestrecke, welche sich nordöstlich von jenem Wege abzweigt, auf seine Kosten hergestellt. An derselben befinden sich nach dem vorliegenden Situationsplane wenig über 100 Meter von ihrem Anfangspunkte entfernt, das Empfangsgebäude, der Güterschuppen und die Laderampe, woselbst sie sich ihrem Zwecke entsprechend platzartig erweitert, während sie im Uebrigen als Sackgasse verläuft und nach aussen hin, wie der Amtsvorsteher hervorhebt, mit einem Geländer abgegrenzt ist. Dieser Anschluss des Bahnhofes an jenen früheren Weg, dieser Zu-

Digitized by Google

fuhrweg ist Theil der Bahnhofsanlage selbst. Es ergiebt dies schon allein die vorgedachte Situation, und auch das Protokoll über die landespolizeiliche Prüfung des Bahnhofsprojectes vom 5. October 1877 enthält nichts, was dieser sich aus der Sachlage aufdrängenden Auffassung widerspräche. Nach seiner Bestimmung dient dieser Weg allerdings in gewissen Beziehungen dem öffentlichen Verkehr, nämlich so wie die Bahn und der Bahnhof, dessen Theil er ist, überhaupt. — Derselbe ist aber um dieser Bestimmung willen kein öffentlicher Weg im Sinne des Art. IV a. a. O. Derselbe steht nicht zur Verfügung der Wegepolizeibehörde im Interesse des öffentlichen Verkehrs überhaupt und nach Maassgabe der die Wegepolizei regelnden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, sondern zur Verfügung des Eisenbahnunternehmers nach Maassgabe der diese Unternehmungen regelnden gesetzlichen Vorschriften. Die Last seiner Unterhaltung liegt daher auch nicht der Gemeinde K. ob, sondern dem Eisenbahnunternehmer in gleicher Weise wie für den Bahnhof sonst — (zu vergl. die allgemeine Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 5. November 1880, Eisenbahn-Verordnungsblatt Seite 537).

Endlich ist aber auch die Zuständigkeit des Amtsvorstehers in Bezug auf diesen Bahnhofstheil wesentlich beschränkter als für öffentliche Wege im Allgemeinen. § 24 des Eisenbahngesetzes bestimmt: „Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Bahn nebst den Transport-Anstalten fortwährend in solchem Stande zu erhalten, dass die Beförderung mit Sicherheit und auf die der Bestimmung des Unternehmens entsprechende Weise erfolgen könne; sie kann hierzu im Verwaltungswege angehalten werden.“ Die Organe dieser Aufsicht sind nicht die Amtsvorsteher sondern der Minister der öffentlichen Arbeiten und die demselben dazu untergeordneten besonderen Behörden. Diese haben darüber zu wachen, dass jene Bahnhofsanlage, der Anschluss des Bahnhofs an den von der Gemeinde K. ausgebauten Weg, so erfolgt, wie es das Interesse des Verkehrs, dem die Bahn dient, erheischt. — Die Zuständigkeit der Ortspolizeibehörden aus § 10 Titel 17 Theil II des Allgemeinen Landrechts ist so auf diejenigen Seiten der polizeilichen Wirksamkeit beschränkt, für welche die Eisenbahnanlagen nicht als besondere eigengeartete Transport- und Verkehrsanstalten in Betracht kommen, sondern für welche sie jedem Unternehmen eines Privaten gleichstehen. Nach diesen Gesichtspunkten mag die Ortspolizeibehörde einzuschreiten befugt sein, wenn die Eisenbahnverwaltung den fraglichen Weg derartig einrichtet, dass aus seiner Verfassung offenbare dringende Gefahren für das passirende Publicum erwachsen, ganz ebenso, wie hinsichtlich jedes Privatweges, den der Unternehmer eines gewerblichen Etablissements zur Nutzbar-

Digitized by Google

machung des letzteren anlegt. Nicht aber hat der Amtsvorsteher die Interessen und Bedürfnisse des Verkehrs für diesen Weg, wie sonst für die öffentlichen Wege (ausschliesslich der Chausseen) wahrzunehmen. Diese Interessen und Bedürfnisse sind eben die des Eisenbahnverkehrs und Transportes und unterstehen nach besonderen Gesetzen der Fürsorge besonderer Organe — (zu vergl. das diesseitige Endurtheil vom 16. Juni 1880, Eisenbahn-Verordnungsblatt Seite 473 ff.). Dass die angefochtenen Verfügungen des beklagten Amtsvorstehers an erster Stelle diese Verkehrsbedürfnisse wahrnehmen sollen, wird von ihm selbst in der Revisionsbeschwerde betont und unterliegt auch abgesehen hiervon nach Lage der Sache keinem Zweifel. Die angefochtene Entscheidung ist daher zwar nicht in ihrer Begründung, wohl aber in ihrem Resultat gerechtfertigt.

Es bedarf nach Obigem auch kaum des Hinweises darauf, dass der Amtsvorsteher die ihm mangelnde Zuständigkeit nicht durch die Erklärung begründen kann, eventuell nehme er den fraglichen Zufuhrweg als öffentlichen in Anspruch. Ist der Weg, wie gezeigt, kein öffentlicher in der gewöhnlichen rechtlichen Bedeutung des Wortes, sondern Theil einer Bahnhofsanlage, so schliesst das ja nicht unbedingt aus, dass er in einen öffentlichen verwandelt wird. Das würde aber nicht dem Fiscus als Eigenthümer aufzugeben sein, sondern demjenigen, welchem die Wegebaulast im Gemeindebezirke K. und damit die Verpflichtung obliegt, die nöthigen neuen öffentlichen Wege in demselben herzustellen, es würde dazu ferner der Nachweis des Bedürfnisses gehören, dass die Beibehaltung des jetzigen Charakters des Weges mit dem öffentlichen polizeilich zu schützenden Interesse unverträglich sei, endlich würde dazu die Zustimmung des Ministers der öffentlichen Arbeiten erforderlich sein, da es sich dabei um eine Aenderung der ministeriell festgestellten Bahnhofsanlage handelte. Von alle dem ist hier nicht die Rede; namentlich fehlt jeder Nachweis irgend eines Bedürfnisses nach der fraglichen Aenderung; dasselbe kann nicht darin bestehen, dass der Amtsvorsteher und die Instanzen, welche über den Bau der öffentlichen Wege zu entscheiden haben, geeigneter seien, das hier in Frage stehende Verkehrsbedürfniss zu würdigen und seine Befriedigung herbeizuführen, als die Organe der Staatspolizei über das Eisenbahnwesen.

Endlich erhellt aus Vorstehendem, dass sich der Amtsvorsteher nicht zutreffend auf die erwähnte diesseitige Entscheidung vom 17. September 1879 beruft. In dieser handelte es sich um einen öffentlichen Weg nach einem Bahnhofe hin; hier ist ein Weg in Frage, der Theil der Bahnhofsanlage selbst ist. Dieser Unterschied ist überwiegend thatsächlicher, keineswegs nur rechtlicher Natur. Es können die in jener Entscheidung

Digitized by Google

aufgestellten Rechtsgrundsätze durchaus nicht mechanisch und ohne Würdigung der concreten thatsächlichen Verhältnisse auf alle Wegestrecken angewandt werden, welche ein Bahnhofsgebäude, einen Güterschuppen, eine Laderampe mit einem sonst vorhandenen öffentlichen oder Feldwege verbinden.

Nach alle dem war die angefochtene Entscheidung aufrecht zu erhalten.

Nr. 19. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 31. März 1883.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 42–45.]

Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. § 8. In Enteignungsfällen ist bei der Ermittelung des Minderwerthes des Restgrundstückes nicht nur derjenige Nachtheil, welcher durch die Thatsache der Enteignung an sich entsteht, sondern auch der durch die projectirte Ausführung der Anlagen auf den abgetretenen Grundflächen entstehende Nachtheil in Anschlag zu bringen. — Die Verpflichtung zum Ersatze dieses Minderwerthes wird zwar dadurch ausgeschlossen, dass derselbe Nachtheil auch dann eingetreten wäre, wenn diese Anlagen (hier Eisenbahndamm) nicht auf dem enteigneten Grundstücke, sondern entlang der Grenze desselben auf Nachbarland aufgeführt worden wären. Allein doch nur dann, wenn nicht nur die Möglichkeit letzterer Thatsache, sondern deren eventuelle Gewissheit vorliegt.

Nach § 8 besteht die Entschädigung für die Abtretung in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks; nach dem zweiten Satze des § 8 umfasst dieselbe, wenn nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigenthümers in Anspruch genommen wird, sowohl den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirthschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, als auch den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

Dass der zweite Satz des § 8 auf die dem Kl. bei Enteignung eines Theils seines Grundbesitzes verbliebenen Grundflächen Anwendung findet, ist unbestritten.

Es ist auch nicht mehr streitig, dass die dem Kl. für die abgetretenen Grundstücke zugesprochene Entschädigungssumme eine Entschädigung für Minderwerth der ebengedachten Restgrundstücke nicht umfasst.

In der Revisionsinstanz wird nur noch darüber gestritten:

1. ob bei Ermittelung des Minderwerths der Restgrundstücke bloss derjenige Nachtheil, welcher durch die Thatsache der Enteignung an sich entsteht, oder, wie in dem angefochtenen Urtheile ge-

Digitized by Google

schehen, auch der durch die projectirte Aufführung von Eisenbahndämmen auf der abgetretenen Grundfläche entstehende Nachtheil in Anschlag zu bringen sei;

2. ob die Pflicht zum Ersatz dieses Minderwerths nicht dadurch ausgeschlossen sei, dass derselbe Nachtheil auch dann eingetreten sein würde, wenn die Eisenbahndämme nicht über die Grundstücke des Kl. geführt, sondern entlang der Grenzen derselben auf Nachbarland aufgeführt worden wären.

Was die erstere Frage betrifft, so ist zwar in einem Erkenntniss des vormaligen Königl. Ober-Tribunals zu Berlin vom 21. Januar 1876 (bei Bohlmann, die Praxis in Expropriationssachen Heft 1 S. 57) und in einem Erkenntniss des vormaligen dritten Hilfs-Senats des R.G. vom 26. Mai 1880 (Entscheidungen des R.G. in Civil-Sachen Bd. 2 S. 234) angenommen worden, dass nur diejenigen Nachtheile zu ersetzen seien, welche durch die Abtretung an sich entstehen, nicht auch diejenigen, welche durch die Errichtung und Benutzung von Bauten oder Anlagen auf der abgetretenen Grundfläche entstehen, indem hierbei die allgemeinen Rechtsgrundsätze über nachbarliche Beschwerden in Anwendung zu bringen seien.

Es ist jedoch die entgegengesetzte Ansicht zu billigen, welche schon bei dem vormaligen Königl. Ober-Tribunal zu Berlin vorherrschte (Striethorst, Archiv Bd. 86 S. 294; Bohlmann a. a. O. Heft 1 S. 59, 64) und von dem vormaligen zweiten Hilfs-Senate des R.G. in zahlreichen Erkenntnissen befolgt worden ist (Entsch. d. R.G. in Civil-Sachen Bd. 5 S. 248, Bd. 7 S. 262; Bohlmann a. a. O. Heft 3 S. 43, 45, 46, 50).

Vergleiche auch Kierulff, Sammlung der Entscheidungen des O.App.G. Lübeck, Bd. 6 S. 547.

Das Grundeigenthum kann (§ 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874) nur aus Gründen des öffentlichen Wohls für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechts fordert, entzogen oder beschränkt werden. Die Enteignung geschieht mithin stets behufs Ausführung eines bestimmten Unternehmens, welches in der die Enteignung anordnenden Verordnung oder Verfügung bezeichnet werden muss (§§ 2, 3) und dessen Aufgebung den Verlust des Enteignungsrechts nach sich zieht (§ 42). Da die Pflicht zur Abtretung nur in Beziehung auf dieses mit dem öffentlichen Wohl zusammenhängende Unternehmen besteht, so kann auch bei dem dieser Pflicht entsprechenden Rechte auf Entschädigung von dem Unternehmen, welches die Abtretung veranlasst, nicht abgesehen werden. Die Entschädigung wird also nicht bloss dafür, dass das Eigenthum überhaupt abgetreten wird, sondern auch dafür geleistet, dass dasselbe gerade für dieses Unternehmen abgetreten wird. Daher müssen auch diejenigen Nachtheile, welche durch Herstellung und Betrieb desselben voraussichtlich

Digitized by Google

den Restgrundstücken erwachsen werden, bei Festsetzung der Entschädigung nach § 8 Satz 2 in Anschlag gebracht werden. Sind solche Nachtheile, wie das R.G. angenommen hat (Entscheidungen in Civilsachen, Bd. 7 S. 266), sogar dann zu ersetzen, wenn sie durch Errichtung und Benutzung einer Eisenbahnanlage nicht enteigneten Grundstücken erwachsen, so können dieselben um so weniger bei Festsetzung der Entschädigung bei der Enteignung unberücksichtigt gelassen werden.

Es ist gegen diese Auffassung des Gesetzes der Einwand erhoben worden, dass die Zeit der Enteignung für die Bemessung der Entschädigung maassgebend sei, woraus sich ergebe, dass spätere Vorgänge dabei ausser Anschlag bleiben müssen. Hierauf wird mit Recht erwidert, dass die Verminderung des Verkaufswerths des Restgrundstücks nicht erst dann eintritt, wenn die Bahnanlage vollendet ist und der Bahnbetrieb begonnen hat, sondern schon dann, wenn die Herstellung und Benutzung derselben in sicherer Aussicht steht. Schon zu dieser Zeit vermindert sich der Werth des Restgrundstücks um denjenigen Betrag, zu welchem derselbe wegen der aus dem Eisenbahnunternehmen drohenden Nachtheile geringer zu veranschlagen ist. Der hierdurch dem Abtretenden erwachsende Schaden ist bereits zur Zeit der Enteignung vorhanden und deshalb zu vergüten.

Ebenso unbegründet ist der Einwand, dass die fraglichen Nachtheile nicht in Anschlag gebracht werden können, weil es sich dabei nur um einen möglichen zukünftigen, zur Zeit der Enteignung noch nicht übersehbaren Schaden handelt. Soweit die Anlagen, welche die Nachtheile für die Restgrundstücke hervorrufen, aus dem nach § 15 ff. — geeignetenfalls unter Beifügung der erforderlichen Querprofile — aufzustellenden und festzustellenden Plane erkennbar sind, handelt es sich nicht um bloss mögliche, sondern um beabsichtigte Veränderungen, deren Ausführung in sicherer Aussicht steht, und deren Einfluss auf den Werth der Restgrundstücke von Sachverständigen wohl übersehen werden kann. Soweit aber die nachtheiligen Folgen der Enteignung zur Zeit derselben noch nicht erkennbar waren, mithin bei Feststellung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden konnten, gewährt § 31 die Möglichkeit späterer Geltendmachung des darauf zu gründenden Entschädigungsanspruchs.

Es gereicht demnach der Revisionsklägerin nicht zur Beschwerde, dass von den Vorrichtern auch der durch die projectirte Aufführung von Eisenbahndämmen auf der vom Kl. abgetretenen Grundfläche den Restgrundstücken erwachsende Nachtheil bei Festsetzung der Entschädigung in Anschlag gebracht worden ist.

Die zweite Frage anlangend bedarf es keines Eingehens auf die Gründe, aus welchen das Berufungsgericht den Einwand der Berufungsklägerin, jene Nachtheile würden auch dann eingetreten sein, wenn etwa die fraglichen

Digitized by Google

Dämme auf beiden Seiten auf Nachbarland, jedoch dicht an den Grenzen der Grundstücke Gew. XVI No. 335 und No. 336 c. aufgeführt worden wäre, für unzutreffend erklärt. Denn dieser Einwand kann, wie er von der Berufungsklägerin vorgebracht worden ist, überhaupt nicht als erheblich erachtet werden.

Allerdings ist von dem vormaligen zweiten Hilfs-Senate des R.G. öfter ausgesprochen worden (Entsch. des R.G. in Civil.S. Bd. 5 S. 234, Bd. 7 S. 265, Bohlmann a. a. O. Heft 3 S. 47, 51), dass Nachtheile, welche den Kläger getroffen hätten, wenn ihm nichts enteignet wäre, wenn die Bahn statt über das enteignete Theilstück an der Grenze des ungetheilten Grundstücks entlang geführt wäre, bei Festsetzung der Entschädigung nicht geltend gemacht werden können. Dieser Grundsatz kann aber nur dann in Anwendung gebracht werden, wenn es feststeht, dass die fragliche Bahnanlage über benachbarte Grundstücke entlang der Grenze geführt worden sein würde, falls das Theilstück des Kl. nicht enteignet worden wäre. Denn es beruht dieser Grundsatz nicht auf einer besonderen Vorschrift des Enteignungsgesetzes, sondern auf der sowohl nach gemeinem Recht,

vergl. Mommsen, Beiträge zum Obligationenrecht, Abth. 2 S. 145;
Windscheid, Pandekten 5. Aufl. Bd. 2 § 258, Note 15;
Cohnfeld, die Lehre vom Interesse S. 138, 153;

wie nach dem in dieser Hinsicht vom gemeinem Recht nicht abweichenden Preussischen Recht,

vergleiche Förster, Preussisches Privatrecht 4. Aufl. Bd. I § 106 Note 35

angenommenen allgemeinen Regel, dass eine sonst begründete Verpflichtung zum Schadensersatze nicht stattfindet, wenn der Schaden auch ohne die Dazwischenkunft der zum Ersatze verpflichtenden Thatsache eingetreten wäre. Diese übrigens nicht unbestrittene Regel

vergleiche Prinz, Pandekten 2. Aufl. Bd. 2 § 281 b.

hat aber, soweit sie überhaupt anzuerkennen ist, nur den Sinn, dass die Schadensersatzpflicht nicht stattfindet, wenn es feststeht, dass der Schaden auch dann eingetreten sein würde, falls die zum Schadensersatz verpflichtende Handlung nicht vorgenommen wäre. Dagegen ist die blosse Möglichkeit, dass der Schaden auch ohnedies eingetreten wäre, nicht genügend, die sonst begründete Schadensersatzpflicht auszuschliessen. Im vorliegenden Falle hat nun aber die Bekl. nicht etwa die Behauptung aufgestellt, dass, wenn nicht ein Theil des klägerischen Grundstücks enteignet worden wäre, die in Rede stehenden Eisenbahndämme auf den Nachbargrundstücken entlang der Grenze des ungetheilten klägerischen

Digitized by Google

Grundstücks aufgeführt worden sein würden; weshalb auch weder eine Verhandlung noch eine Beweisaufnahme hierüber stattgefunden hat. Vielmehr hat die Bekl. es nur als eine Möglichkeit hingestellt, dass im gedachten Falle die Dämme längs der Grenze des klägerischen Grundstücks aufgeführt worden sein würden, und nur für diesen hypothetischen Fall behauptet, dass alsdann den Kl. der gleiche Nachtheil getroffen haben würde, wie bei Aufführung der Dämme auf dem ihm enteigneten Theilgrundstück. Einer solchen Behauptung ist jede Erheblichkeit für die Bemessung der dem Kl. zu gewährenden Entschädigung abzusprechen. Die Revision ist demnach unbegründet.

Nr. 20. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 31. März 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 7. S. 566, 567.]

Wie in den Fällen des § 1, so kann auch in den Fällen des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 dem Einwande des eigenen Verschuldens des Verletzten entgegengehalten werden, dass die betr. Handlung mit Wissen und Zustimmung (Connivenz) der Vorgesetzten vorgenommen worden sei.

Dem Einwande des eigenen Verschuldens des Getödteten gegenüber war das Vorbringen der Kläger, es sei seit langer Zeit üblich gewesen, dass die Arbeiter sich nach der Arbeit in dem Bassin bei der Unfallsstelle mit Wissen und Zustimmung des Aufsehers gewaschen und gebadet hätten, erheblich. Wie in den Fällen des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes den untern Beamten und den Arbeitern die Nichtbeachtung einer Dienstinstruction, wenn dadurch ein Unfall herbeigeführt ist, rechtlich nicht als eigenes Verschulden angerechnet werden kann, wenn die Nichtbeachtung unter Vorwissen der Vorgesetzten zur Gewohnheit geworden ist", (vergl. Annalen Bd. II S. 76, Bd. III S. 357, 358; Entsch. Bd. IV S. 25), „so kann in den Fällen des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes gegenüber dem Einwande des eigenen Verschuldens dem Vorbringen, dass der Getödtete nur das gethan habe, was mit Wissen und Zustimmung einer Person, für welche die Beklagte nach § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes haftet, üblich geworden ist, die rechtliche Bedeutung nicht abgesprochen werden."

Digitized by Google

Nr. 21. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu Naumburg.

Vom 6. April 1883.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. 186, 187.]

Haftung des Fuhrmanns für Leckage; Beweislast.

Unstreitig ist, dass Kläger in Hamburg 20 064½ kg Petroleum zum Transport empfangen, aber 1142½ kg weniger an den Beklagten abgeliefert hat. Für dieses Manco hat Kläger als Frachtführer nach Art. 395 des H.G.B. zu haften.... Nun kann sich zwar der Frachtführer von jener Haftung durch den Nachweis befreien, dass der Verlust durch höhere Gewalt oder durch die natürliche Beschaffenheit des Guts, namentlich durch Schwinden, gewöhnliche Leckage . . . entstanden sei. Die blosse Thatsache aber, dass die im ordnungsmässigen Zustande übernommenen Fässer auf der Reise leck geworden, und in Folge dessen das Petroleum zum Theil ausgeflossen, so dass es unterwegs öfter in die Elbe habe ausgeschöpft werden müssen, vermag den Kläger nicht zu entlasten, da sie nicht ausschliesst, dass das Leckwerden der Fässer durch ordnungswidrige Behandlung derselben auf der Fahrt, oder in anderer Weise vom Kläger selbst verschuldet ist. Dass das Leckwerden der Fässer nicht an einem Verschulden des Klägers, sondern in der natürlichen Beschaffenheit derselben oder in der Wirkung ihrer Füllung seinen Grund gehabt, und dass die ausgeflossene Quantität, die nach den eigenen Angaben des Klägers eine nicht unerhebliche gewesen sein kann, wenn sie ein öfteres Ausschöpfen nöthig gemacht hat, das Maass der gewöhnlichen Leckage bei Petroleumfässern nicht überschritten habe, ist weder behauptet noch unter Beweis gestellt. Ohne einen derartigen Nachweis bleibt aber die gesetzliche Vermuthung, dass Kläger das Auslaufen des Petroleums verschuldet, bestehen und damit auch seine Verpflichtung zum Ersatz des so verloren gegangenen Quantums. Wie viel daneben durch blosses Verdunsten verloren gegangen, ist nirgends ersichtlich gemacht. Es relevirt daher nicht, dass Petroleum an sich leicht verdunstet, denn diese Eigenschaft in ihrer Allgemeinheit gestattet keinen auch nur annähernden Schluss darauf, welches Quantum auf der 21 tägigen Reise durch Verdunsten verflüchtigt ist. Sache des Klägers wäre es gewesen, einen Beweis durch Sachverständige dahin anzutreten, dass mit Rücksicht auf die (näher anzugebende) Beschaffenheit der Fässer und in Anbetracht der Flüchtigkeit des Petroleums ein Verlust von 1142½ kg auf 20 064½ kg während einer 21 tägigen Reise durch Leckage und Verdunstung das Maass des gewöhnlichen nicht übersteige.

Digitized by Google

Nr. 22. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 10. April 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 555–557.]

Auslegung des § 9 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Nach § 9 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 kann, falls nur ein Theil von einem Grundstücke behufs Enteignung in Anspruch genommen wird, der Eigenthümer verlangen, dass der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, dass das Restgrundstück nach seiner, d. h. des Restgrundstückes, bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzt werden kann. Dass dies die richtige Auslegung der Vorschrift ist, lassen die Materialien des Gesetzes nicht zweifelhaft, wonach der § 9 im Entwurfe vom Jahre 1871, wie im Entwurfe vom Jahre 1869 dahin lautete:

Werden nur Theile eines Grundstückes in Anspruch genommen, so kann der Eigenthümer verlangen, dass der Unternehmer das Ganze, beziehungsweise weitere Theile des Ganzen gegen Entschädigung übernimmt:

1. wenn Theile eines Gebäudes zur Abtretung bestimmt sind,
2. wenn ein anderes Grundstück durch die Abtretung einzelner Theile so zerstückelt werden würde, dass das Restgrundstück beziehungsweise Theile desselben nach ihrer bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmässig benutzt werden können,

und seine jetzige Fassung, abgesehen von dem, die Bedeutung der Bezeichnung „Grundstück“ betreffenden Schlusssatze, lediglich auf Grund einer unter ausdrücklicher Acceptirung des im Entwurfe ausgesprochenen Gedankens von der Commission des Abgeordnetenhauses Inhalts ihres Berichtes vom 4. März 1872 vorgenommenen, auch in den späteren Entwürfen beibehaltenen redactionellen Aenderung erhielt.

Vgl. Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses, Sitzungsperiode von 1869 bis 1870, Nr. 11 S. 19 und des Abgeordnetenhauses, Sitzungsperiode von 1871 bis 1872, Nr. 6 S. 37, Nr. 223 S. 1209 und 1225, Sitzungsperiode von 1872 bis 1873, Nr. 80 S. 405 und Sitzungsperiode von 1873 bis 1874, Nr. 18 S. 190.

Die Vorschrift entspricht dem auch im § 139 des preussischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 und in fast allen anderen Gesetzgebungen anerkannten Grundsatze, dass dem Eigenthümer bei partieller Enteignung seines Grund und Bodens das Recht zur Ausdehnung der Enteignung zugestanden werden muss, wenn der dem Restgrundstücke durch die Zerstückelung verursachte Schaden so gross ist, dass bloss die Entschädigung für die Werthverminderung, zur Deckung des Schadens nicht ausreicht, sei es, weil dasselbe in der bisherigen Weise gar nicht mehr, oder nur noch in einem sehr geringen Grade benutzt werden

Digitized by Google

kann, so dass es für den Eigenthümer keinen erheblichen Werth mehr behält.

Vgl. Grünhut, das Enteignungsrecht S. 149 ff., Meyer, das Recht der Expropriation S. 282 ff., Haeberlin, die Lehre von der Zwangsenteignung im Archiv für die civilistische Praxis Bd. 39 S. 177 ff., auch die Motive zu den Entwürfen von 1869 und 1871, Anlagen zu den Verhandlungen des Herrenhauses, Sitzungsperiode von 1869 bis 1870 Nr. 11 S. 40, und des Abgeordnetenhauses Sitzungsperiode von 1871 bis 1872 Nr. 6 S. 61, sowie den vorallegirten Bericht vom 4. März 1872 Nr. 223 S. 1209 a. a. O.

Nicht sowohl die Bestimmung des ganzen — unzerstückelten — Grundstücks, welche nicht nothwendig stets eine einheitliche sein muss, als vielmehr die Bestimmung des Restgrundstücks ist nach § 9 etc. mithin entscheidend; auch ist nach weiterer Vorschrift desselben, wenn die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks betrifft, die Pflicht des Unternehmers zur Mitübernahme auf diese Theile beschränkt.

Die Ausführung des Appellationsrichters, es komme bei der Vorschrift des § 9 etc. darauf an, ob das Restgrundstück für sich allein nach der bisherigen Bestimmung des ganzen Grundstücks noch zweckmässig benutzt werden könne oder nicht, würde daher nur dann als richtig anzuerkennen sein, wenn feststände, — dass wie allerdings meist der Fall sein wird — das gesammte Grundstück einschliesslich des Restgrundstücks, mit allen seinen Theilen bis zur Enteignung ausnahmslos ein und eben derselben Bestimmung diente.

Dies ist jedoch hinsichtlich des klägerischen Grundstücks nicht anzunehmen.

Zwar hat der Kläger geltend gemacht, das ganze Grundstück und mit demselben auch das Restgrundstück sei dazu bestimmt gewesen, um auf demselben das Zimmergewerbe und den Holzhandel zu betreiben, und es könne in Folge der Enteignung das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung zum Gewerbebetrieb in Verbindung mit dem nebenan belegenen Zimmer- und Holzplatze nicht mehr zweckmässig benutzt werden.

Allein dem steht die vom Kläger selbst gegebene Beschreibung des Grundstücks entgegen, nach welcher dasselbe vor der Enteignung bestand:

> aus der Baustelle, auf der sich noch jetzt zwei Wohngebäude, zwei Stallgebäude, zwei Appartementsgebäude, drei Vorscheuer an verschiedenen Gebäudeausgängen, ein Brunnen mit Pumpe, ein Hof und Gartenzaun befinden, und
>
> aus der enteigneten Fläche, dem gesammten Holz- und Zimmerplatze, auf dem sich die nunmehr abgebrochenen Baulichkeiten, nämlich: ein Arbeitsschuppen und ein Abtrittsgebäude und ein Zaun befanden.

Digitized by Google

Danach war, wo nicht das ganze Restgrundstück, so doch jedenfalls der Theil desselben, auf welchem sich die beiden Wohngebäude und die zu diesen etwa gehörigen Baulichkeiten befinden, nicht zum Gewerbebetriebe des Klägers, sondern zum Wohnen, und überdies, wie die Mehrzahl der Wohngebäude ergiebt, nicht für den Kläger allein bestimmt. Dass aber entsprechend dieser Bestimmung das Restgrundstück, beziehungsweise der vorerwähnte Theil desselben nicht mehr zweckmässig benutzt werden könne, ist vom Kläger selbst nicht behauptet, und ergeben auch die Gutachten des Maurermeisters Gleimann und Zimmermeisters Rednarczik nicht, welche ohnehin das zweite auf dem Restgrundstück befindliche Wohngebäude nebst dessen etwaigem Zubehör gänzlich ausser Acht lassen. Vielmehr nur deshalb beansprucht Kläger die Mitübernahme des Restgrundstücks, weil solches mit Gebäuden besetzt und für den gewerblichen Zweck des Klägers unzureichend sei, namentlich nicht ausreiche, um darauf einen Holz- oder Zimmerplatz zu haben, und weil ferner es ein anderes sei, bei der Wohnung, Stallung und Schuppen einen trefflich gelegenen Holz- und Zimmerplatz nebenan sofort erreichbar und beständig unter Augen zu haben, als einen solchen Platz entfernt von Wohnung, Stallung und Schuppen zu suchen.

Dies genügt indess zur Begründung der in Anspruch genommenen Berechtigung nach dem Voraufgeführten nicht, selbst wenn anzunehmen wäre, dass aus dem vom Kläger geltend gemachten letzterwähnten Grunde die dem Gewerbetreibenden gebotene Möglichkeit, in unmittelbarer Nähe des Holz- und Zimmerplatzes auf dem Restgrundstücke seine Wohnung zu nehmen nicht ohne Einfluss auf den Werth des letzteren gewesen sei, und dieser daher in Folge der Zerstückelung eine Verminderung erfahren habe, dem Kläger würde deswegen immerhin nur ein Entschädigungsanspruch zustehen.

Der Principalantrag des Klägers auf Verurtheilung des Verklagten zur Uebernahme des ganzen Grundstücks ist sonach nicht begründet.

Nr. 23. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 17. April 1883.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 745.]

Wagenschieber sind Eisenbahn-Aufsichtsbeamte im Sinne des § 316 R. Str. G. B's.

Der erste Richter hat für erwiesen erachtet, dass der Angeklagte B. als Aushülfs-Wagenschieber durch den dazu amtlich berufenen Stationsvorsteher angestellt worden sei, nachdem er als Wagenputzer von 1873

Digitized by Google

bis zum Februar 1882 bei der Berlin-Lehrter Bahn beschäftigt, in Folge seiner mehrfachen Meldung zum Wagenschieber die hierzu erforderliche Qualification sich erworben hatte, durch den täglichen Dienst angelernt unter Anleitung der betreffenden Beamten. Es ist für erwiesen erachtet, dass dem Angeklagten F. die „Anweisung zur Vermeidung von Unglücksfällen auf den Bahnhöfen etc." mitgetheilt worden; dass ihm der Inhalt derselben zufolge seines eigenen Zugeständnisses bekannt gewesen sei. Unter den zur Aufsicht angestellten Personen im § 316 Abs. 2 R. Str. G. Bs. sind nicht bloss die Aufsichtsbeamten im Gegensatz zu dem ihnen untergeordneten Personal gemeint, sondern alle Personen, welche vermöge ihrer Anstellung darauf zu sehen und aufzumerken haben, dass beim Eisenbahnbetriebe kein Schaden geschehe, und die demzufolge auch ihr eigenes Verhalten darnach zu richten haben. Das Gesetz spricht von der Aufsicht über die Eisenbahn und den Betrieb, nicht aber über das Bahnpersonal und das Betriebspersonal. Die Amtsverrichtung der Aufsicht über den Betrieb genügte zur Anwendung des § 316 Abs. 2 R. Str. G. Bs. Es war nicht erforderlich, weitergehende Verrichtungen, insbesondere die Leitung von Eisenbahnfahrten noch in Betracht zu ziehen.

Nr. 24. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 24. April 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 540–543.]

Auslegung des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Inwieweit gehört das Auswechseln von Schienen zum Betriebe einer Eisenbahn?

Der im Dienste der königlichen Eisenbahnverwaltung stehende Rottenarbeiter S. erhielt am 17. April 1880 von dem ihm vorgesetzten Rottenführer P. den Auftrag, eine Bahnschiene, welche als Ersatz einer beschädigten Schiene in das Geleise eingefügt werden sollte, mittelst eines Meissels zu zertheilen. Bei dieser Arbeit verlor er durch einen abspringenden Eisensplitter das rechte Auge. Auf Grund des § 1 des Haftpflichtgesetzes und des Artikels 1384 des Bürgerlichen Gesetzbuches klagte er wider die Bahnverwaltung auf Zahlung einer Entschädigung von 4000 Mk. oder einer Monatsrente von 36 Mk. mit der Behauptung, es seien ihm für die gefährliche Arbeit weder Vorsichtsmaassregeln angegeben, noch eine Schutzbrille zur Verfügung gestellt worden, der Vorarbeiter habe ausdrücklich Eile anbefohlen, damit der erwartete Zug nicht zu halten brauche. Beklagte beantragte Abweisung der Klage, weil ein Verschulden des Aufsehers nicht vorliege, die Arbeit keine besondere Eile gehabt habe und mit dem Betriebe nicht im Zusammenhange stehe.

Digitized by Google

Das Landgericht erhob Beweis und verurtheilte am 31. Januar 1882 Beklagte zur Zahlung einer monatlich pränumerando erfallenden Rente von 36 Mk., seit dem 1. Juni 1881, indem es annahm, dass der Unfall beim Betriebe sich ereignet habe, überdies aber in der unterlassenen Beschaffung von Schutzbrillen ein die Beklagte verpflichtendes Verschulden des Betriebsleiters zu finden sei.

Beklagte erhob Berufung, beantragte Abweisung der Klage und erbot subsidiarisch den Beweis, dass das Schienenhauen eine häufig vorkommende und ungefährliche Arbeit sei, bei welcher Verletzungen nur durch Unvorsichtigkeit vorkommen könnten.

Durch Urtheil vom 14. October 1882 verwarf das Oberlandesgericht zu Cöln die Berufung aus folgenden

Gründen:

Das Haftpflichtgesetz verstehe unter Betrieb nur denjenigen Theil des Eisenbahnbetriebes, welchem die eigenthümliche Gefährlichkeit des Eisenbahnunternehmens inne wohne. Dies liege aber nicht bloss bei den unmittelbar den Transport bewirkenden Vorrichtungen vor, sondern könne sich auch bei den mittelbaren, insbesondere bei den vorbereitenden Betriebshandlungen geltend machen. Im vorliegenden Falle habe es sich darum gehandelt, während der zwischen dem Passiren zweier Züge liegenden Zeit von 50 Minuten eine schadhafte Schiene auszuwechseln. Dies sei offenbar eine vorbereitende Betriebshandlung und der besonderen Gefahr des Eisenbahnverkehrs unterworfen, da eine Verzögerung durch zufällige Umstände und das Herankommen des fälligen Zuges nicht ausser der Möglichkeit gelegen habe. Jedenfalls habe Kläger die Arbeit so angesehen und ansehen müssen, da ihm sein Vorgesetzter besondere Eile anempfohlen habe. Der Einwand, dass die Strecke gesperrt und besondere Eile nicht nöthig gewesen sei, schlage nicht durch; denn es komme nicht sowohl darauf an, dass objectiv bei ordnungsmässigem Ablassen der Züge und ungestörter Ausführung der Schienenauswechselung eine wirkliche Gefahr nicht vorgelegen habe, als vielmehr darauf, dass eine Gefährdung möglich war, dass unter diesem Eindrucke die Arbeit verrichtet werden musste und in der That von dem Kläger verrichtet worden sei.

Hiernach liege der ursachliche Zusammenhang zwischen dem Unfalle und der vorbereitenden Betriebshandlung vor und ergebe sich die Anwendbarkeit des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes. Der erbotene Beweis sei wegen seiner Unbestimmtheit und weil eine bestimmte Unachtsamkeit des Klägers nicht geltend gemacht werde, nicht geeignet, die Klage wegen eigenen Verschuldens zu entkräften. Demnach könne es dahingestellt bleiben, ob der Klageanspruch auch in Artikel 1382 ff. seine Begründung finde.

Digitized by Google

Gegen diese Entscheidung hat Beklagte Revision eingelegt mit dem Antrage, unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Abänderung des Urtheils erster Instanz die Klage abzuweisen und dem Kläger sämmtliche Kosten aufzuerlegen. Namens des Klägers wurde die kostenpflichtige Zurückweisung der Revision beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die Annahme des Berufungsgerichtes, dass sich der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn ereignet habe, wird von dem Revisionskläger als rechtsirrthümlich angegriffen, weil die dem Kläger übertragene Arbeit nur die Reparatur des Bahnkörpers, nicht die Vorbereitung des Betriebes bezweckt habe, und durch die angeordnete Sperrung des Geleises das Herannahen eines Zuges und damit jede Gefahr ausgeschlossen gewesen sei. Nach der thatsächlichen Feststellung hatte sich nach dem Passiren eines Zuges die Nothwendigkeit ergeben, eine schadhaft gewordene Schiene durch eine neue zu ersetzen. Diese etwa 20—25 Minuten beanspruchende Arbeit war dem Kläger mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Eile übertragen worden; nach dem Fahrplane sollte der nächste Zug 50 Minuten nach dem eben passirten Zuge eintreffen, bis dahin musste also die Arbeit beendet sein, wenn der Betrieb keine Störung erleiden sollte. Nach diesem Sachverhalte war die Annahme des Berufungsgerichtes, dass der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn geschehen sei, als eine rechtsirrthümliche nicht zu erachten. Durch das Einlegen einer neuen Schiene auf der im Betriebe stehenden Bahn sollte der fahrplanmässige Betrieb aufrecht erhalten, einer Störung vorgebeugt werden. Kläger arbeitete unter dem Eindrucke, dass von der rechtzeitigen Beendigung der Arbeit möglicherweise nicht nur seine und der anderen Bahnarbeiter Sicherheit abhänge, sondern auch dem zu erwartenden Zuge Gefahr drohen könne, falls derselbe auf dem unterbrochenen Geleise ankommen sollte. In dem Bewusstsein dieser Nothwendigkeit, eine Verrichtung zur Vermeidung eigener und fremder Gefahr bis zu einem nahen Zeitpunkte unbedingt zu beendigen, liegt gerade die eigenthümliche Gefährlichkeit der den Betrieb vorbereitenden Handlungen, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die Anwendung der gesetzlichen Ausnahmebestimmungen rechtfertigt. Revisionskläger behauptet zwar, es sei durch die angeordnete Sperrung des Geleises Fürsorge getroffen gewesen, dass der erwartete Zug vor Beendigung der Arbeit die vorausgehende nächste Station nicht habe passiren können; diesen Umstand hat aber das Berufungsgericht mit Recht für unerheblich erklärt, denn es wird nicht behauptet, dass von dieser Anordnung Kläger in Kenntniss gesetzt worden sei, und jedenfalls war für ihn der Befehl des Aufsehers maassgebend, welcher die Arbeit vor dem Eintreffen des Zuges beendigt wissen wollte

Digitized by Google

und deshalb den Kläger zur Eile antrieb. Da hiernach der Unfall beim Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes stattgefunden hat, so war von dem Kläger nicht auch der weitere Nachweis zu verlangen, dass die besondere Eile die ausschliessliche Ursache der Verletzung gewesen sei.

Die Revision rügt ferner, das Berufungsgericht habe mit Unrecht die Erhebung des in zweiter Instanz erbotenen Beweises abgelehnt, dass das Schienenhacken eine häufig vorkommende und an sich ungefährliche Arbeit sei, bei welcher Unfälle nur durch Unvorsichtigkeit der Arbeiter vorkommen könnten. Wenn der Richter dieses Beweiserbieten als unbestimmt und als ungenügend bezeichnet, den Nachweis des eigenen Verschuldens des Klägers zu erbringen, so liegt in dieser Annahme kein Rechtsirrthum. Jedenfalls war das Gericht nicht verpflichtet, die beantragte Vernehmung von Sachverständigen über die behauptete Ungefährlichkeit der Arbeit anzuordnen, da es dem Ermessen des Richters anheim gestellt ist, ob er die Zuziehung von Sachverständigen für erforderlich erachtet. (Motive zur Civilprocessordnung § 258.)

Die Revision war demnach unter Kostenfolge (Civilprocessordnung § 92) zurückzuweisen.

Nr. 25. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 26. April 1883.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen. Bd. 8. S. 287, 288.]

Was ist „Ablösen" im Sinne des § 243 Nr. 4 Str.G.B.'s, umfasst es insbesondere ein Aufbinden?

Die Revision macht geltend, es fehle im gegebenen Falle an den Voraussetzungen des Ablösens, des Aufhebens irgend einer Verbindung des Transportgegenstandes. Das Urtheil erkläre zwar als nicht erforderlich, dass eine Trennung des Transportgegenstandes aus einer Verbindung mit dem Transportmittel stattfinde, es sei aber nicht begründet worden, in welch sonstiger Weise eine Verbindung der Kötze bestanden habe, welche gelöst worden sei, Das Urtheil stellt in dieser Richtung fest, der Korb, in welchem die Schuhe von Wa. verpackt worden waren, sei mit einem Tuch von Sackleinen überdeckt, dieses herabhängende Tuch mit einem um den Korb gelegten Strick an denselben befestigt und die Zipfel des Tuches um den Korb nach oben gezogen und zusammen gebunden gewesen, sodass der Inhalt weder aus der Kötze fallen, noch ohne Ablösung des Strickes daraus habe entfernt werden können. Es erblickt das Urtheil in dem Stricke das Verwahrungsmittel und in dem Aufbinden des ersteren

Digitized by Google

die Aufhebung seiner Verbindung mit der Kötze. Wenn nun auch nicht bloss der Strick, welcher das um die Kötze gebundene Tuch festhielt, sondern zugleich letzteres als Verwahrungsmittel sich darstellt, so ist doch durch die festgestellten Umstände der Begriff des Ablösens durch die Beseitigung der Verbindung zwischen dem Korbe und den weiter zur Verwahrung der Schuhe dienenden Mitteln ohne Rechtsirrthum als erfüllt angesehen worden. Die Bestimmung des § 243 Nr. 4 zeichnet nicht vor, wie oder wo die Befestigungs- oder Verwahrungsmittel angebracht sein müssen, durch deren Abschneiden oder Ablösen die zu einem Gegenstande der Beförderung gehörende Sache dem Diebe zugänglich wird. Es hat daher auch die Gesetzesanwendung auf bestimmte Arten solcher Verbindung, welche zu beseitigen wäre, besonderes Gewicht nicht zu legen.

Die Revision vertritt endlich die Ansicht, es müsse das Ablösen durch eine gewaltsame Handlung bewirkt sein, und es könne daher das festgestellte Aufbinden der fraglichen Verwahrungsmittel für den Thatbestand des § 243 Nr. 4 St.G.B. nicht als zutreffend in Betracht kommen. Zufolge der dem Worte „Ablösen" nach dem Sprachgebrauche zukommenden Bedeutung umfasst dasselbe jede Art der Trennung einer Verbindung und schliesst die mittels Gewaltanwendung vollzogene eben so ein wie die ohne diese herbeigeführte. Es lässt sich daher nach der Fassung des Gesetzes nicht klarlegen, dass die Gesetzgebung eine ohne Gewaltanwendung bethätigte Trennung als nicht in den Thatbestand des § 243 Nr. 4 fallend habe ausschliessen wollen. Gegen diese Auslegung spricht auch nicht der Umstand, dass von den sonst in die Vorschrift aufgenommenen Merkmalen sowohl das „Abschneiden" für die Kennzeichnung gewaltsamer Trennung spricht, als die „Anwendung falscher Schlüssel" hinsichtlich der Strafbarkeit der Anwendung jeder Art von Gewalt vom Strafgesetze gleichgestellt wird, denn es kann ein genügender Grund für ausnahmsweise Bedrohung mit höherer Strafe darin gefunden werden, dass die ungewöhnliche Gefährdung der Sicherheit, welcher die in § 243 Nr. 4 bezeichneten Sachen unter Umständen ausgesetzt sind, auch die Gewährung erhöhten Schutzes als angemessen erscheinen lässt.

Nr. 26. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 1. Mai 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 62–64.]

Begriff des „Betriebsunternehmers" im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Auch die Besitzer der Anschlussgeleise sind Betriebsunternehmer, wenn sie nach den bestehenden Bestimmungen das Zubringen

Digitized by Google

und Abholen der Wagen auf dem Geleise selbst zu besorgen haben. Ob der Betrieb hierbei durch Dampf- oder Menschenkraft geschieht, fällt nicht ins Gewicht.

Bei der Frage, wer als „Betriebsunternehmer" im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes anzusehen sei, ist der Berufungsrichter im Allgemeinen von richtigen Erwägungen ausgegangen, wenn er hervorhebt, dass weder das Eigenthumsverhältniss, noch der Umstand, wer die Kosten der Anlage und der Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel trage, noch das concurrirende Interesse, welches ein Betheiligter an der Anlage selbst und deren Bestehen habe, bei Feststellung des Begriffs „Betriebsunternehmer". entscheidend sei, sondern dass hierfür wesentlich in Betracht komme, auf wessen Gefahr und Kosten der Betrieb vorgenommen werde, wer die Anlage ihrem Zwecke gemäss ausnutze, wem das ökonomische Ergebniss des Betriebs Vortheil oder Nachtheil bringe — wenn es auch zu eng gefasst ist, wenn darauf Gewicht gelegt wird, dass die Eisenbahnanlage wegen des Transportgewinns aus dem Transportgewerbe auf eigene Rechnung ausgenutzt werde. Der zwischen der Königlichen Eisenbahnverwaltung und der beklagten Gesellschaft über die Anlage der in Frage stehenden Anschlussbahn abgeschlossene Vertrag ist geschlossen unter Zugrundelegung der einen integrirenden Theil des Vertrags bildenden „allgemeinen Bedingungen für die Anlage von Privatgleisen etc. zum Anschluss an die der Königl. Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. unterstellten Bahnlinien" am 7. August 1879. Nach den in §§ 14, 15 enthaltenen Bestimmungen darf die Inbetriebnahme der Anschlussgleise etc. erst erfolgen, sobald die Königl. Eisenbahndirection hierzu die Genehmigung ertheilt hat. Das Zubringen und Abholen der für die Weiche bestimmten Eisenbahnwagen an die Züge und von den Zügen, sowie die durch den Betriebsdienst gebotene Ordnung hat der Besitzer der Anschlussanlage selbst zu besorgen und zwar in der von dem betreffenden Eisenbahnaufsichtsbeamten zu bestimmenden Zeit und Weise. Er hat zu diesem Behufe die erforderliche Anzahl von Arbeitern, welche sich bei allen mit den Fahrzeugen vorzunehmenden Manipulationen den Anordnungen der Bahnaufsichtsbeamten zu unterwerfen haben, bereit zu halten. Dass nach diesen Bestimmungen der Besitzer der Anschlussbahn und nicht die nur die Aufsicht über den Betrieb durch ihre Beamten führende Eisenbahnverwaltung als Betriebsunternehmer anzusehen sei, kann einem begründeten Zweifel nicht unterliegen. Denn er allein ist es, welcher auf dem Anschlussgleise in seinem Interesse und auf seine Kosten den Transport der Eisenbahnfahrzeuge zu besorgen hat. Dass aber in dem Bewegen von beladenen und unbeladenen Eisenbahnwagen auf solchen Anschlussgleisen, auch wenn dasselbe nicht mittels Dampfkraft, sondern nur durch Menschen-

Digitized by Google

kraft geschieht der Betrieb einer Eisenbahn im Sinne des Gesetzes zu finden sei, ist bereits vom R.G. ausgeführt worden. (Vgl. Annalen Bd. VI S. 105; Entsch. Bd. VII S. 40).

Nr. 27. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 12. Mai 1883.

[Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 781.]

Eisenbahn-Actienrecht.

Das Urtheil des Reichsgerichts vom 12. Mai d. J., durch welches die Klage von Actionären der Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft gegen den Nachlass des Prinzen Biron v. Curland zur nochmaligen Verhandlung an das Berliner Kammergericht zurückgewiesen wird, enthält zwei Aussprüche von principieller Bedeutung. Die Kläger hatten behauptet, die Verwaltung (welcher der Verklagte s. Zt. angehörte) habe die Actien schon vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister dem Bau-Unternehmer ausgeliefert, die Actien seien in Widerspruch mit den Statuten nicht vollgezahlt worden und die Vergebung des Baues in Generalentreprise habe der Concession widersprochen. Das Reichsgericht vermisst nun den Nachweis, dass diese Verfehlungen in Zusammenhang mit dem Ruin der Gesellschaft stehen und dass Verklagter daran Mitschuld habe; diesen Nachweis werden die Kläger also bei den nochmaligen Verhandlungen liefern müssen. Inzwischen erklärt das Reichsgericht, Art. 211 Abs. 1 des H.G.B. sei dahin zu verstehen, dass die vor Eintragung in das Handelsregister ausgegebenen Actien so lange nichtig sein sollen, als die Actiengesellschaft noch nicht eingetragen ist, folglich sei Absatz 2 nicht dahin aufzufassen, dass die Ausgeber verfrüht ausgegebener Actien jeden Schaden zu ersetzen haben sollen, der überhaupt durch die Ausgabe dieser Actien verursacht ist, sondern nur dahin, dass sie für den Schaden haften, der durch verfrühte Ausgabe, also durch die in Folge derselben vorliegende Nichtigkeit der Actien, so lange sie dauert, angerichtet ist.

Sodann erklärt das Reichsgericht aber, das Urtheil der zweiten Instanz rectificirend, dass das Regressrecht auch jedem späteren Erwerber von Actien zustehe. Die betr. Stelle lautet: „Sodann ist es nicht richtig, dass die Gründer einer Actiengesellschaft nicht auch ohne eine ihnen zur Last fallende eigentliche Unredlichkeit aussercontractlich spätern Erwerbern von Actien zum Schadensersatze verpflichtet sein könnten. Jeder Actienverkäufer ist bis auf Weiteres zu der Voraussetzung berechtigt, dass die Constituirung der Actiengesellschaft in der den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Weise vor sich gegangen sei. Ist dies durch Schuld der

Digitized by Google

Gründer nicht der Fall gewesen, liegen dabei nicht etwa Umstände vor, welche die Annahme eines Irrthums in dieser Beziehung bei dem Actienverkäufer auszuschliessen geeignet sind und ist Letzterer durch diesen seinen berechtigten Irrthum in Schaden gerathen, so reichen die allgemeinen Bestimmungen des Preussischen Landrechts in §§ 8—14, Theil 1, Titel 6 vollständig aus, um die Verpflichtung der Gründer zum Ersatze dieses Schadens herzustellen. (Vergl. Wiener, in der Zeitschrift für Handelsrecht, Band 25, Seite 14—25.)"

Nr. 28. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 2. Juni 1883.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 933.]

Die erhöhte Haftpflicht für Unfälle beim Betriebe einer Eisenbahn aus § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 findet auch Anwendung auf Verletzungen, welche durch das Ausladen eines zeitweise haltenden Eisenbahnzuges entstehen.

Es steht fest, dass der Kläger am 12. Juni 1881, als auf der Station Münster aus einem etwa 1½ Stunden lang dort haltenden Güterzuge Stückgüter behufs Weiterbeförderung ausgeladen wurden, hierbei durch das Belasten mit einer schweren Kiste an der Schulter verletzt ist. Die Haftpflicht der Beklagten hing daher von der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges dieses Ereignisses mit den bezeichneten Gefahren ab. Von denselben Grundsätzen geht auch der Berufungsrichter aus; das gedachte Gesetz ist deshalb nicht von ihm verletzt. Denn wenngleich er nach dem Eingange seine Entscheidungsgründe zur Anwendung desselben scheinbar schon die Möglichkeit des fraglichen Zusammenhanges für ausreichend erklärt, so ergeben seine folgenden Ausführungen, dass er das wirkliche Vorhandensein des letzteren nicht nur für erforderlich hält, sondern auch thatsächlich feststellt.

Nr. 29. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 8. Juni 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 374—376. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 1225.]

Eigenes Verschulden liegt nicht in der gehorsamen Erfüllung anbefohlener gesundheitsschädlicher Dienste. Art. 1383 Code civil.

Der am 1. September 1877 in den Dienst der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft eingetretene und am 1. Juli 1881 entlassene Bahnwärter K. L. klagte im November 1881 beim Landgericht Elberfeld wider

Digitized by Google

die genannte Gesellschaft auf Ersatz desjenigen Schadens, welcher ihm dadurch entstanden sei und noch entstehe, dass er im Dienste der Beklagten durch Verschulden der Beklagten und ihrer Angestellten in der Zeit vom September bis December 1880 einen zweiseitigen Leistenbruch, Brustschmerzen und Blutspeien derart erhalten habe, dass er dauernd arbeits- und erwerbsunfähig geworden sei. Das Landgericht wies durch Urtheil vom 5. April 1882 die Klage ab. Kläger erhob Berufung und begründete dieselbe durch folgende, zum Beweise durch Zeugen und Sachverständige gestellte Thatsachen: Er sei bei seinem Diensteintritte vollkommen gesund gewesen. Die Verwaltung habe ihm die Bedienung zweier Signalappparate auf Station Langenberg übertragen, welche nur durch äusserste Kraftanstrengung eines ganz besonders starken Mannes hätten bewegt werden können. Er sei deshalb wiederholt und zwar schon Ende 1878 bei dem Bahnmeister S. vorstellig geworden und dieser habe die Aenderung des Apparates versprochen. Eine Aenderung sei aber erst im Frühjahr 1880 erfolgt und erst im August 1880 sei die neue Einrichtung in Betrieb gesetzt worden. Bereits im März 1879 sei Kläger während eines Monats an einem in Ausbildung begriffenen Leistenbruche und Bluthusten im Krankenhause behandelt worden, nach seiner Entlassung einige Zeit auf einem leichten Posten beschäftigt, dann aber seiner Gegenvorstellungen ungeachtet wieder auf den ersten Posten versetzt worden. Im Januar 1881 sei er abermals erkrankt und nach seiner Wiederherstellung nochmals auf den schweren Posten gestellt worden. Dort sei ihm untersagt worden, die bereits hergestellte neue Signalvorrichtung zu benutzen. Bereits im December 1880 habe sich ein doppelseitiger, schwerer Leistenbruch ausgebildet und die angeführten Krankheitserscheinungen seien die Folge der dem Kläger auferlegten übermässigen Kraftanstrengungen. — Beklagte bestritt diese Behauptungen, erbot den Gegenbeweis, nahm insbesondere auf die vorgelegten ärztlichen Zeugnisse Bezug und beantragte die Verwerfung der Berufung. — Durch Urtheil vom 16. December 1882 verwarf das Oberlandesgericht zu Cöln die Berufung aus folgenden

Gründen:

Kläger führe den behaupteten Schaden darauf zurück, dass die ihm im Jahre 1878 zuerst übertragene Bedienung des Signalapparates seine Kräfte überstiegen habe und ihm nach zweimaliger Unterbrechung, seiner Vorstellungen ungeachtet und trotz des Versprechens der Abhilfe, dieselbe Verrichtung wieder überwiesen worden sei. Wie sich aus seiner eigenen Darstellung ergebe, habe er von 1878 bis März 1879, von Ende 1879 bis Januar 1880 und von April oder Mai bis August 1880 den Apparat prompt gehandhabt. Er behauptet zwar, den Apparat habe nur ein besonders starker Mann mit äusserster Kraftanstrengung regieren können, aber er

Digitized by Google

gebe auch an, dass er beim Dienstantritte vollkommen gesund und kräftig gewesen sei. Hieraus sowie aus dem Umstande, dass er nach seiner zweimaligen Erkrankung jedesmal erst nach längerer Pause und auf Grund ärztlicher Herstellungsatteste zur fraglichen Arbeit herangezogen worden sei, ergebe sich, dass die Bahnverwaltung in gutem Glauben und im Vertrauen auf die Leistungsfähigkeit des Klägers gehandelt habe, wenn dieser auch über die schwere Arbeit sich beklagt haben sollte. Ob daraus und aus der ganzen Sachlage der Vorwurf der Fahrlässigkeit zu begründen sei, könne dahin gestellt bleiben, denn ein auf diesen Grund gestützter Schadensanspruch würde durch die erhobene Einrede des eigenen Verschuldens elidirt werden. Die angeführten Angaben über die Zeit, während welcher Kläger den Apparat ordnungsmässig gehandhabt habe, liessen erkennen, dass die ihm angesonnene Bedienung nicht in einem augenfälligen Missverhältnisse zu seinen Kräften gestanden habe; abgesehen von diesem Falle sei eine unzutreffende Abschätzung der Kräfte einem Dritten nicht leicht als Verschulden anzurechnen, dagegen habe Kläger sich bald darüber klar werden müssen, dass er die Arbeit auf Kosten seiner Gesundheit ausführe. Dann aber habe ihm obgelegen, das Dienstverhältniss zu lösen und er könne sein Verbleiben im Dienste nicht damit rechtfertigen, dass ihm Abhilfe zugesagt worden sei, denn zunächst sei für ihn das Risico dasselbe geblieben; er habe aber nach seiner eigenen Angabe sich nach Ablauf von Monaten und nach mehreren Unterbrechungen wieder an den Apparat stellen lassen, obwohl die Abänderung desselben noch immer nicht ausgeführt gewesen sei. Die Berufung auf Art. 1384 Code civil sei hiernach unerheblich, aber auch nicht zutreffend, weil ihm selber die Handhabung des Apparates überwiesen gewesen sei; auf die erbotenen Beweise sei daher nicht einzugehen. — Das Reichsgericht führte hiergegen begründend aus: „Die Revision war für begründet zu erachtet. Das angefochtene Urtheil erklärt den Schadensanspruch auch für den Fall eines fahrlässigen Verhaltens der Beklagten (Code civil Art. 1383) für nicht gerechtfertigt, weil Kläger durch sein Verbleiben im Dienste ein eigenes Verschulden begangen habe, indem er sich habe darüber klar werden müssen, dass er nur auf Kosten seiner Gesundheit die beschwerliche Arbeit ferner verrichten könne. Abgesehen nun von der Frage, ob genügend erwogen und festgestellt sei, welche der beiden concurrirenden Verschuldungen als wirkende Ursache des Schadens anzusehen wäre, beruht dieser Entscheidungsgrund auf einer Verkennung des Rechtsbegriffs der eigenen Verschuldung. Eine solche liegt nämlich nicht vor und kann jedenfalls von der Beklagten nicht geltend gemacht werden, wenn Kläger nur im Gehorsam gegen die Befehle der Bahnverwaltung sich der gesundheitsschädlichen Verrichtung unterzogen und der Versicherung einer bal-

Digitized by Google

digen Abhülfe Glauben geschenkt hat. Unter den obwaltenden Umständen kann dem Kläger auch aus der Unterlassung der Kündigung ein Vorwurf offenbar nicht gemacht werden, da diese ihn mit seiner Familie brodlos gemacht haben würde, während ihm bei längerem Verbleiben die Hoffnung blieb, den Dienst so lange fortsetzen zu können, bis die Verwaltung die nachträglich wirklich getroffene Aenderung vorgenommen haben werde."

Nr. 30. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

Hülfs-Senat. Vom 12. Juni 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 9. S. 276–278.]

Ist zur Entschädigung wegen unzureichender Einrichtung der in den §§ 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 und des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 vorgesehenen Anlagen und Anstalten der Expropriant als solcher dem Expropriaten und den benachbarten Grundstücksbesitzern gegenüber dergestalt verpflichtet, dass er diese — auch wenn er das Expropriationsverfahren auf seinen Namen für das Unternehmen eines Dritten durchgeführt, die durch das Expropriationsverfahren erworbenen Grundstücke dem Dritten überlassen, und dieser das Unternehmen für eigene Rechnung ausgeführt hat — mit ihren Entschädigungsansprüchen nicht an den Dritten verweisen kann?

Das Gesetz vom 3. November 1838, soweit es hier in Betracht kommt, beruht, wie das Gesetz vom 11. Juni 1874, auf der Rechtsansicht, dass nach preussischem Rechte das (gemäss §§ 74, 75 der Einl., § 4 Tit. 11, § 29 Tit. 8 A.L.R. I) dem Staate zustehende Expropriationsrecht nebst der damit verbundenen Entschädigungspflicht an Privatpersonen übertragen werden kann. Dies erhellt hinsichtlich des Gesetzes vom 3. November 1838 aus den §§ 8 und 20 desselben, wonach „der Gesellschaft" das Recht zur Expropriation verliehen, und für alle Entschädigungsansprüche, welche infolge der Bahnanlage an den Staat gemacht und entweder von der Gesellschaft selbst anerkannt oder unter ihrer Zuziehung richterlich festgestellt werden, die Gesellschaft verpflichtet wird; dieselbe Ansicht ist in den Motiven zum Entwurfe des Gesetzes vom 11. Juni 1874 als zu Recht bestehend und als maassgebend bezeichnet;

vergleiche Drucksachen des Herrenhauses für 1869 und 1870 Nr. 11 S. 38, 39 (zu §§ 2 und 6 des Entwurfes) und des Abgeordnetenhauses für 1871 und 1872 Nr. 6 S. 48, 49, 50 (zu denselben Paragraphen des Entwurfes;

sie hat im Gesetze selbst, namentlich im § 7 desselben, ihren Ausdruck gefunden, inhalts dessen die Pflicht der Entschädigung dem Unternehmer,

Digitized by Google

d. i., wie der Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses vom 4. März 1872, durch welchen die jetzige Fassung des § 7 des Gesetzes veranlasst wurde, ergiebt,

vergleiche Drucksachen für 1871 und 1872 Nr. 223 S. 1206,

demjenigen obliegt, der in der gemäss § 2 des Gesetzes zu veröffentlichenden Königlichen Verordnung als Unternehmer bezeichnet, dem also das Expropriationsrecht übertragen ist.

Ferner ist in den §§ 14 beider Gesetze die Verpflichtung, die dort bezeichneten Anlagen und Anstalten einzurichten, der „Gesellschaft", bezw. dem „Unternehmer" auferlegt, und nicht zweifelhaft ist nach dem Zusammenhange und nach dem Wortlaute dieser Vorschriften, dass hiermit lediglich die mit dem Expropriationsrechte beliehene Person gemeint sein soll, welche nach beiden Gesetzen kraft der Verleihung dieses Rechtes auch die demselben entsprechende Entschädigungspflicht zu übernehmen hat.

Denn nachdem in den §§ 8, 9 des Gesetzes vom 3. November 1838 der Gesellschaft das Recht zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke eingeräumt, und in den folgenden §§ 11—13 für beide Fälle über die Art der Ermittelung der in Gelde zu gewährenden Entschädigung disponirt worden, ist in § 14 des Gesetzes bestimmt, dass „ausser der Geldentschädigung" die Gesellschaft „auch" zur Einrichtung der bezüglichen Anlagen und Anstalten verpflichtet sei. Ebenso bestimmt der § 14 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, nachdem in § 7 die Entschädigungspflicht des Unternehmers, und in den §§ 8, 10—13 der Umfang der Entschädigung festgesetzt worden: der Unternehmer sei „zugleich" — mithin neben der Entschädigung — zur Einrichtung jener Anlagen und Anstalten verpflichtet.

Die Verpflichtung der §§ 14 beider Gesetze stellt sich somit als eine Ergänzung der vom Exproprianten zu leistenden Entschädigung und demgemäss, wie die Entschädigungspflicht überhaupt, als Correlat des ihm verliehenen Expropriationsrechtes dar.

Vergleiche Dernburg, Preuss. Privatrecht 3. Aufl. Bd. 1 S. 72 Nr. 6; Striethorst, Archiv Bd. 48 S. 333; auch Meyer, Das Recht der Expropriation S. 262; Grünhut, Das Enteignungsrecht S. 98.

Er kann daher sich dieser Verpflichtung durch den Nachweis, dass er das Expropriationsverfahren aus „formellen Gründen" auf seinen Namen für das Unternehmen eines Dritten durchgeführt, die durch das Expropriationsverfahren erworbenen Grundstücke jenem Dritten überlassen, und jener das Unternehmen für eigene Rechnung ausgeführt habe, dem Expropriaten und den benachbarten Grundstücksbesitzern gegenüber nicht entziehen und diese mit ihren Entschädigungsansprüchen nicht an jenen Dritten verweisen,

Digitized by Google

wie er denn auch mit rechtlicher Wirkung für das ihm nur für seine Person verliehene Expropriationsrecht selbst anderweit abzutreten nicht berechtigt ist.

Vergleiche Entsch. des preuss. Obertrib. Bd. 63 S. 94 ff.; auch Bähr und Langerhans zum § 2 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874." . . .

Nr. 31. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 23. Juni 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 232—235.]

1. Beim Verzug der Einlösung von Coupons kann schon gegen deren Hinterlegung, nicht erst gegen deren Vorlegung, Zahlung (Zwangsvollstreckung) verlangt werden. (Art. 324 ff. des H.G.B.) 2. Die Kosten des den Verzug feststellenden Protestes sind dem Berechtigten zu erstatten. (Art. 283, 358 des H.G.B.)

Klägerin will ausgesprochen wissen, dass sie Zahlung des Couponsbetrages schon gegen Hinterlegung der Coupons fordern könne. Der Grund des Berufungsgerichts gegen diesen Anspruch, der Emittent sei inhaltlich der Zinscoupons nur gegen dieselben zu zahlen verpflichtet und müsse bei der Zahlung in der Lage sein, ihre Aechtheit und Vollzähligkeit zu prüfen, übersieht, dass der Inhaber durch die erfolglos geschehene Anbietung der Coupons zur Vornahme des Einlösungsgeschäfts den Schuldner bereits in die Lage gesetzt hatte, diese Prüfung vorzunehmen, und dass die couponmässige Verpflichtung, das Papier vorzuzeigen und zu übergeben, nicht mehr entgegengehalten werden kann, wenn kraft eines Rechtssatzes die Hinterlegung von solcher Verpflichtung befreit, bez. derselben gleich wirkt. Hat der Couponinhaber alles zur Bewirkung des Einlösungsgeschäfts Erforderliche entsprechend seinen Pflichten und Rechten einmal gethan und ist dies Geschäft nur deshalb nicht zu Stande gekommen, weil der Emittent seine ihm obliegende Mitwirkung zu diesem Geschäfte ohne Grund verweigert hat, so müssen die für den Annahmeverzug des Gläubigers geltenden Grundsätze zur Anwendung kommen, nach welchen der zur Uebergabe, sei es von Geld oder Sachen, verpflichtete Schuldner diese nicht weiter aufzubewahren und immer wieder von neuem anzubieten braucht, sondern seine Uebergabeverpflichtung durch Deposition erfüllen kann (vgl. Mommsen, Beiträge zum Obligationsrecht Bd. III S. 308). Die Beklagte konnte übrigens sehr wohl noch im Process sich die Coupons behufs Prüfung ihrer Aechtheit vorlegen lassen und sie mag eventuell Vorkehrungen treffen, sich noch an der Hinterlegungsstelle, bevor die Zwangs-

Digitized by Google

vollstreckung eintritt, von der Aechtheit zu überzeugen. Nun ist allerdings das Verlangen, wie es Klägerin gestellt hat: nur auszusprechen, Beklagte müsse auch „gegen Hinterlegung" zahlen, zu allgemein. Nicht jede Hinterlegung könnte die Wirkung der Erfüllung der der Klägerin bei der Einlösung obliegenden Verpflichtungen haben. Insbesondere würde nicht die Hinterlegung, auf welche hin die vorläufige theilweise Vollstreckbarkeitserklärung des ersten Urtheils in diesem ausgesprochen worden ist, ausreichen. Vielmehr ist dabei eine Hinterlegung für die Beklagte zur Befreiung der Klägerin entsprechend §§ 19 und 14 Nr. 3, vgl. § 39, der Preuss. Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 erforderlich. Dass Klägerin eine Hinterlegung dieser Art bereits vorgenommen hätte, constirt freilich nicht, ist auch von Klägerin nicht behauptet. Allein ihr Verlangen darf dahin aufgefasst werden, dass ihre Berechtigung ausgesprochen werde, statt der Ausfolgung der Coupons an Beklagte dieselben behufs ihrer Befreiung von dieser Verpflichtung für die Beklagte wegen deren Verzuges in der Einlösung zu hinterlegen, um auf Grund des Nachweises solcher Hinterlegung die Zwangsvollstreckung erwirken zu können. Dieser Auffassung entsprechend ist im Urtheilstenor gedachte Berechtigung näher bezeichnet worden. Es musste nach derselben auch die specielle Hinterlegungsstelle bezeichnet werden, als welche, da Klägerin eine andere nicht namhaft gemacht hat, auch der im Auslande belegene Wohnort der Beklagten sicherlich dabei nicht hat in Betracht gezogen werden sollen, die Hinterlegungsstelle in Frankfurt a. M., als des Ortes, welchen die Klägerin für die Vornahme des Einlösungsgeschäfts gewählt hatte, zu bestimmen war.

Ebenso mussten auch der Klägerin die beanspruchten 39,70 M. für den erhobenenen Protest zugesprochen werden. Der Grund des Berufungsgerichts gegen diesen Anspruch, es sei, da die Beklagte, wie notorisch, sich in jedem Falle geweigert habe, die Coupons mit 15 M. einzulösen, nicht erforderlich gewesen, die Weigerung durch notariellen Act festzustellen, hierdurch seien nur unnöthige Kosten verursacht worden, erscheint rechtlich unzutreffend. Auch wenn Klägerin wegen der thatsächlichen Stellungnahme der Beklagten zu den Ansprüchen deutscher Gläubiger zu dem Ziele einer Verurtheilung derselben zu den geforderten Couponsbeträgen mit Processzinsen und den Processkosten durch das Frankfurter Gericht ohne vorherige Präsentation zu gelangen vermöchte, so konnte ihr nicht verschränkt werden, durch Präsentation der Zinscoupons ein concretes Verhalten der Beklagten ihr gegenüber zur Feststellung zu bringen. Gesetzt, die Beklagte erkannte in Veränderung ihrer Stellung in solchem Processe ihre Zahlungspflicht im ganzen beanspruchten Umfange an, verlangte aber die Uebernahme aller Kosten seitens der Klägerin, weil sie

Digitized by Google

bei geschehener Präsentation an der Zahlungsstelle ihr Geld bekommen haben würde, so würde schwerlich hiergegen Klägerin sich mit Erfolg auf eine bisherige Praxis der Beklagten berufen können.

Die Präsentation der Coupons zur Zahlung ist nach dem Vertrage die dem Gläubiger behufs Geltendmachung des Rechts auf die Zahlung obliegende Handlung. Dem Gläubiger muss danach aber auch das Recht zustehen, seinerseits diese Handlung vorzunehmen, um in stricter Weise die Grundlagen der Geltendmachung seines Rechts zu schaffen. Es ist eine unzulässige Zumuthung, dass der Gläubiger statt dessen die Entschliessungen des Schuldners in anderweitiger Weise in Erfahrung bringen, oder aus früherem Verhalten oder verbreiteten Nachrichten seine Schlüsse ziehen und daraufhin in der Erwartung, der Schuldner werde im Processe durch sein Verhalten die geschehene Unterlassung vorheriger Präsentation rechtfertigen, ohne solche gegen ihn vorgehen solle. Es soll nicht geleugnet werden, dass der Schuldner durch eigenes Zuthun dem Gläubiger diese Grundlage der Geltendmachung des eventuellen Rechts in anderer Weise derartig schaffen kann, dass daneben die Präsentation überflüssig werden kann. Von einer unmittelbaren, in Betreff der Aechtheit keinen begründeten Zweifel lassenden Kundgebung der Beklagten oder ihrer Zahlstellen über ihre Entschliessung zur kritischen Zeit der Fälligkeit der fraglichen Coupons, welche zur Kenntniss der Klägerin gekommen wäre, ist aber hier nicht die Rede. Es ist aber ferner auch ignorirt, dass die Präsentation nicht blos als dem Gläubiger für Geltendmachung seines Anspruchs obliegende Handlung, sondern auch behufs des Eintritts des Verzuges des Schuldners mit allen demselben eigenthümlichen Wirkungen in Betracht kommt, und dem Gläubiger das Recht zustehen muss, diesen Verzug mit allen seinen Wirkungen zum Eintritt zu bringen. Offenbar tritt dadurch allein, dass ein Schuldner entschlossen ist, bestimmte Schulden nicht zu bezahlen, noch kein Verzug desselben für ein concretes Schuldverhältniss ein. Gerade der Anspruch auf Hinterlegung der Coupons mit der Wirkung der Zahlung, wie ihn Klägerin hier stellt, setzt den Eintritt des Verzuges voraus. Ob auch hier bestimmte Erklärungen des Schuldners geeignet wären, den Eintritt des Verzuges für alle Couponsansprüche und nach allen Richtungen, auch mangels der Präsentation von Coupons, zu begründen, braucht nicht erörtert zu werden, da solche Erklärungen nicht vorliegen.

Steht aber der Klägerin die Präsentation als ihr Recht zu, so erscheint sie auch berechtigt, sich den Beweis für solche und ihr Ergebniss behufs Verfolgung ihres Anspruchs zu sichern. Die Angemessenheit der Wahl des notariellen Protestes als des Sicherungsmittels ist aber von der Beklagten nicht bestritten, und so wenig auch im allgemeinen davon aus-

Digitized by Google

zugehen ist, dass überall, wo es der Sicherung solchen Beweises bedürfe, diese Beurkundungsart einen angemessenen Aufwand nicht übersteige, konnten doch hier Bedenken gegen die Befugniss, dieses Sicherungsmittel mit Anspruch auf Ersatz gegen den die Zahlung zu Unrecht Weigernden in Anspruch zu nehmen, nicht auftauchen, da es sich um die Sicherung des Beweises in Bezug auf eine sehr erhebliche Anzahl anders als durch einen amtlichen Verschluss schwer identificirbarer Coupons handelte, auch nicht von der Zahlungsstelle zu erkennen gegeben war, dass sie etwa bereit wäre, die geschehene Vorlegung der im Verzeichnisse enthaltenen Coupons durch private Unterschrift zu bescheinigen.

Nr. 32. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

Hülfs-Senat. Vom 26. Juni 1883.

[Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 1065.]

Ein bisher als Ackerland benutztes Terrain ist als Speculationsterrain nach dem merkantilischen Werthe derartiger Terrains im allgemeinen Verkehre abzuschätzen.

Einem Charlottenburger Grundbesitzer war seitens der Berliner Stadteisenbahn-Verwaltung sein bisher als Ackerland benutztes Terrain zu Eisenbahnzwecken expropriirt worden. Dasselbe lag innerhalb des Allerhöchst genehmigten Bebauungsplanes der Stadt Charlottenburg und es war vorauszusehen, dass dasselbe in Zukunft zur Bebauung gelangen würde. In dem Processe des Eigenthümers wider jene Eisenbahnverwaltung kam nun die Art der Abschätzung eines solchen Terrains zur Frage und das Reichsgericht hat sich unter Annahme obigen Rechtsgrundsatzes ausführend und begründend dahin ausgesprochen: „Der Preis, welcher für eine Sache im Verkehr gezahlt zu werden pflegt, liefert den richtigen Maassstab für ihren Werth und daher ist der Sachverständige mit Recht bemüht gewesen, den Preis zu ermitteln, welcher für das klägerische Grundstück zur Zeit der Enteignung bei einem freihändigen Verkaufe gefordert und bewilligt worden wäre. Bei dieser Ermittelung hat er als Anhaltspunkte in Berücksichtigung gezogen: im Allgemeinen, nach wie langer Zeit voraussichtlich Grundstücke in jener Gegend als Baustellen werden zu verwerthen sein und, speciell bezüglich des klägerischen Grundstücks, die günstige Lage desselben nach dem Bebauungsplane zwischen zwei projectirten Strassen, in Folge dessen eine vortheilhafte Ausnutzung desselben zu erwarten stehe, die nur nöthige Entfernung des Bahnhofes der Verbindungsbahn; endlich die Möglichkeit der für die künftige Bebauung nothwendigen Entwässerung unter Benutzung des das

Digitized by Google

Grundstück durchschneidenden schwarzen Grabens. Alle diese Umstände sind geeignet, die Höhe des Preises zu beeinflussen. Als ferneren Werthmesser bei der Schätzung hat der Sachverständige zutreffend die Preise in Berücksichtigung gezogen, welche unter gleichen Verhältnissen für andere Grundstücke von annähernd gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit zuvor angemessen bezahlt sind. Dass er dabei nicht den vom Kläger für das streitige Grundstück in früheren Jahren gezahlten Preis, sondern die Preise im Auge gehabt, welche zuletzt vor der Enteignung für benachbarte Grundstücke gezahlt sind, und dass er daher auch gegen den Grundsatz gefehlt hat, dass bei der Abschätzung nur der Werth des Grundstücks zur Zeit der Enteignung in Betracht kommt, ergiebt sich, wie schon der Berufungsrichter dargelegt hat, aus den weiteren Ausführungen des Gutachtens und namentlich aus der ausdrücklichen Hervorhebung, dass der Schätzung die Verhältnisse und Preise, wie sie zur Zeit der Enteignung im Sommer 1875 bestanden haben, zum Grunde gelegt sind. Dadurch, dass der Sachverständige die betreffenden Grundstücke, welche Gegenstand der Veräusserung gewesen sind, und die gezahlten Preise nicht näher bezeichnet hat, wird die Zuverlässigkeit des sonst erschöpfend motivirten Gutachtens nicht beeinträchtigt."

Nr. 33. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 30. Juni 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 241.]

§ 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe.

Allerdings wurde der Brunnen, bei dessen Reparatur der klägerische Ehemann in Folge der Betäubung durch schlechte Luft seinen Tod gefunden hat, während dieser Reparatur nicht zu dem Fabrikbetriebe der Beklagten benutzt. Nach den Ausführungen des Berufungsrichters war aber auch der Fabrikbetrieb nicht dadurch unterbrochen, vielmehr stand derselbe mit der Ausführung der Reparatur insofern im Zusammenhange, als hierbei das Pumpwerk, welches einen Theil der Fabrik bildet, mit gebraucht wurde, und gerade das Ingangsetzen der Pumpe bei der Reparatur war die unmittelbare Veranlassung des Unfalls. Wenn der Berufungsrichter mit Rücksicht auf diese thatsächlichen Verhältnisse annimmt, dass der klägerische Ehemann bei dem Fabrikbetriebe der Beklagten getödtet sei, so ist darin eine rechtsirrthümliche Anwendung des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht zu erblicken.

Digitized by Google

Nr. 34. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 30. Juni 1883.

Der Begriff der „Höheren Gewalt" nach § 1 des Haftpflichtgesetzes.

Der Kläger ist in dem mit einem Schnellzuge der Beklagten fahrenden Postwagen dadurch verletzt, dass derselbe in Folge des Bruches eines Radreifens beschädigt wurde. Die Beklagte bestreitet ihre Haftpflicht nach § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871, weil dieser Bruch durch ein unabwendbares Naturereigniss, nämlich durch einen plötzlichen Wechsel der Lufttemperatur, also durch höhere Gewalt herbeigeführt sei. Der Berufungsrichter verwirft jedoch diesen Einwand, weil er annimmt, dass der plötzliche Temperaturwechsel nicht als etwas Ungewöhnliches und die Möglichkeit, den nachtheiligen Folgen eines Radreifenbruches durch Vorsichtsmaassregeln vorzubeugen, nicht ausgeschlossen erscheine.

Ob diese Erwägungen zutreffend sind, kann dahin gestellt bleiben, da der der Beklagten obliegende Nachweis höherer Gewalt schon aus anderen Gründen zu vermissen ist. Unter „höherer Gewalt" im Sinne des gedachten Gesetzes ist dasselbe zu verstehen, was der § 1734 Theil II Titel 8 des Allgemeinen Landrechts und der § 25 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 als unabwendbaren äusseren Zufall bezeichnen. (Vergl. die betreffenden Reichstagsverhandlungen, Stenographische Berichte, Band I Seite 445, 446.) Als ein solcher erscheint aber nur ein zufälliges Ereigniss, welches ausser Zusammenhang mit objectiven Fehlern des betreffenden Betriebes steht, also von aussen kommend und unabhängig von derartigen Fehlern den in Frage stehenden Nachtheil verursacht hat.

Es mag sein, dass der Beklagten in Beziehung auf den eingetretenen Bruch des Radreifens überall kein Verschulden zur Last gelegt werden kann, dass derselbe also lediglich als unabwendbarer Zufall angesehen werden muss. Allein es fehlt an dem Nachweise eines äussern, d. h. auch von objectiven (unverschuldeten) Betriebsfehlern unabhängig wirkenden Zufalls.

Wenn in einem Eisenbahnzuge in Folge plötzlichen Temperaturwechsels ein einzelner Radreifen bricht, weil ihm die Fähigkeit des erforderlichen Widerstandes mangelt, während alle übrigen Radreifen desselben Zuges diese Fähigkeit besitzen, so kann jenem Mangel, also einer unregelmässigen Beschaffenheit des einzelnen Reifens, an sich die Eigenschaft eines objectiven Fehlers nicht abgesprochen werden. Dann aber beruht der in Folge des fraglichen Naturereignisses, jedoch nur unter Mitwirkung dieses Fehlers eintretende Nachtheil nicht auf einem äussern, von dem letztern unabhängigen Zufall.

Digitized by Google

Die Beklagte hätte hiernach, um das Vorhandensein höherer Gewalt darzuthun, einen Beweis in der Richtung antreten müssen, dass auch die Annahme eines als Ursache des fraglichen Unfalles mitwirkenden objectiven Betriebsfehlers widerlegt wäre. Da dies nicht geschehen ist, so beruht die Verwerfung ihres Einwandes nicht auf einer Verletzung des Gesetzes.

Ebensowenig ist eine solche in anderer Beziehung zu erkennen. Die Revision erscheint daher nicht als begründet.

Nr. 35. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 6. Juli 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 10. S. 201–204.]

Durch vorbehaltlose Zahlung der reglementsmässigen Entschädigung für ein verlorenes Gut verliert die Eisenbahn nicht den Anspruch auf eine durch die §§ 24, 48 des Betr. Reglem. festgesetzte Conventionalstrafe. — Die im § 48 des Betr. Reglem. vorgesehene Conventionalstrafe ist nicht nach dem Gewicht des ganzen Kollo, sondern lediglich nach dem Gewicht der verbotswidrig versendeten Gegenstände zu berechnen.*)

Der Geschäftsreisende G. gab am 14. August 1876 bei der Gepäckexpedition der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn zu Wernigerode einen verschlossenen Koffer im Gewichte von 32 kg zur Beförderung nach Halle auf. Da der Koffer am Bestimmungsorte nicht ankam und als in Verlust gerathen betrachtet wurde, zahlte die Bahnverwaltung an G. am 2. September 1876 die reglementsmässige Entschädigung von 384 M. Nach einiger Zeit wurde der Koffer in Berlin aufgefunden, die Bahnverwaltung trat mit G. wegen Rücknahme desselben gegen Erstattung eines Theiles der geleisteten Entschädigung in Unterhandlung, eine Vereinbarung kam jedoch nicht zu Stande. Nachdem G. den Kofferschlüssel übergeben hatte, wurde der Inhalt untersucht und es fanden sich im Koffer ein mit sechs Schüssen geladener Revolver und 36 Patronen. Die Bahnverwaltung forderte nunmehr auf Grund der §§ 22, 24, 48 des Betriebsreglements eine Conventionalstrafe von 12 M. für jedes Kilogramm des Gepäckstückes, zusammen 384 M. Da sich G. nur zur Zahlung von 18 M. verstehen wollte, weil die verbotswidrig versandten Gegenstände höchstens ein Gewicht von $1^1/_2$ kg gehabt hätten, erhob die Bahnverwaltung am 31. August 1877 beim Landgericht Elberfeld Klage auf Zahlung von 384 M. Beklagter beantragte Abweisung der Klage, indem er unter zahlreichen anderen Ein-

*) Vgl. jedoch den Beschluss des Bundesraths, Eisenb. Verordn. Bl. 1880. S. 314 ff.

Digitized by Google

wendungen geltend machte: da das Frachtgeschäft vollständig erledigt sei, könne Klägerin nicht mehr auf ihre Ansprüche aus dem Geschäfte zurückkommen und jedenfalls könne die Strafe nur nach dem Gewichte der verbotswidrigen Gegenstände, nicht von dem Gewichte des ganzen Gepäckstückes gefordert werden. Durch Urtheil vom 27. Juni 1882 wies das Landgericht die Klage ab, weil bei Auszahlung der reglementsmässigen Entschädigung für den Koffer des Beklagten von keiner Seite irgend ein Vorbehalt wegen fernerer Ansprüche aus dem Frachtgeschäfte gemacht worden sei und demgemäss das Frachtgeschäft als durch diese Zahlung vollständig erledigt angesehen werden müsse; Klägerin könne daher nach Wiederauffindung des Koffers auf dessen reglementswidrigen Inhalt nicht mehr zurückkommen und dürfe deswegen die sonst vertraglich begründet gewesene Conventionalstrafe nicht fordern.

Zu 1. „In Erwägung, dass der erste Richter die Klage auf Zahlung der verwirkten Conventionalstrafe mit der Erwägung abgewiesen hat, die Bahnverwaltung habe die reglementsmässige Entschädigung gezahlt, ohne dass dabei von der einen oder anderen Seite ein Vorbehalt gemacht worden wäre, durch diese Zahlung habe das Frachtgeschäft seine vollständige Erledigung gefunden, deshalb könne Klägerin auf den reglementswidrigen Inhalt des Koffers nicht mehr zurückkommen; dass aber weder das Handelsgesetzbuch noch das preussische Landrecht eine gesetzliche Bestimmung enthält, welche die Geltendmachung von aus einem Vertrage erwachsenen Ansprüchen unbedingt ausschlösse, sobald der Vertrag im Uebrigen ohne Vorbehalt erfüllt worden ist, und auch nicht mit dem Cassationsbeklagten angenommen werden kann, dass diese Ausschliessung durch das Wesen des Frachtgeschäftes und das Bedürfniss des Handelsverkehrs geboten sei; dass insbesondere für das Frachtgeschäft der Eisenbahnen der behauptete Grundsatz durch das Betriebsreglement ausdrücklich ausgeschlossen ist, indem dasselbe in § 53 bestimmt, dass die unrichtige Anwendung des Tarifs oder ein Fehler bei der Gebührenberechnung weder der Eisenbahn noch dem zur Zahlung Verpflichteten zum Nachtheile gereichen solle; dass zwar der Anspruch auf die Conventionalstrafe nicht, wie Cassationskläger behauptet, als ein blosser Zusatz zur gewöhnlichen Fracht zu betrachten ist und nach dem angeführten § 53 geltend gemacht werden kann, indem die Conventionalstrafe nicht als Entgelt für die Güterbeförderung gefordert wird, sondern in der Vertragsverletzung ihre Begründung findet; dass aber aus dem Umstande, dass die Bahnverwaltung ohne Vorbehalt gezahlt hat, weder geschlossen werden kann, dass sie ihrem Anspruche entsagt habe, weil Erlass und Verzichtleistung eine ausdrückliche Willenserklärung erfordern (A.L.R. § 381 I, 16), noch auch der Schluss gerechtfertigt ist, dass die nicht geltend gemachte Gegenforderung untergegangen sei (§ 376

Digitized by Google

ibid.); dass vielmehr, wie unbestritten feststeht, die Bahnverwaltung zur Zeit der Zahlung von der begangenen Vertragsverletzung und der daraus erwachsenen Gegenforderung keine Kenntniss hatte, dieselbe daher die Zahlung, soweit die einander gegenüberstehenden Forderungen sich compensirten (§§ 300, 301 ibid.), aus Irrthum geleistet hat und zur Rückforderung berechtigt ist, da die gesetzlichen Voraussetzungen der Rückforderungsklage vorliegen, das Nichtvorhandensein einer Verpflichtung, die rechtswidrige Erlangung eines Vortheils durch den Empfänger und der Nachweis, dass die Zahlung aus einem wirklichen Irrthum geschehen sei (§§ 166, 178 ibid.); dass auch nicht etwa der Zahlung wegen der besonderen Natur der hier streitigen Forderung die Wirkung eines Verzichtes beigelegt werden kann, indem der ausnahmsweise Untergang der Forderung einer Conventionalstrafe nach §§ 306, 307 I, 5 A.L.R. nur eintritt, wenn die Strafe durch die Nichterfüllung eines Vertrages verwirkt ist und Derjenige, welcher die Erfüllung zu fordern hat, dieselbe ohne Vorbehalt angenommen hat; dass hiernach das angefochtene Urtheil auf einer unrichtigen Auffassung des Gesetzes beruht, die angeführten Gesetzesbestimmungen verletzt und daher zu cassiren ist, in der Sache selbst aber schon jetzt erkannt werden kann, da dieselbe zur Entscheidung reif ist."

Zu 2. „In Erwägung zur Sache, dass nach dem Ausgeführten die Conventionalstrafe verwirkt und deren Forderung nicht ausgeschlossen ist, die Bahnverwaltung aber die Strafe von 12 M. per Kilogramm nach dem Gewichte des ganzen aufgegebenen Koffers von 32 Kilogramm berechnet, während Cassationsbeklagter eventuell die Herabsetzung der Strafe nach dem Gewichte der verbotswidrig aufgegebenen Stücke beantragt; dass die letztere Berechnung dem Wortlaute des § 48 des Betriebsreglements entspricht, nach welchem Derjenige, welcher unter ungenauer Declaration die vom Transporte gänzlich ausgeschlossenen Gegenstände zur Beförderung aufgiebt, für jedes Kilogramm „solcher Versandtstücke" eine schon durch die Auflieferung verwirkte Conventionalstrafe von 12 M. zu erlegen hat, der Ausdruck „solcher Versandtstücke" daher nur auf die vom Transporte ausgeschlossenen und nicht auch auf diejenigen Gegenstände bezogen werden kann, welche mit denselben in einem Kollo verpackt sind; dass es auch keineswegs sprachlich geboten ist, das Wort Versandtstücke nur von dem als Ganzes aufgegebenen Kollo zu verstehen, da dasselbe nichts anderes bedeutet als die zur Versendung aufgegebenen Stücke, mögen dieselben für sich allein oder mit anderen Stücken zusammen verpackt sein; dass es selbstredend auch nicht zulässig erscheint, im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnverkehrs die Strafbestimmung über ihren ausdrücklichen Wortlaut auszudehnen, da sie als Ausnahmebestimmung der strengsten Auslegung unter-

Digitized by Google

liegt (vergl. Ruckdeschel, Commentar zum Betriebsreglement S. 37); dass hiernach, da das angegebene Gewicht des Revolvers und der Patronen mit $1\frac{1}{2}$ Kilogramm nicht bestritten wird, die Conventionalstrafe auf 18 M. herabzusetzen ist, und die Kosten nach Art. 130 Code de procedure verhältnissmässig zu vertheilen sind."

Nr. 36. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 7. Juli 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 342–343.]

Die dem Betriebsunternehmer nach § 120 R.Gew.Ord. obliegende Pflicht zum Schutze der Arbeiter erstreckt sich auch darauf, dass er auf die Unachtsamkeit und Unbesonnenheit der Arbeiter, wie sie erfahrungsmässig vorkommt, zu rücksichtigen hat.

Der Kläger ist in der Zuckerfabrik des Beklagten, und zwar in dem zum Kochen der Knochenkohle benutzten Raume, als Arbeiter beschäftigt gewesen. In dem Raume befindet sich ein durch eine Längswand und eine Anzahl Querwände in Abtheilungen zerlegtes offenes Bassin, um welches ein schmaler, nach dem Bassin zu durch irgend welche Vorrichtung nicht geschützter Gang herumführt. Nach der in der Fabrik des Beklagten bestehenden Einrichtung müssen die Arbeiter, wenn sie die Fabrik verlassen, diesen Gang passiren, um in das Freie zu gelangen. Der Kläger hat am 15. November 1881 diesen Gang auf seinem Heimwege passirt, ist in eine mit kochender Flüssigkeit gefüllte Abtheilung jenes Bassins gefallen und hat sich die Beine verbrüht. Er hat gegen den Beklagten Klage mit dem Antrage erhoben, ihn zu verurtheilen, dem Kläger bis zum Wiedereintritt seiner Erwerbsfähigkeit für jeden Tag 1 M. 80 Pf. zu zahlen und die Heilungskosten zu erstatten. Mit dieser Klage ist er vom L.G. Halberstadt und auf seine Berufung auch von dem O.L.G. Naumburg abgewiesen. Das O.L.G. nimmt in der Begründung seines Urtheils an, der Beklagte habe der ihm durch § 120 der R.Gew.O. auferlegten Verpflichtung, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, dadurch genügt, dass er auf der dem Bassin entgegengesetzten Seite des Ganges ein als Handläufer dienendes Seil angebracht habe. Der Kläger sei schon etwa 6 Wochen lang vor dem Unfalle in dem fraglichen Raume als Arbeiter beschäftigt und mit den örtlichen Verhältnissen genau bekannt gewesen; er habe aber den Handläufer nicht erfasst. Selbst wenn der Raum mangelhaft erleuchtet

Digitized by Google

und mit Wasserdampf angefüllt gewesen wäre, hätte er den Läufer finden können. Es sei auf eine eigene Fahrlässigkeit des Arbeiters zurückzuführen, dass er in Folge davon, dass er den Handläufer nicht erfasst habe, in das Bassin gefallen sei.

Das oberlandesgerichtliche Urtheil verkennt die Tragweite des § 120 der R. Gew. O. Derselbe beschränkt die Verpflichtung des Arbeitgebers keineswegs auf solche Einrichtungen, welche unter der Voraussetzung, dass die Arbeiter selbst mit voller Umsicht für die Erhaltung von Leib und Leben Sorge tragen, die erforderliche Sicherheit gewähren; vielmehr ist davon auszugehen, dass der Arbeitgeber die Unachtsamkeit und Unbesonnenheit der Arbeiter, wie sie erfahrungsmässig häufig vorkommen, bei den ihm obliegenden Einrichtungen in Rechnung zu ziehen hat. Dass ein Handläufer, welcher den Zugang zu dem offenen Bassin nicht abschloss, bei Anlegung dieses Maassstabes genügt hätte, um die Arbeiter, welche durch die Einrichtung in der Fabrik gezwungen waren, diesen gefährlichen Weg zu passiren, vor dem Hineinfallen in das Bassin zu schützen, haben die beiden Vorderrichter selbst nicht angenommen. Hat aber der Beklagte, obwohl er seine Arbeiter zwang, diesen Weg zu nehmen, schützende Einrichtungen zu treffen unterlassen, so trifft ihn die Verpflichtung, den Schaden zu erstatten, welcher einen in Folge jener Unterlassung verunglückten Arbeiter dadurch getroffen hat. Dass der Kläger in Folge der von dem Beklagten verschuldeten Unterlassung, hinreichende Schutzvorrichtungen anzubringen, verunglückt ist, ist nicht mehr als streitig anzusehen. Es würde deshalb, unter Aufhebung des Berufungsurtheils, die Verurtheilung des Beklagten schon jetzt ausgesprochen werden können, wenn nicht noch die Höhe des erlittenen Schadens thatsächlich festzustellen wäre.

Nr. 37. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 9. Juli 1883.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. f. Entsch. d. Kammergerichts. Bd. 4. S. 167, 168.]

Voraussetzung der Uebertragung von Servituten bei Abschreibung von Parzellen. Servituten belasten das dienende Grundstück local nicht weiter, als das Recht des herrschenden Grundstücks reicht, und sind daher auf Trennstücke, welche durch dieselben nicht berührt werden, nicht zu übertragen.

Von einem Grundstücke in Berlin ist eine Parcelle an den Eisenbahnfiscus veräussert und einem Grundstücke des letzteren zugeschrieben. Dabei sind zwei auf dem Stammgrundstücke eingetragene Verpflichtungen, näm-

Digitized by Google

lich ein dem Nachbargrundstück zustehendes Traufrecht und die Einschränkung, dass nach der Auffahrt dieses Nachbargrundstücks aus den Fenstern des daran grenzenden Seitenflügels nichts gegossen, geschüttet oder geworfen werden darf, mitübertragen worden. Die Königliche Eisenbahn-Baucommission der Berliner Stadtbahn beantragte die Löschung dieser Vermerke auf dem fiscalischen Grundstücke unter Vorlegung eines katasteramtlich beglaubigten Situationsplanes, Inhalts dessen die veräusserte Parcelle von den gedachten Verpflichtungen nicht berührt wird.

Der Antrag ist von den Vorinstanzen abgelehnt, diese Entscheidungen aber sind auf die weitere Beschwerde der Eisenbahn-Baucommission durch Beschluss vom 9. Juli 1883 aufgehoben.

Aus den Gründen:

Das Amtsgericht hat den Antrag zurückgewiesen, weil die Löschung nur auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers (des Königlichen Eisenbahn-Fiscus) erfolgen dürfe, das Landgericht, weil auch die Löschungsbewilligung des Berechtigten beigebracht werden müsse (G. B. O. §§ 92, 93). Beide Behörden scheinen nicht in Zweifel zu ziehen, dass das (abgeschriebene) Grundstück nicht Object der eingetragenen Berechtigungen sei, das Landgericht erklärt dies für unerheblich, weil die letzteren nicht nur auf den bezüglichen Grenzstreifen, sondern auf dem ganzen Grundstücke hafteten.

Die weitere Beschwerde rügt mit Recht, dass diese Entscheidungen auf rechtsirrthümlichen Auffassungen beruhen. Die Uebertragung ist nach § 66 G. B. O. von Amts wegen bewirkt. Der Löschungsantrag richtet sich gegen diese Officialmaassnahme mit dem Nachweise, dass die übertragenen Verpflichtungen das Trennstück nicht belasten und deshalb bei Mangel der Voraussetzungen des § 66 a. a. O. nicht zu übertragen waren. Grundgerechtigkeiten haften nun keineswegs auf dem ganzen Areal des dienenden Grundstücks wie Reallasten und Hypotheken, welche durch letzteres und dessen Werth gleichmässig gesichert werden; nach dem eigenthümlichen Inhalte solcher Rechte, welche nach § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 unabhängig von der Eintragung bestehen, ist vielmehr klar, dass sich die Belastung des dienenden Grundstücks local nicht weiter erstrecken kann, als das Recht des herrschenden Grundstücks reicht. Eine Uebertragung derartiger Rechte nach § 66 a. a. O. erfolgt also zur Ungebühr, wenn sie auch auf Trennstücke erfolgt, welche durch das eingetragene Recht nicht berührt werden. Zum Betrieb der entsprechenden Berichtigung erscheint die Beschwerde führende fiscalische Station genügend legitimirt.

Digitized by Google

Nr. 38. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 11. Juli 1883.

[Entsch. des Reichsgerichts in Civilsachen. Bd. 10. S. 50–53. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 481.]

1. Eine von dem im Eisenbahnbetrieb Getödteten seiner Wittwe versicherte Wittwenpension darf derselben auf die ihr aus dem Haftpflichtgesetz zukommende Rente nicht angerechnet werden (§§ 1, 4, 7 des Reichshaftpflichtgesetzes). 2. Dagegen ist die Rente nur auf die Dauer der muthmaasslichen Lebensgrenze des Verunglückten zuzuerkennen.

Der Ehemann der Klägerin, welcher derselben bei der Preuss. Allgem. Wittwen-Verpflegungsanstalt eine jährliche Wittwenpension von 225 M. versichert hatte, ist beim Eisenbahnbetriebe des Beklagten getödtet und der Letztere von dem ersten Richter nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 verurtheilt, der Klägerin als Entschädigung eine Jahresrente von 653 M. ohne Anrechnung der Wittwenpension zu zahlen, während der Berufungsrichter unter Anrechnung derselben die bezeichnete Rente auf 428 M. herabsetzt, weil das die Klägerin beschädigende Ereigniss, der Tod ihres Ehemannes, zugleich den Vortheil der Wittwenpension für sie herbeigeführt habe, ihr daher in Höhe der letzteren kein Schaden erwachsen sei.

„Diese Erwägung ist nicht als richtig anzuerkennen. Als Vermögensschaden darf allerdings nur der Unterschied des Vermögenszustandes, wie derselbe nach dem beschädigenden Ereigniss ist und wie er ohne dieses sein würde, nur die Verschlimmerung desselben (§ 1 Th. I Tit 6 des Allg. L.R.), angesehen werden. Wenn daher durch dasselbe Ereigniss Nachtheil und Vortheil entsteht, so erscheint als Schaden nur der Ueberschuss des Nachtheils. Allein diese Voraussetzung trifft nur zu, wenn der Vortheil ebenso wie der Nachtheil im Rechtssinne mit dem beschädigenden Ereigniss im ursachlichen Zusammenhange steht. Der letztere ist in Ansehung des Nachtheils dadurch bedingt, dass dieser ohne das beschädigende Ereigniss nicht eingetreten wäre, wird jedoch hierdurch allein noch nicht hergestellt; vielmehr ist er im rechtlichen Sinne nur vorhanden, wenn der Nachtheil nicht zugleich durch eine selbstständige, von dem beschädigenden Ereigniss unabhängige Ursache bewirkt worden ist. Es ist nur ein anderer Ausdruck dieses Satzes, wenn der § 4 Th. I Tit 6 des A.L.R. einen Schaden, dessen Entstehung aus der betreffenden Handlung oder Unterlassung gar nicht vorausgesehen werden konnte, im rechtlichen Sinne als zufällig bezeichnet. Denn damit ist dem Zusammenhange nach nicht bloss die subjective Zurechnung des Schadens, sondern auch dessen objective Zurechnung, d. h. sein ursachlicher Zusammenhang mit der fraglichen Handlung im Rechtssinne ausgeschlossen, wenn er zwar

Digitized by Google

aus dieser, aber nur mittelst einer selbstständig wirkenden (nicht vorauszusehenden) Ursache entstanden war.

Ebenso tritt nach § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes die Haftung für einen aus dem Eisenbahnbetriebe hervorgegangenen Unfall, wenn derselbe durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Verletzten verursacht ist, nicht ein, weil durch diese mitwirkenden selbstständigen Ursachen der ursachliche Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe im rechtlichen Sinne als unterbrochen erscheint. In gleicher Weise ist bei einem Vortheil, welcher aus dem beschädigenden Ereigniss für den Beschädigten erwächst, dessen ursachlicher Zusammenhang mit dem letzteren rechtlich nur anzunehmen, wenn er nicht zugleich in einer selbstständigen Ursache seinen Entstehungsgrund hat.

In dem vorliegenden Falle hat die Klägerin den Vortheil der für sie versicherten Wittwenpension erst durch den Tod ihres Ehemannes erworben und sie würde ihn ohne diesen nicht erlangt haben. Im natürlichen Sinne steht derselbe daher mit dem sie beschädigenden Ereigniss im ursachlichen Zusammenhange. Allein im Rechtssinne würde dieser nur vorhanden sein, wenn der bezeichnete Vortheil in Folge jenes Todesfalles allein, ohne besondere weitere Voraussetzungen, nach dem natürlichen Laufe der Dinge eingetreten wäre. Da aber das Recht auf die Wittwenpension in erster Linie durch den Abschluss des Versicherungsvertrags und durch Zahlung der Versicherungsprämien, also durch selbstständige Entstehungsursachen mitbedingt war, so ist der ursachliche Zusammenhang dieses Vortheils mit dem beschädigenden Ereigniss im rechtlichen Sinne ausgeschlossen. Auch kann hiernach in Wirklichkeit nicht einmal von der Identität des beschädigenden und des den Vortheil herbeiführenden Ereignisses die Rede sein. Denn das beschädigende Ereigniss besteht in dem Eisenbahnunfalle in Verbindung mit dem in Folge desselben eingetretenen Tode des klägerischen Ehemannes, während das den fraglichen Vortheil bedingte Ereigniss in der stattgehabten Versicherung und dem Eintritt dieses Todes als Bedingung der letzteren besteht, so dass beide, im Uebrigen verschiedene Ereignisse nur in einem gemeinschaftlichen Momente äusserlich zusammentreffen.

Wie aus den vorstehenden Gründen die Klägerin nicht verpflichtet sein würde, auf die ihr gebührende Entschädigungsrente sich die Erbschaft anrechnen zu lassen, welche ihr durch den eingetretenen Todesfall etwa zugefallen ist, ebensowenig erscheint die Anrechnung ihrer Wittwenpension durch den von dem Berufungsrichter geltend gemachten Grund als gerechtfertigt. Das Urtheil desselben war daher, weil es den Begriff des Schadens und folgeweise die Bestimmungen des Reichs-Haftpflichtgesetzes durch unrichtige Anwendung verletzt, insoweit aufzuheben.

Digitized by Google

Das Berufungsurtheil konnte auch nicht aus anderen Gründen aufrecht erhalten werden. Die Wittwenpension der Klägerin würde auf die Entschädigung, welche der Beklagte ihr zu gewähren hat, anzurechnen sein, wenn ihre Zahlung als eine Abschlagszahlung auf die Schuld des Beklagten anzusehen wäre. Diese Auffassung ist jedoch ausgeschlossen, da ihre Zahlung seitens der Versicherungsanstalt lediglich in Erfüllung der Verpflichtung der letzteren aus dem Versicherungsvertrage erfolgt. Ebensowenig kann die bezeichnete Anrechnung auf § 4 des Reichs-Haftpflichtgesetzes gestützt werden, da dessen thatsächliche Voraussetzungen von dem Beklagten nicht behauptet sind (vgl. auch Entsch. des R.O.H.G. Bd. XIII S. 27).

In der Sache selbst ergiebt sich aus dem Obigen, dass die Berufung des Beklagten, soweit sie die Herbeiführung der Anrechnung der klägerischen Wittwenpension bezweckt, als unbegründet zurückzuweisen war. Dieselbe erscheint aber als begründet, insoweit der Beklagte verlangt, dass die der Klägerin zuerkannte Rente auf die Zeit bis zu dem Tage, an welchem der Ehemann derselben das siebenzigste Lebensjahr erreicht hätte, beschränkt werde. Denn nach § 7 des Reichs-Haftpflichtgesetzes ist über die Höhe des Schadensersatzes, also auch über die Dauer einer Rente, unter Würdigung aller Umstände zu erkennen. Danach erscheint aber die Annahme, dass der klägerische Ehemann auch ohne den eingetretenen Unfall das siebenzigste Lebensjahr nicht überschritten haben würde, als angemessen."

Nr. 39. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Juli 1883.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 8. S. 629. — Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 33, 34.]

§ 3 Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Bemessung der Rente bei weiterer Beschäftigung des Verletzten.

Es liegt ein Verstoss gegen § 3 des R.H.Pfl.G. insofern vor, als der Berufungsrichter den Beklagten nicht gestatten will, von der Rente, welche sie dem Kläger im Schwörungsfall zu gewähren verurtheilt sind, den ihm als Fabrikwächter gewährten Verdienst zu irgend welchem Betrage in Abzug zu bringen. Nach dem Thatbestand ist der Kläger als Nachtwächter in der Fabrik der Beklagten mit einem Lohn von täglich 2 M. bisher angestellt worden, und dauert dies Verhältniss weiter fort. Nach der Schätzung des Berufungsrichters hat der Kläger aus dieser Anstellung eine Einnahme von jährlich 600 M. Rechnet man hierzu die Rente mit 600 M., so würde sich die Jahreseinnahme des Klägers auf 1200 M. stellen, wäh-

Digitized by Google

rend sie nach seiner eigenen Behauptung zur Zeit des Unfalls nur 900 M. betragen hat. Dieses Resultat entspricht nicht dem § 3 des Reichsgesetzes. Der Berufungsrichter meint zwar, es bleibe den Beklagten unbenommen, später eine Herabminderung der Rente zu erwirken. Dabei übersieht er jedoch, dass Thatsachen, welche im ersten Process behufs Minderung der Rente geltend gemacht werden können, nicht geeignet sind, einen Anspruch auf spätere Minderung gemäss § 7 des Haftgesetzes zu begründen (Entsch. des R.G. Bd. 5 S. 98).

Der Berufungsrichter erwägt ferner, es sei völlig ungewiss und hänge vom Belieben der Beklagten ab, wie lange Kläger seinen Dienst als Nachtwächter versehen werde. Das mag richtig sein, aber daraus folgt nicht, dass Kläger, so lange das Verhältniss thatsächlich gedauert hat und noch weiter dauern wird, den ganzen Betrag der Rente beanspruchen kann. So lange ihm vielmehr durch seine Anstellung als Nachtwächter eine Jahreseinnahme von 600 M. erwächst, kann Kläger nur einen Betrag der Rente von 300 M. beanspruchen, um diejenige Einnahme zu erhalten, welche er zur Zeit des Unfalls gehabt hat.

Nr. 40. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Breslau.

3. Civil-Senat. Vom 16. Juli 1883.

Ist die Verletzung beim Bedienen einer Vorrichtung zum Auf- und Zuziehen einer Zugbarrière als beim Eisenbahnbetriebe im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes erfolgt anzusehen?

Kläger behauptet, am 2. Januar 1882 bei Gelegenheit der Bedienung einer Vorrichtung zum Auf- und Zuziehen einer mehrere hundert Meter von dieser Vorrichtung entfernten und mit dieser durch einen Draht verbundenen Eisenbahnbarrière der Oberschlesischen Eisenbahn durch das Zerreissen des Drahtes und der in Folge dessen erfolgten rückschnellenden Bewegung der an der Aufziehvorrichtung befindlichen Kurbel verletzt und hierdurch dauernd arbeitsunfähig geworden zu sein. Kläger hat, da die Direction der Oberschlesischen Eisenbahn seine Ansprüche auf Schadensersatz nicht anerkannte gegen diese auf Grund des Gesetzes vom 7. Juni 1871 Klage auf Zahlung einer lebenslänglichen Monatsrente von 60 M. vom 1. Mai 1882 an und Ersatz von 46,60 M. Kur- und Pflegekosten erhoben.

Kläger stützt seine Klage auf §§ 1, 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871. § 1 dieses Gesetzes bestimmt:

> „Wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, so haftet der Betriebsunternehmer

Digitized by Google

für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, dass der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist."

Da Beklagte unzweifelhaft als „Betriebsunternehmer" im Sinne des Gesetzes angesehen werden muss, so ist hier nur die Frage zu erörtern, ob der vom Kläger behauptete, von der Beklagten übrigens bestrittene Unfall als „im Betriebe" der Eisenbahn vorgefallen angesehen werden kann.

Zunächst ist daran festzuhalten, dass die in Bezug auf das Haftpflichtgesetz ergangenen zahlreichen Entscheidungen des früheren Reichs-Oberhandelsgerichts und des Reichsgerichts übereinstimmend die Worte des Gesetzes „bei dem Betriebe" nur dahin auslegen, dass dieselben die mit der Handhabung und Ausführung des Eisenbahnunternehmens nach allen Richtungen hin verbundene eigenthümliche Gefährlichkeit umfassen, nicht aber auf jeden bei einer Eisenbahn vorgekommenen Unfall Anwendung finden können.

cfr. Entscheidungen des Reichs-Oberhandelsgerichts vom 21. Januar 1874 (Entsch. Bd. 13 S. 81 und 83), vom 11. April 1876 (Calm, Rechtsgrundsätze Bd. 3 S. 98 Nr. 10); des Reichsgerichts vom 10. Februar 1880 (Entsch. Bd. 1 S. 52); vom 10. Juli 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 85 ff.); vom 20. Januar 1882 (Entsch. Bd. 6 S. 38).

Das Gesetz will also nur gegen die besonderen Gefahren schützen, welche der Eisenbahnbetrieb herbeigeführt.

Allerdings sind nach dem letzt citirten Erkenntniss des Reichsgerichts hierunter nicht solche Gefahren zu verstehen, welche dem Eisenbahnbetriebe ausschliesslich eigen sind, sondern auch solche, welche mit dem Eisenbahnbetriebe als solchem verbunden sind.

Ein solcher nächster Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe ist jedoch in der Bedienung einer Uebergangs-Zugbarrière nicht zu finden, da das Bedienen einer solchen an sich den Eisenbahnbetrieb weder vorbereitet, noch herbeiführt, noch beendet oder doch erleichtert, und daher als ein mit dem Zwecke der Eisenbahnen, welcher darin besteht, Personen und Güter zu befördern, in nächstem Zusammenhange stehender Vorgang, welcher die Natur der besonderen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes theilt, nicht angesehen werden kann. Will man jedoch auch die Bedienung einer Eisenbahnbarrière relativ als eine Eisenbahnbetriebs-Ausführungshandlung gelten lassen und annehmen, dass eine Verletzung bei einer solchen Thätigkeit als eine Verletzung bei dem Betriebe einer Eisenbahn im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes angesehen werden könne, so muss doch diese Thätigkeit überhaupt in eine Beziehung zu dem Eisenbahnbetriebe stehen und die Verletzung bei demselben, wenn auch nur durch Vermittelung psychischer Vorgänge als durch die besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes verursacht erscheinen, z. B. dadurch, dass

Digitized by Google

die verständige Vorstellung des Gebotenseins besonderer Eile bei Erledigung der betreffenden Thätigkeit die Anwendung der gewöhnlichen Bedachtsamkeit ausgeschlossen hat.

cfr. Erkenntniss des Reichsgerichts vom 10. Juli 1880 (Entsch. Bd. 2 S. 87).

Im vorliegenden Falle sind jedoch besondere Umstände, wodurch der Eisenbahnbetrieb die Bedienung einer Zugbarrière auch nur mittelbar besonders gefährlich gemacht habe, vom Kläger nicht behauptet. Kläger hatte reglementsmässig spätestens drei Minuten vor der ihm bekannten Durchfahrt des Zuges durch die Barrière dieselbe zu schliessen und daher genügend Zeit, bei Bedienung der Zugvorrichtung alle Aufmerksamkeit hierauf zu richten und seine Thätigkeit in aller Ruhe zu beginnen und zu vollenden. Ist nun hierbei der Draht gerissen, und der Kläger verletzt worden, so kann nicht angenommen werden, dass diese Verletzung auch nur mittelbar in ursächlichem Zusammenhange mit der dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit stehe.

Denn eine Beschädigung, welche an und für sich auch bei jeder anderen Gelegenheit entstehen kann, genügt zur Anwendung des Gesetzes nicht. Eine Zugbarrière ist aber eine Einrichtung, welche auch in anderen Lebensverhältnissen, z. B. im Chausseeverkehr, vorkommt, und regelmässig bei ihrer Bedienung bei den Eisenbahnen nicht gefährlicher ist, als dort.

Dieser Auffassung steht auch das vom Kläger producirte Erkenntniss des Reichsgerichts vom 2. Februar 1883 nicht entgegen.

Der daselbst ausgesprochene Rechtsgrundsatz, dass das Schliessen einer Barrière zu dem Eisenbahnbetriebe in naher Beziehung stehe, daher nach richtiger Auslegung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 der Unternehmer des Betriebes auch für die Unfälle, welche sich bei jener Thätigkeit etwa ereignen, hafte, vorausgesetzt, dass dieselben auch nur mittelbar mit der besonderen, dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit im Zusammenhange sich befänden, steht vielmehr durchaus im Einklange mit den oben gemachten Ausführungen, in welchen gerade der mittelbare Zusammenhang der Verletzung des Klägers mit der eigenthümlichen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes verneint wird.

In der von dem Kläger behaupteten, von der Beklagten bestrittenen mangelhaften Construction an der Barrière oder dem Reissen des Drahtes endlich kann ebenfalls eine dem Eisenbahnbetriebe eigenthümliche Gefährlichkeit nicht gefunden werden.

Die Berufung war daher zurückzuweisen.

Digitized by Google

Nr. 41. Entsch. des Oesterreich. Obersten Gerichtshofes.

Vom 28. August 1883.

[Epstein, Sammlung v. Eisenbahnrechtl. Entsch. N. F. S. 141–145.]

Ueber den Umfang des Begriffes „Ereignung im Verkehr". — Auch ein Unfall eines Eisenbahnbediensteten im oder bei dem Heizhause ist unter diesen Begriff zu subsumiren.

§ 1 des Gesetzes vom 5. März 1869, Nr. 27 R.G.Bl., kann, wie das Oberlandesgericht ganz richtig bemerkt, nicht bloss dann zur Anwendung kommen, wenn der Unfall während der unmittelbaren Bewegung des Bahnzuges herbeigeführt wird, sondern auch dann, wenn er in den mit dem Betriebe der Fahrt im nothwendigen Zusammenhange stehenden Anlagen und Vorbereitungen durch die Ausserachtlassung der zur Hintanhaltung von Unglücksfällen bei Benutzung der Dampfkraft nöthigen Vorkehrungen entstanden ist. Nachdem nun das Heizhaus eine solche Anlage ist, welche mit dem Eisenbahnbetriebe in einem unmittelbaren Zusammenhange steht; nachdem das Hinausschaffen der eisernen Winde aus dem Heizhause die Bestimmung hatte, um zur Unterstützung der vor dem Heizhause zur Abfahrt bestimmten Maschine zu dienen; nachdem endlich Josef G. eben jener Fall, welcher seinen Tod herbeiführte, in dem Heizhause bei dem Hinaustragen der eisernen Winde zugestossen ist, so muss auch angenommen werden, dass diese Ereignung während des Betriebsverkehres der Eisenbahn eingetreten ist. Demzufolge erscheint nach § 3 des erwähnten Gesetzes allerdings das Lemberger L. a. H. G., in dessen Sprengel diese Ereignung eintrat, als competent.

Nr. 42. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 13. September 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 625–629. 1884. S. 43. — Entsch. des Ober-Verw. Ger. Bd. 10. S. 56–61.]

Communalbesteuerung der Eisenbahnen. Auslegung des § 10 Abs. 3 des Gesetzes vom 28. März 1882.

Auf die Klage der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Magdeburg setzte das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Merseburg in dem Endurtheile vom 21. März 1883 den zu 630 M. veranlagten Kreisabgabenbeitrag des Fiscus von dem Einkommen aus den im Saalkreise gelegenen Stationen des Magdeburg-Halberstädter und des Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Unternehmens für das Jahr 1882/83 auf 622 M. 50 Pf. herab, weil das Verlangen des Fiscus, dass die Kreisabgabe für jede Station besonders berechnet werde, begründet erscheine. Dagegen wurde der

Digitized by Google

weitergehende Anspruch des Fiscus, dass statt der vom Kreisausschusse vorgenommenen Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens nach dem Durchschnitte der in den Jahren 1. April 1877/78, 1878/79 und 1879/80 erzielten Erträge eine Berechnung nach dem Durchschnitte der in den bezeichneten drei Jahren steuerpflichtig gewesenen Beträge — also der Reinerträge aus den Jahren 1. April 1874/77, 1875/78 und 1874/79 bezw. 1. April 1873/76, 1874/77 und 1875/78 — zu Grund gelegt werde, als nach § 10 Absatz 3 des Gesetzes vom 28. März 1882, betreffend den weiteren Erwerb von Privateisenbahnen durch den Staat, nicht gerechtfertigt, unter Verurtheilung des Klägers in die Kosten abgewiesen.

Gegen diese Entscheidung — auf deren Sachdarstellung und Begründung hiermit im Uebrigen Bezug genommen wird — hat der Kläger Berufung eingelegt und zur Rechtfertigung ausgeführt: Die Entstehungsgeschichte der streitigen Gesetzesvorschrift ergebe, dass man, um den für die Kreise und Gemeinden möglicherweise ungünstigen Einwirkungen in der Verwaltung der verstaatlichten Eisenbahnen entgegen zu treten, nach einer Norm gesucht habe, welche thunlichst annähernd die frühere Steuerfähigkeit beziffere. Das führe indess nur zu der sicheren Annahme, dass der Gesetzgeber unter dem „steuerpflichtigen Einkommen“ nicht das gewöhnliche, geschäftsmässige Reineinkommen, sondern das in jedem der drei Jahre vor dem 1. April 1880 wirklich steuerpflichtige und besteuerte Einkommen gemeint habe. Zu demselben Ergebniss führe aber auch schon der Wortlaut des Gesetzes; dieses spreche nur von dem „steuerpflichtigen“, nicht von dem gewöhnlichen Reineinkommen; letzteres sei eben in dem betreffenden Jahre nicht steuerpflichtig gewesen. — Der Antrag geht dahin:

> dass der Beklagte verurtheilt werde, die für das Etatsjahr 1882/83 zu viel erhobene Kreissteuer im Betrage von 124 M. 50 Pf. zurück zu erstatten und die Kosten zu tragen.

Eine Gegenerklärung ist nicht abgegeben.

Es war, wie geschehen, zu erkennen.

Der vorstehend erwähnte Absatz 3 im § 10 des Gesetzes vom 28. März 1882 lautet:

> Sofern nach dem Uebergange in das Eigenthum oder in die Verwaltung für Rechnung des Staates eine der in diesem Gesetze oder in den Gesetzen vom 20. December 1879 und 14. Februar 1880 bezeichneten Eisenbahnen oder Theilstrecken derselben mit einer anderen dieser Bahnen oder Theilstrecken derselben oder mit Staatsbahnstrecken zu einem Eisenbahndirections-Bezirk vereinigt sind oder noch vereinigt werden und in Folge dessen für eine Station des neugebildeten Eisenbahndirections-Bezirkes sich eine Verminderung des steuerpflichtigen Reinertrages ergeben sollte,

Digitized by Google

so ist der Besteuerung der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens der betreffenden Stationen nach dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre zu Grunde zu legen.

Diese Fassung gestattet an sich sowohl die vom Kläger, wie die vom Beklagten vertretene Auslegung. Wenn der Vorderrichter, um die Auffassung des Klägers zu widerlegen, den Ausdruck: „steuerpflichtiges Reineinkommen“ für nicht gleichbedeutend mit „besteuerbarem Reineinkommen“ erklärt und unter jenem Einkommen denjenigen Antheil an dem Gesammtertrage des Unternehmens verstanden wissen will, welcher nach einer besonderen, in mehreren Ministerialerlassen vorgeschriebenen Berechnung auf die einzelne Station falle, so lässt sich dem nicht zustimmen. Mit den beiden, im Gesetze vorkommenden Ausdrücken: „steuerpflichtiger Reinertrag“ und „steuerpflichtiges Reineinkommen“ kann füglich nur ein und dasselbe gemeint sein. Um aber den steuerpflichtigen Reinertrag einer Eisenbahnstation — das Steuerobject — für ein bestimmtes Jahr zu finden und darauf hin eine Prüfung in der Richtung, ob eine Verminderung gegen früher stattgefunden habe, anstellen zu können, muss nach den bestehenden Grundsätzen (§ 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851, Gesetzsammlung Seite 193) nicht der auf die einzelne Station fallende Antheil an dem Gesammtgewinne des Unternehmens aus dem fraglichen Steuerjahre ermittelt, sondern der Durchschnitt der betreffenden Antheile aus den drei Vorjahren berechnet werden. Gilt das auch von dem steuerpflichtigen Reineinkommen, so kann es einen Unterschied nicht begründen, ob das Gesetz von einem steuerpflichtigen oder einem besteuerbaren Reineinkommen redet. Hiermit ist indess die Streitfrage nicht entschieden; vielmehr hängt der Sinn der gesetzlichen Vorschrift davon ab, worauf die Worte: „der Betrag des steuerpflichtigen Reineinkommens“ bezogen werden. Bezieht man sie auf die drei dem 1. April 1880 vorangegangenen Steuerjahre, so ist derjenige Betrag maassgebend, welcher im Durchschnitte dieser drei Jahre das steuerpflichtige Reineinkommen, das Steuerobject, gebildet hat, und die Berechnung muss der Ansicht des Klägers gemäss aufgemacht werden. Bezieht man sie dagegen auf das jedesmal in Betracht kommende Steuerjahr, so ist die Veranlagung nach demjenigen Betrage zu bewirken, welcher sich aus dem Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre ergiebt, und die Berechnung richtet sich in Ermangelung einer näheren, hierüber im Gesetz gegebenen Norm nach den allgemeinen Regeln, d. h. nach dem § 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851; in diesem Falle tritt also die vom Beklagten vertheidigte Rechnungsweise ein. Wie nun nicht bestritten werden kann, lässt der Wortlaut sowohl die eine wie die andere Beziehung zu, auch ist nicht zu

Digitized by Google

behaupten, dass sprachlich die eine oder andere näher liege. Demnach bleibt nur übrig, auf andere Momente, aus denen auf die Absicht des Gesetzgebers geschlossen werden kann, zurückzugehen. Dabei erweist sich eine Erörterung, welche der beiden Rechnungsarten die frühere Steuerfähigkeit am meisten treffe, als entbehrlich. Nach der klar ausgesprochenen Absicht sollten die betheiligten Kreise und Gemeinden vor Benachtheiligungen geschützt werden, welche aus Veränderungen in der Verwaltung leicht hervorgehen konnten und bereits bei verschiedenen Gelegenheiten in sehr erheblichem Maasse eingetreten waren (vergl. Actenstücke des Abgeordnetenhauses 1882 Nr. 105 Seite 1169); es sollte demnach eine Verminderung der Einnahmen für die Kreise und Gemeinden gegenüber den früher bezogenen Steuererträgen abgewehrt werden; hierfür bleibt die Steuerfähigkeit des betreffenden Eisenbahnunternehmens, welche übrigens ebenso gut aus der einen, wie aus der anderen Berechnung entnommen werden könnte, ohne alle Bedeutung. Dagegen muss es als ein schwerwiegender Umstand angesehen werden, dass eine Berechnung, wie sie der Kläger fordert, oder auch nur etwas dem Aehnliches in der preussischen Steuergesetzgebung nirgends weiter vorkommt und sich daher als eine entschiedene Anomalie darstellt. Die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Durchschnitte der in den Vorjahren erzielten Reinerträge, wie sie nach der entgegengesetzten Ansicht vorzunehmen ist, entspricht so sehr den gewöhnlichen, für die Steuereinschätzung zur Anwendung kommenden Grundsätzen, dass von vornherein eine starke Vermuthung dafür spricht, der Gesetzgeber habe auch hier bei derselben stehen bleiben wollen. Jedenfalls würde es, wenn eine davon abweichende, noch dazu einigermaassen verwickelte Rechnungsweise nach dem Durchschnitte der in den Vorjahren steuerpflichtig gewesenen Beträge hätte vorgeschrieben werden sollen, kaum erklärlich sein, dass in den Verhandlungen der gesetzgebenden Factoren sich keine Andeutung der Absicht, ein derartiges Princip neu einzuführen, geschweige denn eine Motivirung dafür findet. In der Commission des Abgeordnetenhauses ist nach dem schriftlich erstatteten Bericht (vergleiche das vorhin erwähnte Actenstück) über den Weg, welchen man einzuschlagen habe, eingehend berathen; es gelangt aber nicht bloss nicht zum Ausdrucke, dass die regelmässige Art der Berechnung habe verlassen werden sollen, sondern die Aeusserung in dem Berichte, welche zur Erläuterung der schliesslich von der Commission angenommenen und demnächst in das Gesetz übergegangenen Fassung dient, kann im Gegentheil nur dahin aufgefasst werden, dass man das übliche Verfahren hat beibehalten und bloss an die Stelle der dem jedesmaligen Steuerjahre vorangehenden die dem 1. April 1880 vorangehenden drei Steuerjahre hat setzen wollen. Es heisst an der betreffenden Stelle:

Digitized by Google

Für den Fall einer Aenderung der Verwaltungsbezirke der verstaatlichten Eisenbahnen trifft Alinea 3 dahin Anordnung, dass, wenn die für die einzelnen Stationen festgestellten Antheile an dem Reinertrage des neuen Bezirks in einem Jahre geringer sein sollten, als diejenigen des Durchschnitts der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre, die letzteren der Besteuerung zu Grunde zu legen sind.

Mag man hierin auch insofern eine präcise Ausdrucksweise vermissen, als die in dem Vordersatze gebrauchten Worte: „Antheile an dem Reingewinne . . . . . in einem Jahre“ nicht bestimmt erkennen lassen, dass es sich hierbei nur um den Durchschnitt aus den drei vorangehenden Jahren handelt, so kann doch unter dem im Nachsatze erwähnten „Durchschnitte der dem 1. April 1880 vorangegangenen drei Steuerjahre“ nach dem ganzen Zusammenhange ein Durchschnitt aus dem in den fraglichen drei Jahren steuerpflichtig gewesenen Einkommen, dem Steuerobjecte dieser drei Jahre, nicht verstanden werden. Der Auffassung der Commission muss aber um so mehr eine ausschlaggebende Bedeutung beigelegt werden, als die Bestimmung überhaupt von ihr ausgegangen ist und in den späteren Berathungen der beiden Häuser des Landtages ohne Widerspruch Billigung gefunden hat.

Nr. 43. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 17. September 1883.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. d. Entsch. d. Kammerger. Bd. 4. S. 159—161.]

Abschreibung enteigneter Eisenbahnparzellen ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt. — Haben Personen, deren Grundbesitz nach § 2 G.B.O. im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht, Parcellen eines im Grundbuche eingetragenen Grundstücks im Wege der Enteignung erworben, so können und müssen dieselben auf ihr Verlangen von dem Blatte des Stammgrundstücks ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt abgeschrieben werden.

Die Bergisch-Märkische Eisenbahn hatte im Jahre 1860 im Enteignungswege eine Parcelle erworben. Im Jahre 1883 beantragte das Kgl. Eisenbahn-Betriebsamt zu E., dieselbe von dem Blatte des Stammgrundstücks ab-, jedoch nur einen näher bestimmten Theil auf ein neues Blatt zu beantragen. Die Vorinstanzen beanstandeten den Antrag, weil Abschreibungen ohne gleichzeitige Uebertragung der abgeschriebenen Grundstücke auf andere Folien nach § 59 G.B.O. und der Darlegungen der Commentare von Turnau und Bahlmann nur in Fällen der Auflassung statthaft seien.

Digitized by Google

Die weitere Beschwerde des Eisenbahn-Betriebsamts ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Die von der weiteren Beschwerde behauptete Verletzung der §§ 49, 143 G.B.O. ist nicht anzuerkennen, da Eigenthumserwerb nach Maassgabe der 1860 geltenden Gesetze von den Vorinstanzen nicht in Abrede gestellt und nur streitig ist, in welcher Weise diesem Erwerb im Grundbuche Ausdruck zu geben ist, wofür nach Aufhebung der älteren Gesetze durch § 143 nur die Bestimmungen der Grundbuchordnung in Frage kommen können. Dagegen ist der weiteren Beschwerde darin beizupflichten, dass die letzteren die getroffene Entscheidung nicht rechtfertigen.

Die die Eintragung des Eigenthümers regelnden §§ 48 ff. G.B.O. enthalten nicht erschöpfende Bestimmungen betreffs der Fälle des § 5 des Grunderwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872, berücksichtigen nur einzelne dahin gehörige Fälle in den §§ 50—53 und schweigen über den hier vorliegenden Fall der Enteignung: ins Einzelne gehende Vorschriften finden sich nur für den Fall der Auflassung. Nur diesen betrifft auch § 59 daselbst; derselbe hat den Zweck, die Bestimmungen der älteren Gesetzgebung aufrecht zu erhalten, wonach in bestimmten Fällen bei Abschreibung in das Grundbuch aufgenommener Grundstücke von der Zuschreibung derselben an den Erwerber abgesehen werden konnte. Gegenüber den Vorschriften der §§ 1 und 2 des citirten Gesetzes, wonach in Fällen freiwilliger Veräusserung Eigenthum nur durch Auflassung und Eintragung erworben werden kann, machte jene Absicht die Aufnahme einer Ausnahmebestimmung erforderlich, wonach die Abschreibung zum Eigenthumserwerb genügte: dieselbe betrifft also letzteren, das materielle Recht, ergänzt die §§ 1, 2 cit. und hätte daher bei diesen ihre Stelle finden sollen. Im Uebrigen stellt sie nur ausser Zweifel, dass man auf die Aufrechterhaltung des älteren Rechts soviel Gewicht legte, dass man die für die Auflassung angenommenen Grundsätze nach Maassgabe des letzteren modificirte. Schon hieraus ergiebt sich, dass für den vorliegenden Fall der Enteignung aus der Specialbestimmung des § 59 unmittelbar nichts zu Gunsten des beanstandeten Antrages, ebenso aber, dass daraus auch nichts gegen denselben zu folgern ist, weil analoge Anwendung auf grundsätzlich geschiedene Fälle nie an der Stelle ist.

In den Fällen des § 5 cit. vollzieht sich der Eigenthumsübergang kraft des Gesetzes ohne Eintragung und ohne Rücksicht auf die Lage des Grundbuchs; in Fällen der Enteignung sah das ältere Recht sogar vielfach von einer nachträglichen Berichtigung des letzteren, von entsprechenden Abschreibungen vollständig ab. Hierbei ist es auch nach § 44 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 verblieben; nur hat

Digitized by Google

§ 33 eine nachträgliche Berichtigung des Grundbuchs angeordnet durch instructionelle Vorschriften, von deren Beobachtung der Eigenthumsübergang nicht abhängig gemacht ist. Hieraus ergiebt sich, dass der durchgeführten Enteignung gleiche Publicität beigemessen wird, wie dem Grundbuche, dass das enteignete Grundstück dem regelmässigen Grundbuchverkehr mit der Durchführung entzogen ist, gleichviel, ob und wie eine entsprechende Berichtigung des Grundbuchs erfolgt. Die Abschreibung, welche nach § 33 herbeigeführt werden soll, hat nur die Natur einer solchen, sie vermittelt nicht den Eigenthumserwerb, der nur nach § 5 cit. und § 44 cit. zu beurtheilen: die Darstellung des Eigenthums des Erwerbers wird aber nach den Grundsätzen der Grundbuchordnung nach den Anträgen des letzteren erfolgen müssen.

In § 2 G.B.O. sind die Bestimmungen des älteren Rechts beibehalten, welche mit Rücksicht auf die Person des Eigenthümers die Anlegung von Folien in einzelnen Fällen lediglich von dessen Antrag abhängig machten. Um diesen Bestimmungen fernere Anwendung selbst in Fällen freiwilliger Veräusserung zu sichern, ist § 59 G.B.O. gegeben: hieraus ist nicht zu folgern, dass in Fällen des § 5 cit. und namentlich für den Fall der Enteignung die gleiche Methode der Darstellung bei dem Grundbuche ausgeschlossen sei. Aus den §§ 2 und 30 G.B.O. ist vielmehr zu folgern, dass bei der Abschreibung bezüglich der Anlegung neuer Folien nach dem Antrage nach § 2 eximirter Personen verfahren werden kann und bei Mangel besonderer Bedenken zu verfahren ist.

Nr. 44. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 19. September 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1883. S. 629—631. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 224. — Preuss. Just. Min. Bl. 1884. S. 44.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Grundsätze für die Ermittelung und Bemessung der Entschädigung im Enteignungsverfahren.

Von den gegen das Berufungsurtel erhobenen drei Angriffen sind zwei unbegründet.

1. Der Sachverständige hat befunden, dass die dem Revisionskläger durch die Durchschneidung und die Wegekassirung zugefügten Schäden sich verringern lassen durch eine der neuen Sachlage entsprechende zweckmässige Feldereintheilung und Fruchtfolge, sowie durch eine geringfügige Corrigirung des Weges bei der Hofstelle und an der Unterführung. Und das Gutachten hat — unter Billigung des Berufungsrichters — die hierfür nothwendigen unbedeutenden Aufwendungen dem Revisionskläger gutgebracht. Dies ist völlig correct. Denn, um den durch die Enteignung

Digitized by Google

und die Zerschneidung des klägerischen Plans entstandenen Schaden richtig zu bemessen, muss zwar einerseits der Vortheil und der Ertrag des früher zusammenhängenden Planes geschätzt, andererseits aber davon ausgegangen werden, dass der Revisionskläger nach Art eines verständigen Landwirths die Eintheilung und Fruchtfolge, überhaupt die Bewirthschaftung der nunmehr getrennten Theile der neuen Sachlage anpassen, die jetzt hervortretenden Uebelstände in der Ab- und Zufahrt beseitigen, nicht aber unwirthlich und willkürlich zur Abwendung des Schadens nichts unternehmen, vielmehr in der alten, nicht mehr passenden Weise verharren werde. Seinem berechtigten Anspruche wird genügt, wenn ihm neben dem Ersatz der unwiederbringlichen Einbusse der Betrag gewährt wird, welcher zur möglichst vortheilhaften Ausnutzung der verbliebenen Theile erforderlich ist. Daraus folgt aber keineswegs, dass, wie der Revisionskläger unterstellt, er solchergestalt zum facere, nämlich zur verständigen Aenderung und Correctur, gezwungen würde: es steht bei ihm, ob er letztere vornehmen oder ob er unter Conservirung der Unzuträglichkeiten die gewährte Entschädigung anderweit verwenden will.

2. Den in der Berufungsinstanz erhobenen Anspruch auf 200 M. für Entwerthung durch Abtrocknung der am Bahndamm liegenden Ackerfläche hat der Berufungsrichter aus zwei Gründen zurückgewiesen, — zunächst, weil die Austrocknung nicht im unmittelbaren Zusammenhange mit der Enteignung selbst stehe, sich vielmehr als eine Folge der Benutzungsart der enteigneten Fläche, insbesondere der Ziehung von Gräben längs des Bahnkörpers darstelle — sodann, weil dem Anspruch die nothwendige thatsächliche Begründung fehle. Zwar das erste Argument kann nicht gebilligt werden. Ist die Austrocknung Folge der Bahnanlage, zwecks welcher die Enteignung und die Zerschneidung des klägerischen Planes geschehen ist, so muss die Beklagte als Expropriantin diesen Schaden ersetzen. Das Berufungsurtel stützt sich zwar auf die in dem Erkenntniss des Reichsgerichts vom 26. Mai 1880 (Band II S. 234 ff.) vertretenen Sätze: aber letzteren kommt nicht die absolute Geltung zu, welche das Berufungsurtel ihnen beilegt (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 5 Seite 248, Band 7 S. 265).

Aber darin hat der Berufungsrichter Recht, dass der Revisionskläger es an allen thatsächlichen Angaben (früherer Zustand, Wasserverhältnisse, Lage, Länge und Breite des angeblich ausgetrockneten Streifens) hat fehlen lassen, welche feststehen müssten, um einen Sachverständigen über die Thatsache, den Grund, Umfang und Schadensbetrag der Austrocknung hören zu können. Ermangelt es aber jedes bündigen Anhalts zur Constatirung und Arbitrirung des angeblich eingetretenen Schadens, so kann nicht behauptet werden, dass das Fragerecht (§ 130 Civilprocessordnung)

Digitized by Google

hätte geübt werden müssen, um den Kläger zur Erfüllung seiner Pflicht gehöriger Substantiirung anzuregen (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 7 Seite 368).

Anders steht es

3. um den Angriff wegen der Capitalisirung der jährlichen Verlustbeträge. Der Revisionskläger hatte gegen die zwanzigfache Capitalisirung, also gegen die Zugrundelegung eines fünfprocentigen Zinsfusses protestirt und fünfundzwanzigfache Capitalisirung gefordert, weil in der Gegend von Annen der Zinsfuss auf $3^1/_2$ bis 4 Procent gesunken und es deshalb nicht möglich sei, dort Ackerland zu erwerben, welches sich zu 5 Procent verzinse. Dem entgegen hat der Berufungsrichter den Sachverständigen angewiesen, bei der Capitalisirung einen Zinsfuss zu 5 Procent zu Grunde zu legen, und, das dementsprechend erstattete Gutachten acceptirend, hat er ausgesprochen, nicht der Zinsfuss der Gegend sei maassgebend, sondern in Ermangelung abweichender positiver Bestimmungen die allgemeine Regel des § 841 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11, wonach der landesübliche Zinsfuss 5 Procent betrage.

Dieser Entscheidungsgrund ist rechtsirrthümlich.

Es mag richtig sein, dass im preussisch-landrechtlichen Rechtsgebiet für die Fälle, in denen für Ermittelung eines bestimmten Werthes oder Schadens eine Ertragstaxe vorgeschrieben ist, in letzterer jährlich wiederkehrende Ertrags- oder Verlustbeträge, falls besondere (provinziale oder speciale) Vorschriften fehlen, mit dem zwanzigfachen Betrage zu capitalisiren sind, insoweit also die Regel des § 841 Geltung haben mag. Aber das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 (Gesetz-Sammlung Seite 221) hat weder die Regierung noch den Richter behufs Bemessung der Entschädigung an bestimmte Formen oder Arten von Taxen gewiesen. Es ist nur die Anhörung von Sachverständigen und diesen die Begründung ihrer Gutachten vorgeschrieben, und wenn die Gutachter, um ihre Aussprüche gehörig zu motiviren, sich in Fällen, wie der vorliegende, meist an die üblichen und bewährten Regeln von Ertragstaxen halten, so hat doch das Gesetz den Richter keineswegs an die von jenen so gefundenen Resultate gebunden, vielmehr im § 40 (vergl. § 15 Nr. 2 i. f. des Einführungsgesetzes zur deutschen Civilprocessordnung) ausdrücklich bestimmt: „Verwaltungsbehörde und Gerichte haben die Beweisfrage unter Berücksichtigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu beurtheilen."

Nicht darauf also kam es an, ob der landübliche Zinsfuss auch für Westfalen fünf Procent beträgt und ob eine danach aufgestellte Ertragstaxe an sich correct ist, sondern darauf, ob zwanzigfache Capitalisirung oder welche andere Ansetzung der jährlichen Verluste und Mehrausgaben den Umständen des vorliegenden Falles, namentlich unter Beach-

Digitized by Google

tung der behaupteten örtlichen Zinslage, dergestalt gerecht wird, dass die danach ermittelte Capitalsumme dem Kläger vollkommene und gehörige Entschädigung gewährt. Diese thatsächliche Prüfung hat der Richter, weil er sich irrthümlich durch den § 841 Allgemeinen Landrechts Theil I Titel 11 gebunden glaubte, also mit Unrecht unterlassen. Sie muss nachgeholt und demnächst die dem Kläger gebührende Totalentschädigung anderweit festgestellt werden.

Es war also das Berufungsurtel aufzuheben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückzuverweisen.

Nr. 45. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 22. September 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 429, 430. — Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 9. S. 169.]

Unter einer „Aenderung" der Verhältnisse im Sinne des § 7 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 ist auch der zunehmende Mangel an Gelegenheit zur Arbeit zu verstehen. Wenn aber der Berechtigte aus diesem Grunde eine Rentenerhöhung beansprucht, so muss er sich jeder seinen Kräften und Verhältnissen angemessenen Arbeit unterziehen.

Nach § 7 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 kann der Verletzte die Erhöhung der ihm zuerkannten Rente fordern, wenn die Verhältnisse, welche für die Feststellung derselben maassgebend waren, wesentlich verändert sind. Aus den eigenen Anführungen des Klägers ergiebt sich, dass die ihm zugesprochene Jahresrente auf 500 Mark beschränkt ist, weil er abgesehen von der Verstümmelung seiner linken Hand gesund und voraussichtlich auch künftig soviel zu verdienen im Stande war, dass sein Einkommen mit Hülfe jener 500 Mark den Betrag seines bisherigen Verdienstes erreichte. Kläger behauptet nun auch eine Aenderung in Ansehung seines Gesundheitszustandes nicht, wohl aber insofern, als er inzwischen durch Entlassung aus der Arbeit des Beklagten den Lohn für dieselbe eingebüsst und sich um den Erwerb eines gleichen Lohnes in anderen Fabriken vergeblich bemüht haben will.

Die Annahme des Berufungsrichters, dass hieraus noch keine Veränderung der Erwerbsfähigkeit desselben hervorgehe, würde das gedachte Gesetz allerdings verletzen, wenn damit gesagt sein sollte, dass der Anspruch auf Erhöhung der Rente durch eine Aenderung der Arbeitsfähigkeit des Klägers bedingt sei. Denn als eine wesentliche Veränderung der betreffenden Verhältnisse im Sinne desselben kann den Umständen nach der Eintritt eines Mangels an Gelegenheit, die vorhandene Arbeitsfähigkeit zu verwerthen, ebenfalls angesehen werden. Allein nach dem Zusam-

Digitized by Google

menhange seiner Ausführungen verkennt dies auch der Berufungsrichter nicht. Zutreffend aber erscheint es, wenn er die Anführungen des Klägers nicht als ausreichend ansieht, um aus denselben den Mangel einer geeigneten Gelegenheit zu Arbeitsverdienst zu folgern. Denn es ist unrichtig, wenn der Kläger in der ersten Instanz geltend gemacht hat, dass ihm als bisherigem Metalldreher in einer Fabrik nicht zuzumuthen sei, ausserhalb einer solchen Arbeit zu suchen, und daher ungenügend, wenn er nur behauptet, dass er in keiner Fabrik habe Arbeit finden können. Vielmehr ist er verpflichtet, sich auch jeder andern, seinen Kräften und Verhältnissen entsprechenden Arbeit zu unterziehen und den Verdienst, welchen er durch solche gewinnen kann, sich bei der Berechnung der ihm von dem Beklagten zu gewährenden Entschädigung anrechnen zu lassen. Da von ihm der Mangel an Gelegenheit zu geeignetem sonstigen Arbeitsverdienst nicht behauptet, geschweige unter Beweis gestellt ist, so erscheint die Annahme des Berufungsrichters als gerechtfertigt.

Nr. 46. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 26. September 1883.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 417–418.]

Haftpflicht bei Concurrenz verschiedener Betriebsunternehmer.

Die Geleise der Berlin-Hamburger Bahn laufen zwischen Berlin und Spandau auf einer längeren Strecke mit dem Geleise der ehemaligen Magdeburg-Halberstätter (Berlin-Lehrter) Bahn in demselben Niveau parallel neben einander. In der Nacht vom 11./12. Februar 1881 wurde der Streckenarbeiter M., welcher, im Dienste der Berlin-Hamburger Bahn stehend, die Berlin-Hamburger Strecke an dieser Stelle dienstlich zu begehen hatte, auf dem Berlin-Lehrter Geleise durch einen Berlin-Lehrter Zug überfahren und hierdurch getödtet. Ueber den Hergang selbst hat etwas Näheres nicht ermittelt werden können.

Die hinterbliebene Wittwe des M. war der Ansicht, dass als „Betriebsunternehmer", welcher nach § 1 des Haftpflichtgesetzes die Entschädigung zu leisten habe, nicht nur Berlin-Lehrte, sondern auch Berlin-Hamburg anzusehen sei. Berlin-Hamburg dagegen erachtete lediglich die Berlin-Lehrter Verwaltung, diese aber lediglich die Berlin-Hamburger Verwaltung für haftpflichtig.

Auf die Klage der Wittwe hat das Königliche Kammergericht in der Berufungsinstanz unterm 26. Januar 1883 dahin erkannt, dass beide Verwaltungen solidarisch zur Leistung der Entschädigung verpflichtet seien. Nach § 1 des Reichshaftpflicht-Gesetzes vom 7. Juni 1871, so wird aus-

Digitized by Google

geführt, haftet der Betriebsunternehmer, wenn beim Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, für den dadurch entstandenen Schaden. Die Voraussetzung der Haftpflicht ist der Umstand, dass der Eisenbahnbetrieb die Ursache der Verletzung ist. Es ist hierfür nicht erforderlich, dass der Eisenbahnbetrieb die unmittelbare Veranlassung der Verletzung ist; vielmehr genügt es, dass die Ursache, welche den schädlichen Erfolg bewirkte, vom Eisenbahnbetriebe ausging, wenn auch der Erfolg ausserhalb des Eisenbahnterrains eintrat.

Im vorliegenden Falle ist der Getödtete, wie nicht streitig, durch einen Zug der Berlin-Lehrter Bahn überfahren. Der Betrieb dieser Bahn ist also die unmittelbarste Ursache des Todes gewesen. Der Betriebsunternehmer dieser Bahn ist deshalb haftpflichtig.

Es ist aber auch anzunehmen, dass der Betrieb der Berlin-Hamburger Bahn den Tod des M. herbeigeführt habe.

Derselbe befand sich in der Ausübung seiner Obliegenheiten als Wärter dieser Bahn auf dem Bahnkörper derselben; und zwar musste er nach der Angabe des Bahnmeisters L. auf der Strecke auf und ab patrouilliren. Wie die Berlin-Hamburger Verwaltung zugiebt, haben sich an der Unglücksstelle oder in unmittelbarer Nähe derselben zwei ihrer Züge gekreuzt. Dieser Umstand hat den M. genöthigt, entweder nach der Böschung oder nach dem Lehrter Bahnkörper zu auszuweichen. Er hat das Letztere gethan, und ist dabei von dem Lehrter Zuge getödtet worden. Da der Betrieb der Berlin-Hamburger Bahn, welchen M. mit unterstützte, sonach auch die Todesursache desselben war, so ist die Berlin-Hamburger Verwaltung als Betriebsunternehmer haftpflichtig.

Hiernach ist der gleichzeitige Betrieb beider Bahnen in seiner Gefahr bringenden Zusammenwirkung als die Ursache des Unglückfalles anzusehen. Während der Betrieb der Hamburger Bahn die mittelbare Ursache war, war der der Lehrter Bahn die unmittelbare. Beide Betriebsunternehmer haften deshalb dem Beschädigten resp. Entschädigungsberechtigten ohne Rücksicht darauf, welcher von ihnen den Unfall verschuldet hat, für den gesammten zu ersetzenden Schaden solidarisch. Die Frage nach dem Verschulden des Einen oder Anderen ist dem Beschädigten gegenüber unwesentlich, weil sie blos auf die andere Frage von Einfluss ist, ob etwa der eine Unternehmer dem anderen regresspflichtig ist.

Die gegen dieses Erkenntniss von beiden Verwaltungen eingelegte Revision ist durch Urtheil des Reichsgerichts vom 26. September 1883 zurückgewiesen worden. Der Berufungsrichter, so wird dort ausgeführt, stellt thatsächlich fest, dass der Eisenbahnbetrieb der Berlin-Lehrter Bahn, bei welchem der klägerische Ehemann überfahren wurde, die unmittelbare, derjenige der Berlin-Hamburger Bahn, in deren Dienste er damals thätig

Digitized by Google

war, die mittelbare Ursache seines Todes gewesen und dass dieser darnach durch den gefahrbringenden Zusammenhang des gleichzeitigen Betriebes beider herbeigeführt worden ist. Hierdurch sind die Voraussetzungen der Haftpflicht in Gemässheit des Gesetzes vom 7. Juni 1871 gegen jede der beiden Verwaltungen gegeben. Insbesondere bezeichnet die Berlin-Hamburger Bahn mit Unrecht die gedachte Vorschrift als verletzt, weil der Umstand, dass der Verunglückte sich bei der fraglichen Gelegenheit in ihrem Dienste befand, zur Begründung ihrer Haftpflicht nicht ausreichend sei. Denn auch der erforderliche ursachliche Zusammenhang des Eisenbahnbetriebes dieser Verwaltung mit dem Unfalle ist von dem Berufungsrichter genügend festgestellt, da dieser sich daraus ergiebt, dass nach seinen Ausführungen das Kreuzen zweier Züge der Berlin-Hamburger Bahn den klägerischen Ehemann zum Ausweichen nöthigte, hierdurch aber eben der Unfall unmittelbar herbeigeführt wurde. — Ebensowenig ist die Rüge der Berlin-Lehrter Verwaltung gerechtfertigt, dass die Annahme ihrer Haftpflicht mit derjenigen der Mitbeklagten unvereinbar sei. Vielmehr folgt aus der Feststellung, dass die Ursache des Unfalls in dem gleichzeitigen Betriebe, also in dem nachtheiligen Zusammenwirken beider Betriebsverwaltungen zu finden ist, für jede derselben die volle gesetzliche Haftpflicht, welche in deren solidarischer Verurtheilung ihren zutreffenden Ausdruck gefunden hat. (Vergl. die Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. 21 S. 362 ff., Bd. 23 S. 1 ff.)

Nr. 47. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 1. Oktober 1883.

Umfang der Competenz der Verwaltungsgerichte gegenüber baupolizeilichen Anordnungen in Gemässheit des § 155 des Preuss. Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876.

Die Klägerin beabsichtigte, auf dem östlich von der Brüderstrasse belegenen Theile ihres Bahnhofes zu Breslau, und zwar in der Nähe der Hubenstrasse, zwei Retiraden mit Senkgruben, also ohne Anschluss an die öffentlichen Strassencanäle, zu erbauen, ihr Antrag auf Ertheilung der polizeilichen Bauerlaubniss wurde indess durch die Verfügungen des Beklagten vom 30. November 1881 und 10. Mai 1882 auf Grund der Polizeiverordnung vom 20. September 1880 mit dem Anheimgeben zurückgewiesen, einen den Vorschriften des Ortsstatuts vom 7. Juli 1876 entsprechenden Entwurf zum Bau einer Retiradenanlage mit unterirdischer Entwässerung im Anschlusse an die öffentlichen Strassencanäle vorzulegen, dabei wird in der Verfügung vom 10. Mai 1882 die Voraussetzung aus-

Digitized by Google

gesprochen, dass dieser Anschluss sich ohne Schwierigkeiten an den Canal in der Hubenstrasse bewerkstelligen lassen werde.

Die ihrem Eingange, Inhalte und Schlussantrage nach lediglich die Ertheilung der so versagten Bauerlaubniss bezweckende, auf den § 155 des Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 gestützte Klage ist durch das Endurtheil des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichtes zu Breslau vom 27. April 1883 zurückgewiesen und gegen diese Entscheidung nunmehr die Berufung eingelegt werden, der indess nach Lage des Falles ein Erfolg versagt werden musste.

Die den angegriffenen Verfügungen zu Grunde liegende Polizeiverordnung vom 20. September 1880 bestimmt:

§ 1. An den Strassen und Plätzen, in welchen öffentliche Canäle für die Schwemmcanalisation sich befinden, ist jeder Eigenthümer beziehungsweise Verwalter eines anliegenden bebauten Grundstückes verpflichtet, eine vollständige Hausentwässerungsanlage nach den Vorschriften der §§ 3 scq. des Ortsstatuts für die Durchführung der Schwemmcanalisation in der Stadt Breslau vom 7. Juli und 28. September 1876 in seinem Grundstücke anzulegen.

In denjenigen Grundstücken, in welchen diese Anlage vorschriftsmässig erfolgt ist, sind nicht bloss das Regenwasser, Haus- und Wirthschaftswasser, sondern auch die menschlichen Auswurfsstoffe, letztere mittelst Wasserclosets durch das Hausableitungsrohr in den Strassencanal abzuführen. Jede Art der oberirdischen Entwässerung ist verboten, die vorhandenen Senk- oder Abtrittsgruben in diesen Grundstücken sind zu beseitigen; die Anlage neuer ist nicht gestattet.

§ 2. In den gegenwärtig bereits bebauten Grundstücken ist die im § 1 gedachte Anlage bis zum 1. November 1881, in allen Neubauten vor der baupolizeilichen Abnahme zur Ausführung zu bringen.

Die Klägerin verneint nun — unter Bestreiten von Seiten des Beklagten — einmal die thatsächlichen Voraussetzungen dieser Polizeiverordnung mit der Behauptung, dass der Bahnhof nicht als „bebautes" Grundstück anzusehen, auch nicht an solchen Strassen belegen sei, „in welchen öffentliche Canäle für die Schwemmcanalisation sich befinden," und wendet ausserdem ein, dass nach den bestehenden Gefälle-Verhältnissen ein unterirdischer Anschluss, wie ihn die darüber ergangenen Bestimmungen verlangten, nicht möglich, jedenfalls aber die verlangte Anlage mit so unverhältnissmässigen Kosten verbunden sei, dass das polizeiliche Ansinnen sich als eine ungerechtfertigte Härte darstelle, welcher der Verwaltungsrichter bei der ihm durch § 155 des Zuständigkeitsgesetzes eingeräumten freieren Stellung entgegenzutreten in der Lage sei.

Digitized by Google

Allerdings ist der Verwaltungsrichter gegenüber der besonderen Art polizeilicher Verfügungen, welche durch § 155 des Zuständigkeitsgesetzes seiner Controle unterworfen sind, nicht allein zur Prüfung ihrer Gesetzmässigkeit, sondern auch ihrer Nothwendigkeit oder Zweckmässigkeit berufen, Voraussetzung dabei ist aber, dass die nachzuprüfende Verfügung einem Gebiete angehöre, auf welchem die Regelung nach Maassgabe des concreten Falles dem Ermessen der Baupolizei-Behörde unterliegt. Drängt dagegen die Behörde lediglich auf Befolgung eines verbietenden oder gebietenden Gesetzes, ohne dass dieses selbst die Möglichkeit eröffnet, unter Umständen von seiner Anwendung abzusehen, so beschränkt sich die Thätigkeit der Polizeibehörde und ebenmässig diejenige des Verwaltungsrichters auf die Prüfung, ob der Thatbestand des Gesetzes gegeben ist, bejahenden Falles muss dasselbe angewendet werden, auch wenn seine Anwendung mit Härten für den Einzelnen verbunden ist. — Da die Polizeiverordnung vom 20. September 1880 ein unbedingtes Gebot, beziehungsweise der Senkgruben ausspricht, so ist für das seitens der Klägerin angerufene Ermessen des Verwaltungsrichters kein Raum.

Die Parteien streiten sodann in umfassenden An- und Ausführungen darüber, ob der Anschluss der Retiraden nach Maassgabe des Ortsstatuts für Breslau und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen oder auch in Abweichung von den letzteren technisch möglich sei, wobei die Klägerin hervorhebt, dass die Lage der Retiraden sich nicht beliebig bestimmen lasse, sondern zufolge des Zweckes derselben ohne Weiteres gegeben sei. — Von einer näheren Erörterung der diesfälligen Behauptungen und Beweismittel war indess aus rechtlichen Gründen Abstand zu nehmen.

Gesetzt, es wäre richtig, dass nach Lage der Bauplätze der Anschluss an die Strassencanäle zwar an sich erforderlich, aber nicht möglich wäre, so hätte, zumal wenn die Gründe dieser Unmöglichkeit auf Seiten der Bauunternehmerin — der Klägerin — liegen, nicht der Anschluss, sondern die Ausführung des Bauprojectes zu unterbleiben. — Die durch die Polizeiverordnung vom 20. September 1880 — im Wesentlichen jedenfalls aus sanitätspolizeilichen Gründen angeordnete Art der Entwässerung der Grundstücke stellt sich als eine gesetzliche Beschränkung des Eigenthümers in der Benutzung seines Grundstückes durch Bebauung dar und steht mit zahlreichen anderen polizeilichen Vorschriften dieser Gattung — Grösse der Höfe, Möglichkeit der Zufahrt, Abstand oder Aneinanderbau der Häuser — auf einer und derselben Stufe. — Ergiebt es sich, dass ein Project nur dann ausgeführt werden kann, wenn von einer unbedingt vorgeschriebenen Beschränkung für den einzelnen Fall abgesehen wird, so tritt der Wille des Unternehmers in Widerspruch mit dem Gesetze und hat er darum keinen Anspruch auf Anerkennung. Das projectirte Unter-

Digitized by Google

nehmen der Anlegung zweier Retiraden ohne Anschluss an die öffentlichen Canäle ist rechtlich unausführbar, sofern die thatsächlichen Voraussetzungen für die Anschlusspflicht gegeben sind.

In letzterer Beziehung bestreitet die Klägerin mit Unrecht zuvörderst, dass ihr Bahnhofsgrundstück als „bebautes" zu gelten habe — auch wenn man dabei nur den öffentlichen Theil desselben als ein besonderes Grundstück ins Auge fasst. Entscheidend für die Beantwortung dieser Frage ist nicht die Grösse und die Gestalt des Grundstückes, auch nicht der Umstand, dass dasselbe gewerblichen Zwecken gewidmet ist, sondern die zugestandene Thatsache, dass der Bahnhof mit einer Reihe von Baulichkeiten besetzt ist, deren Existenz und Benutzung die Ansammlung von Stoffen mit sich bringt, welche die öffentlichen Canäle abzuführen bestimmt sind. — Die Klägerin selbst behauptet nicht, dass das Grundstück als ein unbebautes anzusehen sei, ist letzteres aber zu verneinen, so bleibt eben nur übrig, es als ein bebautes zu qualificiren — nach dem allgemeinen Sprachgebrauche sowohl wie im Sinne der Polizeiverordnung vom 20. September 1880, welche letztere für eine besondere Begriffsbestimmung des „Bebautseins" keinen Anhalt bietet. Das bebaute Grundstück der Klägerin liegt aber auch an Strassen, „in welchen öffentliche Canäle für die Schwemmcanalisation sich befinden." Fasst man in dieser Beziehung zunächst nur die neben einem Theile des Bahnhofes sich hinziehende Hubenstrasse ins Auge, in deren Nähe die beiden Retiraden erbaut werden sollen, und nach welcher hin der Anschluss der Retiraden sowohl in den angegriffenen Verfügungen als auch in den beiderseitigen Schriftsätzen in Betracht gezogen wird, so besteht darüber kein Streit, dass die Hubenstrasse mit einem öffentlichen Canale versehen ist, welcher thatsächlich der Schwemmcanalisation dient, wenn auch zur Zeit unter Mitbenutzung des nach der Brüderstrasse führenden Privatcanales der Klägerin. Auch fehlt es an jeder Veranlassung, bei Beantwortung der hier allein entscheidenden Frage ob gegenwärtig in der Hubenstrasse ein öffentlicher Canal für die Schwemmcanalisation sich befindet, etwa bereits die Eventualität mit in Ansatz zu bringen, dass die fernere Mitbenutzung jenes Privatcanales demnächst thatsächlich oder rechtlich unmöglich und damit zugleich der öffentliche Canal der Hubenstrasse — sofern nicht inzwischen die Stadtgemeinde für einen anderweiten Anschluss an das Canalnetz Sorge trägt — zu einem todten werden könnte. Die Hubenstrasse befindet sich hiernach in derjenigen Verfassung, welche nach § 1 der Polizeiverordnung vom 20. September 1880 die Anschlusspflicht der Eigenthümer der adjacirenden bebauten Grundstücke begründet und die Unzulässigkeit der Beibehaltung oder gar der Neuanlegung von Senkgruben zur Folge hat. — Da das Project der Klägerin gleichwohl auf Herstellung dieser unzulä-

Digitized by Google

sigen Anlage gerichtet ist, musste, wie geschehen, demselben die Genehmigung versagt, und die auf Herbeiführung derselben gerichtete Klage zurückgewiesen werden. In diesem Sinne war das angegriffene Urtheil zu bestätigen.

Nr. 48. Entsch. des Oesterreich. Obersten Gerichtshofes.

Vom 5. Oktober 1883.

[Epstein, Sammlung v. Eisenbahnrechtl. Entsch. N. F. S. 145—150.]

Declarirung einer geringeren als der wirklichen Gewichtsmenge des Frachtgutes im Frachtbriefe. — Der Versender muss die Angaben des Frachtbriefes wider sich als vollen Beweis gelten lassen. — Der Gegenbeweis durch den Haupteid ist unzulässig.

Die Zuckerfabriksfirma A. hatte an die Zuckerfabrik B. 36 Waggons Rübenschnitte per Bahn übersendet und in den 36 Frachtbriefen war ein Gesammtgewicht von 3956 M.-Ctr. angegeben. Nach Ablieferung an B. erklärte die Firma A., das Gesammtgewicht der versandten Zuckerrübe hätte nicht 3956 M.-Ctr., sondern 4935 M.-Ctr. betragen, da behufs Frachtgebührersparung auf den Frachtbriefen die in den einzelnen Waggons verladenen Gewichtsquantitäten niedriger angegeben wurden, und verlangte die verweigerte Zahlung des Kaufschillings für die Differenz von 979 M.-Ctr. im Klagewege. In I. Instanz wurde die Klage unbedingt abgewiesen.

Gründe:

Der Geklagte hat in der That durch Vorlage von 36 Aufgabefrachtbriefen, deren Echtheit zu zweifeln sich kein Grund ergiebt, nachgewiesen, dass in diesen von der klägerischen Zuckerfabrik ausgestellten Frachtbriefen das Gewicht der 36 Waggonladungen Rübenschnitte mit 3956 M.-Ctr. declarirt war. Bei dieser Feststellung erscheint die Behauptung der Klage, dass die 36 zur Verfrachtung der Rübenschnitte verwendeten Waggons behufs Frachtersparung nicht mit dem aus den einzelnen Frachtbriefen ersichtlichen, sondern mit dem höheren, in der Consignation Beilage B verzeichneten Gewichtsquantum beladen wurden, zur Begründung des Klageanspruches nicht geeignet und muss demnach auch von dem über diese Umstände angebotenen Beweise Umgang genommen werden. Denn die Geltendmachung des klägerischen Anspruches setzt die ordnungsmässige Uebergabe derjenigen Menge von Verkaufsobjecten voraus, deren Bezahlung von der Klägerin gefordert wird (§ 1061 B.G.B.). Diese war in dem vorliegenden Falle durch die Verladung der in der Klage angeführten Gewichtsmengen auf der zu dem Transporte bestimmten Bahn rücksichtlich des behaupteten Mehrgewichtes nicht erfolgt. Die Klägerin musste den

Digitized by Google

Geklagten auch in die Lage setzen, das zur Beförderung aufgegebene Gewichtsquantum von dem Frachtführer in Empfang nehmen zu können, beziehungsweise von demselben für einen Abgang nach Art. 408 H.G.B. Ersatz zu fordern. Gemäss Art. 405 H.G.B. kann der in dem Frachtbriefe bezeichnete Empfänger nur die durch den Frachtbrief begründeten Rechte gegen den Frachtführer geltend machen, woraus folgt, dass der Inhalt des Frachtbriefes für den Umfang der dem Empfänger gegen den Frachtführer erwachsenden Rechte maassgebend ist. Da aber die vorliegenden Frachtbriefe über 36 Waggonladungen Rübenschnitte bloss die Gewichtsmenge ausweisen, welche der Geklagte erhalten zu haben angiebt, hatte derselbe gegen die frachtführende Bahn nur das Recht zur Empfangnahme des in den Frachtbriefen bezeichneten Schnittquantums erworben und war hiermit auch der Umfang der gegenüber dem Absender bestehenden Verpflichtung gegeben. Bei dem Umstande, als der Geklagte nach dem Inhalte der Frachtbriefe dafür halten musste, dass die hier ersichtliche Gewichtsmenge wirklich verladen worden sei, kam er auch nicht in die Lage, das Gut hinsichtlich der die Gewichtsdeclaration übersteigenden Menge nach Zulass des Art. 408 H.G.B. gegen den Frachtführer zu beanstanden. Soweit daher die von dem Absender verladene Gewichtsmenge durch den Inhalt des Frachtbriefes nicht gedeckt erscheint, fällt dem Absender eine Vernachlässigung der ihm als Verkäufer obliegenden Sorgfalt zur Last, so dass bezüglich dieser Waarenmenge von einer Uebergabe nicht gesprochen werden kann. Die Klägerin hat aber auch im Verlaufe des ganzen Verfahrens nicht behauptet, dass der Geklagte von dem wahren Gewichte der jeweiligen Sendung mittelst einer Factura oder auf eine andere Art in Kenntniss gesetzt worden wäre, so dass durch die unbeanstandete Uebernahme der nachfolgenden Frachtsendung seitens der Geklagten eine Berufung auf die in den Frachtbriefen enthaltene Gewichtsdeclaration ausgeschlossen sein würde. Nachdem die Klägerin selbst zugiebt, dass die Rübenschnitte vermöge ihrer natürlichen Beschaffenheit einen natürlichen Verlust an ihrem ursprünglichen Gewichte während des Transportes erleiden konnten, muss angenommen werden, dass der Geklagte die einzelnen Frachtsendungen im guten Glauben bezüglich der aus den Frachtbriefen ersichtlichen Gewichtsmengen in Empfang genommen habe und kann demnach die Uebergabe der Rübenschnitte nur als in dieser Menge erfolgt angesehen werden. Es geht daher nicht an, aus der behaupteten Ueberladung, welche ohne Zustimmung und ohne Vorwissen des Geklagten geschehen sein soll und demselben nach dem Angeführten gar nicht zur Kenntniss gelangen musste, einen Anspruch auf Zahlung des auf das Mehrgewicht entfallenden Kaufpreises nachträglich geltend zu machen und muss vielmehr der Geklagte als berechtigt angesehen werden, die von der Klä-

Digitized by Google

gerin selbst in den Aufgabefrachtbriefen angegebene Gewichtsmenge der Berechnung des Kaufschillings zu Grunde zu legen.

Das Ober-Landesgericht erkannte unter Zulassung des von der Klagseite angebotenen Beweises durch den Haupteid nach dem Klagebegehren.

Gründe:

Aus den allgemeinen Bestimmungen der §§ 3—12 A.G.O. und aus zahlreichen anderen Stellen ist zu entnehmen, dass unsere Gerichtsordnung einen Haupt- und einen Gegenbeweis kennt, den ersten als Inbegriff der Gründe für die Wahrheit processualischer Behauptungen, gleichviel von welcher Seite, ob von Seite des Klägers oder der Geklagten selbe vorgebracht werden, — den zweiten als Inbegriff der Gründe gegen die Wahrheit processualischer Behauptungen. Dieser Gegenbeweis erscheint in der Gerichtsordnung nirgends ausgeschlossen, als höchstens in den §§ 200, 201 und 202, nämlich beim gerichtlichen Augenscheine und bei dem Beweise durch Kunstverständige; und andererseits kann der Gegenbeweis mit allen gesetzlich zulässigen Beweismitteln, also auch mit dem Eide geführt werden, da das Gesetz diesbezüglich eine Ausnahme nicht statuirt. Uebergehend nun auf den vorliegenden Fall ist hervorzuheben, dass der allgemeinen Klagebehauptung, Klägerin habe dem Geklagten 4935,30 M.-Ctr. Schnittlinge geliefert, die Einwendung entgegengesetzt und durch die allegirten Frachtbriefe zu erweisen versucht wird, dass dem Geklagten bloss 3956 M.-Ctr. übersendet wurden, wogegen die Klägerin in der Replik eben den Gegenbeweis durch den Haupteid führt, dass trotz der von ihr zugestandenen Angaben der Frachtbriefe, deren Originalien sie wohl für bedenklich, aber nicht für unecht erklärte, und betreffs deren sonach der Streit bezüglich ihrer Beweiskraft zwischen eben diesen Streittheilen nicht weiter relevant erscheint, dem Geklagten dennoch mehr, und zwar im Ganzen die in der Klage behauptete Gesammtmenge von Schnittlingen geliefert worden sei. Wird nun erwogen, dass zugestandenermaassen die Rübenschnittlinge von der Klägerin an den Geklagten „ab Fabrik abnehmbar" verkauft worden waren, so ist sowohl nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Kaufvertrag, als auch nach Art. 324, 344 und 345 H.G.B. als feststehend anzusehen, dass von der Zeit der Uebergabe an den Frachtführer die Gefahr den Geklagten traf, derselbe sich sonach auf eine Gewichtsverminderung der Schnittlinge durch Austropfen und Ausfrieren des Wassers während des Transportes nicht zu seinen Gunsten berufen kann; dass ferner § 207 A.G.O. ausdrücklich als zulässig erklärt, dass Demjenigen, der im eigenen Namen Process führt, auch über fremde Handlungen Haupteide aufgetragen werden können; wird endlich erwogen, dass sich gerade in diesem speciellen Falle Geklagter

Digitized by Google

durch drei Personen, die eben bei dem Verladen der Schnittlinge zugegen gewesen, wie durch den Wagmeister und die übrigen Angestellten der Fabrik, über die von ihm widersprochenen zu beschwörenden Thatsachen Wissenschaft verschaffen kann, so ergiebt sich, dass der oben angeführte Haupteid nicht als ein eigener, sondern als ein gesetzlich zulässiger und entscheidender zuzulassen und demnach das erstinstanzliche Urtheil abzuändern war. Auf den Eid der Geklagten musste nach § 36 des Summarpatentes deshalb erkannt werden, weil eine ausdrückliche Zurückschiebung des Eides bei der Verhandlung der Hauptsache nicht erfolgt war und weil ferner als eine solche Zurückschiebung auch die Aeusserung der Geklagten in der Gegenschlussrede nicht aufgefasst werden konnte, den Eid für den Fall anzunehmen, als er auf die erfolgte Uebernahme stilisirt werden würde, welche Umänderung nach dem oben Gesagten nicht stattfinden konnte, indem ein etwaiges Manco von der Zeit der Uebergabe an den Frachtführer bis zur Zeit der Uebernahme durch den Geklagten nur auf Gefahr des letzteren erfolgen konnte.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte das erstrichterliche Urtheil.

Gründe:

Wenn der Geklagte die ihm gelieferten Schnittlinge nach den von der klägerischen Firma erhaltenen Frachtbriefen übernahm und darüber ohne neuerliche Abwägung weiter verfügte, so hat er im Vertrauen in die klägerischen Aufschreibungen gehandelt, was die Fabrik nicht beanstanden kann. Letztere hat in den Frachtbrief das Gewicht der Sendungen selbst angesetzt und muss diese Urkunden wider sich als Beweis gelten lassen. Wenngleich der Gegenbeweis wider den Inhalt von Urkunden durch das Gesetz nicht ausgeschlossen wird, so ist derselbe mit dem Haupteide dann nicht zuzulassen, wenn einfach das Widerspiel des in der Urkunde Bestimmten durch den Eid erwiesen werden soll, und wenn für den irrigen Inhalt der Urkunde bestimmte Erklärungsgründe nicht angegeben werden können. Dies vermag die klagende Fabrik nicht und kann daher nicht begehren, dass der Geklagte beschwöre, er habe an Gewicht nicht mehr erhalten, als die Klägerin nach ihren eigenen Frachtbriefen geschickt habe. Die Abweisung der Klage ist daher aus diesen und den erstrichterlichen Gründen gerechtfertigt.

Nr. 49. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 11. Oktober 1883.

[Entsch. d. Reichsger. in Civilsachen. Bd. 10. S. 182–186.]

Verlieren nach gemeinem deutschem Staatsrechte die ohne Kündigungsvorbehalt angestellten Staats- und Gemeindediener den Anspruch auf das

Digitized by Google

ihnen bei der Anstellung zugesicherte Diensteinkommen durch eine vom Dienstherrn im Disciplinarwege verfügte Entlassung aus dem Dienste?

Gegen den vom Beklagten 1873 ohne Kündigungsvorbehalt auf Lebenszeit als Secretair der Stadt G. angestellten und im August 1881 vom Dienste suspendirten Kläger ist auf Antrag des Beklagten im September 1881 durch einen vom Ministerium des Innern bestellten Commissarius eine Untersuchung wegen seines Geschäftsbetriebes geführt. Das Ministerium hat hierauf dem Beklagten bei Mittheilung der Ergebnisse der Untersuchung unter dem 18. März 1882 eröffnet, dass dem Kläger, wenn auch kriminelle Begangenschaften wider denselben nicht eruirt worden, doch wegen der bewiesenen groben Nachlässigkeiten, Versäumnisse, Ungehörigkeiten und Ordnungswidrigkeiten die Verrichtung der Stadtsecretariatsgeschäfte nicht wieder zu gestatten sei; zugleich ist dem Beklagten aufgegeben, den Kläger zu Amtsgeschäften nicht weiter zu verwenden. Beklagter hat dem Kläger hierauf bei Mittheilung dieses Rescripts unter dem 31. März 1882 eröffnet, dass er ihn zu amtlichen Functionen nicht weiter verwenden könne, demnach auch nicht in der Lage sei, ihm ferner sein Gehalt auszuzahlen. Kläger hat hierauf noch vor Fälligkeit der nächsten Quartalsrate seines Gehaltes vor dem Landgerichte zu Schwerin gegen Beklagten Klage auf Feststellung seines Anspruches auf Fortbezug des ihm zugesicherten Gehaltes erhoben.

Nachdem die Sache in der Berufungsinstanz anhängig geworden war, hat der beklagte Magistrat noch ein förmliches, vom 28. August 1882 datirtes, im November 1882 zugestelltes Urtheil gegen den Kläger erlassen und auf Grund beigegebener, umfänglicher Entscheidungsgründe, in welchen alle ermittelten Dienstwidrigkeiten besprochen werden, wieder denselben in Disciplinaruntersuchungssachen erkannt, dass er seiner Stellung als Stadtsecretair der Stadt G. enthoben und in die Kosten der Untersuchung verurtheilt werde. Durch Urtheil des Oberlandesgerichtes ist dem Klageantrage im wesentlichen entsprochen und die gegen dieses Urtheil vom Beklagten eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

...„In der Sache selbst ist die Revision wesentlich darauf gestützt, dass der Richter bei seiner Entscheidung über die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der Anstellung gebunden sei an den für ihn präjudiciellen Ausspruch der Verwaltungsbehörde über die Unwürdigkeit des Beamten, wie denn auch die mecklenburgische Praxis in dem analogen Falle der eingetretenen Dienstunfähigkeit die Vorentscheidung der Verwaltungsbehörde als maassgebend ansehe. Beklagter habe schlimmsten Falles zur Gewährung eines nach billigem Ermessen zu gewährenden Ruhegehaltes

Digitized by Google

verurtheilt werden dürfen. Gegen die Würdigung der einzelnen Dienstvergehen des Klägers ist geltend gemacht, dass sie den Grundsatz verkenne, welcher dem Staate gegen seine Beamten den Anspruch auf die strengste Erfüllung der Dienstleistungen gewähre.

... Auch die materiellen Rügen können nicht für begründet angesehen werden. Es ist unrichtig, diejenigen Grundsätze, welche sich über die Entlassung eines Beamten wegen eingetretener Dienstunfähigkeit ausgebildet haben, auf die Entlassung wegen Dienstvergehen anzuwenden. Die Frage, ob die Erwägungen, aus welchen die Entlassung wegen Dienstunfähigkeit für eine Administrativsache erachtet wird, wenigstens zum Theile auch für die Entlassung wegen Dienstvergehen zutreffen, ist müssig, weil sich für letztere im gemeinen deutschen Staatsrechte eigene Grundsätze festgestellt haben. Nach diesen untersteht zwar der Beamte wegen Dienstwidrigkeiten der Disciplinargewalt seines Constituenten. Letztere reicht aber nicht so weit, dass der Constituent nach seinem dienstherrlichen Ermessen dem Beamten auch die aus der Anstellung erworbenen Vermögensrechte durch Entfernung aus dem Amte entziehen könnte. Es ist vielmehr ein feststehender Grundsatz des gemeinen deutschen Staatsrechtes, dass Staatsbeamte diese Rechte wegen Dienstvergehen nur durch gerichtliches Urtheil entzogen werden können, soweit nicht partikularrechtlich abweichende Vorschriften bestehen. Die Anwendung desselben auf Gemeindediener, welche als Beamte anzusehen sind, ist ausser Frage. Jener Grundsatz ist auch bisher in Mecklenburg stets als zu Recht bestehend anerkannt worden. Der auf Lebenszeit angestellte Beamte hat, von dem im angefochtenen Urtheile erwähnten und besonders geordneten Falle der Entlassung ungetreuer öffentlicher Cassenbeamten abgesehen, für die durch die Anstellung erworbenen Vermögensrechte stets Rechtsschutz gefunden; es ist immer anerkannt, dass ihm diese Rechte wegen Dienstvergehen nicht vom Dienstherrn durch Entfernung aus dem Amte entzogen werden können. Richter über den Anspruch des aus dem Amte vom Dienstherrn entfernten Beamten auf Fortbezug seiner Dienstmolumente ist der Civilrichter. Er hat im Civilprocesse zu entscheiden, ob der Constituent in dem Verhalten des Angestellten einen ausreichenden Grund zur einseitigen Aufhebung des Dienstverhältnisses hat finden dürfen. Wie der Angestellte auf Feststellung der Fortdauer seiner vermögensrechtlichen Ansprüche bezw. auf Erfüllung zu klagen berechtigt ist, so kann der Constituent, wenn der Entlassene den Anspruch auf Fortbezug seiner Dienstmolumente erhebt, die negative Feststellungsklage in der Richtung erheben, dass dem Entlassenen ein weiterer Gehaltsanspruch nicht zustehe. In beiden Fällen entscheidet der Richter, ob der Constituent zur einseitigen Auflösung des Dienstverhältnisses berechtigt war. Mit vollem Rechte hat

Digitized by Google

daher der Berufungsrichter seiner Entscheidung die Frage unterstellt, ob Kläger durch sein Verhalten dem Beklagten eine ausreichende Veranlassung zur einseitigen Lösung des Dienstverhältnisses gegeben habe. In den Erwägungen aber, aus welchen er zu dem Schlusse gelangt, dass die Dienstwidrigkeiten des Klägers zwar erheblich, jedoch nicht so schwerwiegend sind, dass sie die Entlassung rechtfertigen könnten, ist ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Es ist keine Thatsache ermittelt, welche das Verbleiben des Klägers im Dienste nach der Natur des von ihm verwalteten Amtes allgemeinen Grundsätzen gemäss als schlechtweg unzulässig erscheinen lassen müsste. Es handelt sich um eine Anzahl von Unregelmässigkeiten und Nachlässigkeiten, sowie um mehrfache Ausserachtlassung der gebotenen Form gegen die vorgesetzte Behörde. Diese Verfehlungen fallen wesentlich in die letzten Jahre, die Mehrzahl der Omissionen sogar in die der schweren Erkrankung des Klägers zunächst voraufgegangenen Monate. Andererseits ist die Führung des Klägers bis zum Jahre 1880 eine solche gewesen, dass Beklagter selbst ihm noch unter dem 12. Juni 1880 das Zeugniss hat ausstellen können, dass er allen an einen Stadtsecretair zu stellenden Anforderungen zu entsprechen im Stande sei, auch im Stadtbuche „und Curatelbetriebe eine ganz vorzügliche Geschäftskenntniss gezeigt habe". In einem Zeugnisse des Beklagten vom 24. August 1878 ist ausgesprochen, dass Kläger in seiner damaligen $5^1/_2$jährigen Thätigkeit als Stadtsecretair allen Erwartungen völlig entsprochen habe. Ganz zutreffend hat der Berufungsrichter der früheren Führung des Klägers einen wesentlichen Einfluss auf die Entscheidung der Frage beigemessen, ob die jetzigen Pflichtwidrigkeiten die Entlassung rechtfertigen. Denn Verfehlungen, wie sie jetzt zur Frage stehen, gewinnen ihre Bedeutung erst im Zusammenhange mit der ganzen Führung des Beamten und eine mildere Beurtheilung ist gerechtfertigt, wenn sich der Beamte früher wesentlich vorwurfsfrei geführt hat.

Die Ausführungen des Berufungsrichters können daher nur für zutreffend erachtet werden."

Nr. 50. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 20. Oktober 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 502, 503. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 110.]

Die Connivenz der Vorgesetzten gegenüber einer Verbotsvorschrift schliesst den Einwand des eigenen Verschuldens gemäss § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 aus.

Die Abweisung der Klage durch das Berufungsgericht beruht auf der Feststellung, dass der Unfall, durch welchen der Tod des Vaters und Ehe-

Digitized by Google

mannes der Kläger herbeigeführt ist, durch eigenes Verschulden des Getödteten verursacht ist.

„Diese von den Revisionsklägern mit Recht angefochtene Feststellung ist nicht eine rein thatsächliche, sondern beruht auf einer Verletzung des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Unstreitig ist der Getödtete bei Uebertretung einer Verfügung des Stationsvorstehers zu G. über das Nichtbetreten der Geleise verunglückt, und die Feststellung, dass ihm diese Verfügung bekannt gewesen ist, erscheint unanfechtbar. Das Vorbringen, dass das durch jene Verfügung erlassene Verbot des Betretens der Geleise durch häufige Uebertretung unter den Augen der Vorgesetzten seine Bedeutung verloren habe, erachtet das Berufungsgericht für unerheblich. Dies verstösst gegen § 1 a. a. O. Ein Verbot verliert durch die Zulassung der Uebertretung die Bedeutung und Kraft; dazu kann es auch schon ausreichend sein, wenn von einem Theile der ausführenden Beamten die Nichtbeachtung nachgesehen oder nur theilweise gerügt wird (vergl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. 15 S. 167; Entsch. Bd. 1 S. 48 und Bd. 4 S. 27)."

Nr. 51. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 27. Oktober 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 8. S. 503, 504. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 82.]

Der Umstand, dass die Unterhaltsberechtigten eigenes Vermögen besitzen oder dasjenige Vermögen geerbt haben, aus welchen sie der Verunglückte bei Lebzeiten alimentirte, schliesst ihre Ansprüche aus § 3 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht aus.

Der Hüfner R. ist beim Betriebe einer Eisenbahn des Beklagten getödtet und von den Klägern, seiner Ehefrau und Kindern, welchen er aus seinem Hüfnergute und 12000 M. Kapitalvermögen Unterhalt gewährt hatte, beerbt. Der Berufungsrichter erkennt denselben nach § 3 Nr. 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 den vollen Ersatz dieses Unterhaltes ohne Rücksicht auf das ererbte Vermögen zu, indem er ausführt: der Getödtete sei auch ohne die Voraussetzung ihrer Bedürftigkeit verpflichtet gewesen, sie zu unterhalten, es erscheine daher ebensowenig von Belang, ob sie ihr Vermögen von ihm geerbt haben und ob dieses zu ihrem Unterhalt ausreiche.

„Diese Erwägung verletzt nicht die bezeichnete Vorschrift, nach welcher der zum Unterhalt Berechtigte im Falle der Tödtung des Verpflichteten insoweit Ersatz fordern kann, als ihm in Folge des Todesfalles der Unterhalt entzogen ist. Denn die Entziehung desselben liegt schon darin, dass

Digitized by Google

die Gewährung von Unterhalt seitens des Getödteten wegfällt. Wie daher eigenes Vermögen des Unterhaltungsberechtigten den Ersatzanspruch desselben überhaupt nicht ausschliesst (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 13 S. 224), so unerheblich ist es auch, dass er den Verpflichteten beerbt und dadurch grade das Vermögen erworben hat, welches für diesen die einzige Einnahmequelle bildete, aus der von ihm der Unterhalt gewährt wurde. Es kann hierauf um so weniger etwas ankommen, als der Berechtigte nicht für den thatsächlich bezogenen, sondern für denjenigen Unterhalt Ersatz zu beanspruchen hat, welcher ihm gesetzlich gewährt werden musste (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 22 S. 347)."

Nr. 52. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 5. November 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 10. S. 227—230. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 483.]

Erstreckt sich der § 3 Abs. 1 des preuss. Gesetzes vom 21. Juli 1872 betr. die Disciplinarvergehen nichtrichterlicher Beamten auch auf Freisprechungen durch ein strafrichterliches Urtheil?

Nachdem gegen den Kläger die gerichtliche Untersuchung wegen Erpressung eingeleitet worden war, verfügte die vorgesetzte Dienstbehörde die Suspension desselben unter Einbehaltung seines halben Diensteinkommens. Kläger wurde durch gerichtliches Urtheil freigesprochen. Sofort nach eingetretener Rechtskraft dieser Entscheidung wurde von der Dienstbehörde des Klägers die Disciplinaruntersuchung gegen ihn eröffnet, unter Aufrechterhaltung der Suspension.

Nachdem in diesem Verfahren auf Dienstentlassung gegen den Kläger erkannt war, klagte derselbe gegen den Fiscus auf Rückzahlung der ihm während der gerichtlichen Untersuchung vorenthaltenen Gehaltshälfte nebst Zinsen seit den Fälligkeitstagen der einzelnen Raten unter Berufung auf seine Freisprechung. Durch die Urtheile beider Instanzen ist dem Klageantrage entsprechend erkannt worden. Die gegen diese Entscheidung seitens des Beklagten eingelegte Revision ist für begründet erachtet worden.

Gründe:

„Der Berufungsrichter erkennt zwar an, dass die während der strafrechtlichen Untersuchung verhängte Suspension eine Disciplinarmaassregel gewesen und nicht als ein Theil des gerichtlichen Verfahrens zu betrachten sei. Er nimmt aber an, dass dieselbe ihren Rechtsgrund in der Einleitung dieses Verfahrens gehabt, mit der rechtskräftigen Freisprechung des Angeklagten aufgehört habe und mit der neuen, für sich bestehenden Suspension bei Eröffnung des Disciplinarverfahrens in keinem

Digitized by Google

Zusammenhange stehe. Nach § 53 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 müsse mithin dem Kläger der während der gerichtlichen Untersuchung einbehaltene Theil seines Gehaltes vollständig nachgezahlt werden.

Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden. Die bei Einleitung der gerichtlichen Untersuchung verhängte Suspension beruht auf dem § 50 a. a. O. Derselbe berechtigt die Disciplinarbehörde zur Suspension eines Beamten nicht nur in Fällen, wo die Einleitung der Disciplinaruntersuchung verfügt, sondern auch dann, wenn

„gegen den Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird".

Daraus folgt, dass in diesem Falle die Suspension keine richterliche, sondern eine Disciplinarmaassregel ist. Die Frage, ob die Bestimmung des § 53 Abs. 1 a. a. O., lautend:

„Wird der Beamte freigesprochen, so muss ihm der innebehaltene Theil des Diensteinkommens vollständig nachgezahlt werden,"

sich auch auf ein strafrichterliches Urtheil erstreckt, ist nach der besonderen Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen. Nach § 4 a. a. O. darf im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung gegen den Angeschuldigten ein Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen nicht eingeleitet werden, und wenn im Laufe eines Disciplinarverfahrens wegen der nämlichen Thatsachen eine gerichtliche Untersuchung gegen den Angeschuldigten eröffnet wird, so muss das Disciplinarverfahren bis zur rechtskräftigen Erledigung des gerichtlichen Verfahrens ausgesetzt werden. Wenn von dem Strafrichter auf Freisprechung erkannt wird, so findet nach § 5 a. a. O. wegen derjenigen Thatsachen, welche in der gerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, ein Disciplinarverfahren nur noch insofern statt, als diese Thatsachen an sich und ohne ihre Beziehung zu dem Thatbestande der Uebertretung, des Vergehens oder des Verbrechens, die den Gegenstand der Untersuchung bildeten, — ein Dienstvergehen enthalten. — Hieraus folgt in Fällen, wo das strafrichterliche Verfahren mit einer Freisprechung endigt, und die in demselben erörterten Thatsachen im Sinne des § 5 a. a. O. keinen Anhalt für ein noch einzuleitendes Disciplinarverfahren ergeben, solches auch nicht eingeleitet wird, dass auf Grund der strafrichterlichen Freisprechung die vollständige Nachzahlung der einbehaltenen Gehaltshälfte an einen nach § 50 a. a. O. suspendirten Beamten erfolgen muss. Wenn dagegen nach der erfolgten richterlichen Freisprechung auf Grund der in dem gerichtlichen Verfahren erörterten Thatsachen nach Maassgabe des § 5 a. a. O. noch eine Disciplinaruntersuchung verhängt wird, — und zwar mit dem Erfolge einer auf Entlassung aus dem Amte lautenden Verurtheilung, — so hat der entlassene und schon während des gerichtlichen Verfahrens suspendirt gewesene Beamte

Digitized by Google

auf Nachzahlung des einbehaltenen Theiles seines Diensteinkommens überhaupt keinen Anspruch. Die durch den § 50 a. a. O. der Disciplinarbehörde eingeräumte Befugniss, die Suspension unter Einbehaltung des halben Diensteinkommens schon bei der Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens anzuordnen, hat ihren berechtigten Grund in den Bestimmungen des § 4 a. a. O., wodurch der Dienstbehörde die Einleitung eines Disciplinarverfahrens bezüglich ebenderselben Thatsachen für die Dauer der gerichtlichen Untersuchung unbedingt entzogen ist. Der § 50 a. a. O. soll ihr eine Gewähr dafür bieten, dass der schuldige Angeschuldigte nicht das volle Diensteinkommen für eine Zeit bezieht, während welcher die Dienstbehörde an der Einleitung des Disciplinarverfahrens durch das gerichtliche Strafverfahren behindert war. Macht in einem solchen Falle die Dienstbehörde von dem ihr durch den § 50 a. a. O. gegebenen Rechte Gebrauch, so beruht darin eine anticipirte Suspension für die nach beendigtem gerichtlichen Verfahren bezw. noch zu eröffnende Disciplinaruntersuchung. Die alsdann eintretende Aufrechterhaltung der Suspension ist also in der That nur die Fortsetzung der früheren, und allein der endliche Ausgang des Disciplinarverfahrens bietet dann die entscheidenden Momente für die Fragen, ob der Angeschuldigte nach § 52 a. a. O. die ganze einbehaltene Gehaltshälfte einbüsst, oder ob sie ihm nach § 53 a. a. O. ganz oder theilweise nachbezahlt wird. Die voraufgegangene strafrichterliche Freisprechung kommt dabei nach keiner Richtung hin in Betracht.

Hieraus ergiebt sich, dass der Berufungsrichter durch die Begründung seiner Entscheidung die §§ 4, 5, 50, 53 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 verletzt hat "

Die weiteren Gründe betreffen die specielle Anwendung der erörterten Grundsätze auf den vorliegenden Fall.

Nr. 53. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 6. November 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 10. S. 64–66.]

Darf der Richter den Causalzusammenhang zwischen Verschulden und Unfall deshalb als gegeben erachten, weil bei Beobachtung der in Frage stehenden Vorsichtsmaassregel, der Regel nach, der Unfall verhütet worden wäre?

Am 15. September 1880 war K. im Steinbruche des S. beschäftigt, unter Beihilfe anderer Arbeiter einen grossen Stein aus seiner Lage zu entfernen. Infolge des Umstandes, dass der Stein wegen eines in demselben befindlichen Stiches (Sprung) in verticaler Richtung sich in zwei Theile spaltete, fiel ein schweres Stück des Steines auf K. und verursachte

Digitized by Google

dessen Tod. Dessen Wittwe erhob Klage auf Entschädigung, welche vom ersten Richter abgewiesen, vom zweiten für begründet erklärt wurde. Die eingelegte Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

Das Oberlandesgericht stellt zunächst thatsächlich fest, dass die Versäumung einer Untersuchung des Steines ein Verschulden bilde, welches der Beklagte, sei es nach Art. 1383, sei es nach Art. 1384 Code civil zu vertreten habe und erklärt sodann, eine gehörige Untersuchung des Steines würde der Regel nach zur Entdeckung des Stiches, welcher den Unfall veranlasste, geführt und somit den Unfall verhütet haben, weshalb der Causalzusammenhang solange anzunehmen sei, bis im Wege des Gegenbeweises ein Ausnahmefall dargethan sei.

Gegen diese letztere Erklärung richten sich die Angriffe des Revisionsklägers, indem geltend gemacht wird, es bekunde sich darin eine Verkennung der Regeln der Beweislast.

Diese Rüge erscheint nicht begründet.

Zunächst ist es unrichtig, wenn behauptet wird, das Oberlandesgericht habe eine die Kläger von der Beweislast entbindende Vermuthung aufgestellt, ähnlich derjenigen, welche in den §§ 25, 26 preuss. A.L.R. I. 6 ausgesprochen ist, denn dasselbe verkennt keineswegs, dass die Kläger den Causalzusammenhang zwischen Verschulden und Schaden zu erweisen hatten, es erachtet jedoch diesen Beweis für erbracht, weil feststehe, dass der Regel nach, d. h. nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge, ohne das in Frage stehende Verschulden der Schade nicht entstanden sein würde.

Bei dieser Erwägung bewegt sich das Oberlandesgericht auf dem Gebiete thatsächlicher Würdigung. Wenn schon nach § 259 C.P.O. dem Richter volle Freiheit gegeben ist, unter Berücksichtigung des gesammten Inhaltes der Verhandlung und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme zu entscheiden, ob eine thatsächliche Behauptung für wahr oder für nicht wahr zu erachten sei, so tritt nach § 260 a. a. O. die Freiheit richterlicher Würdigung in noch erhöhtem Maasse ein, wenn es sich um die Frage handelt, ob ein Schade entstanden sei und wie hoch sich der Schade belaufe. Ueber diese beiden Fragen soll der Richter nach freiestem Ermessen, ohne jede Hemmung durch Beweisregeln und Beweiserbieten entscheiden dürfen.

Wie schon der Wortlaut ergiebt, übrigens in den Motiven zu § 250 des Entwurfes (jetzt § 260) der Civilprocessordnung ausdrücklich ausgesprochen ist, und zwar unter Bezugnahme auf die norddeutschen Protokolle S. 686, erstreckt sich dieses freie Ermessen namentlich auch auf die Frage des Causalzusammenhanges zwischen Schaden und Verschulden. Es kann demnach keine Rechtsverletzung darin gefunden werden, wenn

Digitized by Google

der Richter erklärt, er nehme zwar nur als erwiesen an, dass nach dem gewöhnlichen Gange der Dinge (der Regel nach) der Schade nicht eingetreten sein würde, wenn das in Frage stehende Verschulden nicht stattgefunden, erachte aber danach den Causalzusammenhang für gegeben, solange nicht ein Ausnahmefall erwiesen sei. Er macht hiermit nur von dem ihm zustehenden Ermessen Gebrauch in gleicher Weise wie im Falle, wo er auf blosse Wahrscheinlichkeitsgründe hin die Höhe des Schadens festsetzt. Ein Rechtsgrundsatz des Inhaltes, dass der Richter den Causalzusammenhang nur annehmen dürfe, wenn er die Ueberzeugung habe und feststelle, dass der Schade die nothwendige, jede andere Möglichkeit ausschliessende Folge des Verschuldens gewesen sei, ist nicht anzuerkennen, jedenfalls nicht dem § 260 a. a. O. gegenüber. Ein solcher Rechtssatz würde zur Folge haben, dass bei Versäumung von Vorsichtsmaassregeln, die nur relativen Schutz gewähren, die nicht geeignet sind, gewisse Unfälle gänzlich auszuschliessen, sondern nur der Regel nach ihr Eintreten zu verhindern, es geradezu unmöglich sein würde, den Beweis des Causalzusammenhanges zu führen. In derartigen Fällen lässt sich nachträglich nie mit voller Sicherheit bestimmen, was eingetreten sein würde, wenn die Vorsichtsmaassregel befolgt worden wäre. Die Folge wäre, dass derjenige, welcher durch sein Verschulden den Beschädigten in die schlimme Lage versetzt hat, einen strengen Beweis des Causalzusammenhanges nicht führen zu können, diese Lage zu seinem Vortheile ausbeuten und die Verantwortlichkeit für seine widerrechtliche Handlung mit dem einfachen Hinweise auf die Möglichkeit, dass, trotz Beobachtung der Vorsichtsmaassregel, der Unfall sich dennoch hätte ereignen können, ablehnen könnte.

Solche Uebelstände zu verhüten, ist eben der Zweck des § 260 a. a. O.

Vgl. Entsch. des R.G. in Civils. Bd. 1 S. 274, 275.

Nr. 54. Entsch. des Deutschen Reichgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 8. November 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 9. S. 168—171. — Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 575.]

Ist unter Vermögensbeschädigung im Sinne des Betrugsbegriffes auch die Vermögensgefährdung zu verstehen?

Der Angeklagte ist von der Beschuldigung des versuchten Betruges freigesprochen und nur wegen Uebertretung aus § 367 Nr. 5 Str.G.B. verurtheilt. Die gegen die Freisprechung gerichtete Revision der Staatsanwaltschaft ist verworfen.

Digitized by Google

Aus den Gründen:

Nach der dem Eröffnungsbeschlusse vom 9. Juli 1883 zu Grunde liegenden Auffassung bestand der Thatbestand des versuchten Betruges, dessen der Angeklagte für verdächtig erachtet wurde, darin, dass Angeklagter eine Kiste, welche Feuerwerkskörper enthielt, unter der unwahren Declaration ihres Inhaltes als Luxuspapier der Güterexpedition der Leipzig-Magdeburger Eisenbahn in Leipzig zur Eisenbahnbeförderung aufgegeben, in der Absicht, an Stelle des für Feuerwerkskörper tarifmässig zu bezahlenden höheren Frachtsatzes nur den niedrigeren für Luxuspapier zu entrichten und hierdurch dem Vermögen der Bahnverwaltung einen ihr rechtmässig zukommenden Verdienst zu seinen Gunsten ohne Recht zu entziehen. Der erstrebte rechtswidrige Vermögensvortheil und die Vermögensbeschädigung, welche bei Ausführung des Transportes eingetreten sein würde, wurde hiernach einerseits in der Ersparung, andererseits in der Einbusse des Differenzbetrages zwischen den höheren Frachtsätzen für die zu befördernden Feuerwerkskörper und der geringeren Fracht für das declarirte Luxuspapier gefunden, und es würde, wäre der im Eröffnungsbeschlusse vorausgesetzte Sachstand erwiesen worden, die Verurtheilung des Angeklagten wegen Betrugsversuches einem rechtlichen Bedenken nicht unterlegen haben.

Nach Inhalt der Urtheilsgründe ist jedoch in der Hauptverhandlung ein anderer Sachstand festgestellt worden, als in dem Eröffnungsbeschlusse angenommen war.

Das Betriebsreglement für die Eisenbahnen Deutschlands, in dessen neuester, auf dem von dem Bundesrathe auf Grund von Art. 45 der Reichsverfassung unter dem 2. Juli 1881 gefassten Beschlusse beruhenden Redaction (Centralblatt für das Deutsche Reich vom Jahre 1881 S. 261), unterscheidet in § 48 zwischen den unter A aufgeführten, von der Beförderung mittelst Eisenbahn überhaupt ausgeschlossenen Gegenständen, zu denen (vgl. A Nr. 3) alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit nicht die Bestimmungen in der Anlage D Anwendung finden, gehören, und den unter B aufgeführten, bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenständen. Zu den letzteren gehören (vgl. B 1) die in der Anlage D verzeichneten Gegenstände, und unter diesen werden in Anlage D I u. a. Feuerwerkskörper aufgeführt, soweit sie nicht Stoffe enthalten, welche nach § 48 A 3 von der Beförderung ausgeschlossen sind.

Das Instanzurtheil stellt fest, dass die Feuerwerkskörper, welche in der vom Angeklagten zur Beförderung aufgegebenen Kiste enthalten waren, solche gewesen seien, welche von der Beförderung überhaupt ausgeschlossen waren. Indem dasselbe im Uebrigen das Vorliegen einer auf Irrthums-

Digitized by Google

erregung zielenden falschen Vorspiegelung und die auf Erlangung rechtswidrigen Vermögensvortheiles gerichtete Absicht annimmt, verneint es das Vorhandensein einer Vermögensbeschädigung im Sinne des Gesetzes. Die Vorinstanz erkennt als unzweifelhaft an, dass die Eisenbahnverwaltung bei Ausführung des Transportes der vom Angeklagten aufgegebenen Feuerwerkskörper gefährdet gewesen sein würde, insofern die Möglichkeit nicht ausgeschlossen gewesen wäre, dass dieselben explodiren und so einen Schaden veranlassen konnten. Sie erachtet es aber als ausgeschlossen, in einer solchen Möglichkeit einer ohne unvorherzusehende Umstände kaum annehmbaren Schädigung eine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 Str. G. B. zu erblicken.

Dies erscheint nicht rechtsirrthümlich. Gestattet auch der Begriff der Vermögensbeschädigung im Gebiete des Betruges eine weite Auslegung in dem Sinne, dass darunter nicht bloss eine effective und substancielle Verminderung des Vermögens durch Ausscheiden bestimmter concreter Bestandtheile aus demselben, sondern jede Beeinträchtigung und Verschlimmerung der Vermögenslage, welche durch die Irrthumserregung herbeigeführt ist, verstanden werden kann, so setzt sie doch immer eine nachtheilige Veränderung des actuellen Vermögenszustandes voraus. Als solche kann eine blosse Gefährdung, die blosse Möglichkeit künftigen Eintrittes einer Vermögensbenachtheiligung, nach dem Wortlaute, wie nach dem Sinne des Gesetzes, welches zum Thatbestande des Betruges als eines Vermögensdelictes die Verletzung fremden Vermögens voraussetzt, nicht angesehen werden. Es sind hierbei wohl die Fälle zu unterscheiden, in denen die Gefährdung eines bestehenden oder zu erwerbenden concreten Vermögensrechtes zugleich eine Verschlechterung des gegenwärtigen Vermögenszustandes in sich fasst, wie beispielsweise in dem Falle des Erwerbes einer infolge der Unsicherheit des Schuldners in ihrer Einbringlichkeit gefährdeten Forderung, während nach den gemachten Vorspiegelungen der Erwerb einer sicheren Forderung beansprucht werden konnte, oder wenn gegen den Erwerb der unsicheren, aber als sicher vorgespiegelten Forderung ein Vermögensstück hingegeben wurde, für welches jene infolge ihrer Unsicherheit eine minderwerthige Gegenleistung repräsentirt. Schon der Erwerb der unsicheren Forderung an Stelle einer sicheren oder an Stelle der mehrwerthigen Leistung enthält eine effective Beeinträchtigung des Vermögenszustandes. Ebenso ist letzteres der Fall schon bei Belastung des Vermögens mit einer Schuldverbindlichkeit, nicht erst, wenn es zur Erfüllung des letzteren kommt. Anders hier. Vorausgesetzt, der Transport wurde ausgeführt, ohne dass eine Explosion eintrat, so begründete die von der Vorinstanz anerkannte Möglichkeit, dass dies geschah, für die Eisenbahnverwaltung allerdings die Gefahr des möglichen Eintrittes eines Vermögens-

Digitized by Google

schadens. Die actuelle Vermögenslage der Bahnverwaltung wurde aber durch den Transport allein nicht berührt. Die Frage nach der Höhe der Frachtsätze hat auszuscheiden, da bei richtiger Declaration die Beförderung überhaupt unterblieben wäre. Von dem Entgehen eines Verdienstes, bestehend in der Differenz zwischen den bezahlten Frachtlöhnen und höheren, welche die Bahn bei wahrheitsgemässer Declaration zu beanspruchen gehabt hätte, kann keine Rede sein. Durch die Mitaufnahme der Kiste unter die zu transportirenden Güter würde aber weder der Bestand der Eigenthumsrechte der Eisenbahn an ihrem zum Transporte verwendeten Material, noch der Rechtsbestand der ihr vertrags- oder gesetzmässig obliegenden Haftpflicht für fremdes Transportmaterial oder für die sonstigen mitbeförderten Güter geändert worden sein. Die von der Revision betonte Erhöhung des Risico's bestand nur in der Möglichkeit, dass durch völlig ausserhalb der falschen Vorspiegelung und Irrthumserregung liegende Momente, Selbstentzündung oder Explosion durch äussere Einwirkung, ein Schaden an Transportmaterial oder Gütern entstehen konnte. Die Möglichkeit des Eintrittes eines Schadens kann aber mit dessen wirklichem Eintritte, wie ihn das Gesetz zum Thatbestande des Betruges fordert, nicht identificirt werden.

Es unterliegt allerdings nicht dem mindesten Zweifel, dass vom Standpunkte der Moral, wie im Hinblicke auf die gefährdete öffentliche Sicherheit das Gebahren des Angeklagten deshalb, weil es sich um von der Eisenbahnbeförderung ausgeschlossene Gegenstände handelte, in keiner Weise weniger verwerflich erscheint, als wenn er, wie der Eröffnungsbeschluss annahm, Güter zum Transporte aufgegeben hätte, deren Beförderung bedingungsweise zugelassen war. Die Möglichkeit, in der Handlungsweise des Angeklagten den Versuch des gegen fremdes Vermögen gerichteten Betrugsdelictes zu finden, ist aber nach dem Vorbemerkten ausgeschlossen. Die staatsanwaltschaftliche Revision musste deshalb verworfen werden.

Nr. 55. Entsch. des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 8. November 1883.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 204.]

Bösliche Handlungsweise. Art. 427 Al. 2 H.G.B.

Durch das Obergutachten der Königl. technischen Deputation für das Veterinärwesen vom 15. Mai 1883 ist unangefochten festgestellt, dass das Absterben der Fische nicht eine Folge mangelhafter Verpackung war, sondern durch den länger als 6 Stunden dauernden Aufenthalt der Fische auf dem Bahnhofe in Reppen bedingt worden ist. Es muss dem ersten Richter darin beigetreten werden, dass dieser Aufenthalt in Reppen durch Verschulden des Beamten, des beklagten Güterexpeditions-Vorsteher S., herbei-

Digitized by Google

geführt ist. Obwohl ihm der Transport der Fische mindestens 2 Tage vor der Absendung bekannt gemacht war, hat er die Verladung auf einem Wagen (Lowry) ohne Bremse bewirken lassen, wenngleich ihm bekannt sein musste, dass, wenn derselbe als letzter Wagen an den Reppen-Breslauer Zug angehängt werden sollte, derselbe reglementsmässig mit einer Bremse versehen sein musste und dass das Einrangiren dieses Wagens in den Zug so viel Zeit in Anspruch nehmen konnte, dass der Anschluss leicht zu verfehlen war.

So hat auch der Stationsvorsteher Hentschel eidlich glaubwürdig bekundet, dass er den qu. Wagen nach den Reglementsbestimmungen lediglich deshalb nicht habe an den Zug anhängen können, weil er mit einer Bremse nicht versehen war und dass ein Einrangiren desselben nicht möglich gewesen sei, weil der Frankfurt-Reppener Zug etwas Verspätung gehabt und daher die Zeit nicht ausgereicht hätte. Unter diesen Umständen erübrigt sich der vom Berufungskläger durch Bezugnahme auf das Gutachten des Eisenbahninspectors Goetzebauch zu Cottbus angetretene Beweis, dass es in 8 Minuten möglich gewesen wäre, die Lowry als vorletzten Wagen einzurangiren, da nicht ein allgemeines theoretisches Gutachten hier maassgebend sein kann, sondern auf die im speciellen Falle vorliegenden Verhältnisse Rücksicht genommen werden muss.

Unerheblich erscheint ferner, dass die Lowry mit der Fischladung von Frankfurt nach Reppen als vorletzter Wagen gegangen ist und eben so unerheblich, ob S. an den Vorstand zu Reppen ein Telegramm mit der Nachricht abgesandt hat, dass die Lowry keine Bremse habe, vielmehr würde in dem Erlass dieses Telegramms nur der verfehlte Versuch erblickt werden können, die Folgen eines gemachten Versehens abzuwenden.

Wenn der erste Richter noch darauf Gewicht legt, dass S. nach der eidlichen Bekundung des Buchhalters B. aufgefordert ist, an die Güterexpedition zu Reppen ein Schreiben zu richten, in dem darum ersucht wird, die Ladung sofort zurückzusenden, falls der Anschluss verfehlt werde, so geschieht dies ersichtlich nur, um den Nachweis zu führen, dass es dem S. nahe gelegt sei, von wie grosser Wichtigkeit der schleunige Transport der Fische und wie gefährlich für dieselben eine Verzögerung sei. Es ist hierbei gleichgültig, ob die Rücksendung der Fische ein günstiges Ergebniss gehabt hätte oder nicht.

Endlich ist dem ersten Richter darin beizutreten, dass das Versehen des S. ein so grobes gewesen ist, dass es einer böslichen Handlungsweise im Sinne des Art. 427 Abs. 2 gleich zu erachten ist. Die Materialien zum H.G.B. ergeben, dass der Ausdruck böswillige Handlungsweise nicht nur die Fälle des eigentlichen Dolus, sondern auch den höchsten Grad von Nachlässigkeit umfasst.

Digitized by Google

Kläger kann hiernach den vollen, nicht bloss den nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebs-Reglements zu ermittelnden Schadensersatz fordern (§ 10, I. 6 Pr.A.L.R., Art. 400 H.G.B.) und ist vom Berufungskläger auch event. die durch den ersten Richter sachgemäss getroffene Ermittelung desselben und der dem Kläger anvertraute Erfüllungseid nicht weiter angefochten worden.

Nr. 56. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 16. November 1883.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen. Bd. 9. S. 189, 190. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 232, 233. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 377.]

Inwieweit ist der Strafrichter zur Prüfung der Frage berufen, ob eine Anstellung zur Leitung von Eisenbahnfahrten oder zur Aufsicht über die Bahn oder den Beförderungsbetrieb vorschriftsmässig erfolgt ist?

Es unterliegt keinem Bedenken und wird von der Revision auch nicht in Zweifel gezogen, dass das Betriebsamt Thorn zu Anstellungen der hier in Frage kommenden Art (als interimistischer Stationsverwalter) im allgemeinen und örtlich für die fragliche Stelle zuständig war. Weiter hinaus unterliegt die Anstellung nicht der richterlichen Prüfung, namentlich nicht nach der Richtung hin, ob in Betreff des Angestellten die für die Anstellung vorgeschriebenen Befähigungsnachweise erbracht sind. Denn es existirt keine Rechtsnorm, kraft welcher eine von der sachlich und örtlich zuständigen Behörde verfügte Anstellung als Anstellung im Sinne des § 316 St.G.B.'s aus dem Grunde nicht gelten dürfte, weil die Anstellungsbehörde bei der Auswahl der angestellten Person gegen Grundsätze des Verwaltungsrechtes oder gegen Dienstanweisungen einer vorgesetzten Behörde gefehlt hätte. Es liegt somit ausserhalb des Bereiches der richterlichen Prüfung, ob nach den vom Bundesrathe erlassenen Bestimmungen über die Befähigung von Bahnpolizeibeamten und Locomotivführern (Centralbl. f. das Deutsche Reich 1878 S. 364, 1881 S. 172) oder nach dem in Ausführung dieser Bestimmungen an die Eisenbahndirection zu Bromberg ergangenen, von dieser dem Betriebsamte Thorn mitgetheilten Erlasse des preussischen Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 31. October 1881 der Angeklagte, als Zugführer, bevor er eine Prüfung zum Stationsbeamten bestanden, mit der selbstständigen Wahrnehmung der Functionen eines Stationsbeamten, auch nicht vorübergehend in Nothfällen, betraut werden durfte.

Unerheblich ist auch die von dem Vertheidiger in dem Verhandlungstermine erörterte Frage, wie die Sachlage zu beurtheilen wäre, wenn der Angeklagte unter Hinweis auf Befähigungsmängel den Auftrag abgelehnt

Digitized by Google

und dessenungeachtet den Befehl zur Uebernahme desselben erhalten hätte; denn nach der Feststellung des ersten Richters hat der Angeklagte die Anstellung ohne Widerrede angenommen und damit die aus derselben erwachsenden Pflichten freiwillig übernommen.

Der Vertheidigung ist zwar zugegeben, dass eine Pflichtvernachlässigung und damit der Thatbestand des § 316 Abs. 2 St.G.B.'s ausgeschlossen wäre, wenn der Angeklagte, ohne dass ihm eine Verschuldung zur Last fiele, vollständig ausser Stande gewesen wäre, diejenige Pflicht, um welche es sich handelt, zu erkennen oder zu erfüllen. Unzutreffend ist aber die Ausführung, dass der erste Richter von einer entgegenstehenden Auffassung ausgegangen sei oder doch unzulässiger Weise unterlassen habe, sich über diesen Punkt zu äussern. Die Pflichtvernachlässigung ist darin gefunden, dass Angeklagter vor Ausführung der Rangirbewegung von der richtigen Weichenstellung sich nicht überzeugt habe. Inhalts des angefochtenen Urtheiles hat der Angeklagte keineswegs behauptet, dass er diese Pflicht nicht gekannt habe, vielmehr den durch die Beweisaufnahme widerlegten Einwand geltend gemacht, dass er die Weichenstellung geprüft und richtig befunden habe. Auch hat er nicht eingewendet, als Zugführer zweifellos auch nicht einwenden können, dass ihm die Befähigung gefehlt habe, die Weichenstellung zu prüfen. Dem Angeklagten konnte daher mit Recht eine Pflichtvernachlässigung zur Last gelegt werden.

Nr. 57. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 24. November 1883.

[Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 286. — Hand. u. Gewerb. Ztg. 1884. S. 131.]

Die Körperverletzung eines Kindes bei einem Eisenbahnunfall mit dauernder Benachtheiligung in der körperlichen Entwickelung, welche später nach dem Heranwachsen des Kindes dessen Erwerbsunfähigkeit zur Folge hat, berechtigt zur Schadensersatzforderung für die künftige Erwerbsunfähigkeit. Diese Forderung ist innerhalb der zweijährigen Verjährungsfrist im Princip behufs späterer Feststellung der Entschädigungsrente geltend zu machen.

Die vierjährige Tochter des Feuerwehrmannes K. in Hamburg wurde von einem Pferdebahnwagen überfahren und an dem einen Fusse so schwer verletzt, dass derselbe amputirt werden musste. Der Vater des Kindes beanspruchte von der schadensersatzpflichtigen Pferdeeisenbahn-Gesellschaft 349 M. Heilungskosten, sowie bis auf Weiteres eine jährliche Rente von 200 M. zur Deckung der voraussichtlich dauernden Aufwendung für die kräftigere Pflege sowie für die nothwendig bleibende ärztliche Behandlung

Digitized by Google

und grössere Sorgfalt bei der Heranziehung des kränklichen Kindes, wobei der Vater seinem Kinde vorbehielt, nach zurückgelegter Schulzeit eine weitere Entschädigung für die in Folge der Verletzung eintretende Erwerbsunfähigkeit zu beanspruchen. Das Oberlandesgericht zu Hamburg verurtheilte die Pferdeeisenbahn-Gesellschaft nach den Klageanträgen des Vaters und das Reichsgericht hat die von der Beklagten eingelegte Revision aus folgenden Gründen zurückgewiesen: „Die Annahme der beiden vorinstanzlichen Urtheile, dass sich der Schaden, welcher durch eine Körperverletzung erwächst, und für den der Betriebsunternehmer nach den §§ 1 und 3 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 haftet, nicht auf die Beeinträchtigung derjenigen Erwerbsfähigkeit beschränkt, welche dem Verletzten zur Zeit der Beschädigung beiwohnt, ist begründet. Einem Kinde, welches in seiner naturgemässen Entwickelung erwerbsfähig geworden sein würde, wenn es nicht beschädigt worden wäre und erwerbsunfähig bleibt, weil es verletzt worden ist, muss dieser Schaden nicht minder ersetzt werden, wie einem Erwachsenen der Schaden einer ihm entzogenen actuellen Erwerbsfähigkeit. Dies entspricht den allgemeinen Grundsätzen über den Schadensersatz, von denen das angezogene Gesetz nicht abgewichen ist. Endlich ist auch die Revision unbegründet, soweit sie die Verurtheilung zur Pränumerationszahlung beanstandet. Der Schaden, welcher dem klägerischen Kinde durch die ihm widerfahrene Körperverletzung erwachsen ist, ist damit existent geworden, dass sich das Bedürfniss einer besseren Kost, ärztlicher Hülfe, der Beschaffung eines künstlichen Beines etc. herausgestellt hat. Die Beklagte hat dafür aufzukommen, dass dieses Bedürfniss befriedigt wird; es erscheint durchaus angemessen, dass ihr die Verpflichtung auferlegt wird, die in dieser Beziehung erforderlichen Mittel pränumerando zu gewähren.

Nr. 58. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 1. December 1883.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 9. S. 577—580.]

Der Betriebsüberlassungsvertrag zwischen der Kaiserin-Elisabeth-Bahn und der österreichischen Staatsverwaltung vom 24. December 1880 und 28. Januar 1881 ist kein Hinderniss gegen die Pfändung und Ueberweisung der Ansprüche der Ersteren gegen den inländischen (deutschen) Arrestdritten auf Herausgabe der in dessen Besitze befindlichen Eisenbahnwagen.

Das Urtheil des II. Civilsenats des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M. vom 2. Juni 1883 wird aufgehoben und das Urtheil der I. Civil-

Digitized by Google

kammer des Landesgerichts daselbst vom 16. Januar 1883 auf die Berufung des Klägers dahin geändert, dass Beklagte schuldig ist:

die in ihrem Besitze befindlichen Güterwagen der k. k. privilegirten Kaiserin-Elisabeth-Bahn Nr. 840 und Nr. 1124 an einen erforderlichen Falls vom Kläger noch zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben.

Die Kosten des Rechtsstreits werden der Beklagten auferlegt.

Thatbestand:

Auf Grund einer Cession des Kaufmanns J. C. F. zu Frankfurt a. M., welcher gegen die k. k. privilegirte Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft zu Wien die Verurtheilung zur Zahlung von M. 7155 nebst Zinsen gegen Aushändigung von 271 Stück Zinscoupons, die Pfändung der Ansprüche derselben gegen die Königliche Eisenbahndirection zu Frankfurt a. M. auf Herausgabe der in den Bezirk derselben gelangten, der Ersteren gehörenden Güterwagen Nr. 840 und Nr. 1124, und die Ueberweisung dieser Ansprüche zur Einziehung erwirkt hatte, hat der Kaufmann L. M. zu Frankfurt a. M. gegen die Königliche Eisenbahndirection daselbst Klage mit dem Antrage erhoben:

Die Beklagte zur Herausgabe der in ihrem Besitze befindlichen Güterwagen Nr. 840 und Nr. 1124 an den von dem Vollstreckungsgericht ernannten Gerichtsvollzieher, event. nach regulativmässigem Gebrauche, zu verurtheilen.

Mit dieser Klage ist Kläger durch ein am 16. Januar 1883 verkündetes Urtheil der I. Civilkammer des Landgerichts zu Frankfurt a. M. abgewiesen und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt, und die von ihm hiergegen eingelegte Berufung durch ein am 2. Juni 1883 verkündetes Urtheil des II. Civilsenats des Oberlandesgerichts daselbst unter Verurtheilung des Berufungsklägers in die Kosten der Berufungsinstanz zurückgewiesen worden.

Gegen dieses Urtheil hat Kläger Revision eingelegt.

Im Verhandlungstermin stellte Revisionskläger den Antrag:

Unter Aufhebung des angefochtenen Urtheils der Berufung statt zu geben und der Revisionsbeklagten die gesammten Prozesskosten zur Last zu legen, event. die Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung in die Instanz zurückzuverweisen,

wogegen Revisionsbeklagte beantragte:

Die Revision als unbegründet zurückzuweisen.

Das Sach- und Streitverhältniss wurde in Uebereinstimmung mit dem angefochtenen Urtheil vorgetragen und der Revisionsantrag hauptsächlich darauf gestützt, dass das Berufungsgericht unter Verletzung von Ausle-

Digitized by Google

gungsgrundsätzen und in ungenügender Begründung (§ 513 Nr. 7 der Civilprocess-Ordnung) mit Unrecht angenommen habe, dass nach dem Betriebs-Ueberlassungsvertrage vom 24. December 1880 und 28. Januar 1881 der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft unter allen Umständen für die Dauer ihrer Concession kein Recht zustehe, ihr Eigenthum von der österreichischen Staatsverwaltung zu vindiciren.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht erklärt die Pfändung und Ueberweisung der Ansprüche der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft gegen die Beklagte auf Herausgabe der in Rede stehenden Wagen für gegenstandslos und folglich wirkungslos, weil das der Gesellschaft als Eigenthümerin der Wagen an sich zustehende Vindicationsrecht wegen des Betriebs-Ueberlassungsvertrages vom 24. December 1880 und 28. Januar 1881 gegen die österreichische Staatsverwaltung und gegen die Beklagte, welche von Letzterer ihren Besitz der Wagen ableite, nicht geltend gemacht werden könne.

Zu dieser Entscheidung hätte das Berufungsgericht nicht gelangen können, wenn gemäss dem Grundsatze, dass bei Auslegung eines Vertrages alle Bestimmungen desselben in Betracht zu ziehen sind, auch die Bestimmungen der §§ 4, 6 Abs. 2 und 11 des gedachten Vertrags berücksichtigt worden wären, welche in den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils mit Stillschweigen übergangen worden sind.

Nach § 4 Abs. 2 bleibt die Gesellschaft Besitzerin der Eisenbahnen und des zum Betrieb derselben gehörigen festen und beweglichen Materials, insoweit dasselbe als Bestandtheil der bücherlichen Einheit den Prioritätsgläubigern zu haften hat, wie auch im bisherigen Umfange Selbst- und Alleinschuldnerin für die Prioritätsanlehen, in deren rechtlichen Verhältnissen durch die Betriebsübergabe keinerlei Aenderung herbeigeführt wird. Nach § 11 werden den Prioritätsgläubigern, insbesondere den Besitzern der von der Bahngesellschaft ausgegebenen Prioritätsobligationen, sämmtliche von denselben erworbenen Rechte in vollem Umfange ausdrücklich vorbehalten, die Gesellschaft bleibt in dem bisherigen Umfange sowohl Personal- als Realschuldnerin für die von ihr aufgenommenen Prioritätsanlehen. Die Vertretung der Gesellschaft in ihren Rechtsverhältnissen gegenüber den Besitzern der von ihr ausgegebenen Prioritätsobligationen und in den aus diesen Rechtsverhältnissen entspringenden schon anhängigen oder künftig anhängig werdenden Rechtsstreitigkeiten gehört nach § 6 Abs. 2 zu den Angelegenheiten, welche nach dem Betriebs-Ueberlassungsvertrage dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft zustehen.

Den Prioritätsgläubigern steht mithin nach wie vor nach dem Vertrage das Recht zu, von der Gesellschaft Zahlung zu verlangen und im Nichtzah-

Digitized by Google

lungsfalle Klage gegen sie zu erheben und im Wege der Zwangsvollstreckung Befriedigung aus ihrem Vermögen zu suchen; das Versprechen der Gesellschaft (§ 11 Abs. 4), die vom Staate in Gemässheit des Vertrags zu zahlenden Beträge vor Allem zur Abstattung der Zinsen- und Tilgungsschuldigkeit der Prioritätsanlehen zu verwenden, beschränkt die Prioritätsgläubiger nicht in der Wahl der Zwangsvollstreckungsgegenstände: daher kann gegenüber Prioritätsgläubigern, welche eine rechtskräftige Verurtheilung der Gesellschaft erwirkt und im Wege der Zwangsvollstreckung an Vermögensstücken der Gesellschaft, sei es an körperlichen Sachen oder an Ansprüchen auf Herausgabe solcher Sachen, zum Zwecke ihrer Befriedigung ein Recht erworben haben, die österreichische Staatsverwaltung ein Recht aus dem Betriebs-Ueberlassungsvertrage weder klageweise noch einredeweise geltend machen.

Es konnte daher auch im gegenwärtigen Rechtsstreite, da es sich unbestritten um Forderungen aus Prioritätsobligationen der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft handelt, gegenüber dem an sich begründeten und dem Cedenten des Klägers zur Geltendmachung überwiesenen Eigenthumsanspruch der Gesellschaft an den in Rede stehenden Wagen die auf den Betriebs-Ueberlassungsvertrag gegründete Einrede der Beklagten nicht zugelassen werden.

Das angefochtene Urtheil war demnach wegen Verletzung des obengedachten Auslegungsgrundsatzes aufzuheben.

In der Sache selbst konnte auf Grund des unbestrittenen Sachverhalts alsbald endlich erkannt werden.

Das Eigenthum der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft an den Wagen Nr. 840 und Nr. 1124 ist von der Beklagten anerkannt: auch bestreitet sie nicht, sich im Besitze derselben zu befinden. Die Eigenthumsklage ist daher begründet. Der § 367 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs steht derselben nicht entgegen, mag man annehmen, dass die auf bewegliche Sachen bezügliche Bestimmung desselben auf Eisenbahnwagen überhaupt keine Anwendung leidet, weil dieselben nach § 293 des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit § 5 des österreichischen Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R.G.Bl. 1874 Nr. 70) im rechtlichen Sinne als Zugehör unbeweglicher Sachen selbst für unbeweglich zu halten sind, oder dass § 367, obschon auf die in Rede stehende Wagen anwendbar, doch der Beklagten deshalb nicht zu Statten kommt, weil sie dieselben nicht „gegen Entgelt an sich gebracht", d. h. nicht als Eigenthum oder Pfand oder zu einem sonstigen dinglichen Rechte entgeltlich erworben, sondern nur zur Benutzung beim Eisenbahntransporte erhalten hat.

Ist demnach Beklagte verpflichtet, die Wagen dem Kläger herauszugeben, so kann sie die Herausgabe derselben auch nicht aus dem Grunde

Digitized by Google

verweigern, weil ihr auf Grund des Regulatives für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen das Recht zustehe, die Wagen beladen in den Bereich der österreichischen Eisenbahnverwaltung zurückzusenden. Das Vertragsverhältniss hinsichtlich der Benutzung der Wagen auf Grund des gedachten Regulativs bestand zwischen der Beklagten und der k. k. Verwaltung des österreichischen Staatseisenbahnbetriebs, welche dasselbe, wenngleich die Wagen der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft gehörten, doch nicht in Vertretung dieser Gesellschaft Namens derselben, sondern im eigenen Namen des österreichischen Staates abschloss, für dessen Rechnung der Bahnbetrieb nach §§ 1 und 2 des Betriebs-Ueberlassungsvertrages stattfindet. Das nach § 11 des Regulativs sich als Miethrecht darstellende Recht der Beklagten, die Wagen beladen nach Stationen der Heimathbahn zurückzusenden, steht ihr mithin nicht gegenüber der der Kaiserin-Elisabeth-Bahngesellschaft, sondern gegenüber dem österreichischen Staate zu und kann gegenüber dem dem Kläger überwiesenen Eigenthumsanspruche der Ersteren so wenig geltend gemacht werden, wie überhaupt nach gemeinem oder österreichischem Rechte der Miether einer Sache sich der Vindication des Eigenthümers um deswillen widersetzen kann, weil er dieselbe von einem Dritten gemiethet habe.

Da sonstige Einwendungen von der Beklagten nicht, insbesondere auch nicht in Betreff eines von dem Kläger zu zahlenden Standgeldes, erhoben worden sind, so war dieselbe nach dem Klageantrage mit der Maassgabe zu verurtheilen, dass nicht die Herausgabe an einen vom Vollstreckungsgericht ernannten Gerichtsvollzieher, über dessen Ernennung der Thatbestand nichts ergiebt, sondern gemäss §§ 745, 746 der Civilprocessordnung die Herausgabe an einen vom Kläger, soweit es nicht etwa bereits geschehen, mit Auftrag zu versehenden Gerichtsvollzieher anzuordnen war.

Die Kosten des Rechtsstreites fallen nach §§ 87, 92 der Civilprocessordnung der Beklagten zur Last.

Nr. 59. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 1. December 1883.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 147–153. — Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Bd. 10. S. 182–187.]

Inwieweit ist ein Eisenbahnunternehmer in Ermangelung einer entsprechenden landespolizeilichen Anordnung verpflichtet, die von ihm im öffentlichen Interesse neu hergestellten Anlagen (öffentlichen Wege etc.), wenn die

Digitized by Google

selben nicht an die Stelle bereits vorhandener Einrichtungen getreten sind, auch zu unterhalten?

Bei der Durchführung der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn durch die Stadt C. ist dem landespolizeilich genehmigten Bauprojecte entsprechend im Interesse des öffentlichen Verkehrs an der östlichen Seite des Bahnhofes eine Ueberbrückung der Geleise sowohl jener Bahn als der daselbst fast parallel laufenden Geleise der Berlin-Görlitzer Eisenbahn ausgeführt und von dieser Ueberbrückung aus durch die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft in nördlicher Richtung eine Rampenstrasse, jetzt Bahnhofsstrasse genannt, bis zu der in die Stadt C. hineinführenden Tiegelstrasse angelegt worden.

Der mehrgedachten Eisenbahngesellschaft ist jetzt durch Verfügung der Ortspolizeiverwaltung zu C. vom 21. Juli v. J. die Reparatur des schadhaft gewordenen Pflasters der Bahnhofsstrasse aufgegeben und diese Verfügung auch auf Einspruch der Gesellschaft durch Beschluss vom 4. November v. J. aufrecht erhalten worden.

Gegen den letzteren hat die betroffene Gesellschaft im gegenwärtigen Streitverfahren Klage erhoben und, indem sie statt ihrer die Stadtgemeinde C. zur Unterhaltung der Strasse für verpflichtet erachtet, gegen diese und die Polizeiverwaltung beantragt,

> die Verfügungen vom 21. Juli und 4. November 1882 aufzuheben und zu erkennen, dass die Stadtgemeinde C. verpflichtet, die Rampenstrasse, welche von der Tiegelstrasse bezw. dem Tiegelwege in C. bis zur ersten Eisenbahnüberbrückung führt, zu unterhalten und insbesondere die in der Zwangsverfügung der Polizeiverwaltung vom 21. Juli 1882 bezeichneten Reparaturen bezw. Umpflasterungen auszuführen.

Dem Antrage der Beklagten entsprechend hat das Königliche Bezirksverwaltungsgericht zu Fr. am 2. Februar d. J. auf Abweisung der Klage erkannt, indem dasselbe die Klägerin für verpflichtet erachtet, die fragliche Strasse nach Maassgabe des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses zu unterhalten.

Gegen diese Entscheidung, auf deren Begründung sowohl nach der thatsächlichen als rechtlichen Seite der Sache demnächst näher einzugehen ist, hat die Klägerin rechtzeitig die Berufung eingelegt.

In thatsächlicher Beziehung ist dabei behauptet: in Folge des Baues der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn hätten die Geleise dieser Bahn sowie die der schon vorhandenen Berlin-Görlitzer Bahn durch eine massive Ueberführung überbrückt werden müssen, um die unstatthafte Kreuzung der Geleise im Niveau seitens der nach den südlich gelegenen Empfangs- und Güter-Expeditionsgebäuden der Berlin-Görlitzer und Cottbus-Grossenhainer Eisenbahn verkehrenden Fuhrwerke zu vermeiden. Durch den Bau

Digitized by Google

dieser Ueberführung sei die Aufschüttung von Zugangsrampen bedingt worden. Es sei hiernach als thatsächlich feststehend anzusehen:

1. dass die Anlage der Rampe auf Grund einer landespolizeilichen Anordnung stattgefunden habe,
2. dass über die fernere Unterhaltung seitens der Landespolizeibehörde nichts festgesetzt sei.

Die Annahme des ersten Richters, dass der Klageantrag eine rechtswidrige Vermehrung der Wegebaulast der Stadt C. in sich schliesse, treffe nicht zu. Der landespolizeilichen Anordnung könne daher nur der Sinn beigemessen werden, dass ihr durch die einmalige Herstellung der Rampe klägerischerseits Genüge geleistet sei, und dass der Natur der Sache nach die Entscheidung, ob die Rampe beim Betriebe der Eisenbahn als ein Zubehör des Bahnhofes oder als eine städtische Strasse benutzt werden würde, der Zukunft vorbehalten sei. Zur Zeit lasse sich nicht wohl mehr feststellen, von welchem Zeitpunkte ab die Klägerin ferner nicht in der Lage gewesen sei, über die Rampe als Theil der Bahnanlage zu verfügen. Dem Vernehmen nach habe die königliche Regierung zu Fr. durch eine Verfügung vom 10. April 1877 die Rampe zur öffentlichen Strasse erklärt. Wegen der Beleuchtung hätten die zwischen der Stadt und den betheiligten drei Eisenbahngesellschaften gepflogenen Verhandlungen ihren Abschluss dahin gefunden, dass die vorhandenen Beleuchtungsvorrichtungen auf die Stadtgemeinde für immer übergingen und die letztere vom 1. Januar 1884 ab die Beleuchtung auf ihre Kosten übernehme.

In einem Nachtrage ist noch angeführt, dass dem Kaufmann G. zu C. durch Vertrag vom 6. September 1873 von der klagenden Eisenbahnverwaltung die östliche Böschung der Rampe zwecks Bebauung gegen eine jährliche Pacht von 25,50 M. mit der Maassgabe pachtweise überlassen sei, dass G. sich verpflichte, die ganze Breite des aufzuschüttenden Terrains als Trottoir des Weges den polizeilichen Vorschriften entsprechend herzustellen und nebst den Anpflanzungen auf der ganzen Länge des Weges auf ewige Zeiten zu unterhalten, während das Terrain selbst im Eigenthum der klagenden Eisenbahngesellschaft geblieben sei. Die Stadt C. werde nicht in Abrede stellen können, dass die fragliche Rampe als Fahrstrasse für den öffentlichen Verkehr nothwendig sei, und dass sie durch das Bestehen dieser in den Bebauungsplan einbezogenen Rampe von der Anlage einer neuen nach den Bahnhöfen führenden Strasse befreit geblieben sei, sowie dass die Tauben- und Feldstrasse vom Verkehr dadurch wesentlich entlastet werde. Es wird beantragt,

die erstinstanzliche Entscheidung aufzuheben und nach dem Klageantrage zu erkennen.

Digitized by Google

Die Beklagten haben die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung beantragt.

Im Termine zur mündlichen Verhandlung der Sache vor dem Gerichtshofe wurde von dem klägerischen Vertreter hervorgehoben, dass, wenn in der Berufungsschrift gesagt werde, die königliche Regierung zu Fr. habe dem Vernehmen nach die Rampe durch eine Verfügung vom 10. April 1877 zu einer öffentlichen Strasse erklärt, dies dahin zu berichtigen sei, dass die Rampe, wie auch schon in erster Instanz klägischerseits angegeben, von Anfang an als öffentliche Strasse angelegt sei.

Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen.

Der Vorderrichter hat zunächst unangefochten festgestellt, dass es sich hier um die Unterhaltung eines öffentlichen Weges handelt, und es walten in dieser Beziehung auch nach jetziger Lage der Sache und bei der völligen Uebereinstimmung der Parteien in dieser Beziehung keine Bedenken ob.

Mit Recht ist ferner in dem erstinstanzlichen Urtheil davon ausgegangen, dass die Frage nach dem Eigenthümer des Fundus, auf welchem der öffentliche Weg angelegt ist, über die Pflicht zu seiner Unterhaltung durchaus nicht ohne Weiteres entscheidet, sowie dass die gegen die Klägerin erhobene Forderung so wenig auf den § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 als den § 14 und den § 8 No. 5 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 gestützt werden kann.

Dagegen ist allerdings in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Berufungsschrift nicht zu verkennen, dass die weiteren, die angefochtene Entscheidung allein stützenden Argumente des Vorderrichters, welche sich auf den § 4 des letzteren Gesetzes und die diesem entsprechende landespolizeiliche Anordnung oder Genehmigung der von der Klägerin ausgeführten Wegeanlage beziehen, keineswegs unbedenklich sind. Der erste Richter entnimmt aus dem diesseitigen Endurtheil vom 18. November 1882 (Entscheidungen Bd. IX S. 186 ff.) die Rechtssätze, dass wenn die aus Anlass der Prüfung eines Eisenbahnbauprojectes landespolizeilich stattgehabte Forderung oder Genehmigung einer Wegeanlage durch den Eisenbahn-Bauunternehmer nichts über die künftige Unterhaltung dieser Anlage besonders bestimme, daraus nicht ohne Weiteres zu folgern sei, dass diese Unterhaltung nun allein dem sonst nach gemeinem Recht zur Unterhaltung der Wege Verpflichteten obliegen solle, vielmehr dies, dass die Unterhaltung des neu hergestellten Weges insoweit durch jenen Unternehmer erfolgen müsse, als erforderlich sei, um eine Kränkung des Rechtes des ordentlichen Wegebaupflichtigen durch eine rechtswidrige Vermehrung seiner Baulast auszuschliessen, dass mithin von dem Unternehmer das zu leisten sei, was als eine Vermehrung der Unterhaltungslast

Digitized by Google

hinsichtlich der geschaffenen Anlage gelten müsse, während der Träger der ordentlichen Wegebaulast die sonst noch entstehenden Kosten zu übernehmen habe. Da nun — so deducirt der Vorderrichter weiter — die hier fragliche Wegeanlage eine ganz neue und nicht an die Stelle eines anderen Weges oder doch nicht eines solchen getreten sei, mit welchem eine Unterhaltungslast für die Stadtgemeinde verbunden gewesen, letztere im Gegentheil noch neue Verbindungsstrassen nach dem Bahnhof hin angelegt und so ihre Wegelast erheblich erhöht habe, so würde jede Heranziehung derselben zu den Unterhaltungskosten der neuen Anlage als eine neue Last erscheinen und zur rechtswidrigen Entbürdung der Eisenbahngesellschaft dienen, welche die neue Strasse geschaffen habe, ohne dass der Stadtgemeinde hierbei eine Mitwirkung zugestanden habe.

Diesen Ausführungen gegenüber ist hervorzuheben, dass jene Entscheidung vom 18. November 1882 lediglich die Verlegung oder Umbauung eines vorhandenen öffentlichen Weges durch den Eisenbahn-Bauunternehmer zum Gegenstande hatte und für diesen Fall erwogen werden musste, dass die Landespolizeibehörde einen solchen Eingriff in den bestehenden Rechtszustand, in die Rechtsverhältnisse des ordentlichen Wegebaupflichtigen füglich nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung habe genehmigen oder anordnen können und wollen, dass auch die dadurch bedingte Mehrleistung zur Unterhaltung vom Unternehmer übernommen werden solle, da anderenfalls durch jenen Eingriff der Wegebaupflichtige rechtswidrig belastet sein würde.

Wollte man diese Erwägung dagegen dahin ausdehnen, dass überall da, wo ein Eisenbahn-Bauunternehmer nach dem landespolizeilich festgestellten Eisenbahnbauproject einen neuen öffentlichen Weg angelegt habe, er denselben auch für alle Zeiten unterhalten müsse, weil anderenfalls der ordentliche Wegebaupflichtige rechtswidrig neu belastet werde, so würde es sich fragen, ob damit nicht namentlich für die zahlreichen Fälle der Neuanlage zweckmässiger öffentlicher Zufuhrwege zu den Eisenbahnhöfen den landespolizeilichen Festsetzungen eine Bedeutung beigelegt werden würde, die sie nach wiederholten ausdrücklichen Erklärungen des königlichen Ministeriums der öffentlichen Arbeiten nicht haben sollen, indem an dieser Stelle stets davon ausgegangen und bei den legislativen Verhandlungen über den jetzigen § 14 des Enteignungsgesetzes von derselben mit Erfolg geltend gemacht worden ist, dass die Beschaffung der im öffentlichen Interesse wünschenswerthen Zufuhrwege zu den Bahnhöfen an sich nicht Sache der Eisenbahn-Bauunternehmer sondern der sonst Wegebaupflichtigen sei, und, wenn gleichwohl in einzelnen Fällen den Ersteren die erste Anlegung solcher Wege aus Zweckmässigkeits- oder Billigkeitsgründen

Digitized by Google

aufgegeben sei, daraus keineswegs gefolgert werden könne, dass solche Erleichterung der Wegebaupflichtigen auch deren Entbürdung von der Unterhaltungslast zur Folge haben solle (zu vergl. die Noten 6 und 7 zu § 14 des Enteignungsgesetzes in dem Commentar von Seydel).

Für den vorliegenden Streitfall ist jedoch anzuerkennen, dass man, ohne mit den vorstehend erläuterten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch zu treten, zu dem Resultat des Vorderrichters gelangen muss, sobald nur die thatsächlichen Verhältnisse genügend gewürdigt werden, welche zu der hier fraglichen landespolizeilichen Festsetzung geführt haben.

Aus den im Termine zur mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshofe vorgelegten und anerkannten Acten des Magistrats zu C., betreffend die Einrichtung des Bahnhofsweges, geht hervor, dass vom Jahre 1865 ab zuerst die Berlin-Görlitzer und sodann bald darauf die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahn durch die Stadt C. durchgeführt wurden, und zwar von zusammenhängenden Bahnhöfen aus in südlicher und östlicher Richtung derartig, dass sie eine Reihe städtischer Strassen durchschneiden, zunächst kurz nach dem Austritt aus dem Bahnhof noch fast parallel neben einander laufend, die Feld-Strasse, sodann sich mehr und mehr von einander trennend in wachsenden Zwischenräumen die Dresdener Strasse, die Garten-Strasse, die Bellevue-Strasse u. s. w. — So lange die Berlin-Görlitzer Bahn allein im Betriebe war, wurde die Ueberführung ihrer Schienen im Niveau der nächstgelegenen Feld-Strasse noch für statthaft erachtet. Sobald dagegen die Schienen der Halle-Sorau-Gubener Bahn hinzutraten, erschien die Niveauüberführung nicht mehr zulässig; es wurde vielmehr die Feld-Strasse in der Breite der Bahnen gänzlich cassirt und gleichzeitig eine ganz neue Wegeüberführung über sämmtliche Schienenstränge unmittelbar an der östlichen Grenze der Bahnhöfe angelegt. Die nördliche langgestreckte bis zum damaligen nächsten Wege, dem sogen. Tiegelwege ausgedehnte Rampe dieser Wegeüberführung ist die jetzt streitige Strassenstrecke.

Unter dem 10. Januar 1866 eröffnete der damalige königliche Commissarius für den Bau der Berlin-Görlitzer Eisenbahn dem Magistrat zu C. bezüglich dieser Wegeüberführung auf Anweisung des Handelsministers, dass nach dem Entwurf für die Ueberführung auf Bahnhof B. diese durch Rampen zugänglich gemacht werden solle, welche einerseits einen schienenfreien Zugang von der Stadt aus nach den Ländereien und dem Landstrich südlich und südwestlich der dort zusammentreffenden Bahnen, andererseits einen schienenfreien Zugang zum Inselperron zu gewähren bestimmt seien. Die Kosten der stadtseitigen Rampe habe die Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft zu tragen.

Es kann nach dem Inhalt dieses Schreibens nicht füglich einem Zweifel unterliegen, und ist auch von den Parteien in der mündlichen Verhandlung

Digitized by Google

vor dem Gerichtshofe zugegeben, dass die nach demselben der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft zum Bau übertragene Rampe mit der hier fraglichen identisch sein muss.

Weiter erhellt aber auch aus jenem Schreiben sowie aus den örtlichen Verhältnissen klar, dass die fragliche Rampe keineswegs etwa nur als Zugangsweg zu den Bahnhöfen und als Theil derselben angelegt wurde, um diese mit öffentlichen Wegen in Verbindung zu bringen. Vielmehr sollte die ganze Wegeüberführung namentlich auch dazu dienen, einen schienenfreien Zugang von der Stadt aus nach dem Landstrich südlich und südwestlich der dort zusammentreffenden Bahnen zu schaffen. Das Bauwerk, von welchem die hier fragliche Strassenflucht, die nordseitige Rampe, einen Theil bildet, ist also bestimmt, im öffentlichen Interesse die Gefahren auszuschliessen, welche eine Wegeüberführung im Niveau der Bahn mit sich gebracht haben würde, und die Nachtheile zu beseitigen, welche ohne dasselbe der Bahnbau durch die Coupirung von Strassen, wie namentlich der Feld-Strasse für das Verkehrsleben der Stadt C. haben musste. Dasselbe hat hiernach für das öffentliche Interesse, für den öffentlichen Verkehr, genau dieselbe Bedeutung, wie Wege, Ueberfahrten etc., welche nach § 14 des Eisenbahngesetzes von Eisenbahngesellschaften einzurichten und zu unterhalten sind, um einzelne benachbarte Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke zu sichern, für Privatinteressen. Findet nun auch diese letztere Bestimmung nicht direct Anwendung, so weist doch die völlig analoge Sach- und Rechtslage darauf hin, dass der Klägerin landespolizeilich in Gemässheit der Rechtsauffassung, welche demnächst noch ausdrücklich durch den § 14 des späteren Enteignungsgesetzes legalisirt worden ist, die Wegeanlage nicht anders als sowohl zum Bau wie zur Unterhaltung aufgegeben werden konnte. Hier, wo es sich um eine neue Anlage zur Beseitigung der ohnehin mit dem Bahnbau verbundenen Schädigung des öffentlichen Verkehrsinteresses handelt, also darum, die Nachtheile auszugleichen, welche mit dem Eingriff in die bestehenden auf Kosten des Wegebaupflichtigen geordneten Verkehrsverhältnisse durch den Bahnbau verbunden waren, nicht darum, den durch die Bahnanlage naturgemäss wachsenden Verkehrsbedürfnissen des Publikums gerecht zu werden, ist für die entsprechende landespolizeiliche Auflage kein Anhalt zur Unterscheidung zwischen der Verpflichtung zur ersten Anlage und zur Unterhaltung gegeben. — Beim Mangel einer ausdrücklichen abweichenden Bestimmung muss die Eisenbahngesellschaft Beides übernehmen, da die Anlage eben nur als eine dauernde ihren ursprünglichen Zweck erfüllen kann.

Digitized by Google

Nr. 60. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 3. December 1883.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. f. Entsch. d. Kammergerichts. Bd. 4. S. 157, 158.]

Anlegung eines Grundbuchblattes für Grundstücke der Eisenbahngesellschaften, welche sie nach früherem Recht durch Expropriation erworben haben. — Grundstücke, welche Eisenbahngesellschaften vor dem Inkrafttreten der Gesetze vom 5. Mai 1872 und 11. Juni 1874 im Wege der Expropriation erworben haben, verloren auch ohne Abschreibung die Zugehörigkeit zu dem im Hypothekenbuch der Stammgrundstücke repräsentirten Besitze. Der Mangel der Abschreibung steht daher auch gegenwärtig der Eröffnung eines Grundbuchblattes für dieselben nicht entgegen.

Die M.-H. Eisenbahn hat im Jahre 1869 mehrere bis dahin zu den Grundstücken des Ackerbürgers L. gehörige Parcellen im Wege der Expropriation erworben und dieselben nach Zahlung der durch die Regierung festgesetzten Entschädigungsgelder in Besitz genommen. Eine Abschreibung dieser Parcellen im Grundbuche wurde damals nicht veranlasst; doch wurden dieselben bei der im Jahre 1878 und 1879 erfolgten Zurückführung der Grundbuchblätter der L.'schen Grundstücke auf die Steuerbücher auf den berichtigten Titeln weggelassen. Hiernächst gelangten die L.'schen Grundstücke zur Subhastation und wurden im Juli 1879 dem Restaurateur W. zugeschlagen.

Im Jahre 1883 beantragte die M.-H. Eisenbahn Anlegung eines Grundbuchblattes für die erwähnten Parcellen und Eintragung ihres Eigenthums. Die Vorinstanzen lehnten den Antrag ab, weil die Parcellen seiner Zeit nicht abgeschrieben seien, mithin nach wie vor zu den Stammgrundstücken gehörten und von dem Ersteher der letzteren in der Subhastation mit erworben seien.

Die weitere Beschwerde ist für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

Mit Unrecht erblicken die Vorinstanzen in der mangelnden Abschreibung eine für den Eigenthumserwerb der Gesellschaft an den fraglichen Parcellen erhebliche Thatsache. Es handelt sich um Rechtsverhältnisse, welche vor dem Inkrafttreten der Grundbuchgesetze vom Jahre 1872 und des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 entstanden sind. Bis zum Erlass des letzteren regelten sich das Verfahren und die Wirkungen der Zwangsenteignung für die Zwecke der Eisenbahnen nach dem Gesetze vom 3. November 1838. Dieses verpflichtete (§§ 11 ff.) den Eigenthümer, dessen Grundstücke für die vorgedachten Zwecke durch Bescheid der Regierung in Anspruch genommen waren, dieselben an die Gesellschaft zu übergeben, sobald die im administrativen Abschätzungsverfahren festge-

Digitized by Google

setzten Entschädigungsgelder seitens der letzteren gezahlt oder deponirt waren. Mit der Erfüllung dieser Voraussetzungen vollzog sich der Eigenthumsübergang, ohne dass es einer Abschreibung der expropriirten Grundstücke im Grundbuche bedurft hätte. (§ 15 des Gesetzes, Verordnung vom 8. August 1832 (G.S. S. 202 f.), Cab.O. vom 26. December 1833 (G.S. 1834 S. 8), Rescr. vom 2. Februar, 6. August und 19. October 1840, J.M.Bl. 1840 S. 46, 127, 352). Wenn also die Vorderrichter bei Prüfung der Frage, ob die M.-H. Eisenbahn Eigenthümerin der im Jahre 1869 für sie enteigneten Parcellen ist, auf den Mangel dieser Abschreibung Gewicht legen und aus dem letzteren folgern, dass die enteigneten, zur Eisenbahn gehörigen Parcellen noch auf ihren bisherigen Parcellen repräsentirt seien und für die dort eingetragenen Schulden hafteten, so wenden sie die Vorschriften desjenigen Rechts unrichtig an, nach welchem sich der Erwerb jener Parcellen vollzogen hat.

Die Frage, ob die in Rede stehenden Parcellen trotz des daran bestehenden Eigenthums der Beschwerdeführerin von dem Restaurateur W. in der Subhastation mit den anderen L.'schen Grundstücken erworben werden konnten, ist hiernach eine müssige, übrigens auch von W. nicht aufgeworfen, der damit, dass er die nicht erforderliche Auflassung und Exnexuation der Parcellen schliesslich abgelehnt, noch nicht das Eigenthum an Theilen der Eisenbahn für sich in Anspruch genommen hat. Es handelt sich auch jetzt nicht um Abschreibung vom W.'schen Folium, sondern um Eröffnung eines Foliums für die seit 1869 nicht mehr im Grundbuche repräsentirten Parcellen.

Nr. 61. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 4. December 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 9. S. 233—236. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 325.]

Beginnt der durch §§ 315, 316 St.G.B.'s den Eisenbahnen gegebene Strafschutz erst mit dem Zeitpunkte, in welchem dieselben dem öffentlichen Verkehre übergeben werden?

Die Revision des Staatsanwaltes, welche Verletzung der §§ 315 und 316 St.G.B. rügt, erscheint begründet.

Durch den Eröffnungsbeschluss ist den beiden Angeklagten, Schachtmeister P. und Vorarbeiter L., unter Bezugnahme auf §§ 316, 47 Str.G.B. zur Last gelegt, dass sie gemeinschaftlich am 30. November 1882 zwischen Garnsee und Graudenz in der Gemarkung Lissakowo den Transport auf der Eisenbahn Thorn-Marienburg fahrlässigerweise dadurch in Gefahr ge-

Digitized by Google

setzt haben, dass sie durch Einsetzung einer Lowry auf der Fahrbahn Hindernisse für den entgegenfahrenden Arbeitszug bereitet haben, welche einen Zusammenstoss mit diesem veranlassten. Der Vorderrichter hat die beiden Angeklagten von der Anklage des Vergehens gegen § 316 St.G.B. freigesprochen, indem er erwogen: Es sei erwiesen, dass die Theilstrecke Graudenz-Marienburg der Thorn-Marienburger Eisenbahn, auf welcher der fragliche Zusammenstoss geschehen, am Tage desselben — am 30. Nov. 1882 — noch nicht dem öffentlichen Verkehr übergeben gewesen, vielmehr erst am 15. August 1883 diesem Verkehr eröffnet worden ist, und dass die Theilstrecke, insbesondere zwischen Garnsee und Graudenz, im November 1882 erst soweit fertig gestellt war, dass sie von Arbeitszügen befahren werden konnte. Deshalb sei anzunehmen, dass die Strecke Garnsee-Graudenz am 30. November 1882 noch keine „Eisenbahn" im Sinne der §§ 315 und 316 St.G.B. gewesen ist, wodurch der § 316 unanwendbar werde.

Der Rechtsansicht des ersten Richters ist jedoch nicht beizustimmen. Derselbe legt bei deren näheren Begründung zu Unrecht wesentliches Gewicht auf den Umstand, dass die §§ 315, 316 a. a. O. in dem „Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen" überschriebenen Abschnitte 27 des Strafgesetzbuches zweiten Theiles stehen. Allerdings führt dieser Abschnitt solche strafbare Handlungen auf, „mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen oder Sachen gegeben ist" (Motive S. 141). Trotzdem ist die Gemeingefährlichkeit kein Thatbestandsmerkmal für die sämmtlichen in jenem Abschnitte enthaltenen Strafbestimmungen, wie daraus hervorgeht, dass einige (§§ 312, 313, 314 a. a. O.) das Erforderniss gemeiner Gefahr besonders aufstellen, andere (§§ 330, 323 a. a. O.) nur eine Gefahr „für andere" oder „für das Leben eines anderen" erfordern, andere (§ 320 Abs. 1, 2) von einer concreten Gefahr gänzlich absehen. Es ist deshalb ohne Rücksicht auf die lediglich der Systematik dienende Ueberschrift des Abschnittes der Thatbestand jeder darin enthaltenen Strafthat aus dem Wortsinne, dem Grunde und Zwecke der Gesetzesvorschrift zu ermitteln.

Zweifellos setzen die §§ 315, 316 St.G.B. eine zum Zwecke des Transportes in Benutzung genommene Eisenbahn voraus; denn es wird erfordert, dass der Transport auf einer Eisenbahn durch eine der bezeichneten Handlungen in Gefahr gesetzt wird. Dafür aber, dass die Eisenbahn auch dem öffentlichen Verkehre übergeben — dem Publikum zum Transporte von Personen oder Gütern eröffnet — sein muss, enthalten die angeführten Paragraphen keine Andeutung. Eisenbahnen, welche lediglich begrenzten — beispielsweise militärischen — Transportzwecken dienen und für die Benutzung durch das Publikum überhaupt nicht bestimmt sind,

Digitized by Google

kann der Strafschutz dieser Paragraphen nicht versagt sein. Vorliegend handelt es sich um eine Eisenbahn, welche für den allgemeinen Verkehr bestimmt, jedoch zu der hier fraglichen Zeit auf der Strecke zwischen Graudenz und Garnsee erst für Arbeitszüge, d. h. zum Transporte von Arbeitspersonal und -material, in Benutzung genommen war. Die Voraussetzungen der §§ 315, 316 a. a. O. liegen nach deren Wortlaute auch bei einem solchen Transporte auf der Eisenbahn vor. Aber auch der Grund und Zweck dieser Strafvorschriften, den dem Wirken mechanischer Kräfte überlassenen Transport von Personen oder Sachen gegen solche vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, welche die Gesammtheit desselben in Gefahr setzen, zu schützen, trifft in solchem Falle zu. Dass die §§ 315, 316 St.G.B. nicht eine Gefährdung des Publikums, sei es in Ansehung körperlicher Integrität oder des Vermögens, erfordern, hat das Reichsgericht bereits in dem Urtheile vom 24. Februar 1881,

vgl. Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 3 S. 415,

angenommen, indem eine von einem Locomotivführer geleitete, auf einem Bahnhofe sich bewegende Locomotive mit Tender als ein „Transport" beurtheilt und dessen Gefährdung unter die angegebenen Vorschriften fallend erachtet ist. Ist die Eisenbahn als solche zu Transporten von Personen oder Sachen in Benutzung genommen, so sind die Voraussetzungen, unter denen vorsätzliches oder fahrlässiges Gefährden des Transportes nach Maassgabe der §§ 315, 316 a. a. O. strafbar werden, gegeben. Dass auf einer Eisenbahn der Transport sich noch auf einen durch Beruf begrenzten Kreis von Personen (Arbeiter, Beamte) oder auf Sachen bestimmter Gattung beschränkt, schliesst die Anwendung der §§ 315, 316 St.G.B. nicht aus. Wäre die Ansicht des ersten Richters zutreffend, so würden auch Probefahrten, welche auf fertiggestellten, aber dem allgemeinen Verkehre noch nicht überlassenen Eisenbahnen, sei es mit der blossen Locomotive oder mit vollständig besetzten Zügen unternommen werden, vom Schutze der in Rede stehenden Strafbestimmungen ausgeschlossen sein, was bei der auch in solchem Falle begründeten erheblichen Gefahr für Menschen und Sachen der Absicht des Gesetzgebers offenbar widerstreiten würde. Hat hiernach der Vorderrichter den gedachten § 316 aus einem nicht zutreffenden Rechtsgrunde als unanwendbar beurtheilt, so war auch gemäss §§ 393, 394 St.P.O. das angefochtene Urtheil sammt den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.

Digitized by Google

Nr. 62. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 7. December 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 157, 158. — Jurist. Wochenschrift. 1884. S. 57 f. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 647.]

Die muthmaassliche Lebensdauer des Getödteten ist nicht nach l. 68 ad leg. Falcidiam (35, 2 Dig.), sondern nach den Ergebnissen der allgemeinen Mortalitätsstatistik in Anwendung auf den Einzelfall zu berechnen.

Bei Lage der Sache kommt nur in Frage, ob die Beschränkung der in erster Instanz der Klägerin zuerkannten lebenslänglichen Rente auf eine Rente für die Dauer von 16 Jahren auf der Verletzung des Gesetzes beruht. Diese Frage ist zu bejahen. Der Berufungsrichter geht zwar mit Recht davon aus, dass nach §§ 2 und 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes den Personen, welchen der bei dem Betriebe einer Fabrik etc. Getödtete vermöge des Gesetzes Unterhalt zu gewähren verpflichtet war, ein Anspruch auf Entschädigung gegen den Fabrikunternehmer nur insoweit zusteht, als der Getödtete, wenn der Unfall nicht eingetreten wäre, seiner Verbindlichkeit voraussichtlich würde genügt haben, und nimmt ferner mit Recht an, dass dieser den gedachten Personen zugefügte Schaden nach richterlichem Ermessen zu bestimmen sei.

Wenn es sich, wie im vorliegenden Falle, um einen Anspruch der Wittwe des Getödteten handelt, so hat der Richter die muthmaassliche Lebensdauer des getödteten Ehemannes festzustellen und dabei namentlich das Lebensalter des Getödteten zur Zeit des Unfalls, dessen Gesundheitsverhältnisse und seinen Beruf in Betracht zu ziehen. Es ist daher zutreffend, wenn das Berufungsgericht die Berufung der Beklagten an sich als begründet erachtete. Bei Feststellung der muthmaasslichen Lebensdauer des Ehemannes der Klägerin geht nun zwar der Berufungsrichter zunächst in Uebereinstimmung mit dem von ihm angezogenen Urtheile des Reichsgerichts vom 22. November 1881 (Entscheidungen Bd. V Nr. 29) davon aus, dass der in l. 68 Dig. ad leg. Falcidiam 35, 2 enthaltenen Bestimmung über die Berechnung der muthmaasslichen Lebensdauer eines Menschen eine völlig allgemeine, über den ursprünglichen Zweck der Berechnung der quarta Falcidia hinausgehende Bedeutung nicht beizulegen sei. Er wendet aber dennoch bei Festsetzung der muthmaasslichen Lebensdauer des Ehemannes der Klägerin und demgemäss bei Feststellung der Dauer der der Klägerin zuzuerkennenden Rente die in l. 68 cit. enthaltenen Bestimmungen analog an. Das kann für zulässig nicht erachtet werden. Wie bereits in dem angezogenen Urtheile des Reichsgerichts ausgeführt ist, lassen die in l. 68 cit. nur für einen speciellen Fall gegebenen Vorschriften, eine ausdehnende Anwendung auf sonstige Fälle,

Digitized by Google

in welchen es auf die Bestimmung der wahrscheinlichen Lebensdauer eines Menschen ankommt, insbesondere auf die Ermittelung des Betrages von Schadensansprüchen nicht zu, und ist damit wie die directe, so auch die analoge Anwendung jener Vorschriften, namentlich in Fällen der vorliegenden Art, ausgeschlossen. Es ist vielmehr die Dauer der Zeit, welche der verstorbene Ehemann der Klägerin ohne den Unfall, welcher seinen Tod herbeiführte, muthmaasslich noch gelebt haben würde, zu bestimmen auf Grund der nach den Ergebnissen der Statistik einem Menschen seines Lebensalters durchschnittlich zuzuschreibenden Lebensdauer, unter Berücksichtigung der besonderen persönlichen Verhältnisse des Getödteten, durch welche eine längere oder kürzere Lebensdauer, als die nach der Mortalitätsstatistik sich ergebende durchschnittliche Lebensdauer wahrscheinlich gemacht wird.

War demnach das angefochtene Urtheil aufzuheben, so war, da alle in Betracht kommenden Thatsachen feststehen, in der Sache selbst alsbald zu erkennen. Die neueren Mortalitätstabellen weichen bezüglich der Zeit, welche ein Mensch von dem Alter des Ehemanes der Klägerin zur Zeit des eingetretenen Unfalls muthmaasslich noch leben wird, von einander ab. (Vergl. die von Karup „die Mortalitätsstatistik“ mitgetheilten Mortalitätstabellen, auch B. G. B. für das Königreich Sachsen § 35). Unter Zugrundelegung der aus ihnen sich ergebenden durchschnittlichen Lebensdauer und unter Mitberücksichtigung des Umstandes, dass zwar über die Gesundheitsverhältnisse des verstorbenen Ehemannes der Klägerin Angaben nicht gemacht sind, dass aber die Beschäftigung in einer Fabrik erfahrungsmässig einen frühzeitigen Tod herbeiführt, ist die muthmaassliche Lebensdauer des Ehemannes der Klägerin auf 21 Jahre anzunehmen und demgemäss der Klägerin für diesen Zeitraum, angerechnet vom Tage des Todes ihres Ehemannes, dem 19. Januar 1881, die Rente von 200 M. jährlich zuzubilligen, wobei es selbstverständlich ist, dass die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung dieser Rente wegfällt, falls die Klägerin vor Ablauf dieser 21 Jahre versterben sollte.

Nr. 63. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 7. December 1883.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 189, 190.]

Der § 20 Abs. 3 des Preuss. Ausf.Ges. zur R.C.P.O. vom 24. März 1879 findet nur Anwendung, wenn in den Statuten oder Privilegien einer Gesell-

Digitized by Google

schaft die Bekanntmachung zum Zwecke des Aufgebots in bestimmten, namentlich bezeichneten Blättern vorgeschrieben ist.

Auf Antrag des Klägers wurde vom Amtsgericht Cöln das Aufgebotverfahren zum Zwecke der Kraftloserklärung von 8 Stück Stammactien der Rheinischen Eisenbahngesellschaft eingeleitet und wurden diese Actien durch Ausschlussurtheil vom 19. December 1881 für kraftlos erklärt. Auf Grund dieses Urtheils erhob L. im Juli 1882 Klage gegen besagte Gesellschaft vor dem Landgericht Cöln, in welcher er beantragte, die Beklagte für verpflichtet zu erklären, ihm an Stelle der kraftlos erklärten Actien neue gleichwerthige Stücke auszufertigen und zu behändigen. Die Beklagte wendete ein, dass dem § 20 des Preuss. Ausf. Ges. zur R.C.P.O. zuwider bei dem Aufgebotverfahren die öffentlichen Bekanntmachungen nicht in allen in den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft namentlich bezeichneten Blättern stattgefunden haben. Das L.G. wies, diesen Einwand für begründet erachtend, die Klage ab. Das O.L.G. verurtheilte. Zur Begründung der Revision ist nur die Rüge einer Verletzung von § 20 Abs. 3 des Preuss. Ausf.Ges. zur R.C.P.O. vom 24. März 1879 erhoben. Besagter § 20 Abs. 3 bestimmt: „Betrifft das Aufgebot Urkunden, für deren Aufgebot die Bekanntmachung durch namentlich bezeichnete Blätter in Privilegien oder Statuten besonders vorgeschrieben ist, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots (§ 842 Abs. 1 der R.C.P.O.) auch durch einmalige Einrückung in diesen Blättern." Das O.L.G. ist der Ansicht, dass diese Bestimmung im vorliegenden Falle nicht zutreffe, da in den Statuten der Rheinischen Eisenbahngesellschaft zwar vorgeschrieben sei, dass die bezüglichen Bekanntmachungen in einer Berliner, einer Cölnischen, einer Aachener, einer Augsburger, einer Brüsseler und einer Zeitung in Frankfurt a. M. zu erfolgen hätten, nicht aber bestimmte Zeitungen genannt seien.

„Diese Ansicht erscheint völlig richtig. Sie entspricht zunächst dem natürlichen Wortsinne, gemäss dessen unter namentlich bezeichneten Blättern nur bestimmte, mit ihrem Namen bezeichnete Blätter zu verstehen sind. Sie entspricht aber auch dem Zwecke des Gesetzes, vertragsmässig begründete Rechte bezw. Interessen möglichst zu schonen. Wenn bei der Emission eines Inhaberpapieres angekündigt ist, dass die zum Zwecke der Amortisation nöthigen Bekanntmachungen nur in bestimmten, mit Namen bezeichneten Blättern erfolgen werden, so liegt darin eine Zusicherung, zufolge deren der Inhaber sich um andere Blätter als die benannten nicht zu kümmern braucht. Anders ist es, wenn nur bestimmt ist, es hätten die fraglichen Bekanntmachungen in Blättern gewisser Orte zu erfolgen. Insofern an diesen Orten Blätter in grosser Zahl erscheinen, auch neue gegründet werden können, tritt

Digitized by Google

hier der Gesichtspunkt einer vertragsmässigen Zusicherung ganz in den Hintergrund und nur die Absicht hervor, für eine möglichst zweckmässige Art der Veröffentlichung Sorge zu tragen. Wenn nun das Gesetz eine neue, ihm noch zweckmässiger erscheinende Art der Veröffentlichung vorschreibt, so durfte es davon ausgehen, dass durch seine Vorschrift vertragsmässige Interessen nicht verletzt würden.

Diese Auffassung stimmt auch ganz überein mit der Entstehungsgeschichte der in Frage stehenden Bestimmung. Im Gesetzentwurfe fand sich dieselbe nicht; in der Landtagscommission wurde jedoch angeregt, ob nicht der Inhaber ein Recht habe, die Bekanntmachung in den Blättern zu verlangen, welche bei der Emission als diejenigen bezeichnet seien, in welchen das Aufgebot bekannt zu machen sei. Es wurde entgegnet, dass zwar von einem bezüglichen Rechte nicht die Rede sein könne, dass jedoch die Billigkeit dafür spreche, dem Wortlaute des Papieres zu genügen, und wurde demgemäss ein Zusatz folgenden Inhalts vorgeschlagen: „Sind durch Statut für eine bestimmte Gattung von Werthpapieren andere als die in § 187 C.P.O. bezeichneten Blätter für das Aufgebot bestimmt, so hat in diesen Blättern etc.“ Bei zweiter Lesung erhoben sich Bedenken gegen diese Fassung, weil sie in verschiedener Richtung zu weit gehe und einer Beschränkung bedürfe. In Folge dessen wurde die jetzige Fassung, welche von namentlich bezeichneten Blättern spricht, beschlossen. Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, dass die Auslegung des O.L.G. die richtige und danach die obbezeichnete Rüge ungerechtfertigt sei.“

Nr. 64. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 11. December 1883.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts. Bd. 4. S. 168–170.]

Voraussetzung der Uebertragung von Servituten bei Abschreibung von Parcellen. — Servituten belasten das dienende Grundstück local nicht weiter, als das Recht des herrschenden Grundstücks reicht, und sind daher auf Trennstücke, welche durch dieselben nicht berührt werden, nicht zu übertragen.

Auf einem Grundstücke in Berlin waren zu Gunsten des einer Kirche gehörenden angrenzenden Kirchhofgrundstücks Beschränkungen des Inhalts eingetragen, dass die Kirche unmittelbar an der Grenze Bauten errichten kann, das Traufrecht ihres unmittelbar an der Grenze stehenden Todtengräberhauses anerkannt wird, die in diesem Hause vorhandenen Fenster ferner geduldet werden müssen, und Gebäude ihm gegenüber nur in einer

Digitized by Google

Entfernung von 6 Fuss aufgeführt werden dürfen; dass weiter die Traufe der auf der Grenze zu errichtenden Gebäude nicht auf das Nachbargrundstück fallen darf, soweit dieses als Kirchhof benutzt wird, vielmehr blecherne Dachrinnen anzubringen sind, und dass solche Gebäude endlich bestimmten baulichen Beschränkungen unterliegen sollen.

Das dienende Grundstück ist parcellirt. Bei Eröffnung der Grundbuchblätter für die Parcellen ist der obige Vermerk nur auf das neben dem Kirchhof belegene Trennstück übertragen, von einer Uebertragung auf sieben andere Trennstücke ist abgesehen.

Die deswegen von dem Gemeinde-Kirchenrath erhobene Beschwerde und weitere Beschwerde sind zurückgewiesen, letztere durch Beschluss vom 11. December 1883 mit folgender

Begründung:

Die weitere Beschwerde, welche Verletzung der §§ 27, 29 I. 22, § 150 I. 7 A.L.R., §§ 65 ff., 71, 100 G.B.O. und § 12 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 behauptet, konnte nicht als begründet erachtet werden. Eingetragen sind nicht Servituten, die möglicher Weise auf verschiedenen Theilen des dienenden Grundstücks von Berechtigten geübt werden könnten, sondern Einschränkungen, welche lediglich die beiderseitigen Bauten auf der Grenze betreffen. Der Vertrag und der Eintragungsvermerk stellen dies klar, geben also dem Berechtigten kein weiteres Recht, als das der eingetragenen Einschränkung entsprechende. Die Eintragung erfolgt in solchen Fällen nicht behufs Sicherheitsbestellung, Belastung des gesammten Grundstückswerthes zur Deckung eines Anspruchs, sondern zur Kundgebung der ihrem Inhalte nach auf einen bestimmten Theil des Grundstücks allein bezüglichen Einschränkung. Deshalb sind auch die §§ 65 ff. G.B.O. nicht für Vermerke dieser Art schlechthin maassgebend, wie für eingetragene Schulden und Reallasten, betreffs deren, wenn die Entlassung einer Parcelle aus der Mithaft nicht nachgewiesen wird, eine Uebertragung von Amtswegen vom Gesetze gefordert wird. Der Grundbuchrichter hat vielmehr von Amtswegen darauf zu halten, dass neu anzulegende Folien von darauf nicht bezüglichen und deshalb unverständlichen Vermerken frei gehalten werden. Thut er dies, so verfügt er auch keine Löschung im Sinne des § 100 cit., sondern erhält unter veränderten Umständen den Buchbestand vollkommen aufrecht, wenn er Vermerke der fraglichen Art nur auf die davon betroffenen Grundbuchblätter überträgt. Er hat allerdings keine Entscheidung über zwischen den Betheiligten etwa bestehende Streitfragen zu treffen, worüber den Anträgen des Gemeinde-Kirchenraths nicht das Mindeste zu entnehmen, hatte aber bei Erledigung der von den Eigenthümern gestellten Anträge über Bildung von Parcellar-

Digitized by Google

folien lediglich den Buchbestand nach Maassgabe der stattgehabten Eintragungen zu wahren. Anlass zu einem Einspruch der berechtigten Kirche wäre nur aus einer Verletzung des Rechtes derselben herzuleiten, welche nach dem Gesagten nicht anzuerkennen ist.

Nr. 65. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 22. December 1883.

[Entsch. des Ober-Verw. Ger. Bd. 10. S. 192–198.]

Die Befugniss zum Gebrauche öffentlicher Wege — beschränkt durch die gleiche Berechtigung aller Mitglieder des Publikums. — Dem Einzelnen steht ein Recht darauf, zur Einlegung von Schienengeleisen in den Körper öffentlicher Strassen verstattet zu werden, nicht zur Seite. — Ist die Ortspolizeibehörde berechtigt, gegen den Widerspruch dessen, dem unbeschadet des gemeinen Gebrauches die Verfügung über den Körper einer öffentlichen Strasse und dessen Nutzung zusteht (Strassenherr, Eigenthümer, Wegebaupflichtiger), die Anbringung von Schienengeleisen in demselben durch eine Privatperson anzuordnen, welche den Personentransport vermittelst einer Pferdebahn gewerbsmässig betreiben will?

Die Zuckerfabrik zu R. liegt auf der einen Seite der von W. nach R. führenden öffentlichen Fahrstrasse und ist mit den die andere Seite derselben einnehmenden Lagerplätzen für Rüben, Kohlen etc. durch zwei, den Weg in dessen Niveau überschreitende Schienengeleise verbunden. Zur leichteren Ueberführung der Kohlen nach der Fabrik suchte der Inhaber im Jahre 1883 bei dem zuständigen Amtsvorsteher die Erlaubniss zur Einlegung eines dritten Geleises in den Strassenkörper nach, wurde aber abschlägig beschieden, weil bei dem zu erwartenden Umfange des Transportes und der Geschwindigkeit der auf dem abschüssigen Terrain hinrollenden Wagen unzulässige Störungen des Fuhrwerks- und Personenverkehrs auf der frequenten Strasse zu besorgen seien. Nachdem die zunächst angerufenen Beschwerdeinstanzen dieser Auffassung beigetreten waren, nahm der Antragsteller zur Begründung der nunmehr erhobenen Klage unter dem Hinweis auf die §§ 2, 3, 7 Tit. 15 Th. II A. L. R. für sich das Recht in Anspruch, den Strassenkörper zu Transportzwecken mit Schienen zu versehen, sofern die Ordnung und Sicherheit des Verkehrs nicht darunter leide, was bei sachgemässer Beurtheilung der thatsächlichen Verhältnisse zu verneinen sei. Eine übermässige Belastung des Weges stehe auch bei Herstellung des dritten Geleises nicht zu erwarten, was näher dargelegt und durch eine überreichte Erklärung mehrerer benachbarter Amtsvorsteher unter Beweis gestellt wurde. Der fragliche Weg sei

Digitized by Google

endlich keine Land- und Heerstrasse, sondern ein nach den provinciellen Wegeordnungen zu beurtheilender Gemeindeweg zur Verbindung der Ortschaften W. und R., dessen Unterhaltung die Zuckerfabrik übernommen habe.

Das Oberverwaltungsgericht erkannte indess auf Zurückweisung der erhobenen Klage.

Gründe:

Der Kläger behauptet, dass ihm, soweit die beabsichtigte Anlage die Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtige, gesetzlich ein Recht auf Zulassung derselben zustehe. Ein solches Recht ist jedoch nicht nachgewiesen.

Die §§ 2, 3 und 7 Tit. 15 Th. II A.L.R., auf welche die Klage Bezug nimmt, sind zunächst nur für die Land- und Heerstrassen im Sinne des § 1 daselbst gegeben, deren Nutzung und Unterhaltung dem Staate zusteht, bezw. obliegt (§ 11 daselbst). Klägerischerseits ist nachträglich betont worden, dass die hier fragliche von W. nach R. führende Strasse keine Land- und Heerstrasse im Sinne des § 1 a. a. O. sei, und jedenfalls ist dies insoweit zutreffend, als sie nicht zu den Land- und Heerstrassen, welche der Staat nutzt und zu unterhalten hat, gehört, vielmehr unter das provinzielle Wegerecht von Schlesien, insbesondere das Reglement vom 11. Januar 1767 fällt. Immerhin ist jener Weg eine öffentliche Strasse, und erscheint es daher allerdings zulässig, hier jene §§ 2, 3 und 7 insoweit zu berücksichtigen, als dieselben Rechtsgrundsätze klarstellen, welche sich aus der rechtlichen Natur der öffentlichen Wege als solcher ergeben und deshalb nicht nur jenen Land- und Heerstrassen als einer besonderen Art der öffentlichen Wege eigenthümlich sind, sondern für letztere allgemein zutreffen, falls nicht besondere Rechtsverhältnisse und die besondere Bestimmung einzelner Arten der öffentlichen Wege Abweichungen und Einschränkungen statuiren. Aus jenen Rechtsnormen folgt aber keineswegs das vom Kläger behauptete Recht.

Der Kläger will sich des hier fraglichen öffentlichen Weges nicht etwa gleich Jedem zum Fortbringen seiner Sachen bedienen und es handelt sich hier nicht um den gemeinen, jedem Gliede des Publikums gleichermaassen zustehenden Gebrauch des Weges, den der § 7 a. a. O. mit den Worten definirt: „Der freie Gebrauch der Land- und Heerstrassen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet.“ Vielmehr will der Kläger den öffentlichen Weg zu einer besonderen, ihm allein gehörigen Transportanstalt durch Hineinlegen von ihm ausschliesslich dienenden Schienen benutzen. Es handelt sich also um den ausschliesslichen privaten Gebrauch des Wegekörpers im Gegensatz zu dessen Bestimmung als öffentlicher Weg, im Gegensatze zu dem freien Gebrauch eines Jeden gemäss § 7 a. a. O. Die Benutzung des Weges zu der vom

Digitized by Google

Kläger projectirten Transportanstalt stellt eine Verfügung über den Weg im Sinne der §§ 2 und 3 a. a. O. dar, wo es heisst:

„Ohne besondere Erlaubniss des Staates darf sich Niemand eine Verfügung über solche Strassen anmaassen."

„Auch alsdann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Strasse für die Reisenden unschädlich wäre."

Selbst dann also, wenn solche ausschliessliche Verfügung über eine Strasse polizeilich „unschädlich" ist, soll sie gleichwohl bei Land- und Heerstrassen nicht ohne besondere Erlaubniss des Staates, der sie nutzt und unterhält, zulässig sein. Es ist völlig unerfindlich, inwiefern sich bei einer analogen Anwendung aller dieser zunächst für die Land- und Heerstrassen gegebenen Bestimmungen auf den vorliegenden Fall aus denselben ein Recht des Klägers auf die Benutzung der Strasse zur Einlegung von Schienen und somit seine Legitimation zur Klage wegen Verletzung dieses Rechtes durch eine dessen Ausübung untersagende polizeiliche Verfügung ergeben soll.

Allerdings ist, wie in der Praxis der Civilgerichte, so in der des Oberverwaltungsgerichtes anerkannt, dass der Begriff des öffentlichen Weges keineswegs die Möglichkeit ausschliesst, dass in Bezug auf denselben private Vermögensrechte bestehen. Dahin gehört namentlich das aus dem Eigenthum oder der sonstigen Verfügungsgewalt des Wegebaupflichtigen oder aus besonderen das öffentliche Recht berührenden Rechtstiteln, wie z. B. dem sogenannten Auenrecht originirende Nutzungsrecht am Wegekörper, welches seine Grenze in dem unbedingt überwiegenden durch die Polizeigewalt zu bestimmenden Gebrauche des öffentlichen Weges zu Zwecken des öffentlichen Verkehrs findet. — Mit Rücksicht hierauf erscheint eine Klage des Nutzungsberechtigten im Verwaltungsstreitverfahren gegen die Polizei statthaft, welche darauf gegründet wird, dass Letztere die Verfügung über den Wegekörper ohne jeden polizeilichen Anlass einschränke. In dieser Weise hat sich jedoch Kläger zu dem geltend gemachten Anspruche nicht legitimirt. Hat derselbe auch, wie nach der vorgelegten Bescheinigung des Gemeindevorstandes von R. angenommen werden kann, dieser Gemeinde die Unterhaltung des fraglichen Weges abgenommen, so folgt daraus doch noch keineswegs sein Recht auf Nutzung des Weges zu privaten Zwecken. Und selbst dann, wenn anzuerkennen wäre, dass die privatrechtlichen Beziehungen des Klägers zum Eigenthümer oder Nutzungsberechtigten des Weges nicht der Cognition der Polizeibehörde unterstellt seien, dass diese daher auch die geforderte Entschliessung über die polizeiliche Statthaftigkeit oder Unzulässigkeit der fraglichen Benutzung des Weges nicht von dem Nachweise des erworbenen Rechtes auf dieselbe abhängig zu machen habe, und demgemäss dieser Nachweis auch nicht für

Digitized by Google

die Legitimation zu der angestrengten Klage zu führen sei, so musste letztere gleichwohl als auch im Uebrigen sachlich unbegründet verworfen werden.

Allerdings hat sich der Richter im Verwaltungsstreitverfahren gemäss der Pos. 2 des Abs. 3 des § 63 des Organisationsgesetzes nicht auf die Prüfung zu beschränken, ob für eine angefochtene polizeiliche Verfügung thatsächliche Voraussetzungen geltend gemacht werden, die gesetzlich zulässig, in abstracto rechtlich möglich sind. Vielmehr geht der vom Gesetz gewährte Rechtsschutz weiter, nämlich soweit, dass die Klage im Streitverfahren auf die Behauptung gestützt werden kann, die rechtlich an sich zulässigen Voraussetzungen der angefochtenen Verfügung seien eben für diese, also in dem concreten von ihr betroffenen Falle, überall gar nicht vorhanden und es mag dem Kläger zugegeben werden, dass er eine entsprechende Begründung seines Anspruches versucht hat. Dieser Versuch ist aber durchaus misslungen.

Auch bei ihm geht der Kläger zunächst von einer rechtsirrthümlichen Ansicht aus, nämlich der, dass ihm ein nicht zu verkürzendes Recht darauf zustehe, jede beliebige Quantität seiner Materialien in der für das Publikum gebräuchlichen Weise, also namentlich durch Handkarren, über die öffentliche Strasse zu schaffen. Dem ist aber nicht so. Der Jedem zustehende freie Gebrauch der öffentlichen Wege zum Fortbringen seiner Sachen findet seine Grenze in der Bestimmung der öffentlichen Wege für das Publikum und der dadurch bedingten Concurrenz aller Glieder des letzteren. Diese Concurrenz zu regeln, ist recht eigentlich die Aufgabe der Polizei in der Ueberwachung der öffentlichen Ordnung auf den Wegen, und in der Handhabung dieser ihrer gesetzlichen Befugniss ist sie berechtigt einzuschreiten, wenn ein Einzelner zum Schaden des öffentlichen Wesens einen öffentlichen Weg derartig nutzt, dass er gewissermaassen den Betrieb seiner Fabrik theilweise auf denselben wie auf einen Theil der Fabrikationsstätte, des Fabrikhofes, verlegt. Auch dieser Rechtsgrundsatz hat für die Land- und Heerstrassen ausdrückliche Anerkennung gefunden, nämlich in dem § 25 a. a. O., wo es heisst: „Den nach § 7 einem Jeden freistehenden Gebrauch der Landstrassen muss ein Jeder so ausüben, dass der Andere an dem gleichmässigen Gebrauche des Weges nicht gehindert, noch zu Zänkereien oder gar Thätlichkeiten über das Ausweichen Anlass gegeben werde.“ Hiernach fehlt aber der ganzen Schlussfolgerung, dass der Transport der Kohlen vom Lagerplatze nach dem Kesselhause in Kippwagen auf Schienen schon um deswillen den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigen könne, weil nach Angabe des Klägers die Zahl der Strassenüberschreitungen im Verhältniss zum Transport mit Handkarren nicht vermehrt, sondern erheblich vermindert werde, insofern die Grundlage,

Digitized by Google

als keineswegs ausser Zweifel steht, ob nicht die gesammte Benutzung der Strasse als Verbindungsglied zwischen der Fabrik und den Lagerplätzen des Klägers, wie sie bisher angewachsen ist, schon das Maass des polizeilich Statthaften übersteigt.

Jedenfalls ist die Annahme der betheiligten polizeilichen Instanzen, dass der Transport mit Kippwagen auf Schienen die Sicherheit des Verkehrs auf der Strasse gegen den bisherigen Zustand beeinträchtige, nicht widerlegt. Dieselbe beruht auf allgemein bekannten Naturgesetzen und es bedarf daher auch nicht der Vernehmung von Sachverständigen über diese Frage. Alles, was der Kläger in dieser Hinsicht betont und geltend machen kann, läuft darauf hinaus, dass ein Kippwagen auf Schienen in jedem Moment zum Stehen gebracht werden kann. Keinesfalls vermag er aber eine solche Regelmässigkeit der Bewegung und der ganzen Bedienung der Wagen zu garantiren, dass die Gefahren ausgeschlossen wären, welche ohne diese für die Vecturanz auf der Strasse aus der beabsichtigten Einrichtung entstehen.

Aus dem Gesagten erhellt zugleich, dass das vorgelegte gemeinsame Gutachten dreier Amtsvorsteher für die zu treffende Entscheidung bedeutungslos ist. Abgesehen davon, dass die Abgabe des Gutachtens ausserhalb des amtlichen Berufes der Gutachter liegt, und dasselbe nur als eine private Meinungsäusserung angesehen werden kann, entbehrt dasselbe jeder näheren Begründung der Ansicht, dass der in Aussicht genommene Transport die Sicherheit des Verkehrs auf der Strasse ungeschmälert lasse.

Die Klage ist nach alledem auch insofern unbegründet, als der Mangel jeder thatsächlichen Unterlage der angefochtenen Verfügung — eine polizeilich in allen Beziehungen völlig unbedenkliche Collision der vom Kläger beabsichtigten Sonderanlage mit dem Gemeingebrauch der Strasse — keineswegs dargethan ist.

Nr. 66. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 22. December 1883.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts. Bd. 4. Nr. 64. S. 148 f.]

Vertretung des Fiscus bei Grunderwerb für Staatseisenbahnen. — Durch den Allerh. Erlass vom 24. Novbr. 1879 (Min. Bl. d. i. V. 1880. S. 84) sind ältere Bestimmungen, welche die Vertretung des Fiscus im Verkehre und den Grundbuchbehörden gegenüber betreffen, nicht abgeändert. Die letzteren verletzen daher, wenn sie die Legitimation der Königl. Eisenbahn-Betriebsämter zum selbstständigen Erwerb von Grundbesitz für eine Staatseisenbahn nicht anerkennen, vielmehr in Gemässheit der Allerh. Cabinets-

Digitized by Google

Ordre vom 21. Februar 1845 (J.M.Bl. S. 70) ministerielle Genehmigung erfordern, keine Rechtsnorm.

Das Amtsgericht Hirschberg hat die vom Königlichen Eisenbahn-Betriebsamt in Görlitz beantragte Entgegennahme der Auflassung einer zur Geleise-Erweiterung auf dem Bahnhofe Hirschberg erworbenen Parcelle bis zur Vorlegung einer ministeriellen Genehmigung des Erwerbes abgelehnt. Die von dem gedachten Amt erhobene Beschwerde und weitere Beschwerde sind zurückgewiesen, letztere durch Beschluss vom 22. December 1883 aus folgenden

Gründen:

Der Allerh. Erlass vom 24. November 1879 hat ältere Bestimmungen, welche die Vertretung des Königl. Fiscus im Verkehr und den Grundbuchbehörden gegenüber betreffen, nicht abgeändert, schliesst sich nach § 1 vielmehr an das bestehende Recht an. Die weitere Beschwerde behauptet auch selbst nur, dass die Legitimation zum Erwerb von Grundstücken gegeben sei, welche für höheren Orts genehmigte Anlagen erworben werden müssten. Die Grundbuchbehörden können derartige thatsächliche Voraussetzungen ihrerseits nicht feststellen, können daher auch auf dem durch das ältere Recht geforderten Nachweise auch fernerhin bestehen, verletzen also keine Rechtsnorm (§ 52 ff. des Gesetzes vom 24. April 1878), wenn sie demgemäss verfahren.

Nr. 67. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 29. December 1883.

[Entsch. des Ober-Verw. Ger. Bd. 10. S. 198–202. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 523. — Preuss. Verw. Bl. Bd. 5. S. 245.]

Ohne Zustimmung der Stadtgemeinde dürfen städtische Strassen zur Anlage von Pferdebahnen nach Preuss. Rechte nicht benutzt werden.

Die Grosse Berliner Pferdebahn-Actiengesellschaft war concessionsmässig verpflichtet, ihrem Betriebe und Schienennetze auf Verlangen des Polizeipräsidiums zu Berlin eine Ausdehnung zu geben, welche die Herstellung gewisser Schienenanlagen in dem Körper der zum Gemeindebezirke Charlottenburg gehörenden Hardenbergstrasse nothwendig machte. Die Actiengesellschaft, im Jahre 1882 zur Vornahme der ins Auge gefassten Erweiterungen polizeilich aufgefordert, vermochte nicht, die Genehmigung des Magistrates zu Charlottenburg zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten in der Hardenbergstrasse zu erlangen, wurde aber gleichwohl durch eine Verfügung der dortigen Polizeiverwaltung vom 7. Juni 1883 veranlasst, mit den nöthigen Schienenanlagen vorzugehen. — Die Stadtgemeinde schritt nunmehr zur Beschwerde gegen diese Verfügung, demnächst aber, als Erstere

Digitized by Google

erfolglos blieb, zur Anstellung der Klage und erkannte denn auch das Oberverwaltungsgericht in dem Sinne, dass die an die Actiengesellschaft erlassene Verfügung vom 7. Juni 1883 der Klägerin gegenüber insoweit aufzuheben, als darin der Gesellschaft aufgegeben worden, die zum Pferdebahnbetriebe erforderlichen Anlagen in der Hardenbergstrasse auszuführen.

Die Entscheidung gelangt zuvörderst von hier nicht interessirenden Gesichtspunkten aus zur Feststellung der im Laufe der Verhandlung streitig gewordenen Thatsache, dass der Actiengesellschaft durch die polizeiliche Verfügung vom 7. Juni aufgegeben worden war, den Betrieb der Pferdebahn in den Strassen der Stadt Charlottenburg einzurichten und in diesen die dazu erforderlichen Anlagen herzustellen ohne Rücksicht auf die Zustimmung der städtischen Verwaltung und auch gegen deren Willen, giebt aber sodann für die Bejahung der Frage, ob der Stadt Charlottenburg das behauptete Widerspruchsrecht gegen die von der Polizeibehörde angeordnete Pferdebahnanlage zustehe, und in ihrem Eingange zugleich bezüglich der Sachlegitimation der Klägerin die nachstehenden

Gründe:

Das Ober-Verwaltungsgericht hat in constanter Praxis daran festgehalten, dass die Klage gegen eine polizeiliche Verfügung nicht nur Demjenigen zusteht, an den sie ergangen ist und dem in derselben ein bestimmtes Thun und Unterlassen aufgegeben wird, sondern auch Dem, dessen Rechte die Ausführung der Verfügung durch Denjenigen, an den sie ergeht, verletzt. Ob die Polizeibehörde durch ihre eigenen Organe, in Ausübung unmittelbaren Zwanges in subjective Rechte eingreift, oder durch die einem Dritten gemachte Auflage, zu deren Erfüllung sie veranlasst und nöthigt, dazwischen ist für die Frage des Rechtsschutzes gegen den Eingriff nicht zu unterscheiden. Dass hier der Rechtssatz gilt: quod per alium fecimus, ipsi fecisse videmur — ist bereits in dem Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses vom 16. Mai 1876 zum § 30 des späteren Zuständigkeitsgesetzes vom 26. Juli 1876 mit den Worten hervorgehoben: „wird Jemandem eine persönliche oder vermögensrechtliche Einschränkung auferlegt, so steht ihm die Beschwerde zu, gleichviel, ob die Verfügung unmittelbar an ihn selbst oder ob sie an einen Dritten ergangen ist und der Nachtheil für den Beschwerdeführer in dem Verhalten besteht, welches die Verfügung dem Dritten gegen ihn auferlegt.“ Dasselbe gilt unzweifelhaft auch für den § 63 des Organisationsgesetzes. Es fehlt jeder Anhalt dafür, dass etwa das spätere Gesetz in dieser Hinsicht den Rechtsschutz beschränkt hätte.

Andererseits unterliegt es keinem Bedenken, dass ein der Verfügung vom 7. Juni entsprechendes Verfahren der Empfängerin die Rechte der

Digitized by Google

Stadtgemeinde verletzt, falls ohne deren Zustimmung städtische Strassen zur Anlage von Pferdebahnen nicht verwendet werden dürfen. In dieser Beziehung kommt folgendes in Betracht:

Die öffentlichen Strassen und Plätze in den Städten und Dörfern sind nicht herrenloses Gut, dessen sich Jeder nach Belieben bedienen könnte, soweit es etwa mit ihrer Bestimmung für öffentliche Zwecke verträglich erscheint und daher von der Polizei gestattet wird (zu vergl. für das verwandte Gebiet der Land- und Heerstrassen §§ 2 und 3 Tit. 15 Th. II A.L.R.). Dieselben stehen der Regel nach im Eigenthum bestimmter Rechtssubjecte, meist derjenigen, welchen die Pflicht zu ihrer Beschaffung und Unterhaltung — die Wegebaulast — obliegt und die daher den öffentlichen Gebrauch des Strassenkörpers rechtlich zu ermöglichen haben. In den Städten sind dies — von localen Ausnahmen abgesehen — die Stadtgemeinden als Corporation. Das privatrechtliche Eigenthum oder das sonstige privatrechtliche Verfügungsrecht, auf Grund dessen die Strasse dem öffentlichen Verkehr gewidmet wird, treten in ihren rechtlichen Wirkungen so lange und so weit zurück, als die Strasse ihrer principalen Bestimmung, dem öffentlichen Verkehr, dem gemeinen Gebrauch, wie ihn für eine Art der öffentlichen Wege, die Land- und Heerstrassen, der § 7 Tit. 15 Th. II A.L.R. definirt, nach dem Ermessen der Polizeigewalt zu dienen hat. Soweit diese principale Bestimmung reicht, entzieht sie die Strasse dem bürgerlichen Verkehr weiter nicht. Mit dem thatsächlichen Wegfallen dieser Bestimmung, mit der Erklärung oder Gestattung ihres Aufhörens durch die zuständige Polizeibehörde, der Cassation der öffentlichen Wege, treten die privatrechtlichen Rechtsverhältnisse am Wegekörper in vollem Umfange in Wirksamkeit, während der Dauer jener Bestimmung aber insoweit, als es mit derselben verträglich ist, so regelmässig in dem aus dem Eigenthum der dem sonstigen Verfügungsrecht fliessenden Rechte zur Nutzung, das, soweit dies neben dem gemeinen Gebrauch möglich ist, in den mannigfachsten Formen des privatrechtlichen Verkehrs ausgeübt wird.

Der Betrieb der Transportgewerbe, welcher gemäss § 37 der Reichsgewerbeordnung durch die Ortspolizeibehörde zu regeln ist, gehört zu dem gemeinen Gebrauch der Strassen. Hiervon machen aber die Pferdeeisenbahnen jedenfalls insoweit eine Ausnahme, als ihr Betrieb eine besondere Anlage im Strassenkörper und so eine Verfügung über denselben erfordert, welche ausschliesslich für den privaten Gewerbebetrieb eines einzelnen Rechtssubjects getroffen wird. Mag letzterer gemeinnützig sein oder nicht, immer fällt die Benutzung des Strassenkörpers zu Pferdebahnanlagen durch Gewerbetreibende nicht unter den gemeinen Gebrauch der Strasse (§§ 2 und 3 Tit. 15 Th. II A.L.R. im Gegensatz zu § 7 daselbst), und darf daher nicht ohne — nöthigenfalls im Wege der Zwangsenteignung zu

Digitized by Google

ergänzende — Zustimmung des Strassenherrn erfolgen, d. h. dessen, dem privatrechtlich die Verfügung über den Strassenkörper und dessen Nutzung unbeschadet des gemeinen Gebrauches zusteht, regelmässig des Eigenthümers. Es kommt endlich in Betracht, dass die Anlage der Pferdebahn in den Strassenkörpern nothwendig die Strassenunterhaltungslast alterirt und so in die Rechte des Wegebaupflichtigen eingreift. Die Polizeibehörde mag im öffentlichen Interesse Anlass haben, bei der Concessionirung von Pferdeeisenbahnen in öffentlichen Strassen auch darüber zu wachen, dass die öffentlich rechtliche Wegebaulast nicht erschwert werde. Es fehlt ihr aber die Legitimation, hierbei den Wegebaupflichtigen in der Wahrung seiner Rechte mit der Wirkung zu vertreten, dass die Concessionsbedingungen dessen Widerspruch gegen die Aenderung seiner Rechte gegenstandslos machten und beseitigten.

Dass die bisherige Praxis der Verwaltungsbehörden auf diesem Gebiete von den vorstehend dargelegten Rechtsgrundsätzen beherrscht ist, ergiebt schon § 1 der allgemeinen von dem Polizeipräsidium in Berlin zur Anwendung gebrachten Bedingungen.*) Auch die bisherigen Versuche, dem praktischen Bedürfniss durch eine gesetzliche Aenderung des bestehenden Rechtszustandes gerecht zu werden, haben ihn zur Voraussetzung (zu vergl. die Entwürfe einer Wegeordnung vom 27. Januar 1875 [§ 20] und vom 17. October 1877 [§ 10] nebst Motiven, Drucksachen des Abgeordnetenhauses von 1875 Nr. 24 und von 1877 Nr. 14). Ebenso kehrt derselbe, weil in der Natur der Sache liegend, in den fremdländischen die Materie regelnden Gesetzgebungen wieder, so in der englischen Tramways Act von 1870.

Im vorliegenden Falle ist unstreitig, dass die Stadt Charlottenburg das Eigenthum an dem Strassenkörper der Hardenbergstrasse vom Fiscus erworben hat, bevor die Verfügung vom 7. Juni 1883 erging. Auch für die Nutzung und Unterhaltung dieser Strasse sind andere Rechtsverhältnisse als die für die städtischen Strassen allgemein geltenden, welche Beides den Stadtgemeinden zuweisen, nicht ersichtlich. Hiernach durfte zunächst nicht die Herstellung der Pferdebahnanlage in der Hardenbergstrasse gegen den Willen der Stadtgemeinde polizeilich angeordnet werden. Nur dann liesse sich ein solcher Eingriff in städtisches Eigenthum rechtfertigen, wenn die unerlässlich schleunige Beseitigung eines dringenden Nothstandes durch polizeiliches Einschreiten in Frage stände und ein

*) Derselbe lautet:

Mit der Ausführung der Bahnanlage darf erst dann begonnen werden, nachdem dem Unternehmer die Erlaubniss zur Einlegung der Schienen in den Strassendamm seitens des Eigenthümers der Strassen oder des zu ihrer Unterhaltung Verpflichteten ertheilt worden ist.

Digitized by Google

anderes Mittel nicht gegeben wäre. Diese Voraussetzung ist hier, wo es sich lediglich um die Förderung der allgemeinen Wohlfahrt handelt, überhaupt nicht in Frage. Soweit ist also die erhobene Klage wohl begründet ....

Nr. 68. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 31. December 1883.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. f. Entsch. des Kammergerichts. Bd. 4. S. 161–165.]

Eintragung der Enteignung von Parcellen. — Der Grundbuchrichter ist nicht berechtigt, die Erledigung des in Gemässheit des § 33 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 von der Regierung gleichzeitig mit der Enteignungserklärung an ihn gerichteten Ersuchens um Eintragung der Enteignung von Beschaffung eines Auszuges aus dem vorläufigen Fortschreibungs-Protokolle und einer beglaubigten Karte der enteigneten Parcellen abhängig zu machen. Ist die Abschreibung der enteigneten Parcellen noch nicht thunlich, so muss die erfolgte Enteignung in Abth. II. entweder definitiv oder in Form einer Vormerkung eingetragen werden.

Von mehreren im Bezirke des Kgl. Amtsgerichts zu H. belegenen Grundstücken sind Parcellen für die Secundärbahn Creuzthal-Hilchenbach enteignet. Die Kgl. Regierung zu Arnsberg übersandte dem Amtsgericht Ausfertigungen der Enteignungsbeschlüsse mit dem Ersuchen um Eintragung der stattgehabten Enteignungen. Das Amtsgericht verlangte auf Grund des § 58 G.B.O. Beifügung eines Auszugs aus den vorläufigen Fortschreibungs-Protokollen nebst einer vom Fortschreibungsbeamten beglaubigten Karte und entsprechende Bezeichnung der enteigneten Parcellen in den Enteignungsbeschlüssen und erklärte auf Remonstration der Regierung die Eintragung einer Vormerkung der Enteignung für unstatthaft, behufs Beurkundung des schon definitiv erfolgten Eigenthumsüberganges vielmehr nur die definitive Abschreibung der enteigneten Parcellen bei Uebertragung derselben auf ein anderes Grundbuchblatt nach Beschaffung der erwähnten Nachweise für thunlich. — Das Landgericht wies die Beschwerde der Regierung zurück. Betreffs der Abschreibung trat es der Ansicht des Amtsgerichts bei, betreffs der Vormerkung bemängelte es das Ersuchen der Regierung, weil dasselbe nicht alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerkes enthalte.

Auf die weitere Beschwerde der Kgl. Regierung sind die Vorentscheidungen aufgehoben.

Aus den Gründen:

Die weitere Beschwerde rügt mit Recht Verletzung der Vorschriften des Enteignungsgesetzes. Die Vorinstanzen erkennen an, dass der Eigen-

Digitized by Google

thumsübergang der Parcellen stattgefunden hat und erwiesen ist. Nach § 33 des Enteignungsgesetzes hatte die Regierung gleichzeitig um Bewirkung der Eintragung zu ersuchen. In welcher Weise dieselbe erfolgen soll, lässt das Gesetz dahingestellt. Ausser Zweifel lag es aber in seiner Absicht, der Thatsache des Eigenthumsüberganges ohne Verzug auch bei dem Grundbuche Publicität zu geben, wie daraus hervorgeht, dass das Ersuchen gleichzeitig mit der Enteignungserklärung erlassen werden soll. Es ist dies eine nothwendige Consequenz der weiteren Ausbildung des Specialitätsprincips durch Uebernahme der speciellen Angaben der Steuerbücher über die einzelnen Grundstücke resp. deren Umfang, und der Sätze des Enteignungsgesetzes, wonach sich ein diese Darstellung des Grundbuchs in Frage stellender Eigenthumsübergang auch ohne Eintragung im Grundbuche vollzieht. Wenn diese Ausnahme im öffentlichen Interesse für den Fall der Enteignung zugelassen wurde, so musste das Gesetz im Interesse der Führung des Grundbuches und der Zuverlässigkeit seiner Angaben darauf bedacht sein, wenigstens eine thunlichst baldige Eintragung der eingetretenen Aenderung des Eigenthumsverhältnisses herbeizuführen. Die Regierung hat dieser ihr obliegenden Verpflichtung durch Erlass des Ersuchens genügt. Die Bemängelung des letzteren auf Grund des § 41 G.B.O. ist nicht als begründet anzuerkennen: das Gesetz schliesst nicht aus, bezüglich des Inhalts des einzutragenden Vermerks auf den Enteignungsbeschluss Bezug zu nehmen.

Das Amtsgericht hat das Ersuchen in dieser Beziehung nicht bemängelt, sondern vollständig verständlich befunden, das Landgericht in keiner Weise dargelegt, wiefern über den Inhalt der betriebenen Eintragung ein Zweifel bestehen könnte. Dem Ersuchen war daher nach § 41, da die Zuständigkeit der Regierung ausser Frage steht, zu genügen.

Von einer entsprechenden Berichtigung der Steuerbücher und Beschaffung einer Karte für jede einzelne Parcelle macht das Enteignungsgesetz den Erlass des Enteignungsbeschlusses nicht abhängig, es befasst die Enteignungsbehörde mit dem Betriebe der Eintragung, aber nicht mit der Beschaffung derartiger Nachweise. Aus dem Mangel derselben kann schon deshalb nicht ein Anstand gegen das auf Grund des § 33 cit. erlassene Ersuchen hergeleitet werden. Der von den Vorinstanzen hierfür angezogene § 58 G.B.O. handelt von Fällen freiwilliger Veräusserung, die nur durch Auflassung erfolgen kann, und macht die letztere von Beschaffung von Nachweisen abhängig, welche das lediglich durch den Vertragswillen der Betheiligten bestimmte Object der Veräusserung nach objectiven Merkmalen erkennbar machen, eine correcte Abschreibung und die Eröffnung eines neuen Grundbuchblattes in Uebereinstimmung mit den

Digitized by Google

Steuerbüchern ermöglichen, nachträglich aber nur mit Schwierigkeiten zu erlangen sein würden. Das Gesetz hat für Fälle dieser Art durch Versagung eines Eigenthumswechsels vor Beschaffung solcher Unterlagen die Betheiligten nöthigen wollen, das Ergebniss der Parcellirung amtlich fixiren zu lassen, und solchen Zwang für statthaft erklären können, weil die Versagung nur die Betheiligten berührt. Diejenigen, welche mit den Vorinstanzen eine analoge Anwendung dieser Vorschriften auf den Fall der Enteignung für geboten erklären, im Interesse der Grundbuchführung, verkennen, dass in diesem Interesse nur für Fälle der freiwilligen Veräusserung — also auch in Fällen des § 17 des Enteignungsgesetzes — das Verfügungsrecht der Betheiligten eingeschränkt ist, und dass das Enteignungsgesetz umgekehrt grundsätzlich davon abgesehen hat, im öffentlichen Interesse gebotenen Eigenthumswechsel in gleicher Weise an irgend welche formale Voraussetzungen, namentlich an eine Eintragung zu binden. Sie lassen ebenso ausser Acht, dass das Interesse, welches § 58 wahren soll, in Fällen der Enteignung durch das vorgeschriebene Verfahren, die Feststellung des Planes nach §§ 17 ff., die genaue Bezeichnung im Antrage (§ 24) und im Enteignungsbeschlusse, endlich durch die Erkennbarkeit der Anlagen, für welche die Enteignung erfolgt, genügend gewahrt, und dass eine demnächst erfolgende Berichtigung der Steuerbücher vollkommen sicher gestellt ist. Es fehlt also an den Voraussetzungen einer analogen Anwendung der Ausnahmebestimmung des § 58 cit.

Ueber die Art der Eintragung bestimmt, wie erwähnt, das Enteignungsgesetz Nichts. Die weitere Beschwerde hebt mit Recht hervor, dass für die Abschreibung und Uebertragung abgetrennter Parcellen auf andere Folien die Anträge des neuen Erwerbers in Betracht kommen, welcher auf Grund des § 2 G.B.O. es unter Umständen auch bei der Abschreibung bewenden lassen kann, wie ihm für Fälle der Auflassung durch § 59 G.B.O. ausdrücklich gestattet ist, woraus für Fälle der Enteignung das Gegentheil nicht zu folgern ist. Die Regierung hat deshalb erklärt, dass, soweit solche Anträge nicht vorliegen, ihrem Ersuchen durch Eintragung einer die Enteignung kundgebenden Vormerkung d. h. durch eine Eintragung in Abth. II genügt werde. Aus der — im vorliegenden Falle nicht beobachteten — Specialbestimmung des § 24 für ein früheres Stadium des Verfahrens ist hiergegen nichts herzuleiten. § 33 cit. will, dass die stattgehabte Enteignung, welcher in Folge der stattgehabten Hinterlegung nach § 45 auch die Befreiung der Parcellen von privatrechtlichen Verbindlichkeiten gefolgt ist, ohne Verzug bei dem Grundbuche durch Eintragung kund gegeben werde, welche, wenn Abschreibung nicht thunlich, nur in Abth. II, nach Erlass des Enteignungsbeschlusses definitiv oder zur Vorbereitung der Abschreibung in Form einer Vormerkung er-

Digitized by Google

folgen kann. Dem Ersuchen hat der Grundbuchrichter aus den dargelegten Gründen Folge zu leisten; es bleibt ihm überlassen, zwischen den erwähnten Formen der Eintragung, welche dem Zwecke des Gesetzes beide genügen, bei Mangel einer Bestimmung des letzteren die Wahl zu treffen.

Nr. 69. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 3. Januar 1884.

[Preuss. Justiz-Min. Bl. 1884. S. 45. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 201.]

Stempelrecht. (A. L.R. I, 16 §§ 189, 194, 207, 208.) Inwieweit unterliegt das Anerkenntniss eines Contocorrentfalles dem Stempel für Schuldverschreibungen?

In dem Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1883 in Sachen des Fiscus wider die Direction der Berlin-Anhaltischen Eisenbahn-Gesellschaft ist für eine stempelpflichtige Schuldverschreibung das Erforderniss aufgestellt, dass in der betreffenden Urkunde das Anerkenntniss und die Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung der in einer Geldsumme bestehenden Schuld zum Ausdruck gelangt ist. An diesem Erforderniss ist hier festzuhalten, und es ist nur darauf als auf etwas Selbstverständliches hinzuweisen, dass die Schuld, zu deren Entrichtung die Verpflichtung anerkannt und übernommen wird, sich als eine gegenwärtig, d. i. im Zeitpunkt der Anerkennung bestehende, im Gegensatz zu einer in einem früheren Zeitpunkt bestandenen Schuld darstellen muss, weil sonst eine Schuld überhaupt nicht vorhanden wäre.

Klägerin hat mit dem Schreiben vom 6. Mai 1882 der Zuckerfabrik zu T. einen Auszug aus deren Conto unter dem Bemerken zugesandt, dass derselbe mit einem Saldo von 23 922 M. 49 Pf., val. per 31. März cr., zu Gunsten der Klägerin abschliesst, und sie bittet, den Auszug zu prüfen und dessen Richtigkeit event. zu bestätigen. Sie beschränkt also die im Auszug enthaltene Berechnung auf den bis zum 31. März 1882 reichenden Geschäftsverkehr, sie erklärt die Feststellung des gezogenen Saldo allein für den Zeitpunkt des 31. März 1882, und schliesst hiermit ausdrücklich die Giltigkeit des Saldo für einen späteren Zeitpunkt, namentlich den der übersandten Zuschrift aus. Sie hat in dem Schreiben vom 6. Mai 1882 daher nicht das damalige Bestehen einer Schuld in Höhe des angegebenen Saldo behauptet, noch die Anerkennung einer solchen Schuld als einer damals bestehenden oder gar die Erklärung der Verpflichtung zur Zahlung derselben verlangt, sondern den Stand des Rechtsverhältnisses zwischen ihr und der Zuckerfabrik zu T., wie er sich nach ihren Büchern am 31. März 1882 herausstellte, angegeben, und nur in

Digitized by Google

Bezug auf diesen früheren Zeitpunkt um Prüfung und Bestätigung ihrer Angabe gebeten.

Das Schreiben der Zuckerfabrik zu T. correspondirt durchweg mit dem vorgedachten Schreiben und kommt dem in letzterem gestellten Verlangen nach. Weiter reicht sein Inhalt nicht. Es bestätigt die Richtigkeit des empfangenen Auszuges mit der ausdrücklichen Erwähnung, dass der angegebene Saldo für den 31. März 1882 berechnet ist und Geltung hat, und erkennt hiermit den früheren Stand des Rechtsverhältnisses, nicht aber eine gegenwärtig bestehende Schuldverbindlichkeit an, und enthält noch weniger die gar nicht verlangte Erklärung der Uebernahme der Verpflichtung zur Zahlung des allein für den 31. März 1882 anerkannten Schuldsaldos. Hiernach mangelt es an dem oben aufgestellten Erforderniss für eine stempelpflichtige Schuldverschreibung, und kann dieser Charakter dem Schreiben vom 12. Mai 1882 nicht beigelegt werden, ohne dass noch die unstreitige Thatsache berücksichtigt zu werden braucht, dass zwischen der Klägerin und der Zuckerfabrik zu T. ein Contocorrent-Verkehr bestanden hat.

Beklagter hat, wie thatsächlich festgestellt ist, von der Klägerin den Schuldverschreibungsstempel gefordert, und wenn Klägerin darauf, um der drohenden Zwangsbeitreibung zu entgehen, den geforderten Stempel unter Vorbehalt entrichtet hat, obwohl sie rechtlich nicht dazu verpflichtet war, so liegt der Fall einer widerrechtlich abgenöthigten Zahlung vor, weshalb Beklagter nach §§ 189, 194, 207, 208 I, 16 A.L.R. den empfangenen Stempelbetrag seit dem Tage des Empfanges landesüblich verzinsen muss.

Hiernach ist die Vorentscheidung gerechtfertigt.

Nr. 70. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 4. Januar 1884.

[Puchelt, Zeitschr. f. französ. Civilrecht. Bd. 15. S. 476 f. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 871, 872.]

Zusage der unentgeltlichen Terraingewährung zum Bau einer Eisenbahn. Unterschied zwischen einem doppelseitigen Vertrage und der Zusage unter Resolutivbedingung nach Französischem Rechte.

Am 16. Mai 1876 erhob die Hessische Ludwigsbahn Klage gegen die Stadt Alzey vor dem Bezirksrichter allda, in welcher sie auf Grund eines Gesetzes vom 14. August 1867 Zahlung von 140 195 M. als Beitrag zur Erbauung der Bahnen von Mainz über Alzey an die Landesgrenze und von Bingen nach Alzey verlangte. — Mit Antrag vom 11. November 1876 erhob Beklagte Widerklage auf Zahlung von 27 512 M. 44 Pf. mit Zinsen

Digitized by Google

vom 1. December 1864 bez. 1. Januar 1865, welche sich auf folgende Thatsachen gründete: „Am 31. März 1863 beschloss der Gemeinderath von Alzey, dass zum Bau einer Eisenbahn von Worms über Mosheim nach Alzey in der Gemarkung von Alzey nöthige Gelände zu 21 Morgen auf Rechnung der Stadt zu erwerben und der Hessischen Ludwigsbahn um den Preis von 500 Gulden den Morgen unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass 1. die Stadt Alzey von ihren früher übernommenen Verbindlichkeiten, falls diese bei der veränderten Sachlage noch rechtliche Wirksamkeit hätten, entlastet werde und 2. diese Bahn bis Ende 1864 in Betrieb gesetzt sei. — In einem weiteren Gemeinderathsbeschlusse vom 14. October 1864 ist bemerkt, dass die Stadt, insofern die im früheren Beschlusse gestellte Bedingung voraussichtlich nicht erfüllt werde, keinerlei Verpflichtung mehr habe und daher befugt sei, die Bewilligung des verlangten weiteren Terrains an Bedingungen zu knüpfen und wurde demgemäss beschlossen, den im Beschlusse vom 31. März 1863 bestimmten Termin bis Ende 1865 unter der ausdrücklichen Bedingung zu erweitern, dass die Bahn bis 1. Januar 1866 vollständig in Betrieb gesetzt sei. Beide Beschlüsse erhalten die Genehmigung der Curatelbehörde sowie des Verwaltungsrathes der Hessischen Ludwigsbahn. — Die fragliche Bahn wurde aber erst im April 1867 in Betrieb gesetzt. — Die Stadt Alzey machte nun in der Widerklage geltend, dass sie bei Nichteintritt der Bedingung, unter der sie ihr Versprechen gegeben, dasjenige, was sie der Ludwigsbahn auf Grund desselben gewährt habe, zurückverlangen könne; sie habe für Erwerbung des fraglichen Geländes 27 512 M. 44 Pf. mehr, als der stipulirte Preis von 500 Gulden pro Morgen betrage, aufwenden und hierfür Darlehen aufnehmen müssen und diese Summe bilde den der Bahn gewährten Vortheil bez. den Betrag, um den sie bereichert sei. — Nachdem die Hauptklage durch Vergleich ihre Erledigung gefunden, wurde über die Widerklage verhandelt und erging am 5. Juni 1879 ein Urtheil, welches die Einreden des Verzichtes und Vergleichs zurückwies und betreffs der weiteren Einrede, dass die Fertigstellung der Bahn durch höhere Gewalt verhindert worden sei, sowie betreffs der Thatsache, dass der Mehraufwand die besagte Summe betragen habe, Beweis zuliess. — Nachdem die gegen die Beweisauflage dieses Urtheils gerichtete Berufung als unzulässig verworfen und der Antrag, von Erhebung des Beweises Umgang zu nehmen, durch Urtheil des Landgerichts zu Mainz vom 26. Juli 1882 zurückgewiesen war, wurde der zugelassene Beweis erhoben und erging am 4. Januar 1883 Endurtheil des besagten Gerichts, durch welches dem Antrage der Widerklägerin gemäss erkannt wurde. Das Gericht erachtete zwar den zugelassenen Einredebeweis für geführt, erklärte ihn jedoch für unerheblich. — Gegen dieses Urtheil legte die Ludwigsbahn

Digitized by Google

Berufung ein. — Das Ober-Landesgericht zu Darmstadt wies durch Urtheil vom 5. Mai 1883 die Widerklage ab, unter Verurtheilung der Widerklägerin in sämmtliche Kosten. — In den Gründen ist erörtert: „Mit Rücksicht auf die dem Beschlusse vom 31. März 1861 vorausgehenden Vorgänge, sowie auf das spätere Verhalten der Stadtgemeinde sei anzunehmen, dass die Stadt das verhältnissmässig geringe Opfer nicht mit Rücksicht auf den festgesetzten Termin, sondern auf die Herstellung der Bahnlinie überhaupt, gebracht habe, dies aber habe sie, da es auf einige Monate früher oder später nicht ankommen könne, auch erreicht. — So sehr hiermit die gegebene Entscheidung gerechtfertigt erscheine, müsse dieselbe doch auch auf die vis major begründet werden, als auf das primäre und eigentliche Vertheidigungsmittel der Beklagten. — Mit Recht habe der erste Richter angenommen, dass die Verzögerung des Bahnbaues durch unvorhersehbare Umstände herbeigeführt worden sei. Es frage sich, ob bei dieser zufälligen Unmöglichkeit der Leistung Artikel 1148 code civil Anwendung finde, was Klägerin verneint, weil sie ja nicht Schadensersatz, sondern Rückgewähr einer Leistung verlange (condictio causa data, causa non secuta). Code civil spreche nur von der condictio indebiti und der Fall einer solchen liege nicht vor. Nicht der von der Stadt gewährte Grund und Boden werde zurückverlangt, sondern man fordere Dasjenige, was die Stadt über den Betrag von 10 500 Gulden verausgabt habe, also etwas Anderes als das Hingegebene; hieraus aber erhelle, dass ein wahrer und eigentlicher Schadensersatz begehrt werde. Die Klägerin hätte die Resolutionsklage aus Artikel 1184 code civil zugestanden, um das Gegebene zurückzuverlangen. — Zur Begründung jeder Schadensersatzklage gehöre übrigens der Nachweis eines Schadens, ein solcher sei aber nicht behauptet, noch weniger erwiesen."

Gegen dieses Urtheil legte die Klägerin die Revision ein, welche indess vom Reichsgericht verworfen ist aus folgenden Gründen: „Die Gründe des angefochtenen Urtheils enthalten verschiedene unrichtige Rechtsanschauungen. Unrichtig ist zunächst, wenn das Ober-Landesgericht meint, die Widerklägerin hätte die Klage aus Artikel 1184 code civil anstellen müssen; denn es handelt sich in vorliegender Sache nicht um einen zu gegenseitigen Leistungen verpflichtenden Vertrag, sondern um ein einseitiges unter einer Resolutivbedingung im Sinne des Artikel 1180 (nicht 1184) code civil gegebenes Versprechen. Hier bedurfte es keiner Resolutionsklage, vielmehr war nur zu prüfen, wie diese Bedingung zu verstehen (Art. 1175 das.) und ob sie in diesem Sinne erfüllt sei oder nicht. Unrichtig ist ferner, wenn angenommen wird, die erhobene Klage sei ihrer Natur nach eine Schadensersatzklage; denn es handelt sich im vorliegenden Falle keineswegs um Ersatz eines durch rechtswidrige, bezl.

Digitized by Google

vertragswidrige Handlungen zugefügten Schadens, sondern um Rückgewähr dessen, was die Widerbeklagte in Folge einer Leistung der Widerklägerin angeblich ohne Rechtsgrund in Händen hat. Es ist das eine den Condictionen des Römischen Rechts entsprechende Klage, welche überall statthaft ist, wo sich ergiebt, dass eine stattgefundene Leistung des Rechtsgrundes entbehrt, sei es, weil ein solcher irrigerweise als vorhanden angenommen wurde (condictio indebiti), sei es, weil die bezügliche Verpflichtung aus irgend einem Grunde (Nichtigkeit, Resolution etc.) später wegfiel (condictio causa data, causa non secuta oder condictio sine causa). Mit Unrecht glaubt das Ober-Landesgericht, diese Klage gehe immer nur auf Rückgabe der hingegebenen Sache, vielmehr erstreckt sie sich, falls diese Rückgabe wegen Verkaufs, Incorporation der Sache oder aus einem anderen Grunde unmöglich ist, sowohl nach Römischem als nach Französischem Rechte nur auf Rückgewähr dessen, was an die Stelle trat, bezl. auf Herausgabe der in den Händen des Empfängers befindlichen ungerechtfertigten Bereicherung. Ein Irrthum ist es endlich, wenn auf die durch höhere Gewalt herbeigeführte Unmöglichkeit der Erfüllung Gewicht gelegt wird; denn, wer sich nur unter einer gewissen Bedingung verpflichten will, ist (abgesehen von dem Falle des Art. 1178 code civil) nicht verpflichtet, wenn diese Bedingung nicht eintritt, mag der Grund sein, welcher er wolle.

Nichtsdestoweniger erscheint die angefochtene Entscheidung haltbar; denn das Ober-Landesgericht giebt einen weiteren Entscheidungsgrund dahin, dass die Bedingung, unter welcher die Widerklägerin verpflichtet sein wollte, in dem Sinne, wie sie gemeint gewesen, eingetreten sei. Das Ober-Landesgericht prüft nämlich gemäss Artikel 1175 code civil, welches der eigentliche Sinn der fraglichen Bedingung gewesen sei, und folgert in ausführlicher Begründung, im Hinblick auf die Umstände, unter welchen die Stadtgemeinde das fragliche Versprechen gab, sowie auf ihr späteres Verhalten, es könne nicht der Wortlaut der Erklärung maassgebend sein (Art. 1156 das.), vielmehr habe die Bedingung im Wesentlichen nur darin bestehen sollen, dass die Bahn selbst so schnell als möglich fertig gestellt werde, während die Beifügung eines genau bestimmten Zeitpunkts der Fertigstellung nur den Zweck gehabt habe, auf möglichste Beschleunigung des Bahnbaues hinzuwirken. War dies in der That der Sinn der Bedingung, unter welcher sich die Stadt verpflichten wollte, so ist diese Bedingung offenbar eingetreten; denn das Ober-Landesgericht stellt weiter fest, dass der Bahnbau mit möglichster Beschleunigung gefördert und die Bahn im Laufe des Jahres 1867 in Betrieb gesetzt worden sei."

Digitized by Google

Nr. 71. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 11. Januar 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 10. S. 105—110. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 522, 523. — Preuss. Eisenb. Archiv. 1884. S. 481.]

Haftung der Eisenbahn für den beim Transporte auf unbedeckten Wagen entstehenden Schaden. Was ist unter einem „unbedeckten Wagen" zu verstehen? Gegenbeweis gegen die in Art. 424 H.G.B. aufgestellte Vermuthung, dass ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist.

Am 14. November 1881 wurden von dem Spediteur N. zu Bremerhaven bei der dortigen Eisenbahn-Güterexpedition mittels Frachtbriefes von demselben Tage 101 Ballen Baumwolle zur Beförderung an das Fabriketablissement der klagenden Firma in Zawiercie aufgegeben. In dem Frachtbriefe war eine Verladung der Baumwolle in bedeckten Wagen nicht verlangt. Die Baumwolle wurde auf zwei offenen Eisenbahnwaggons von Arbeitern der Eisenbahnverwaltung verladen und mit von dieser hergegebenen Regendecken bedeckt. Die Baumwolle auf einem der Wagen ist während des Transportes in Brand gerathen; das Feuer wurde am 18. November 1881 auf der Station Sosnowice entdeckt. Der Inhalt von 39 Ballen ist durch das Feuer zerstört. Die Klägerin, als Cessionarin des Spediteurs N., fordert Entschädigung im Betrage von 10000 M. Die Eisenbahnverwaltung hat die Zahlung einer Entschädigung verweigert, indem sie ihre Haftpflicht auf Grund der Bestimmungen in Art. 424 Ziff. 1, 2, 4, H.G.B. und § 67 Ziff. 1, 2, 3 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen bestreitet.

Das Landgericht hat die aus Art. 424 Ziff. 2 und 4 entnommenen Einwendungen verworfen, dagegen Art. 424 Ziff. 1 für zutreffend erachtet und die Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat diese letztere Annahme gebilligt und über die anderen Punkte nicht erkannt. Auf Revision der Klägerin ist das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

. . . „Das Berufungsgericht hat den von der Klägerin wegen Beschädigung der von dem Spediteur N. zu Bremerhaven am 14. November 1881 bei der Eisenbahn-Güterexpedition zu Bremerhaven zur Beförderung an das Fabriketablissement der klagenden Firma zu Zawiercie aufgegebenen Baumwolle erhobenen Entschädigungsanspruch abgewiesen, weil es die Haftbarkeit des Beklagten auf Grund der Bestimmungen in Art. 424 Ziff. 1 H.G.B. für ausgeschlossen erachtet, und ist daher auf die Frage, ob die

Digitized by Google

Haftbarkeit des Beklagten auch in Gemässheiten der Vorschriften in Art. 424 Ziff. 2, 4 H.G.B., auf welche der Beklagte sich ebenfalls berufen hat, ausgeschlossen werde, nicht eingegangen. Mit Recht hat zunächst der Berufungsrichter in Uebereinstimmung mit dem Landgerichte angenommen, dass, da in dem Frachtbriefe vom 14. November 1881 eine Beförderung der zur Versendung aufgegebenen Baumwolle in bedeckten Wagen nicht verlangt worden, in Gemässheit der Bestimmungen in § 67 Ziff. 2 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874 und der allgemeinen Tarifvorschriften S. 53 III, die in Art. 424 Ziff. 1 H.G.B. enthaltene Beschränkung der Haft der Eisenbahn für den hier in Rede stehenden Transport als bedungen galt. Es ist auch den Ausführungen des Berufungsrichters beizustimmen, dass unter einem „unbedeckten Wagen" im Sinne des Gesetzes ein solcher zu verstehen sei, welcher seiner Construction und dauernden Einrichtung nach mit einer Bedeckung von oben nicht versehen ist, und dass ein solcher „unbedeckter" (offener) Wagen dadurch nicht zu einem „bedeckten" wird, dass derselbe mit Regendecken etc. überdeckt wird, sowie darin, dass die Zulässigkeit der Berufung auf die Bestimmung in Art. 424 Ziff. 1 H.G.B. dadurch nicht ausgeschlossen, die Haftbarkeit der Eisenbahnverwaltung für den an dem beförderten Frachtgute eingetretenen Schaden dadurch nicht verändert und erweitert wird, dass sie einen unbedeckten Wagen, auf welchem nach Lage der Sache der Transport vereinbarungsmässig erfolgen durfte, freiwillig mit einer Wagendecke überdeckt hat.

Wenn sodann das Berufungsgericht den Einwand der Klägerin, der Beklagte könne auf die Vorschrift in § 424 Ziff. 1 H.G.B. im vorliegenden Falle sich nicht berufen, weil durch die Bestimmung in den allgemeinen Tarifvorschriften, S. 53 III, die Eisenbahnverwaltung die verbindliche Zusage gemacht habe, Baumwolle ohne Erhöhung der Fracht in bedeckten Wagen zu befördern, sofern solche auf der Absendestation verfügbar seien, diese Voraussetzung im vorliegenden Falle gegeben und die Eisenbahnverwaltung in Bremerhaven daher nicht befugt gewesen sei, die hier fragliche Baumwolle in unbedeckten Wagen zu befördern, verwirft, weil sich annehmen lasse, dass durch diese Bestimmung eine von dem Vorrathe gedeckter Wagen abhängige Pflicht seitens der Eisenbahn habe übernommen werden sollen, so beruht diese Entscheidung auf einer Auslegung der betreffenden Bestimmung der Tarifvorschriften, bei welcher die Verletzung einer Rechtsnorm, insbesondere der von der Revisionsklägerin hervorgehobenen, nicht erkennbar ist. Die Auslegung würde aber nur dann mit der Revision anfechtbar sein, wenn bei derselben eine Rechtsnorm verletzt wäre, da es sich nicht um die Auslegung eines Gesetzes, sondern einer Vertragsbestimmung handelt. Dass der Berufungsrichter bei seiner

Digitized by Google

Auslegung der fraglichen Bestimmung einen Theil des Vertragsinhaltes übersehen habe, insbesondere, dass die Beförderung der bezeichneten Waaren in bedeckten Wagen „ohne Erhöhung der Frachtpreise“ zugesichert sei, ist nicht anzunehmen, um so weniger, da der Berufungsrichter die Worte „ohne Erhöhung des Tarifs“ ausdrücklich erwähnt. Ebensowenig liegt ein Verstoss gegen die Bestimmung in Art. 278 H. G. B.'s vor. Der Berufungsrichter haftet bei seiner Auslegung keineswegs an dem buchstäblichen Sinne des gebrauchten Ausdruckes, legt auch nicht einseitig Gewicht darauf, was die Eisenbahnverwaltung bei der fraglichen Vertragsclausel gewollt habe, sondern gelangt zu der gedachten Auffassung durch die Erwägung, dass der Zusammenhang dieser Bestimmung mit den vorhergehenden in Abs. 1 und 2, sowie die eine feste Zusicherung keineswegs ausdrückende Wortfassung selbst und der sonstige Sprachgebrauch des Reglements und der Tarifvorschriften in Fällen, wo bindende Verpflichtungen haben übernommen werden sollen, deutlich erkennen lasse, dass das bedingungsweise Erbieten zur Stellung gedeckter Wagen nur als eine dem freien Willen der Bahn anheimgegebene, ausserhalb des Vertragsnexus liegende Inaussichtstellung zu betrachten sei.

Dagegen erscheint die Beschwerde der Revisionsklägerin über die Ablehnung der Aufnahme des von ihr in zweiter Instanz angebotenen Gegenbeweises begründet. Die Entscheidung des Berufungsgerichtes beruht auf einer unrichtigen Auffassung der Vorschriften des vorletzten Absatzes des Art. 424 H. G. B., insbesondere der Voraussetzungen des dem Absender gegen die hier aufgestellte Präsumtion, dass ein eingetretener Schade, wenn er aus der nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden sei, nachgelassenen Nachweises des Gegentheiles. Nach Inhalt der bei der mündlichen Verhandlung vorgetragenen Berufungsanträge hat die Klägerin in der Berufungsinstanz, unter Bezugnahme auf die von ihr vorgelegten Urkunden und unter Benennung von Zeugen und Sachverständigen, behauptet, dass das Feuer, durch welches die fragliche Baumwolle beschädigt worden, nicht durch die Transportart, also nicht durch den Transport auf unbedeckten Wagen entstanden sei, dass die Bedeckung mit Regendecken, wie sie im vorliegenden Falle stattgefunden habe, die Feuersgefahr von aussen her ebensogut abhalte, wie feste Decken der Wagen, und dass der Schade nicht auf die hier stattgehabte Transportart und die damit verbundene Gefahr zurückgeführt werden könne. Es muss dabei davon ausgegangen werden, dass die in den Urkunden über den stattgehabten Brand, die Art der Bedeckung und der Beschaffenheit des Wagens, sowie der beschädigten Baumwolle enthaltenen Thatsachen vorgetragen und unter Beweis der als Zeugen benannten Personen gestellt sind, welche bei der Entdeckung des Feuers gegenwärtig, bei der Ab-

Digitized by Google

räumung des Wagens und dem Löschen des Feuers thätig gewesen sind. Wenn der Berufungsrichter diese Beweisantretung zunächst deshalb für unerheblich erachtet, weil dieselbe viel zu allgemein gehalten und zu wenig substanziirt sei, so beruht diese Erwägung offenbar auf der rechtlichen Auffassung über die Voraussetzungen und den Gegenstand des nach der angeführten Gesetzesvorschrift nachgelassenen Gegenbeweises, da die unter Beweis gestellten Thatsachen nicht von vornherein für unerheblich und die Beweisantretung für ungenügend substanziirt angesehen werden können, wenn man von der für richtig zu erachtenden Auffassung jener Gesetzesvorschrift ausgeht. Die weiteren Erwägungen des Berufungsgerichtes ergeben, dass dasselbe zur Beseitigung der in Art. 424 H.G.B. aufgestellten Vermuthung den Nachweis einer bestimmten anderen Entstehungsursache des eingetretenen Schadens, hier also den positiven Nachweis, durch welche Ursache das Feuer in dem Wagen, auf welchem die Baumwolle verladen gewesen, entstanden ist, für erforderlich erachtet. Diese Auffassung des Gesetzes kann aber nicht für zutreffend erkannt werden. Das Gesetz sieht, indem es die mehrerwähnte Bestimmung trifft, von dem Nachweise des Causalzusammenhanges zwischen dem eingetretenen Schaden und der von der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr ab, nimmt vielmehr, sofern nur der eingetretene Schaden aus der betreffenden Gefahr entstehen konnte, diesen Causalzusammenhang bis zum Beweise des Gegentheiles als gegeben an. Diese Annahme wird aber nicht allein dadurch beseitigt, dass der positive Beweis geführt wird, der Schaden sei durch eine bestimmte andere Ursache herbeigeführt, sondern auch durch den Nachweis von Thatsachen, aus denen sich ergiebt, dass der gefährliche Umstand, für welchen die Haft ausgeschlossen ist, nach den concreten Verhältnissen, die Ursache des Unfalles nicht gewesen sein kann. Denn auch in diesem Falle ist, ohne dass es möglich ist, positiv die Ursache des Schadens darzuthun, bewiesen, dass nach Lage des concreten Falles, die Vermuthung, dass die Wirklichkeit der Möglichkeit entspreche, nicht zutrifft. Die Vermuthung, dass ein Schaden, welcher beim Transporte von Waaren auf ungedeckten Wagen eingetreten ist, aus dieser Art des Transportes wirklich entstanden sei, sofern er aus derselben entstehen konnte, kann daher nicht bloss durch den Nachweis widerlegt werden, dass der Schade aus einer bestimmten anderen Ursache entstanden sei, sondern bei einem durch Feuer entstandenen Schaden auch durch den Nachweis, dass durch die concreten Umstände die Feuergefährlichkeit des Transportes auf unbedeckten Wagen in der Art ausgeschlossen sei, dass das eingetretene Feuer aus dieser Art des Transportes nicht habe entstehen können, wenn es auch nicht möglich ist, positiv festzustellen, auf welche Weise das Feuer entstanden ist. Geht man hiervon aus, so

Digitized by Google

können die von der Klägerin unter Beweis gestellten Thatsachen nicht als völlig unerheblich bezeichnet werden. Ist dieses aber nicht der Fall, so kann die Beweisaufnahme nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweisergebniss nur zu einem höheren oder geringeren Grade von Wahrscheinlichkeit führen werde. Wenn auch, wie bereits oben bemerkt, dem Berufungsrichter darin beizupflichten war, dass dem Umstande, dass die unbedeckten Wagen, auf denen der Transport der fraglichen Baumwolle erfolgte, von der Eisenbahnverwaltung mit Decken versehen waren, für den Umfang ihrer Haftpflicht Bedeutung nicht beizulegen sei, so folgt daraus doch nicht, dass die Frage, ob die Gefahr in concreto bei der Transportart in mit Decken versehenen Wagen ausgeschlossen war, von vornherein unerheblich sei; dieselbe ist vielmehr für den der Klägerin nachgelassenen Gegenbeweis nicht ohne Bedeutung.“ . . .

Nr. 72. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 22. Januar 1884.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 410, 411. — Hand. u. Gewerb. Ztg. 1884. Nr. 14. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 343. 344.]

Die Leistung, welche der Verletzte aus einer der im § 4 bezeichneten Cassen erhält, soll auf die von dem Haftpflichtigen zu gewährende Entschädigung nur dann eingerechnet werden, wenn der Haftpflichtige zu den Prämien oder Beiträgen mindestens ein Drittel leistete; bei Ermangelung dieser Voraussetzung findet eine Einrechnung überhaupt nicht statt.

Die Auslegung, welche der Berufungsrichter dem § 4 des Reichs-Gesetzes vom 7. Juni 1871 giebt, kann nicht für richtig erachtet werden. Die Leistung, welche der Verletzte aus einer der in § 4 bezeichneten Cassen erhält, soll nach der Bestimmung dieses Paragraphen auf die von dem Haftpflichtigen zu gewährende Entschädigung dann eingerechnet werden, wenn die Mitleistung des letzteren an Prämien oder Beiträgen nicht unter einem Drittel der Gesammtleistung beträgt. Hiermit ist unzweideutig ausgesprochen, dass eine Einrechnung nur unter dieser letzteren Voraussetzung stattfinden soll, und es folgt hieraus, dass bei Ermangelung dieser Voraussetzung eine Einrechnung überhaupt nicht stattfindet. Dass, wie der Berufungsrichter annimmt, der § 4 in den Verhandlungen des Reichstags, aus dessen Initiative derselbe hervorgegangen ist, in einem andern, als diesem aus seinem Wortlaut sich ergebenden, Sinn verstanden worden wäre, kann nicht anerkannt werden. Zweck der Aufnahme des § 4 in das Gesetz war die Hebung und Beförderung gemeinschaftlicher Versicherungscassen.

Digitized by Google

Es wurde bei der Berathung im Reichstag angenommen, dass Versicherungen insoweit, als sie auf eigenen Leistungen des Verletzten beruhen, ein erworbenes Vermögensobject des Verletzten bilden, welches neben dem im Gesetz begründeten Anspruch auf Schadensersatz bestehe und daher an sich in diesen Schadensersatz nicht einzurechnen wäre. Ob diese Rechtsanschauung gerechtfertigt sei, kann dahingestellt bleiben. Jedenfalls kann aber nicht wohl angenommen werden, dass der Gesetzgeber zu Erreichung jenes Zwecks lediglich zum Nachtheil des Verletzten habe bestimmen wollen, dass, wenn der Betriebsunternehmer ein Drittel zu einer der fraglichen Cassen beitrage, die ganze Leistung dieser Casse, also auch soweit sie an sich als ein selbsterworbenes Vermögensobject des Verletzten zu betrachten wäre, auf die Entschädigung einzurechnen sei; vielmehr kann gerade darin, dass jene Rechtsanschauung in den Verhandlungen des Reichstags zum Ausdruck gekommen ist, nur eine Bestätigung dafür gefunden werden, dass der Gesetzgeber einen Durchschnittsmittelweg einschlagen und jede Einrechnung von der fraglichen Voraussetzung abhängig machen wollte. Da nun die Anwendbarkeit des § 4 auf die in Rede stehende Casse nicht streitig und da festgestellt ist, dass die Mitleistung der Beklagten weniger als ein Drittel der Gesammtleistung beträgt, so musste das angefochtene Urtheil, soweit es bestimmt, dass eine Einrechnung der Leistung der Casse auf die dem Kläger gebührende Entschädigung stattfinde, aufgehoben und unter weiterer Abänderung des ersten Urtheils wie geschehen erkannt werden.

Nr. 73. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 26. Januar 1884.

[Hand. u. Gewerb. Ztg. 1884. S. 239. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 442, 443.]

Der Betriebsunternehmer der Eisenbahn haftet für die Tödtung eines Menschen bei dem Betriebe, auch wenn der Getödtete im Dienst einer anderen Verwaltung (Post) steht.

Die Wittwe des Postschaffners R., welcher beim Eisenbahnbetriebe und im Postdienste verunglückt war, hatte gegen den preussischen Eisenbahnfiscus auf Zahlung einer Entschädigungsrente geklagt. Der Fiscus machte ihr gegenüber aber geltend, dass die Reichs-Postverwaltung für den dem Verstorbenen im Postdienste zugestossenen Unfall zu haften habe, und dadurch seine eigene Haftung ausgeschlossen sei. Dieser Einwand ist jedoch für hinfällig erachtet worden, wie das Reichsgericht begründend dahin ausführte: „Der preussische Fiscus als Revisionskläger sucht geltend zu machen, dass, weil der Postschaffner im Post-

Digitized by Google

dienste verunglückt sei, höchstens die Postverwaltung für den Todesfall zu haften habe. Nach § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes haftet aber für die Tödtung eines Menschen beim Betriebe einer Eisenbahn der Betriebsunternehmer der Eisenbahn ohne Rücksicht darauf, ob der Getödtete im Dienste einer anderen Verwaltung oder Person oder im eigenen Interesse thätig war, als er verunglückte."

Nr. 74. Beschluss des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 28. Januar 1884.

[Johow u. Küntzel, Jahrb. f. Entsch. d. Kammergerichts. B. 4. Nr. 64. S. 148–150.]

Vertretung des Fiscus bei Grunderwerb für Staatseisenbahnen. — Durch den Allerh. Erlass vom 24. November 1879 (Min. Bl. d. i. V. 1880. S. 84) sind ältere Bestimmungen, welche die Vertretung des Fiscus im Verkehre und den Grundbuchbehörden gegenüber betreffen, nicht abgeändert. Die letzteren verletzen daher, wenn sie die Legitimation der Königl. Eisenbahn-Betriebsämter zum selbstständigen Erwerb von Grundbesitz für eine Staatseisenbahn nicht anerkennen, vielmehr in Gemässheit der Allerh. Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1845 (J. M. Bl. S. 70) ministerielle Genehmigung erfordern, keine Rechtsnorm.

Bei ähnlicher Sachlage, wie bei dem Beschlusse vom 22. December 1883 (s. oben Nr. 66 S. 158) ist durch Beschluss vom 28. Januar 1884 eine weitere Beschwerde des Königl. Eisenbahn-Betriebsamts Berlin aus gleichen Gründen zurückgewiesen, mit folgendem Zusatz:

Der Hinweis des Beschwerdeführers auf das Gesetz vom 3. November 1838 (G. S. S. 505) ist unzutreffend, da dieses sich nur auf Eisenbahngesellschaften bezieht, und ebensowenig tritt der oben entwickelten Anschauung der Allerh. Erlass vom 19. März 1856 (G. S. S. 152) entgegen, durch welchen für den Bau der Kreuz-Cüstrin-Frankfurter Eisenbahn eine besondere, mit singulären Befugnissen ausgestattete Baucommission eingesetzt war.

So lange nicht der positive Beweis geliefert wird, dass sich der Herr Ressortminister der ihm nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 21. Februar 1845 überwiesenen Prüfung und Entscheidung mit Allerh. Genehmigung entäussert hat, muss die Grundbuchbehörde an dieser Bestimmung festhalten.

Digitized by Google

Nr. 75. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 1. Februar 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 427, 428.]

Die Beauftragung des § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes kann auch stillschweigend geschehen.

Das angefochtene Urtheil lässt unentschieden, ob Kläger zu der Arbeit, bei welcher er verunglückt ist, durch Ch. H. (den Bruder des Beklagten) beauftragt worden ist, und lehnt die Erhebung des erbotenen Beweises darüber, ob Ch. H. in der von dem Kläger behaupteten Weise in dem Steinbruch des Beklagten thätig gewesen sei, deshalb ab, weil dadurch nicht constatirt würde, dass Ch. H. von dem Beklagten mit Zuweisung von Arbeiten an die Steinbrecher beauftragt gewesen sei.

„Diese Begründung kann nicht für genügend erachtet werden. Es ist nämlich dabei nicht geprüft, ob nicht eine thatsächlich ausgesprochene Beauftragung anzunehmen wäre, wenn Beklagter es zugelassen hätte, dass sein Bruder sich in dem Steinbruch so, wie behauptet wird, gerirte. Allerdings hat der Kläger nicht ausdrücklich behauptet, dass letzteres mit Wissen und Willen des Beklagten geschehen sei. Die Willensmeinung des Klägers ging aber offenbar dahin, dies zu behaupten. Es kann hieran um so weniger gezweifelt werden, als Kläger schon in erster Instanz geltend gemacht hat, es fehle in dem Steinbruch ein tüchtiger Bruchmeister, diese Stelle werde von dem Bruder des Beklagten versehen. Uebrigens wäre es, falls in dieser Richtung ein Zweifel bestanden hätte, Aufgabe des Gerichts gewesen, in Gemässheit des § 130 der R.C.P.O. von dem Fragerecht Gebrauch zu machen."

Nr. 76. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 2. Februar 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 426, 427. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 687.]

Die Verwendung sog. „Hunde" oder „Hunte" (auf Eisenschienen laufender, von Menschen geschobener Kippwagen zum Transport der Erde u. dergl.) bildet unter gewöhnlichen Verhältnissen keinen Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes (wohl aber dann, wenn durch Anwendung einer die Bewegung der Wagen aussergewöhnlich beschleunigenden Triebkraft Gefahren hervorgerufen werden, z. B. beiDrahtseilbahnen).

Der Kläger war bei dem Beklagten mit dem Fortschaffen ausgeschachteter Erde auf dem Frankfurter Centralbahnhof beschäftigt. Auf dem neu angelegten Eisenbahndamme war eine Strecke provisorisch mit Grubenschienen belegt, auf welchen die beladenen kleinen Wagen, sog. Hunde

Digitized by Google

oder Hunte (nicht Hundewagen), einzeln, jeder von zwei Arbeitern langsam nach einer Abladestelle fortgeschoben wurden. Die Wagen bestehen aus einem auf Rädern gehenden Gestell und einem in dem Gestell hängenden und drehbaren Kasten. Der Kasten ist während des Transportes mittelst eines herauszunehmenden Pflockes an dem Gestell befestigt. Der Pflock wird an der Abladestelle herausgezogen, der Kasten stürzt vermöge der Drehung um, entleert sich so und wird dann leer zurückgefahren. Hinter einander fahren mehrere Wagen, jeder einzelne wird entleert, sie fahren dann sämmtlich, aber einzeln, hinter einander wieder nach der Beladestelle zurück. Dem Kläger ist bei der Entladung seines Hundes die Hand gequetscht. Er hat deshalb Entschädigung gefordert, ist aber mit seinem Anspruch in beiden Vorinstanzen abgewiesen.

„Dem Berufungsurtheil ist darin beizustimmen, dass ein unter das Haftpflichtgesetz zu subsumirender Unfall nicht vorliegt. Denn der Beklagte hat nicht im Sinne von § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes eine Eisenbahn betrieben. Es kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch bei solchen Wagen, wie sie von dem Kläger und seinen Genossen geschoben sind, ein Eisenbahnbetrieb dann vorliegt, wenn durch Anwendung einer die Bewegung der Wagen aussergewöhnlich beschleunigenden Triebkraft Gefahren hervorgerufen werden, wie sie bei dem gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb, welchen das Gesetz im Sinne hat, vorkommen, also etwa bei Drahtseilbahnen, bei welchen die Wagen mittelst Schwerkraft oder mittelst Dampfkraft auf einer sehr geneigten Ebene hinaufgezogen werden oder hinabgleiten. Von solchen Anlagen ist hier gar keine Rede. Vielmehr besteht in diesem Falle der gewöhnliche Betrieb darin, dass der einzelne Wagen langsam durch Arbeiter fortgeschoben wird, welche den Wagen völlig in ihrer Gewalt haben. Der Umstand aber, dass zur Verminderung der Reibung eiserne Schienen gelegt sind, eine Eisenbahn in diesem Sinne angelegt ist und dass in Folge davon auf dieser Unterlage grössere Lasten fortbewegt werden, als sie bei dem Mangel der Anlage mit denselben Kräften fortbewegt werden könnten, genügt für sich allein nicht, um einen Eisenbahnbetrieb im Sinne des Gesetzes herzustellen."

Nr. 77. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 7. Februar 1884.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 421. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 316—319.]

Begriff der „Gefahr", des „Ingefahrsetzens" in den §§ 315, 316 des R. Str. G. B.

Das angefochtene Urtheil hat den Angeklagten K. von der aus § 316 Abs. 2 R. St. G. B. erhobenen Anschuldigung freigesprochen, indem es zwar

Digitized by Google

für erwiesen erachtet, dass der Angeklagte durch sein eigenmächtiges, ohne ertheiltes Abfahrtssignal des Stationsbeamten bewirktes Abfahren des von ihm geführten Vieh-Extrazuges von der Station Vinzelberg eine ihm als Eisenbahn-Betriebsbeamten obliegende Pflicht vernachlässigt hat, dagegen nicht als festgestellt ansieht, dass Angeklagter durch diese Pflichtvernachlässigung einen Transport in Gefahr gesetzt hat. Die Vorinstanz ist dabei von folgender Erwägung geleitet worden: Im Allgemeinen sei allerdings die Möglichkeit vorhanden gewesen, dass Angeklagter mit dem von ihm geführten Zuge auf den, auf demselben Geleise vorausgefahrenen und unterwegs zwischen den Stationen Vinzelberg und Jävenitz liegengebliebenen Courierzug hätte aufstossen und solchergestalt den letzteren hätte gefährden können; thatsächlich sei dies um deshalb nicht wahrscheinlich gewesen, weil die Haltesignale sowohl eines von derselben Richtung auf dem Nebengeleise entgegenkommenden Zuges, wie diejenigen des Courierzuges selbst und mehrerer vorher zu passirender Wärterbuden den Angeklagten rechtzeitig hätten warnen müssen, die ersteren in Wirklichkeit auch den Angeklagten zum alsbaldigen Stillstehen veranlasst hätten; nun sei aber „die blosse Möglichkeit eines Unglückes nicht ausreichend, um den Thatbestand des § 316 R.St.G.B. zu erfüllen; erforderlich sei vielmehr, dass durch die Pflichtvernachlässigung des Beamten ein Unglück wahrscheinlich gemacht worden ist in dem Sinne, dass dasselbe ohne Hinzutreten von Zufälligkeiten hätte entstehen müssen."

„Ein Rechtsirrthum ist in dem Entscheidungsgrunde der Vorinstanz nicht zu erkennen. Das Begriffsmerkmal der „Gefahr" und des „Ingefahrsetzens" im Sinne der §§ 315, 316 R.St.G.B. ist überwiegend thatsächlicher und nicht rechtlicher Natur. Der Ausdruck „Gefahr" wird in der Sprache des gewöhnlichen Lebens als ein durchaus relativer angewendet; man spricht ebenso von einer „nahen" oder „dringenden", wie andererseits von einer „entfernten" Gefahr für Personen oder Sachen, um damit verschiedene Grade von Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit eines den letzteren drohenden Schadens anzudeuten. Dass die blosse abstracte Möglichkeit einer Lebens- oder Sachbeschädigung keinesfalls genügt, um den Zustand einer Gefährdung herzustellen, scheint auch die Revision anerkennen zu wollen. Wenn die beschwerdeführende Staatsbehörde aber den Unterschied zwischen „Möglichkeit" und „Wahrscheinlichkeit" für die vorliegende Frage ganz verwerfen zu können vermeint und statt dessen „die begründete Besorgniss" des Eintrittes eines Unglücks zum entscheidenden Kriterium erhoben wissen will, so ist damit lediglich ein immerhin unsicheres objectives Moment mit einem ebenso unsicheren subjectiven vertauscht. Schliesslich wird man von der Existenz einer „begründeten Besorgniss" auch wiederum nur dann zu reden befugt sein, wenn in einem

Digitized by Google

angeknüpften Causalverlauf die auf ein schädigendes Ereigniss hinwirkenden Factoren über die entgegenwirkenden Kräfte, auch wenn rein zufällige Hinderungsmomente ausser Betracht bleiben, das Uebergewicht zu haben scheinen, das heisst wenn der künftige Eintritt des schädigenden Ereignisses wahrscheinlicher ist, als sein Nichteintritt. Je nach den relativen zeitlichen und räumlichen Entfernungsverhältnissen zwischen dem Anfang einer Bewegung und einer durch sie verursachten Katastrophe, je nach der Zahl der causalen Zwischenglieder, welche ein gewisser Mechanismus zu durchlaufen hat, wird man geneigt sein, die Gefahr als schon vorhanden, als unmittelbar imminent und über dem bedrohten Object hängend, oder aber als noch garnicht existent oder doch ganz entfernt vorliegend anzusehen. Hierfür lassen sich schlechterdings keine Normen aufstellen: die concrete Beschaffenheit des Einzelfalles und seine sachliche Beurtheilung entscheiden allein.

Diese Gesichtspunkte treffen mit besonderer Schärfe auf den hier vorliegenden concreten Fall zu. Die Gefahr, um die es sich handelt, besteht in der Collision zweier Eisenbahnzüge, von denen der eine still steht, der andere auf demselben Geleise auf jenen zufährt. Die Möglichkeit einer Collision war zweifellos mit dem Augenblicke gegeben, in welchem der Zug des Angeklagten sich auf der Station Vinzelberg in Bewegung setzte. Ob aber damit auch schon dem vorangefahrenen Courierzuge eine nicht bloss in abstracto denkbare, sondern eine actuell vorhandene „Gefahr" bereitet war, hing zweifellos so sehr von den Distancen, der Fahrgeschwindigkeit, den Witterungsverhältnissen, dem Signalwesen und zahlreichen anderen höchst concreten Umständen ab, dass nur der Thatrichter darüber ein Urtheil abzugeben vermag. Und wenn die Vorinstanz hiernach zu der thatsächlichen Auffassung gelangt ist, das Uebergewicht der einer Collision entgegenwirkenden Momente sei ein so erhebliches gewesen, dass der Eintritt einer Collision für unwahrscheinlich, deshalb eine „Gefahr" nicht als existent angesehen werden müsse, so vermag hiergegen der Revisionsangriff nicht aufzukommen."

Nr. 78. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 8. Februar 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 169—172.]

Der Tag des Unfalls ist in die zweijährige Verjährungsfrist des § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes nicht einzurechnen.

Der § 8 des Haftpflichtgesetzes schreibt vor: „Die Forderungen auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an. Gegen diejenigen, welchen der Getödtete Unterhalt zu gewähren hatte,

Digitized by Google

beginnt die Verjährung mit dem Todestage.“ Dass durch diese Vorschrift auch die Frage, ob der hiernach für den Beginn der Verjährung maassgebende Tag in die Verjährungsfrist einzurechnen sei oder nicht, zum Gegenstande der Reichsgesetzgebung gemacht worden ist, kann nicht zweifelhaft sein. Im übrigen kann aber die Auffassung des Berufungsgerichts nicht gebilligt werden.

Während für das Gemeine Recht auf Grund der Quellen überwiegend angenommen wird, dass der Tag, an welchem das eine Frist in Lauf setzende Ereigniss stattgefunden hat, in die Frist einzurechnen sei, haben die neueren Gesetzgebungen das entgegengesetzte Princip befolgt (vergl. Savigy, System IV S. 420; Dernburg, Preuss. Privatr. I § 70 N. 2; Eccius in Försters Preuss. Privatr. 4. Aufl. I § 45 N. 7; Zachariä, Franz. Privatr. 6. Aufl. I § 146 N. 3a; Sächsisches B.G.B. § 87), und dasselbe hat sich auch im Gemeinen Recht als Gewohnheitsrecht für die Berechnung processualer Fristen und als präsumtive Norm für die Auslegung vertragsmässiger Fristbestimmungen Geltung verschafft. Dieser modernen Rechtsanschauung hat sich die Reichsgesetzgebung in den Vorschriften der A.D.W.O. (Art. 32) und des H.G.B. (Art. 328) über die Berechnung der Erfüllungsfristen und in den Verjährungsvorschriften der Art. 386, 408, 908, 909, 910 des H.G.B., sowie späterhin in ihren Processgesetzen (§ 199 der R.C.P.O.; auch § 42 der R.Str.P.O.) angeschlossen. Dass die Reichsgesetzgebung in anderen civilrechtlichen Verjährungsvorschriften dieses Princip habe verlassen und statt dessen die Einrechnung des maassgebenden Tages vorschreiben wollen, kann ohne genügenden Grund nicht angenommen werden. Dazu kommt noch, dass durch diese Einrechnung die Frist um einen Theil ihrer durch die Gesetzesworte bezeichneten Dauer, nämlich um die Zeit von dem Beginn ihres ersten Tages bis zu dem Momente des maassgebenden Ereignisses verkürzt werden würde und dass eine solche, die Fristbestimmung zu Ungunsten desjenigen, welchem die Verjährung seines Rechtes angedroht ist, einschränkende Auslegung überhaupt im Zweifel als unstatthaft erscheint. Der Hinweis der Revisionsbeklagten auf die Verjährungsvorschriften der §§ 61, 67, 69 des R.Str.G.B. kann, da aus dem strafrechtlichen Principe eine Folgerung auf die Absicht civilrechtlicher Bestimmungen nicht zu begründen ist, nur in Bezug auf die Terminologie der Reichsgesetzgebung Beachtung beanspruchen, insofern nämlich, als das R.Str.G.B., wie in den Motiven zu seinem § 67 bemerkt ist, die Frage, ob der Tag des maassgebenden Ereignisses in die Frist einzurechnen sei, als durch seinen Ausdruck: „die Frist beginnt mit dem Tage“ von selbst in bejahendem Sinne entschieden ansieht; allein durch die dortige absichtliche Anwendung dieses Ausdruckes in seinem präcisen Wortsinn ist nicht

Digitized by Google

ausgeschlossen, dass andere, zumal civilrechtliche Reichsgesetze denselben in einer laxeren Bedeutung gebraucht haben können.

Die Worte des § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes: „die Forderungen — verjähren in zwei Jahren vom Tage des Unfalls an" lassen nicht erkennen, ob das Gesetz diesen Tag in die Frist eingerechnet haben will oder nicht. Nun ist zwar einerseits nicht zu bezweifeln, dass dieser Ausdruck und derjenige des folgenden Satzes: „die Verjährung beginnt mit dem Todestage" in der fraglichen Hinsicht als gleichbedeutend gebraucht worden sind; allein andererseits ergiebt sich auch gerade aus diesem Wechsel des Ausdruckes in Verbindung mit der Beschaffenheit des ersten Ausdruckes, dass der Gesetzgeber hier seine Aufmerksamkeit nicht auf die Entscheidung der gedachten Frage gerichtet hat. Dieselbe ist auch bei längeren Fristen für die Dauer derselben von so minimaler Bedeutung und praktisch in so äusserst seltenen Fällen von Erheblichkeit, dass es nicht auffällig sein kann, wenn sie bei der Gesetzesredaction manchmal unbeachtet bleibt. Auch das H.G.B. bedient sich im Art. 146 Abs. 2 des Ausdruckes: „die Verjährung beginnt mit dem Tage"; da dasselbe aber, neben einigen anderen vereinzelten Bezeichnungsweisen (Art. 146 Abs. 3; Art. 349), in den schon angeführten Artikeln den unzweideutigen Ausdruck „die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe des Tages" anwendet, und da auch dem H.G.B. die Absicht nicht zugetraut werden kann, dass es in dieser unwesentlichen Hinsicht für seine verschiedenen Verjährungsfristen verschiedene Vorschriften treffen wolle, so ist hiermit ein Fall gegeben, in welchem die Reichsgesetzgebung den ersteren Ausdruck erweislich im Sinne der Nichteinrechnung des betreffenden Tages gebraucht hat.

Endlich wird auch durch die Entstehungsgeschichte des § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes bestätigt, dass bei der schliesslichen Fassung desselben die hier in Rede stehende Frage unbeachtet gelassen worden ist. In dem dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfe lautete derselbe: „die (einjährige) Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablaufe des Tages, an welchem der Betheiligte von dem Schaden Kenntniss erhalten hat." Der hiermit ausgesprochene Grundsatz der Nichteinrechnung des maassgebenden Tages wurde in den Verhandlungen des Bundesraths von keiner Seite berührt. Dieselben beschäftigten sich lediglich mit der Dauer der Verjährung und dem für den Beginn derselben maassgebenden Umstande. Der Bundesrath gab dem Paragraphen die für die Berechnungsmethode indifferente Fassung: „Die Verjährung beginnt mit der Entstehung der Forderung". Auch die Verhandlungen des Reichstages betrafen nur die beiden im Bundesrath erwogenen Fragen, und namentlich wurde auch der vom Reichstage angenommene Abänderungsantrag, welcher dem Paragraphen

Digitized by Google

seine jetzige Fassung gegeben hat, nur in diesen beiden Richtungen begründet und erörtet (vergl. Drucksachen des Bundesraths 1871 Nr. 5, 13, 18, 29; Protokoll desselben v. 21. März 1871 § 92; Reichstagsverhandlungen 1871, I. Legislatur-Periode, Stenogr. Ber. I S. 503 ff., S. 620, Anl. III Nr. 16). Kann nach allem diesen die Ansicht des Berufungsgerichts aus der Fassung des § 8 nicht begründet werden, so muss man aus den schon angeführten Gründen annehmen, dass die Reichsgesetzgebung auch hier den Grundsatz der Nichteinrechnung des maassgebenden Tages zur Anwendung gebracht haben will.

Ebenso ist auch schon in Betreff der Berechnung der Verjährungsfristen der Wechselordnung, welche gleichfalls abwechselnd die Ausdrücke „vom Tage an“ (Art. 77, 79, 100) und „mit dem Tage“ anwendet, sowohl vom R.O.H.G. (dessen Entsch. Bd. III Nr. 26 S. 130; Nr. 86 S. 417), als auch von anderen obersten Gerichtshöfen [Seuffert, Archiv Bd. XV Nr. 243 (Berlin); Bd. XIX Nr. 63 (Dresden); Centralorgan für Wechselrecht, N. F. Bd. IX S. 347 (Wien)] erkannt worden. Hiernach erscheint die vorgeschützte Verjährungseinrede als unbegründet.

Nr. 79. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 12. Februar 1884.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 373–376.]

Verpflichtung des Gewerbeunternehmers zur Herstellung und Unterhaltung von zur Sicherung der Arbeiter nothwendigen Schutzbrillen.

Am 12. März 1881 ist der Kläger bei der Beklagten in den der letzteren gehörigen Steinbrüchen als Bossirer von Pflastersteinen in Dienst getreten. In Folge des Umstandes, dass ihm bei seiner Arbeit am 21. April 1881 ein Steinsplitter von einem entweder von ihm selbst oder von einem seiner Mitarbeiter bearbeiteten Pflastersteine in das rechte Auge gesprungen, ist Kläger der Sehkraft dieses Auges verlustig geworden. Er hat bei dem Landgericht Fr. Klage auf Schadensersatz erhoben und geltend gemacht, der Unfall sei durch ein Verschulden des zur Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes und der Arbeiter in dem betreffenden Steinbruch, in welchem Kläger gearbeitet, angestellten Vorarbeiters E. in Ausführung seiner Dienstverrichtungen insofern herbeigeführt worden, als E. unterlassen habe, ihm und seinen Mitarbeitern Schutzbrillen als das geeignetste Schutzmittel gegen derartige Unfälle zu verschaffen oder wenigstens das Anschaffen und Tragen solcher Schutzbrillen aufzugeben.

Das Landgericht hat die Verhandlung auf den Grund der Klage beschränkt und diese am 11. März 1882 abgewiesen.

Digitized by Google

Auf die von dem Kläger eingelegte Berufung hat das Ober-Landesgericht D. über die in seinem Beweisbeschluss vom 5. December 1882 angeführten Behauptungen der Parteien Beweis erhoben und sodann am 8. Juni 1883 erkannt:

„Würde der Vertreter der Beklagten annoch folgenden richterlichen Eid schwören:

Ich habe nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt, dass der Vorarbeiter E. in derjenigen Arbeitsbude, in welcher er die Aufsicht geführt, kurz nach dem 13. März 1881 und jedenfalls noch mehrere Tage vor dem 21. April 1881 den daselbst gegenwärtigen Arbeitern, unter welchen sich auch der Kläger befunden, Mittheilung von der Anordnung des Directoriums der verklagten Actiengesellschaft gemacht habe: die Arbeiter sollten sich Schutzbrillen anschaffen, sonst werde die Gesellschaft bei etwaigen Unglücksfällen für Schaden nicht aufkommen,

so soll die Klage zurückgewiesen und der Kläger zur Tragung der Kosten beider Instanzen verurtheilt werden.

Schwört der Vertreter der Beklagten diesen Eid nicht, so soll der wider die Beklagte erhobene Anspruch seinem Grunde nach festgestellt erachtet und die Sache zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe des Anspruchs sowie wegen der Kosten des Rechtsstreits, einschliesslich der Kosten des Rechtsmittels an die erste Instanz zuzückverwiesen werden."

Das Landgericht hatte in seinen Gründen unter Anderem erwogen:

Da die Anschaffung von Schutzbrillen mit geringen Mühen und Auslagen verbunden und die Aufbewahrung und Erhaltung derselben in Fällen, in denen ein unausgesetzter Gebrauch während der Arbeit und die nahe Verwandtschaft derartiger Schutzmittel mit dem vom Arbeiter zu beschaffenden Arbeitszeug in Frage stehe, ungleich gesicherter sei, wenn sie dem Arbeiter selbst gehören, so müsse angenommen werden, dass die Anschaffung von Schutzbrillen in Fällen wie der vorliegende, nicht der Beklagten, sondern dem Kläger selbst obgelegen habe.

Das Ober-Landesgericht billigt diese Ansicht der ersten Instanz mit dem Bemerken, es durfte auch die Erwägung Berücksichtigung finden, dass § 120 der Reichs-Gewerbeordnung wenigstens in erster Linie auf solche Einrichtungen zu beziehen sei, welche mit der ganzen Anlage des Gewerbeunternehmens in Verbindung gebracht werden müssen, und für welche die Arbeiter, welchen eine Verfügung über die Gewerbeanlage und deren einzelne Theile nicht zustehe, selbst zu sorgen nicht in der Lage seien

Digitized by Google

und dass, wenn man auch den Begriff der „Einrichtungen“ etwas weiter ausdehnen wollte, hieraus doch nicht gefolgert werden dürfe, die Bestimmung des § 120 gelte auch für Geräthschaften, deren der Arbeiter nach seiner speciellen Berufsthätigkeit zu seinem Schutz in jedem anderen Gewerbeunternehmen bedürfen würde, deren Anschaffung aber einen besonderen Kostenaufwand nicht erheische.

Des Weiteren wird in den Gründen des Ober-Landesgerichts ausgeführt, es wäre als ein Verschulden des E. in Ausführung seiner Dienstverrichtungen anzusehen, wenn er, obgleich er gewusst, dass Kläger wie die Mehrzahl der übrigen Arbeiter sich einer Schutzbrille nicht bediente, die rechtzeitige Belehrung des Klägers über die Nothwendigkeit des Gebrauchs einer Schutzbrille und die Anordnung zur Tragung einer solchen unterlassen hätte, und die Entscheidung des Streites hänge von dem Ergebniss des hierüber geführten Beweises ab.

Entscheidungsgründe.

Die rechtzeitig eingelegte Revision erscheint begründet.

Unter den Einrichtungen, deren Herstellung und Unterhaltung der § 120 der Reichs-Gewerbeordnung dem Gewerbeunternehmer zur Pflicht macht, sind, wie von dem Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden ist, nicht bloss dauernde Anlagen, auch nicht bloss solche Einrichtungen, welche mit der Gewerbeanlage in Verbindung gebracht werden müssen, zu verstehen, und es gehören dazu insbesondere auch Schutzbrillen, wenn nach der Art des Gewerbebetriebes deren Benutzung zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig ist. (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 5 Seite 102.)

Im vorliegenden Falle ist nun ausser Streit, dass eine Schutzbrille ein geeignetes Mittel gewesen wäre, den Unfall, von welchem der Kläger betroffen worden ist, zu verhüten, dass also die Benutzung einer Schutzbrille zu thunlichster Sicherheit des Klägers nothwendig gewesen wäre. Es ist ferner unbestritten, dass dem Kläger eine Schutzbrille nicht zur Verfügung gestellt war, dass überhaupt in dem betreffenden Steinbruch Schutzbrillen von Seiten der Betriebsleitung nicht angeschafft waren.

Bei einer früheren Entscheidung des Reichsgerichts vom 1. Juni 1880 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band 1 Seite 275—276) ist nun allerdings angenommen worden, es könne unter Umständen dem Arbeiter überlassen werden, für seinen Schutz selbst zu sorgen, und sich das erforderliche Schutzmittel aus eigenen Mitteln anzuschaffen. An dieser Ansicht kann jedoch nicht festgehalten werden. Der § 120 verpflichtet den Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen, welche zu dem angeführten Zweck nothwendig sind, herzustellen und zu unterhalten.

Digitized by Google

Hiermit kann nur gemeint sein, dass der Gewerbeunternehmer diese Herstellung und Unterhaltung durch eigene Lieferung und auf seine Kosten zu besorgen habe. Bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes erscheint es nicht gerechtfertigt, für einzelne solcher Einrichtungen eine Ausnahme eintreten zu lassen und den Gewerbeunternehmer von der ihm durch das Gesetz ausnahmslos auferlegten Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung für entbunden zu erachten.

Muss hiernach diese Verpflichtung des Gewerbeunternehmers auch bezüglich der hier in Rede stehenden Einrichtung anerkannt werden, so folgt hieraus, dass es nicht die Aufgabe des Arbeiters sein kann, sich das Schutzmittel anzuschaffen, und dass der Gewerbeunternehmer, welcher sich damit begnügt, den Arbeiter zu dieser Anschaffung aufzufordern, die Vorschrift des § 120 nicht erfüllt. Indem der Berufungsrichter dies verkennt, verletzt er die Bestimmung des § 120.

Das angefochtene Urtheil musste daher aufgehoben werden.

Nach Angabe der Beklagten ist übrigens der Kläger bei seinem Arbeitsantritt mit der Anordnung, dass die Arbeiter sich mit Schutzbrillen zu versehen haben, bekannt gemacht worden, und wird von der Beklagten geltend gemacht, Kläger habe diese Anordnung absichtlich nicht befolgt, vielmehr erklärt, er könne eine solche Brille nicht ertragen, mit einer solchen nicht arbeiten.

Da es sich fragen kann, ob nicht diese Thatsache, über welche das Urtheil eine Feststellung nicht enthält, von rechtlicher Bedeutung für die Frage der Ersatzpflicht der Beklagten wäre, so musste die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Nr. 80. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 27. Februar 1884.

[Ztg. des Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 833. — Puchelt, Zeitschr. f. franz. Civilrecht. Bd. 15. S. 448 f.]

Eigenes Verschulden im Sinne des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes.

„In der festgestellten Thatsache, dass der Verletzte von dem Eisenbahnzuge überfahren wurde, während er sich unbefugter Weise und im angetrunkenen Zustande, viele Schritte von dem Bahnübergange entfernt, auf dem Bahnkörper befand, liegt der Beweis des eigenen Verschuldens, welcher nach § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes die Entschädigungspflicht ausschliesst."

Digitized by Google

Nr. 81. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 29. Februar 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 524–527.]

1. Die gnadenweise Zuwendung einer Rente an die Hinterbliebenen eines im Eisenbahndienst Getödteten ist keine Anerkennung ihres Haftpflichtanspruchs aus § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes. 2. Durch die Anerkennung wird nur die Verjährung des § 8 unterbrochen; die neue Verjährung ist jedoch abermals die zweijährige des § 8, nicht die des gemeinen (bürgerlichen) Rechtes, ausser wenn durch die Anerkennung der ursprüngliche Verpflichtungsgrund novirt wird.

Der Rangirmeister F. H. wurde am Abende des 18. Januar 1877 bei dem Bahnhofe Montigny, wo er die auszurangirenden Wagen aufzuzeichnen hatte, durch einen herankommenden Zug getödtet. Seine Wittwe wandte sich darauf an die General-Direction der Eisenbahnen von Elsass-Lothringen mit der Bitte um Pension oder Entschädigung, wurde aber abschlägig beschieden, weil keine Verpflichtung vorliege. Nachdem dieselbe ein Gesuch beim Reichskanzleramte und eine Immediatvorstellung mit der Bitte um Unterstützung oder Veranlassung einer Entschädigungszahlung eingereicht hatte, wurde ihr durch Schreiben der General-Direction vom 6. August 1877 eröffnet, dass ihr auf deren durch das Reichskanzleramt an Allerhöchster Stelle vorgelegten Antrag eine jährliche Unterstützung von 150 Mk. bewilligt werde und hierdurch die Eingabe an das Reichskanzleramt sowie die Immediatvorstellung ihre Erledigung fänden. Der bewilligte Betrag wurde seither in monatlichen Raten regelmässig bezahlt. Am 22. November 1882 klagte darauf die Wittwe H. beim Landgericht Metz wider die General-Direction auf Grund des Haftpflichtgesetzes auf Zahlung einer monatlichen Alimentation von 60 Mk. Beklagte bestritt die Klage gemäss § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes als verjährt und, weil eigenes Verschulden des Getödteten vorliege (auf letzteren Einwand kommt es hier nicht an), als unbegründet. Das Landgericht verurtheilte durch Entscheidung vom 16. Mai 1883 die Beklagte, der Klägerin persönlich vom Klagetage ab auf die Dauer von zwanzig Jahren bezw. bis zur Wiederverheirathung jährlich 400 Mk. und für jedes der beiden Kinder jährlich 100 Mk. zu bezahlen und zwar für die Tochter Maria bis zum vollendeten sechszehnten, für die schwächliche Tochter Charlotte bis zum vollendeten zwanzigsten Lebensjahre. In den Gründen wird, nach Zurückweisung der Einrede des eigenen Verschuldens, ausgeführt: Die Verjährung sei durch das Schreiben vom 6. August 1877 und die seither erfolgten Ratenzahlungen unterbrochen. Die zugebilligte Entschädigung rechtfertige sich durch das von dem Verunglückten bezogene Gehalt von 1125 Mk. und

Digitized by Google

dessen voraussichtliche Lebensdauer. Die kränkliche Charlotte H. werde voraussichtlich erst mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre erwerbsfähig werden.

Beklagte appellirte mit dem Antrage auf Abweisung der Klage. Unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Cabinetsordre von 23. Juli 1877 führte sie aus, das eigene Verschulden des Verunglückten sei festgestellt, sie habe daher die Rente nur als Gnadenunterstützung, nicht in Erfüllung einer Verpflichtung bewilligt, auch Klägerin habe nach ihrem Schreiben vom 8. October 1880 die Bewilligung nur in diesem Sinne aufgefasst. Eventuell behauptete sie, die Verjährung sei nur bis zur Höhe der bewilligten Unterstützung unterbrochen, jedenfalls sei die zugesprochene Entschädigung herabzusetzen. Klägerin beantragte Verwerfung der Berufung und erhob Anschlussberufung bezüglich des Beginnes und der Dauer der Rente sowie der Verzinsung der erfallenen Raten. — Das Ober-Landesgericht Colmar verwarf am 7. November 1883 die Berufung mit der Maassgabe, dass die gezahlten Beträge auf die Entschädigung anzurechnen seien. Auf Anschlussberufung wurde die Dauer der der Klägerin persönlich bewilligten Rente bis zu deren Lebensende ausgedehnt und die Verzinsung der erfallenen Raten verordnet. Die Mehrforderung wurde abgewiesen und Beklagte zu den Kosten verurtheilt. In den Gründen wird ausgeführt: In Betreff der Hauptberufung sei den Gründen des ersten Richters beizutreten. Klägerin habe ihr Gesuch an das Reichskanzleramt und ihre Immediatvorstellung theils ausdrücklich, theils dem Sinne nach auf das Haftpflichtgesetz gestützt. Durch die Erklärung, dass jene Gesuche durch die Zusicherung der aus der Eisenbahncasse zu zahlenden Rente ihre Erledigung gefunden hätten, habe Beklagte diesen Geldern die Bestimmung beigelegt, zur Befriedigung der Klägerin wegen ihrer in jenen Gesuchen erhobenen gesetzlichen Ansprüche verwendet zu werden, und damit habe sie das Recht der Klägerin auf Entschädigung anerkannt. Die etwaige abweichende Auffassung der Klägerin sei, wenn überhaupt ersichtlich, durch die vorgelegten Schriftstücke nicht erwiesen, insbesondere sei die letzte Eingabe nur als Versuch einer gütlichen Einigung aufzufassen. Durch die Anerkennung sei daher die Verjährung unterbrochen und nur die Möglichkeit der dreissigjährigen Verjährung eröffnet. Für die Frage, ob eine Anerkennung des Rechtes stattgefunden habe, komme die Höhe des bewilligten Betrages nicht in Betracht, eine Beschränkung des Anerkenntnisses auf diesen Betrag habe nicht stattgefunden und würde auch den gesetzlichen Bestimmungen über Ermittelung und Festsetzung der Entschädigung gegenüber ohne Wirkung gewesen sein. Der Beweis des eigenen Verschuldens sei, wie der erste Richter zutreffend ausführe, nicht erbracht.

„Das Berufungsgericht verwirft die Einrede der Verjährung, weil das

Digitized by Google

Recht der Klägerin, gemäss § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes Entschädigung zu verlangen, durch das Schreiben der General-Direction vom 6. August 1877 anerkannt und mit dieser Anerkennung an Stelle der zweijährigen Verjährung des § 8 des Reichs-Haftpflichtgesetzes die dreissigjährige Verjährung des Art. 2262 des Bürgerlichen Gesetzbuches eröffnet worden sei. Diese Gründe erscheinen nicht geeignet, die Entscheidung zu rechtfertigen.

Zunächst entbehrt die Annahme, dass das angeführte Schreiben eine Anerkennung enthalte, der genügenden Begründung. Allerdings unterliegt die Anerkennung im Sinne des Art. 2248 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht den Vorschriften des Art. 1337 l. c., sie kann vielmehr sowohl mündlich als schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, unter allen Umständen aber muss sie eine unzweideutige Willenserklärung des Verpflichteten enthalten. In dem bezogenen Schreiben erscheint aber die mitgetheilte Bewilligung einer Rente weder als das Ergebniss der eigenen Entschliessung der General-Direction, noch etwa als eine im Aufsichtswege ergangene und darum für diese Behörde bindende Entscheidung des Reichskanzleramtes, sondern lediglich als die Folge des an Allerhöchster Stelle vorgelegten Antrages. Ob nun der Allerhöchsten Entschliessung die Absicht zu Grunde gelegen habe, die Klägerin für ihre aus dem Reichs-Haftpflichtgesetze hervorgehenden Ansprüche durch die Rentenbewilligung zu befriedigen, oder ob dieselbe lediglich als ein Gnadenact aufzufassen sei, wird vom Berufungsrichter nicht geprüft; eine Anerkennung würde aber offenbar nicht angenommen werden dürfen, wenn — was nahe zu liegen scheint — das Schreiben der Beklagten nur die Mittheilung einer Gnadenbewilligung darstellte.

Mit Unrecht nimmt ferner der Berufungsrichter an, dass die mit einer Anerkennung eröffnete neue Verjährung die gewöhnliche dreissigjährige Klagenverjährung sei. Das Gesetz legt in Art. 2248 des Bürgerlichen Gesetzbuches der Anerkennung wie den übrigen Unterbrechungsgründen der Verjährung nur die Wirkung bei, dass die bis dahin abgelaufene Zeit auf die Verjährungsfrist nicht in Anrechnung kommt. An der Natur des Rechts wird aber nichts geändert, dasselbe bleibt nach wie vor ein Anspruch aus § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes und behält den besonderen Charakter, durch welchen der Gesetzgeber zur Festsetzung der kurzen Verjährungsfrist des § 8 bestimmt worden ist. Allerdings wird mit der Anerkennung die Eröffnung der gewöhnlichen Klagenverjährung dann eintreten, wenn die ursprüngliche Schuld im Wege einer Novation gemäss Art. 1271 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch eine neue Schuld ersetzt wird. Von einer solchen kann aber hier, wenigstens soweit es sich um mehr als die bewilligte Rente von 150 Mk. jährlich handelt, nicht die Rede sein. Auch

Digitized by Google

kann dahingestellt bleiben, wie es sich in dem besonderen Falle des Art. 189 des Code de commerce verhalte.

Ob, wie der erste Richter meint, in den seitherigen monatlichen Zahlungen der bewilligten Rente stets wieder neue Unterbrechungen der Verjährung gefunden werden könnten, hat die zweite Instanz nicht geprüft. Die Entscheidung hierüber hängt aber von der Vorfrage ab, ob die erwähnte Rentenbewilligung überhaupt als eine principielle Anerkennung der Entschädigungspflicht oder nur als ein Gnadenact aufzufassen sei."

Nr. 82. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 11. März 1884.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 10. S. 173–178. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 761, 762.]

Für die Annahme, dass ein Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt sei, genügt nicht die blosse Möglichkeit eines Schadens. Darf bei Beurtheilung der Frage, ob eine Gefahr verursacht sei, die Möglichkeit eines hemmenden Eingreifens anderer Personen in Betracht gezogen werden?

Dem in der Richtung von Königsberg nach Berlin fahrenden Courierzug Nr. 1 soll fahrplanmässig der Güterzug Nr. 315 von der Station Konitz aus folgen, sobald jener die auf der Strecke Konitz-Rittel liegende Blockstation 240 passirt hat. Von der stattgehabten Durchfahrt soll die Blockstation 249 nach Konitz telegraphisch Nachricht geben, worauf erst der Güterzug 315 das Abfahrtssignal erhält. Der Courierzug Nr. 1 legt die Strecke vom Bahnhof Konitz bis zur Blockstation 249 regelrecht in fünf Minuten zurück, der Güterzug geht regelmässig sechs Minuten später als der Courierzug ab. Am 16. October 1882 hatte der Courierzug Nr. 1 Konitz 4 Uhr 14 Minuten Nachmittags verlassen. Er blieb aber dicht vor Station 248 (etwa zwei Kilometer vor der Blockstation Nr. 249) liegen, weil die Maschine defect geworden war. Als 15 Minuten nach Abgang des Courierzuges das Abfahrtssignal für den Zug 315 noch nicht gegeben war, machte der Angeklagte D., welcher in Vertretung des erkrankten Stationsvorstehers als Stationsvorsteher auf dem Bahnhofe in Konitz fungirte, dem auf dem Telegraphenbureau im Dienste befindlichen Angeklagten A. Vorwürfe, dass dieser noch nicht die Blockstation über den Verbleib des Courierzuges Nr. 1 gerufen hätte. A. entschuldigte sich damit, dass er sich mit der Station nicht verständigen könnte. In diesem Augenblick schlug aber der Apparat wieder an und A., der an demselben stand, erklärte: „Jetzt kommt eine Depesche, der Zug ist jetzt durch, jetzt werde ich läuten!" D. erklärte sein Einverständniss. Das Abfahrtssignal wurde

Digitized by Google

gegeben. Zug Nr. 315 setzte sich in Bewegung. Die erwähnte Depesche war nicht von der Blockstation 249 abgegangen, vielmehr auf der Zwischenstation (Wärterbude) Nr. 248 von dem Zugführer des Courierzuges abgegeben. Sie sollte melden, dass der Courierzug auf der Strecke liegen geblieben war, war aber in der Hauptsache unleserlich, nur die Worte „Zug Nr. 1“ waren zu lesen. Als sich Zug Nr. 315 in Bewegung setzte, erhielt A. von der Blockstation die telegraphische Nachricht von dem Liegenbleiben des Courierzuges. Sofort liess D. durch A. das Alarmsignal geben, das Zeichen für alle Beamten der Strecke, den Zug Nr. 315 anzuhalten. Der Bahnwärter B. aus Wärterbude 247 bemerkte das Halten des Zuges Nr. 1 und hörte auch das Fahrsignal für den Zug Nr. 315. Er lief mit der rothen Fahne in der Hand dem Zuge Nr. 315 entgegen. Der Zugführer dieses Zuges, durch das lange Ausbleiben des Ausfahrtssignals besorgt gemacht, hatte dem Locomotivführer des Zuges den Befehl ertheilt, vorsichtig zu fahren. Nachdem der Zug kaum mit der Spitze den Bahnhof verlassen hatte, sahen die Beamten des Zuges schon den Bahnwärter W. mit der rothen Fahne. Der Zug Nr. 315 wurde noch vor Station 247, mehr als 2 km vor der Stelle, wo der Courierzug lag, zum Stehen gebracht und dann auf den Bahnhof Konitz zurückgedrückt. — Auf Grund dieses für erwiesen erachteten Sachverhalts hat der erste Richter zwar eine Pflichtvernachlässigung des Angeklagten A. festgestellt, weil er pflichtwidrig versäumt habe, nach Empfang der ersten unleserlichen Depesche bei der Blockstation Nr. 249 anzufragen. Gleichwohl hat er den genannten Beamten von der Anklage aus § 316 Abs. 2 des Reichs-Strafgesetzbuchs freigesprochen, weil er eine Gefährdung des einen wie des anderen Zuges nicht für erwiesen erachtete. Dieser Nachweis wird vermisst, „weil einmal der Zug Nr. 315 bei hellem Tageslicht abfuhr und schon vor völligem Verlassen des Bahnhofes Konitz zum Stehen gebracht wurde, weil er nach Ertheilung des Alarmsignals von den Bahnbeamten voraussichtlich rechtzeitig angehalten worden wäre und schliesslich jedenfalls der Zug- und der Locomotivführer des Zuges Nr. 315, welche schon besorgt waren und deshalb vorsichtig fuhren, den Zug Nr. 1 sehen mussten und deshalb rechtzeitig ohne Gefahr für den Zug Nr. 1 ihren Zug halten konnten.“ — Diese Begründung wird von der Revision der Staatsanwaltschaft als rechtsirrthümlich angegriffen, indem ausgeführt wird: „Es scheine fast, dass der erste Richter eine Gefährdung nur in solchen Thatsachen finden wolle, die unter allen Umständen geeignet seien, einen wirklichen Schaden herbeizuführen, Im vorliegenden Falle seien die Züge Nr. 1 und 315 schon in dem Augenblicke gefährdet gewesen, als letzterer Zug auf dem Bahnhof Konitz sich in Bewegung gesetzt habe und hiermit die Gefahr entstanden sei, dass er bei weiterer Fortsetzung der

Digitized by Google

Fahrt auf den Zug Nr. 1 stossen müsse; die mehr oder minder grosse Wahrscheinlichkeit, dass dieser Zusammenstoss gehindert und so ein wirklicher Schaden vermieden werde und dass die bereits eingetretene Gefährdung durch ausserordentliche Mittel, durch Alarmsignale und dergl. wieder aufgehoben und beseitigt werden könnte, sei nicht geeignet, die Annahme zu begründen, dass eine Gefährdung überhaupt nicht vorgelegen habe". — Der Revision konnte keine Folge gegeben werden. Das Begriffsmerkmal der „Gefahr" und des „Ingefahrsetzens" in den §§ 315 und 316 R.St.G.B. entzieht sich einer scharfen Abgrenzung. Die Begriffe sind dem allgemeinen Sprachgebrauche entnommen. Man bezeichnet damit einen Zustand, in welchem nach den zur Zeit bekannten Verhältnissen der Eintritt eines Schadens als wahrscheinlich zu gelten hat, oder, was dasselbe sagen will, eine naheliegende Möglichkeit, eine begründete Besorgniss eines Schadens vorliegt. Das Gesetz hat sich einer Definition enthalten. Dass eine Abweichung von dem gemeinen Sprachgebrauche nicht beabsichtigt worden ist, ergeben sowohl die Motive zum Preussischen wie zum Reichs-Strafgesetzbuch. Erstere sprechen davon, ob „der Tod eines Menschen als wahrscheinlich vorausgesehen werden konnte", letztere bezeichnen die gemeingefährlichen Verbrechen und Vergehen als diejenigen, „mit deren Begehung die Wahrscheinlichkeit einer allgemeinen Gefahr für Menschen und Sachen gegeben ist". Darnach genügt zur Annahme einer Gefahr nicht die blosse, vielleicht noch so entfernte Möglichkeit, dass in Folge einer Handlung ein Schaden eintrete. Hätte der Gesetzgeber die blosse Möglichkeit eines Schadens für ausreichend erachtet, so hätte er in § 316 Abs. 2 R.St.G.B. von dem Begriffsmerkmal der Gefahr absehen können; denn es lässt sich kaum eine Pflichtvernachlässigung der dort bezeichneten Beamten denken, welche bei der Leitung von Eisenbahnfahrten oder bei der Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb vorkommt und nicht in abstracto die Möglichkeit eines Schadens mit sich bringt. — Andererseits verlangt das Gesetz nicht einen hohen oder überhaupt einen bestimmten Grad von Wahrscheinlichkeit eines Schadens. — Eine feste, für die unendliche Zahl aller denkbaren Fälle durchgreifende Abgrenzung zwischen der Möglichkeit und der Wahrscheinlichkeit eines Schadens lässt sich nicht ziehen; es muss daher im Allgemeinen dem Thatrichter überlassen werden, unter Erwägung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, ob eine Gefahr als vorhanden anzunehmen ist. Das hat der erste Richter im vorliegenden Falle gethan, indem er die Distanz, die Fahrgeschwindigkeit, die Helligkeit, das Signalwesen etc. in Betracht gezogen hat, und es bleibt nur zu prüfen, ob der erste Richter von unrichtigen rechtlichen Grundlagen ausgegangen ist. — Die Behauptung der Revision, es scheine

Digitized by Google

fast, dass der erste Richter eine Gefährdung nur in solchen Thatsachen finden wolle, die unter allen Umständen geeignet seien, einen wirklichen Schaden herbeizuführen, lässt schon in ihrer Unbestimmtheit erkennen, dass auch nach Auffassung der Revision die unterstellte Auffassung aus dem Urtheile nicht nachweisbar sei. Und in der That giebt das Urtheil zu einer solchen Auslegung keinen Anhalt. — Zuzugeben ist der Revision, dass die Möglichkeit eines Schadens schon in dem Augenblicke gegeben war, als sich der Zug Nr. 315 auf dem Bahnhofe Konitz in Bewegung setzte. Wenn aber die Revision aus den concreten Umständen eine Wahrscheinlichkeit des Schadens begründen will, begiebt sie sich auf das ihr verschlossene Gebiet der thatsächlichen Beurtheilung. — Anscheinend geht die Revision von der Ansicht aus, dass die Möglichkeit einer rechtzeitigen Abwendung des Schadens durch ein pflichtgemässes Eingreifen anderer Beamten oder durch sonstige Ereignisse die Wahrscheinlichkeit eines Schadens, wenn sie sonst gegeben sei, nicht beseitige und deshalb jene Möglichkeit völlig ausser Betracht gelassen werden müsse. Dieser Ansicht kann jedoch nicht im vollen Umfange beigetreten werden. Die Erfahrung zeigt, dass die Mehrzahl oder doch eine grosse Zahl von Eisenbahnunfällen in einem Zusammenwirken von Pflichtvernachlässigungen mehrerer Beamten ihren Grund hat, weil Seitens der obersten Aufsichtsbehörden thunlichst Vorkehrungen getroffen sind, welche den schädigenden Einfluss einer einzelnen Pflichtvernachlässigung zu beseitigen bezwecken. Daraus folgt, dass der Regel nach die criminelle Strafbarkeit der Pflichtvernachlässigung eines der im § 316 Abs. 2 R. St. G. B. bezeichneten Beamten dadurch nicht aufgehoben wird, dass er auf ein hemmendes Eingreifen anderer Beamten rechnen konnte. Dagegen lässt sich als Rechtsgrundsatz nicht aufstellen, dass die grössere oder mindere Wahrscheinlichkeit einer derartigen hemmenden Einwirkung für die Frage, ob ein Zug in Gefahr gesetzt sei, nothwendig unberücksichtigt bleiben müsse. Im vorliegenden Falle hat der erste Richter das entscheidende Gewicht auf die räumliche Entfernung der beiden Züge, deren Zusammenstoss möglich war, gelegt. Wenn er dabei zugleich die dem Eintritte des Unfalls entgegenwirkende Thätigkeit verschiedener Personen berücksichtigt hat, so fällt ihm ein rechtsgrundsätzlicher Verstoss nicht zur Last; denn er geht davon aus, dass durch diese Thätigkeit die Entstehung einer Gefahr, nicht der schädliche Erfolg einer schon entstandenen Gefahr abgewendet worden ist.

Digitized by Google

Nr. 83. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. März 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 67–70.]

1. Auch die Verfehlung des Betriebsunternehmers gegen die Vorschriften der §§ 128, 129 der R. Gew. O. von 1869 (§§ 135, 136 der R. Gew. O. Novelle von 1878) begründet dessen Haftpflicht aus § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes. 2. Die zweijährige Verjährung (§§ 8, 9 des Reichs-Haftpflichtgesetzes) bei erst später hervortretenden Leiden.

Der am 5. April 1862 geborene Kläger ist am 17. November 1873 in die Fabrik der beklagten Actiengesellschaft als Arbeiter eingetreten und hat daselbst bis zu seiner am 26. November 1881 erfolgten Entlassung mit Unterbrechungen gearbeitet. In Folge Erkrankung war er nämlich im Jahre 1879 36 Tage lang ausser Arbeit, im Jahre 1880 vom 3. Juli bis 22. September im Ludwigs-Hospital in Behandlung und vom 23. September bis 6. November zur Erholung zu Hause. Am 25. März 1882 hat Kläger bei dem Landgericht Stuttgart Klage erhoben auf Zahlung 1. von 150 M. als Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst in den eben angeführten Zeiträumen, 2. einer Rente von jährlich 200 M. vom 26. November 1881 ab, oder nach Wahl der Beklagten, der Summe von 2000 M. Kläger war sowohl vor zurückgelegtem 14. Lebensjahre, d. i. vor dem 5. April 1876, als auch von da an bis zum zurückgelegten 16. Jahre, d. i. bis zum 5. April 1878, in der Fabrik der Beklagten mehrfach länger, als dies nach der in Württemberg am 1. Januar 1872 in Kraft getretenen Reichs-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 (R. Gew. O. vom 21. Juni 1869 §§ 128, 129; vergl. Gesetz vom 17. Juli 1878 §§ 135, 136) zulässig gewesen wäre, beschäftigt. Er behauptet, es sei hierdurch die unbestrittenermaassen vorhandene Krümmung seiner Beine verursacht worden, und hat, wie das Urtheil erster Instanz besagt, seine Klage auf § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes, indem ein specielles Verschulden des Directors G. behauptet werde, eventuell darauf gestützt, dass Letzterer die mit den Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung in Widerspruch stehende Art der Beschäftigung des Klägers geduldet habe. Das Landgericht hat am 23. Februar 1883 die Beklagte für schuldig erkannt, an den Kläger 1. 150 M. und 2. eine vom 26. November 1881 an laufende jährliche Rente von 150 M. oder, nach Wahl der Beklagten, die Summe von 1500 M. nebst 5 pCt. Zinsen vom 25. März 1882 an zu bezahlen. Die Beklagte hat Berufung eingelegt und nunmehr zur Begründung ihres Gesuches um Abweisung der Klage in erster Linie die Einrede der Klageverjährung geltend gemacht. Der Kläger hat im Wege der Anschlussberufung Erhöhung der zuerkannten Aversalsumme von 1500 M. auf 2000 M. bean-

Digitized by Google

tragt. Durch Urtheil vom 15. Juni 1883 hat das Ober-Landesgericht Stuttgart den Kläger mit seiner Klage und Anschliessungsbeschwerde abgewiesen.

In den Gründen dieses Urtheils ist ausgeführt: Wäre die Verkrümmung der Beine des Klägers durch dessen vorschriftswidrige Beschäftigung entstanden und wäre dadurch seine Arbeitsfähigkeit vermindert, so würde der vorliegende Fall unter § 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 fallen. Die beklagte Actiengesellschaft betreibe eine Fabrik, ihr Repräsentant sei der Director G. gewesen; dessen Sache sei es gewesen, die Einhaltung der betreffenden Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung zu überwachen, dafür zu sorgen, dass jugendliche Arbeiter gemäss dieser Vorschriften und nicht länger täglich beschäftigt werden; sei dies nicht beobachtet worden, so liege hierin ein Verschulden des Repräsentanten im Sinne des § 2. Es läge auch eine Körperverletzung im Sinne dieses Gesetzes vor. Nach § 9 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 finde dessen Bestimmung in § 8 auch Anwendung, wenn nach den Landesgesetzen ausser den im Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer der in §§ 1 und 2 bezeichneten Anlagen für den bei deren Betrieb durch Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden hafte. Hiernach beginne die Verjährung, möge sich „die Klage auf §§ 1 oder 2 des Gesetzes vom 7. Juni oder auf das Landesgesetz — in Württemberg das Aquilische Gesetz — in den Fällen der §§ 1 und 2 stützen," nach §§ 8 und 9 Satz 2 des Gesetzes mit dem Tage des Unfalles. Unfall sei die erlittene Körperverletzung. Davon, dass und wann der Verletzte die Körperverletzung und seine Beschädigung sowie sein Forderungsrecht erkannt habe, könne die Klageverjährung nicht abhängig sein. Vorliegend könne die Körperverletzung, die Verkrümmung der Beine, nur nach und nach durch die vorschriftswidrige Ueberbürdung des Klägers entstanden sein. Die Beklagte sei nur für die Ueberbürdung des Klägers bis zu dessen 16. Lebensjahr verantwortlich. Die beschädigenden Acte, für welche Beklagte allein verantwortlich sein könnte, seien daher am 5. April 1878 geschlossen gewesen und die Klage sei verjährt, möge die Verkrümmung innerhalb der nächsten zwei Jahre nach dem 5. April 1878 oder erst später eingetreten sein. Zu prüfen sei noch der Einwand des Klägers, dass sich die Klage auf die Reichs-Gewerbeordnung oder den zwischen den Parteien bestandenen Dienstvertrag stütze. 1. Aus der Reichs-Gewerbeordnung ergebe sich nur, dass den Gewerbetreibenden oder dessen Stellvertreter ein Verschulden treffe; was die civilrechtliche Folge hiervon sei, werde nicht durch sie, sondern in den im Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 vorgesehenen Fällen durch dieses oder in Württemberg durch das Aquilische Gesetz bestimmt; es liege also nicht ein Klagerecht aus der Gewerbeordnung vor. 2. Der Dienstvertrag würde an sich die

Digitized by Google

Klage nicht begründen; die Vorschrift der Gewerbeordnung, welche ein Verschulden begründe, sei etwas ausserhalb dieses Vertrages Liegendes, eine polizeilich öffentliche Vorschrift, die, wenn sie verletzt werde, nichts als das Vorhandensein einer Verschuldung begründe, während alle civilrechtlichen Beziehungen sich nach dem Reichsgesetz vom 7. Juni 1871 oder nach Umständen nach dem Aquilischen Gesetze bestimmen.

„Die Klage ist in erster Linie auf § 2 des Reichs Haftpflichtgesetzes gestützt worden, und die geltend gemachten Thatsachen sind an sich geeignet, einen Ersatzanspruch des Klägers nach diesem Gesetz zu begründen. Mit Unrecht wird dies von der Revisionsbeklagten und nunmehr auch von dem Revisionskläger bestritten. Aufgabe des Directors der Beklagten war es, wie der Berufungsrichter ausführt, die Einhaltung der in §§ 128 und 129 der R.Gew.O. vom 21. Juni 1869 enthaltenen Vorschriften zu überwachen. Weil er dies unterlassen hat, trifft ihn ein Verschulden, und wenn, wie der Kläger behauptet, die Krümmung seiner Beine die Folge davon ist, dass er vor zurückgelegtem 14. beziehungsweise 16. Lebensjahre in einer den gedachten Vorschriften zuwiderlaufenden Weise in der Fabrik der Beklagten beschäftigt worden ist, so ist durch Verschulden des Repräsentanten der Beklagten eine Körperverletzung des Klägers und zwar bei dem Betriebe der Fabrik herbeigeführt worden. Hiermit sind die Voraussetzungen, unter welchen § 2 einen Schadensersatzanspruch gegen den Gewerbeunternehmer gewährt, gegeben. Der erhobene Ersatzanspruch ist jedoch, wie der Berufungsrichter annimmt, nach §§ 8 und 9 des Reichs-Haftpflichtgesetzes verjährt. Der „Tag des Unfalls“ (§ 8) ist der Tag, an welchem das beschädigende Ereigniss sich zugetragen hat; von diesem Tage an beginnt die zweijährige Verjährung des § 8, auch wenn die schädlichen Folgen erst später bemerkbar geworden sind. Als das beschädigende Ereigniss erscheint im vorliegenden Falle jene vorschriftswidrige Verwendung des Klägers zu der Arbeit in der Fabrik, und die zweijährige Verjährungsfrist war daher spätestens von dem Tage an eröffnet, an welchem der Kläger das 16. Lebensjahr zurückgelegt hat, und war demnach zur Zeit der Klageerhebung bereits abgelaufen.

Mit Unrecht glaubt die Revision, die zweijährige Verjährung greife hier nicht Platz. Es wird zunächst geltend gemacht, dem Kläger stehe auf Grund der angeführten Bestimmungen der Reichs-Gewerbeordnung ein „selbstständiger Klageanspruch“ auf Schadensersatz zu; dies ist jedoch nicht der Fall. Wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, bestimmen sich die civilrechtlichen Folgen des Verschuldens, welches durch ein Zuwiderhandeln gegen die Reichs-Gewerbeordnung begründet wird, nicht nach diesem Gesetz, sondern nach anderen Rechtsquellen. Sofern nun der

Digitized by Google

klägerische Anspruch auf das Aquilische Gesetz gestützt werden könnte, stände demselben die zweijährige Verjährung nach § 9 Satz 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes entgegen. Dies wird auch von der Revision nicht bezweifelt. Dahingestellt kann sodann bleiben, ob, wie geltend gemacht wird, die Vorschriften der Reichs-Gewerbeordnung über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter einen gesetzlichen Theil des Dienstmiethevertrags bilden. Wäre dies der Fall und wäre deshalb der erhobene Ersatzanspruch an sich wegen Vertragsverletzung begründet, so würde die Klage gleichwohl von der gedachten Verjährung getroffen; der § 9 des Reichs-Haftpflichtgesetzes, indem er die Bestimmung des § 8 auf die dem Verletzten nach Landesrecht zustehende Klage für anwendbar erklärt, unterscheidet nicht, ob diese Klage wegen eines contractlichen oder wegen eines aussercontractlichen Verschuldens begründet ist, und es muss daher die Bestimmung des § 8 auch dann Anwendung finden, wenn derjenige thatsächliche Vorgang, welcher die Haftbarkeit des Gewerbeunternehmers nach § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes begründet, deshalb, weil derselbe zugleich eine Verletzung der dem Gewerbeunternehmer aus dem Dienstmiethvertrag obliegenden Verpflichtungen enthält, nach Landesgesetz eine Ersatzklage auch auf Grund dieses Vertrages rechtfertigt."

Nr. 84. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. März 1884.

[Hand. u. Gewerb. Ztg. 1884. Nr. 22. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 608.]

Der für einen Unfall beim Eisenbahn-, Fabriks- etc. Betriebe schadensersatzpflichtige Betriebsunternehmer hat auch für die mittelbaren Folgen des Unfalles aufzukommen. Hat beispielsweise ein verletzter Handarbeiter in Folge der Verletzung seines rechten Armes aufhören müssen, sich wie früher dieses rechten Armes zur Arbeit zu bedienen und ist in Folge dieser Entwöhnung die Gebrauchsfähigkeit des inzwischen vollständig geheilten Armes vermindert worden, so hat der betreffende Unternehmer auch für den dadurch dem Arbeiter erwachsenen Schaden zu haften.

Der in der Drechslerwerkstatt des Bahnhofes zu Saarbrücken beschäftigte W. gerieth im Mai des Jahres 1879 unter einen Treibriemen und wurde am rechten Arm beschädigt. Nachdem er aus der ärztlichen Behandlung entlassen war, wurde er von der Bahnverwaltung als Botengänger angestellt. Im April des Jahres 1881 klagte W. wider das Eisenbahnbetriebsamt Saarbrücken bei dem dortigen Landgerichte auf Zahlung der Differenz zwischen seinem jetzigen Monatslohne als Botengänger und seinem ehemaligen Lohne als Drechsler im Betrage von 15 M. monatlich, indem

Digitized by Google

er geltend machte, dass sein rechter Arm in Folge der Verletzung in seiner Gebrauchsfähigkeit dauernd vermindert worden wäre. Das Landgericht Saarbrücken wies die Klage ab, nachdem sich aus dem ärztlichen Gutachten ergeben hatte, dass die festgestellte Minderung der Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes um etwa 10 pCt. ebensowohl durch die mehrjährige, durch die Verletzung nicht bedingte Entwöhnung des Armes von der Arbeit, als durch die Verletzung selbst entstanden sein könne. Die von W. eingelegte Berufung wurde verworfen; auf die von W. aber eingelegte Revision hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf und wies die Sache zur anderweitigen Behandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz aus folgenden Gründen zurück: „Da nach der Ansicht der Sachverständigen die geringere Leistungsfähigkeit des rechten Armes sich auch auf die mehrjährige Entwöhnung desselben seitens des Klägers zurückführen lässt, so hält das Berufungsgericht den dem Kläger obliegenden Beweis für nicht erbracht, dass die jetzige Beschaffenheit des Ar mes Folge der erlittenen Verletzung gewesen sei. Dieser Ausführung kann nicht ohne Weiteres beigetreten werden, da es für die Haftpflicht unerheblich erscheint, ob die Minderung der Gebrauchsfähigkeit eine unmittelbare oder mittelbare Folge des Unfalles darstelle. Letzteres aber würde anzunehmen sein, wenn Kläger in Folge der Verletzung aufgehört hätte sich wie früher des Armes zur Arbeit zu bedienen, und wenn diese Entwöhnung ohne Verschulden des Klägers zur Minderung der Gebrauchsfähigkeit geführt hätte. In dieser Richtung hat Kläger in der Berufungsinstanz die Klagebegründung durch das Beweiserbieten ergänzt, dass ein Unfall wie der vorliegende erfahrungsmässig schmerzhafte Nachwirkungen zurücklasse, durch welche der Gebrauch eines verletzt gewesenen Gliedes beeinträchtigt und der Verletzte naturgemäss bestimmt werde, dieses Glied zu schonen. Mit Rücksicht auf den Umstand, dass Kläger erst nach zwei Jahren mit seiner Behauptung hervorgetreten sei, glaubt das Berufungsgericht nicht annehmen zu sollen, dass demselben nach erfolgter Heilung solche schmerzhafte Nachwirkungen zurückgeblieben seien, in Folge deren er den Arm habe schonen müssen, es lehnt daher das Beweiserbieten ab, weil von demselben ein Ergebniss nicht zu erwarten sei. Durch diesen Entscheidungsgrund giebt der Richter nur zu erkennen, dass er die Führung des erbotenen Beweises für unwahrscheinlich halte, während er zur Ablehnung des an sich erheblichen Beweises nur dann berechtigt war, wenn er das Gegentheil der behaupteten Thatsache für bereits unwiderleglich festgestellt erachtete."

Digitized by Google

Nr. 85. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 21. März 1884.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 9. S. 377, 378.]

Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 § 1. „Beim Betriebe einer Eisenbahn."

Nach der thatsächlichen Feststellung des Berufungsurtheils hat Kläger die Verletzung zu einer Zeit erlitten, während er als Rottenführer mit der ihm übertragenen Ausbesserung des Schienengeleises beschäftigt war und die Ankunft eines Zuges in Aussicht stand, es also nach sachverständigem Ermessen geboten erschien, die Arbeit vor dem Eintreffen des Zuges zu beendigen, wenn nicht die Sicherheit dieses Zuges gefährdet und eine Störung des Betriebes herbeigeführt werden sollte. Wenn Kläger, durch die Erkenntniss dieser Sachlage veranlasst, die Arbeiter zur Eile antrieb und die durch die Unerfahrenheit eines Arbeiters entstehende Verzögerung zu beseitigen suchte, indem er selbst die Hacke ergriff und deren richtige Handhabung zeigen wollte, so bildete diese Handlung eine unmittelbare Vorbereitung des Betriebes, und der dabei eingetretene Unfall war nicht ohne Beziehung zu der dem Bahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit. Den Berufungsrichter trifft daher nicht der Vorwurf eines Rechtsirrthums, wenn er annimmt, dass sich der Unfall bei dem Betriebe ereignet habe, und folgeweise der § 1 des Haftpflichtgesetzes Anwendung finde. Mit Unrecht behauptet ferner der Revisionskläger, dass die Haftpflicht des Unternehmers den bestimmten Nachweis eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Unfalle und einer der eigenthümlichen Gefahren des Betriebes als wirkende Ursache voraussetze. Das Gesetz hat eben wegen der eigenthümlichen Gefährlichkeit des Eisenbahnbetriebes die besondere Haftpflicht der Betriebsunternehmer eingeführt, ohne von dem Beschädigten im einzelnen Falle den Beweis eines solchen ursächlichen Zusammenhanges zu verlangen. Sofern nur anzunehmen ist, dass sich der Unfall bei dem Betriebe ereignet hat, wird vielmehr dieser Zusammenhang gesetzlich präsumirt und der Unternehmer kann sich nur durch den Nachweis der höheren Gewalt oder des eigenen Verschuldens des Verletzten von der Haftpflicht befreien.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Nr. 86. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 21. März 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 63–65.]

1. Bei Prüfung der Frage des Verschuldens eines im Dienste verunglückten Bahnbeamten ist auf die Gewohnheit der menschlichen Natur Rücksicht zu

Digitized by Google

nehmen, die Gefahr bei stetem Umgang mit derselben weniger zu achten. 2. Jede Vernachlässigung der zum Schutze von Personen gebotenen Vorsichtsmaassregeln seitens der Bahn ist streng aufzufassen.

Der Transitpackergehilfe A. St. war am 31. März 1882 Nachts $^1/_2$10 Uhr auftragsgemäss bei der Entladung eines auf der Transitrampe des Augsburger Bahnhofes stehenden Güterwagens und zwar mit der Verbringung der Ladungsstücke in die Einsteighalle beschäftigt. Im Begriffe, eine Anzahl leerer Säcke an diesen Ort zu tragen, und zu diesem Zwecke die zwischen der Transitrampe und der Einsteighalle befindlichen Geleise überschreitend, wurde er, auf dem ersten Geleise angekommen, von der Locomotive des auf demselben einfahrenden Regensburger Zuges erfasst und dabei derart verletzt, dass er am 2. April 1882 starb. Wie unbestritten, fuhr zur nämlichen Zeit, als besagter Zug auf dem ersten Geleise einfuhr, ein Ulm-Münchener Zug auf dem zweiten Geleise aus und konnte St. deshalb den einfahrenden Zug nicht sehen. Unmittelbar hinter dem ausfahrenden Zuge hatte St. das zweite Geleis überschritten und das erste Geleis betreten, wo er von der Locomotive des einfahrenden Zuges erfasst wurde. Das Landgericht München I. verurtheilte, das Oberlandesgericht wies ab.

„Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils geben zu erheblichen Zweifeln Anlass, ob das Oberlandesgericht bei seinen Erwägungen die maassgebenden Rechtsgrundsätze, insbesondere den Rechtsbegriff des Verschuldens richtig erkannt habe. Zunächst ist auf die Erklärung hinzuweisen: „dass schon die gewöhnliche, jedermann obliegende Sorgfalt erfordere, sich vor Ueberschreiten eines Bahngeleises zu überzeugen, ob dasselbe frei sei.“ Hieraus erhellt, dass das Oberlandesgericht der Ansicht ist, es müsse bei Vorfällen fraglicher Art von einem Bahnbediensteten unbedingt ein höheres Maass von Sorgfalt verlangt werden, als von anderen Personen, eine Ansicht, in welcher sich eine mangelhafte Auffassung und Würdigung der für den Begriff des Verschuldens maassgebenden Momente bekundet. Das Oberlandesgericht begnügt sich, die eine Seite der Sache ins Auge zu fassen, nämlich zu erwägen, dass Personen, die ständig einer Gefahr ausgesetzt sind, vermuthbar am besten verstehen, sie zu würdigen und zu vermeiden; allein es unterlässt, andererseits zu würdigen, dass gerade der beständige Umgang mit der Gefahr und die in Vermeidung derselben erworbene Gewandtheit zur Gewohnheit führt, die Gefahr weniger zu achten, als andere Personen, und Vorsichtsmaassregeln, welche für diese geboten wären, zu unterlassen. Dieser Gewohnheit, welche aus der menschlichen Natur entspringt und nicht an sich schon als ein Verschulden zu betrachten ist, muss Rechnung getragen werden, wenn es sich fragt, ob einem Bahnbediensteten ein Ver-

Digitized by Google

schulden zur Last falle (vgl. Entsch. des R.O.H.G. Bd. XIX. S. 295). Eine Handlung, welche, von einer gewöhnlichen Person ausgehend, als eine grobe Unvorsichtigkeit erscheinen müsste, kann bei einem Bahnbediensteten möglicherweise nur als zufällige Unaufmerksamkeit zu gelten haben. Von diesem Standpunkte aus war der in Frage stehende Vorfall zu würdigen und dabei ferner nicht ausser Acht zu lassen, dass im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes jeder Zweifel zu Gunsten des vom Unfalle Betroffenen zu lösen ist.

Ein ähnlicher Mangel an Begründung, wie er soeben gerügt wurde, zeigt sich ferner bei Verwerfung der klägerischen Behauptungen, dass die fragliche Stelle des Bahnhofs schlecht beleuchtet und das Einfahrtssignal nicht gegeben gewesen sei, Behauptungen, wegen deren in erster Instanz Beweis erboten war und ohne Zweifel auch in zweiter Instanz auf Befragen (§ 130 der R.C.P.O.) erboten worden sein würde. Auch hier ist unbeachtet gelassen, dass gerade die Kenntniss, welche St. von der Einrichtung des Bahnbetriebes hatte, Grund sein konnte, sein Verhalten als entschuldbar erscheinen zu lassen. Wenn St., wahrnehmend, dass das vorschriftsmässige Einfahrtssignal noch nicht gegeben sei, voraussetzte, der in Aussicht stehende Personenzug sei noch nicht eingetroffen und er könne also ohne jede Gefahr das zweite Geleise überschreiten, ohne an die Möglichkeit zu denken, es könne das Signalgeben pflichtwidrig unterlassen worden sein, so würde ihm allenfalls eine kleine Unaufmerksamkeit, schwerlich aber eine als Verschulden anzurechnende Nachlässigkeit zur Last zu legen sein; jedenfalls aber wäre Anlass zur Prüfung der Frage gewesen, ob nicht das Verschulden der Bahn bezw. ihrer mit Abgabe des Signals beauftragten Bediensteten überwiege und als die eigentliche Ursache des Unfalls zu betrachten sei. Es würde dabei zu beachten sein, dass es dem Sinne von § 1 des Haftpflichtgesetzes, welcher den Unternehmer einer Eisenbahn sogar für den gewöhnlichen Zufall haftbar macht, entspricht, ein wirkliches Verschulden desselben, insbesondere eine Vernachlässigung der zum Schutze von Personen gebotenen Vorsichtsmaassregeln strenge aufzufassen, und gerade im vorliegenden Falle würde hierzu um so mehr Anlass vorliegen, da die Bahnverwaltung es anordnete, wenigstens duldete, dass die Transitpacker, statt des gefahrlosen Weges durch den Tunnel, den namentlich zur Nachtzeit mit Gefahr verbundenen Weg über die Geleise einschlugen, also, indem sie ihre Bediensteten dieser Gefahr aussetzte, auch verpflichtet war, entsprechende Maassregeln zur Verhütung von Unfällen zu treffen und für deren strenge Durchführung zu sorgen."

Digitized by Google

Nr. 87. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 24. März 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 10. S. 326–330. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 309. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 716, 717.]

Das Anerbieten von Geschenken an einen Schaffner einer Privateisenbahn, um diesen zu bewegen, dass er das Fahren auf der Eisenbahn als Passagier ohne das sonst erforderliche Fahrbillet gestatte, ist als Amtsbestechung aus § 333 des R.Str.G.B.'s zu bestrafen.

Der § 359 des Reichs-Strafgesetzbuchs bestimmt im Allgemeinen die Grenzen, innerhalb deren das Begriffsmerkmal der Amtsqualität strafgesetzlich anerkannt werden soll, normirt aber in keiner Weise die Bedingungen, unter welchen, sei es das Reich, sei es der einzelne Bundesstaat, die Anstellung seiner mittelbaren oder unmittelbaren Beamten und die Regelung ihrer Amtsbefugnisse ordnen will. Ob eine Person als Beamter im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste angestellt ist, ob diese oder jene Amtsverrichtungen zu den Amtspflichten gehören, kann daher nicht aus dem § 359 R.-St.-G.-B., sondern immer nur aus der für den einzelnen Fall maassgebenden reichsgesetzlichen oder particulargesetzlichen Dienstpragmatik entschieden werden. Im vorliegenden Falle entscheidet ausschliesslich das verfassungsmässig vom Bundesrath mit Gesetzeskraft erlassene Eisenbahn-Polizeireglement darüber, in welchem Umfange gewisse Classen von Eisenbahnbediensteten als Träger der staatlichen Bahnpolizeigewalt anerkannt werden sollen. . . . Ob die Controle der Fahrscheine schlechthin der Bahnpolizei zusteht, kann dahin gestellt bleiben, denn nach der thatsächlichen Annahme der Vorinstanz ging die Absicht des Angeklagten beim wiederholten Anbieten von Geldgeschenken an den Schaffner O. nicht lediglich dahin, sich der fraglichen Controle zu entziehen, sondern sein Thun zielte weiter darauf ab, den O. zum Abstehen von der pflichtgemässen Ausschliessung eines nicht mit dem Fahrschein versehenen Passagiers von der Weiterfahrt zu bestimmen. Schon § 67 des Eisenbahn-Polizeireglements vom 3. Juni 1870 enthielt bei Regelung der Controle der Fahrscheine die mit § 14 Abs. 8 des Eisenbahn-Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom 10. Juni 1870 übereinstimmende Vorschrift, dass der keinen Fahrschein besitzende und die Nach- oder Strafzahlung verweigernde Passagier von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden könne. Diese Vorschrift hat zwar im Eisenbahn-Polizeireglement vom 4. Januar 1875 nicht wieder Aufnahme gefunden, befindet sich aber, weil im § 14 des Betriebsreglements vom 11. Mai 1874 wiederholt, in fortdauernder gesetzlicher Geltung. Unbedenklich gehören aber mit begrifflicher Nothwendigkeit zum Wesen der Eisenbahnpolizei alle Maassregeln und Anordnungen, welche zur Sicherung des Verkehrs

Digitized by Google

und zur Aufrechterhaltung der Ordnung beim Transport von Personen und Gütern bestimmt sind. Es ist nicht abzusehen, wie auch nur die äussere Transportordnung des Personenverkehrs aufrecht erhalten werden sollte, wenn die Eisenbahnschaffner event. durch Anwendung von Zwangsmaassregeln nicht Sorge dafür trügen, dass zur Beförderung unberechtigte oder ungeeignete Personen auch vom Transporte ausgeschlossen werden. Nach § 53 des Bahnpolizeireglements vom 4. Januar 1875 müssen die Eisenbahnreisenden nicht allein „den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung behufs Aufrechthaltung der Ordnung beim Transport der Personen und Effecten getroffen werden", sondern auch „allen dienstlichen Aufforderungen der Bahnpolizeibeamten unweigerlich Folge leisten." Demnach kann es nicht zweifelhaft sein, dass, sobald die Befugniss des Schaffners in Frage kam, den unbefugter Weise im Eisenbahnwagen verweilenden Angeklagten aus demselben zu entfernen, der bahnpolizeiliche Amtscharakter des Schaffners actuell wurde, und dass, sobald die Absicht des Angeklagten darauf abzielte, den Schaffner durch Geldgeschenke zu einer pflichtwidrigen Unterlassung dieses bahnpolizeilichen Einschreitens zu bestimmen, die Handlung des Angeklagten die gesetzlichen Merkmale der im § 333 des Reichs-Strafgesetzbuchs vorgesehenen Amtsbestechung erfüllte. Ob der Vorsatz des Angeklagten unmittelbar oder in weiterer Eventualität auch derartige Handlungen bezw. Unterlassungen des Schaffners einschloss, ist Thatfrage, welche die Vorinstanz bejahend gegen den Angeklagten festgestellt hat und deren Richtigkeit der Nachprüfung der Revisionsinstanz entzogen bleibt. Ob ferner damals, als Angeklagter zum ersten und zu wiederholtem Male dem Schaffner Geld anbot, ein bahnpolizeiliches Einschreiten des Letzteren schon unmittelbar in Frage kommen musste, ist gleichgültig. Worauf es ankommt, ist allein, ob diejenige zukünftige Handlung des Schaffners, welche der Angeklagte im Auge hatte und für deren Herbeiführung die Geldgeschenke als Bestimmungsmittel dienen sollten, wenn verwirklicht eine Verletzung der polizeilichen Amtspflichten objectiv und im Sinne des Angeklagten enthalten haben würde.

Nr. 88. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 27. März 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 268—271.]

Strafbestimmungen für das Abhalten von Bietern bei öffentlichen Versteigerungen. Gültigkeit der Landesgesetze.

Bei einer öffentlichen Versteigerung der Façonnirungsarbeiten von Holzschlägen im Colmarer Gemeindewald zu Colmar wurden diese Arbei-

Digitized by Google

ten dem Unternehmer U. zugeschlagen, nachdem dieser mehrere Mitbieter durch Geldgeschenke von dem Mitbieten bei der Versteigerung abgehalten hatte. Aus Art. 412 Abs. 2 des Code pénal deshalb angeklagt, wurde er von der Strafkammer freigesprochen, weil sie annahm, Art. 412 des Code pénal habe seit dem 1. October 1871 in Folge der Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs in Elsass-Lothringen seine Geltung verloren. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht das Urtheil der Strafkammer auf, indem es begründend ausführte:

„Nach Art. II des Gesetzes vom 30. August 1871, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich in Elsass-Lothringen, welcher im Wesentlichen übereinstimmt mit § 2 des Einführungsgesetzes für den norddeutschen Bund, sind mit dem 1. October 1871 alle in Elsass-Lothringen geltenden Strafbestimmungen ausser Kraft getreten, insoweit sie Materien betreffen, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich sind. Dagegen sind in Kraft geblieben die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien. Die Ansicht, dass Art. 412 Abs. 2 des Code pénal, der vor dem 1. October 1871 in Elsass-Lothringen unzweifelhaft Geltung hatte, diese durch Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs verloren habe, erscheint sonach nur dann als begründet, wenn derselbe eine Materie betrifft, welche durch dieses Gesetzbuch geregelt wird. Für diese Annahme liegen aber genügende Gründe nicht vor. Als rechtsirrthümlich erscheint die Auffassung der Strafkammer, dass eine Materie auch dann als Gegenstand des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich anzusehen sei, wenn ein Factor der Reichsgesetzgebung dieselben in den Rahmen des Strafgesetzbuchs einfügen wollte, der andere Factor dagegen die Materie unzweifelhaft für eine nicht unter das Strafgesetz fallende erklärte, d. h. überhaupt nicht für strafbar hielt. Das Reich kann zwar der Landesgesetzgebung die Befugniss zum Erlass von Strafgesetzen bezüglich einer bestimmten Materie nicht blos dadurch entziehen, dass es selbst gewisse Handlungen mit Strafe bedroht und in dieser Weise die Materie in positiver Weise regelt. Vielmehr ist die Reichsgesetzgebung in der Lage, dass der Landesgesetzgebung überlassene Gebiet dadurch einzuschränken, dass sie gewisse Handlungen für straflos erklärt. Aber diese Beschränkung tritt nicht schon dann ein, wenn ein Factor der Reichsgesetzgebung der Ansicht ist, dass eine bestimmte Handlung nicht als strafbar erscheine, sondern nur dann, wenn diese Auffassung von dem anderen gesetzgebenden Factor getheilt wird und in gesetzlicher Weise Ausdruck gefunden hat. Einem Reichsgesetze muss auf diesem Gebiete jedes Landesgesetz weichen. Der Umstand, dass sich unzweideutig erkennen lässt, ein Factor der Reichsgesetzgebung habe eine bestimmte Handlungsweise nicht für strafbar gehalten, kann aber der

Digitized by Google

Landesgesetzgebung die ihr nach den Reichsgesetzen zustehenden Befugnisse nicht entziehen. Ebensowenig wird ein in Kraft stehendes Landesgesetz in seiner Geltung durch den Nachweis beeinträchtigt, dass ein Factor der Reichsgesetzgebung dessen Ausdehnung auf das Gebiet des ganzen Reichs oder überhaupt dessen Bestehen nicht als gerechtfertigt angesehen habe. Eine reichsgesetzliche Vorschrift, nach welcher die durch Art. 412 Abs. 2 des Code pénal mit Strafe bedrohten Handlungen als straflos erscheinen, besteht nicht.

Der Abschnitt 25 des Strafgesetzbuchs enthält nicht die Regelung einer einheitlichen, in begrifflichem Zusammenhang stehenden Materie. Durch denselben sollte nicht die Bestrafung aller aus strafbarem Eigennutz entspringenden oder die Verletzung fremder Geheimnisse enthaltender Handlungen in erschöpfender Weise geregelt werden. Vielmehr sind darin ganz verschiedenartige Strafbestimmungen zusammengestellt, welche zu keiner der einheitlich und erschöpfend geregelten Materien passten. Die Ueberschrift „Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse" bezeichnet nur ganz im Allgemeinen die Natur der einzelnen in dem Abschnitt mit Strafe bedrohten Vergehen. Es darf aber aus derselben nicht gefolgert werden, dass alle in dem Abschnitt nicht erwähnten Handlungen, welche unter den Gesichtspunkt des strafbaren Eigennutzes oder der Verletzung fremder Geheimnisse gebracht werden können, nun straflos sind, also auch von der Landesgesetzgebung nicht mit Strafe bedroht werden dürfen.

Es wird nun dafür, dass Art. 412 Abs. 2 des Code pénal durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs in Wegfall gekommen sein, noch weiter geltend gemacht, wie sich aus den Verhandlungen des Reichstages ergebe, sei § 283 des Entwurfs nicht aus dem Grunde abgelehnt worden, weil man die Regelung der Materie der Landesgesetzgebung habe überlassen wollen, sondern es sei für die Mehrheit des Reichstages bei der Ablehnung die Auffassung bestimmend gewesen, das vorgeschlagene Verbot erscheine als ungerechtfertigt und unwirksam und es sei zweckmässig, dass die „veraltete" Strafbestimmung beseitigt werde. Aber durch diese Verweisung auf die Entstehungsgeschichte des Strafgesetzbuchs, welche auch für die Ansicht des früheren Preussischen Obertribunals, die Bestimmung des § 270 des Preussischen Strafgesetzbuchs sei als aufgehoben anzusehen, mitbestimmend war, kann die Anwendung des Art. II Abs. 2 des Gesetzes vom 30. August 1871 nicht ausgeschlossen werden, nach welcher die besonderen Vorschriften über die durch das Strafgesetzbuch nicht berührten Materien in Kraft geblieben sind. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob Art. 412 Code pénal eine Materie betrifft, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist und auf diese Frage beziehen sich die angezogenen Reichstagsverhandlungen nicht. Richtig ist zwar,

Digitized by Google

dass die Redner, welche sich an den der Ablehnung des § 283 vorausgehenden Erörterungen betheiligten und die Ablehnung dieses Paragraphen befürworteten, geltend machten, durch denselben würden Handlungen mit Strafe bedroht, welche nicht als strafwürdig erschienen. Auch scheint bei dieser Verhandlung die Auffassung vorgeherrscht zu haben, in Folge einer Ablehnung der erwähnten Vorschrift des Entwurfs würden die durch dieselbe mit Strafe bedrohten Handlungen im ganzen Reich straflos sein. Aber abgesehen davon, dass bezüglich der Gründe, welche bei der Abstimmung der einzelnen Reichstags-Mitglieder maassgebend waren, volle Gewissheit nicht zu erlangen ist, weil die Motive nicht Gegenstand der Abstimmung sind, würde auch die ausdrücklich ausgesprochene Meinung einer Mehrheit des Reichstages, dass eine bestimmte Vorschrift über eine von dem Strafgesetzbuch nicht berührte Materie durch einen Beschluss dieser Körperschaft ihre Geltung verliere oder der Landesgesetzgebung deren Regelung entzogen sei, gegenüber der positiven Gesetzesvorschrift in Art. II des Einführungsgesetzes für Elsass-Lothringen nicht entscheidend sein. Vielmehr würden die auf eine solche Materie bezüglichen landesgesetzlichen Bestimmungen nur dann ihre Geltung verloren haben, wenn bei beiden Factoren der Reichsgesetzgebung die Absicht bestanden hätte, die in Frage stehenden Handlungen für straflos zu erklären und wenn dieser Wille auch zu einem gesetzlichen Ausdruck gelangt wäre. Eine solche Willenserklärung liegt nicht vor. Da dieselbe fehlt, sind die Gerichte, welche durch Auslegung des Gesetzes zu ermitteln haben, ob die Materie, auf welche sich die Vorschrift bezieht, Gegenstand des Strafgesetzbuchs ist, nicht berechtigt, die Anwendung des Einführungsgesetzes, welches die landesgesetzlichen Vorschriften aufrecht erhält, aus dem Grunde zu unterlassen, weil die Absicht, gewisse Bestimmungen des Landesstrafrechts zu beseitigen, bei den gesetzgebenden Factoren bestanden habe und nur in Folge eines Versehens oder eines auf Irrthum beruhenden Beweggrundes nicht zu einem gesetzlichen Ausdruck gelangt sei.

Für die Annahme, dass der Bundesrath von der Auffassung ausgegangen sei, falls die in § 283 des Entwurfs vorgeschlagene Vorschrift abgelehnt werde, müsse die in Frage stehende That, welche die Mehrheit der verbündeten Regierungen mit Strafe bedroht wissen wollte, im ganzen Reich straflos bleiben, also auch den darauf bezüglichen Bestimmungen des Landesstrafrechts die Geltung und der Landesgesetzgebung die Befugniss entzogen sein, die in Frage stehende Materie zu regeln, liegen übrigens auch genügende Anhaltspunkte nicht vor. In den Motiven zu dem Gesetz vom 26. Februar 1876, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, auf welche in dem angefochtenen Urtheil Bezug genommen wird, wurde zwar Seite 65 zur Begründung von § 287a des Entwurfs,

Digitized by Google

der mit § 283 des Entwurfs zu einem Strafgesetzbuche für den norddeutschen Bund übereinstimmte, bemerkt, die in diesem Paragraph im Anschluss an die Strafgesetzbücher von Preussen (§ 270) und von Bayern (Art. 385) vorgeschlagene Vorschrift sei vom Reichstag gestrichen worden, weil die betreffenden Handlungen sittlich nicht als strafbar erachtet worden seien und weil die Bestimmung bei den heutigen Verkehrsverhältnissen als entbehrlich, ausserdem als unwirksam erschienen; dieser Annahme entgegen habe sich aber herausgestellt, dass der Mangel jener Strafbestimmung sowohl private als staatliche Interessen in empfindlicher Weise schädige. Ferner wurde hervorgehoben, die vorgeschlagene Vorschrift biete, wie die in Preussen und Bayern seit der Beseitigung der früher geltenden Strafvorschrift gemachten Erfahrungen bestätigten, einen entsprechenden Schutz gegen die Machinationen, welche auf die Vereitelung des Zwecks der öffentlichen Versteigerungen abzielten.

Auch bei den Verhandlungen über § 287a des in Frage stehenden Entwurfs gingen sämmtliche Redner von der Auffassung aus, dass die früher in Preussen und Bayern bestehenden gegen die Beeinträchtigung des Zwecks der öffentlichen Versteigerungen gerichteten Vorschriften ihre Kraft verloren hätten. Diese Annahme war zutreffend, soweit es sich um die bayerische Gesetzgebung handelt, da Art. 335 des bayerischen Strafgesetzbuchs durch Art. 1 des bayerischen Gesetzes vom 26. December 1871, betreffend die Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs aufgehoben worden ist. Im Uebrigen ergiebt sich aus den Verhandlungen nur, dass man damals der Ansicht war, es hätte auch § 270 des preussischen Strafgesetzbuchs in Folge der Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs seine Geltung verloren, sei es weil man annahm, Abschnitt 25 des Strafgesetzbuchs regele die „Materie des strafbaren Eigennutzes“ in erschöpfender Weise, sei es weil man sich nicht klar machte, dass nur, wenn eine derartige Regelung vorliege, noch § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch die auf den Schutz der öffentlichen Versteigerungen bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften durch die Reichsgesetzgebung beseitigt worden seien. Dagegen berechtigen die Materialien zum Gesetz vom 26. Februar 1876 nicht zu der Annahme, es sei die Absicht des Bundesraths gewesen, die erwähnten landesgesetzlichen Bestimmungen auch in dem Falle zu beseitigen, dass bei richtiger Auffassung des Begriffs „Materien, welche Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind“, diese Vorschriften nach § 2 des Einführungsgesetzes in Kraft geblieben seien. Ganz abgesehen davon, dass man aus den im Jahre 1876 gemachten Aeusserungen nicht ohne Weiteres auf die im Jahre 1869 bestehenden Absichten zurückschliessen darf, erklärt sich nämlich die Annahme, § 270 sei durch die Einführung des deutschen Strafgesetzbuchs beseitigt worden, dadurch,

Digitized by Google

dass das frühere preussische Obertribunal sich in einer Reihe von Entscheidungen für die Auffassung ausgesprochen hatte, § 270 habe seine Geltung verloren, die Anwendung desselben also thatsächlich ausgeschlossen war."

Nr. 89. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. März 1884.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 717.]

Im Falle des Vorhandenseins einer Schadensersatzpflicht aus dem Reichshaftpflichtgesetze vom 7. Juni 1871 kann niemals die Zahlung eines Schmerzensgeldes beansprucht werden.

Das als ein Specialgesetz sich darstellende Reichs-Haftpflichtgesetz hat im § 3 die Art und den Umfang des Schadens bestimmt, dessen Ersatz im Falle des Vorhandenseins der Voraussetzungen in den §§ 1 und 2 verlangt werden kann. Es wird nicht vollständiger Schadensersatz, nicht Ersatz des gesammten Interesses, sondern nur theilweiser Schadensersatz in den im § 3 hervorgehobenen Richtungen gewährt, und es folgt daraus, dass andere Entschädigungsforderungen nicht zulässig sind. Der Betriebsunternehmer ist nur für die im § 3 speciell hervorgehobenen Schadensfolgen auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes verantwortlich. Es ergiebt sich dies aus der Fassung des § 3 wie aus den Motiven des Gesetzes. Das dem Richter in Betreff der Bestimmung der Höhe des Schadens vom Gesetze gewährte freie Ermessen kann nur innerhalb der im § 3 gegebenen Grenzen Platz greifen. Der Richter darf aber nicht in anderen Richtungen auf Schadensersatz erkennen, als in den im § 3 bezeichneten. Zu den für den Beschädigten gewährten Schadensersatzansprüchen gehört aber das Schmerzensgeld nicht.

Nr. 90. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 16. April 1884.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 470—475.]

Unterhaltung öffentlicher, durch Eisenbahnanlagen veränderter Wege. Klage des von der Wegepolizeibehörde zum Wegebau in Anspruch Genommenen gegen einen anderen, zu der ihm angesonnenen Leistung Verpflichteten; (Art. IV § 2 Abs. 3 der Kreisordnungs-Novelle vom 19. März 1881).

Es ist dahin erkannt:

dass auf die Revision des Klägers die Entscheidung des Königlichen Rezirksverwaltungsgerichts zu K. vom 27. October 1883, soweit der gegen die beklagte Polizeiverwaltung gerichtete Klage-

Digitized by Google

antrag abgewiesen worden, aufrecht zu erhalten, im Uebrigen aufzuheben und die Entscheidung des Kreisausschusses des Kreises H. vom 15. December 1882 dahin abzuändern, dass die mitbeklagte Stadtgemeinde schuldig, denjenigen Theil des von H. nach R. führenden öffentlichen Weges, welcher zwischen dem Scharfrichtereigraben und derjenigen Stelle liegt, wo der Zufuhrweg nach dem Stationsgebäude abzweigt, zu unterhalten, und der klagende Fiscus nur verbunden, an dieser Unterhaltung soweit Theil zu nehmen, als deren Last durch die infolge des Eisenbahnbaues nöthig gewordene Verlegung des Weges und Aufschüttung von Rampen auf demselben vermehrt worden ist.

Gründe:

Von der städtischen Polizei-Verwaltung zu H. wurde das Königliche Eisenbahn-Betriebsamt zu D. für den Königlichen Fiscus durch Verfügung vom 10. August 1881 aufgefordert, auf denjenigen Theil des von H. nach R. führenden Weges, welcher — auf der südlichen Seite der Königlichen Ostbahn — zwischen dem Scharfrichtereigraben und derjenigen Stelle liegt, wo der Zufuhrweg nach dem Stationsgebäude abzweigt, den Steindamm nebst Fussweg ordnungsmässig auszubessern, und auf den Einspruch des Betroffenen diese Verfügung auch mittelst Beschlusses vom 7. Juni 1882 aufrecht erhalten. Während die Reparatur inzwischen im Zwangswege mit einem Kostenaufwande von 264 M. 80 Pf. ausgeführt wurde, ist Fiscus mit dem Antrage klagbar geworden,

a) die genannte Polizeiverwaltung zu verurtheilen, den Beschluss vom 7. Juni 1882 aufzuheben und den Betrag von 264 M. 80 Pf. dem Kläger zurückzuzahlen,

b) die Stadtgemeinde H. zu verurtheilen, anzuerkennen, dass sie zur Unterhaltung des vorbezeichneten Wegetheiles verpflichtet sei.

Das beide Anträge abweisende Urtel des Kreisausschusses des Kreises H. vom 15. December 1882 ist auf die Berufung des Klägers vom königlichen Bezirksverwaltungsgerichte zu K. mittelst Entscheidung vom 27. October 1883 dahin bestätigt bezw. abgeändert,

dass Kläger mit dem Antrage, den Beschluss der Polizeiverwaltung zu H. vom 7. Juni 1882 aufzuheben und dieselbe zur Zahlung von 264 M. 80 Pf. zu verurtheilen, abzuweisen,

Kläger dagegen mit dem ferneren Antrage, die Stadtgemeinde H. zu verurtheilen, anzuerkennen, dass sie zur Unterhaltung desjenigen Theils des von H. nach R. führenden öffentliches Weges verpflichtet sei, welcher zwischen dem Scharfrichtereigraben und derjenigen Stelle liegt, wo der Zufuhrweg nach dem Stationsgebäude abzweigt, nur in der angebrachten Art abzuweisen,

Digitized by Google

und dass die Kosten des Verfahrens beider Instanzen, unter abändernder Festsetzung des Werthes des Streitgegenstandes auf 800 M. ausser Ansatz zu lassen, die baaren Auslagen jedoch dem Kläger aufzuerlegen.

Dieses Erkenntniss, welchem eine vollständige — hiermit in Bezug genommene — Darstellung des Sachverhältnisses voraufgeschickt ist, hat Kläger fristzeitig noch mit der Revision angefochten und beantragt, die Vorentscheidung aufzuheben und dem Klageantrage entsprechend zu erkennen.

Zur Rechtfertigung wird Verletzung des bestehenden Rechts, insonderheit des § 9 des Ostpreussischen Wegereglements vom 24. Juni 1764, behauptet und ausgeführt:

da es sich anerkannter Maassen um die Unterhaltung eines öffentlichen Weges handle, so sei der Verpflichtete in der Person der beklagten Stadtgemeinde provinzialrechtlich ausser Zweifel.

Mangels eines nachweisbaren Rechtstitels sei daher die Polizei mit ihrer Anforderung lediglich an letztere gewiesen gewesen. Ein öffentlich rechtlicher Act, durch welchen die Eisenbahnverwaltung in den Kreis der Bauverpflichteten gezogen wäre, liege, wie auch der Vorderrichter annehme, überall nicht vor, daraus folge, dass die Stadt die Ausbesserungsarbeiten hätte übernehmen und die Kosten für die gegen früher erwachsenden Mehrleistungen liquidiren müssen. In thatsächlicher Beziehung werde, obschon für die Verpflichtungsfrage gleichgültig, schliesslich bestritten, dass die Eisenbahnverwaltung im Jahre 1869 die Rampen habe chaussiren lassen.

Dem gegenüber halten die Beklagten, indem sie die Oeffentlichkeit des Weges sowie das frühere Bestehen der Unterhaltungspflicht für die Stadtgemeinde bezüglich der fraglichen Strecke unbedingt anerkennen, die Abweisung der Klage aus dem Grunde für gerechtfertigt, weil bei dem Bau der Eisenbahn im Jahre 1852 diese Strecke von der Bahnverwaltung ohne Weiteres in Besitz genommen, auf derselben ein Damm hergestellt, letzterer mit einer Steinbahn versehen und fast dreissig Jahre hindurch auch unterhalten worden sei. Es wird darauf Gewicht gelegt, dass weder die Uebergabe des Dammes an die Stadtgemeinde zur ferneren Unterhaltung noch irgend ein Abkommen wegen Uebernahme eines Theiles der Unterhaltungskosten mit der Stadtgemeinde getroffen sei, und Beweis dafür angetreten, dass die Eisenbahnverwaltung auch die Chaussirung im Jahre 1869 bewirkt habe. Beklagte bestreiten, dass aus der Verbindlichkeit zur Unterhaltung eines gewöhnlichen Feldweges die Pflicht folge, den an Stelle desselben von einem Unternehmer errichteten, in des letzteren Eigenthum übergegangenen, mit einer Steinbahn versehenen Damm zu unterhalten, zumal es sich hier nicht um gewöhnliche Besserung des ganzen Weges, sondern

Digitized by Google

allein um die Instandsetzung gerade dieser Steinbahn handle, und die Polizeiverwaltung behauptet, dass sie sich Mangels eines die Unterhaltungslast regelnden Uebereinkommens nur an denjenigen habe halten können, welcher diese Last bis dahin getragen habe. Der Antrag geht beiderseits auf Zurückweisung der Revision.

Kläger bestreitet die Richtigkeit der gegnerischen An- und Ausführungen.

Die Revision erschien begründet.

Der zuerst gestellte Antrag wird in der Vorentscheidung aus dem Grunde abgewiesen, weil nach der Aussage des als Zeuge vernommenen Kreisbaumeisters Gr. für festgestellt anzunehmen sei, dass es sich um Kosten der Erneuerung der Steinbahn auf der fraglichen Wegestrecke handle, und dass diese Kosten unter allen Umständen zu denjenigen gehören, welche bei der von den Parteien antheilig zu leistenden Unterhaltung den Kläger treffen würden.

Diese Erwägung ist insofern rechtsirrthümlich, als dabei offenbar verkannt wird, dass es bei Beurtheilung dieses Antrages auf eine materielle Prüfung der Baupflicht überhaupt nicht ankommt. Der Antrag ist, sowie er gegen die Polizeiverwaltung gerichtet wird, von vornherein unstatthaft. Da die fragliche Strecke Theil eines öffentlichen Weges ist, so handelte die Ortspolizeibehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit, wenn sie dem nach ihrer Meinung auf Grund öffentlichen Rechts Verpflichteten die Besserung aufgab und bei eintretender Weigerung, falls der Bau keinen Aufschub vertrug, auf dessen Kosten im Zwangswege ausführte. Glaubt sich der Betroffene zu Unrecht in Anspruch genommen, so kann er gemäss Abs. 3 § 2 Art. IV der Kreisordnungsnovelle, da die Nothwendigkeit der Reparatur nicht bestritten wird, Erstattung nur von dem vermeintlich anstatt seiner öffentlich-rechtlich Verpflichteten verlangen. Ein desfallsiger Anspruch an die verfügende Polizeibehörde ist unbedingt ausgeschlossen.

Danach war betreffs dieses Punktes die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten, indem damit dem Kläger der Erstattungsanspruch der Stadtgemeinde gegenüber offen bleibt.

Anlangend den zweiten Klageantrag, so geht zunächst der Vorderrichter völlig zutreffend von der Annahme aus, dass nach den thatsächlich gegebenen Verhältnissen der § 14 des Gesetzes über die Eisenbahn-Unternehmungen auf den Streitfall keine Anwendung leidet, — aus Gründen, die in dem diesseitigen Endurtheile vom 18. November 1882 (Entscheidungen Band IX Seite 186 ff. näher entwickelt sind, denn es handelt sich um keinen in Folge der Bahnanlage erst neu geschaffenen Zufuhrweg, sondern lediglich um einen Theil eines derzeit schon vorhanden gewesenen Weges, dessen Verlegung die Bahnanlage nothwendig gemacht hat, und die bei dieser Gelegenheit nach Maassgabe des § 4 jenes Gesetzes landes-

Digitized by Google

polizeilich genehmigt worden ist. Der Umstand, dass der so verlegte Weg — der von H. nach R. führende alte Communicationsweg, auch als „Landstrasse“ bezeichnet, — an der beregten Stelle unstreitig von der Stadtgemeinde zu unterhalten ist, berechtigt den Vorderrichter weiter zu der Folgerung, dass an und für sich die letztere auch bauverpflichtet bleibt.

Die Einwendungen der Beklagten, dass Kläger an der fraglichen Strecke — zum Zweck der Wegeverlegung — das Eigenthum erworben habe, sowie, dass eine Uebernahme der letzteren Seitens der Stadtcommune nicht erfolgt sei, ändern nach bekannten Rechtsgrundsätzen an der bestehenden Baulast als einer öffentlich rechtlichen Verpflichtung nichts (zu vergl. a. a. O. S. 189.) Bedeutungslos ist auch der von der Polizeiverwaltung geltend gemachte Umstand, dass die Bahnverwaltung bislang die Instandhaltung besorgt hat, insofern, als damit eine Aenderung der Baulast zu Gunsten der beklagten Gemeinde so wenig auf Grund einer Observanz wie der Verjährung nachgewiesen werden kann. Diese dem eigentlichen Wegebaupflichtigen verbliebene Last erfährt nur eine selbstverständliche Einschränkung insoweit als sie durch die Neuanlage vermehrt und erschwert worden ist. Auch letzterer in der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts anerkannte Grundsatz ist in der Vorentscheidung zutreffend zum Ausdruck gelangt.

Nach diesen völlig unanfechtbaren Sätzen, welche einen anderen Schluss erwarten lassen, gelangt der Vorderrichter zur Abweisung angebrachtermaassen. Es wird dieses mit folgender Erwägung gerechtfertigt:

> „Kläger erscheint daher nicht berechtigt, mit seinem Klageantrage zu b für die Zukunft die vermehrte Unterhaltungspflicht bezüglich der streitigen Wegestrecke von der beklagten Stadtgemeinde allein zu beanspruchen. — Es wäre vielmehr seine Sache gewesen, das Beitragsverhältniss näher zu bezeichnen, mit welchem er nach seiner Ansicht bei der durch die Eisenbahn-Anlage erschwerten Unterhaltung dieser Strecke nach denjenigen Gesichtspunkten concurrirt, die in den oben bezeichneten Erkenntnissen des Königlichen Oberverwaltungsgerichts aufgestellt werden.“

Damit verletzt aber der Vorderrichter das bestehende Recht. Denn es beruht auf einer Verkennung der Regeln von der Beweislast, wenn es „Sache des Klägers“ sein soll, das Beitragsverhältniss anzugeben, mit welchem er nach Maassgabe der durch die Neuanlage herbeigeführten Erschwerung an der Wegebaulast participirt. Nach örtlich bestehendem Rechte ist unbestritten die Gemeinde für den von H. nach R. führenden Communicationsweg baupflichtig. Ihr fällt damit auch von selbst der Nachweis zu, soweit sie aus besonderen Umständen Entbürdung von dieser

Digitized by Google

Last verlangt; sie hat darzuthun, in welchem Umfange die ihr obliegende Unterhaltungspflicht durch die Wegeänderung erschwert wird (zu vergl. a. a. O. S. 200).

Demzufolge musste die Entscheidung betreffs des zweiten Punktes aufgehoben werden. Bei der hierauf eintretenden freien Beurtheilung erschien indess die Sache spruchreif (§§ 64 Nr. 1 und 68 des Verwaltungsgerichtsgesetzes).

Kläger bestreitet überhaupt, dass durch die Eisenbahnanlage eine Erschwerung der Wegebaulast für die Stadtgemeinde herbeigeführt worden sei, er behauptet im Gegentheil, dass dieselbe eine Erleichterung erfahren habe — auf der fraglichen Strecke selbst durch deren Verkürzung in Folge der rechtwinkligen Ueberführung über den Bahnkörper, und auf der ganzen Strasse dadurch, dass ein etwa 58 m langer Theil derselben aus Rücksichten der Sicherheit des Betriebes in die Unterhaltung der Bahnverwaltung habe übernommen werden müssen. Die Gemeinde wendet ein, dass vor der Bahnanlage an der fraglichen Strecke nur ein gewöhnlicher schmaler Landweg vorhanden gewesen sei, dass dagegen jetzt die Strecke aus einem breitem, mit einem Nebenfussgange versehenen Steindamm bestehe, während Kläger hinwiederum die vermeintliche Verbreiterung in der nothwendigen Anlage der Böschungen erblicken will; erstere führt ferner an, dass, da früher die Strecke nur für den geringen Verkehr nach R. bestimmt gewesen sei, sie gegenwärtig die lebhafte Frequenz nach dem Bahnhofe zu aufzunehmen haben, was Kläger für gleichgültig erachtet.

Nach der Meinung der Stadtgemeinde betragen die Kosten der Unterhaltung des Steindammes das Fünffache eines gewöhnlichen Weges.

Dieses bestreitet Kläger mit dem Bemerken, dass die Abnutzung des unbefestigten Weges bei dem von Jahr zu Jahr gestiegenen, speziell durch den Bau der Chaussee nach R. gehobenen Verkehr eine viel bedeutendere hätte sein müssen, als diejenige des chaussirten Weges, und dass demgemäss auch die Reparaturkosten für einen unbefestigten Weg sich höher belaufen haben würden als für die Steindecklage.

Derselbe behauptet endlich, dass spätestens beim Bau der Kreischaussee H.-R. auch an die baubelastete Gemeinde die Verpflichtung herangetreten sein würde, diese Strecke zu chaussiren.

Die endliche Entscheidung aller dieser Streitpunkte ist von der Beantwortung der Vorfrage abhängig, ob und inwieweit die durch das Bauunternehmen veranlasste Verlegung und Aenderung des Weges eine Erschwerung der Baulast für den ordentlichen Unterhaltungspflichtigen herbeigeführt hat. Hierbei ist davon auszugehen, dass Alles, was an Mehraufwendung durch die Bedürfnisse des gemeinen Verkehrs, gleichviel woher derselbe originirt, bedingt wird, dem eigentlichen Wegebaupflichtigen

Digitized by Google

zur Last bleibt, dass dahin also auch diejenigen anderweiten Einrichtungen gehören, welche in Aussicht auf die von der Bahnhofsanlage erst zu erwartende Verkehrssteigerung bei der Verlegung der Strasse landespolizeilich für geboten erachtet sind; dass dagegen unter allen Umständen die bauliche Erhaltung solcher Anlagen, welche die Bahnüberführung nothwendig gemacht hat, wie augenscheinlich die angeschüttete Rampe mit ihren Böschungen dem Bahnunternehmer zufällt.

Um über die hiernach offen bleibenden Streitpunkte im Einzelnen ein abschliessendes Urtheil zu fällen, würde es der Anhörung von Sachverständigen nach Inaugenscheinnahme an Ort und Stelle bedürfen. Eine Beweiserhebung nach dieser Richtung erschien indess entbehrlich, da die Klage nur die Anerkennung der Verpflichtung im Princip verfolgt und es ebendeshalb hier dabei bewenden dürfte, grundsätzlich den Umfang zu bestimmen, in welchem der Kläger an der Unterhaltungslast Theil zu nehmen hat, sowie dies in der Entscheidung geschehen ist.

Nr. 91. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 17. April 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 293.]

Die vertragliche Verpflichtung des Pferdebahnunternehmers zur Unterhaltung des Strassenkörpers involvirt keine Verpflichtung zur Unterhaltung der Brücken.

Die Unternehmer einer Pferdebahn haben sich verpflichtet, den Körper der Strasse, über welche die Bahn gelegt ist, innerhalb einer gewissen Breite zu unterhalten. Der Anspruch der Stadt, dass die Unternehmer auch die zur Strasse gehörenden Brücken, über welche die Bahn läuft, unterhalten, war verworfen; die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen, weil die Vertragsauslegung des Berufungsurtheils einen Rechtsirrthum nicht erkennen lässt und somit der Revision entzogen ist.

Nr. 92. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 18. April 1884.

[Puchelt u. Duy, Jurist. Zeitschr. f. Elsass-Lothringen. Bd. 9. S. 248 f.]

Auslegung des § 4 des Reichs-Haftpflichtgesetzes. Preussisches Gesetz vom 20. Mai 1882.

Der im Dienste der preussischen Staatsbahn stehende Bremser H. Bl. wurde am 18. October 1882 zu Saargemünd auf dem in Benutzung der Generaldirection der Reichseisenbahnen befindlichen Theile des Bahnhofes durch eine Rangirmaschine überfahren und getödtet. Die Wittwe klagte

Digitized by Google

darauf für sich und ihre fünf unmündigen Kinder beim Landgericht zu Strassburg wider die Generaldirection auf Grund des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes auf Zahlung einer Rente von 460 M. jährlich für sich und einer Rente von 100 M. für jedes ihrer Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahre. Beklagte erkannte zwar die Haftpflicht an, bestritt aber die Höhe der Forderung, indem sie aufstellte, das Gesammteinkommen des Verunglückten habe 1196 M. betragen, da er davon mindestens 496 M. verbraucht habe, so seien der Familie höchstens 700 M. zugeflossen. Hiervon seien 315 M. abzuziehen, da nach dem preussischen Gesetze vom 20. Mai 1882 die Wittwe eine lebenslängliche Pension von 157 M. 50 Pf. und jedes der Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 31. M. 50 Pf. zu beziehen habe; ausserdem müssten 300 M. in Abzug kommen, weil der Klägerin von der Saarbrücker Beamten-Pensions- und Wittwencasse für jedes Kind bis zum vollendeten 15. Lebensjahre durchschnittlich 60 M. jährlich bezahlt würden. Obwohl sich hiernach der Ausfall der Klägerin nur auf 85 M. berechne, erklärte Beklagte sich bereit, vom 1. Februar 1883 ab der Wittwe eine lebenslängliche Jahresrente von 200 M. und jedem der 5 Kinder jährlich bis zum vollendeten 15. Lebensjahre 30 M., zusammen also 315 M. zu zahlen. Klägerin gab zu, dass sie die angegebenen Bezüge erhalte, bestritt aber ihre Verpflichtung, sich dieselben anrechnen zu lassen, da es an den Voraussetzungen des § 4 des Reichs-Haftpflichtgesetzes fehle. — Durch Entscheidung vom 3. Juli 1883, ergänzt durch die auf beiderseitigen Antrag ergangene Entscheidung vom 24. September 1883, verurtheilte das Landgericht die Angeklagte, an die Klägerin in ihren angegebenen Eigenschaften jährlich 486 M. zu zahlen, von denen jedesmal, wenn eins der Kinder das 16. Lebensjahr erreichen oder vorher sterben sollte, bevor die Kinder das angegebene Alter erreicht hätten, die Rente für jedes Kind bis zu diesem Alter auf 80 M. jährlich bestimmt und der Beginn der Rentenzahlungen auf den 1. Februar 1883 festgesetzt wurde.

In den Gründen wird das der Familie zu Gute kommende Einkommen auf 800 M. berechnet; in Betreff der Frage der Anrechnung aber geht das Gericht davon aus, dass § 4 des Haftpflichtgesetzes nur von solchen Bezügen handelt, zu deren Erlangung der Verunglückte oder dessen Familie etwas geleistet habe, daher keine Anwendung finde auf Bezüge, welche den Entschädigungsberechtigten ohne eine solche Leistung lediglich aus Veranlassung des Unfalls zufielen. Durch letztere werde der nach § 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes zu ersetzende Schaden vermindert, dieselben seien daher in die Entschädigung einzurechnen. Solche Bezüge seien nun diejenigen, welche auf Grund des preussischen Gesetzes vom 20. Mai 1882 gezahlt würden; dieselben seien daher einzurechnen, da die Pension der

Digitized by Google

Wittwe lebenslänglich, den Kindern aber bis zu einer Altersgrenze gezahlt würde, wo die Unterhaltungspflicht des Vaters längst aufgehört habe. Anders stehe es um die Erziehungsgelder aus der Beamtencasse zu Saarbrücken, da dieselben durch die den Beamten gemachten Abzüge erworben würden und Beklagte nichts dazu beigetragen habe. In Betreff dieser Bezüge aus der Hülfscasse von Saarbrücken hat sich übrigens nachträglich ergeben, dass dieselben zurückgezahlt werden müssen, wenn eine Entschädigungsverpflichtung auf Grund des Reichs-Haftpflichtgesetzes festgestellt wird. — Wider diese Entscheidung des Landgerichts erhob Klägerin Berufung unter Wiederholung ihres Klageantrages, während Beklagte die Verwerfung der Berufung beantragte. Durch Entscheidung des Oberlandesgerichts zu Kolmar vom 26. November 1883 wurde die Berufung kostenpflichtig verworfen, weil insbesondere das Einkommen des Verunglückten zur Zeit seines Todes für die Höhe der Entschädigung maassgebend sei, da er eine Gehaltserhöhung nicht zu erwarten gehabt habe. Die Berechnung des ersten Richters sei zutreffend, nach welcher der den Klägern durch den Todesfall entzogene Unterhaltungsbetrag auf durchschnittlich 800 M. angenommen wurde. — Klägerin legte gegen diese Entscheidung mit dem Antrage Revision ein, nach dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrage neu zu erkennen, während Beklagte die kostenpflichtige Zurückweisung der Revision beantragte. Die Revision ist aus folgenden Gründen nicht für begründet erachtet worden: „Das Berufungsgericht geht mit Recht davon aus, dass nach § 3 des Reichs-Haftpflichtgesetzes den Hinterbliebenen nur insofern ein Ersatzanspruch zusteht, als ihnen durch den Tod ihres Ehegatten und Vaters der Unterhalt entzogen worden ist; eine solche Unterhaltsentziehung aber nur in Betreff desjenigen Betrages stattgefunden hat, welcher nicht durch die an denselben Todesfall kraft Gesetzes geknüpfte Eröffnung einer Wittwen- und Waisenpension gedeckt wird. Es verkennt auch keineswegs, dass diese in dem Wesen der Schadensforderung begründete Berechnung nach § 4 desselben Gesetzes ausnahmsweise nicht stattfinden soll, wenn der Getödtete seinen Hinterbliebenen durch eigene Leistungen den Pensionsanspruch erworben hat. Es war aber unter den Parteien kein Streit darüber, dass der Anspruch auf die den Wittwen und Waisen in dem preussischen Gesetze vom 20. Mai 1882 zugesicherte Pension nicht durch solche Leistungen des Verunglückten erworben worden sei und es ist nicht einmal behauptet worden, dass der Pensionsleistung ein Versicherungsvertrag zu Grunde liege, wie ihn § 4 des Gesetzes unterstelle. Die hiernach getroffene thatsächliche Feststellung, dass die Pension nicht durch eigene Leistungen des Verunglückten erworben sei, rechtfertigt deren Einrechnung auf die der Beklagten aufzuerlegende Entschädigung. — Allerdings hat das Be-

Digitized by Google

rufungsgericht dabei nicht erwogen, dass nach dem angezogenen preussischen Gesetze alle Staatsbeamten verpflichtet sind, 3 pCt. ihres Einkommens als Wittwen- und Waisengeldbeträge an die Staatscasse zu entrichten, wogegen diese verpflichtet ist, die im Gesetze festgestellten Pensionen an die Wittwen und Waisen zu bezahlen. Es kann aber dahin gestellt bleiben, ob das hiernach zwischen dem Staate und den Beamten begründete Rechtsverhältniss den Charakter einer Versicherung im Sinne des § 4 a. a. O. habe; denn wenn auch das Berufungsgericht durch die gegentheilige Annahme das preussische Gesetz verletzt haben sollte, so könnte dies die Aufhebung der Entscheidung nicht zur Folge haben. Dieses Gesetz hat nämlich im Bezirk des Berufungsgerichts keine Geltung; die Verletzung desselben kann daher nach § 511 R.C.P.O. die Revision nicht rechtfertigen."

Nr. 93. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 19. April 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. 375, 376.]

Zeitpunkt der Verzinsung der Entschädigungssumme bei der Enteignung. § 36 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.

Die Revision rügt, dass der Berufungsrichter die §§ 221 u. 227 I, 11. A.L.R. verletzt habe, weil dieselben mit Rücksicht auf die Vorschrift des Eigenthumserwerbsges. v. 5. Mai 1872, wonach das Eigenthum an Immobilien nicht mehr durch Tradition, sondern nur noch durch Auflassung übertragen werden könne, auf Immobilien überhaupt keine Anwendung mehr finden könnten, und weil jedenfalls für Fälle der Enteignung ihre Andwendbarkeit durch die positiven Vorschriften des § 36 Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 und des § 14 Ges. v. 2. Juni 1875 ausgeschlossen sei, wonach die Verzinsung erst vom Tage der Enteignung beginne. Dieser Angriff kann für begründet nicht erachtet werden. Die fraglichen für den Kaufvertrag gegebenen Bestimmungen, wonach der Kaufpreis bei der Uebergabe zu zahlen oder landesüblich zu verzinsen ist, beruhen auf dem allgemeinen Grundsatz des § 109 I, 11. A.L.R. (vgl. §§ 291, 292, 260, 297, das.), dass Niemand die verkaufte Sache und den Kaufpreis zugleich nutzen darf, und seine Anwendbarkeit ist daher von dem Eigenthumsübergang auf den Käufer ganz unabhängig. Dieser Grundsatz hat auch im Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 Anerkennung gefunden, indem im § 29 angeordnet ist, dass in dem Enteignungsbeschlusse zu bestimmen sei, die Enteignung erfolge nur nach erfolgter Zahlung oder Hinterlegung der Entschädigungssumme. Da der Unternehmer sich selbstverständlich erst nach ausgesprochener Enteignung gegen den Willen des Expropriaten

Digitized by Google

in den Besitz und Genuss des enteigneten Grundstücks setzen darf, so steht die Bestimmung des § 36 Enteignungsges. mit dem Grundsatz des § 109 I, 11. A.L.R. im Einklang. Geht der Besitz des zu enteignenden Grundstückes vor dem Tage der Enteignung auf den Unternehmer über, so liegt eine Vereinigung der Interessenten vor, und der § 36 Enteignungsges. steht in diesem Fall der Anwendbarkeit des Grundsatzes des § 109 I, 11. A.L.R. nicht entgegen, wie dies bereits in dem Erk. des 5. Civilsenats des Reichsgerichts v. 3. November 1880 (Gruchot, Beitr. Bd. 25 S. 969) angenommen und näher begründet ist.

Nr. 94. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 8. Mai 1884.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 10. S. 215–221.]

Sind die Wege auf den Eisenbahnhöfen zur Verbindung der Personen-Empfangsgebäude und Güterschuppen mit der nächsten öffentlichen Strasse Privat- oder öffentliche Wege im Sinne des bestehenden Wegerechts?

Beim Bau der Ostbahn ist auf dem Bahnhofe der Stadt S. in Fahr- und Fussweg angelegt worden, der das Personen-Empfangsgebäude mit der nächsten städtischen Strasse verbindet. Von diesem Gebäude aus führt auf dem Bahnhofe in entgegengesetzter Richtung ein Fussweg gleichfalls in die Stadt. — Neuerdings versah die Eisenbahnverwaltung jenen Fahrweg mit einer Tafel, auf welcher derselbe als ein dem Eisenbahnverkehr dienender Privatweg bezeichnet wurde. Die Ortspolizeiverwaltung trat dem mit dem Anspruche, dass der Weg ein öffentlicher sei, entgegen, und dieser Auffassung entsprechend wurde die vom Fiscus gegen den polizeilichen Beschluss erhobene Klage sowohl vom Kreisausschuss als dem Bezirksverwaltungsgerichte abgewiesen.

Dagegen erachtete das Ober-Verwaltungsgericht unter der Voraussetzung, dass der Weg nicht bei der landespolizeilichen Feststellung des Projectes zum Bau des Bahnhofs ausdrücklich als öffentlicher vorgesehen sei, die Klage des Fiscus für wohlbegründet, und wies die Sache zur anderweiten Instruction in die zweite Instanz zurück.

Gründe:

Der Kläger hatte der Inanspruchnahme des streitigen Weges für den öffentlichen Verkehr seitens der beklagten Behörde entgegengestellt, dass der Weg nur für den Bahnhofsverkehr und nicht für den öffentlichen Verkehr bestimmt sei und dass letzterer mit dem ersteren nicht identisch sei. Der Berufungsrichter verwirft diesen Einwand mit den Worten: „wenn die Eisenbahn selbst für den öffentlichen Verkehr angelegt

Digitized by Google

ist, so muss auch nothwendig der alleinige Zufahrweg zu einem Bahnhofe für den öffentlichen Verkehr bestimmt, also als öffentlicher Weg angelegt sein". Die Revisionsbeschwerde erklärt diese Argumentation zutreffend als rechtsirrtümlich.

Das Eisenbahngesetz vom 3. November 1838 bezeichnet allerdings an einer Stelle die Bahnen als öffentliche Strassen, die zur allgemeinen Benutzung dienen sollen, nämlich im § 8 Nr. 5, wo das Expropriationsrecht ausgedehnt wird: „überhaupt auf den Grund und Boden für alle sonstigen Anlagen, welche zu dem Behufe, damit die Bahn als eine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig .... sind". Diese Bahnen stehen aber als öffentliche Strassen zur allgemeinen Benutzung nicht unter dem gemeinen Wegerecht. Es ist für sie ein besonderes Recht geschaffen, mannigfach analog dem Wegerecht, wo der Gesichtspunkt der Bestimmung der Bahnen als gemeinnütziger, dem Publicum dienender Transportanstalten überwiegt, in wesentlichen Beziehungen aber weit verschieden von demselben, da sich der Bahnbau geschichtlich nicht wie der Bau der öffentlichen Wege und Kunststrassen in Erfüllung der dem Staate und den öffentlichen Corporationen (Provinzen, Kreise, Gemeinden) obliegenden Sorge für das polizeilich Nöthige und für die öffentliche Wohlfahrt entwickelt hat, sondern als Gegenstand eines auf Erwerb gerichteten Gewerbebetriebes. Eisenbahnen und öffentliche Wege ergänzen sich gegenseitig; sie führen einander den Verkehr zu. Der Bau der Bahnen kann eine Umgestaltung und Ergänzung des benachbarten Netzes öffentlicher Wege zur Folge haben und so die amtliche Wirksamkeit der Wegepolizei in Anspruch nehmen; es ist weiter rechtlich möglich und thatsächlich in grossem Umfange praktisch geworden, dass die Unternehmer der Bahnbauten angehalten worden sind, öffentliche Wege, namentlich öffentliche Zufahrwege zu den Bahnhöfen zu bauen, und diese öffentlichen Wege unterstehen, wenn sie geschaffen sind, als solche der Wegepolizei. Endlich ist kein Bahnhof denkbar, welcher nicht dem Publikum für immer oder zeitweise geöffnete Räume bietet, insbesondere auch im Perron und in den Plätzen zum Auf- und Abladen der Güter, sowie in den Wegen, welche das Bahnhofsgebäude und die Güterschuppen mit ihren Vorplätzen, die Viehhöfe und dergleichen mit der nächsten öffentlichen Strasse als Zugangswege verbinden. — Diese Wege und Plätze sind in gewissem Sinne öffentliche Strassen und öffentliche Plätze, nämlich insofern sie das Bedürfniss des Verkehrs des Publikums auf der Eisenbahn als öffentlicher Verkehrsstrasse erfordert. (Zu vergl. das Ministerialrescript vom 17. August 1843, M.Bl. d. i. V. S. 250.) Gleichwohl sind sie so wenig öffentliche Wege und Plätze im Sinne des Wegerechtes wie der Bahnkörper selbst, dessen Bestimmung sie theilen. Das für ihre rechtliche Beurtheilung

Digitized by Google

Entscheidende ist lediglich dies, dass sie Theile der Eisenbahnanlage selbst sind. Als solche unterstehen sie dem für diese geltenden Rechte, nicht dem wesentlich verschiedenen Rechte der öffentlichen Wege. Es macht sich dies in mannigfachen Beziehungen geltend. Von dem Eisenbahnbau- und Betriebsunternehmer ausschliesslich für den Verkehr mit und auf dem Bahnhofe, für den Betrieb des Transportgewerbes auf der Bahn, angelegt, sind sie von ihm und nicht von dem Wegebaupflichtigen oder dem Träger der sonstigen polizeilichen Lasten zu unterhalten, zu entwässern, zu reinigen, zu beleuchten und dergleichen mehr (§ 24 des Eisenbahngesetzes). Sie stehen zur Verfügung des Unternehmers für das Transportgewerbe der Bahn nach Maassgabe der Anforderungen, welche die Eisenbahnaufsichtsbehörde stellt, nicht zur Verfügung der die Wegepolizei handhabenden Ortspolizeibehörde. Sie werden mit jeder Umgestaltung oder Verlegung eines Bahnhofes verändert und eingezogen, ohne dass hierüber die Wegepolizeibehörde zu bestimmen hätte. Sie sind in dem Sinne und unter den Modalitäten Privatwege, wie das Bahnunternehmen ein Privatunternehmen ist. Jedenfalls ist die Zuständigkeit der Ortspolizei in ihrer Ueberwachung auf die Handhabung der Sicherheitspolizei beschränkt. Die weitergehende Fürsorge für die Bedürfnisse und Anforderungen des Verkehrs üben die Bahnaufsichtsbehörden. (Zu vergl. über das Alles die Endurtheile des Gerichtshofes vom 16. Juni 1880, Eisenbahn-Verordnungsblatt von 1880 S. 473, und vom 31. März 1883, Entsch. Bd. IX. S. 283 ff.)

Der Berufungsrichter irrt hiernach rechtsgrundsätzlich in jener Deduction, der Weg müsse ein öffentlicher sein, weil er als alleiniger Zufuhrweg zum Bahnhof angelegt sei. Der Weg ist vielmehr nach Obigem kein öffentlicher im Sinne des Art IV. § 1 der Novelle zur Kreisordnung, sondern ein Privatweg des Eisenbahnunternehmers, wenn er Theil der Eisenbahnanlage selbst, des Bahnhofs ist und nur die Bestimmung hat, als Zugangsweg zu den Bahngebäuden zu dienen, also nicht hierüber hinaus für einen Durchgangsverkehr oder für sonstige Adjacenten des Wegekörpers. Diese Auffassung steht auch nicht mit dem im Bd. V. S. 229 ff. der Entscheidungen veröffentlichten Endurtheile des Gerichtshofes vom 17. September 1879 im Widerspruch. Es ist schon oben hervorgehoben, dass vielfach auch Zufuhrwege zu Eisenbahnhöfen als öffentliche Wege von den Unternehmern des Bahnbaues nach Maassgabe der landespolizeilich genehmigten oder vorgeschriebenen Bauprojecte angelegt sind. Es kommt also darauf an, in jedem einzelnen Falle nach dessen concreter Lage zu prüfen, ob ein Zufuhrweg als öffentlicher Weg angelegt oder Theil der Bahnanlage selbst und so Privatweg ist. Jenes Endurtheil vom 17. September 1879 weist zunächst die Auffassung zurück, dass ein Zufuhrweg um deswillen kein öffentlicher sein *könne*, weil sich der Fundus dessel-

Digitized by Google

ben im Privateigenthum einer Bahngesellschaft befinde und den nach öffentlichem Rechte Wegebaupflichtigen nicht besonders übergeben und von diesen nicht als öffentlicher übernommen sei. — Im Uebrigen ist in jenem Urtheil auf einen Ministerialerlass vom 24. Januar 1877 Bezug genommen, in welchem hervorgehoben war, dass die Specialbauprojecte nicht nur Anlagen enthielten, welche durch die Interessen der benachbarten Grundbesitzer veranlasst seien, sondern auch solche, die lediglich in den Bedürfnissen des Bahnbetriebes ihren Grund haben, ja zuweilen sogar Wege, welche, wie z. B. die Zufuhrwege zu den Bahnhöfen, dem öffentlichen Verkehr überhaupt dienten, und ist hieran anschliessend bemerkt, dass der zuständige Minister den damals in Frage stehenden Zugangsweg zum Bahnhofe K. mehrfach als einen dem öffentlichen Verkehre dienenden Weg bezeichnet habe.

Im gegenwärtigen Falle handelt es sich, wie die vorliegenden Pläne ersichtlich machen, nicht um einen Zufuhrweg nach einem Bahnhofe hin, sondern um einen Weg auf dem Bahnhofe selbst, dazu bestimmt, die einzelnen Theile desselben, namentlich das Empfangsgebäude mit der öffentlichen Strasse, an welcher der Bahnhof liegt, zu verbinden. Dass dieser Weg mit einer weitergehenden Bestimmung als Durchgangsweg über den Bahnhof hinweg, oder für Adjacenten als öffentlicher Weg angelegt wäre, dafür fehlt nach Lage der Acten ein genügender Anhalt, da ausweislich der Situationspläne fast parallel mit jenem Wege in Folge des Bahnbaues die Bahnhofsstrasse angelegt ist, und zwar derartig, dass durch dieselbe und nicht durch den Zufuhrweg auf dem Bahnhofe derjenige öffentliche Verkehr über den Bahnkörper hinweg geleitet wird, welcher vor dem Bahnbau anscheinend in gerader Verlängerung der Mühlenstrasse über das Terrain des jetzigen Bahnhofes nach P. stattfand. — Für die abweichende Auffassung der beklagten Behörde hat diese nichts weiter beizubringen vermocht, als die Thatsache, dass das Publikum den Weg auch als Durchgang nach dem Judenkirchhof und dem Mühlenthor benutzt habe. Ein solcher thatsächlicher Gebrauch des Weges allein, wie er seitens des Publikums ähnlich auf zahlreichen Bahnhöfen vorkommt, weil die Passanten schwer von den Besuchern des Bahnhofs zu unterscheiden sind, kann jedoch unter den obwaltenden Umständen die Bestimmung des Weges als eines öffentlichen oder die entsprechende Aenderung seiner ursprünglichen rechtlichen Natur nicht erweisen. Die beklagte Behörde hat selbst in ihrem angefochtenen Beschlusse vom 6. Juni 1882 ausgeführt: „eine andere öffentliche Fahrstrasse führt nach dem hiesigen Bahnhofs-Empfangsgebäude nicht. Der an der Synagoge vom Mühlenthor aus vorbeiführende Weg gehört zum Terrain der Bahn und darf nur als Fussweg benutzt werden.“ Ist nun hiernach auch ein zweiter Zugangsfussweg zum Empfangsgebäude

Digitized by Google

des Bahnhofs auf der entgegengesetzten östlichen oder nordöstlichen Seite des letzteren vom Mühlenthor und der Synagoge her angelegt und ist derselbe etwa auch auf den Fahr- und Reitverkehr ausgedehnt worden, so folgt doch daraus nicht, dass der streitige Weg unter Zustimmung der betheiligten Behörden, insbesondere der Polizeibehörde, aus einer für den Bahnhofsverkehr bestimmten Bahnhofsanlage in einen dem öffentlichen Verkehre dienenden Weg über den Bahnhof hinweg und so in einen öffentlichen Weg verwandelt wäre.

Es wäre hiernach unbedenklich dem Antrage der Klage entsprechend auf Aufhebung des angefochtenen polizeilichen Beschlusses zu erkennen gewesen, wenn es nicht in Fällen der vorliegenden Art angezeigt erschiene, vor Allem festzustellen, ob etwa beim Bahnbau besondere landespolizeiliche Bestimmungen über die ursprüngliche Anlage und den rechtlichen Charakter des Weges getroffen sind, da diese an erster Stelle maassgebend sein würden. Es wird daher auch hier darauf ankommen, die Acten der Regierung zu Gumbinnen über die Anlage des Bahnhofs zu S., insbesondere die Protocolle über die landespolizeiliche Prüfung und Abnahme des Bahnhofsbaues, einzusehen. Ergeben dieselben gegen die vorstehend angedeutete Auffassung der Sachlage keine Bedenken, so wird der Anspruch des Klägers als begründet anzuerkennen sein.

Nr. 95. Entsch. des Preuss. Competenz-Conflicts-Gerichtshofs. Vom 10. Mai 1884.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 476–481. — Preuss. Min.Bl. d. i. V. 1884. S. 192.]

Ist der Rechtsweg bei Entscheidung über die Frage, ob ein Beamter wegen einer während seiner Dienstzeit entstandenen dauernden Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, zulässig?

Der ehemalige Vollziehungsbeamte E. zu Pr. E. ist nach neunjähriger Militärdienstzeit seit dem 1. October 1860 bis zum 1. October 1882 in verschiedenen Stellungen als Civilbeamter angestellt gewesen. Zuletzt in der Zeit vom 1. Mai 1880 bis 1. October 1882 war er bei dem Steueramte zu Pr. E. gegen eine vierwöchentliche Kündigung als Steueramtsbote angestellt. Die von ihm bekleidete Stelle war eine etatsmässige, mit Pensionsberechtigung versehene. Durch Verfügung des Provinzial-Steuerdirectors zu K. vom 14. August 1882, bekannt gemacht am 27. August 1882, wurde ihm diese Stellung wegen wiederholter Pflichtwidrigkeiten bei Ausführung seiner dienstlichen Verrichtungen zum 1. October 1882 gekündigt. Nach seiner am 1. October 1882 erfolgten Entlassung wurde er wiederholt um Gewährung einer Civilpension vorstellig, indessen mit seinen Gesuchen durch Verfügungen der Provinzial-Steuerdirection vom 11., 16.,

Digitized by Google

21. October 1882, endlich durch Bescheid des Finanzministers vom 20. Februar 1883 zurückgewiesen, weil er nicht wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, sondern ihm der Dienst wegen seines pflichtwidrigen Verhaltens gekündigt worden sei.

Der pp. E. beschritt nunmehr den Rechtsweg; er behauptet, dass er schon während seiner Dienstzeit durch den anstrengenden Dienst sich ein Fussleiden zugezogen habe, und dass er in Folge dessen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig geworden sei. Er bestritt, sich eines dienstwidrigen Verhaltens schuldig gemacht zu haben, wie er denn auch in der gegen ihn aus §§ 350, 353 St. G. B. anhängig gemachten Untersuchung vom Gericht freigesprochen worden sei. Er ist hiernach der Ansicht, dass ihm eine Civilpension zustehe, berechnet dieselbe unter Zugrundelegung eines Gehaltes von 1112 M. 80 Pf. und einer 27jährigen Dienstzeit auf 514 M. 67 Pf. und hat beim Königlichen Landgericht zu K. gegen den Fiscus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirector daselbst, Klage erhoben, mit dem Antrage:

> den Beklagten zu verurtheilen, dem Kläger eine jährliche Pension von 514 M. 67 Pf. vom 1. October 1882 ab in den gesetzlichen Modalitäten zu zahlen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage verlangt und eventuell, falls dem Kläger doch ein Pensionsanspruch zugesprochen werden sollte, beantragt, dem Beklagten das Recht vorzubehalten, die Zahlung der Pension einstellen zu dürfen, falls dem Kläger durch ein im förmlichen Disciplinarverfahren ergehendes Urtheil das Recht auf Pension aberkannt werden sollte.

Beklagter hat geltend gemacht, 1. dass Kläger wegen dienstlichen Verhaltens auf Grund des Kündigungsrechts seines Dienstes entlassen sei, und deshalb nach §§ 83 und 16 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 einen Anspruch auf eine Civilpension auch ohne Einleitung eines förmlichen Disciplinarverfahrens verwirkt habe, 2. dass dem Kläger auch nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 27. März 1872 ein Anspruch auf Civilpension nicht zustehe, weil er während seiner Dienstzeit zur Erfüllung seiner Amtspflichten nicht dauernd unfähig gewesen, und deshalb in den Ruhestand versetzt sei. Kläger sei, wie weiter hervorgehoben wird, erst nach seiner Entlassung mit Anträgen auf Verleihung einer Civilpension hervorgetreten, und sei während seiner Dienstzeit nicht dauernd unfähig gewesen, sein Amt zu versehen, so dass keine Veranlassung vorgelegen habe, das im § 20 des Gesetzes vom 27. März 1872 gegebene Verfahren in Betracht zu ziehen. Eventuell könne dem Kläger, indem die Dauer seiner pensionsfähigen Dienstzeit anderweitig berechnet wird, nur ein Pensionsanspruch von 393 M. zugebilligt und diese Zubilligung nur unter dem Vorbehalt, dass sie in einem förmlichen Disciplinarverfahren nicht

Digitized by Google

aberkannt werde, ausgesprochen werden, weil die Einleitung dieses Verfahrens durch die allerdings im Strafverfahren erfolgte Freisprechung des Klägers von dem ihm nach §§ 350, 353 St.G.B. zur Last gelegten Vergehen, nicht ausgeschlossen werde.

Das Landgericht zu K. hat Beweis darüber erhoben, ob Kläger bereits im Anfang August 1882 an einem Fussleiden erkrankt war, ob diese Erkrankung ihn zur Erfüllung seiner Amtspflichten als Vollziehungsbeamter dauernd unfähig gemacht habe, und ob diese Dienstunfähigkeit, wenn sie auch in ihrer Wirkung erst nach dem 1. October 1882 erkennbar wurde, in ihrer Ursache jedenfalls vor diesem Zeitpunkte vorhanden gewesen sei.

Nach dem Ausfall dieser Beweisaufnahme ist, ungeachtet Beklagter noch geltend machte, dass mit Rücksicht auf § 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 die Verfolgung des Anspruchs im Rechtswege unstatthaft erscheine, dahin erkannt, dass Beklagter für schuldig erklärt ist, dem Kläger eine jährliche Pension von 393 M. vom 1. October 1882 zu zahlen, unbeschadet des Rechts des Beklagten die Zahlung der Pension einzustellen, oder die gezahlte zurückzufordern, falls der Kläger in Folge eines förmlichen Disciplinarverfahrens jeden Pensionsanspruch verliere.

Bezüglich der Zulässigkeit des Rechtsweges ist bemerkt, dass darüber unter den Parteien kein Streit sei, auch füglich nicht sein könne, weil der Finanzminister unterm 20. Februar 1883 den Anspruch des Klägers auf Pension abgelehnt habe und Kläger daher nach §§ 22, 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und nach §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 auf Feststellung seiner Pensionsberechtigung und die Höhe seiner Pension den Rechtsweg beschreiten könne, dass dem auch nicht die Bestimmung des § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 entgegenstehe, weil im vorliegenden Falle die Berechtigung des Beklagten zur Kündigung nicht in Frage stehe, sondern es sich darum handle, welche Rechte dem Kläger trotz der Kündigung zur Seite ständen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beklagte Berufung eingelegt. Vor Verhandlung über dieselbe hat der Provinzial-Steuerdirector unter dem 20. Januar 1884 den Competenzconflict erhoben und den Rechtsweg in dieser Sache insoweit für unzulässig erachtet, als das Gericht die Frage, ob ein Beamter in den dauernden Ruhestand zu versetzen sei, dem Klagebegehren entsprechend, zur Erörterung gezogen und dem Kläger unter der selbstständigen Feststellung, dass derselbe während seiner Dienstzeit dauernd zur Erfüllung seiner Amtspflichten unfähig gewesen sei, ein Recht zugesprochen habe. In der Begründung ist hervorgehoben, dass nur die Verwaltungsbehörden nach §§ 20 und 1 des Pensionsgesetzes darüber zu entscheiden hätten, ob ein Beamter dauernd dienstunfähig und deshalb in den

Digitized by Google

Ruhestand zu versetzen sei, dass es hier an einer solchen Entscheidung fehle, indem der Kläger gar nicht in den Ruhestand versetzt, vielmehr auf Grund der Kündigung nach §§ 83 und 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 seines Amtes entlassen sei, und dass der Richter, wenn er bei seiner Entscheidung die Frage, ob der Kläger während seiner Dienststellung zur Ausübung seiner Amtspflichten dauernd unfähig war, selbstständig prüfte, die Bestimmungen §§ 21, 30 des Pensionsgesetzes und § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 ausser Acht gelassen habe.

Der Erhebung des Conflictsbeschlusses entsprechend ist demnächst das Processverfahren sistirt und den Parteien von der Erhebung des Competenzconflictes Nachricht gegeben. Von den Parteien ist ein formgerechter Schriftsatz über den Competenzconflict nicht eingegangen.

Das Landgericht zu K. erachtet in dem gutachtlichen Bericht unter Hinweis auf die Gründe seines Urtheils den Competenzconflict für unbegründet und das Oberlandesgericht zu K. ist dieser Ansicht beigetreten, weil aus den vom Beklagten geltend gemachten Gründen nur die Zurückweisung des erhobenen Anspruchs, nicht aber die Unzulässigkeit des Rechtsweges gefolgert werden könne.

Den Ausführungen der begutachtenden Gerichte konnte nicht zugestimmt werden, es war vielmehr wie geschehen zu erkennen.

Weil der Kläger einen Anspruch auf Pension erhebt und ihm als einem auf Kündigung angestellten Beamten einer etatsmässigen Stelle ein solcher nach § 2 des Gesetzes vom $\frac{27.\text{ März }1872}{31.\text{ März }1882}$ auch zustehen würde, ist der Rechtsweg über diesen Anspruch nach dem Gesetze vom 24. Mai 1861 zwar an und für sich zulässig, er ist aber nur in den in §§ 1—7 a. a. O. gezogenen Grenzen gestattet. Diese Grenzen sind weiter durch die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 präcisirt. Nach § 1 dieses Gesetzes ist überhaupt nur ein Pensionsanspruch gegeben, wenn der Beamte nach einer zehnjährigen Dienstzeit in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, und wenn er deshalb in den Ruhestand versetzt wird. Für das bei der Pensionirung einzuhaltende Verfahren sind die §§ 20—23 a. a. O. maassgebend. Danach ist zum Erweise der Dienstunfähigkeit eines seine Pensionirung nachsuchenden Beamten allein die Erklärung der vorgesetzten Dienstbehörde, dass sie nach pflichtmässigem Ermessen den Beamten für unfähig halte, seine Amtspflichten zu erfüllen, erforderlich und im Zweifel über den Nachweis der Dienstunfähigkeit das Ermessen der über die Versetzung in den Ruhestand entscheidenden Behörde endgültig bestimmend. Nach § 21 a. a. O. ist die Bestimmung darüber, ob dem Antrage des Beamten auf Versetzung in den Ruhestand stattzugeben ist, von dem Departements-

Digitized by Google

chef zu treffen, und nach § 22 erfolgt die Entscheidung darüber, ob und welche Pension einem Beamten bei seiner Versetzung in den Ruhestand zusteht, durch den Departementschef in Gemeinschaft mit dem Finanzminister.

Lediglich gegen diese Entscheidung, die im § 22 vorgesehen ist, steht dem Beamten die Beschreitung des Rechtsweges nach Maassgabe des Gesetzes vom 24. Mai 1861 offen (§ 23 a. a. O.). Aus der Aufeinanderfolge dieser Bestimmungen ergiebt sich, dass die Entscheidung der Frage, ob ein Beamter dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen, eine unerlässliche Voraussetzung für den Pensionsanspruch bildet, und dass die Gerichte nur erst dann, wenn diese Vorfrage von den Verwaltungsbehörden entschieden ist, über die fernere Frage, ob demgemäss dem Beamten ein Pensionsanspruch überhaupt und in welcher Höhe zusteht, zur Entscheidung angerufen werden können. Aus diesen Vorschriften folgt aber weiter, dass jene Vorfrage nur von den Verwaltungsbehörden unter Ausschluss der Gerichte zu entscheiden ist, und dass diese Entscheidung der Verwaltungsbehörden, wie es im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 heisst, für die Entscheidung im Rechtswege maassgebend ist. An der Entscheidung dieser Vorfrage gebricht es hier, und es kann dem erkennenden Gerichte nicht zugegeben werden, dass der Bescheid des Finanzministers vom 20. Februar 1883 eine Entscheidung darüber, ob der Kläger wegen dauernder Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen ist, getroffen hat. Der Inhalt des Bescheides ergiebt vielmehr das Gegentheil, indem dem Kläger vorgehalten wird, dass er wegen Verletzung seiner Dienstpflichten entlassen, nicht aber wegen dauernder Unfähigkeit in den Ruhestand versetzt sei. Das erkennende Gericht hat diese Vorfrage selbstständig in den Bereich seines Urtheils gezogen, indem es eine Beweisaufnahme über die dauernde Dienstunfähigkeit des Klägers während seiner Dienstzeit veranlasste und selbstständig darüber befand. Damit sind aber die im § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 gezogenen Schranken überschritten, weil die Entscheidung der Verwaltungsbehörden darüber, ob der Kläger definitiv oder einstweilen in den Ruhestand zu versetzen ist, für die Beurtheilung der Gerichte maassgebend sein soll. Mit Unrecht beruft sich das Landgericht zu K. auf eine Entscheidung des Obertribunals vom 9. Juli 1869 (Bd. 62, S. 232), nach welcher der § 5 a. a. O. in einem solchen Falle nicht für maassgebend zu erachten sei, weil in dem damals entschiedenen Falle die Versetzung des Beamten in den einstweiligen Ruhestand von der ressortmässigen Behörde erfolgt war, während es hier an einer solchen Entscheidung fehlt.

Die Ausführung des Oberlandesgerichts zu K. in dem gutachtlichen Bericht, dass der § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 hier um deshalb nicht maassgebend sei, weil der Kläger seine Entfernung aus dem Amte

Digitized by Google

gar nicht angegriffen, vielmehr nur den Nachweis, dass ihm ein Anspruch auf Pension in Folge seiner Dienstentlassung wegen der schon vorher eingetretenen Dienstunfähigkeit zustehe, versucht habe, übersieht, dass dieser Nachweis nur durch das Ermessen der die Versetzung in den Ruhestand bestimmenden Behörde nach §§ 20, 21 des Gesetzes vom 27. März 1872 zu führen ist, aber niemals durch eine selbstständige Feststellung im Rechtswege geführt werden kann. Die in dem Bericht niedergelegte Hinweisung auf das Urtheil des Reichsgerichts (Bd. 3, S. 91) erscheint nicht treffend, weil dieses Urtheil über die Zulässigkeit des Rechtsweges nicht entschieden hat, gleichwohl aber den Anspruch eines Beamten auf Pension, wenn er auf Grund der Kündigung seines Amtes entlassen ist, als unbegründet zurückgewiesen hat. Es ist vielmehr auf die Bd. 1, S. 34 der Reichsgerichtsentscheidungen abgedruckte Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Januar 1880 für die oben vertretene Ansicht hinzuweisen.

Wenn auch dies Urtheil nur das Reichsgesetz, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten vom 31. März 1873, einer Interpretation unterzieht, so sind dennoch seine Ausführungen auch hier zutreffend, weil die Bestimmungen in §§ 34, 37, 53—54 des Reichsgesetzes wörtlich mit den Bestimmungen der §§ 12, 20 und 22 des Gesetzes vom 27. März 1872 und der § 155 mit den Bestimmungen im § 23 des Gesetzes vom 27. März 1872 und § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 übereinstimmen. In den Gründen dieses Urtheils ist hervorgehoben, dass die Bestimmung des § 155, die wörtlich dem § 5 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 entnommen sei, nur den Sinn habe, dass die Vorfrage, ob ein Beamter dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand zu versetzen ist, nur durch die Verwaltung entschieden werden und der richterlichen Beurtheilung entzogen sein solle, dass auch bei dieser Gesetzesauffassung die Bestimmung des § 37 l. c., der dem § 2 des preussischen Gesetzes gleichsteht, für die auf Kündigung angestellten Beamten von grosser Bedeutung sei, indem ihnen, abgesehen von der Feststellung der Dienstunfähigkeit, ein klagbares Recht verliehen sei.

Hiernach war, wenn schon an sich der Pensionsanspruch des Klägers dem Rechtswege nicht entzogen ist, auszusprechen, dass vom Rechtswege die Feststellung der Thatsache, ob der Kläger zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig war, auszuschliessen ist.

Nr. 96. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 7. Juni 1884.

[Deutsche Jurist.-Ztg. Bd. 9. S. 561, 562.]

Vertragsauslegung in Bezug auf Concessionsertheilung.

Die von der Stadtgemeinde Frankfurt a. M. der Frankfurter Trambahn-Gesellschaft gestellten Concessionsbedingungen enthalten im § 7 die Be-

Digitized by Google

stimmung, dass die Trambahn-Unternehmer verpflichtet sein sollen, auf gepflasterten Strassen zu pflastern und das Pflaster in gutem Stande zu erhalten, und, wenn eine chaussirte Strasse von der Stadt gepflastert wird, den Bahnkörper etc. zu pflastern. Aus Anlass der ersten Neupflasterung einer bis dahin weder gepflasterten noch chaussirten Strasse, durch welche die Pferdebahn gelegt war, entstand zwischen dem Magistrat zu Frankfurt a. M. und der Trambahn-Gesellschaft eine Streitfrage, ob auf Grund des erwähnten § 7 die Pflasterungspflicht der Gesellschaft sich auch auf die erste Neupflasterung von bisher noch nicht gepflasterten und nicht chaussirten Strassen erstrecke. Die Gesellschaft lehnte die von dem Magistrat beanspruchte Pflasterungspflicht ab und klagte gegen den Magistrat auf Anerkennung ihrer Befreiung von der Pflasterungspflicht derartiger neuer Strassen. In erster Instanz erstritt die Gesellschaft ein obsiegendes Urtheil, dagegen wurde sie in zweiter Instanz mit ihrer Klage abgewiesen, und auf die von der Gesellschaft eingelegte Revision hob das R.G. das Urtheil des O.L.G. auf und stellte das zu Gunsten der Gesellschaft ergangene Urtheil des L.G. wieder her, indem es begründend ausführte: „Das Berufungsgericht nimmt einen unrichtigen Standpunkt ein, wenn es von der Annahme ausgeht, dass durch die Concessionsbedingungen die in Folge der Anlegung der Trambahn zwischen den Parteien entstehenden rechtlichen Beziehungen erschöpfend geregelt werden sollten. Es ist ersichtlich keineswegs die Absicht gewesen, die Pflasterungspflicht erschöpfend zu regeln; es war nur darüber Bestimmung zu treffen, ob und inwieweit der Unternehmer eine Verpflichtung zur Herstellung resp. Unterhaltung des Pflasters übernehmen sollte; soweit dies nicht geschah, blieb es eben bei der Pflasterungspflicht der Stadt. Wird eine solche Pflicht nach den Bedingungen von dem Unternehmer nur in einem begrenzten Umfange und nur für gewisse bestimmte Fälle übernommen, so kann ihm eine weitergehende Verpflichtung nicht unter dem Vorwande aufgebürdet werden, dass jeder nicht vorgesehene Fall dem vorgesehenen ganz analog sei, oder dass in dem einen Falle das Pflastern nicht mehr koste, als in dem anderen. Im vorliegenden Falle übersteigt schon Das, was der Kl. in Nr. 7 der Concessions-Bedingungen unbestritten aufgebürdet ist, bei Weitem Das, was sich nach der Natur der Sache ergiebt oder auch nur aus Billigkeitsrücksichten verlangt werden kann. Es verbietet sich daher, der Kl. die Pflasterungspflicht in anderen, in den Concessionsbedingungen nicht speciell vorgesehenen, vermeintlich analogen Fällen aufzubürden."

Digitized by Google

Nr. 97. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 7. Juni 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 300. — Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 375. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 919.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Entschädigungs-Ermittelung.

Lässt sich der Schaden, welchen der Grundeigenthümer durch die Enteignung erleidet, nach verschiedenen sich gegenseitig ausschliessenden Richtungen berechnen, so darf derselbe nur nach einer Richtung, aber nach der Richtung berechnet werden, welche die höchste Summe ergiebt. Als von einem Grundstück, welches der Eigenthümer als Schlackenplatz benutzte, ein Theil durch Enteignung herausgeschnitten wurde, legte man zwei Berechnungen an. Nach den üblichen Kaufpreisen berechnete sich der Werth des enteigneten Stückes auf 20 341,$_{63}$ M. Als Schlackenplatz hätte das ganze Grundstück noch 75 Jahre benutzt werden können, die verbleibenden Reststücke noch 47 und 13 Jahre. Danach wurden zugesprochen 12 000 M. (für welche sich der Enteignete jetzt ein 15 Jahre lang als Schlackenplatz zu benutzendes Ersatzstück kaufen könne) + 2 428,$_{95}$ M. (Kosten der erschwerten Zufuhr zu dem zweiten verbliebenen Trennstück nach 47 Jahren) + 24 729,$_{37}$ M. (Kosten der erschwerten Zufuhr zu dem zu kaufenden Ersatzstück nach 60 Jahren) = 39 158,$_{32}$ M.

Nr. 98. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 7. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 374.]

Vertragliche Verpflichtung des Pferdebahnunternehmers zur Neupflasterung von Strassen.

Einer Pferdebahngesellschaft war in der Konzessionsurkunde u. A. die Verpflichtung auferlegt, die von ihr befahrenen gepflasterten und die von ihr befahrenen chaussirten Strassen, wenn solches gefordert würde, neu zu pflastern. Als eine von der Pferdebahn zu benutzende Strasse, welche bis dahin weder gepflastert noch chaussirt war, neu hergerichtet wurde, erhob die Stadt den Anspruch, dass die Pferdebahngesellschaft diese Strasse neu pflastern, namentlich das Pflasterungsmaterial beschaffen sollte. Abweichend vom Berufungsrichter wies sie das Revisionsgericht mit diesem Anspruch ab, weil die in den Konzessionsbedingungen genannten Fälle nicht auf andere ungenannte auszudehnen seien.

Digitized by Google

Nr. 99. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 10. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 408.]

Tagegelder und Reiseentschädigung für öffentliche Beamte als Zeugen oder Sachverständige.

Ein Beamter kann, wenn er als Zeuge oder Sachverständiger vernommen wird, nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften Gebühren nur fordern, wenn er über Verhältnisse vernommen wird, welche zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehören. „Wie der als Zeuge fungirende Beamte aus § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 Tagegelder und Erstattung von Reisekosten nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften nur erhält, wenn er über Umstände vernommen wird, von welchen er in Ausübung seines Amtes Kenntniss erhalten hat, so kann auch der als Sachverständiger fungirende öffentliche Beamte nach Maassgabe der für Dienstreisen geltenden Vorschriften nicht anders liquidiren, als wenn er über Verhältnisse vernommen wird, welche zu seinem amtlichen Wirkungskreise gehören. Mit der Zuziehung „aus Veranlassung des Amtes", welche in § 14 sub 2 cit. als erste Voraussetzung für eine solche Liquidation hingestellt ist, hat darauf hingewiesen werden sollen, dass die Verhältnisse, über welche die Begutachtung gefordert wird, in den amtlichen Wirkungskreis des Sachverständigen fallen, so dass die geforderte Begutachtung als eine amtliche Auskunft erscheint. Zu dieser Auslegung nöthigt die Zusammenstellung des Sachverständigen mit dem Zeugen, welcher über amtliche Wahrnehmungen aussagen soll und die weitere Hervorhebung in § 14 sub 2, dass die Ausübung der zur Frage stehenden Wissenschaft u. s. w. zu den Pflichten des von dem Sachverständigen versehenen Amtes gehören muss. Die Motive des Gesetzes lassen auch keinen Zweifel darüber, dass der Sachverständige nur dann als öffentlicher Beamter liquidiren darf, wenn er, gleich dem Zeugen, welcher kraft seines Amtes die Verpflichtung gehabt hat, von dem fraglichen Vorgange Kenntniss zu nehmen, mit den in Frage stehenden Verhältnissen amtlich befasst ist, das geforderte Gutachten mithin als eine ihm als Beamter obliegende Leistung erscheint."

Nr. 100. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 11. Juni 1884.

[Deutsche Jurist. Ztg. B. 9. S. 574.]

Beweis des Krankseins.

Ein Arbeiter, welcher Krankengeld aus einer hierfür errichteten Casse fordert, muss, wenn es bestritten wird, beweisen, dass er während des ganzen Zeitraums krank gewesen sei, für welchen er das Krankengeld

Digitized by Google

fordert. Eine Vermuthung, dass die für den Anfang zugestandene Krankheit fortgedauert habe, steht ihm nicht zur Seite.

Nr. 101. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 13. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 400.]

Schadensersatzanspruch des Fiscus gegen den Beamten.

Der Fiskus kann seinen Schadensersatzanspruch gegen den Beamten, welchem er die Auszahlung nicht geschuldeter Beträge zur Last legt, nicht mehr verfolgen, wenn er im Vorprozess gegen den Empfänger zu Unrecht mit der Rückforderungsklage abgewiesen ist und unterlassen hat, ein Rechtsmittel einzulegen, welches seine Befriedigung zur Folge gehabt haben würde.

Nr. 102. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 17. Juni 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 299. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 919. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 375.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Nachtheile für das Restgrundstück durch schwerere Bewirthschaftung.

Wird dem Eigenthümer aus einem zusammenhängenden Grundstück ein Theil behufs Anlage einer Eisenbahn herausgeschnitten, so gebührt ihm die zufolge der Enteignung zu zahlende Entschädigung auch dafür, dass das verbleibende Restgrundstück in Folge der Eisenbahnanlage schwerer zu bewirthschaften ist, ohne dass die Erwägung entgegensteht, dass die Nachbaren bezüglich ihrer nicht zusammenhängenden, durch die Enteignung nicht berührten Grundstücke, welche diesseits und jenseits der anzulegenden Eisenbahn liegen, zufolge dieser Anlage ähnliche Nachtheile erleiden.

Nr. 103. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 400.]

§ 120 Reichs-Gewerbeordnung. Pflicht des Unternehmers zur Sicherung der Arbeiter.

Der Gewerbeunternehmer ist durch R. Gw. O. § 120 zur Herstellung und Unterhaltung der zur thunlichsten Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen verpflichtet. Als nothwendig sind alle durch die Vorsicht gebotenen Einrichtungen anzusehen. Der Arbeitgeber muss dabei in Rücksicht ziehen, dass die Arbeiter bei ihren Functionen bisweilen Fehler und Missgriffe begehen.

Digitized by Google

Nr. 104. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 21. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 343.]

Heranziehung der Staatsdiener, insonderheit der Militärinvaliden, mit ihren Pensionen zu den Gemeindeabgaben.

Der Militärinvalide M. zu Br. war auf Grund des § 9a. Gesetz vom 25. Mai 1873 nach einem Einkommen unter 420 M. und einem fingirten Klassensteuersatze von 1 M. 50 Pf. von dem dortigen Gemeindevorsteher zu den Gemeindeabgaben pro 1882/83 veranlagt worden. M., dessen Einkommen nur in einer Militärinvalidenpension von 54 M. monatlich besteht, war mit seiner im April 1883 mündlich bei dem Gemeindevorsteher angebrachten Reclamation abgewiesen und klagte im August 1883 gegen denselben auf Befreiung von den veranlagten Gemeindeabgaben, weil er als Militärinvalide von diesen gesetzlich befreit sei. Der Kreisausschuss wies die Klage jedoch als verspätet angebracht zurück, da M. nicht binnen 2 Wochen nach Ertheilung des mündlichen Bescheides auf seine Reclamation die Klage angestellt habe. Auf die Berufung des M. bestätigte das Bezirksverwaltungsgericht die Vorentscheidung wegen verspäteter Klageanstellung und weil der Anspruch des M. auf Befreiung von den Gemeindeabgaben im Uebrigen nicht gerechtfertigt sei. Auf die hiergegen von dem M. noch eingelegte Revision bestätigte das Oberverwaltungsgericht, I. Senat, am 21. Juni 1884 die angefochtene Entscheidung, aus folgenden

Gründen:

Der Kläger M. musste gegen den ihm von dem Gemeindevorsteher auf seine mündliche Reclamation im April 1883 mündlich ertheilten Bescheid binnen 2 Wochen die Klage beim Kreisausschusse anstellen. Er habe dies aber erst im August 1883 gethan. Mithin sei die Klage mit Recht als verspätet zurückgewiesen worden. — Dagegen sei der zweite Abweisungsgrund des Berufungsrichters, auf den es jedoch hier wegen der Klageabweisung nicht mehr ankomme, nämlich der, dass die Invalidenpension des Klägers der Veranlagung zu Gemeindeabgaben unterliege, rechtsirrthümlich. Denn nach dem Gesetze vom 11. Juli 1822 § 10b. blieben von allen directen Beiträgen zu den Gemeindelasten die aus Staatskassen zahlbaren Pensionen der Staatsdiener, sofern deren jährlicher Betrag die Summe von 250 Thalern nicht erreiche, befreit und finde nach § 14 der Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 diese Bestimmung auf die Heranziehung der Staatsdiener zu den ländlichen Gemeindelasten Anwendung. Diese Bestimmungen fänden aber auch Anwendung auf die Empfänger von Militärinvalidenpensionen, was aus der Allerh. Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Heranziehung der Staatsdiener

Digitized by Google

zu den Communalauflagen in den neu erworbenen Landestheilen, folge, denn dieselbe bestimmt im § 1, dass von allen direkten Communalauflagen befreit sind: Nr. 2. die auf Inaktivitätsgehalt gesetzten oder mit Pension zur Disposition gestellten Officiere hinsichtlich ihrer Gehalts- und sonstigen dienstlichen Bezüge etc., und Nr. 4. die verabschiedeten Beamten und nicht zu der Categorie unter Nr. 2. gehörigen Militärpersonen hinsichtlich ihrer aus Staatsfonds oder sonst öffentlichen Cassen zahlbaren Pensionen und laufenden Unterstützungen etc., sofern der jährliche Betrag solcher Bezüge für einen Empfänger die Summe von 250 Thalern nicht erreicht. Zu den letztgedachten Militärpersonen gehöre unzweifelhaft der Kläger M., dessen Jahrespension nur 216 Thaler (648 M.) betrage. — Nach der Judicatur des Oberverwaltungsgerichts sei eine mündliche Reclamation und ein hierauf ergangener mündlicher Bescheid des Gemeindevorstehers zur Anstellung der Klage ausreichend. Es empfehle sich jedoch, dass Kläger gegen seine etwaige fernere Veranlagung zu den Gemeindeabgaben binnen 3 Monaten nach der Bekanntmachung der Heberolle oder der Benachrichtigung von dem Betrage der Abgaben schriftlich bei dem Gemeindevorsteher reclamire und gegen den schriftlichen Bescheid des Letzteren binnen 2 Wochen die Klage beim Kreisausschusse anstelle.

Nr. 105. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Straf-Senat. Vom 23. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 392.]

Reichsstempelpflicht der Handelscorrespondenz.

In Bezug auf die Frage der Stempelpflicht der Handelscorrespondenz, in welcher der I. Civilsenat des Reichsgerichts durch Urtheil vom 2. Februar 1884 die Handelsbriefe überhaupt, auch wenn sie die Herstellung eines urkundlichen Beweises für ein geschlossenes Geschäft bezwecken, von dem Stempel befreit erachtet, hat der III. Strafsenat des Reichsgerichts neuerdings durch Urtheil vom 23. Juni 1884 — unter Aufrechterhaltung seiner bisherigen Rechtsprechung, dass Handelsbriefe, welche die Schaffung eines urkundlichen Beweises für ein geschlossenes Geschäft bezwecken, stempelpflichtig sind, — die Auffassung des I. Civilsenats ausdrücklich und unter ausführlicher Begründung reprobirt, und in Bezug auf den gerade vorliegenden Fall ausgesprochen, dass ein Handelsbrief, in welchem die Annahme einer Geschäftsofferte ausgesprochen ist, und welcher daneben auch bezweckt, eine Beweisurkunde über das abgeschlossene Geschäft zu schaffen, stempelpflichtig ist.

Digitized by Google

Nr. 106. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 25. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 373.]

§ 120 Reichs-Gewerbeordnung. Pflicht des Unternehmers zur Sicherung der Arbeiter.

Die Anwendung des § 120 Reichs-Gewerbeordnung kann unmöglich dadurch allein beseitigt werden, dass der Gewerbeunternehmer den im Gewerbebetrieb beschäftigten Arbeitern Vorschriften über ihr Verhalten bei gefährlichen Arbeiten ertheilt. Wollte man zulassen, dass sich der Gewerbetreibende, anstatt durch Schutzeinrichtungen die gesetzlich gebotene Sorgfalt objectiv zu bethätigen, durch ein an die Arbeiter erlassenes Verbot die Vornahme gefahrdrohender Manipulationen an der Maschine, zu deren Bedienung oder Handhabung jene Arbeiter angestellt sind, ausser Verantwortung setzt, so würde es stets in der Hand des Gewerbeunternehmers liegen, das zum Schutze der Arbeiter erlassene Gesetz zu umgehen.

Nr. 107. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 28. Juni 1884.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 906.]

Oesterreichische Zinscoupons-Processe. Der Umfang und Inhalt des Gläubigerrechts aus den Schuldverschreibungen kann nicht dadurch eine Veränderung erleiden, dass später Zinscoupons beschränkteren Inhalts ausgegeben und genommen worden sind.

Die Zinscoupons-Processe Deutscher Inhaber von Oesterreichischen Eisenbahnobligationen, welche auf Thaler- bezw. Süddeutsche Guldenwährung lautend, nach der Einführung der Reichsgoldwährung von den Eisenbahngesellschaften in minderwerthiger Oesterreichischer Währung ausgezahlt wurden, auf weitere Auszahlungen in Deutscher Reichswährung, sind zu Gunsten der Obligationeninhaber entschieden worden und haben eine Fortsetzung in den Processen auf Zahlung des Nominalbetrages für ausgelooste Obligationen in der Reichsgoldwährung erhalten. Ein derartiger Process der Firma F. Baschwitz zu Berlin wider die Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu Wien, in welchem es sich um Zahlung des Nominalbetrages für ausgelooste 72 Schuldverschreibungen der Ferdinands-Nordbahn nach dem Nominalbetrage der auf dem Mantel der Schuldverschreibungen angegebenen Thalerwährung bezw. Deutschen Reichs-Goldwährung handelt, während die Bahn den Nominalbetrag nur in Oesterreichischer Währung zahlen wollte, ist zu Gunsten der klägerischen Handlung Baschwitz kürzlich entschieden worden. Die Ferdinands-

Digitized by Google

Nordbahn hatte unter Anderem geltend gemacht, dass auf die fraglichen Schuldverschreibungen vor ihrer Ausloosung die neue Zinscoupon-Serie mit verändertem Inhalte, wonach deren Betrag nur auf Oesterreichische Silberwährung lautete, ausgegeben und vom Erhebungsberechtigten genommen worden war, und es Klägerin selbst gewesen sein sollte, welche auf diese neuen Zinscoupons am 1. Mai 1883 die fälligen Zinsen erhoben hätte. Dieser Einwand ist jedoch für unerheblich erachtet worden. „Selbst wenn der Inhalt der ursprünglich ausgegebenen Zinscoupons und das in Betreff ihrer Bezahlung in dem Text der Schuldverschreibungen Gesagte für die Auslegung des für die Einlösung der Schuldverschreibungen Geltenden wesentlich wäre, so würde doch das im Wege der Auslegung gewonnene Ergebniss in Betreff des Umfangs und Inhalts des Gläubigerrechts aus den Schuldverschreibungen selbst nicht dadurch eine Veränderung erleiden können, dass später Zinscoupons beschränkteren Inhalts ausgegeben und genommen worden sind. Ebensowenig haben die Gläubiger auf die in Betreff des Capitals erworbenen Rechte dadurch verzichtet, dass sie sich eine Einschränkung derselben in Bezug auf die Zinsen, falls solche in der Annahme von Zinscoupons beschränkteren Inhalts zu finden wäre, gefallen liessen, selbst wenn anzunehmen wäre, dass die Verbriefung jener Rechte wesentlich mit auf dem Inhalte der alten Zinscoupons beruhte. Die alten Zinscoupons musste der Gläubiger in jedem Falle, sobald er Zinsen erhob, herausgeben. Die Thatsache, dass die ursprüngliche Zinscoupon-Serie einen bestimmten Inhalt gehabt habe, liess sich aber, wenn es für den Gläubiger wegen des Umfangs der Capitalforderung darauf ankam, auch in anderer Weise klarstellen. Wie bereits ausgeführt, enthalten aber die alten Zinscoupons nichts Anderes, als was sich für die Schuldverschreibungen selbst aus deren Mantel und Text ergiebt."

Nr. 108. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 28. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 400.]

Processvertretung des Eisenbahnfiscus bezüglich der Hauptwerkstätten.

Die unmittelbare Verwaltung der Hauptwerkstätten steht nach dem Erlass vom 24. November 1879 nicht den Betriebsämtern, sondern den Königlichen Directionen der Preussischen Eisenbahnen zu. Diese vertreten folgeweise auch den Staatsfiscus in dem wegen eines in einer Hauptwerkstätte zugestossenen Unfalls eingeleiteten Civilprocesse.

Digitized by Google

Nr. 109. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 28. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 408.]

Eingriff in das Nachbarrecht in Folge von Erdaufschüttung.

Vom Standpunkte des gemeinen Rechtes aus würde die Vornahme einer das Nachbargrundstück mit vermehrter Feuchtigkeit bedrohenden Erdaufschüttung gewiss zum Verlangen einer cautio damni infecti genügende Veranlassung geben. Aber ganz anders steht es mit der Frage, ob der Nachbar, der eine solche Caution sich bestellen zu lassen versäumt hat, sich über einen Eingriff in sein Recht zu beschweren berechtigt ist, wenn ihn eine fertig gestellte Erdaufschüttung durch Zuführung von Feuchtigkeit benachtheiligt. Dies ist unbedenklich zu verneinen, weil ein Jeder auf seinem Grund und Boden nach seinem Belieben schalten und walten kann, so lange er nicht Etwas unternimmt, was seiner wesentlichen Beschaffenheit zufolge eine Einwirkung auf das Nachbargrundstück mit sich bringt. Letzteres kann man von einer an der Grenze gemachten Erdaufschüttung gewiss nicht sagen, da die Erzeugung von Feuchtigkeit durchaus nicht für eine nothwendige und besonders hervortretende Folge derselben gelten kann, sondern nur nebenbei und in verhältnissmässig geringem Umfange stattfindet. Hierin liegt eben der Unterschied zwischen einer solchen Vornahme und der Anlegung und fortdauernden Benutzung eines Bades unmittelbar an der nachbarlichen Mauer, von welcher l. 19 pr. D. de S. P. U. 8, 2 redet.

Nr. 110. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 5. Juli 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 300. — Ztg. d. Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 919. — Preuss. Verwalt Bl. Jahrg. V. S. 375.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Grundstücks-Entschädigung. Bauplatzeigenschaft.

Ein bisher als Ackerland benutztes Grundstück darf bei der Enteignung als Baustelle geschätzt werden, wenn dessen Verwerthbarkeit als solche in naher und bestimmter Aussicht stand. Die Schätzung nach diesem Grundsatze wurde bei einer Parzelle um deswillen gerechtfertigt erachtet, weil sie in der Nähe der Stadt liegt, ein von den städtischen Behörden genehmigtes Alignement in Geltung war, welches das betreffende Terrain mit umfasste und schon in dem der Enteignung vorhergehenden Jahre in jener Gegend und in weiterer Entfernung von der Stadt Bauten errichtet waren.

Digitized by Google

Nr. 111. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 7. Juli 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 406, 407.]

Miethvertrag an öffentlicher Strasse; Benutzung derselben zum Betriebe von Pferdeeisenbahnen.

Die Klägerin fordert einen Stempel von 1 458,50 M. zurück, welcher von ihr für einen Vertrag vom 31. Mai 1881 auf Grund der Tarifposition „Schuldverschreibungen" erhoben ist, und welchen sie mit Vorbehalt gezahlt hat. Sie ist indessen durch landgerichtliches Urtheil mit diesem Klageanspruch abgewiesen, und dieses Urtheil ist auf ihre Berufung vom Kammergericht bestätigt. Ihre Revision ist vom Reichsgericht zurückgewiesen.

„Nach §§ 229, 258 I 21 A.L.R. ist der Miethsvertrag ein solcher, durch welchen Jemandem eine Sache zum Gebrauch unter der Bedingung, dass eben dieselbe Sache zurückgegeben werde, und gegen einen bedungenen, bestimmten Preis eingeräumt wird.

Diese Kriterien finden sich in dem in Frage stehenden Vertrage vom 31. Mai 1881 vor. Nach § 1 verpflichtet sich die Klägerin, für die Benutzung der Strassen, Plätze, Chausseen, Wege und Brücken der Stadt zum Betriebe von Pferdeeisenbahnen eine Entschädigung in einer alljährlichen von der Bruttoeinnahme zu zahlenden Abgabe an die Stadt Berlin zu entrichten, und nach § 2 beträgt diese Abgabe bei einer jährlichen Bruttoeinnahme bis zu einer Million Mark vier Procent.

Es wird also dadurch, dass dieser Vertrag vom Magistrat mit vollzogen ist, der Klägerin der Gebrauch der Strassen, Plätze u. s. w. gegen einen bedungenen bestimmten Preis eingeräumt. Dass der überlassene Gebrauch nicht ein den Gebrauch der Strassen durch andere Personen ausschliessender ist, widerspricht dem Miethsvertrage nicht, da derselbe nach der oben angegebenen Definition das Kriterium der Ausschliesslichkeit des Gebrauchs nicht aufstellt. Ebensowenig schliesst die Eigenschaft der städtischen Strassen als res publicae dies aus. Darin liegt nur die öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die Strassen dem öffentlichen Verkehr, aber nicht die Verpflichtung, dieselben für jede Art des öffentlichen Verkehrs freizulassen. Auch ist davon, dass durch den der Klägerin eingeräumten Gebrauch die Benutzung für den sonstigen öffentlichen Verkehr gehindert wird, überall nicht die Rede.

Eine solche Einräumung des Gebrauchs von Strassen zum Betriebe einer Pferdeeisenbahn unterscheidet sich wesentlich nicht von der Einräumung des Gebrauchs eines Strassentheils zum Feilbieten von Waaren

Digitized by Google

gegen Entgeld (Marktstandsgeld). Das Gesetz vom 26. April 1872 (G.S. S. 513) bezeichnet ein solches Marktstandsgeld ausdrücklich als die Abgabe, welche für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Strassen zum Feilbieten von Waaren gegeben wird, und ähnlich spricht der § 68 der Gewerbeordnung (R.G.Bl. 1883 S. 204) von der Vergütung für den überlassenen Raum. Das Obertribunal hat daher geradezu ausgesprochen, dass das Marktstandsgeld kein Zoll, sondern eine Vergütung für die den Feilhabenden überlassenen Räume, ein Miethszins ist; dass daher das Recht zur Erhebung der Abgabe zu den nutzbaren Privatrechten gehört (Striethorst Bd. 25 S. 158, Bd. 99 S. 333; Entsch. Bd. 81 S. 18).

Hiernach ist eine öffentliche städtische Strasse an sich nicht untauglich, Gegenstand eines Miethsvertrages zu sein, und sie wird zu einem solchen dadurch gemacht, dass einer Gesellschaft der Gebrauch derselben zum Betriebe einer Pferdebahn gegen Entgeld eingeräumt wird. Es ist dies eine Nutzung der Strasse und die Nutzung eines solchen Gemeindeweges steht nach Dernburg (Bd. I S. 257) dem Eigenthümer (der Gemeinde) zu.

Dies rechtfertigt es, von dem in den §§ 1, 2 des Vertrages enthaltenen Miethsvertrage den für Pacht und Miethe bestimmten Stempel von $^1/_3$ Procent zu erheben, und da schon dieser Stempel den zurückgeforderten Stempel weit übersteigt, so kann dahingestellt bleiben, ob auch die in § 5 des Vertrags stipulirte Geldrente von 20 000 M. mit dem Berufungsrichter dieser Steuer zu unterwerfen ist.

Der Umstand, dass der zurückgeforderte Stempel vom Beklagten als Schuldverschreibungsstempel erhoben ist, entzieht ihm nicht den Einwand, dass die Erhebung desselben event. auf Grund der Position „Pacht- und Miethsverträge“ begründet sei. Da aber ferner die gedachte Einrede der alleinige Abweisungsgrund des Berufungsurtheils ist und da nach dem Obigen in dieser Begründung die Verletzung einer Rechtsnorm nicht zu erkennen ist, so bedarf es nicht der Prüfung desjenigen Theils der Begründung des angefochtenen Urtheils, durch welchen das Nichtvorhandensein der Voraussetzungen für den Schuldverschreibungsstempel dargelegt wird.

Hiernach ist die Revision zurückzuweisen.“

Digitized by Google

Nr. 112. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 8. Juli 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 300. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 375.]

§ 8 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Ermittelung der Entschädigung.

Als eine Wiese enteignet wurde, welche den Schiffern zu Neckar-Steinach als Bergeplatz diente, wurden bei der den Schiffern gebührenden Entschädigung die Kosten der Anlage eines Winterhafens in Rechnung gezogen.

Nr. 113. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 9. Juli 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 305.]

Unterhaltsrecht der Hinterbliebenen. Muthmaassliche Lebensdauer. (§ 3 Haftpflichtgesetz.)

Wer einen Menschen vorsätzlich oder aus grobem Versehen tödtet, hat der Wittwe und den Kindern des Getödteten standesmässigen Unterhalt so lange zu gewähren, als die Familie des Getödteten von diesem, wenn er noch am Leben wäre, den Unterhalt fordern könnte. — A.L.R. I, 6 § 106. — Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn diese Bestimmung in Verbindung mit der sonstigen muthmaasslichen Lebensdauer des Getödteten gebracht, und diese auf 70 Jahre (A.L.R. I, § 38) angenommen wird. Ist thatsächlich festgestellt, dass die Kinder dem Vater von ihrem vollendeten 16. Lebensjahre ab keine Unterhaltungskosten verursacht haben würden, so durfte auch die Unterhaltungspflicht des Beklagten, welcher den Tod des Vaters verschuldet hat, bis dahin eingeschränkt werden.

Nr. 114. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 9. Juli 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 400.]

§ 120 Reichs-Gewerbeordnung. Pflicht des Unternehmers zur Sicherung der Arbeiter.

Ein Verstoss gegen R.Gw.O. § 120 liegt dann vor, wenn der Gewerbeunternehmer — im gegebenen Fall die Stadt bei dem Betriebe der Gasanstalt — Einrichtungen unterlassen hat, welche, wie er wusste oder bei Anwendung der ihm obliegenden Sorgfalt wissen musste, zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig waren.

Digitized by Google

Nr. 115. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 24. Januar 1882.

[Seuffert. Archiv. N. F. Bd. 7. S. 262.]

§ 8. Haftpflichtgesetz. Die zweijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Verletzung und Tödtung beim Fabrikbetriebe findet auch bei Ansprüchen Anwendung, welche auf die Landesgesetze (§ 9) gestützt werden (z. B. bei Verschulden des Unternehmers).

Das Reichshaftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871 verordnet in § 9:

> Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage — insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens — für den bei dem Betrieb der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt. Die Vorschriften der §§ 3, 4, 6 bis 8 finden auch in diesen Fällen Anwendung, jedoch unbeschadet derjenigen Bestimmungen der Landesgesetze, welche dem Beschädigten einen höheren Ersatzanspruch gewähren.

Der in Bezug genommene § 8 führt eine zweijährige Verjährung vom Tage des Unfalls ein.

Der klare Wortlaut des Gesetzes lässt über dessen Sinn keinen Zweifel. Nach § 2 soll derjenige, welcher eine Fabrik betreibt, für das Verschulden des Aufsichtspersonals haften, wenn durch dasselbe der Tod eines Menschen herbeigeführt wird. Daneben bleiben zufolge § 9 die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen der Unternehmer wegen eigenen Verschuldens für den entstandenen Schaden haftet, in Kraft. Aber auch in diesem Fall ist die Verjährungszeit auf den im § 8 gedachten Zeitraum festgesetzt. Hiernach will das Reichsgesetz die Entschädigung für Schadensansprüche der fraglichen Art, mögen sie auf Grund des Reichsrechts oder des Landesrechts entstanden sein, hinsichtlich der Verjährungsfrist gleichstellen. Dasselbe geschieht im § 10 des Gesetzes in Betreff der daselbst gedachten prozessualen Vorschriften. Daraus folgt, dass der Anspruch auf Schadensersatz wegen Tödtung eines Menschen beim Betrieb einer Fabrik, wenn er auch gemäss dem aquilischen Gesetze auf eigenes Verschulden des Unternehmers gestützt wird, in 2 Jahren verjährt. Mit Recht hebt der Appellationsrichter hervor, dass die Entstehungsgeschichte des Gesetzes für die erwähnte Auslegung des § 9 spricht, und dass auch die Judicatur ihn in diesem Sinne constant angewendet hat.

Digitized by Google

Nr. 116. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

1. Civil-Senat. Vom 25. Januar 1882.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 3. S. 240–242.]

Vom Inhalte des Unfallversicherungs-Vertrages hängt es ab, ob der verletzte Arbeiter gegen die Versicherungsgesellschaft direct zu klagen berechtigt ist.

Nach dem Thatbestande des Oberlandesgerichts ist dem Kläger, als er im Dienste des H. an einem Neubau beschäftigt war, ein Hammer auf den Kopf gefallen und hat ihm die Hirnschale durchgeschlagen. Der Arbeitgeber H. hatte sich gegen die Folgen der seine Arbeiter in dem Gewerbebetriebe treffenden Unfälle, welche dem Haftpflichtgesetz nicht unterliegen, bei der Beklagten versichert. Nach den in den Urtheilen der Vorinstanzen angezogenen, dem Versicherungsvertrage zu Grunde gelegten allgemeinen Versicherungsbedingungen vergütet die Beklagte die je nach der Verschiedenheit des Falles umschriebenen Versicherungssummen nach der Anforderung des Versicherungsnehmers (§ 18). Alle der Gesellschaft obliegenden Zahlungen werden von der Gesellschaft entweder an den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag direct an den Verletzten oder dessen Hinterbliebens geleistet (§ 20).

Nach dem Thatbestande des Oberlandesgerichts ist der Schaden zwischen der Beklagten und H. regulirt. H. hat einen Betrag gezahlt erhalten und sich für alle aus dem Unfall des Klägers erwachsenen Ansprüche befriedigt erklärt. Was H. von der Gesellschaft erhalten hat, hat er an den Kläger ausgezahlt.

Dieser, damit nicht zufrieden, klagt gegen die Versicherungsgesellschaft, ist jedoch in beiden Instanzen, schliesslich auch mit der Revision abgewiesen.

Aus den Gründen:

Es kann dahin gestellt bleiben, ob und welche Ansprüche dem Kläger in Beziehung auf die von seinem Arbeitgeber geschlossene Versicherung gegen diesen etwa zustehen. In diesem Prozesse handelt es sich lediglich darum, ob der Kläger Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hat. Nun ist es allerdings rechtsirrthümlich, wenn in dem Berufungsurtheil erwogen wird, Kläger könne solche Rechte aus dem Versicherungsvertrage nur ableiten, wenn ihm solche in dem Versicherungsvertrage ausdrücklich zugestanden seien. Aus dem Fortgange der Erwägungen ist aber ersichtlich, dass das 2. Urtheil auf diesem Entscheidungsgrunde nicht beruht. Das 2. Urtheil gelangt vielmehr durch Auslegung der dem Vertrage zu Grunde gelegten Versicherungsbedingungen zu dem Resultate, dass lediglich dem Versicherungsnehmer habe ein Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft gewährt werden sollen, so dass ein directer Anspruch des

*) S. über Unfallversicherung Bd. I, Nr. 53. Bd. II, Nr. 48.

Digitized by Google

Verletzten gegen die Versicherungsgesellschaft durch den Vertrag ausgeschlossen sei. Hierin ist aber dem 2. Urtheile beizutreten.

Zwar macht der Revisionskläger geltend, es sei aus § 1 B. der Versicherungsbedingungen abgeleitet, dass der Betriebsunternehmer seine bei dem Geschäftsbetriebe verunglückten Arbeiter habe versorgen wollen. Allein, dass der Unternehmer den Versicherungsvertrag in dieser Absicht abgeschlossen hat, schliesst nicht aus, dass in der Weise contrahirt wurde, dass der Anspruch auf die Versicherungssumme lediglich durch den Arbeitgeber erhoben werden sollte, dass die Versicherungsgesellschaft nichts mit den beschädigten Arbeitern zu thun haben, dass sie nicht von diesen verklagt werden wollte, dass sie den Schaden ausschliesslich mit dem Arbeitgeber reguliren und dass sie gegen Erhebung weiterer Ansprüche sicher sein wollte, wenn sie sich mit dem Arbeitgeber abgefunden hätte.

Mit Recht hat der Berufungsrichter aber diesen Vertragswillen in dem Vertrage, soweit er auf Grund der §§ 18 und 20 abgeschlossen ist, ausgesprochen gefunden. Denn wenn die Versicherungssumme nach Anforderung des Versicherungsnehmers, wenn sie an den Verletzten oder dessen Hinterbliebenen nur im Auftrage des Versicherungsnehmers gezahlt werden soll, so ergiebt sich daraus mit Sicherheit, dass der Versicherungsnehmer und er allein gegenüber der Gesellschaft forderungsberechtigt sein soll.

Die Gültigkeit eines solchen, ein selbständiges Forderungsrecht des verletzten Arbeiters aussprechenden Abkommens hat aber der Revisionskläger vergeblich durch Bezugnahme auf l. 6 § 3 D. de negotiis gestis und durch Bezeichnung desselben als eines pactum turpe in Zweifel zu ziehen gesucht. Dass der Arbeitgeber und dass die Verklagte den Versicherungsvertrag in der Absicht geschlossen hätten, einen unrechtmässigen Gewinn zu machen, dass ein solcher Gewinn auf Kosten des Klägers auch nur thatsächlich gemacht worden wäre, dafür fehlt es an jeder Angabe. Die Möglichkeit aber, dass etwa der Arbeitgeber die Versicherungssumme erhebt, ohne sie an den verletzten Arbeiter abzuführen, oder dass er es unterlässt, den Anspruch aus dem Versicherungsvertrage zu erheben, wenn eine den Anspruch begründende Verletzung des Arbeiters vorliegt, bezw., dass er in solchem Falle sich mit der Versicherungsgesellschaft abfindet, ohne den vollen Schadensersatz zu erlangen, kann es nicht rechtfertigen, dem Willen der Kontrahenten entgegen, dem verletzten Arbeiter einen unmittelbaren Anspruch gegen die Versicherungsgesellschaft zu gewähren, welche sich dem Arbeiter nicht hat verpflichten wollen, die auch von diesem eine Prämie nicht erhalten hat. Vielmehr ist für diese Fälle die in diesem Prozess nicht zu beantwortende Frage aufzuwerfen, ob und welche Ansprüche dem verletzten Arbeiter gegen den Arbeitgeber zustehen.

Digitized by Google

Nr. 117. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 10. Februar 1882.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 7. S. 8, 9. — Braun u. Blum. Annalen. Bd. 5. S. 268, 269.]

§ 2. Haftpflichtgesetz. Der Betriebsunternehmer (Bergwerksbesitzer) haftet für das Versehen auch eines gewöhnlichen Arbeiters, der mit der Aufsicht über andere Arbeiter betraut war. War der Auftrag zur Beaufsichtigung dem Arbeiter vom Vertreter des Betriebsunternehmers (Obersteiger) ertheilt, so haftet der Betriebsunternehmer hierfür wie für einen selbst ertheilten Auftrag.

Der Entscheidung des Oberlandesgerichts liegt der Satz zu Grunde, der Oberarbeiter K. habe bei der den Unfall des Klägers herbeiführenden Gelegenheit den Dienst einer gemäss § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes den Betriebsunternehmer zu Schadensersatz verpflichtenden Person nicht zu versehen gehabt.

„Dass K. die Leitung der in Rede stehenden Schachtarbeit von seinem Hinzutritt ab nicht zu übernehmen hatte und nicht übernommen hat, schliesst die Anwendung der Vorschriften des Reichshaftpflichtgesetzes noch keineswegs aus. Die Beklagten sind vielmehr nach Befinden auch schon dann ersatzpflichtig, wenn K. lediglich zur Beaufsichtigung der Arbeit angewiesen war und diese Pflicht nicht gehörig erfüllte. Der Obersteiger P., welchem die Beklagten, wie festgestellt ist, die Aufsicht über den Schachtbetrieb aufgetragen hatten, konnte sich dabei hinsichtlich einzelner Arbeiten der Hilfe Anderer bedienen. Hierzu konnte er unter Umständen sogar einen gewöhnlichen Arbeiter, unzweifelhaft also auch einen erfahrenen, mit derartiger Oberaufsicht schon öfter betrauten Oberarbeiter wählen; und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Beaufsichtigte in der gleichen Dienststellung war oder nicht. Hatte P. einen solchen Beaufsichtigungsauftrag ertheilt, so trat der Beauftragte ganz an dessen Stelle. Die Beklagten müssen für den Beauftragten des Obersteigers aufkommen, wie für letzteren selbst. Dass das Gesetz die Haftbarkeit der Betriebsunternehmer so weit ausdehnen wollte, hat das Reichsgericht bereits wiederholt ausgesprochen und nachgewiesen“ (vergl. Annalen Bd. I. S. 322; Bd. III. S. 75; Entsch. Bd. I. S. 28; Bd. III. S. 4 ff.). „Demnach kann das Rangverhältniss, in welchem K. zu dem Kläger stand (Nr. 1 des Thatbestandes der Vorinstanz), ferner die Thatsache, dass dem Kläger die alleinige Besorgung und Leitung der betreffenden Arbeit übertragen war (Nr. 3), so wenig den Ausschlag geben, wie die für solche Fälle bestehende Uebung im Bergwerksbetriebe (Nr. 2, 3) und das äusserliche Verhalten K.'s (Nr. 5). Vielmehr kommt es darauf an, ob demselben Obersteiger die Aufsichtsführung überlassen war.“

Digitized by Google

Nr. 118. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

3. Civil-Senat. Vom 24. Februar 1882.

[Fenner u. Mecke, Archiv. Bd. 3. S. 305.]

§ 1. Haftpflichtgesetz. Kausalzusammenhang zwischen einem Verschulden des Verklagten und dem Unfall.

Die Vorinstanz hat ausgesprochen, dass das Verfahren des Klägers „wenn auch nicht die einzige und unmittelbare, so doch eine mitwirkende, wiewohl eine entfernte Ursache seines Sturzes“ gebildet hat. Hiermit ist der zur Begründung der Einrede der eigenen Verschuldung erforderliche Kausalzusammenhang anerkannt, denn der Kausalzusammenhang ist gegeben durch jede in irgend einer Weise den Eintritt des Unfalls bedingende Wirksamkeit der in Rede stehenden Handlung, und dieser Kausalzusammenhang wird dadurch nicht ausgeschlossen, dass daneben auch noch andere Umstände zur Herbeiführung des Unfalls mitwirksam gewesen sind.

Nr. 119. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.**)

5. Civil-Senat. Vom 25. Februar 1882.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 7. S. 306. — Gruchot, Beitr. Bd. 26. S. 142.]

§ 1. Haftpflichtgesetz. Bei concurrirendem Verschulden der Eisenbahn und des Verletzten kommt es darauf an, wessen Verschulden als das vorwiegende den Unfall verursacht hat.

Wenn auch der § 1 des Haftpflichtgesetzes nicht dahin ausgelegt werden darf, dass, insofern ein eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten in Beziehung auf den Unfall vorliegt, der Betriebsunternehmer der Eisenbahn auch dann niemals für den Schaden haftpflichtig sei, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung concurrire, so würde es doch andererseits nicht gerechtfertigt sein, den Betriebsunternehmer unbedingt und ohne Rücksicht auf das eigene Verschulden des Getödteten oder Verletzten für haftpflichtig zu erklären, falls der Bahnverwaltung ein Verschulden in Beziehung auf den Unfall zur Last fällt. Vielmehr kommt es im Falle eines concurrirenden Verschuldens der Bahnverwaltung und des Getödteten oder Verletzten darauf an, ob die Schuld auf Seiten des Letzteren in einer solchen Weise vorwiegend gewesen ist, dass man sagen kann, der Unfall sei hierdurch verursacht. Nur dann ist der Betriebsunternehmer nach § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 mit Rücksicht auf das eigene Verschulden des Getödten oder Verletzten von der Entschädigungsverpflichtung frei.

---

*) Eger, Komm. z. Haftpflichtges. 2. Aufl. S. 138 ff.

**) So auch das ehem. R.O.H.G. Erk. v. 9. Febr. 1875 Entsch. Bd. 16. S. 111 und v. 12. Jan. 1877 Ztg. deutsch. Eisenb. Verw. 1877. S. 305. — Im Zweifel ist stets zu Gunsten des Verletzten zu entscheiden s. Bd. II, Nr. 189. Bd. III, Nr. 13, Nr. 86.

Digitized by Google

Nr. 120. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 28. Februar 1882.

[Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 7. S. 389.]

Privatrechte an öffentlichen Wegen sind, soweit sie mit deren Bestimmung verträglich, nicht ausgeschlossen.

Oeffentliche Wege sind jedenfalls nach heutigem Recht nicht schlechthin und in dem Sinn als res extra commercium zu betrachten, dass Privatrechte daran rechtlich völlig undenkbar wären. Vielmehr kann das Terrain derselben ebensowohl im Privateigenthum, wie in dem Eigenthum des Staats oder der Gemeinde sich befinden, und der Erwerb servitutischer Rechte daran ist deshalb ebenfalls nicht gänzlich ausgeschlossen, sondern nur insoweit gehindert, als der gemeine Gebrauch derselben dadurch aufgehoben oder beschränkt werden würde. Die Zulässigkeit des Erwerbes der streitigen Wasserleitungsgerechtigkeit könnte hiernach zwar dann, wenn die Röhrenleitung sich über der öffentlichen Strasse befände, wegen des in derselben zu erblickenden Hindernisses des Verkehrs in Zweifel gezogen werden. Dass aber die nach der Feststellung des Appellationsrichters nur unter der Strasse durchgeführte Leitung den Verkehr hindere, ist um so weniger anzunehmen, als sie seit 40 Jahren unangefochten bestanden hat, und von dem Beklagten auch nicht einmal darzulegen versucht. Der Erwerb der streitigen Gerechtigkeit durch Ersitzung war daher mit der Bestimmung der öffentlichen Strasse verträglich und eben deshalb auch rechtlich zulässig, selbst wenn der Ortsvorstand die fragliche Anlage nicht besonders erlaubt hätte.

Nr. 121. Entsch. des Obersten Oesterreichischen Gerichtshofes.

Vom 19. April 1882.

[Epstein, Sammlung eisenbahnrechtl. Entsch. N. F. 1884. S. 99–102.]

Die Declarirung eines Mehrwerthes auf dem Frachtbriefe begründet noch keinen Versicherungsvertrag. — Der Ersatzanspruch bei einem solchen Frachtgute verjährt binnen Jahresfrist. — Durch blosse Reklamationen wird die Verjährung nicht unterbrochen.*) — Die Einleitung von Recherchen seitens einer Bahnverwaltung bei der Anschlussbahn involvirt noch keine Anerkennung einer Ersatzpflicht.

Mit Klage vom 20. Februar 1881 belangte die Firma R. Ditmar in Wien, durch Dr. C. Pann, die C. L. Bahn, durch Dr. Cl. Raczynsky, beim Wiener H. G. auf Zahlung einer Schadenersatzforderung von 1090 fl. 87 kr., weil

*) S. Eger, deutsch. Frachtrecht II, S. 501; Erk. d. R.O.H.G. vom 11. Novbr. 1871 und 15. September 1874 (Bd. 4 S. 15 resp. Bd. 15 S. 29) und Entsch. des Eisenbahn-Schiedsger. Wien vom 7. Juli 1879: Epstein, Samml. S. 511.

Digitized by Google

sie laut Frachtbrief A am 27. August 1879 13 Kisten Lampen unter Deklarirung des Werthes von 800 Rubel in Lemberg an die Adresse Hermann Holfreich nach Charkow aufgegeben, dieselben aber am 20. September 1879 beim Bahnhofbrande in Woloczyska verbrannten.

Diese Klage wurde in allen Instanzen abgewiesen.

Gründe I. Instanz: Der vorliegenden Klage setzt die geklagte Eisenbahn vor allem die Einwendung der Verjährung entgegen. Die einjährige Frist des Art. 408, beziehungsw. 386 H.G.B. ist am 13. Dezember 1880 abgelaufen, die Klage aber erst am 20. Februar 1881, also nach Ablauf dieser Frist überreicht. Der Kläger beruft sich aber einerseits auf eine erfolgte Unterbrechung der Verjährung, anderseits darauf, dass die Schadenersatzklage aus dem von ihm laut Frachtbrief A gleichzeitig mit der Geklagten geschlossenen Versicherungsvertrage nach § 1489 b. G.B. erst nach Ablauf von 3 Jahren verjährt. Dieser Berufung auf § 1489 b. G.B. cit. steht jedoch entgegen, dass sich aus dem Frachtbriefe A ein Versicherungsvertrag im Sinne des § 1288 b. G.B. nicht ergiebt (vielmehr nur eine Werthsdeclaration gemäss § 88, Z. 3 E.B.R.), dann aber auch, dass der Kläger zufolge seiner ausdrücklichen Erklärung in der Klage mit derselben nur die ihm auf Grund des Frachtvertrages zustehende Forderung geltend macht.

Gegen die Berücksichtigung der vom Kläger behaupteten Unterbrechung der Verjährung in Gemässheit des § 1497 des b.G.B. verwahrt sich die geklagte Eisenbahn, indem sie die Unanwendbarkeit der Bestimmungen des § 1497 cit. auf die Verjährungsfrist des Artikels 386 H.G.B. behauptet. Dem gegenüber muss bemerkt werden: Das H.G.B. enthält keine Vorschriften über den Lauf und die Hemmung und die Unterbrechung der Verjährung. Hierauf bezügliche Handelsgebräuche hat die Geklagte nicht behauptet, daher kommen nach Art. 1 des H.G.B. in dieser Beziehung die oben im § 1497 b.G.B. enthaltenen Bestimmungen des bürgerl. Rechtes zur Anwendung.

Die Unterbrechung der Verjährung soll nach der Behauptung des Klägers erfolgt sein, einerseits durch seine mehrfachen Reklamationen, deren erste schon am 16. Dezember 1879 eingebracht worden ist, anderseits durch die Anerkennung seiner Forderung von Seite der geklagten Eisenbahn. Durch eine Reclamation bei der betreffenden Eisenbahn wird aber die Verjährung nicht unterbrochen, denn das b.G.B. enthält keine solche Bestimmung und ebenso sagt das E.B.R. im § 64, Abs. 12, nur, dass Reclamationen binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist einzubringen sind, woraus nun folgt, das entgegengesetztenfalls die Eisenbahn die ihr aufgetragenen Erhebungen gar nicht zu pflegen braucht; überdies könnte das E.B.R., als blosse Verordnung erlassen, auf Grund eines Gesetzes, in

Digitized by Google

welchem der Regierung die Macht, ein Gesetz abzuändern, nicht eingeräumt ist, den § 1497 b.G.B., wonach die Verjährung nur durch Einbringung der Klage oder Anerkennung unterbrochen wird, gar nicht abändern.

Die Anerkennung des Rechtes des Klägers soll nach dessen Behauptung in den Briefen, Beilagen K und L, enthalten sein. Diese Schreiben zeigen aber nur, dass die Geklagte infolge des vom Kläger an sie gerichteten Begehrens, ihm Schadenersatz zu leisten, eine andere Eisenbahn zur Leistung dieses Ersatzes aufforderte und dann den Kläger verständigte, dass diese ihre Bemühung vergeblich war. Die Geklagte erkennt also darin allerdings an, dass dem Kläger Schadenersatz gebührt, sie erkennt aber keineswegs an, dass sie diesen Schaden zu vergüten hat, sie erkennt also nicht jenes Recht gegen sie an, welches der Kläger mit der vorliegenden Klage gerichtlich geltend macht.

Hierdurch ist also auch die Verjährung dieser Klage nicht unterbrochen.

Gründe II. Instanz: Die von der klagenden Firma verfochtene Meinung, dass mit dem Frachtenvertrage zugleich ein Versicherungsvertrag geschlossen worden sei, kann nicht als haltbar erkannt werden. Mittelst des zwischen den Streittheilen geschlossenen Vertrages, welcher seine Beurkundung in dem Frachtbriefe A gefunden hat, wurden von der klagenden Firma der geklagten Eisenbahn die daselbst verzeichneten Frachtgüter zur Verfrachtung nach Charkow übergeben, wobei der Werth der Frachtgüter mit 800 Rubel deklarirt wurde. Diese deklarirte Gesammtwerthsumme bildet zufolge § 68, Abs. 3 des E.B.R. vom 10. Juni 1874, Nr. 75 R.G.B., den Maximalsatz der von der Eisenbahn im Falle der Wirksamkeit ihrer Haftpflicht aus dem Frachtvertrage gemäss dem E.B.R. zu gewährenden Entschädigung. Der Zuschlag, welcher der deklarirten höheren Werthsumme wegen neben der tarifmässigen Frachtgebühr von der Klägerin geleistet wurde, diente nur zur Sicherung einer höheren Entschädigungssumme, als welche sonst aus dem Frachtvertrage mit Zugrundelegung des gemeinen Handelswerthes innerhalb der im Absatz 2 des oben citirten § 68 gezogenen Höchstgrenze beansprucht werden könnte. Nur diese und keine andere Wirkung kann der im Frachtbriefe enthaltenen Werthsdeklaration beigemessen werden, insbesonders nicht die Wirkung eines Versicherungsvertrages gemäss § 1288—1292 b.G.B., da der dem vorbezeichneten Zwecke dienenden Werthsdeklaration nicht ein anderer in dem E.B.R., welches doch die Grundlage des Frachtvertrages bildet, nicht vorhergesehener Zweck subintelligirt werden darf, und da die Gefahr, gegen welche die vermeintliche Versicherung dienen soll, nicht einmal bezeichnet ist.

Die von der Klägerin aus dem letzten Alin. des § 64 E.B.R. abgeleitete Folgerung, dass eine binnen der gesetzlichen Verjährungsfrist bei

Digitized by Google

der Eisenbahn wegen Verlustes des Frachtgutes eingebrachte Reklamation die Verjährung unterbreche, kann nicht als zutreffend erkannt werden, und wird diesfalls den erstrichterlichen Gründen beigefügt, dass die von der Klägerin vorausgesetzte, den Versender begünstigende Rechtswirkung, wenn solche einer derartigen Reklamation hätte beigemessen werden wollen, zur Klarstellung der Verpflichtung der Eisenbahnen entweder ausdrücklich als eine Art der Unterbrechung der Verjährung hätte festgestellt, oder bei der der in alin. 5 desselben § enthaltenen Bestimmung des Beginnes der Verjährungsfrist hätte vorgesehen werden müssen.

Dem § 1497 b.G.B. wird die richtige Auslegung nur in dem Sinne zutheil, dass das Recht wider die Verjährung durch deren Unterbrechung dann geschützt werde, wenn der zu Belangende eine Verpflichtung ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt, da nicht abzusehen ist, inwieferne eine ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung, dass dem Rechtsansprecher wider einen Dritten ein Recht zustehe, dem Anerkennenden nachtheilig sein solle. Wenn die Geklagte infolge der Beschwerde der Klägerin gegen die Ersatzverweigerung von Seite der Central-Betriebsleitung der russischen Süd-Westbahnen den Rekurs an den Verwaltungsrath dieser Eisenbahnen ergriff, so lässt sich dieser Schritt schon aus der Eisenbahnverwaltung im § 64, alin. 6, der citirten Verordnung auferlegten Verpflichtung, in Verlustfällen die eingehendsten Recherchen anzustellen, sowie aus dem geschäftlichen Interesse der Eisenbahnverwaltung, ihre Kommittenten mit Beziehung auf die ihr übertragene Versendung gegen Schaden möglichst zu schützen, erklären, ohne dass ein solcher Schritt die Auslegung im Sinne der Anerkennung der eigenen Ersatzpflicht zwingend herausfordert.

Nr. 122. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu Jena.

Vom 25. Mai 1882.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 409. 410.]

Der Kreis der aus der schuldhaften Tödtung eines Menschen entschädigungsberechtigten Personen ist gemeinrechtlich nicht auf die Wittwe und die unversorgten Kinder beschränkt.

Anlässlich einer Entschädigungsklage der Mutter des Getödteten gegen den schuldhaften Urheber der Tödtung wurde in 2. Instanz ausgesprochen:

Wir halten die von der 1. Instanz ihrer Entscheidung zu Grunde gelegte Ansicht, dass das hier in Frage kommende gemeine Recht den Kreis der bei schuldhafter Tödtung eines Menschen entschädigungsberechtigten Angehörigen des Getödteten auf dessen unversorgte Kinder und seine Wittwe beschränke, nicht für richtig. Denn es fehlt für eine solche Beschränkung nicht nur jeder positive Anhalt, sondern auch jeder innere

Digitized by Google

Grund. Das in der angefochtenen Entscheidung angezogene Reichsgerichtsurtheil vom 5. Januar 1881 (Entsch. des R.G. Bd. 3 S. 319 und Seuffert Archiv Bd. 36 No. 198) hat in dem Passus, welcher zu jener Annahme Veranlassung gegeben zu haben scheint: „Nach der vorherrschenden Ansicht hat aber der Gerichtsgebrauch den Kreis der entschädigungsberechtigten Angehörigen nicht weiter, als oben angegeben (d. h. auf die unversorgten Kinder und die Wittwe des Getödteten) ausgedehnt", ganz ebenso wie das in diesem Urtheil citirte Erkenntniss des O.G. zu Wolfenbüttel in Seuffert's Archiv Bd. 31 No. 36 bloss den dort behandelten Fall im Auge, wo bei Tödtung einer Ehefrau von dem dieser gegenüber nicht alimentationsberechtigten Ehemann Schadensersatzansprüche wegen der ihm entzogenen Dienste der Frau gegen den Urheber der Tödtung erhoben waren, und es erkennt im Verlauf seiner Ausführungen die Ausdehnung der gemeinrechtlichen Praxis auf alle gegen den Getödteten Alimentationsberechtigten ausdrücklich an, versagt aber dem Ehemann als solchem einen Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Tödtung seiner Frau entstandenen Schadens. Aber auch die von jenen beiden Erkenntnissen zahlreich citirten Gerichtsentscheidungen und Schriftsteller bezeugen die angeblich bestehende beschränkende Praxis nicht, indem sie für den Kreis der alimentationsberechtigten Angehörigen eines Getödteten die Ausdrücke „aus gesetzlicher Verbindlichkeit Alimentirte", „alimentationsberechtigte Hinterbliebene" und ähnliche gebrauchen, während da, wo, wie bei Glück, Holzschuher, Seuffert's Pandekten, Göschen und Windscheid, an den citirten Stellen nur gesagt wird, der Gerichtsgebrauch gebe der Wittwe und den Kindern eines Getödteten Anspruch auf Alimente, offenbar die beiden in den meisten Fällen in Frage kommenden Klassen von Alimentationsberechtigten beispielsweise für alle gesetzlich zur Alimentation Berechtigten aufgeführt werden. Auch die neuere Doctrin und Gesetzgebung kennen die Beschränkung nicht (Stobbe deutsch. Privatr. Bd. 3 S. 412: sächs. bürgerl. G.B. § 1492; R.H.Pfl.Ges. § 3 Abs. 1) und nur der Unterschied zwischen der gesetzlichen Alimentationsberechtigung der Wittwe und Kinder und derjenigen anderer Personen ist anzuerkennen und zu berücksichtigen, dass die Berechtigung der Letzteren an die Voraussetzung ihrer Armuth und Erwerbsunfähigkeit, dagegen die Berechtigung der Wittwe und Kinder an diese Voraussetzung nicht geknüpft ist, indem der Frau und den Kindern gegen den Ehemann und Vater nicht bloss der Anspruch auf die nothdürftigste, sondern auf standesmässige Versorgung zusteht, ein Gesichtspunkt, welcher namentlich auch dem Reichsgerichtsurtheil in den Entsch. Bd. 5 No. 29 S. 110 (in Seuffert's Archiv Bd. 35 No. 119) mit zu Grunde liegt.

Digitized by Google

Nr. 123. Entsch. des Obersten Landes-Gerichts zu München.

Vom 7. Juni 1882.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 165. — Sammlung der Entsch. Bd. 10. S. 124 ff.]

Für den von einem Aufseher bei Ausrichtung der ihm übertragenen Geschäfte verursachten Schaden ist der Eisenbahnbau-Unternehmer nur dann haftbar, wenn ihn bei der Auswahl ein grobes oder mässiges Verschulden trifft.

Nach § 56, I. 6 Preuss. A.-L.-Rs. haftet der Auftraggeber nicht für den vom Beauftragten bei Ausrichtung des diesem ertheilten, in den Gesetzen nicht missbilligten Auftrags verursachten Schaden, während § 53 die besondere Bestimmung enthält, dass, wenn der Machtgeber bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten sich ein grobes oder mässiges Versehen hat zu Schulden kommen lassen, er für den von diesem auch bei der Ausrichtung eines erlaubten Auftrags durch seine Untüchtigkeit verursachten Schaden soweit zu haften habe, als der Beschädiger selbst zum Ersatz unvermögend sei. — Nach dieser letzteren Bestimmung könne demnach der Beklagte für eine seinem Aufseher C. zur Last gelegte Nachlässigkeit, durch welche ein Schaden hervorgerufen wurde, nur dann für haftbar erachtet werden, wenn er selbst bei Auswahl seines Aufsehers sich eines Versehens, einer culpa in eligendo, schuldig gemacht hat. — Zwar behauptet Kläger dem entgegen, dass Beklagter für jeden durch Verschulden seines Aufsehers verursachten Schaden zu haften habe und beruft sich hierbei auf § 68, I. 6 Preuss. Allg. Landrechts, wonach der Meister oder Hauswirth für den von seinem Gesinde, Handwerksgesellen oder Lehrjungen oder durch die Bewohner seines Hauses verursachten Schaden zu haften hat, wenn derselbe die Person des Beschädigers nicht nachweisen kann. — Allein die also festgesetzte Haftung beschränkt sich auf die hier bestimmt bezeichneten Personen und es ist unzulässig, die einschlägige Haftpflicht, wie Kläger will, auf Personen, die einer ganz anderen Stellung und Kategorie angehören, auszudehnen. — Beklagter war zur Zeit der Verletzung des Klägers Eisenbahn-Bauunternehmer, Letzterer selbst aber dessen beim Eisenbahnbau beschäftigter Arbeiter, beide können daher in dieser Eigenschaft nicht unter die in jenem § 68 aufgeführten Personen gerechnet werden. — Die Unzulässigkeit der Ausdehnung dieser Bestimmung auf Eisenbahnarbeiter und gewöhnliche Tagelöhner ergiebt sich nicht allein aus ihrer Natur, als einer Ausnahmebestimmung, sondern auch aus dem Umstande, dass der Gesetzgeber die Vertretung des Verschuldens eines Dritten durch den Meister oder Hauswirth offenbar deshalb angeordnet hat, weil es diesen Personen auch möglich ist, ihre Angehörigen in einem verhältnissmässig engbegrenzten Kreis zu überwachen und zu controliren. — Revisionskläger hat aber auch geltend gemacht, dass der

Digitized by Google

Berufungsrichter trotz der Feststellung, nach welcher der Erdbrocken, durch dessen Herabstürzen die Körperverletzung des Klägers verursacht wurde, schon während des ganzen Tages in gefährlicher Weise übergehangen und dennoch dessen Wegputzen vom Aufseher nicht angeordnet worden sei, sich dahin ausgesprochen habe, diese eine Thatsache könne nicht ausreichen, die Anstellung des L. durch den Beklagten als eine schuldhafte erscheinen zu lassen und dass diese Annahme auf rechtsirrthümlicher Auffassung der Verschuldung in der Auswahl beruhe, da der Begriff derselben dahin zu fassen sei, dass solche als eine ipso facto und und ex post erwiesene zu gelten habe, sobald ein Verschulden des Gehülfen erwiesen sei. — Diese Rechtsanschauung ist jedoch irrig — danach hätte, wie Revisionskläger weiter ausführt, die Verschuldung der Gehilfen und Stellvertreter principiell als eigenes Verschulden des Vertretenen zu gelten. Allein eine derartige unbedingte Haftung ist keineswegs im § 53 ausgesprochen, vielmehr ist nach der daselbst niedergelegten Bestimmung eine Haftung des Machtgebers nur dann gegeben, wenn sich derselbe bei der Auswahl eines untüchtigen Bevollmächtigten ein grobes oder mässiges Versehen hat zu Schulden kommen lassen. Ob ein solches Versehen vorhanden, ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen und festzustellen. — Dass aber von vorn herein bei einem Verschulden des Dritten ein Verschulden in der Auswahl auf Seiten des Machtgebers angenommen werden müsse, lässt sich aus dem Sinn und der Fassung der mehrerwähnten Bestimmung keineswegs folgern.

Nr. 124. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Hülfs-Senat. Vom 15. Juni 1882.

[D. Reichs-Anz. 1882.]

Entschädigungspflicht der Eisenbahn für Beschädigung benachbarter Wiesen durch Errichtung eines Wehrs. Pflicht zur Wiederherstellung des früheren Zustandes.

In einem Vorprozesse ist die Verklagte verurtheilt, dem Kläger denjenigen Schaden zu ersetzen, der den Wiesen seines Rittergutes Kowalewo dadurch entstanden ist, dass Verklagte im November 1875 in dem Durchlass des die Wiesen durchschneidenden Eisenbahndammes ein das von oberhalb kommende Wasser aufhaltendes Wehr errichtet hat. Nachdem Verklagte am 27. Juli 1878 dieses Wehr beseitigt, handelt es sich im jetzigen Prozesse einmal um den dem Kläger in den Jahren 1876, 1877, 1878 entstandenen Ausfall an der Heuernte, dann um Beseitigung der in ihrer Wirkung noch fortdauernden Schädigung der Wiesen. Kläger hat deshalb beantragt:

*) S. Entsch. des Reichsgerichts vom 29. Dezbr. 1882. Bd. II, S. 422.

Digitized by Google

die Verklagte zu verurtheilen,

1. ihm M. 3071,25 nebst 5 pCt. Zinsen seit Rechtskraft des Urtheils zu zahlen,
2. die Wiesen in den früheren Kultur- und Ertragszustand wieder zu versetzen.

Der erste Richter hat den Kläger mit dem zweiten Antrage ganz, mit dem ersten in Höhe von M. 1469,50 abgewiesen, und die Entscheidung bezüglich des Rechtes von M. 1601,75 von einem dem Kläger aufgelegten Eide abhängig gemacht.

Auf die Appellation des letztern hat der zweite Richter die Verklagte nach dem Klageantrage zu 2 verurtheilt, bezüglich des Klageantrages zu 1 aber dem Kläger für den Schwörungsfall M. 2180 zugesprochen.

Die von der Verklagten gegen diese Abänderung des I. Erkenntnisses mit dem Antrage auf Wiederherstellung desselben eingelegte Revision ist zulässig, da Kläger den Werth des zweiten Klageantrages allein in der Appellationsrechtfertigung selbst auf 1500 Mark angegeben hat und auch jetzt die Zulässigkeit der Revision anerkannt.

Dieselbe kann aber nur bei dem ersten Klageantrage für theilweise begründet erachtet werden.

Was nämlich den zweiten Antrag betrifft, so muss dem Appellationsrichter darin beigetreten werden, dass derselbe durch § 79 Titel 6 Theil I. des Allgemeinen Landrechts gerechtfertigt wird. Die Wiederherstellung des früheren Zustandes könnte nur dann abgelehnt werden, wenn dieselbe nicht möglich wäre. Wollte Verklagte sich von ihrer an sich feststehenden Verbindlichkeit durch die Behauptung der Unmöglichkeit befreien, so hätte sie diesen Einwand in den Vorinstanzen substantiiren und unter Beweis stellen müssen. Dem Appellationsrichter ist aber auch thatsächlich darin beizutreten, dass der frühere Zustand der Wiesen, hinsichtlich ihrer Kultur und Ertragsfähigkeit der Menge und des Werths des zu gewinnenden Heues, durch die Beweisaufnahme hinreichend klar gestellt ist. Dass verschiedene Arten, die Wiese wieder herzustellen, möglich sind, erleichtert der Verklagten die Erfüllung, giebt aber dem Kläger weder das Recht, noch die Pflicht, seinen Antrag auf eine bestimmte Art zu richten. Das zweite Erkenntniss ist deshalb bei diesem Punkt zu bestätigen.

Dagegen kann bei dem ersten Klageantrage die Ansicht des Appellationsrichters, dass bei vorliegender Uebereinstimmung der Zeugen- und Sachverständigen-Aussagen mit den Parteiangaben im Gesammtresultate es auf eine gesonderte Betrachtung und Vergleichung der einzelnen Positionen nicht ankomme, nicht gebilligt werden. Bei einer Schätzung durch Sach-

Digitized by Google

verständige mag dieser Satz richtig sein, soweit die einzelnen Angaben nur zur Information für die Sachverständigen gemacht sind. Hier handelt es sich aber wesentlich um vom Kläger behauptete, durch Zeugen zu beweisende Thatsachen, nicht um die Ertragsfähigkeit der Wiesen, sondern ihre wirklichen Erträge in den Jahren 1865 bis 1875. Da Kläger fünf Wiesen unterschieden und deren Erträge speziell unter Beweis gestellt hat, so muss der Ertrag jeder einzelnen Wiese als ein besonderer Anspruch angesehen werden, für welchen nicht mehr als behauptet zugesprochen werden kann. Eine Ausgleichung bei den mehreren Schnitten einzelner Wiesen erscheint dagegen zulässig, weil es sich um einen 10jährigen Durchschnitt handelt und erfahrungsmässig die Zeit des 1. und 2., beziehungsweise 3. Schnittes in verschiedenen Jahren verschieden ist und sich nach dieser Zeitverschiedenheit der Ertrag des einen Schnittes zu Gunsten oder zum Nachtheil des andern vermindert oder vermehrt. Es ist deshalb geboten, den Ertrag jeder Wiese ohne Rücksicht auf die Abweichung im Ertrage der einzelnen Schnitte derart zusammenzufassen, dass dem Kläger unter Innehaltung seiner Gesammtforderung bei jeder Wiese nicht mehr als gefordert zuzusprechen ist.

Nr. 125. Entsch. des Preuss. Ober-Verwaltungs-Gerichts.

1. Senat. Vom 21. Juni 1882.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 9. S. 154. — Preuss. Archiv für Eisenb. Wesen. 1884. S. 44, 45.]

Klage im Verwaltungsstreitverfahren gemäss Art. IV der Kreisordnungs-Novelle vom 19. März 1881. Zulässigkeit nachträglicher Vervollständigung derselben.

Nach der Bestimmung im Art. IV. § 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. März 1881, betreffend die Abänderung von Bestimmungen der Kreisordnung u. s. w., wonach die gegen den Beschluss der Wegepolizeibehörde stattfindende Klage des wegen Instandsetzung u. s. w. eines öffentlichen Weges in Anspruch Genommenen innerhalb zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses anzubringen ist, dagegen zur Vervollständigung derselben eine angemessene Nachfrist gewährt werden kann, ist es zulässig die Klage zunächst nur gegen die betreffende Anordnung der Wegepolizeibehörde zu richten, zur Ermittelung des mitzuverklagenden wirklich Verpflichteten hingegen noch eine Nachfrist zu erbitten. Es kann nicht angenommen werden, dass die Person des letzteren stets schon innerhalb zwei Wochen nach Behändigung des angefochtenen Beschlusses bei Vermeidung der Präklusion mitbezeichnet werden muss. Vielmehr gehört die Ermittelung desselben zur „Vervoll-

Digitized by Google

ständigung" der Klage. Diese ist daher nicht als verspätet anzusehen, wenn der betreffende Beklagte erst innerhalb der Nachfrist namhaft gemacht wird.

Nr. 126. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu München.

Vom 4. Juli 1882.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1883. S. 933. — Sammlung der Entsch. Bd. II. S. 151 ff.]

Ein von einer ihm unbekannten Person während seiner Dienstverrichtung beleidigter Stationsvorsteher ist, wenn die deshalb sofort angehaltene Person sich weigert, durch Nennung ihres Namens über ihre Persönlichkeit Auskunft zu geben, nach § 127 Abs. 1 der Reichs-Strafprozess-Ordnung zur vorläufigen Festnahme derselben befugt.

Nach § 127 Abs. 1 und 2 der R.-Str.-Pr.-O. ist, falls Jemand auf frischer That betroffen wird, wenn seine Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, Jedermann befugt, ihn auch ohne richterlichen Befehl und ohne dass der die Verfolgung der betreffenden That bedingende Strafantrag vorher gestellt wurde, vorläufig festzunehmen. Wozu hiernach aber Jedermann befugt ist, dazu sind selbstverständlich auch Polizeibeamte dienstlich berechtigt, wie dies das Gesetz selbst im Absatz 2 des § 127 dadurch ausspricht, dass es die Polizeibeamten „auch dann" — also ausser dem Falle des Abs. 1 — zur vorläufigen Festnahme für befugt erklärt, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehls vorliegen und Gefahr im Verzuge obwaltet. Und ist ein Polizeibeamter als solcher berechtigt, wenn die Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 und 2 gegeben sind, Jemanden vorläufig festzunehmen, so handelt er, falls er von dieser Befugniss bei seiner Dienstverrichtung Gebrauch macht, in rechtmässiger Ausübung seines Amtes, und zwar auch dann, wenn der Reat, wegen dessen die Festnahme erfolgte, an dem Beamten selbst verübt wurde, da das Gesetz hierin nicht unterscheidet und die Festnahme, mag die strafbare That an dem Festnehmenden oder an einer anderen Person begangen worden sein, in dem einen wie in dem anderen Falle die Sicherung der Verfolgung der That bezielt. — Die Voraussetzung des § 127 Abs. 1 der R.-Str.-Pr.-Ordn. liegt aber vor, wenn ein Unbekannter, bei Verübung des Vergehens der Beleidigung angehalten, über seine Persönlichkeit durch Angabe seines Namens Auskunft zu geben sich weigert. Es wär daher der Expeditor S. in seiner Eigenschaft als Bahn-Polizeibeamter zur vorläufigen Festnahme des ihn während seiner Dienstverrichtung im Bahnhofe zu R. beschimpfenden Angeklagten J., dessen Persönlichkeit, weil er seinen Namen zu nennen sich weigerte, nicht festgestellt werden konnte, umsomehr befugt, als auch die Voraussetzung des § 127 Abs. 2 a. a. O. gegeben war, da bei dem

Digitized by Google

Mangel des Ausweises über die Person des Angeklagten gegen diesen wegen des Vergehens der Beleidigung nach § 112 Abs. 1 und Abs. 2 No. 2 der R.-Str.-Pr.-Ordn. ein Haftbefehl erlassen werden konnte und bei dem nach den thatsächlichen Feststellungen damals alsbald zu erwartenden Eintreffen des Bahnzuges, dessen Benutzung durch J. in Aussicht stand, Gefahr im Verzuge obwaltete. Die Bestimmung des § 63 des (Bayerischen) Eisenbahnpolizei-Reglements vom 20. Mai 1880, dass die Bahnpolizei-Beamten ermächtigt sind, unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen Jeden wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§ 54—62 des Reglements vorläufig festzunehmen, entzieht diesen Polizeibeamten nicht die ihnen durch § 127 der R.-Str.-Pr.-Ordn. vom Gesetze eingeräumte Befugniss, und bezweckt auch nicht, diese letztere einzuschränken, da Abs. 2 des erwähnten § 63 bezüglich der Sicherheitsleistung eine Vorschrift enthält, welche zur Voraussetzung hat, dass von einem Eisenbahnpolizei-Beamten Jemand wegen eines Vergehens vorläufig festgenommen worden ist. — Ob der Bahnexpeditor S. bei dem hier in Frage stehenden Einschreiten gegen den Angeklagten sich des Grundes seiner Berechtigung hierzu klar bewusst war, oder nicht, ist völlig gleichgültig. In der vorliegenden Sache kommt es nur darauf an, ob ihm zur vorläufigen Festnahme desselben eine dienstliche Befugniss zustand, und dies ist, wie dargelegt, zu bejahen. — Hiernach hat aber Georg J. dadurch, dass er in der Weise, wie festgestellt ist, dem Bahnexpeditor S. auf die Ankündigung der Festnahme für den Fall der fortgesetzten Verweigerung der Namensangabe Gewalt androhte und bei dem Vollzuge der Festnahme mit Gewalt Widerstand leistete, sich eines Vergehens aus § 113 R.-Str.-G.-B.'s schuldig gemacht. Das Berufungsgericht hat mithin, indem es unter der Annahme, der genannte Beamte habe nicht in rechtmässiger Ausübung seines Amtes gehandelt, den Angeklagten von der hierwegen erhobenen Anklage freisprach, die obenbezeichnete Gesetzbestimmung durch Nichtanwendung verletzt.

Nr. 127. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 19. September 1882.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 6. S. 269–270.]

Bei Zuerkennung (und Zulassung) mildernder Umstände bildet die solchenfalls vorgesehene Strafe (nach Maass und Art) auch die Grundlage für die Bemessung der Versuchsstrafe.

Nach den Urtheilsgründen nimmt die Strafkammer als erwiesen an, dass der Angeklagte am 8. März 1882 Abends zwischen 9 und $9^1/_2$ Uhr auf frischer That betroffen wurde, als er einen verschlossenen, beladenen

Digitized by Google

Güterwagen, welcher auf dem Geleise in dem Bahnhofe zu Frankfurt a. O. stand, durch Abschneiden des Plomben-Verschlusses geöffnet hatte, in denselben eingestiegen war und an zwei Colli mit Tuch und Baumwollenzeug die Nähte der Umhüllung theilweise aufgetrennt hatte. Auf Grund dieses Sachverhaltes hat der erste Richter eine Schlussfeststellung getroffen, welche den Thatbestand des Versuches eines schweren Diebstahls (§§ 43, 242, 243 No. 4 des R. Str. G. B.) erfüllt, und dem Angeklagten wegen seiner bisherigen Unbescholtenheit mildernde Umstände zugebilligt, gleichwohl aber die Grundstrafe auf 4 Monate Zuchthaus arbitrirt und diese gemäss §§ 44, 21 des R. Str. G. B. in 6 Monate Gefängniss umgewandelt.

Die Bemessung der erkannten Strafe beruht auf einer Gesetzesverletzung. Denn der § 213 Abs. 2 des R. Str. G. B. bestimmt: „Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnissstrafe nicht unter 3 Monaten ein.“ In diesem Fall kann also auf Zuchthausstrafe nicht erkannt werden. Gemäss § 44 Abs. 1 des R. Str. G. B. ist das versuchte Verbrechen oder Vergehen milder zu bestrafen als das vollendete, und daraus folgt, dass bei Annahme mildernder Umstände die für diesen Fall im Gesetze angedrohte Strafe die Grundlage für die Bemessung der Versuchsstrafe bildet, denn nicht die ordentliche Strafe des betreffenden Verbrechens oder Vergehens, sondern die für den Fall mildernder Umstände im Gesetze gedachte Strafe ist die Grundstrafe, welche für den Versuch maassgebend ist, um die in § 44 des R. Str. G. B. vorgeschriebene Milderung der Strafe zu bewirken. Es ist dies um so zweifelloser, als im Entwurf I § 38 Abs. 6 ausdrücklich vorgeschrieben war: „Insoweit bei dem vollendeten Verbrechen unter Umständen eine der Art oder dem Maasse nach mildere Strafe eintritt, so soll dieselbe auch bei dem Versuche zur Anwendung kommen“ und diese Bestimmung nur deshalb gestrichen worden ist, weil sie selbstverständlich sei; und es ist auch in der That selbstverständlich, dass, wenn der vollendete schwere Diebstahl bei Annahme mildernder Umstände nicht mit Zuchthaus bestraft werden kann, das versuchte Delikt aber nach § 44 Abs. 1 des R. Str. G. B. milder zu bestrafen ist als das vollendete, der versuchte schwere Diebstahl bei Annahme mildernder Umstände nicht mit Zuchthaus bestraft, mithin auch die Zuchthausstrafe in solchem Falle nicht als die Strafe angesehen werden kann, welche nach den Grundsätzen des § 44 des R. Str. G. B. zu ermässigen ist.

Digitized by Google

Nr. 128. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Hülfs-Senat. Vom 25. September 1882.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 142.]

1. Landstrassenstrecke als städtische Strasse. — 2. Privatrechtlicher Anspruch der Eigenthümer der an eine städtische Strasse grenzenden Wohnhäuser auf die Fortgewähr der durch diese Lage bedingten Vortheile.

Der App.-Richter erachtet thatsächlich die M'er Strasse in D., an welcher die Hauptfront des klägerischen Hausgrundstücks liegt, für eine städtische, rechtlich den Anspruch des Klägers auf Erstattung des ihm durch die Tieferlegung dieser Strasse entstandenen Schadens aber auch dann für begründet, wenn die Strasse keine städtische wäre.

Nach dem von ihm erhobenen und zutreffend gewürdigten Beweise muss dem App.-Richter zunächst darin beigetreten werden, dass die M'er Strasse eine städtische ist. Die neuen Anführungen der Revisionsschrift sind auch nicht geeignet, diese Annahme zu widerlegen. Selbst wenn die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz bestätigen sollte, dass die fragliche Strassenstrecke, welche zugleich einen Theil der von M. nach D. führenden Chaussee bildet, von der Stadt D. nicht „übernommen", und dass dieselbe bisher vom Staate bezw. der Provinz unterhalten sei, so würde diese für das Eigenthum des Strassenkörpers allerdings wesentliche Thatsache doch nicht ausschliessen, dass diese Strassenstrecke neben ihrer Zweckbestimmung als Landstrasse zugleich als städtische Strasse dient.

Ist die M'er Strasse eine städtische, so kann es ferner keinem Bedenken unterliegen, dass das klägerische Grundstück als städtisches Wohnhaus anzusehen ist.

Bei diesem der Entscheidung zu Grunde liegenden Sachverhalt kann die Richtigkeit der weitergehenden Rechtsanschauung des App.-Richters dahingestellt bleiben und die rechtliche Erörterung auf die Frage beschränkt werden, ob den Eigenthümern der an eine städtische Strasse grenzenden städtischen Wohnhäuser ein privatrechtlicher Anspruch auf die Fortgewähr der durch diese Lage bedingten Vortheile zusteht.

Diese Frage ist sowohl von dem vormaligen Preuss. Obertribunal, nachdem dasselbe anfänglich gleich anderen höchsten Gerichtshöfen Deutscher Staaten geschwankt hatte, durch die Erk. v. 10. April 1866 (Strieth. Arch. Bd. 62 S. 273) und 22. Dezember 1873 (Entsch. Bd. 72 S. 1), als auch schon von dem Reichsgericht in dem Erk. des I. Hülfssenats vom 7. März 1882 (J. M. Bl. S. 149) für das landrechtliche Rechtsgebiet zu Gunsten der Anlieger entschieden worden. Von dieser neuesten Rechtsprechung abzuweichen, liegt weder an sich ein Grund, noch in den besonderen Umständen des jetzigen Falles eine Veranlassung vor.

*) S. oben Bd. I, S. 92, 177, 295, 425; Bd. II, S. 178, 229; Bd. III, S. 246.

Digitized by Google

Nr. 129. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 28. September 1882.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 9. S. 315. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 48.]

Errichtung neuer Wohngebäude an noch nicht fertig hergestellten Strassen.

Dem gemäss § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1845 ergangenen ortsstatutarischen Verbote, an noch nicht fertig hergestellten Strassen „Wohngebäude zu errichten", welche nach diesen Strassen einen Ausgang „haben", unterliegt auch der Anbau an ein bestehendes älteres Wohngebäude (Erweiterungsbau), und zwar auch dann, wenn solcher nicht mit einem eigenen Ausgange dorthin versehen, vielmehr lediglich auf die Mitbenutzung eines derartigen Ausganges aus dem älteren Gebäudetheil angewiesen werden soll.

Nr. 130. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 18./23. Oktober 1882.

[Jurist. Wochenschr. 1882. Nr. 45.]

§ 1. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Beweis des Einwandes des eigenen Verschuldens.

Das Berufungsurtheil stellt fest, dass der Kläger bei dem Rangiren von Wagen auf der Bahn der Beklagten einen Stoss und Fall erlitten hat, welcher seine Erwerbsunfähigkeit zur Folge gehabt hat, und verwirft den Einwand des eigenen Verschuldens.

Rücksichtlich dieses Einwandes hatte Beklagte auf die Aussage der Zeugen Schrodt und Dos in der Untersuchungssache wider Podlaiski und Genossen Bezug genommen, wo sie bekundet haben sollen, dass Kläger auf seiner Hut habe sein müssen, es aber nicht gewesen sei. Das Berufungsurtheil hält diesen Beweisantritt für unerheblich mit der Ausführung, es sei nicht ersichtlich, worauf das angeblich in der Strafsache abgegebene Urtheil, dass Kläger nicht auf seiner Hut gewesen sei, beruhte.

Der hiergegen erhobene Angriff wegen Gesetzesverletzung, gestützt auf die Ausführung, dass derjenige, welcher Beweis antrete, nicht den Grund anzugeben brauche, auf welcher die Wissenschaft der Zeugen beruhe, diesen vielmehr der Richter zu erforschen habe, ist nicht begründet.

Die Aussage des Schrodt und Dos, auf welche Beklagte sich berufen hat, ist lediglich ein Urtheil darüber, ob der Kläger die nöthige Vorsicht angewendet hat, wie das Berufungsgericht richtig ausführt. Hierüber stand dem Gericht das Urtheil zu; die dazu erforderlichen thatsächlichen Unterlagen hatte die Beklagte unter Beweis zu stellen, über solche aber sind Schrodt und Dos nicht als Zeugen benannt.

Digitized by Google

Die Beklagte hat in der Berufungsinstanz den Einwand des eigenen Verschuldens des Klägers wiederholt, ist bei der Behauptung stehen geblieben, dass Kläger die Erwerbsunfähigkeit simulire und hat im Uebrigen erklärt, dass sie gegen die Höhe der dem Kläger zugebilligten Entschädigung keine Einwendung erheben wolle.

Das Berufungsurtheil findet in dieser Erklärung auch die Zurücknahme der früheren Behauptung, dass Kläger nach einer gewissen Zeit ohnehin pensionirt sein würde und dass deshalb der Schade nicht für seine ganze Lebensdauer nach der Höhe seines Diensteinkommens, welches er im aktiven Dienst bezog und beziehungsweise beziehen würde, berechnet werden könne. Der hiergegen erhobene Angriff ist unbegründet.

Die Entscheidung beruht hier auf der Auslegung einer Erklärung der Beklagten, bei welcher ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich, die vielmehr durchaus sachgemäss ist.

Hiernach sind die erhobenen Angriffe nicht begründet.

Nr. 131. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

5. Civil-Senat. Vom 18./25. Oktober 1882.

[Hand. u. Gewerb. Ztg. 1882.]

§ 1. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Einwand des eigenen Verschuldens. Der Kausalzusammenhang zwischen der unerlaubten Handlung und dem Unfalle ist zu erweisen. Liegt in dem Betreten der Trittbretter des Zuges während der Fahrt seitens eines Eisenbahnbediensteten eigenes Verschulden?

Der Ehemann und Vater der Kläger war als Gepäckschaffner bei der Beklagten angestellt.

Am 18. August 1880 gerieth er auf der Station Sausenberg aus dem Packwagen unter die Räder des Zuges. In Folge der Verletzungen, die er dabei erlitt, verstarb er.

Dem Entschädigungsanspruch der Kläger hat die Beklagte den Einwand entgegengesetzt, dass der Verunglückte gelegentlich seiner Fahrt als Packmeister und seines hierbei erlittenen Unfalls sich in Ausübung einer unerlaubten Handlung befunden habe, und dass der § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 daher keine Anwendung leide.

Der Unfall hat sich zugetragen, als der Verunglückte auf der Station Sausenberg eine Fussbank, eine sogenannte Ritsche, hat absetzen wollen. Er ist dabei unter den wieder in Bewegung gesetzten Zug gerathen. Die Ritsche war nicht deklarirt, auch war keine Fracht dafür gezahlt. Beklagte behauptet nun; der Verunglückte sei als Packmeister verpflichtet gewesen,

*) S. Eger, Komm. z. Haftpfl. Ges. 2. Aufl. S. 154, 155 u. die dort alleg. Erkenntnisse. Ferner oben Bd. I, S. 63, 114, 115, 175, 417; Bd. II, 139, 202; Bd. III, S. 8, 29, 30, 121.

Digitized by Google

sowohl das Passagiergepäck, als alle ihm anvertrauten Güter und Gegenstände von dem dazu beauftragten Beamten zu übernehmen und an denselben abzuliefern, sowie sich davon zu überzeugen, dass die ihm übergebenen Gepäckstücke mit dem Begleitzettel stimmten. Derselbe hat aber die nach Sausenberg bestimmte Ritsche von einem Anderen ohne Begleitschein, aus Gefälligkeit und zu dem Zwecke zur Beförderung übernommen, um dieselbe ohne Frachtzahlung an ihre Adresse gelangen zu lassen. Als der Zug sich in Sausenberg schon zur Weiterfahrt wieder in Bewegung gesetzt, habe der Verunglückte diese Fussbank herausgegeben; lediglich hierbei sei er aus dem Wagen gefallen und verunglückt. Nachdem in der ersten Instanz hierüber eine Beweisaufnahme stattgefunden hatte, hat die Beklagte sich dafür, dass nach dem vorliegenden Sachverhalt der Verunglückte die Fussbank unerlaubter Weise mitgenommen, sowie dass er dieses gewusst habe und habe wissen müssen, auf Gutachten berufen.

Der Berufungsrichter stellt nun zunächst fest: der Zugführer Schneider, und nicht der Verunglückte, habe auf dem Bahnhof Kreuzburg die Fussbank zum Transport übernommen, und später auf der Station Sausenberg dem Verunglückten den Auftrag zur Ausladung der Fussbank ertheilt. Weiter tritt der Berufungsrichter der Beklagten zwar insofern bei, als er annimmt, dass der Verunglückte, wenn er Kenntniss davon gehabt hätte, dass Schneider durch Uebernahme des Transports der Ritsche eines Dienstvergehens sich schuldig gemacht, und trotzdem die Fussbank befördert habe, Theilnehmer an einer unerlaubten Handlung des Schneider geworden sein und ihn deshalb der Vorwurf eigenen Verschuldens treffen werde.

Es wird aber erwogen: es sei nicht erwiesen, dass der Verunglückte gesehen, wer die Ritsche in den Packwagen eingestellt habe, auch habe der Verunglückte während der Fahrt nach Sausenberg keine Kenntniss von dem Sachverhalt erhalten; es sei sogar anzunehmen, dass der Verunglückte bis zur Abfahrt des Zuges von der Station Sausenberg keine Kenntniss von dem Vorhandensein der Ritsche in dem Packwagen gehabt habe; aber auch die Thatsache allein, dass die Fussbank sich ohne reglementsmässigen Begleitschein im Packwagen befunden, habe den Verunglückten nicht zu dem Schlusse zwingen könne, dass dieses Gepäckstück unerlaubter Weise befördert werde; es sei häufig vorgekommen und gestattet gewesen, dass Handgepäck von Reisenden auf Anordnung des Zugführers ohne Begleitschein im Packwagen untergebracht werde: der Verunglückte sei berechtigt gewesen, in der fraglichen Ritsche ein solches Gepäckstück zu sehen, und es sei anzunehmen, dass er dieses gethan habe; hiernach sei als erwiesen anzunehmen, dass der Verunglückte von der unerlaubten Handlung des Schneider oder davon, dass die Ritsche überhaupt unrechtmässiger Weise befördert werde, Kenntniss nicht gehabt habe, gegenüber dieser Feststellung

Digitized by Google

erübrige sich die von der Beklagten beantragte Einholung eines Gutachtens darüber, dass nach dem vorliegenden Sachverhalt der Verunglückte die Fussbank unerlaubter Weise mitgenommen, sowie dass er dieses gewusst habe und habe wissen müssen. Die Revisionsklägerin greift diese Ausführung in folgender Weise an: der Verunglückte habe sich auch dann eines Dienstvergehens schuldig gemacht, wenn er bei gehöriger Aufmerksamkeit habe wissen müssen, dass die Fussbank unerlaubter Weise mitgenommen sei; der Berufungsrichter habe daher den beantragten Gutachterbeweis hierüber deshalb nicht ablehnen dürfen, weil er für erwiesen erachte, dass der Verunglückte von der unerlaubten Handlung des Schneider oder von der unrechtmässiger Weise erfolgten Beförderung der Fussbank keine Kenntniss gehabt habe.

Die Frage, ob, wenn dem Verunglückten eine Nachlässigkeit seiner Dienstverrichtungen deshalb zur Last fällt, weil er es unterlassen hat, sich von der unrechtmässigen Beförderung der Ritsche Kenntniss zu verschaffen, hierin ein Verschulden desselben in Betreff des fraglichen Unfalls im Sinne des § 1 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 zu finden sei, ist eine im Wesentlichen thatsächliche. Der Berufungsrichter hat sich hierüber nicht geäussert. Er hatte hierzu aber auch keine Veranlassung, da die Beklagte nach dieser Richtung hin einen Einwand gegen die Ansprüche der Kläger nicht begründet hatte.

Sie hatte vielmehr nur behauptet, dass der Verunglückte die Fussbank unerlaubter Weise in den Packwagen aufgenommen und dass er gewusst habe und habe wissen müssen, dass er die Fussbank unerlaubter Weise mitgenommen habe. Die Revisionklägerin will in dem Ausdruck: der Verunglückte habe dieses wissen müssen zwar die Behauptung finden: es wäre Pflicht des Verunglückten gewesen, sich davon zu überzeugen, ob die Beförderung der Fussbank ordnungsmässig sei; wenn er von der Unerlaubtheit der Beförderung der Fussbank keine Kenntniss gehabt habe, so liege hierin ein Verschulden. Allein wenn die Beklagte unter einen Gutachterbeweis stellt, der Verunglückte habe gewusst, und wissen müssen, dass er selbst die Fussbank unerlaubter Weise mitgenommen habe, so kann dieses jedenfalls nur so verstanden werden; es sei nach den Umständen die Annahme ausgeschlossen, dass er von der Unerlaubtheit einer derartigen Handlungsweise keine Kenntniss gehabt haben solle. Die Behauptung, dass der Verunglückte gewusst habe, oder habe wissen müssen, dass die Ritsche auf Veranlassung eines anderen Eisenbahnbediensteten unerlaubter Weise in den Wagen gestellt, ist an sich in jenem Ausdruck nicht zu finden; sie wäre auch in keiner Weise substantiirt gewesen. Es war namentlich nicht geltend gemacht, dass der Verunglückte verpflichtet gewesen sei, sich sofort von der Anzahl der im Packwagen

Digitized by Google

vorhandenen Gepäckstücke zu überzeugen und die Ordnungsmässigkeit des Transports derselben zu kontrolliren; auch war ein Kausalzusammenhang zwischen einer Vernachlässigung dieser Pflicht und dem Unfall in keiner Weise dargelegt. So wie aber der Beweisantrag gestellt war, wurde er durch die Feststellung des Berufungsrichters gegenstandslos. Die Gutachter sind darüber vorgeschlagen, dass nach dem vorliegenden Sachverhalt Glattki (der Verunglückte) die Fussbank unerlaubter Weise mitgenommen, sowie dass er dieses gewusst habe und habe wissen müssen. Nun stellt aber der Berufungsrichter fest, dass das nicht der Verunglückte gewesen ist, welcher die Fussbank mitgenommen hat; es konnte also nicht mehr in Frage kommen, ob er gewusst habe oder habe wissen müssen, dass er unerlaubter Weise die Fussbank mitgenommen habe.

Die Beklagte hatte dem Verunglückten ferner deshalb ein eigenes Verschulden vorgeworfen, weil er die Ausladung der Fussbank zu einer Zeit vorgenommen habe, als der Zug sich bereits in Bewegung gesetzt, und weil er sich bei Absetzung derselben zu tief aus dem Packwagen hinausgebeugt habe. In dieser Hinsicht wird von dem Berufungsrichter ausgeführt: Bezüglich der Vorsicht zur Vermeidung der Gefahren des Eisenbahnbetriebes sei bei einem Bahnbediensteten nicht der für einen Laien übliche Maassstab anzulegen; die Bahnbediensteten hätten nicht die Sorgfalt solcher Personen, die mit dem Betriebe nicht vertraut seien, anzuwenden. Einem Bahnbediensteten könne wegen des Betretens der Trittbretter während der Fahrt ohne Weiteres der Vorwurf eines leichtsinnigen Verfahrens nicht gemacht werden; im vorliegenden Falle habe überdies der Zug, als der Verunglückte dass Trittbrett betreten, nur eine äussert geringe Fahrgeschwindigkeit gehabt; der Verunglückte habe sich bei dem Hinausbiegen aus dem Wagen gleichzeitig an der Thürklinke festgehalten, und dieses auch noch, als seine Füsse sich bereits auf dem Perron befunden hatten, und er von dem Zuge fortgeschleift worden; die angewandte Vorsichtsmaassregel des Anhaltens an der Thürklinke sei vollständig ausreichend gewesen, und der Ehemann und Vater der Kläger nicht in Folge eines unvorsichtigen Hinausbiegens, sondern in Folge eines anderen nicht aufgeklärten Umstandes verunglückt. Die Revisionsklägerin greift insoweit die Entscheidung mit der Ausführung an: Es sei nicht zu entschuldigen, dass der Verunglückte die Möglichkeit der Beschädigung eines so geringfügigen Gegenstandes, wie die Ritsche, der Gefährdung seines eigenen Lebens durch das an sich bei der eingetretenen Bewegung des Zuges keinenfalls gefahrlose Hinaustreten auf das Trittbrett und Niederbeugen des Körpers etc. vorgezogen habe, noch weniger könne darin, wie im zweiten Urtheil geschehen, ein besonders hoher Grad von Sorgfalt bei der Ausübung seines Dienstes gefunden werden.

Digitized by Google

Die erwähnten Ausführungen des Berufungsrichters beziehen sich, ohne einen allgemeinen Grundsatz darüber aufzustellen, wieweit ein Eisenbahnbeamter sein Leben und seine Gesundheit zur Bewahrung von Gepäckstücken vor Beschädigungen in Gefahr bringen dürfe, auf das Verhalten des Verunglückten in dem speziellen Fall und sind als thatsächlich anzusehen. Die Ausführungen der Revisionsklägerin kommen nur darauf hinaus, dass die Beurtheilung des Verhaltens des Verunglückten in dem vorliegenden Falle eine unrichtige sei, dass hierdurch ein Rechtssatz verletzt sei, ist nicht dargelegt.

Die Angriffe der Revisionsklägerin erscheinen hiernach nicht gerechtfertigt.

Nr. 132. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 6. November 1882.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 9. S. 318. – Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 49.]

Errichtung neuer Wohngebäude an noch nicht fertig hergestellten Strassen.

Dem gemäss § 12 a. a. O. ergangenen ortsstatutarischen Verbote, an Strassen, welche noch nicht gemäss den baupolizeilichen Bestimmungen des Orts fertig hergestellt sind, Wohngebäude zu errichten, die nach diesen Strassen einen Ausgang haben, unterliegen die älteren, schon vor Erlass des betreffenden Ortsstatuts vorhanden gewesenen sog. „historischen" Strassen nicht. Als „historische" Strassen sind nur solche anzusehen, welche entweder bereits früher in die Verwaltung der betreffenden Stadtgemeinde übergegangen sind oder in denen wenigstens schon vorher ein öffentlicher strassenmässiger Verkehr stattgefunden hat. Privatstrassen, die nur als Zugang zu den an demselben oder dahinter belegenen Grundstücken gedient haben, gehören hierher nicht.

Nr. 133. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 13. November 1882.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 9. S. 30–33. – Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 42, 43.]

Kreisbesteuerung der Staats- und Reichsbeamten.

Die Bestimmung im § 8 des Gesetzes vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betreffend, wonach jeder Staatsbeamte, welcher einer Behörde angehört und bei derselben seinen beständigen Wohnsitz haben muss, unter allen Umständen als ein Einwohner derjenigen Stadt zu betrachten ist, in welcher diese Behörde ihren Sitz hat, findet auch auf die Kreisbesteuerung des Diensteinkommens der Beamten Anwendung. Ein Beamter, welcher einer ausserhalb des Kreises domizilirten Behörde angehört, ist daher, wenngleich er thatsäch-

Digitized by Google

lich in dem Kreise wohnt, doch in Beziehung auf sein Diensteinkommen überhaupt nicht als ein Angehöriger des Kreises im Sinne des § 6 der Kreisordnung anzusehen und unterliegt folgeweise auch bezüglich seines Diensteinkommens nicht der Vorschrift des § 9 daselbst.

Nr. 134. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 22./30. November 1882.

[D. Reichs-Anz. 1882.]

§§ 3 und 8. Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. Feststellung der Rente für Erwerbsunfähigkeit und Kurkosten. Einwand der Verjährung.

Der Berufungsrichter hat die Bemessung der Rente auf jährlich 5400 M. folgendermaassen begründet: Er nimmt an, dass der durch die Erwerbsunfähigkeit des Klägers eingetretene Verlust des aus seiner persönlichen Thätigkeit ihm erwachsenen Einkommens auf jährlich 4561,71 M. zu bestimmen sei; dann wird ausgeführt, die zuzusprechende Rente müsse aber auch die durch die Krankheit des Klägers erforderlichen Kur- und Pflegekosten einschliesslich der Badereisen umfassen, welche Kosten vom Kläger auf jährlich 900 M., von der Beklagten offenbar viel zu niedrig auf 400 M. angegeben worden seien; hiernach erscheine eine Rente von 5400 M. angemessen.

Diese Ausführung wird von dem Revisionskläger in prozessualischer Hinsicht mit Hinweis darauf angegriffen, dass der Berufungsrichter in Betreff des Thatbestandes auf den Thatbestand des Endurtheils erster Instanz verweise, dass nach diesem der Kläger selbst den durch seinen Krankheitszustand erforderlichen Mehraufwand nur auf 600 M., nicht auf 900 M. angegeben habe, dass eine spätere Berichtigung dieser Angabe nicht festgestellt sei. Mit Rücksicht hierauf, meint die Revisionsklägerin, müsse jedenfalls eine Ermässigung der Rente eintreten. Richtig ist es nun, dass der Berufungsrichter auf den Thatbestand des Enderkenntnisses erster Instanz verweist, und dass der Kläger hiernach den ihm in Folge seiner Krankheit entstehenden Aufwand an Kur-, Pflege-, Badereisekosten etc. nur auf 600 M. jährlich angegeben hat. Indessen ist es mit der allgemeinen Verweisung auf den Thatbestand des ersten Erkenntnisses nicht zu vereinigen, dass in einzelnen Punkten eine Berichtigung oder Abänderung desselben in der Berufungsinstanz stattgefunden hat. Wenn daher in dem angefochtenen Erkenntnisse bemerkt ist, Kläger habe die Kur- und Pflegekosten einschliesslich der Kosten der Badereisen auf 900 M. und Beklagte dieselben „offenbar viel zu niedrig“ auf 400 M. angegeben, so muss man annehmen, dass insofern der Thatbestand des ersten Richters hat abgeändert, beziehungsweise vervollständigt werden sollen. Es fehlt an einem Grunde für die

Digitized by Google

Annahme, dass der Berufungsrichter solche Behauptungen berücksichtigt habe, obgleich sie in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen seien. Dass diese Angaben nicht im Thatbestande, sondern in den Entscheidungsgründen aufgeführt sind, ist an sich unerheblich; es kann auch dieser Umstand nicht die Annahme rechtfertigen, dass selbige in der mündlichen Verhandlung nicht vorgetragen seien. Der Angriff ist hiernach nicht begründet. Die Revisionsklägerin bemängelt die erwähnte Ausführung des Berufungsrichters weiter in sofern, als sie in Frage stellt, ob das Erkenntniss, soweit es auf den Ersatz für die Kur- und Pflegekosten einschliesslich der Kosten der Badereisen ankomme, genügend motivirt sei. Es handelt sich hier um einen Punkt, in Betreff dessen das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hatte (Civilprozessordnung § 260). Die thatsächlichen Momente, welche hierbei in Betracht kommen, sind in den Erkenntnissen angeführt; und im Uebrigen ergiebt es sich von selbst, dass über den Betrag des für die erwähnten Kosten zu leistenden Ersatzes und nach den, den Richtern beiwohnenden allgemeinen Erkenntnissen und Erfahrungen entschieden werden musste. Wenn solches nicht ausdrücklich ausgeführt ist, so kann hierin ein, die Revision rechtfertigender Mangel der Begründung nicht gefunden werden, zumal ein Zweifel darüber nicht obwalten kann, dass es sich um eine rein thatsächliche Würdigung handelt.

Die Revisionsklägerin hat ferner dass Erkenntniss angegriffen, weil der Einwand der Verjährung verworfen worden ist. In dieser Hinsicht kann auf das diesseitige Erkenntniss vm 13. Mai 1882, welches in einem andern, ebenfalls auf die Entschädigung wegen des fraglichen Eisenbahnunfalls bezüglichen Rechtsstreit der Parteien ergangen ist, verwiesen werden. Allerdings wendet die Revisionsklägerin ein, die Entscheidung in diesem Erkenntnisse beruhe darauf, dass der Berufungsrichter die Erkenntnisse in dem Vorprozesse vom 15. April und 22. November 1878 dahin ausgelegt habe, dass die Beklagte durch dieselben zum Ersatz allen Schadens verurtheilt worden, welches in seinen Gründen auf die durch den Eisenbahnunfall entstandene körperliche Verletzung des Klägers zurückzuführen sei, das jetzt angefochtene Erkenntniss enthalte aber eine solche Auslegung nicht. Dieser Einwand ist nicht begründet. Der Berufungsrichter verweist auf die in dem Erkenntnisse vom 20. Oktober 1881 enthaltene Begründung, wonach die Einrede der Verjährung im Wesentlichen deshalb verworfen sei, weil die kurze Verjährung des § 8 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, nachdem der Schadensanspruch im Prinzip rechtzeitig geltend gemacht und der Schade seiner Existenz und Beschaffenheit nach damals festgestellt worden, die blosse Ausmittelung des Betrages des Schadens in einem neuen Prozesse nicht entgegenstehe, auch die Zulässig-

Digitized by Google

keit einer präparatorischen Entscheidung über den Schadensanspruch unter Verweisung der Ausmittelung der Höhe des Schadens zum besonderen Prozesse im Preussischen Rechte nie bezweifelt worden sei. Der Berufungsrichter räumt also auch hiernach ein, dass über die Verpflichtung zum Ersatze des gesammten, dem Kläger durch den Eisenbahnunfall entstandenen und entstehenden Schadens „präparatorisch" entschieden sei; er prüft dann auch nicht weiter, ob die Beklagte dem Kläger schadensersatzpflichtig sei, vielmehr sieht er dieses auf Grund der Erkenntnisse vom 15. April und 22. November 1878 als feststehend an; und er erörtert daher nur die Frage, was der Kläger zur Begründung dieses Schadens nach dem Inhalt der Erkenntnisse noch darzuthun habe. In der That lassen sich auch die Erkenntnisse vom 15. April und 22. November 1878 nicht wohl anders auffassen.

Auch im Uebrigen ist nicht ersichtlich, dass das angefochtene Erkenntniss auf einem Rechtsirrthum beruht.

Nr. 135. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 25. November 1882.

[Gruchot, Beiträge. Jahrg. 27. S. 905. — Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 142, 143.]

Beruht die Immission von Rauch und Russ in ein Grundstück nicht auf einer Berechtigung (Servitut), so involvirt sie nach A.L.R. einen körperlichen Eingriff in das Eigenthum, ebenso ein dröhnendes Geräusch, welches die Luftsäule des Nachbargrundstücks in eine stark vibrirende Bewegung setzt.

Der Ber.-Richter hat durch die stattgehabte Beweisaufnahme für thatsächlich erwiesen erachtet: dass durch den Fabrikschornstein des Bekl. eine Rauch- und Russeinführung in einem ungewöhnlichen Maasse in die an das Grundstück des Bekl. angrenzenden Grundstücke der Kläger bewirkt werde, und dass, wenn auch ähnliche Immissionen aus den Schornsteinen anderer benachbarter Eigenthümer stattfinden, das Maass des Zulässigen schon allein durch die Immissionen des Bekl. überschritten werde.

Er hat es für unerheblich erachtet, ob die Fabrikanlage des Bekl. älter sei, als die Hausanlagen der Kläger, da, wenn Bekl. eine Berechtigung zu solchen Immissionen für die ältere Anlage erworben haben sollte, dieselbe mit der Beseitigung dieser älteren Anlage und deren Um- und Neubau untergegangen sein würde, übrigens aber auch die Begründung einer solchen Berechtigung nicht zuzugeben sei, da durch die Priorität der Fabrikanlage eine solche die Nachbargrundstücke beschränkende Berechtigung, die zum Betriebe der Fabrik nicht nothwendig erforderlich sei, nicht erworben werde.

Digitized by Google

Dass die thatsächlichen Feststellungen des Ber.-Richters auf Verletzungen von Gesetzen beruhen, lässt sich nirgends erkennen. Dieselben bleiben daher gemäss § 524 C.P.O. für das Revisionsgericht maassgebend.

Der Behauptung des Bekl., dass der Ber.-Richter durch die daran geknüpften rechtlichen Folgerungen die §§ 1. 9. 25—28 I. 8 A.L.R. verletzt habe, kann nicht beigestimmt werden. Es kann dahingestellt bleiben, ob es richtig ist, dass eine wohlerworbene Berechtigung zur Immission von Rauch und Russ in die Nachbargrundstücke durch den blossen Umbau der Fabrikanlage des Bekl. untergegangen sein würde. Denn es ist dem Ber.-Richter jedenfalls darin beizustimmen, dass durch die blosse Priorität der Fabrikanlage ein solches Servitutrecht noch keineswegs für die ältere Anlage erworben wurde, wobei es auch gleichgültig erscheint, ob der Gewerbebetrieb ohne solche Immissionen unmöglich gewesen sein würde oder nicht. Aus dem Umstande, dass Kläger sich in der Nachbarschaft der schon bestehenden Fabrikanlage mit ihren Häusern anbauten, ist in keiner Weise zu folgern, dass sie freiwillig durch ihre eigenen Handlungen ihre Gebäude den beschädigenden Russ- und Raucheinwirkungen unterworfen haben. Kläger besassen ihre Grundstücke servitutfrei, und Bekl. kann daher eine Servitut für seine Anlage nicht in Anspruch nehmen, wenn er nicht den rechtlichen Erwerb nachweist. Durch die blosse Herstellung der nachtheiligen Anlage wurde aber ein solcher ebensowenig bewirkt, wie dadurch, dass die Kläger dieser Anlage und ihren Wirkungen so lange nicht widersprachen, als sie ihre Grundstücke in einer Weise benutzten, dass die Immissionen denselben unschädlich waren. In welcher Weise Kläger ihre Grundstücke benutzten, stand in ihrem Belieben und war eine res merae facultatis; durch die blosse Unterlassung der Bebauung derselben ging ihr Recht, diese Bebauung jederzeit in beliebiger Weise zu bewirken, nicht verloren, mithin auch nicht ihre Befugniss, Immissionen zu widersprechen, welche dieser Benutzungsart nachtheilig waren. Bekl. konnte nach A.L.R. I 8 § 82 den Besitz des Rechts, von den Nachbarn die Duldung der schädlichen Immissionen zu fordern, nur dadurch erlangen, dass er diese Duldung als ein ihm zustehendes Recht forderte und Kläger dem nicht widersprachen. Durch die Aufführung von Gebäuden an einer Stelle, an welcher dieselben den schädlichen Immissionen ausgesetzt waren, gaben Kläger ihr Widerspruchsrecht gegen diese keineswegs auf.

In Betreff des durch den Fabrikbetrieb bewirkten Geräusches ist der Ber.-Richter davon ausgegangen, dass zwar eine eigentliche körperliche Immission dadurch nicht bewirkt werde, dass aber die Nachbarn gleichwohl denselben widersprechen könnten, wenn es das Maass des Gewöhnlichen und Erträglichen überschreite, weil es dann nicht weniger belästigend, die freie Eigenthumsnutzung hindernd und mithin werthmindernd wirke, als

Digitized by Google

wirkliche körperliche Immissionen. Dass dies der Fall, sei durch die Beweisaufnahme festgestellt, da nach den übereinstimmenden Zeugenaussagen das durch den Maschinenbetrieb in die Grundstücke der Kläger eindringende dröhnende Geräusch für die Bewohner der klägerischen Häuser im höchsten Grade belästigend, schlafraubend und fast unerträglich sei. Mit Unrecht findet Bekl. hierin eine Verletzung des A.L.R. I 8 §§ 1, 9, 25—28, weil in der vom Gesetz nicht gemissbilligten lärmenden Hantirung auf dem eigenen Grundstück weder ein körperlicher Eingriff in die Eigenthumssphäre des Nachbars, noch ein Missbrauch des Eigenthums zu finden sei. Dass das Gesetz eine lärmende Hantirung nicht ausdrücklich verbietet, macht dieselbe an sich noch nicht zu einer anderen dadurch beeinträchtigten Privateigenthümern gegenüber unbedingt erlaubten, da durch polizeiliche Gesetze nur das öffentliche Interesse gesichert wird, während es dem einzelnen Privateigenthümer überlassen bleibt, Eingriffe in sein Privateigenthum mit der civilrechtlichen Eigenthumsklage abzuwehren. Wenn daher der § 27 der Gewerbeordnung die Ertheilung der Erlaubniss zu Anlagen, welche mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden sind, davon abhängig macht, dass in der Nähe keine Kirchen, Schulen oder Heilanstalten vorhanden sind, so ist daraus nicht zu folgern, dass damit allem Privateigenthum die Beschränkung habe aufgelegt werden sollen, dass benachtheiligendes Geräusch von solchen Anlagen, welche die Polizei gestattet hat, ohne Weiteres geduldet werden müsse. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, ob darin ein rechtswidriger Eingriff in das Privateigenthum zu finden sei, und wenn dies bejaht werden muss, so erscheint der Eigenthümer auch zur Abwehr desselben mit der negatorischen Eigenthumsklage berechtigt. Entscheidend dafür ist allerdings nicht, ob ein solches Geräusch für den Nachbarn belästigend ist und der Werth seines Grundstücks dadurch vermindert wird, auch nicht, ob eine Immission fremder Stoffe dadurch bewirkt wird, sondern nur, ob eine wirkliche körperliche Einwirkung auf das benachbarte Grundstück oder die über demselben befindliche Luftsäule stattfindet. Dass dies bei der Verursachung eines dröhnenden Geräusches der Fall ist, kann aber nicht in Zweifel gezogen werden, selbst wenn durch dasselbe nicht der Erdboden oder die auf demselben befindlichen Gebäude, sondern nur die zu dem Grundstück gehörige Luftsäule in eine übermässig stark vibrirende Bewegung gesetzt wird.

Digitized by Google

Nr. 136. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Hülfs-Senat. Vom 28. November 1882.

Eigenthums- oder Grenzstreit einer Eisenbahn mit ihrem Adjacenten. Beweis des Eigenthums.

Bei gegenwärtiger Lage der Sache kann es dahin gestellt bleiben, ob ein Eigenthumsstreit oder Grenzstreit vorliegt. Nach dem Ergebnisse der Beweisaufnahme ist für festgestellt anzunehmen, dass die klagende Eisenbahngesellschaft durch den Vertrag vom 20. März 1854 aus dem Grundstücke No. 21 R. . . von dessen damaligen Eigenthümern, den Mathias Zawierucka'schen Erben, die auf dem Hartmann'schen Situationsplane mit den Buchstaben a. b. m. n. o bezeichnete Parzelle, einschliesslich der streitigen Fläche a. n. o, gekauft und übergeben erhalten hat. Es ist deshalb der Beweis des Eigenthums der Klägerin an der streitigen Fläche a. n. o. geführt, und darnach stellt sich der Klageanspruch, sowohl was die Festsetzung der Grenze zwischen den Grundstücken der Parteien auf die Linie a. o, als die Verpflichtung des Beklagten zur Herausgabe der Fläche a. n. o. an die Klägerin anlangt als begründet dar. — Diesem Beweise gegenüber kann die Thatsache, dass der Beklagte sein Grundstück in den Grenzen, wie er es jetzt benutzt, also mit der Linie a. n. als Grenze gegen das Grundstück der Klägerin, von seinen Vorbesitzern, den Lukosch'schen Erben gekauft und übergeben erhalten hat, nicht ins Gewicht fallen. Unstreitig ist das Grundstück des Beklagten ebenfalls aus dem Grundstücke No. 21 R. . ., aber erst viele Jahre später, als das Grundstück der Klägerin abgezweigt worden. Der Klägerin steht daher der ältere Titel und die auf Grund desselben sofort bewirkte Uebergabe zur Seite. Ausserdem ist, was gleichfalls als unstreitig feststeht, der Rechtstitel der Klägerin bezüglich der durch den Vertrag vom 20. März 1854 erkauften Parzelle am 2. September 1854 im Grundbuche No. 21 R. . . protestativisch eingetragen worden. Vom Gesichtspunkte der Konkurrenz mehrerer Eigenthumsprätendenten hat deshalb die Klägerin den Vorzug vor dem Beklagten. (§§ 19 ff. Theil 1 Titel 10 Allgemeinen Landrechts).

Wie der Appellationsrichter, auf dessen erschöpfende Ausführungen in dieser Beziehung verwiesen wird, zutreffend dargelegt hat, ist für feststehend anzunehmen, dass die Evmann'sche Karte der Errichtung des Vertrages vom 20. März 1854 zum Grunde gelegen hat. Alle Einwendungen des Beklagten gegen die Beweisfähigkeit der producirten Urkunden, insbesondere der Punktation vom 29. October 1853 der Evmann'schen Karte und des Vermessungsregisters entbehren der Begründung. Wenn aber der Vertrag vom 20. März 1854 die Evmann'sche Karte zur Unter-

Digitized by Google

lage gehabt, die Klägerin mithin durch den Vertrag die auf dieser Karte mit No. 65 bezeichnete Parzelle gekauft hat, so steht nach dem Gutachten der Sachverständigen Reuter, Aust, Zacher und Hartmann fest, dass die Klägerin auch die streitige Fläche a. n. o. mitgekauft hat. — Nach dem in dem Vertrage enthaltenen Anerkenntnisse der Kontrahenten hat sodann die Uebergabe der verkauften Parzelle an die Klägerin stattgefunden. Die Richtigkeit dieses Anerkenntnisses, insbesondere auch insofern, als die Parzelle im vollen Umfange, also einschliesslich der streitigen Fläche a. n. o, der Klägerin übergeben ist, wird durch die Thatsache bestätigt, dass nach der Evmann'schen und der Aust'schen Karte damals bei dem Punkte o ein Grenzstein errichtet und gegenwärtig — bei der Beweisaufnahme — an demselben Punkte gleichfalls ein Grenzstein vorgefunden worden ist.

Kauf und Uebergabe der streitigen Flächen stehen sonach fest, und daher rechtfertigt sich die getroffene verurtheilende Entscheidung.

Nr. 137. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 29. November 1882.

[Gruchot. Beitr., Jahrg. 27. S. 1017. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 131. — Puchelt u. Duy, Zeitschr. 1882. S. 234.]

Aus § 120 R. Gew. Ord. folgt nicht die unbedingte Pflicht des Unternehmers, jede neue, den Arbeitern grösseren Schutz gewährende Einrichtung einzuführen. Dies hängt vielmehr von der Beurtheilung des concreten Falles ab.

„Der Berufungs-Richter verneint, dass Beklagter nach dem § 120 der Gewerbeordnungs-Novelle v. 17. Juli 1878 verpflichtet gewesen sei, die Tummelbaumwinde durch eine den Arbeitern grössere Sicherheit gewährende Winde neuer Construktion zu ersetzen. Er führt aus, es sei eine nach den konkreten Umständen des Falls zu beantwortende Thatfrage, was zur Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter thunlichst erforderliche Anstalten seien; es sei mit dem § 120 a. a. O. nicht der Sinn verbunden, als ob von dem Gewerbeunternehmer jede neue Erfindung, die sich praktisch bewährt, zum Schutze der Arbeiter in seiner Betriebsstätte eingeführt werden müsse; von einer solchen Verpflichtung könne füglich nur dann die Rede sein, wenn die alten bestehenden Einrichtungen einen objektiv unzureichenden Schutz gewährten. Indem der Berufungs-Richter hiervon ausgeht, und berücksichtigt, dass die Tummelbaumwinde Jahre lang, ohne dass ein Unfall dabei vorgekommen, in Gebrauch gewesen, dass sie bei ordnungsmässiger Bedienung ohne Gefahr für die Arbeiter gewesen; dass derartige Winden auch noch sonst in dortiger Gegend, und sogar im städtischen Packhofe in Magdeburg in Gebrauch seien, dass somit der Unfall, von welchem Kläger betroffen, nicht sowohl der Be-

Digitized by Google

schaffenheit der Winde, als anderen Umständen zuzuschreiben sei, kommt er zu dem Resultat, dass ein Verschulden des Beklagten darin, dass er die in Rede stehende Winde benutzt habe, nicht gefunden werden könne.

Der Revisionskläger greift diesen Entscheidungsgrund mit der Ausführung an, da der Berufungs-Richter anerkenne, dass gegenwärtig besser konstruirte Winden im Gebrauch seien, so könnten die Gründe, aus denen er den weiteren Gebrauch der Tummelbaumwinde abseiten des Beklagten für zulässig erkläre, nicht als richtig angesehen werden.

Dieser Angriff ist nicht begründet. Man muss dem Berufungs-Richter darin beitreten, dass aus dem § 120 a. a. O. nicht die unbedingte Verpflichtung für den Gewerbeunternehmer hergeleitet werden kann, jede neue Einrichtung, welche den Arbeitern einen grösseren Schutz gewährt, einzuführen. Vielmehr ist „mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte" im einzelnen Fall zu entscheiden, welche Einrichtungen „zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind".

Nr. 138. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 30. November 1882.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 9. S. 332. — Preuss. Archiv. f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 49.]

Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen.

Der Bezirksrath — in höherer Instanz der Provinzialrath — darf Dispensation von baupolizeilichen Bestimmungen nur in denjenigen Fällen ertheilen, in denen ihm — an Stelle der Bezirksregierung — nach Vorschrift der bestehenden Baupolizeiordnungen ausdrücklich die Ermächtigung hierzu ertheilt ist.

Nr. 139. Entsch. des Obersten Oesterreich. Gerichtshofes.

Vom 10. Januar 1883.

[Epstein, Samml. eisenbahnrechtl. Entsch. N. F. 1884. S. 109.]

Zu § 85 c. Oesterr. St.G.B. Auch Warnungstafeln dienen zum Betriebe von Eisenbahnen.

Die von J. U. erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des K.G. in B. Leipa vom 25. September 1882, Z. 5678, womit derselbe des im § 85 c.St.G. bezeichneten Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit verurtheilt wurde, ward vom O.G.H. als Kassationshofe verworfen.

Digitized by Google

Gründe:

Nach § 85 c.St.G. ist die boshafte Beschädigung von Eisenbahnen, diese mögen mit oder ohne Dampfkraft betrieben werden, oder an den dazu gehörigen Anlagen, Beförderungsmitteln, Maschinen oder Geräthschaften oder anderen zum Betriebe derselben dienenden Gegenständen als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit anzusehen. Nun wird in der mit der k. Vdg. vom 16. November 1851 (R.G.Bl. 1 v. J. 1852) kundgemachten Eisenbahn-Betriebsordnung, nämlich im § 98 derselben, bestimmt, dass jede Beschädigung, jede Verrückung oder Veränderung an der Bahn und ihrem Zugehöre, folglich nicht bloss an dem Geleise, sondern auch an den Dämmen, Bermen, Gräben und an den Bauobjekten, Einfriedungen, Verschliesschrauben, Warnungstafeln, Gefällssäulen, Meilenzeigern, Signalvorrichtungen u. s. f. verboten sei. Hieraus geht unzweifelhaft hervor, dass bei Eisenbahnen angebrachte Warnungstafeln, als Zugehör der Bahn, Gegenstände sind, welche zum Betriebe der Eisenbahn dienen, daher die boshafte Beschädigung solcher Warnungstafeln sich allerdings als das im § 85 c.St.G. bezeichnete Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit darstellt, sohin nicht nach § 319 St.G. bestraft werden kann, wobei es keinen Unterschied macht, ob diese Warnungstafeln innerhalb der Einfriedung der Bahn oder ausserhalb derselben angebracht waren, da die Absicht des Gesetzes dahin gerichtet ist, Unglücksfälle zu verhüten und den Bahnverkehr möglichst zu sichern, zur Erreichung dieses Zweckes aber auch die Aufstellung von Warnungstafeln an den geeigneten Orten dienen soll.

Nr. 140. Entsch. des Obersten Oesterreich. Gerichtshofes.

Vom 15. Januar 1883.

[Epstein, Samml. eisenbahnrechtl. Entsch. N. F. 1884. S 110, 111.]

Als öffentliche Beamte im Sinne des § 153 Str.G. können nur die im § 102, Abs. 2 Str.G. bezeichneten Personen angesehen werden; daher z. B. nicht die Angestellten einer Privateisenbahn.

Der von M.P. und S.K. erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urtheil des K.G. in S. vom 24. Juli 1882, Zahl 6201, womit dieselben des Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St.G. schuldig erkannt wurden, wurde vom O.G.H. als Cassat.-Hofe in Uebereinstimmung mit den Ausführungen der Generalprokuratur stattgegeben, das Urtheil behoben und zu Recht erkannt: Die beiden Angeklagten werden von der Anklage wegen Verbrechens der schweren körperlichen Beschädigung nach § 153 St.G. gemäss § 259, Abs. 3 St.P.O., freigesprochen, dagegen der Uebertretung gegen öffentliche Anstalten und Vor-

Digitized by Google

kehrungen nach § 312 St.G. schuldig erklärt, begangen dadurch, dass sie am 25. November 1881 in B. auf der Eisenbahnstation den im Dienste eines Portiers begriffenen O.M., welcher gleichzeitig auch zur Dekoupirung der Fahrkarten verpflichtet war, in feindseliger Absicht mit Stöcken auf den Kopf geschlagen und ihm hiedurch am Kopfe eine leichte Verletzung verursacht haben, deren Folge eine 48stündige Gesundheitsstörung und Berufsunfähigkeit gewesen ist.

Gründe:

Die Beschwerde der Angeklagten stützt sich auf die Nichtigkeitsgründe des § 281/9 a und 10 St.P.O., welche dahin geltend gemacht werden, dass die den Angeklagten angeschuldete That in Ausübung gerechter Nothwehr geschah, daher überhaupt eine strafbare Handlung nicht begründen könne, und dass dem beschädigten Thürsteher die Eigenschaft eines öffentlichen Beamten im Sinne des § 153 St.G. mit Unrecht beigemessen wurde, da diese Eigenschaft keineswegs allen unter den Schutzbereich des § 68 St.G. gestellten Personen, sondern nur denjenigen von ihnen zugestanden werden kann, welche, wie dies der § 101 St.G. vorschreibt, vermöge unmittelbaren öffentlichen Auftrages zur Besorgung von Regierungsgeschäften verpflichtet sind, von welcher Verpflichtung gegenüber den auf Privateisenbahnen bediensteten Personen nicht die Rede sein könne. Diese Beschwerde kann nur insoferne als begründet angesehen werden, als mit derselben der Thatbestand des Verbrechens nach § 153 St.G. ob Abgang der Eigenschaft eines öffentlichen Beamten auf Seite des verletzten Eisenbahn-Thürhüters bestritten wird, da die Rechtsansicht, von welcher der erste Richter bei seiner Entscheidung ausgegangen ist, als wenn der Begriff der öffentlichen Beamten im § 153 St.G. sämmtliche Kategorien der im § 68 St.G. aufgezählten obrigkeitlichen und denselben gleichgestellten Personen umfasst, offenbar auf einem Rechtsirrthum beruht. Wie aus der Vergleichung der §§ 68, 70, 81, 153, 279, 312, 331. 333 und anderer des Strafgesetzes zu entnehmen ist, kann es keinem Zweifel unterliegen, dass das Gesetz die im § 68 St.G. genannten Personen mit „öffentlichen Beamten", wo von solchen die Rede ist, durchaus nicht identifizirt hat, und dass beide Begriffe sich keineswegs decken. Für den Begriff eines öffentlichen Beamten im Umfange des Strafgesetzes und daher im Sinne des § 153 ist einzig und allein die im § 101 St.G. aufgestellte Definition, wonach als öffentliche Beamte nur jene Personen anzusehen sind, die vermöge einer öffentlichen, sei es unmittelbaren oder mittelbaren Auftragung zur Besorgung von Regierungsgeschäften berufen sind. Dass jedoch der Beamte oder Diener einer Privateisenbahn als eine zur Besorgung von Regierungsgeschäften berufene Person, somit als Beamter

Digitized by Google

im obigen Sinne nicht angesehen werden kann, braucht füglich nicht näher ausgeführt zu werden. Insoferne nun die der Entscheidung zugrunde gelegte That als das im § 153 St G. normirte Verbrechen den Angeklagten S.K. und M.P. zugerechnet wurde, erscheint das Gesetz jedenfalls verletzt.

Nr. 141. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Braunschweig.

Vom 26. Januar 1883.

[Busch, Archiv. Bd. 45. S. 370. — Braunschw. Zeitschr. Jahrg. 30. S. 55.]

Ersatz des Talons durch die Obligationen.

Ein Satz des Inhalts, dass bei derjenigen Function, für welche der auf Inhaber lautende Talon speciell bestimmt ist, nämlich die Erhebung neuer Zinscouponsreihen zu vermitteln, diese Urkunde durch die Obligation, deren Zubehör der Talon ist, ersetzt werden könne, ist nicht der Art zu allgemeiner Anerkennung gelangt, dass er als ein Satz des Gewohnheitsrechts bezw. als selbstverständliche lex contractus bei Emission solcher Papiere anzusehen wäre.

Nr. 142. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Karlsruhe.

Vom 17. Februar 1883.

[Busch, Archiv. Bd. 45. S. 367, 368. — Badische Annalen. Bd. 49. S. 339, 340.]

Art. 395, 427. Handels-Ges. Buch. Unabwendbarkeit als Erforderniss der vis major. Bösliche Handlungsweise.

Ein wesentliches Erforderniss der höheren Gewalt im Sinne dieses Artikels, welches der in Anspruch genommene Frachtführer zu beweisen hat, ist die Unmöglichkeit, bei der nach den Umständen des Falles gebotenen Vorsicht, das schädigende Ereigniss oder den durch dasselbe verursachten Schaden abzuwenden*).

Eine bösliche Handlungsweise im Sinne des Art. 427 Abs. 2 H.G.B. liegt auch dann vor, wenn der pflichtwidrig Handelnde sich der mit seiner Handlungsweise verbundenen Gefahr bewusst gewesen ist, den eingetretenen Schaden aber nicht beabsichtigt hat.**)

---

*) d. h. mit rationellen Mitteln: s. v. Hahn, II. S. 433 f.; Entsch. des R.O.H.G. Bd. 2 S. 247, Bd. 8 S. 26, 159, Bd. 12 S. 107 und des Reichsgerichts, Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. 1, S. 123, 148, 149, 250, Bd. 2 S. 359.

**) Anschütz und v. Völderndorff, III. S. 438, 439; Endemann § 155 S. 724; Makower S. 395, 396; v. Hahn, II. S. 447; Eger, Deutsches Frachtrecht I. S. 235 f. und Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 21, 40, 84, II. 136, 354.

Digitized by Google

Nr. 143. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Köln.

Vom 24. Februar 1883.

[Busch, Archiv. Bd. 45. S. 359. – Rhein. Arch. Bd. 73. Abth. 1. S. 101.]

Art. 114, 116, 230, 231. Hand.Ges.Buch. Verpflichtung der Gesellschaft durch ihre Organe. Unerlaubte Handlungen.

Eine Gesellschaft wird durch ihre Organe nur insofern vertreten, als diese innerhalb der Sphäre des ihnen statutenmässig oder gesetzlich zugewiesenen Wirkungskreises handeln und hierbei Handlungen oder Unterlassungen sich zu Schulden kommen lassen. Für ausserhalb dieses Wirkungskreises liegende unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn ihr durch solche Handlungen ein Vortheil erwachsen ist.*)

Nr. 144. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 3. März 1883.

[Gruchot, Beitr. Jahrg. 28. S. 1094.]

§ 1. Haftpflichtgesetz. Die Nichtbeobachtung eines dem Publikum gegebenen Verbots involvirt nicht ohne Weiteres ein Verschulden der Bahnbeamten. (Aufsteigen auf den schon gehenden Zug.)

Der Ehemann und Vater der Kläger ist bei dem Eisenbahnbetriebe des Beklagten getödtet. Den Einwand des eigenen Verschuldens des Getödteten gegen den aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 erhobenen Anspruch hat das Berufungsgericht verworfen.

Das Verschulden des Getödteten soll darin bestehen, dass er gegen das bestehende Verbot auf den schon gehenden Zug aufgestiegen ist, und darin, dass er gegen ein Verbot sich ohne Vorwissen des Zugführers vom Zuge entfernt und ohne Erlaubniss des Stationsbeamten die Restauration auf dem Bahnhofe Heidekrug betreten hat.

Das Verbot, auf den schon im Gange befindlichen Zug zu steigen, soll in § 28 der allgemeinen Vorschriften für den Fahrdienst zu finden sein. Dort ist in dem in Frage kommenden Absatz 2 lediglich die Bestimmung des § 61 des Bahnpolizei-Reglements wiedergegeben, welcher ein Verbot für das Publikum enthält. Diese Bestimmung kann nicht, wie Revisionskläger auszuführen sucht, ohne Weiteres auch auf die Bahnbeamten angewendet werden. Das Berufungsgericht hat dadurch, dass es diese Anwendbarkeit auf Bahnbeamte als solche verneint hat, nicht das Bahnpolizeireglement oder sonst ein Gesetz, dessen Verletzung die Revision begründen könnte, verletzt.**)

*) Vgl. Entsch. d. R.O.H.G. Bd. 19 S. 202, Bd. 25 S. 364 ff.; Eisenbahnr. Entsch. I. S. 162, II. S. 381.

**) Bei Bahnbeamten ist ein milderer Maassstab anzuwenden: Entsch. des R.O.H.G. Bd. 19 S. 294.

Digitized by Google

Nr. 145. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Dresden.

Vom 21. März 1883.

[Busch, Archiv. Bd. 45. S. 367, 368. — Sächsische Annalen. Bd. 4. S. 465.]

Art. 402, 403. Hand. Ges. Buch. Gewahrsam der Bahnverwaltung für den Destinatär des Frachtguts.

Ist nach Ankunft des unbezahlten, durch die Eisenbahn gesandten Gutes am Ablieferungsort der Frachtbrief dem Käufer ausgehändigt und die Fracht an die Bahn gezahlt, so übt jedenfalls die Bahnverwaltung von Uebergabe des Frachtbriefs an — da nach Zahlung der Fracht für sie selbst ein Rückhaltungsrecht nicht mehr besteht — den ihr an dem Gute verbliebenen faktischen Gewahrsam nunmehr lediglich im Namen des Käufers, also für Letzteren aus.

Nr. 146. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu Hamburg.

Vom 22. Mai 1883.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 410—413.]

Ist die Klage aus §§ 1, 2 des Haftpflichtgesetzes zugleich auch nach den Landesgesetzen begründet, so können auch die höheren Entschädigungsnormen der Landesgesetze Anwendung finden (§ 9 Abs. 2 l. c.) und daher z. B. Schmerzensgelder zuerkannt werden, wenn nach landesrechtlichen Vorschriften eine derartige Forderung statthaft ist.

Wenn das ehemalige O. A. G. zu Lübeck (Seuffert's Archiv Bd. 32 No. 239) den Ausspruch gethan hat, dass seit Einführung des deutschen St. G. B. in keinem deutschen Staate, sei es von den Civilgerichten, sei es von den Strafgerichten, auf Schmerzengeld erkannt werden dürfe, so ist es zu diesem Satz wesentlich auf Grund der Auffassung gelangt, dass das Schmerzengeld eine „Privatpönalfolge des an dem Verletzten begangenen Delicts" sei. Seitdem hat indessen die Ansicht die Oberhand gewonnen, dass das Schmerzengeld nicht eine Privatstrafe im technischen Sinn, sondern ein civilrechtlicher Ersatzanspruch sei. Dass das gemeine deutsche Gewohnheitsrecht, welchem der Schmerzengeldanspruch seine Entstehung verdankt, sich in dieser Richtung entwickelt, hat namentlich Wächter in seiner Schrift über die Busse bei Beleidungen und Körperverletzungen, auszuführen versucht, und Windscheid hat sich durch diese Schrift bestimmen lassen, in der 4. Aufl. seines Pandektenrechts von seiner früheren entgegengesetzten Ansicht zurückzutreten (§ 455 No. 7). Derselben Meinung ist u. A. Stobbe deutsch. Privatr. Bd. 3 S. 418, und auch das R. G. hat

*) Entsch. des R. O. H. G. Bd. 19 S. 396, Bd. 24 S. 311 ff. und des Reichsgerichts, Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 149, 429.

Digitized by Google

in einer Entscheidung vom 17. November 1882 (Seuffert Archiv Bd. 38 No. 121) das Schmerzengeld als einen civilrechtlichen Ersatzanspruch behandelt. Als solches blieb er aber unberührt durch § 2 des E.G. zum St.G.B.; seine Geltendmachung ist nur im Fall einer nach § 231 des St.G.B. erkannten Busse zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ausgeschlossen.

Die weiter zu entscheidende Frage, ob ein nach Landesrecht begründeter Anspruch auf Schmerzengeld auch in den Fällen der §§ 1 und 2 des H.Pfl.Ges. nach § 9 daselbst geltend zu machen ist, war von dem 1. Senat des R.O.H.G. (Entsch. Bd. 19 S. 397 ff. und Seuffert Archiv Bd. 32 No. 68) verneinend beantwortet, durch einen späteren Plenarbeschluss desselben Gerichts (Entsch. Bd. 24 S. 311 ff. und Seuffert Archiv Bd. 35 No. 29) jedoch im entgegengesetzten Sinne entschieden worden, und das R.G. folgt in seinem Urtheil Bd. 1 S. 277 dieser letzteren Ansicht, welcher auch das O.L.G. sich anschliessen zu müssen glaubt (vgl. auch Eger H.Pfl.Ges. 2. Aufl. S. 609). Es dürfte zwar schwerlich der durch Aufnahme des § 9 verfolgten Absicht des H.Pfl.Ges. entsprechen, wenn, wie hier, zunächst auf Grund der §§ 1 und 3 des Haftgesetzes Schadensersatz gefordert und später in Bezug auf denselben Unfall noch eine gesonderte Klage auf Schmerzengeld erhoben wird. Für die zu treffende Entscheidung ist indess dieser Punkt von keiner Bedeutung, weil ohnehin der Klaganspruch für unbegründet zu erachten war.

Bei der hier vorliegenden Frage, ob die beklagte Pferdebahngesellschaft aus der durch ihren Kutscher B. dem klägerischen, von ihm übergefahrenen Kinde angeursachten Verletzung auf Schmerzengeld hafte, kommt es zunächst darauf an, ob ein Verschulden des B., wenn es erweislich wäre, der Beklagten zuzurechnen sein würde. Und das ist zu verneinen. Aus dem vom R.O.H.G. für die gemeinrechtlichen Gebiete Deutschlands als ausser Zweifel bestehend bezeugten Gewohnheitsrecht, wonach die grossen Transportanstalten für den durch ihre Bediensteten angerichteten Schaden, insbesondere auch für deren aquilische Culpa verantwortlich sind (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 12 S. 79 ff., Bd. 21 S. 286 ff. in Seuffert Archiv Bd. 30 No. 145 und Bd. 34 No. 212), und daraus, dass die Klage auf Schmerzengeld von der Doctrin als actio utilis ex lege aquilia im System untergebracht wird, lässt sich nicht ohne Weiteres schliessen, dass Alles, was von der actio legis aquiliae gilt, also auch ihre Zulässigkeit gegen Transportgesellschaften wegen Verschuldens ihrer Leute, auch von der Klage auf Schmerzengeld zu gelten habe. Der Anspruch auf Schmerzengeld ist ein eigenthümliches Rechtsgebilde, welches trotz des in der Praxis ihm gegebenen Charakters eines civilrechtlichen Ersatzanspruchs seinen Ursprung als eine Art Busse (Wächter die Busse S. 81 § 22) nicht

Digitized by Google

völlig verleugnen kann. Das wird auch von der Doctrin anerkannt, es wird namentlich der Anspruch für nicht activ vererblich betrachtet, denn, wie Windscheid 4. Aufl. N. 33 sagt, „es stirbt mit dem Verletzten auch der von ihm erduldete Schmerz, während der Vermögensschaden dauert und auf die Erben übergeht“ und Stobbe a. a. O. S. 418, 419 giebt demselben Gedanken unter Berufung auf die Praxis Ausdruck, indem er die Klage als actio vindictam spirans bezeichnet und damit der ästimatorischen Injurienklage wieder nähert. Unter diesen Umständen ist der Nachweis eines besonders auch darauf gerichteten Gewohnheitsrechts unentbehrlich, dass dem durch den Bediensteten einer grossen Transportgesellschaft Verletzten diese auch für seinen Anspruch auf Schmerzengeld hafte. Von den in den maassgebenden beiden reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheidungen citirten Schriftstellern stellt Goldschmidt in seiner Zeitschr. f. Handelsr. Bd. 4 S. 578 nur für Frachtgüter und Personen der Reisenden den Satz auf, dass der Unternehmer des Eisenbahnbetriebs unbedingt für durch seine Bedientesten entstandenen Schaden und Verlust hafte, und bei Besprechung der bezüglichen deutschen Praxis in Bd. 16 S. 373 führt er nur wenige Fälle an, in denen „sogar“ die Haftung auf Vertretung aussercontractlichen Verschuldens ausgedehnt worden. Von den Citaten aus Koch, Deutschlands Eisenbahnen Bd. 2, bezieht sich das erste, S. 133 ff., nur auf die Verhältnisse aus dem Transportvertrage, für welchen Fall auch des Anspruchs auf Schmerzengeld Erwähnung geschieht; das zweite S. 476 ff., zusammengehalten mit Bd. 1 §§ 64 und 65, spricht sich allerdings hinsichtlich der aussercontractlichen Entschädigungspflicht für vollen Schadensersatz nach den Grundsätzen der lex aquilia aus, ohne jedoch des Schmerzengeldes ausdrücklich zu gedenken. Nur in einigen angezogenen Entscheidungen, welche im Anhang abgedruckt sind, wird die Frage erörtert, ob bei Verletzungen in Folge aquilischer Culpa die Eisenbahngesellschaften auch Schmerzengeld zu zahlen haben. In ihrer Mehrzahl behandeln diese Entscheidungen indessen den Fall der Verletzung von Reisenden und sprechen selbst dann nicht einmal übereinstimmend Schmerzengeld zu. In einem holsteinischen Fall aussercontractlicher Haftung (Anhang S. 358) war dem Verletzten Schmerzengeld abgesprochen, dagegen auf Entschädigung wegen Verstümmelung erkannt, dies Erkenntniss jedoch aus andern Gründen in höchster Instanz aufgehoben. Die Citate aus Seuffert's Archiv beziehen sich nur auf den nachzuweisenden Rechtssatz im Allgemeinen, nicht auf den Umfang des Schadensersatzes. Hienach kann nicht bezweifelt werden, dass das R.O.H.G. nur den von ihm ausgesprochenen Satz der Haftung der grossen Transportanstalten auch für eine durch aquilische Culpa ihrer Leute verursachte Beschädigung als gewohnheitsrechtlich feststehend nachweisen, keineswegs aber zugleich aus-

Digitized by Google

schliessen wollte, dass gewisse Kategorieen von Ersatzansprüchen bei Körperverletzungen ihrem Wesen nach nur als gegen den unmittelbaren Verletzer gerichtet zu verstehen sind. Unter diesen Umständen kann die nach § 9 des R.H.Pfl.Ges. erforderliche besondere Klagbegründung des Anspruchs auf Schmerzengeld gegen die Beklagte mit der Behauptung einer durch Verschulden des Kutschers B. der klägerischen Tochter zugefügten Verletzung und in Folge derselben ihr verursachten Schmerzen nicht für ausreichend zur Substantiirung eines Anspruchs gegen die Beklagte erachtet werden.

Nr. 147. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.Gerichts.

Plenarentscheidung. Vom 26. Mai 1883.

[Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Bd. 10. S. 370. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 579.]

Freiwillige Amtsniederlegung während eines Disciplinarverfahrens.

Wenn vor Beendigung eines anhängig gemachten Disziplinarverfahrens eine solche freiwillige Niederlegung des Amtes stattgefunden hat, welche nach den maassgebenden gesetzlichen Bestimmungen das Aufhören des Amtsverhältnisses, die Erledigung des fraglichen Amtes, zur Folge gehabt hat, so kann der betreffende Beamte seiner Stelle im Wege des Disziplinarverfahrens nicht mehr enthoben werden.

Die Niederlegung des Amtes wird indessen nicht schon durch einseitige Erklärung des Beamten bewirkt; vielmehr muss jedes Mal bei derjenigen Instanz, von welcher die Besetzung des Amtes abhängt, zuvor die Entlassung davon nachgesucht werden. Ebendiese Instanz hat eventuell auch darüber zu befinden, ob die freiwillige Amtsniederlegung als eine gerechtfertigte anzusehen ist. In keinem Falle darf der abgehende Beamte seinen Posten eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung desselben Verfügung getroffen ist (§§ 94—97 A.L.R. II 10).

Nr. 148. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.Gerichts.

2. Senat. Vom 7. Juni 1883.

[Entsch. des Ober-Verwalt.Ger. Bd. 10. S. 298. — Preuss. Archiv f. Eisenb.Wesen. 1884. S. 578.]

Auslegung des § 11 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875.*)

Die an sich im Eigenthum liegende Befugniss, von dem Besitze und der Nutzung desselben jeden Anderen auszuschliessen, geht dadurch nicht verloren, dass ein Grundstück als für eine künftige Strasse oder einen öffentlichen Platz bestimmt in einem Bebauungsplan verzeichnet wird. Auch in der Wahl der Mittel, durch welche der Eigenthümer das Publikum

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 87, II. S. 326.

Digitized by Google

fern halten will, ist er durch das Gesetz vom 2. Juli 1875 nur insoweit beschränkt, als ihm Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können; der Einrichtung sonstiger, nicht unter den Begriff solcher Bauten fallender Schutzwehren gegen das unbefugte Betreten des Grundeigenthums steht das angezogene Gesetz nicht entgegen. Ob derartige Schutzwehren unter den Begriff eines „Baues" oder „Neubaues" zu bringen und demzufolge als gesetzlich nicht zulässig zu bezeichnen sind, unterliegt in jedem Falle nach Lage der konkreten Verhältnisse der besonderen Beurtheilung. Das blosse Einbringen von Pfälen ist jedenfalls als ein solcher Bau nicht anzusehen. (Vgl. dagegen Endurtheil vom 14. Juni 1881, Entsch. Bd. 7 S. 321, worin ein zwei Meter hoher gehobelter Lattenzaun als Neubau im Sinne des Gesetzes bezeichnet worden ist.)

Nr. 149. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu Kolmar.*)

Vom 10. Juli 1883.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 9. S. 662.]

§§ 24, 149, 155 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Die Zulässigkeit des Rechtsweges ist bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere der Besoldungsansprüche ganz allgemein ausgesprochen.

„Was die auf den § 155 gestützte Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges anlangt, so kann der gedachte Paragraph nicht losgelöst von den übrigen Bestimmungen des Gesetzes für sich allein betrachtet werden. § 155 steht im Zusammenhang mit § 149. Letztere Vorschrift enthält den Grundsatz. Darnach ist die Zulässigkeit des Rechtsweges bezüglich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere bezüglich der Ansprüche auf Besoldung ganz allgemein ausgesprochen. Nicht einmal die Entscheidung der obersten Reichsbehörde ist nach § 150 für die Gerichte bindend. Zur Untersuchung, ob ein vermögensrechtlicher Anspruch begründet ist, gehört auch die Frage, ob derselbe auf einer rechtlichen Grundlage beruht. § 155 hebt diesen Grundsatz nicht auf. Soweit § 24 in Betracht kommt, beschränkt er ihn in denjenigen dem Verwaltungsgebiet angehörigen Fragen, welche nicht sowohl die allgemeine gesetzliche Voraussetzung des Anspruches, als vielmehr die Anwendung einer gesetzlich begründeten Maassregel auf eine bestimmte Person betreffen. Ob die gesetzlichen Bedingungen vorliegen, unter welchen die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 24 überhaupt statthaft ist, haben die Gerichte zu prüfen. Dagegen sind sie an die Entscheidung der Verwaltungsbehörde insoweit gebunden, als die-

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 79, 83, 313, 315, II. 245.

Digitized by Google

selbe von ihrem Rechte, den Beamten, welcher durch das Aufhören des von ihm bekleideten Amtes infolge der Umbildung der Behörde überflüssig geworden ist, in einem anderen Amte zu verwenden (§ 23) keinen Gebrauch macht, sondern den Beamten einstweilig in den Ruhestand versetzt. Wäre durch § 155 den Gerichten die Befugniss entzogen zu prüfen, ob das Amt aufgehört hat und ob solches infolge der Umbildung einer Behörde geschehen ist, so wären dieselben in Bezug auf den Fall des § 24 fast nur auf eine rechnerische Thätigkeit beschränkt und würde damit der dem Beamten durch § 149 ganz allgemein gewährte Rechtsschutz seiner durch die Anstellung erworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche nahezu aufgehoben. Für eine solche Annahme bietet weder das Gesetz noch die Vorgeschichte desselben einen Anhalt."

Nr. 150. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 18. September 1883.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 159, 160.]

Bei Bemessung der auf die Wittwe und die Kinder des Getödteten fallenden Rente ist nicht der Gesichtspunkt der Alimentationspflicht, sondern der Schadensersatzpflicht maassgebend.

Beklagter war wegen schuldhafter Tödtung des Ehemanns bezw. Vaters der Kläger auf Schadenersatz mit der aquilischen Klage belangt worden. Ueber den Umfang der den Klägern zuzubilligenden Rente ist höchstrichterlich ausgeführt worden:

Was die Höhe der zuerkannten Rente betrifft, so hat der Ber.-Richter die Möglichkeit eigenen Erwerbs seitens der Klägerin bei Bestimmung des Betrags ausser Betracht gelassen, weil sie einen Anspruch darauf habe, dass ihr der zu Lebzeiten ihres Mannes thatsächlich bezogene Unterhalt ersetzt und sie in der früheren Lage erhalten werde, in welcher sie nicht genöthigt war, ihren eigenen Unterhalt durch den Verdienst von Lohnarbeit zu bestreiten. Diese Annahme ist nicht rechtsirrig. Es handelt sich nicht um Bestimmung der Höhe einer Alimentation, wo freilich das Bedürfniss und folgeweise die Erwerbsfähigkeit des zu Alimentirenden von Bedeutung wird, sondern um Vergütung des zugefügten Schadens. Das zu vergütende Interesse besteht aber in Gewährung dessen, was Klägerin bei Lebzeiten des Mannes gehabt hat und voraussetzlich auch weiter gehabt haben würde. Ihr eigener Verdienst kommt hierfür nicht in Betracht. Von diesem Gesichtspunkt aus ist auf der Grundlage des Haftpflichtgesetzes auch bereits vom R. G. entschieden worden (Entsch. d. R. G. Bd. 5 S. 110, Bd. 7 S. 144), Entsch. des R. O. H. G. Bd. 13 S. 24).

Endlich verkennt der Ber.-Richter auch keineswegs, dass für die Bestimmung der Dauer der Rente, die muthmaassliche Lebensdauer des

Digitized by Google

Ernährers in Betracht zu ziehen ist und er hat dies nur im vorliegenden Fall nicht gethan, weil er bei der ungefähren Gleichalterigkeit beider Eheleute annehmen zu dürfen geglaubt hat, dass die klagende Ehefrau ihren Ehemann im Fall seines natürlichen Todes vermuthlich nicht oder nicht beträchtlich überlebt haben würde. Diese Erwägungen sind thatsächlicher Natur, der daraus gezogene Schluss aber der Art, dass er Rechtsgrundsätze, zumal die über Feststellung des Interesses nicht verletzt, auch mit Entscheidungen des R.O.H.G. und R.G. (Entsch. des R.O.H.G. Bd. 14 S. 410 sub III, Entsch. des R.G. Bd. 7 S. 50 ff.) im Einklang steht.*)

Es liegt auch keine Verletzung von Rechtsgrundsätzen darin, dass die der klagenden Wittwe zu ihrer und ihrer Kinder Unterhalt zugesprochene Rente nicht, insoweit sie zu letzterem Zweck zugesprochen ist, ausdrücklich auf die Zeit der Erwerbsunfähigkeit der Kinder beschränkt und die Erreichung eines bestimmten Lebensalters derselben als Endtermin derselben bezeichnet worden ist. Denn wie gegenüber der Wittwe, so ist auch gegenüber den Kindern des Getödteten nicht der Gesichtspunkt der Alimentationspflicht maassgebend, bei welcher allerdings das Bedürfniss des zu Ernährenden für die Alimentationspflicht direkt bestimmend ist, sondern es handelt sich um Entschädigung der Wittwe dafür, was ihr der Mann von seinem Verdienst zum Haushalt überlassen haben würde, wenn er am Leben geblieben wäre. Wenn nun auch hierfür die Minderung der für die Kinder nöthigen Ausgaben nicht ohne Bedeutung ist, so ist sie doch dafür nicht unmittelbar entscheidend, und darum unzulässig, unter Annahme einer Quote für jedes Kind dieselbe zeitlich durch einen bestimmten Termin der Erwerbsfähigkeit des Kindes zu begrenzen. Vielmehr kann nur der Beurtheilung im concreten Fall überlassen bleiben, ob und welcher Einfluss dem Eintritt jenes Termins auf die Höhe des der Wittwe für den Wegfall des Verdienstes des Mannes zukommenden Ersatzes zu verstatten sein wird, und war deshalb die Würdigung der etwa in Zukunft in den Verhältnissen der Kinder eintretenden Veränderungen künftiger Entscheidung vorzubehalten.

Nr. 151. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 22. September 1883.

[Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Bd. 10. S. 174. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 574.]

Verpflichtung zur Unterhaltung einer Brücke, welche die Verbindung zwischen zwei, an beiden Seiten bis an dieselbe herangebauten Chausseen bildet.

Derjenige, welchem die Unterhaltung einer Brücke obliegt, kann, wenn die zu beiden Seiten an die Brücke heranführenden öffentlichen

*) S. auch Entsch. des Reichsgerichts vom 10. Mai 1880, Preuss. Eisenb. V. Bl. 1880, S. 461—463; Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 168—171.

Digitized by Google

Wege von den zu deren Unterhaltung Verpflichteten nachträglich ohne rechtliche Verpflichtung hierzu chausseemässig ausgebaut worden sind und in Folge dessen die Brücke dem ihr so zugeführten Verkehre nicht mehr genügt, nicht beanspruchen, dass die betreffenden Wegebaupflichtigen die Kosten ganz oder theilweise übernehmen, welche durch die in Folge dessen nothwendig gewordene Verstärkung der Brücke entstehen. Der von den Wegebaupflichtigen ohne rechtliche Verpflichtung beschlossene Chausseebau konnte, wenn er durch den Ausschluss der Brücke Unzuträglichkeiten mit sich brachte, wohl landespolizeilich untersagt werden; ist dies aber nicht geschehen, so folgt aus der Durchführung des Chausseebaues nicht auch die Verpflichtung zu seiner Weiterführung bis zu der anderen Seite der Brücke. Aus der Bestimmung im § 54 II 15 A.L.R. kann das Gegentheil nicht gefolgert werden, da die darin enthaltene gesetzliche Regel keineswegs die Möglichkeit ausschliesst, dass durch die Dispositionen der Betheiligten abweichende Rechtsverhältnisse entstehen.

Nr. 152. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.Gerichts.

1. Senat. Vom 22. September 1883.

[Entsch. des Ober-Verwalt.Ger. Bd. 10. S. 251—254. — Preuss. Archiv f. Eisenb.Wesen. 1884. S. 579.]

Es ist zwar rechtlich zulässig, eine Schankkonzession auf einen bestimmt begrenzten Theil des Publikums (z. B. bei Bahnhofsrestaurationen auf Passagiere) zu beschränken. Aber der Kreis der betroffenen Personen muss so begrenzt sein, dass sowohl die Bedürfnissfrage, als auch die Zulänglichkeit des Lokals mit Sicherheit geprüft werden kann und demgemäss die polizeiliche Kontrole der Ausübung der Konzession überall möglich ist.

Der Antrag des Klägers auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Schankwirthschaft in dem Bahnhofsgebäude zu F. wurde in erster Instanz dem übereinstimmenden Antrage der Ortspolizei- und der Gemeindebehörde entsprechend abgewiesen, weil die für die Schankwirthschaft in Aussicht genommenen Räumlichkeiten sich weder nach ihrer Lage noch nach ihrer Grösse zu derselben eigneten. Dagegen erkannte das Bezirksverwaltungsgericht auf die Berufung des Klägers dahin, dass demselben die Erlaubniss zum Betriebe der Restauration (Speise- und Schankwirthschaft) auf dem Bahnhofe F. ausschliesslich für das mit der Eisenbahn reisende Publikum zu ertheilen.

Gegen diese Entscheidung legten beide Parteien die Revision ein, der Kläger wegen der der Ertheilung der Konzession gegen seinen Antrag hinzugefügten Beschränkung, die Beklagten mit dem Antrage auf Wieder-

Digitized by Google

herstellung der erstinstanzlichen Entscheidung. Diesem letzteren Antrage entsprechend wurde vom Oberverwaltungsgericht erkannt.

Gründe:

Die Ausführung der Revisionskläger, dass es rechtlich unzulässig sei, eine Schankkonzession für einen bestimmt begrenzten Theil des Publikums zu gewähren, vielmehr nur Konzessionen für das Publikum im Allgemeinen ohne irgend welche Beschränkung statthaft seien, kann zwar als zutreffend nicht anerkannt werden. Weder aus dem Begriffe des Gewerbes noch aus irgend einer positiven gesetzlichen Bestimmung lässt sich eine solche Auffassung herleiten. Auch ist stets das Gegentheil bei der rechtlichen Beurtheilung der sowohl als konzessions- wie als gewerbesteuerpflichtig erachteten Marketendereien und Schankwirthschaften in Kasernen angenommen worden. Gleichwohl erscheint die Revision von einem andern Gesichtspunkte aus begründet. Will Jemand seinen Gewerbebetrieb als Schänker etc. auf einen bestimmten Kreis von Personen beschränken, so muss derselbe thatsächlich für die praktische Ausübung des Gewerbes derartig unterscheidbar und zu begrenzen sein, dass sowohl die Beurtheilung der Bedürfnissfrage als auch die der Zulänglichkeit des Lokals mit Sicherheit erfolgen kann und demgemäss auch die polizeiliche Kontrole der Ausübung der Konzession überall möglich ist. Ob diese Voraussetzung im einzelnen Falle vorhanden ist, unterliegt allerdings der thatsächlichen Beurtheilung, muss aber von der konzessionirenden Behörde eingehend untersucht werden. Diese Prüfung war im vorliegenden Falle um so mehr erforderlich, als die Ertheilung der Konzession zum Betriebe einer Speise- und Schankwirthschaft, „für das mit der Eisenbahn reisende Publikum" in hohem Grade unbestimmt ist und abgesehen von andern praktischen Unzuträglichkeiten es unentschieden lässt, zu welchem Zeitpunkte die Eigenschaft des Reisenden eintritt und wann sie wieder aufhört. Der Berufungsrichter hat nun die gedachte Prüfung nicht nur unterlassen, sondern er hat dieselbe sogar in rechtsirrthümlicher Weise abgelehnt. Es geht dies namentlich aus der Schlussausführung hervor, dass, wenn sich bei der polizeilichen Kontrole des durch die Berufungsentscheidung gestatteten beschränkten Gewerbebetriebes unüberwindliche Schwierigkeiten herausstellen sollten, „nur die Beschwerde an diejenige Kontrolstelle erübrige, welcher sowohl die Allgemeine als die Eisenbahnverwaltung untergeordnet ist". Diese Auffassung ist irrig. Der Verwaltungsrichter selbst hat zu untersuchen, ob für die Beschränkung des Gewerbebetriebes sichere Grenzen vorhanden sind; er darf keine Grenzen eines Gewerbebetriebes konzessioniren, welche der Schankwirth nicht handhaben kann und welche in ihrer Handhabung von der Polizei nicht kontrolirt werden können.

Musste hiernach die angefochtene Entscheidung aufgehoben werden,

Digitized by Google

so war bei freier Beurtheilung nicht weiter zu erörtern, ob nicht möglicherweise Grenzen zu finden sind, innerhalb welcher der Betrieb der Schankwirthschaft ausschliesslich für das mit der Eisenbahn reisende Publikum zulässig erscheint: der zu treffenden Entscheidung war vielmehr der auf unbeschränkte Konzessionsertheilung gerichtete Klageantrag zum Grunde zu legen. Dabei kommen folgende Erwägungen in Betracht:

An sich ist es denkbar, dass das Bedürfniss des reisenden Publikums nach Erfrischungen ein so dringendes ist, dass die gegen die Ertheilung einer unbeschränkten Konzession obwaltenden sonstigen Bedenken hintangesetzt werden dürfen. Diese Voraussetzung trifft indessen hier nicht zu; vielmehr ergiebt sich sogar das Gegentheil aus der eigenthümlichen Lage des Falles. Auf der Station F. war ursprünglich nur ein Güterbahnhof, welcher später zur Haltestelle für das Publikum eingerichtet wurde. In Folge dessen bieten die für den Aufenthalt der Personen bestimmten Zimmer einen zum Schankbetrieb ungenügenden Raum dar, indem nach der unbestrittenen Angabe der Beklagten das Wartezimmer für die zweite Klasse nur 14 Fuss 9 Zoll lang und 11 Fuss 9 Zoll breit, sowie dasjenige für die dritte Klasse 17 Fuss 9 Zoll lang und 21 Fuss 9 Zoll breit ist. Im Zusammenhange hiermit steht es, dass bei einem früheren Betriebe der Schankwirthschaft nach dem übereinstimmenden Urtheile der Beklagten und des Kreisausschusses sich erhebliche Unzuträglichkeiten in polizeilicher Beziehung herausgestellt haben und sogar die Reisenden aus den Wartezimmern durch die dort anwesenden, allerlei Unfug treibenden, trunkenen Bewohner der nächsten Umgegend verdrängt worden sind. Die Schwierigkeiten der polizeilichen Ueberwachung haben auch dahin geführt, dass der Gewerbebetrieb einige Zeit hindurch geruht hat. Mit Recht ist zu befürchten, dass bei Ertheilung der beantragten Konzession sich die geschilderten Uebelstände wiederholen werden, während auch für das reisende Publikum ein dringendes Bedürfniss nach einer Schankwirthschaft nicht anzuerkennen ist. Denn die die Eisenbahnzüge benutzenden Personen können bei der Nähe der Städte C. und K. einer Erfrischung leicht entbehren, wogegen diejenigen, welche auf dem Bahnhofe F. ihre Reise antreten oder beenden wollen, in dem nahe gelegenen Dorfe gleichen Namens eine Schankstätte finden. Die Erlaubniss zum Betriebe der Schankwirthschaft war daher mit Rücksicht einerseits auf die ungenügende Beschaffenheit wie auf die — für eine nach den früheren Erfahrungen gebotene strenge polizeiliche Beaufsichtigung — ungünstige Lage des zum Betriebe des Gewerbes bestimmten Lokals und da andrerseits ein dringendes Bedürfniss für das reisende Publikum nicht dargethan ist, zu versagen und demgemäss die erstinstanzliche Entscheidung zu bestätigen.

Digitized by Google

Nr. 153. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

4. Civil-Senat vom 24. September 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 10. S. 204–206.]

Zum Begriffe eines Werkverdingungsvertrages gehört lediglich die Verdingung eines ganzen Werkes in Bausch und Bogen, dadurch unterscheidet derselbe sich von dem mit einem Werkmeister oder Künstler zur Verrichtung einer gewissen Arbeit geschlossenen Vertrage.

. . . Der Anspruch beruht auf der Thatsache, dass Klägerin im Mai und Juni 1880 auf Bestellung der Beklagten einen dieser gehörigen Dampfkessel durch Anbringung zweier neuen Kesselplatten reparirt hat. Klägerin stellt über die Vergütung für die hierzu gelieferten Materialien und von ihr beauftragten Arbeiter eine detaillirte, von der Beklagten nicht bemängelte Rechnung auf und fordert als Restbetrag noch 915 M. Beklagte verweigert die Zahlung wegen Unbrauchbarkeit des Kessels infolge der Mangelhaftigkeit der Reparatur und hält sich hierzu berechtigt, weil es sich um einen Werkverdingungsvertrag handele und sie auf Grund des § 947 A.L.R. I. 11 vom Vertrage zurücktreten dürfe. Klägerin bestreitet das Recht zum Rücktritte unter der Behauptung, dass bei ihr nur die gelieferten Materialien und Arbeiten speziell bestellt seien.

Der Berufungsrichter geht zunächst von der rechtlichen Anschauung aus, dass der Werkverdingungsvertrag die Kombination der Arbeit und der verarbeiteten Materialien zu einem neuen Produkte, sowie eine für das fertige Werk als ein Ganzes bedungene Vergütung in Bausch und Bogen erfordert, und von diesem Standpunkte aus können allerdings die Merkmale des genannten Vertrages nicht als vorliegend angenommen werden. Der Werkverdingungsvertrag kommt meistentheils unter solchen Umständen vor, welche jene Merkmale aufweisen; aber darum sind diese noch nicht schlechterdings im vollen Umfange erforderlich, und es ist nicht über die Begriffsbestimmung des § 925 a.a.O. hinauszugehen, welche nur verlangt, dass im Gegensatze zur Dingung eines Werkmeisters oder Künstlers zu einer Arbeit denselben ein ganzes Werk in Bausch und Bogen angedungen worden ist. Innerhalb des Rahmens dieser Begriffsbestimmung liegt nicht die Nothwendigkeit der Herstellung eines neuen Produktes, einer besonderen neuen Spezies, sowie einer für das Ganze einheitlich bedungenen Vergütung; sondern es genügt die Verdingung eines ganzen Werkes in Bausch und Bogen, und zwar überhaupt gegen Vergütung, und es ist nur zu unterscheiden, ob ein ganzes Werk in Bausch und Bogen, oder ob eine gewisse Arbeit übertragen worden ist. Diese Unterscheidung lässt sich im allgemeinen dahin machen, dass das im § 925 a.a.O. bezeichnete Werk

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 19, 316; II. S. 66, 316.

Digitized by Google

nicht eine Arbeit für sich, sondern die aus derselben hervorgehende Sache in Verbindung mit der ihr zukommenden Bestimmung und der Erreichung ihres Zweckes ist. Allein eine für alle Fälle erschöpfende Feststellung dieses Unterschiedes als eine Rechtsregel lässt sich nicht geben, und sie scheitert daran, dass häufig genug in den Verhältnissen des Lebens die thatsächlichen Elemente beider Vertragsarten zusammenfallen, und nur die in eine Regel sich nicht fügenden Absichten der Kontrahenten in den einzelnen Fällen einen thatsächlichen Anhalt dafür bieten, ob die Uebertragung einer Arbeit oder eines ganzen Werkes stattgefunden hat. Diese Frage kann daher nur unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des einzelnen Falles beantwortet werden, und ihre Beantwortung enthält mehr oder minder eine thatsächliche Feststellung. Auch diesem Standpunkte entspricht aber der Berufungsrichter. Er bemerkt, dass Theorie und Praxis auf eine Erweiterung des Begriffes der Werkverdingung eingegangen sind; er sieht deshalb von seiner engeren Auffassung ab und lässt den Maassstab eines weitergehenden Begriffes zu, namentlich dahin, dass derselbe sich auch auf Fälle erstreckt, wo es sich lediglich um Bearbeitung einer Sache handelt, durch welche dieselbe ungeändert oder verbessert wird; hierbei hält er jedoch an dem unerlässlichen Erfordernisse fest, dass immer die Vollführung eines Werkes im Ganzen versprochen sein muss. Indem er auch von dieser rechtlichen Grundlage aus den Thatbestand prüft, ist ihm ein Rechtsirrthum, namentlich ein Verstoss gegen den § 925 a.a.O. nicht zum Vorwurfe zu machen. Er entnimmt darauf aus der Korrespondenz und den Telegrammen der Parteien, dass Gegenstand des Vertrages die Beseitigung des von der Beklagten wahrgenommenen Mangels, nämlich der Undichtheit des Kessels, gewesen ist; er berücksichtigt das Antwortschreiben der Klägerin vom 1. Mai 1880 auf das Begehren der Beklagten, dass ein Kesselschmied der ersteren die Arbeit ausführen solle, und er zieht hieraus den Schluss, dass nicht die Vollführung eines Werkes im Ganzen versprochen sei, dass es sich bezüglich der zu bewirkenden Reparatur des Kessels um eine angedungene Arbeit im Sinne des § 920 a.a.O. gehandelt habe, dass die Klägerin nur zur Verrichtung einer gewissen Arbeit gedungen, ihr nicht ein ganzes Werk in Bausch und Bogen angedungen worden sei. Diese thatsächliche Feststellung entzieht sich der Nachprüfung in der Revisionsinstanz und hat zur Folge, dass der Beklagten ein Rücktrittsrecht nach § 947 a.a.O. nicht zugestanden werden kann, und sie die übertragene Arbeit, welche ausgeführt ist, zu vergüten hat.

Digitized by Google

Nr. 154. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu Karlsruhe.*)

1. Senat. Vom 10. Oktober 1883.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 325, 326. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1010.]

§ 50 des Betriebsreglements der Deutschen Eisenbahnen. Der Absender haftet aus unrichtiger Deklaration und darf aus § 50 Nr. 4 nicht einwenden, dass die Eisenbahn ihre Prüfungspflicht vernachlässigt habe.

Beklagter hatte eine Kiste per Eisenbahn versandt und dieselbe als „photographische Artikel" enthaltend deklarirt, obwohl sie Salpetersäure und Collodium in grösserer Menge enthielt. Durch Entzündung dieser Stoffe entstand ein erheblicher Schaden an der übrigen Ladung des Waggons, zu dessen Ersatz der Eisenbahnfiskus im Vorprozess verurtheilt worden war. Derselbe nahm nun Regress gegen den Beklagten, wobei vom zweiten Rechtszuge ausgeführt wurde: „Die Einrede der Mitverschuldung des Eisenbahnfiskus, welche darin bestehen soll, dass er sich mit der von der beklagten Firma gegebenen ungenauen Deklaration begnügt und die Kiste unbeanstandet angenommen habe, stellt sich als unbegründet dar. Nach § 50 des Eisenbahnbetriebs-Reglements ist die Eisenbahnverwaltung dem Aufgeber von Frachtstücken gegenüber nicht verpflichtet, eine Untersuchung derselben vorzunehmen und sich zu verlässigen, ob darin nicht Gegenstände, welche vom Eisenbahntransport gänzlich oder bedingt ausgeschlossen sind, sich befinden, weil sie annehmen kann, dass jeder Kaufmann die Bestimmungen des Betriebsreglements kennt und auch beobachtet. Nur wegen ihrer Haftbarkeit Dritten gegenüber nach Art. 395 H.G.B. giebt § 50 No. 4 des Betriebsreglements den Angestellten der Eisenbahnverwaltung die dort bezeichnete Befugniss, damit sie, falls sie einen Verdacht hegen und dieser sich bestätigt, diese Frachtstücke zurückweisen können. Machen sie davon keinen Gebrauch, so haftet eben die Eisenbahnverwaltung den dritten Aufgebern von Gütern für allen Schaden, welcher diesen etwa durch Nichtuntersuchung bezl. Nichtzurückweisung der fraglichen Frachtstücke erwächst. Die Haftbarkeit der Absender der letzteren ist dadurch nicht aufgehoben und bleiben dieselben für allen durch ihr Verschulden entstandenen Schaden der Eisenbahnverwaltung gegenüber verantwortlich.

Nr. 155. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 10. Oktober 1883.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 131.]

Die Verpflichtung der Gewerbeunternehmer aus § 120 R.G.O. ist nicht auf blosse Vorsichtsmaassregeln beschränkt, sondern erstreckt sich auf Herstellung und Unterhaltung aller, die Arbeiter schützender Einrichtungen.

Wenn die Reichsgewerbeordnung die Gewerbeunternehmer verpflichtet, alle Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht

*) Eger, Deutsches Frachtrecht I. S. 107—109; III. S. 195.

Digitized by Google

auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zur Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit erforderlich sind, so können darunter nicht blosse Vorsichtsmaassregeln, welche bei bestimmten Arbeiten beobachtet und nach Lage des einzelnen Falles in verschiedener Weise angewendet werden müssen, sondern eben nur bleibende Einrichtungen verstanden werden, deren Herstellung und Unterhaltung für eine Gattung gleichmässig wiederkehrender Arbeiten nothwendig ist, wie dieses auch frühere Erkenntnisse des Reichsgerichts (Entsch. d. R.G. in Civils. Bd. V. S. 73 ff., 98 ff.) voraussetzen.

Nr. 156. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 11. Oktober 1883.

[Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Bd. 10. S. 62. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. Jahrg. V. S. 572.]

Besteuerung der zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude.

Der § 17 der Kreisordnung statuirt, indem er die dem Staate gehörigen, zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmten Liegenschaften und Gebäude, sowie die im § 4 zu c und d des Grundsteuergesetzes vom 21. Mai 1861 (im Art. I des Gesetzes vom 12. März 1877) und im § 3 zu 2 bis 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke und Gebäude von den Kreislasten für befreit erklärt, lediglich eine dingliche Befreiung von der Abgabenpflicht, schliesst mithin eine Besteuerung der Besitzer von dem Einkommen aus dem auf jenen Grundstücken betriebenen Gewerbe und von dem Gewerbe selbst nicht aus.

Nr. 157. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts zu Kiel.*)

Vom 15. Oktober 1883.

[Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 414—416. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1312.]

Reichshaftpflichtgesetz § 1. Zum Begriff des Eisenbahnbetriebes gehört die Reparatur der Schienen nicht.

Kläger, welcher als Bahnarbeiter im Dienst der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft am 11. März 1881 beim Durchtreiben eines Schienennagels durch eine Schienenschwelle durch Zurückspringen des Nagels am Auge zerletzt worden und in weiterer Folge ganz erblindet ist, hat auf Grund des § 1 des R.H.Pfl.Ges. die Gesellschaft wegen Schadensersatzes in Anspruch genommen. Er ist der Ansicht, dass der Unfall im Eisenbahnbetrieb eingetreten sei, weil es sich um eine Reparatur an dem im Betrieb befindlichen Eisenbahnkörper gehandelt habe, bei welchem von Zeit zu Zeit ein

*) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 16 S. 373.

Digitized by Google

Nachtreiben der gelösten Schienennägel, und, wenn deren Kopf abgesprungen sei, ein Durchtreiben neuer Nägel erforderlich werde. Solle die letztere Vorkehrung, wie von der Beklagten angeordnet worden, in der Weise erfolgen, dass mittels des neuen Nagels der alte durch die Schwelle hindurch ins Erdreich getrieben werde, so sei dies eine schon an sich gefährliche Arbeit, insofern beim Aufstossen des alten Nagels auf einen harten Gegenstand, z. B. einen Stein, leicht ein Zurückfliegen des aufgesetzten neuen Nagels verursacht werde. — Dem gegenüber hat die Beklagte bestritten, dass die Verletzung des Klägers mit den eigenthümlichen Gefahren des Bahnbetriebs in Verbindung stehe und dass überhaupt das Ein- und Durchtreiben von Schienennägeln eine gefährliche Arbeit sei.

Die Klage wurde in 1. Instanz abgewiesen und die Berufung aus folgenden Gründen verworfen:

„Nicht alle Unfälle, welche Jemanden im Dienst einer E.B.-Gesellschaft treffen, zählen zu denjenigen, für welche der § 1 eine ausserordentliche Haftung der E.-B.-Gesellschaft eingeführt hat, — dies würde vielmehr zu unannehmbaren Consequenzen führen; sondern aus der Veranlassung des Gesetzes und seiner sonstigen Entstehungsgeschichte ergiebt sich, dass nur für diejenigen Gefahren eine verstärkte Haftpflicht der Eisenbahnen eingeführt werden sollte, welche eben den Eisenbahnen als solchen eigenthümlich sind. Dies hat der Gesetzgeber dadurch zum Ausdruck gebracht, dass er die Haftung verfügte für die im „Betrieb" der Eisenbahnen erfolgenden Verletzungen, und dieser Ausdruck, welcher in einer allgemeineren Bedeutung auf alle Vorkommnisse gedeutet werden könnte, welche nach der Betriebseröffnung in den zu Eisenbahnzwecken dienenden Räumlichkeiten, also z. B. nicht bloss auf dem Bahnkörper, sondern auch in den Bureaus, sich ereignen, ist in einem nach jener unmissverständlichen Absicht des Gesetzgebers einzuengenden Sinn aufzufassen. Es kann nun aber nicht zweifelhaft sein, dass das Durchschlagen von Schienennägeln an und für sich mit der Gefährlichkeit des E.-B.-Betriebs nichts zu schaffen hat. Auf der fraglichen Strecke fand in jenem Augenblick kein Betrieb statt, auch ist nicht behauptet, dass das Herankommen eines Zuges so nahe bevorgestanden hätte, dass deshalb besondere Eile geboten gewesen oder dass, um den Schienenstrang für den nächsten Zug fahrbar zu machen, die in Rede stehende Arbeit erforderlich geworden wäre. Es handelte sich vielmehr bloss um eine Reparaturarbeit an dem Bahnkörper, die für den ferneren künftigen Betrieb mehr oder weniger nützlich oder auch selbst nothwendig sein mochte, die aber mit denjenigen Gefahren, welche das Befahren des Bahnkörpers mit sich führt, nicht verbunden war und auch, wie gegenüber den entgegenstehenden Behauptungen des Klägers betont werden muss, nicht an sich mit einer eigenthümlichen Gefahr verknüpft

Digitized by Google

war. Dass sie gefährlich werden konnte, hat zwar dieser Fall gezeigt, aber Gefahren irgendwelcher Art sind fast mit jeder Arbeit verbunden.

Es hat daher, übrigens in Uebereinstimmung mit Entscheidungen anderer Gerichte in ähnlichen Fällen, vgl. Entsch. des R.G. Bd. 3 S. 20, auch Bd. 6 S. 38 (Seuffert Archiv Bd. 38 No. 28), ferner Seuffert Archiv Bd. 33 No. 133, Bd. 34 No. 124, 125, 126, die Arbeit, bei welcher der Kläger die Verletzung seines Auges davongetragen hat, nicht als unter den § 1 des R.H.Pfl.Ges. fallend anerkannt werden können.

Nr. 158. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 2. November 1883.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 224.]

Haftung der Beamten für geringes Versehen nach Allgem. Preuss. Landrecht.

Sinn und Wortlaut der §§ 88, 89 II 10 A.L.R. lassen keinen Zweifel darüber, dass der Beamte (abgesehen vom Spruchrichter) für jedes Versehen haften soll. Darauf deutet mit Sicherheit der Ausdruck „genaueste Aufmerksamkeit" im § 88 hin. Der § 89 enthält nichts Abweichendes. Nach A.L.R. I 3 § 22 ist ein geringes Versehen dasjenige, welches nur bei vorzüglichen Fähigkeiten oder bei besonderer Kenntniss der Sache oder des Geschäfts vermieden werden konnte. Eine solche besondere Kenntniss setzt der § 89 cit. bei den Beamten in Betreff der Erledigung ihrer Amtsgeschäfte voraus, und bezeichnet demgemäss die Aufmerksamkeit, welche der Beamte vermöge seiner besonderen Geschäftskenntniss anwenden soll, als die „gehörige Aufmerksamkeit". Mit dieser Auslegung des Gesetzes, wonach die Beamten für geringes Versehen haften, stimmt auch die Entstehungsgeschichte desselben überein.

Nr. 159. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt.Gerichts.*)

2. Senat. Vom 12. November 1883.

[Entsch. des Ober-Verwalt.Ger. Bd. 10. S. 73, 74. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 572, 573.]

Bei Abschreibungen für jährliche Abnutzung der Gebäude, Utensilien u. s. w. zur Feststellung des steuerbaren Reineinkommens eines Unternehmers darf nicht lediglich auf den Buchwerth oder Kaufpreis als maassgebend zurückgegangen werden.

. . . . Es herrscht nur darüber Streit, welche Summe an Abschreibungen für jährliche Abnutzung der Gebäude, Utensilien etc. von dem Bruttogewinne in Abzug zu bringen ist. Die Klägerin verlangt, dass hierbei der Buchwerth, welcher dem früher gezahlten Kaufpreise entspreche, in

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. II. S. 106.

Digitized by Google

Rechnung gestellt werde. Der Vorderrichter hält dagegen den Buchwerth nicht für unbedingt maassgebend, erachtet vielmehr eine Ermittelung für erforderlich, wieviel jährlich behufs dereinstiger Erneuerung der betreffenden Gegenstände zu einem Reservefonds zurückzulegen sein würde, und erblickt er diesen Betrag in derjenigen Summe, welche sich aus einer gleichmässigen Vertheilung der Erneuerungskosten auf die einzelnen Jahre der Abnutzungsperiode ergiebt. Zu dem Ende hat er eine Beweiserhebung durch Sachverständige veranlasst, und zwar sind diese aufgefordert worden, den Neuanschaffungswerth der in Betracht kommenden Vermögensstücke und den Zeitraum, in welchem eine vollständige Erneuerung derselben eintreten müsse, anzugeben. Dem Vorderrichter ist nun ohne Weiteres darin beizutreten, dass nicht einfach auf den Buchwerth oder den Kaufpreis zurückgegangen werden darf; Beides stellt möglicherweise einen rein fiktiven Werth dar, welcher für eine Berechnung der Abnutzung in Gemässheit der gesetzlichen Bestimmungen (§ 30 des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851; § 19 der Ausführungs-Instruktion vom 3. Januar 1877) ohne alle Bedeutung ist. Der Buchwerth hängt bei einem Unternehmen, welches bereits eine Reihe von Jahren bestanden hat, mehr oder weniger von der Willkür des Unternehmers ab; er wird grösser oder geringer sein, je nachdem der Unternehmer es in seinem Interesse gefunden hat, geringere oder grössere Abschreibungen vorzunehmen. Der Kaufpreis aber kann unter Umständen, wie sie in der Zeit, da die klagende Aktiengesellschaft (1872), nicht gerade zu den Ausnahmen gehörten, den wirklichen Werth um ein sehr Beträchtliches übersteigen und ebenso unter entgegengesetzten Verhältnissen vielleicht hinter dem eigentlichen Werthe erheblich zurückbleiben. Nur der wahre Werth gewährt aber einen sicheren Anhaltspunkt für die Berechnung der Abschreibungen an jährlicher Abnutzung. Diese haben in der That den vom Vorderrichter bezeichneten Zweck; sie sollen eine Rücklage bilden, aus welcher die im Gewerbebetriebe verbrauchten Gegenstände demnächst wieder angeschafft werden können, ohne dass es der Aufnahme eines neuen Betriebskapitals bedarf. Wie hieraus von selbst hervorgeht, dürfen sie insbesondere nicht dazu benutzt werden, um einen exorbitanten, den wirklichen Werth weit hinter sich lassenden Kaufpreis im Laufe der Jahre theilweise zu amortisiren. Dazu mögen sie bei kaufmännisch geleiteten Unternehmungen und namentlich auch bei den zu gleicher Zeit mit der Klägerin gegründeten Aktiengesellschaften vielfach dienen, um denselben allmählich eine Anfangs nicht vorhandene reelle Basis zu verschaffen; der dem Gesetze vorschwebende Zweck ist aber ein wesentlich verschiedener, und nur auf ihn kommt es bei Bemessung der für die Abschreibungen zulässigen Höhe behufs Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens an. — Ob im Uebrigen die Höhe der Abschrei-

Digitized by Google

bungen stets auf dem vom Vorderrichter eingeschlagenen Wege zu ermitteln ist, erscheint nicht ohne Bedenken, da bei grösseren Unternehmungen und langen Abnutzungsperioden der Zinseszins nicht füglich ausser Acht gelassen werden könnte. Indess braucht auf eine Erörterung hierüber nicht eingegangen zu werden; denn die Beweisaufnahme hat jedenfalls eine genügende Unterlage für die abzugebende Entscheidung geliefert.

Nr. 160. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 15. November 1883.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 224.]

Die Vertretungsverbindlichkeit der Beamten für ihre Amtshandlungen tritt erst ein, wenn die anderen Mittel, den Schaden zu ersetzen, erschöpft sind.

Die Vertretungsverbindlichkeit in Ansehung der vorliegenden Amtshandlung ist nach den für die Staatsbeamten im Allgemeinen geltenden Grundsätzen (§§ 68. 85 ff. II 10 A.L.R.), insbesondere nach § 91 a. a. O. zu beurtheilen, welcher bestimmt: Jedoch findet die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens abgeholfen werden könnte, mehr übrig bleibt.

Nr. 161. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.*)

2. Senat. Vom 19. November 1883.

[Entsch. des Ober-Verw.Ger. Bd. 10. S. 309. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 578.]

Auslegung des § 12 des Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875.

Das Bauverbot im § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hat nur projektirte oder doch solche Strassen zur Voraussetzung, deren Hineinziehung in das städtische Strassennetz und dereinstige Verwendung als städtische Strasse bereits in Aussicht genommen, welche aber zu der Zeit, da der Anbau vorgenommen werden soll, noch nicht fertiggestellt sind. Dagegen erscheint es mit dem Zwecke und der Fassung des Gesetzes unvereinbar, in Fällen, in welchen feststeht, dass die Umwandlung oder Verwendung eines vorhandenen Kommunikationsmittels (Feldweges) zu einer Strasse überhaupt nicht bewirkt werden soll, die baulustigen Adjazenten unter Verweisung auf das Gesetz am Anbau zu verhindern, weil die Strasse noch nicht „fertiggestellt“ sei.

---

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. II. S. 326, 327.

Digitized by Google

Nr. 162. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.*)

2. Senat. Vom 19. November 1883.

[Entsch. des Ob. Verw. Ger. Bd. 10. S. 75—78. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 573.]

In Betreff der Beitragspflicht zu den Kreisabgaben sind „die drei letzten Jahre", nach deren Durchschnitt der Reinertrag aus nicht verpachteten Besitzungen oder der Gewinn aus Handel etc. zu berechnen ist, die (Etats-) Jahre, welche mit demjenigen Jahre, für welches die Veranlagung stattfindet, einen durch keine Lücke unterbrochenen vierjährigen Zeitraum bilden. — Eine hiervon abweichende, der Veranlagung vorangehende Einkommens-Deklaration des Abgabenpflichtigen selbst bindet diesen nicht.

Bei der Heranziehung des dem Fürsten H. aus seinen Besitzungen im Kreise K. zufliessenden Einkommens zu den Kreisabgaben für das Jahr vom 1. April 1881 bis zum 31. März 1882 hatte der Kreisausschuss den Durchschnitt der drei Jahre vom 1. April 1877 bis zum 30. März 1880 zu Grunde gelegt, weil ihm vor und behufs der Einschätzung der Fürst H. selbst eine nach eben diesem Durchschnitte aufgemachte Berechnung seines Einkommens vorgelegt hatte. Auch gegenüber der Reklamation und der Klage des Fürsten, welchen beiden eine demselben günstigere Berechnung nach dem Durchschnitte der drei Jahre vom 1. April 1878 bis 31. März 1881 zu Grunde lag, wurde beklagterseits in erster Reihe daran festgehalten, dass dem Kläger ein Wiederabgehen von seiner eigenen ersten Berechnungsweise nicht mehr zustehe, event. aber die Ansicht vertreten, dass der Durchschnitt aus den drei Kalenderjahren 1878, 1879, 1880 zu entnehmen sei.

Dem entgegen erkannte indess schon der erste Richter, dass der Kläger nur in Höhe desjenigen (Minder-) Betrages, welcher sich aus der in der Klage vertretenen Berechnungsweise ergab, für abgabenpflichtig zu erachten sei, und das Oberverwaltungsgericht bestätigte auf die Berufung des Beklagten diese Entscheidung.

Gründe:

Verfehlt erscheint zunächst die Annahme des Beklagten, dass der Kläger von denjenigen Jahren nicht wieder abgehen dürfe, auf welche die erste, dem Kreisausschusse vor der Veranlagung gemachte Mittheilung über die Ergebnisse der Steuerobjekte gebaut war. Diese Mittheilung, zu welcher der Kläger, wie er mit Recht betont, gar nicht verpflichtet war, bindet ihn für die Begründung seines Reklamations- und Klageanspruchs in keiner Weise. Beide Theile, sowohl der Kreisausschuss wie der Pflichtige, haben einen Anspruch darauf, dass bei Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens von denjenigen Jahren ausgegangen werde, welche das

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 97.

Digitized by Google

Gesetz für die maassgebenden erklärt. (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Bd. II. S. 45, Bd. V. S. 19 bis 20). Von diesem bei dem unterzeichneten Gerichtshofe stets festgehaltenen Grundsatze aus ist dem Pflichtigen, welcher in der Reklamations- und Klageschrift nach anderen Jahren gerechnet hatte, sogar die Befugniss zugesprochen worden, noch in der Berufungsinstanz die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens nach den im Gesetze vorgesehenen Jahren zu verlangen. Um so weniger kann in dem hier vom Kläger vor seiner Veranlagung beobachteten Verhalten etwa ein Verzicht auf das ihm gesetzlich zur Seite stehende Recht gefunden werden.

Aber auch die Anschauung des Beklagten, dass für den vorliegenden Fall der Durchschnitt nach dem Gesetze aus den Kalenderjahren 1878, 1879 und 1880 zu entnehmen sei, ist irrig. Gemäss §§ 28 und 30 des Einkommensteuergesetzes vom 1. Mai 1851 (G.-S. S. 193) soll der „Durchschnitt der drei letzten Jahre" ermittelt werden. Dies sind, wie die zur Ausführung des Gesetzes erlassene Ministerial-Instruktion vom 3. Januar 1877 (M.-Bl. d. i. V. S. 44) sich ausdrückt, diejenigen Jahre, auf welche das Jahr, wofür die Veranlagung stattfindet, unmittelbar folgt. Die drei Durchschnittsjahre sollen also mit dem Steuerjahre zusammen einen ununterbrochenen Zeitraum von vier hinter einander liegenden Jahren bilden; ein Verfahren, wonach das Steuerjahr von den drei Durchschnittsjahren durch einen längeren oder kürzeren, für die Berechnung ausgeschlossenen Zeitabschnitt getrennt werden würde, stände deshalb mit dem ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers im Widerspruche. Der Beklagte hält freilich einen derartigen freien Zwischenraum, welcher bei dem von ihm angeblich im ganzen Kreise beobachteten Verfahren drei Monate beträgt, für entschieden zweckmässig im Interesse einer geordneten Steuerverwaltung, weil beim Anfange des neuen Steuerjahres das Ergebniss der unmittelbar vorhergehenden Jahre noch nicht voliege und daher von der veranlagenden Behörde auch noch nicht in Betracht gezogen werden könne. Dem mag in praktischer Beziehung eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sein; das Gesetz hat aber auf die hieraus vielleicht hie und da sich ergebenden Schwierigkeiten keine Rücksicht genommen, sondern eine positive Anordnung getroffen, welche jeden solchen Zwischenraum unstatthaft erscheinen lässt. Für die Zeit, als das Gesetz vom 1. Mai 1851 erlassen wurde, kann dies einem Zweifel überhaupt nicht unterliegen: man müsste sonst schon annehmen, der Gesetzgeber habe um ein volles Jahr zurückgreifen und die letzten drei Jahre nicht von dem Beginne desjenigen Jahres ab rechnen wollen, für welches die Steuer festgestellt werden soll, sondern von dem Beginne des Jahres, in welchem sich die Veranlagung zu vollziehen hat. Dem steht indess, wie bereits in der Entscheidung

Digitized by Google

des Oberverwaltungsgerichts Bd. II. S. 45 näher dargelegt worden ist, der Zusammenhang der in den §§ 27 bis 30 a. a. O. enthaltenen Vorschriften unverkennbar entgegen. Muss nun daran festgehalten werden, dass das Steuerjahr sich stets den drei Durchschnittsjahren unmittelbar, ohne Lücke anzuschliessen hat, so folgt von selbst, dass nach Einführung des neuen Etatsjahres in dem Staatshaushalte auch für die Veranlagung der Staatssteuer die drei letzten Jahre der §§ 28 und 30 des Gesetzes vom 1. Mai 1851 nicht mehr die Kalender-, sondern die Etatsjahre vom 1. April bis 31. März sind. Das hat noch eine ausdrückliche Bestätigung im § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1876 (G.-S. S. 288) gefunden, wodurch alle Gesetze, welche die Feststellung, Veranlagung und Erhebung der direkten Staatssteuern betreffen, dahin abgeändert worden sind, dass an die Stelle des Kalenderjahres das Etatsjahr tritt. Was hiernach im Gebiete der Staatssteuerverwaltung gilt, muss aber zu Folge des im § 15 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 niedergelegten Grundsatzes ohne Weiteres auch für solche Kreise Anwendung finden, welche von der ihnen gesetzlich ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht haben und ihre Verwaltung ebenfalls nach dem neuen Etatsjahre führen. Nur in denjenigen Kreisen, deren Haushalt sich noch nach den Kalenderjahren richtet, werden im Anschluss an die oben gegebene Deutung der §§ 28 und 30 unter den drei letzten Jahren auch gegenwärtig noch die dem Steuerjahre unmittelbar vorhergehenden drei Jahre zu verstehen sein; es erscheint das um so zweifelloser, als man bei der entgegengesetzten Anschauung zu dem vom Gesetzgeber sicher nicht gewollten Ergebnisse gelangen würde, dass die drei letzten Jahre von dem Steuerjahre durch einen neun Monate langen Zeitraum geschieden wären. — Wenn der Kläger und ihm folgend auch der Vorderrichter Werth darauf legt, dass der Kläger seine Geschäftsbücher nach dem Etatsjahre führe, so lässt sich dieser Thatsache eine besondere Bedeutung nicht beimessen. Von der Art und Weise, wie die einzelnen Pflichtigen ihre Geschäftsverwaltung einrichten, kann es nicht abhängen, ob das Kalender- oder das Etatsjahr die Norm bildet, dafür fehlt es im Gesetze an jedem Anhalt und damit würde auch dem Kreisausschusse, welcher keine zuverlässige Kenntniss von der Geschäftsführung aller einzelnen Pflichtigen besitzen kann, von vornherein die Möglichkeit einer zutreffenden Veranlagung in vielen Fällen entzogen werden. Maassgebend bleibt lediglich, ob der Kreis seinen Haushalt nach dem Etats- oder nach dem Kalenderjahre führt. Hier sind demnach die Jahre vom 1. April 1878/81 zu Grunde zu legen.

Digitized by Google

Nr. 163. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 27. November 1883.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 407. 408.]

Nach rheinisch-französischem Rechte haben die Adjazenten eines ausserhalb bewohnter Orte befindlichen Kommunalweges aus der Veränderung desselben gegen den Wegeeigenthümer (die Eisenbahn) keinen Entschädigungsanspruch.

In Erwägung, dass die Regel des Art 544 Rhein. B.G.B., nach welcher das Eigenthum an einer Sache das unbeschränkteste Benutzungs- und Verfügungsrecht in sich schliesst, in Betreff des Eigenthums an öffentlichen Wegen und Plätzen keine unbedingte Anwendung findet, indem dieselben bestimmungsgemäss dem Gemeingebrauche dienen und schon durch deren Anlegung einem Jeden das Benutzungsrecht eingeräumt wird,

dass in Bezug auf die in Städten und Dörfern gelegenen Strassen und Plätze sogar die Annahme gerechtfertigt erscheint, dass der Träger dieses öffentlichen Eigenthums sich des Rechtes begeben habe, dasselbe seiner Zweckbestimmung zu entziehen, indem die Besitzer der anstossenden Grundstücke schon in der Anlage der Strassen und Plätze die Aufforderung zur Errichtung von Gebäuden erblicken müssen und dieser Aufforderung nur im Vertrauen auf den ungestörten Fortbestand der Zweckbestimmung entsprechen können,

dass das hierdurch begründete stillschweigende Vertragsverhältniss einen Anspruch der Gebäudebesitzer auf Schadloshaltung begründet, wenn aus Gründen des öffentlichen Wohles eine dieselben benachtheiligende Veränderung vorgenommen wird, indem dieselbe als eine theilweise Entziehung des Eigenthums bezw. als Beeinträchtigung in Ausübung servitutartiger Rechte aufzufassen ist (Art. 545 u. 701 B.G.B.),

dass es sich aber im vorliegenden Falle um die theilweise Unterdrückung eines ausserhalb bewohnter Orte befindlichen Communalweges handelt, durch welche die Verbindung eines von der Enteignung nicht betroffenen Theiles des der Cassationsverklagten zugehörigen Hofgutes mit der Betriebsstätte erschwert wird, und weder eine gesetzliche Bestimmung besteht, noch ein stillschweigendes Vertragsverhältniss angenommen werden kann, welches für diesen Fall den Wegeeigenthümer bezw. die in dessen Pflichten eingetretene Eisenbahngesellschaft zu einer Entschädigung verpflichten würde,

dass die Prüfung der Frage dahingestellt bleiben kann, ob, wie der Berufungs-Richter annimmt, nach Römischem Rechte oder Preussischem Landrechte die Veränderung oder Unterdrückung eines Weges einen Entschädigungsanspruch der anstossenden Grundeigenthümer zu begründen geeignet wäre, da hier allein die Französische Gesetzgebung in Betracht kommt,

Digitized by Google

welche nach der übereinstimmenden Doctrin und Rechtsprechung einen Ersatzanspruch der Anlieger eines blossen Communalweges nicht anerkennt,

dass das Berufungs-Gericht unter Bezugnahme auf verschiedene gesetzliche Bestimmungen auszuführen versucht, dass dem Anlieger eines Communalweges ein privatrechtlicher, auf einer Servitut beruhender Anspruch auf die Fortdauer des Weges zustehe, die bezogenen Gesetzesstellen aber nur eine Regelung der Rechte und Pflichten der Anlieger für die Zeit enthalten, während welcher die Wege als öffentliche bestehen, dagegen keineswegs dem Träger des öffentlichen Eigenthums das Recht entziehen, den bisher dem öffentlichen Gebrauche dienenden Wegen eine andere Bestimmung zu geben,

dass insbesondere die angeführten Artikel 678 u. 681 B.G.B. hier ausser Betracht bleiben müssen, weil sie sich nur auf Gebäude beziehen, die Vorschrift des Artikels 682 aber, welche von dem Nothwege handelt, schon deshalb keine Anwendung findet, weil unbestrittener Maassen durch die vorgenommene Veränderung die Verbindung zwischen Ackerhofe und den einzelnen Grundstücken nicht aufgehoben wird,

dass das angeführte Decret v. 22. Nov. resp. 1. Dez. 1790 der Auffassung des Berufungs-Gerichtes geradezu widerspricht, indem es das Nationaleigenthum als das denkbar vollkommenste Eigenthum bezeichnet und der Nation ausdrücklich das Recht der Veräusserung, also auch der Veränderung der Zweckbestimmung beilegt,

dass das Ruralgesetz v. 28. Sept. resp. 6. Oct. 1791 die vorliegende Frage nicht berührt, sondern nur in Betreff der Unterhaltung öffentlicher Wege Anordnungen trifft, dasselbe aber nach der Auffassung des Französischen Gesetzgebers um so weniger für die Annahme des Berufungs-Gerichtes verwerthet werden kann, als auf Grund desselben das Vollziehungsdirektorium in dem Arrêté v. 23. Messidor V die Unterdrückung aller überflüssigen Vicinalwege, selbstverständlich ohne Entschädigung, im allgemeinen Interesse angeordnet hat,

dass im vorliegenden Falle die Entschädigungspflicht ebensowenig aus Artikel 30 u. 54 Ges. v. 16. Sept. 1807 hergeleitet werden kann, weil Cassationsverklagte niemals behauptet hat, dass ihr durch Leistungen für die Anlage des unterdrückten Weges ein privatrechtlicher Anspruch auf dessen Fortdauer erwachsen sei;

In Erwägung, dass auch der fernere Versuch des Berufungs-Gerichtes, die Entschädigungspflicht vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus zu begründen, als verfehlt erscheint,

dass nämlich bei Entziehung öffentlich-rechtlicher Befugnisse in Ermangelung besonderer einen Entschädigungsanspruch gewährender Gesetzesvorschriften ein solcher grundsätzlich nicht anzuerkennen ist.

Digitized by Google

dass auch ein Entschädigungsanspruch nicht etwa auf das Vorhandensein einer unrechten That (Artikel 1382 B.G.B.) gestützt werden kann,

dass zwar den Verwaltungsbehörden die Verpflichtung obliegt, im allgemeinen Interesse genügende Verbindungswege herzustellen und zu unterhalten, ein klagbarer Anspruch des Einzelnen auf Erfüllung dieser Verpflichtung jedoch nicht besteht, und hieraus folgt, dass die Unterdrückung des öffentlichen Weges aus Gründen des allgemeinen Wohles ebensowenig dem Einzelnen ein Klagerecht verleihen kann, wie die Unterlassung der Anlage eines Weges,

dass das Berufungs-Gericht einen Anspruch der betheiligten Anlieger auf Entschädigung in dem Falle nicht anerkennt, wenn die Veränderung oder Unterdrückung eines einzelnen Weges im Interesse des Wegesystems innerhalb eines abgegrenzten Bezirkes vorgenommen wird, während es den Träger des öffentlichen Eigenthums für entschädigungspflichtig erklärt, falls die dem Anlieger nachtheilige Veränderung aus dem Grunde geschieht, um einem anderen Bedürfnisse des öffentlichen Wohles zu genügen, insbesondere ein anderes die Staatszwecke förderndes Unternehmen ins Werk zu setzen,

dass aber diese Unterscheidung jedes inneren Grundes entbehrt, indem in dem einen wie in dem andern Falle die öffentliche Behörde nur in Ausübung des Eigenthumsrechtes an den öffentlichen Wegen handelt und, sofern sie in die Privatrechte der Anlieger nicht eingreift, zur Leistung einer Entschädigung nicht verpflichtet erscheint, überdies auch dem Richter nicht die Befugniss zusteht, die Beweggründe für die von der Verwaltungsbehörde getroffenen Anordnungen zu untersuchen,

dass demnach auch vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes aus der Entschädigungsanspruch nicht begründet werden kann und ein solcher ebensowenig aus den Enteignungsgesetzen v. 3. Nov. 1838 und 11. Juli 1874 im vorliegenden Falle herzuleiten ist, weil unbestrittener Maassen die Grundstücke, deren Werthverminderung behauptet wird, durch die Enteignung nicht berührt worden sind.

In Erwägung, dass das Berufungs-Gericht endlich noch besonders hervorhebt, es handle sich im vorliegenden Falle um die Unterdrückung eines Eisenbahnüberganges, „also“ eine bei der früheren Anlage der Rhein. Eisenbahn zu Gunsten des K.-H.'er Weges und des an diesen Weg anstossenden Grundeigenthums constituirte civilrechtliche Servitut, auf welche die Gemeinde weder verzichtet habe noch verzichten könne,

dass jedoch die Konstituirung einer solchen Servitut durch einen privatrechtlichen Titel nach Maassgabe des Artikels 690 B.G.B. gar nicht behauptet worden und in dem Beweiserbieten zweiter Instanz nicht zu finden ist, und die aus dem Gebrauche des Wortes „also“ zu schliessende

Digitized by Google

Annahme des Berufungs-Gerichts, dass die Herstellung eines Eisenbahnüberganges an sich die Constituirung einer solchen Servitut enthalte, als rechtsirrthümlich erscheint,

dass daher die Entscheidung wegen Verletzung der angeführten Gesetze der Cassation unterliegt und zugleich, da die Sache spruchreif erscheint und die erbotenen Beweise unerheblich sind, zur Sache selbst zu erkennen ist.

Nr. 164. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

5. Civil-Senat. Vom 28. November 1883.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 229.]

Fiskus haftet für Verschulden seiner Beamten durch Nichtbeachtung strafrechtlicher Sicherheitsvorschriften. — Verwahrung von Gruben.

Nach § 367 Nr. 12 des Strafgesetzbuchs ist strafbar, wer an Orten, an welchen Menschen verkehren, Gruben dergestalt unverdeckt oder unverwahrt lässt, dass daraus Gefahr für Andere entstehen kann. Aus dieser Strafbestimmung ergiebt sich als nothwendige Grundlage und Voraussetzung derselben die Rechtsnorm, dass Gruben unter den bezeichneten Umständen verwahrt werden sollen. Geschieht Letzteres nicht, so ist daher dem Eigenthümer des betreffenden Grundstücks jedenfalls dann ein Verschulden beizumessen, wenn er die Nothwendigkeit der Verwahrung kennen musste und diese vornehmen konnte, auch den Umständen nach nicht darauf rechnen durfte, dass solches von einer anderen (wenn schon ebenfalls dazu verpflichteten) Person geschehen werde. Was aber in dieser Beziehung von dem Eigenthümer selbst gilt, findet nach anerkannten Rechtsgrundsätzen auf die Beamten des Fiscus in der Weise Anwendung, dass der letztere für deren Verschulden einstehen muss.

Nr. 165. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 5. Dezember 1883.

[Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. Bd. 10. S. 6—8.]

Unter welchen Voraussetzungen ist dem Verwalter eines Sägewerkes der infolge der Unterlassung von Schutzvorrichtungen bei dessen Betrieb eingetretene Tod eines Menschen zur Fahrlässigkeit zuzurechnen? — Wird die Zurechnung zur Fahrlässigkeit dann ausgeschlossen, wenn die Anbringung von Schutzvorrichtungen nicht ohne Störung des Betriebes möglich ist? — Wird der Verwalter von der strafrechtlichen Verantwortung

*) Entsch. des Reichsgerichts vom 5. Mai 1880, 25. Oktober und 12. Dezember 1882; Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 162, II. S. 381 u. 420.

Digitized by Google

durch ein Verbot des Eigenthümers zur Herstellung der erforderlichen Schutzvorrichtungen befreit?

Die Revision ist nicht begründet.

1. Zunächst hat das urtheilende Gericht keineswegs angenommen, dass schon in der Nichtbeobachtung des § 120 G.O. an sich eine Fahrlässigkeit im Sinne des § 222 St.G.B.'s liege; vielmehr hat es unter näherer Begründung angenommen, dass die von Seiten des Angeklagten J. erfolgte Unterlassung der Anbringung von Schutzvorrichtungen an der Cirkularsäge und der ernstlichen Betreibung der Anbringung solcher bei dem Eigenthümer des Sägewerkes den Tod des Sägers L. L. verursacht habe, und dass J. bei Anwendung auch nur gewöhnlicher Umsicht hätte voraussehen können, es könne der Mangel jeder Schutzvorkehrung neben der ungenügenden Höhe der Stützen an den Rollen als mögliche Folge den Tod eines Menschen herbeiführen.

Die Entscheidungsgründe lassen ferner erkennen, das Gericht sei davon ausgegangen, dass es Schutzvorrichtungen, und zwar ganz bestimmte Einrichtungen, gebe, durch welche ein Erfolg, wie der eingetretene Tod L.'s, hätte vermieden werden können, und dass dies auch dem Angeklagten J. bekannt gewesen sei. Die Entscheidungsgründe besagen nämlich: „Ihm J. wurden auch, als Grossh. Bezirksamt B. auf Veranlassung des Grossh. Fabrikinspektors die Besitzer von Cirkularsägewerken auf geeignete Schutzvorkehrungen aufmerksam machte, die bezüglichen Eröffnungen gemacht, so insbesondere im Dezember 1882 durch Gendarm L. unter Uebergabe einer Skizze über die bewährtesten Schutzvorrichtungen." Es war nicht geboten, im Urtheile näher darzustellen, worin diese „bewährtesten Schutzvorrichtungen" bestehen. Insbesondere umfasst der Satz des § 266 St.P.O.: „Wird der Angeklagte verurtheilt, so müssen die Urtheilsgründe die für erwiesen erachteten Thatsachen angeben, in welchen die gesetzlichen Merkmale der strafbaren Handlung gefunden werden", kein derartiges Gebot.

2. Unzutreffend ist die Hinweisung der Revision darauf, es gebe überhaupt keine solche Schutzvorkehrungen, deren Anbringung ohne Störung des Betriebes möglich sei; sollte letzteres auch der Fall sein, so befreite dies doch nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dafür, dass bei Nichtanbringung einer Schutzvorrichtung der Tod eines Menschen eintreten und dies als mögliche Folge der Unterlassung der Anbringung einer Schutzvorrichtung vorausgesehen werden konnte. Die Art des Betriebes eines Gewerbes muss sich der Rücksicht auf Menschenleben unterordnen und darf nicht in einer Weise geschehen, dass sie mit dem Strafgesetze in Kollision kommt.

3. Das urtheilende Gericht hat weiter rechtlich nicht geirrt, wenn es von einer Verpflichtung des Angeklagten J. ausging, selbst geeignete

Digitized by Google

Schutzvorkehrungen anzubringen oder deren Anbringung bei dem Eigenthümer ernstlich zu betreiben. Inhaltlich der thatsächlichen Feststellung war der Angeklagte J. bezüglich des in Rede stehenden Sägewerkes von dem auswärts wohnhaften Eigenthümer als Verwalter und Leiter bestellt, welcher an Stelle des Eigenthümers die nöthigen Arbeiten anzuordnen und, falls der Eigenthümer nicht gerade selbst anwesend, das Dienstpersonal selbstständig anzustellen und nach Gutfinden wieder zu entlassen hatte. Damit hatte J. ganz umfassende Befugniss bezüglich der Verwaltung des Anwesens und des Betriebes des Sägewerkes und in Folge dessen auch die ihr entsprechenden Pflichten, hiernach auch die Verpflichtung, den Betrieb nur in einer solchen Weise vorzunehmen, dass Menschenleben nicht gefährdet würden, sonach, sofern durch Mangel an Schutzvorkehrungen Menschnnleben gefährdet wurden, solche Vorkehrungen anzubringen oder deren Anbringung bei dem Eigenthümer ernstlich zu betreiben, und falls und so lange solche Vorkehrungen nicht getroffen wurden, den Betrieb einzustellen. Es kommt hiernach gar nicht darauf an, ob ihn der Eigenthümer nur in bedingter Weise zur Anbringung von Sicherheitsvorkehrungen angewiesen, und ob die bezügliche Bedingung eingetreten oder nicht; selbst ein Verbot des Eigenthümers zur Herstellung hätte ihn nicht von der strafrechtlichen Verantwortung für die aus dem Betriebe des seiner Leitung unterstellten Sägewerkes ohne Schutzvorrichtungen erwachsende, von ihm voraussehbare Gefährdung von Menschenleben entbinden können.

Nr. 166. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 5. Dezember 1883.

[Gruchot Beiträge. Bd. 28. S. 1116–1118.]

Hat das expropriirte Terrain erst durch die Anlegung neuer Strassen, für welche dasselbe expropriirt worden, die Qualität eines Bauplatzes erlangt, oder als solcher in seinem Werthe eine Steigerung erfahren, so darf gemäss § 10 Alin. 2 des Preuss. Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 diese Wertherhöhung nicht in Anschlag gebracht werden.

Der Berufungsrichter ist in Uebereinstimmung mit der in dem Erkenntniss des Reichsgerichts vom 18. August 1882 — Entscheidungen Bd. 8 S. 239 — entwickelten Ansicht davon ausgegangen, dass bei der Schätzung des vollen Werthes des abgetretenen Grundstücks auf solche Beschränkungen, welche gerade durch die neue Anlage veranlasst sind, deren Ausführung die Enteignung ermöglichen soll, nicht gerücksichtigt werden darf, dass also namentlich das Grundstück nicht lediglich deshalb nur als unbebauter Platz zu schätzen ist, weil es in Folge des Bebauungsplans nicht bebaut werden durfte. Er führt dann ferner aus:

Digitized by Google

Die Aufgabe, wie sie dem Sachverständigen gestellt worden, hat aber die Nothwendigkeit für ihn enthalten, auf der einen Seite keine Behinderung des Eigenthümers in der Bebauung des Grundstücks durch dessen planmässige Bestimmtheit zum Strassenterrain anzunehmen, und doch auf der anderen Seite die offenbar vortheilhafte Lage desselben an der Ecke der erst in Folge des Bebauungsplans entstandenen Steglitzer und Genthiner Strasse mit in Betracht zu ziehen. Hierin liegt kein Widerspruch, vielmehr ist die Heranziehung der durch die Gunst der Lage an den beiden Strassen geschaffenen Mehrwerthigkeit oder etwa erst überhaupt hervorgerufenen baulichen Verwerthbarkeit eine unabweisliche Folge des grundlegenden Satzes, dass die Bemessung der Entschädigung nach den zur Zeit der Enteignung vorhandenen Zuständen erfolgen muss.

Es wird dann ferner ausgeführt, dass der Grundsatz des § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes hier nicht Platz greife, weil das Unternehmen, zu dessen Behuf die hier vorliegende Enteignung bewirkt und vollzogen worden, lediglich in der Freilegung der Steglitzer Strasse an der Ecke der Genthiner Strasse bestanden habe, wobei denn die sonstige wesentliche Vollendung beider Strassen offenbar als damals schon erfolgt vorausgesetzt werde. Möge jene Freilegung auch im Verfolg und Abschluss der Herstellung beider Strassen geschehen sein, so reiche doch dieser thatsächliche Zusammenhang zwischen ihr und den bisherigen Strassenanlagen nicht aus, die von der Identität des Unternehmens bedingte Voraussetzung des § 10 des Enteignungsgesetzes zu begründen, dass dem enteigneten Grundstück durch das Enteignungsunternehmen selbst eine Werthsteigerung erwachsen sei, und es müsse vielmehr die eben durch die Existenz der beiden Strassen geschaffene höhere Bauwürdigkeit der enteigneten Parzelle als schon vor der Entscheidung gegeben bei Bemessung der zu gewährenden Entschädigung in Ansatz kommen.

Dieser Ausführung würde nur dann beizutreten sein, wenn die Freilegung der Steglitzer Strasse an der Ecke der Genthiner Strasse auf einer erst durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1880 genehmigten Abänderung oder Erweiterung des durch die Allerhöchste Kabinetsordre vom Jahre 1862 genehmigten Bebauungsplans beruhete. Dies hat aber der Berufungsrichter nicht nur nicht festgestellt, sondern es geht sogar aus seinem Thatbestand hervor, dass bereits in dem durch die Kabinetsordre vom 26. Juli 1862 genehmigten Bebauungsplans das enteignete Terrain als zu öffentlichen Strassen bestimmt vorgesehen und dadurch der Beschränkung unterworfen war, dass die Bebauung untersagt werden und seiner Zeit, d. h. wenn der Plan zur Ausführung kam, seine Abtretung

Digitized by Google

gefordert werden konnte. Durch die Kabinetsordre von 1880 ist also nicht eine neue Anlage, durch welche das streitige Terrain erst zur öffentlichen Strasse bestimmt wurde, genehmigt, sondern nur bestimmt, dass nunmehr der bisher unausgeführte Theil des Bebauungsplans von 1862 ausgeführt werden könne. Die neue Anlage, zu deren Ausführung die Enteignung nothwendig geworden, ist also der im Jahre 1862 festgestellte und genehmigte Bebauungsplan, und wenn der Berufungsrichter die im Jahre 1880 genehmigte weitere Ausführung dieses Bebauungsplans für eine neue Anlage im Sinne dea § 10 Abs. 2 des Enteignungsgesetzes erachtet, so verletzt er diese gesetzliche Vorschrift. Nach derselben darf eine Werterhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, bei Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag kommen. Hat also das streitige Terrain nicht schon vor der Anlegung der Steglitzer und Genthiner Strasse die Qualität als Baustelle gehabt, worüber die Parteien streiten, sondern ist es erst in Folge der Anlegung dieser Strassen Bauterrain geworden oder ist es in seinem Werth als solches gesteigert worden, so darf diese Wertherhöhung nicht in Anschlag gebracht werden.

Das Berufungsurtheil war daher aufzuheben und mit Rücksicht darauf, dass die Sachverständigen darüber noch gar nicht gehört sind, welchen Werth das Grundstück haben würde, wenn die Steglitzer und Genthiner Strasse überhaupt gar nicht angelegt wären, die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in die Berufungsinstanz zurückzuweisen.

Nr. 167. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 12. Dezember 1883.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 230.]

Die Zuständigkeit der im § 53 des Preuss. Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 bezeichneten Behörden ist von dem Vorangehen des in den §§ 50 ff. l. c. vorgeschriebenen Verfahrens, betr. die Entnahme von Wegebaumaterialien, abhängig. Fehlt es an diesen Voraussetzungen, so unterliegt der Entschädigungsanspruch der Kognition des ordentlichen Gerichts.

Die Beschwerde ist auf die Ausführung gestützt worden, dass über die Entschädigungsforderung des Klägers von den im § 53 Enteignungsgesetzes v. 11. Juni 1874 (§ 56) bezeichneten Behörden zu entscheiden gewesen sei, und der Kläger jedenfalls das daselbst vorgeschriebene Verfahren habe in Gang bringen müssen. Dies Verfahren setzt aber eine Anordnung der betreffenden Verwaltungsbehörde zur Hergabe von Wegebau-Materialien — § 50 ib. — und den Mangel einer Einigung der Betheiligten über Gegenstand und Entschädigung — § 53 ib. — voraus.

Digitized by Google

und erfordert eine gehörige Erörterung und Entscheidung des obwaltenden Streits. Diese Maassnahmen sind der Natur der Sache nach nicht von Demjenigen zu veranlassen, dessen Eigenthum beansprucht wird. Ausserdem ist aber auch vom Vorderrichter mit Recht erwogen, dass die Ausübung der der Beklagten wirklich zustehenden Rechte auf die Materialien von einer Einweisung in dieselben, und letztere von Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung bedingt waren — § 53 ib. —. Da es an allen diesen Voraussetzungen eines berechtigten Eingreifens in das Eigenthum des Klägers fehlt, so ist die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts für den Entschädigungsanspruch auf Grund des § 53 a. a. O. ohne rechtlichen Anlass in Abrede gestellt, und war die Revision zurückzuweisen.

Nr. 168. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 12. Dezember 1883.

[Gruchot, Beitr. Bd. 28. S. 1118.]

§ 8 Alin. 2 §§ 16, 17, 26. Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Der vereinbarte Kaufpreis bei freiwilliger Abtretung eines der Enteignung unterworfenen Grundstücktheils umfasst präsumtiv auch die Entschädigung für die dem Restbesitze entstehenden Nachtheile.

Wenn nach eröffnetem Enteignungsverfahren die freiwillige Abtretung unter Vereinbarung und Zahlung eines bestimmten Preises erfolgt, muss mangels ausschliessender Umstände angenommen werden, dieser Preis umfasse die ganze Entschädigung, welche dem Abtretenden nach Maassgabe des Enteignungsgesetzes gebührt, namentlich also auch die Vergütung der Nachtheile, welche durch den Betrieb der Anlage, zwecks deren Herstellung expropriirt resp. abgetreten worden, für den Restbesitz entstanden sind oder voraussichtlich entstehen können. Denn die Rechtsansicht, welche zu der im Tit. II Enteignungsgesetz v. 11. Juni 1874 normirten Entschädigung auch die Vergütung jener Nachtheile rechnet und dem Exproprianten auflegt, beruht gerade auf der Erwägung, dass, wenn Grund und Boden nicht zwangsweise, sondern freiwillig zu einer beabsichtigten und kundbar gemachten Anlage verkauft wird, der Verkäufer den Preis verständiger Weise auch in Veranschlagung jener Nachtheile bestimmt, dass er, wenn dieser Preis nicht bewilligt wird, die freiwillige Veräusserung weigert, dass also rechtlich die zwangsweise Enteignung selbst auch betreffs jener Nachtheile als zur Entschädigung verpflichtend angesehen werden muss. Will also der Abtretende der Annahme, dass der von ihm geforderte und ihm bewilligte Preis die ganze, ihm im Falle zwangsweiser Enteignung gebührende Entschädigung enthalte, entgehen, so

Digitized by Google

muss er in Gemässheit des § 16 des Enteignungsgesetzes „die Entschädigung", d. h. die nach Maassgabe des II. Titels zu bemessende, besonderer Feststellung vorbehalten.

Nr. 169. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. Dezember 1883.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 345, 346.]

Der Besitzer einer das Nachbargrundstück schädigenden gewerblichen Anlage kann nicht ohne Weiteres zum Ersatz des erst künftig entstehenden Schadens verurtheilt werden.

Das Berufungs-Gericht geht von dem allerdings nicht bloss für das gemeine, sondern ebenso auch für das französische Recht als richtig anzuerkennenden Rechtssatze aus, dass die aus dem Eigenthume an einem Grundstücke fliessende Verfügungsgewalt über die Sache (Art. 544 Cod. civ.) immerhin beschränkt ist durch das gleiche Recht der Nachbarn, und dass diese nachtheilige Einwirkungen auf ihre Grundstücke einschliesslich des Luftraumes über denselben (Art. 552 Cod. civ.) nicht zu dulden brauchen (arg. Art. 674 Cod. civ.), wenn diese Einwirkungen das aus dem gewöhnlichen Zusammenleben der Menschen sich ergebende Maass überschreiten (vgl. l. 8 §§ 5 u. 6 Dig. 8, 3). Ferner ist ohne ersichtlichen Rechtsirrthum thatsächlich festgestellt, dass im vorliegenden Falle ein solcher unstatthafter Eingriff in das Nachbarrecht stattfinde. Hieraus ergiebt sich aber für den Beeinträchtigten nur die Befugniss zur Abwehr desselben mittelst einer actio negatoria auf Beseitigung der Einrichtung und Untersagung fernerer Einwirkung (immissio). Allerdings kann auch Schadenersatz gefordert werden, aber zunächst für die Vergangenheit, soweit eine für diesen Anspruch erforderliche subjective Verschuldung des Gegners vorliegt (vgl. Entsch. des Reichsger. Bd. VI S. 217); für die Zukunft dagegen besteht ein solcher Anspruch nicht ohne Weiteres. Vertragsmässig können freilich die Betheiligten vereinbaren, dass statt der Beseitigung der störenden Einrichtung eine Entschädigung des Nachbars in vorübergehender oder dauernder Weise eintreten solle; dagegen kann der Beeinträchtigte nicht einseitig eine solche Abfindung beliebig verlangen, vielmehr erscheint er hierzu nur dann berechtigt, wenn der von ihm in erster Reihe zu erhebende Beseitigungsanspruch aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar ist, und sich daher die in demselben entsprechende Verpflichtung des Beklagten in eine solche auf Schadloshaltung verwandelt (vgl. Art. 1142 Cod. civ.), wie dies insbesondere auch in § 26 der Reichsgewerbeordnung anerkannt ist.

Digitized by Google

Nr. 170. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 13. Dezember 1883.

[Reichs-Anz. 1884. Nr. 32. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 341.]

Auch für das französische Civilrecht gelten die Grundsätze des gemeinrechtlichen Nachbarrechts. Darnach haftet aber der Eigenthümer dem Nachbar für die Immission von Wasser bezüglich der Negatorienklage nicht ebenso unbedingt, wie hinsichtlich des Schadensersatzes, weil für letzteren das Moment der subjektiven Schuld unentbehrlich ist.

Eine Immission (von Wasser) aus dem einen in das andere Grundstück sich gefallen zu lassen, ist der Nachbar nicht verpflichtet, und er kann mit der negatorischen Klage vom Anderen fordern, dass dieser die Immission von Wasser unterlasse und beseitige, schon aus dem Grunde, weil die Immission objectiv widerrechtlich ist. In dieser Beziehung ist es also unerheblich, ob der Eigenthümer die Immission gewollt hat oder nicht, ob sie auf einer an sich berechtigten oder auf einer unberechtigten Benutzung des Eigenthums beruht, und ob sie als Folge einer Handlung vorhergesehen werden, also mindestens zur Verschuldung zugerechnet werden kann. Allein, wie oben bemerkt, liegt hier die Negatorienklage nicht vor, indem der Kläger nur Schadensersatz für die Folgen der Immission fordert. Als Consequenz des Nachbarrechts kann anerkannt werden, dass auch für die Entschädigungsforderung es einer Prüfung nicht bedarf, ob die Handlung, welche als Ursache einer schädlichen Immission von Wasser erscheint, den Charakter eines Vergehens oder Versehens hat, denn eine solche Immission ist schon an sich rechtswidrig. — Aber in anderer Richtung ist für die Schadensersatzforderung das Moment der subjektiven Verschuldung unentbehrlich (Entsch. des Reichsger. Bd. VI. S. 221). Wie nämlich im diesseitigen Urtheile v. 6. Nov. 1883 i. S. Schifferdecker u. Söhne gegen Fath, Rep. II. 319/83, dargelegt ist, beruht die civilrechtliche und die strafrechtliche Verantwortung für Culpa auf der Voraussetzung, dass der Erfolg bei Anwendung der Sorgfalt eines ordentlichen Mannes vorhergesehen werden konnte, weil ohne die Möglichkeit der Voraussicht nur Zufall oder höhere Gewalt vorliegt, für welche ohne besonderen Rechtsgrund Niemand haftet.

Nr. 171. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 4. Januar 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 375. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb.Verw. 1884. S. 919.]

§ 30. Preuss. Enteig.Ges. v. 11. Juni 1874. Die sechsmonatliche Frist zur Beschreitung des Rechtsweges findet auch im Falle der Widerklage Anwendung.

Die im § 30 Enteignungsgesetz für die Beschreitung des Rechtswegs bestimmte Frist von 6 Monaten findet auch dann Anwendung, wenn die-

Digitized by Google

selbe im Wege einer Widerklage erfolgt, — diese Frist läuft erst von einer nach Vorschrift des § 39 bewirkten Zustellung an. Eine gesetzliche Vermuthung für das Bewirktsein dieser Zustellung besteht nicht; die vorgängige Zustellung ist nicht etwa eine Voraussetzung für die Beschreitung des Rechtswegs, sondern vielmehr nur für den Beginn der Frist, mit deren Ablauf die Befugniss zur Klage erloschen wäre.

Nr 172. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 7. Januar 1884.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 9. S. 407, 408.]

Die Jagdausübung auf Eisenbahndämmen kann für straflos erachtet werden, wenn thatsächlich festgestellt ist, dass dem Kontravenienten das Bewusstsein gefehlt, er sei dort zu jagen nicht berechtigt. R. Str. Ges. B. § 59, §2 92. Bahnpolizeireglement § 56, § 64.

Soweit die Revision die Freisprechung des Angeklagten K. zum Gegenstand hat, wird dieselbe in erster Linie auf die Verletzung der §§ 59 und 292 Str. G. B., sowie der §§ 56 und 64 des Eisenbahnpolizeireglements gestützt. Diese Verletzung wird darin gefunden, dass die Strafkammer von der Auffassung ausgegangen sei, der Angeklagte habe sich in einem thatsächlichen Irrthum über die ihm zustehenden Befugnisse beziehungsweise über die Ausdehnung seines Jagdgebietes befunden. Die in dieser Beziehung erhobenen Beschwerden sind unbegründet. In dem angefochtenen Urtheil ist festgestellt, dass der Angeklagte von dem die Staatswaldung durchschneidenden Eisenbahndamm der Linie Freiburg-Colmar aus zwei Schüsse auf ein den Bahndamm quer überschreitendes Wildschwein abgegeben habe und dass derselbe an dieser Stelle zu jagen nicht berechtigt gewesen sei. Die Strafkammer hat auf Grund dieser Feststellung angenommen, dass eine objektiv unberechtigte Jagdhandlung vorliege, aber freigesprochen, weil sie der Versicherung des Angeklagten Glauben schenkte, er sei der Meinung gewesen, der Eisenbahndamm wie jede andere öffentliche Strasse sei als „terrain neutre" seiner Jagdausübung auf schädliches Wild nicht verschlossen und es habe ihm die Absicht, in fremde Rechte einzugreifen, ferngelegen. Wenn das Gericht auf Grund thatsächlicher Erwägungen, deren Nachprüfung dem Revisionsgericht nicht zusteht, zu der Annahme gelangte, es habe dem Angeklagten das Bewusstsein gefehlt, dass er an dem in Frage stehenden Orte zu jagen nicht berechtigt, sein Verhalten sonach kein rechtswidriges sei, so musste es die Anwendbarkeit des § 292 Str. G. B., wie geschehen, verneinen. Eine Gesetzesverletzung würde in der Nichtanwendung dieser gesetzlichen Bestimmung auch dann nicht zu finden sein, wenn, wie die Staatsanwaltschaft ausführt, der An-

Digitized by Google

geklagte nur in Folge eines Rechtsirrthums zu dem Glauben gelangt wäre, er sei zur Ausübung der Jagd berechtigt. Die Kenntniss des Strafgesetzes wird allerdings bei Jedermann vorausgesetzt. Deshalb schliesst ein Irrthum des Thäters über das Bestehen oder den Sinn des Strafgesetzes dessen Strafbarkeit nicht aus und darf der Einwand des Angeklagten, er habe nicht gewusst, dass die That verboten sei, nicht berücksichtigt werden. (R G.-Entsch. III. S. 300, IV. S. 233, V. S. 159.) Wenn aber der Irrthum des Thäters nicht das Dasein oder den Sinn des Strafgesetzes, sondern einen thatsächlichen Umstand betrifft, welcher zum Thatbestand einer strafbaren Handlung gehört, so schliesst dieser Irrthum die Strafbarkeit unter allen Umständen dann aus, wenn eine vorsätzlich verübte Handlung in Frage steht. Dies ergiebt sich schon aus dem Begriff des Vorsatzes, der in dem Wissen und Wollen einer strafbaren Handlung in allen ihren Thatbestands-Merkmalen besteht, ist aber auch in § 59 Abs. 1 Str. G. B. ausdrücklich anerkannt. Ob der Irrthum bezüglich des zum Thatbestand gehörenden Umstandes durch Unkenntniss einer civilrechtlichen oder sonstigen Vorschrift verursacht wurde, ist ebensowenig entscheidend als der Umstand, ob der Irrthum als entschuldbar erscheint. Es genügt vielmehr, um die Strafbarkeit auszuschliessen, dass der Thäter nicht mit Kenntniss aller zum gesetzlichen Thatbestand gehörenden Thatumstände gehandelt, also die strafbare Handlung nicht vorsätzlich verübt hat (Entsch. IV. S. 233 und VI. S. 85 und 375). Da hiernach der durch das angefochtene Urtheil in für das Revisionsgericht bindender Weise festgestellte Irrthum des Angeklagten auch dann die Strafbarkeit ausschloss, wenn derselbe in einer Unkenntniss oder in irriger Auslegung des Artikels 1 des Gesetzes vom 3. Mai 1844 oder der §§ 54 und 62 des Bahnpolizeireglements seinen Grund hatte, so konnte durch die Ausführungen der Staatsanwaltschaft die Revision nicht gerechtfertigt werden. Noch weniger erscheinen dieselben aber als zutreffend, soweit durch dieselben dargethan werden soll, dass die frühere französische Rechtsprechung, welche nach der Annahme der Strafkammer dazu beigetragen hat, den Angeklagten in seinen Irrthum zu versetzen oder darin zu bestärken, nicht in der von der Strafkammer angenommenen Weise bestanden habe. Die Entscheidung dass der Angeklagte sich im Glauben befunden habe, er sei berechtigt, auf dem Eisenbahndamm die Jagd auszuüben, ist thatsächlicher Natur. Die Anfechtung derselben kann deshalb in der Revisionsinstanz einen Erfolg nicht haben.

Digitized by Google

Nr. 173. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

5. Civil-Senat. Vom 16./21. Januar 1884.

[Jurist. Wochenschrift. 1884. Nr. 7.]

Die Pflicht zur Unterhaltung eines von der Eisenbahnverwaltung angelegten Bahnhofszufuhrweges liegt dieser jedenfalls dann nicht ob, wenn der Weg rechtskräftig für den öffentlichen Verkehr in Anspruch genommen und ihrer unbeschränkten Disposition entzogen ist.

Nach der Feststellung des Berufungsrichters hat die klagende Eisenbahn-Gesellschaft das Terrain zu dem streitigen Wege gekauft und denselben unter Beihülfe der Stadt P. angelegt, um den Bahnhof von P. mit der P.-M. Chaussee in Verbindung zu setzen. Es kann dahingestellt bleiben, welches Rechtsverhältniss in Betreff dieses Weges ursprünglich geschaffen wurde, ob er nicht namentlich als eine Anlage anzusehen war, welche zu dem Behufe, damit die Bahn alseine öffentliche Strasse zur allgemeinen Benutzung dienen konnte, nothwendig war — § 8 No. 5 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838. Er würde damals nothwendiges Zubehör des Bahnhofes und wie dieser selbst Eigenthum der Klägerin gewesen sein, und der Umstand, dass sie im eigenen Interesse Jedermann dessen freie Benutzung als Communicationsweg nach und von dem Bahnhofe gestattete, würde ihr freies Dispositionsrecht über denselben nicht beschränkt haben. Es könnte kein Zweifel darüber obwalten, dass Klägerin damals als Eigenthümerin zur Unterhaltung des Weges verpflichtet gewesen sein würde. Durch die Entscheidungen des Kreisausschusses vom 24. Juni 1879 und resp. des Bezirksverwaltungsgerichtes in B. vom 24. November 1879 ist der Weg aber für den öffentlichen Verkehr rechtskräftig in Anspruch genommen und mit Recht hat der Berufungsrichter angenommen, dass die Klägerin dadurch ihre unbeschränkte Disposition über den Weg hat aufgeben müssen, aus ihrem Eigenthumsrecht daher auch ihre Verpflichtung zu dessen Unterhaltung nicht mehr abgeleitet werden kann. Wenn die Revisionskläger hiergegen ausführen, dass das Rechtsverhältniss in Betreff des Weges durch die gedachten Entscheidungen nicht geändert sei, weil der Weg von Anfang an für den öffentlichen Verkehr bestimmt und als öffentlicher Weg auch factisch benutzt sei, so übersehen sie, dass dies auf freier Willkür der Klägerin beruhte, während diese, nachdem jene Entscheidungen ergangen sind, den Weg der allgemeinen öffentlichen Benutzung nicht mehr entziehen kann. Hiernach lässt sich ein Rechtsirrthum in der Annahme des Berufungsrichters nicht erkennen, dass der Weg weder eine Eisenbahn noch ein Theil der Eisenbahnanlage, sondern ein Verbindungsweg ist, der den grossen Personen- und Handelsverkehr mit den an der Bahn liegenden Städten und Handelsplätzen vermittelt, und dass daher die Pflicht, ihn zu

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 223, II. S. 36, 203.

Digitized by Google

unterhalten, sich nicht nach dem Eisenbahn-Gesetz vom 3. November 1838, sondern nach den in Schlesien in Betreff der öffentlichen Landstrassen bestehenden Vorschriften regelt. Namentlich kann die Unterhaltungspflicht der Eisenbahngesellschaft auch nicht aus § 14 des gedachten Gesetzes hergeleitet werden, weil es sich nicht um eine von der Regierung für nothwendig erachtete Anlage handelt, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen die Gefahren und Nachtheile in der Benutzung ihrer Grundstücke gesichert werden. Eine Verletzung des Gesetzes vom 3. November 1838 liegt also nicht vor, und die Frage, ob der Berufungsrichter das schlesische Wegereglement auf den von ihm festgestellten Thatbestand richtig angewendet hat, entzieht sich nach den §§ 511 und 524 der Civil-Prozessordnung der Prüfung des Revisionsrichters.

Nr. 174. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 23. Januar 1884.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 9. S. 729.]

§ 2. Haftpflichtgesetz. Einrede des eigenen Verschuldens.

Der Satz, dass der Beschädigte einen Anspruch nicht erheben kann, wenn der eingetretene Erfolg auf seine Verschuldung zurückzuführen ist, bezieht sich nicht blos auf den Causalzusammenhang zwischen Schuld und Entschädigung. Es ist zu fragen, ob Jemand mit Recht die Verantwortlichkeit dem Anderen auflegen darf, welchem der Vorwurf der Verschuldung zurückgegeben werden kann. Aus diesem Grunde lässt sich dem Einwande, Kläger habe bei einiger Vorsicht den Unfall vermeiden können, für welchen der Arbeitgeber wegen Verschuldens eines Aufsehers verantwortlich gemacht wird, nicht allgemein mit der Erwägung begegnen, Beklagter habe darzulegen unterlassen, dass der Unfall durch ein Verschulden des Klägers, nicht des Aufsehers herbeigeführt sei.

Nr. 175. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 26. Januar 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 375. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 919. — Gruchot, Beitr. Bd. 28. S. 1114—1116.]

Anwendung des § 10 des Preuss. Enteign. Ges. v. 11. Juni 1874 auf Grundstücke, die einen Sonderertrag schwer konstatiren lassen oder, wie kommunale Krankenhäuser, Schulen etc., überhaupt nicht Ertragszwecken dienen.

Der § 10 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmt, dass die bisherige Benutzungsart bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden könne, welcher erforderlich, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und

Digitized by Google

mit gleichem Ertrage benutzen kann. Dabei ist indess — was die Beschränkung angeht — vorausgesetzt, dass es sich um ein Ertragsgrundstück handelt, und dass der Ersatz des gemeinen Werths den Eigenthümer deshalb nicht vollständig entschädigen würde, weil aus der besonderen bisherigen Benutzungsart ein höherer Ertragswerth des Grundstücks resultirt. Selbstverständlich muss, wenn letzterer beansprucht wird, der Ertrag angegeben und erwiesen werden. Aber es giebt eine Kategorie von Fällen, in welchen ein gegen den gemeinen Werth höherer Ertrag entweder kaum nachweisbar oder überhaupt nicht vorhanden, gleichwohl aber die bisherige Benutzungsart für die Entschädigung maassgebend ist. Dies sind die Fälle, in denen es sich um Grundstücke handelt, die entweder vermöge ihrer wirthschaftlichen Zugehörigkeit zu anderen Grundstücken des Expropriaten einen Sonderertrag schwer constatiren lassen oder aber — wie z. B. ein städtisches Krankenhaus, eine Schule etc. — überhaupt nicht Ertragszwecken, sondern zur Genügung der dem Enteigneten vermöge seiner individuellen Lage obliegenden Aufgaben dienen. Für diese Fälle besteht das Entschädigungsprinzip gleichfalls darin, dass dem Enteigneten derjenige, den gemeinen Werth des Grundstücks übersteigende Geldbetrag zu gewähren ist, welcher ihn in den Stand setzt, ein anderes Grundstück zu erwerben und so einzurichten, dass dasselbe in derselben Weise wie das enteignete benutzt werden kann.*)

Nr. 176. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 8. Februar 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 23–25.]

Der Gewerbeunternehmer ist verpflichtet, gemäss § 120 R.Gew.O. Schutzbrillen anzuschaffen, wenn solche nach Art des Gewerbebetriebes zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit der Arbeiter nothwendig sind.

Unter den Einrichtungen, deren Herstellung und Unterhaltung § 120 G.O. dem Gewerbeunternehmer zur Pflicht macht, sind, wie von dem Reichsgerichte wiederholt ausgesprochen worden ist, nicht bloss dauernde Anlagen, auch nicht bloss solche Einrichtungen, welche mit der Gewerbeanlage in Verbindung gebracht werden müssen, zu verstehen, und es gehören dazu insbesondere auch Schutzbrillen, wenn nach der Art des Gewerbebetriebes deren Benutzung zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig ist.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 S. 102.

Im vorliegenden Falle ist nun ausser Streit, dass eine Schutzbrille

*) Eisenbahnr. Entsch. I. S. 204, 229, 266; II. S. 42, 46, 178, 189, 217, 327, 373, 379.

Digitized by Google

ein geeignetes Mittel gewesen wäre, den Unfall, von welchem der Kläger betroffen worden ist, zu verhüten, dass also die Benutzung einer Schutzbrille zu thunlichster Sicherheit des Klägers nothwendig gewesen wäre. Es ist ferner unbestritten, dass dem Kläger eine Schutzbrille nicht zur Verfügung gestellt war, dass überhaupt in dem betreffenden Steinbruche Schutzbrillen von Seiten der Betriebsleitung nicht angeschafft waren.

Bei einer früheren Entscheidung des Reichsgerichtes vom 1. Juni 1880, Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 1 S. 275. 276*),

ist nun allerdings angenommen worden, es könne unter Umständen dem Arbeiter überlassen werden, für seinen Schutz selbst zu sorgen und sich das erforderliche Schutzmittel aus eigenen Mitteln anzuschaffen. An dieser Ansicht kann jedoch nicht festgehalten werden. Der § 120 a. a. O. verpflichtet den Gewerbeunternehmer, alle diejenigen Einrichtungen, welche zu dem angeführten Zwecke nothwendig sind, herzustellen und zu unterhalten. Hiermit kann nur gemeint sein, dass der Gewerbeunternehmer diese Herstellung und Unterhaltung durch eigene Lieferung und auf seine Kosten zu besorgen habe. Bei dieser allgemeinen Fassung des Gesetzes erscheint es nicht gerechtfertigt, für einzelne solcher Einrichtungen eine Ausnahme eintreten zu lassen und den Gewerbeunternehmer von der ihm durch das Gesetz ausnahmslos auferlegten Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung für entbunden zu erachten.

Muss hiernach diese Verpflichtung des Gewerbeunternehmers auch bezüglich der hier in Rede stehenden Einrichtung anerkannt werden, so folgt hieraus, dass es nicht die Aufgabe des Arbeiters sein kann, sich das Schutzmittel anzuschaffen, und dass der Gewerbeunternehmer, welcher sich damit begnügt, den Arbeiter zu dieser Anschaffung aufzufordern, die Vorschrift des § 120 G.O. nicht erfüllt. Indem der Berufungsrichter dies verkennt, verletzt er die Bestimmung des § 120 a. a. O.

Nr. 177. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 13. Februar 1884.

[Entsch. des Ob.Verw.Ger. Bd. 10. S. 203. — Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 576.]

Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige.

Durch die Bestimmung im § 81 A.L.R. I 8, wonach jeder Hauseigenthümer den sogenannten Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, mit der Einschränkung nutzen kann, dass die Strassen und öffentlichen Plätze dadurch nicht verengt werden dürfen, wird nicht zugleich eine Verpflichtung der Hauseigenthümer ausgesprochen, den Bürgersteig herzustellen und zu unterhalten. Die abweichende Auffassung des

*) Eisenbahnr. Entsch. I. S. 198, 199, s. auch I. S. 68, 341; II. S. 111, 134, 343, 452.

Digitized by Google

früheren Königlichen Ober-Tribunals (vgl. Erkenntniss vom 11. November 1869 [Entsch. Bd. 62 S. 36] und vom 3. Juli 1877 [Strieth. Arch. Bd. 97 S. 299]) findet in den Gesetzen keine Begründung.

Eine derartige Verpflichtung kann daher, wenn sie nicht etwa nach Lokalrecht besteht, auch nicht etwa im Wege der Polizeiverordnung begründet werden, da in die auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850 erlassenen polizeilichen Vorschriften keine Bestimmungen aufgenommen werden dürfen, welche mit den Gesetzen oder den Verordnungen einer höheren Instanz im Widerspruche stehen.

Wird das Bestehen eines jene Verpflichtung begründeten Lokalrechts behauptet, so muss dies von der betreffenden Stadtgemeinde bewiesen werden.

Eine diesen Gegenstand — unter der Voraussetzung einer für die Hauseigenthümer nach Lokalrecht oder sonst bestehenden rechtlichen Verpflichtung — regelnde Polizeiverordnung, welche zur Bestimmung darüber, was zum Zwecke der Herstellung und Unterhaltung geschehen muss, eine andere Behörde (Magistrat) statt der Polizeiverwaltung ruft, entbehrt der Rechtsgültigkeit.

Nr. 178. Entsch. des Landgerichts I. Berlin.

3. Civil-Kammer. Vom 14. Februar 1884.

[Deutsch. Ger.Ztg. 1884.]

§ 1 des Haftpflichtgesetzes findet auf einen Unfall, der dadurch entstanden ist, dass der Beschädigte durch einen Lastwagen an einen stillstehenden Pferdebahnwagen herangedrückt wurde, keine Anwendung.

Durch die Beweisaufnahme erster Instanz ist für festgestellt erachtet, dass der Pferdebahnwagen still stand, als der Kläger von dem sich fortbewegenden Lastwagen gegen das Perrongitter des Pferdebahnwagens gedrückt wurde und so die Verletzung davon trug.

Wenn nun auch zweifellos und auch von der Judicatur wiederholt angenommen ist, dass auch Unfälle an stehenden Eisenbahnwagen, z. B. beim Entladen derselben, beim Betriebe der Eisenbahn im Sinne des § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 geschehen können, so ist dies doch nur dann anzunehmen, wenn noch besondere Umstände, z. B. erforderliche grosse Eile und dergleichen, hinzukommen, die den Unfall als im Betriebe der Eisenbahn vorgefallen kennzeichnen.

Im vorliegenden Falle unterscheidet sich der Pferdeeisenbahnwagen in nichts von irgend einem anderen unbeweglichen Gegenstande. Ebenso leicht hätte der Kläger von dem Transportwagen gegen einen anderen stehenden Wagen oder einen Laternenpfahl gedrückt werden und verletzt

Digitized by Google

werden können, derUnfall steht daher durchaus nicht mit den dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren im Zusammenhang, und da der Theil des Eisenbahnbetriebes, bei dem solche Gefahren völlig mangeln, überhaupt nicht zum Betriebe im engeren Sinne des § 1 l. c. zu rechnen ist (cfr. Entscheidung des Reichsgerichts VI. p. 38), so erschien das Urtheil erster Instanz gerechtfertigt, ohne dass es nöthig war zu untersuchen, ob den Kläger etwa die Schuld an dem Unfall treffe.

Nr. 179. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Straf-Senat. Vom 15. Februar 1884.

[Entsch. d. Reichsger. in Strafsachen. Bd. 10. S. 123–131. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 9. S. 396–405.]

1. Die §§ 350, 351 Str.G.B.'s beziehen sich nicht nur auf Kassenbeamte sondern auf alle Beamten. 2. § 351 Str.G.B.'s setzt nicht voraus, dass der ungetreue Beamte die „Verwaltung" von Geldern oder Sachen habe, zu deren Kontrolle er Rechnungen, Register oder Bücher aufzustellen, bezw. zu führen verpflichtet ist.

Die Revision der Staatsanwaltschaft, welche Verletzung einerseits der §§ 153, 262 St.P.O. und andererseits des § 351 St.G.B.'s und des § 270 St.P.O. rügt, ist begründet.

Durch das angefochtene Urtheil ist der Angeklagte aus § 350 St.G.B.'s wegen Unterschlagung im Amte in fünf Fällen zu einer Gesammtstrafe von neun Monat Gefängniss und einem Jahre Ehrverlust verurtheilt. — — — Die Rüge der Verletzung des § 351 St.G.B.'s, bez. des § 270 St.P.O. greift durch.

Bezüglich der Amtsunterschlagungen nimmt der Vorderrichter für erwiesen an, dass der Angeklagte als Landbriefträger im August und September 1883 in seinem Landbestellbezirke Tremessen:

1. 0,75 M. Erlös von Postwerthzeichen, die ihm zum Verkaufe amtlich übergeben waren,
2. 6,05 M. und
3. 1,45 M.,

beide Beträge dem Gutsbesitzer Kellner gehörig, welcher ihm dieselben mit den bezüglichen Postanweisungen zur amtlichen Weitergabe an das Postamt Tremessen übergeben hatte,

4. 0,05 M., dem Gutsbesitzer Finck gehörig, welcher ihm dieselben als Nebengebühr für Aufgabe eines Packetes übergeben hatte,
5. 2 M., demselben etc. Finck gehörig, welcher ihm dieselben mit noch 3 M. zur Sammlung für Ischia übergeben hatte,

sich rechtswidrig zugeeignet habe.

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 177.

Digitized by Google

Auf Grund dieser Annahme gelangt der Vorderrichter zu der Schlussfeststellung, dass der Angeklagte zur gedachten Zeit am erwähnten Ort in fünf selbstständigen Handlungen die vorbezeichneten, in amtlicher Eigenschaft empfangenen Geldbeträge unterschlagen habe.

Indem der Richter sodann zwar weiter für ermittelt erklärt, dass der Angeklagte in das ihm übergebene Annahmebuch, in welches er

a) die Geldbeträge für Werthzeichen (oben unter Nr. 1),
b) die Postanweisungsbeträge (oben unter Nr. 2 und 3),
c) den Betrag der Sammlung für Ischia (oben unter Nr. 5),

instruktionsgemäss einzutragen gehabt, in dem letzten Falle zu c nur 3 M. statt 5 M. und die übrigen Beträge (zu a und b) gar nicht eingetragen habe und dabei sich über die Nothwendigkeit und bezw. die Bewirkung der Unterlassung der Eintragung der in dem Falle unter Nr. 4 erwähnten Nebengebühr von 5 Pf. nicht auslässt, hat er doch in allen fünf Fällen der festgestellten Unterschlagung im Amte gegen den Angeklagten nur den § 350 St.G.B.'s, nicht aber auch den § 351 a. a. O. zur Anwendung gebracht.

Er verlangt in Uebereinstimmung mit dem Eröffnungsbeschlusse für die Anwendbarkeit des § 351 a. a. O. eine „Verwaltung" der Gelder oder oder Sachen und spricht eine solche den Landbriefträgern ab.

Letzteres begründet er näher dahin:

> Nach den Instruktionsbemerkungen des Annahmebuches erfolge die Ertheilung eines Post-Einlieferungsscheines erst von der Post-Annahmestelle.
>
> Wolle jemand die Eintragung des Geldes (bezw. der anderen dem Landbriefträger instruktionsgemäss übergebenen Sachen) selbst bewirken oder kontrolliren, so habe der Landbriefträger das Buch zu diesem Behufe vorzulegen.
>
> In jeder Kolonne quittire bei jeder einzelnen Eintragung der Beamte der Postanstalt.
>
> Die Eintragungen des Landbriefträgers hätten nur den Charakter tabellarischer Einzelberichte und gleichzeitiger Quittungsentwürfe, nicht den einer buchführenden Selbstkontrolle.
>
> Der Angeklagte sei nicht Buchführungs-, sondern Transportbeamter.
>
> Die „Verwaltung" des Geldes (bezw. der anderen Sachen) beginne erst mit der Abnahme durch den Beamten der Einnahmestelle.

Diese nur gegen die Anwendung des § 351 St.G.B.'s auf die fünf Amtsunterschlagungen des Angeklagten — welche ohne rechtsgrundsätzlichen

Digitized by Google

Verstoss vom Vorderrichter festgestellt sind — gerichteten Gründe erscheinen nicht zutreffend.

Sie fussen offenbar auf dem Plenarbeschlusse des vormaligen preussischen Obertribunals vom 11. December 1854 (Pr. J. M Bl. von 1855 S. 335), welcher einen mit Einziehung von Gerichtskosten beauftragten Gerichtsboten, wenn er eingezogene Kosten unterschlägt und in Beziehung auf diese Unterschlagung die ihm zugestellte Kosten-Einziehungsliste unrichtig führt, nicht nach § 325 Pr. St. G. B.'s für strafbar erachtete, weil diese Vorschrift eine wirkliche Verwaltung" von Geldern oder Sachen voraussetze, auf welche sich die Führung von Rechnungen, Registern oder Büchern beziehe; der Gerichtsbote aber, da er die eingezogenen Kosten nur zur Kasse abzuliefern habe, mit einer Verwaltung derselben sich nicht zu befassen habe, aus diesem Grunde auch die Kosten-Einziehungsliste nicht zu den im § 325 a. a. O. gedachten Rechnungen, Registern oder Büchern gehöre, sondern nur einen Komplex von Kosten-Einziehungsberichten an die Kasse enthalte.

Zunächst setzt aber der § 351 St. G. B.'s auf Seiten des Beamten weder eine wirkliche Verwaltung von Geldern oder Sachen im civilrechtlichen Sinne, noch überhaupt irgend eine Verwaltung im weiteren, technischen Sinne voraus, wenn man darunter eine Thätigkeit begreift, welche über die blosse Vereinnahmung und Verausgabung, bezw. Ablieferung von Geldern oder Sachen hinausgehen muss.

Dafür sprechen gleichmässig Wortlaut und Geist des Gesetzes. Der § 351 St. G. B.'s schliesst sich eng an den § 350 an, indem er das in letzterem vorgesehene „Vergehen" der Amtsunterschlagung beim Vorhandensein der im § 351 a. a. O. hervorgehobenen erschwerenden Umstände als Amts-„Verbrechen" qualifizirt. Diese erschwerenden Umstände bestehen darin, dass der Beamte in Beziehung auf die Unterschlagung:

1. entweder:
   a) die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt, verfälscht oder unterdrückt, oder
   b) unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt;
2. oder auf Fässern, Beuteln oder Packeten den Geldinhalt fälschlich bezeichnet haben muss.

Im Uebrigen haben die §§ 350 und 351 a. a. O. zu ihrer Anwendung die gleichen Erfordernisse; beide beziehen sich gleichmässig auf alle Beamte, nicht etwa bloss auf Kassenbeamte; beide setzen die Unterschlagung von Geldern oder anderen Sachen voraus, welche der Beamte in amtlicher Eigenschaft „empfangen oder in Gewahrsam" hat.

Digitized by Google

Der Wortlaut unterscheidet nicht, ob der Beamte die fraglichen Gelder oder Sachen nur einzunehmen und alsbald wieder abzuführen, oder aber im öffentlichen Interesse kürzere oder längere Zeit zu verwahren und mehr oder weniger selbstständig als Kassenbeamter, oder in sonstiger amtlicher Eigenschaft zu verwalten gehabt hat.

Der § 351 a. a. O. hebt, wie bemerkt, die erschwerenden Umstände „in Beziehung auf die Unterschlagung", d. h. in Beziehung auf die im § 350 a. a. O. charakterisirte Unterschlagung, hervor, verlangt also an sich keine andere Qualifikation des Beamten, als der § 350, welcher letztere nur einen Beamten voraussetzt, welcher Gelder oder Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hatte, unterschlägt.

Diese Qualifikation genügt auch für die oben gedachte zweite Hauptalternative der erschwerenden Momente, nämlich die fälschliche Bezeichnung des Geldinhaltes auf Fässern, Beuteln oder Packeten, welche im Gesetze durch Wiederholung der Worte: „in Beziehung auf die Unterschlagung" von der ersten Hauptalternative, nämlich von dem Falle der unrichtigen Buchführung etc. getrennt ist und eine Einschränkung auf eine Verwaltung von Geldern oder Sachen nicht im Sinne haben kann, wie schon aus der allgemeinen Fassung: „auf Fässern, Beuteln oder Packeten", welche von der Nothwendigkeit irgend einer näheren dienstlichen Beziehung des Beamten zu diesen Fässern, Beuteln und Packeten absieht, erhellt.

Ebensowenig ist aus der allgemeinen Beziehung, in welche das Gesetz den ungetreuen Beamten zu den von ihm unrichtig geführten, verfälschten oder unterdrückten, zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Registern oder Büchern setzt, das Erforderniss einer Verwaltung der unterschlagenen Gelder oder Sachen, welche über den Empfang und die alsbaldige Ablieferung hinausgeht, auf Seiten des Beamten zu folgern, wenn auch dieser Fall einen Beamten voraussetzt, der fortlaufend Einnahmen und Ausgaben zu machen und zur Eintragung oder Kontrolle derselben Bücher zu führen hat. Denn es lassen sich selbst wirkliche Kassenbeamte denken, deren Verwaltung sich auf die Einnahme und sofortige Abführung von Geldern beschränkt.

Weshalb ferner der Beamte der „Postannahmestelle", welcher Geldbriefe anzunehmen und unverzüglich weiter zu befördern hat, nicht der Strafe aus § 351 a. a. O. unterliegen soll, wenn er Geldbriefe unterschlägt und das über die Einlieferung von Geldbriefen zu führende Annahmebuch unrichtig führt, wäre nicht abzusehen. Dass dieser Fall, in welchem von einer anderen Verwaltung, als sie in der Annahme und alsbaldigen Verausgabung zu finden, keine Rede ist, unter den § 325 Pr. St. G. B.'s zu subsumiren ist, wurde auch von dem preussischen Obertribunal anerkannt.

Vgl. Oppenhoff, Rechtspr. d. preuss. Obertribunales Bd. 3 S. 470.

Digitized by Google

Höchstens ist zuzugeben, dass die Vorlegung von Abschlüssen, Auszügen oder Belägen, betreffend die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher meist — wenn auch keineswegs immer — bei wirklichen Kassenverwaltungen vorkommen wird. Daraus allein jedoch einen Rückschluss darauf zu machen, dass eine derartige Verwaltung vom Gesetze stets und insbesondere auch in den beiden anderen selbstständigen Alternativen vorausgesetzt werde, erscheint um so weniger möglich, als einer solchen Annahme die oben erörterte allgemeine Fassung der beiden anderen Alternativen widerspricht.

Auch die Entstehungsgeschichte der §§ 350, 351 St. G. B.'s unterstützt die Ansicht, dass zu ihrer Anwendung auf Seiten des Beamten eine Kassenverwaltung oder überhaupt eine anderweite, über Empfang und sofortige Ablieferung hinausgehende Verwaltung der unterschlagenen Gelder oder Sachen nicht erfordert wird.

Wie diese Strafbestimmungen in den §§ 324, 325 St. G. B.'s für den preussischen Staat vom 14. April 1851, so haben letztere Vorschriften in den §§ 418 ff. Pr. A. L. R.'s II. 20 ihre historische Grundlage. Das Allgemeine Landrecht unterschied eigentliche Kassenbeamte und solche Offizianten, welche zwar nicht als Rendanten oder Kassenkuratoren angestellt sind, aber für das beste der Kasse zu sorgen, oder vermöge ihres Amtes Gelder zur Kasse zu liefern haben. Während die Unterschlagungen und Veruntreuungen per letzteren Offizianten in den §§ 443 ff. a. a. O. mit geringerer Strafe bedroht sind, sollten die eigentlichen Kassenbedienten, welche sich Veruntreuungen gegen die ihnen anvertraute Kasse durch wissentliche Entziehung von Kassengeldern und Verschreibungen zu Schulden kommen liessen, nach den §§ 420 ff. a. a. O. härter bestraft werden. Der § 423 a. a. O. bestimmte sodann:

> „Hat der Kassenbediente, um den gemachten Defekt zu verbergen, Unrichtigkeiten und Verfälschungen in den Rechnungen oder Extrakten vorgenommen; eingegangene Gelder nicht zu Buche getragen; bereits erhobene Posten als Reste aufgeführt; oder die Einnahme eines folgenden Jahres zu der des vorhergehenden gezogen: so soll die Festungsstrafe wider ihn um den halben Betrag der an sich schon verwirkten Dauer verlängert werden."

Die landrechtlichen Vorschriften wurden bei den Vorarbeiten zum preussischen Strafgesetzbuche insofern für mangelhaft gehalten:

1. als sie zwischen eigentlichen Kassenbedienten und solchen Beamten unterschieden, welche, ohne wirklich bei einer Kasse angestellt zu sein, nur für das beste derselben zu sorgen hatten:

Digitized by Google

2. als sie nur von Kassengeldern, d. h. von solchen, welche entweder in einer öffentlichen Kasse aufbewahrt werden sollen oder in eine solche fliessen sollen, und überhaupt nur von Geldern (bezw. Verschreibungen), und nicht auch von Sachen überhaupt handelten.

Vgl. Goltdammer, Materialien zum Strafgesetzbuche für die preussischen Staaten Th. 2 S. 689.

Demgemäss wurden in das preussische Strafgesetzbuch folgende Strafbestimmungen aufgenommen:

§ 324. Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat unterschlägt oder zu unterschlagen versucht, wird mit Gefängniss nicht unter sechs Monaten, sowie mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft.

§ 325. Sind in Beziehung auf die Unterschlagung die zur Eintragung oder Kontrolle der Einnahmen oder Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register oder Bücher unrichtig geführt verfälscht oder unterdrückt, oder sind unrichtige Abschlüsse oder Auszüge aus diesen Rechnungen, Registern oder Büchern, oder unrichtige Beläge zu denselben vorgelegt, oder ist auf den Fässern, Beuteln oder Packeten der Geldinhalt fälschlich bezeichnet, so ist die Strafe Zuchthaus von 3 bis zu 10 Jahren.

Diese Vorschriften sind, abgesehen von den Strafen, fast wörtlich in die §§ 350, 351 R.St.G.B.'s übernommen.

Bemerkt mag nur werden, dass, während im § 325 Pr.St.G.B.'s der Fall der fälschlichen Bezeichnung des Geldinhaltes auf den Fässern etc. in unmittelbarer Verbindung mit den beiden anderen Alternativen der unrichtigen Buchführung, bezw. Vorlegung unrichtiger Abschlüsse gebracht war, diese Verbindung im § 351 R.St.G.B.'s durch Weglassung des bestimmten Artikels „den" vor dem Worte „Fässern" und Wiederholung der Worte „in Beziehung auf die Unterschlagung" gelöst zu sein scheint.

Aus dieser Entstehungsgeschichte ergiebt sich, dass schon das preuss. Strafgesetzbuch das Amtsverbrechen der Unterschlagung, welches das allgemeine Landrecht auf Kassenbeamte und Kassengelder beschränkte, auf alle Beamte und alle Sachen, welche in amtlicher Eigenschaft empfangen und unterschlagen, ausgedehnt hat. Dagegen steht der Annahme, dass für das qualifizirte, mit Fälschung verbundene Amtsverbrechen der Unterschlagung das Erforderniss zwar nicht einer wirklichen Kassenverwaltung, wohl aber einer anderen, letzterer ähnlichen oder konformen Verwaltung aus den Vorschriften des Allgemeinen Landrechtes in das preuss. Strafgesetzbuch übernommen sei, schon die Erwägung entgegen, dass der § 423 II. 20 A.L.R.'s nur Kassenbediente, d. h. solche Beamte, welchen die „Verwaltung

Digitized by Google

einer Kasse" anvertraut war, im Auge hatte, von einer „anderen" Verwaltung aber überhaupt nicht sprach.

Dazu kommt, dass jedenfalls das Reichs-Strafgesetzbuch neben der Fälschung der Rechnungen etc. auch die Fälschung der Geldbezeichnungen auf Fässern, Beuteln oder Packeten als selbstständiges, auf buchführende Beamte nicht beschränktes erschwerendes Moment aufgestellt hat, bei welchem von einer Verwaltung, als von einer nothwendigen gesetzlichen Voraussetzung, keinesfalls die Rede sein kann, und dass es kaum erklärlich sein würde, wenn das Gesetz für die eine Art der Fälschung, nicht aber für die andere, noch das Vorhandensein einer besonders qualifizirten Verwaltung als wesentliches Strafmoment hätte erfordern wollen.

Es würde auch an jedem Kriterium dafür fehlen, wie diese Verwaltung eigentlich beschaffen sein müsse, da das Erforderniss der Kassenverwaltung zweifellos schon vom preuss. Strafgesetzbuche beseitigt wurde. Das nur aufgestellte negative Requisit, dass die Verwaltung nicht bloss auf Annahme und Ablieferung von Geldern oder anderen Sachen beschränkt sein dürfe, entbehrt jeden haltbaren Grundes.

Allerdings ist die Ansicht aufgestellt, dass der Begriff der Buchführung im § 351 R.St.G.B.'s die Führung solcher Bücher erheische, welche einerseits dazu bestimmt sind, die betreffenden einzutragenden Geschäfte in ihrem fortlaufenden Zusammenhange zu kontrolliren, so dass sie nicht bloss augenblicklich, sondern bleibend und auch für die Zukunft ein Mittel darbieten, den bisherigen Geschäftsbetrieb und sein Resultat im einzelnen, wie im ganzen zu prüfen, und welche andererseits wegen dieses fortlaufenden Zusammenhanges dem eintragenden Beamten die Möglichkeit gewähren, von ihm begangene Unterschlagungen durch Fälschungen früherer oder späterer Stellen der Bücher zu verdecken.

Aber wenn man auch das Requisit einer solchen Buchführung anerkennen wollte, so würde daraus doch nicht folgen, dass eine fortlaufende Buchführung ihren wesentlichen Charakter dadurch verliere, dass sich die Aufzeichnungen des Beamten als Einzelberichte über die Erledigung aufgetragener Geschäfte darstellen, und dass diese Aufzeichnungen einer mehr oder minder häufigen Kontrolle seitens der Dienstbehörde unterliegen. Denn im Grunde sind alle Eintragungen, welche der Beamte über Einnahmen und Ausgaben in seine Bücher macht, Berichte, welche er der vorgesetzten Behörde über seine Dienstthätigkeit erstattet; und wenn auch jede derartige Aufzeichnung alsbald nach Erledigung des aufgetragenen Geschäftes von der Behörde kontrollirt würde, so würde die Aufzeichnung damit noch nicht einen bloss vorübergehenden Werth erhalten. Sie hat vielmehr, namentlich bei Reklamationen, welche in Folge verübter Unterschlagungen hinterher ergehen, auch nach geübter Kontrolle ihren Werth, und sie kann

Digitized by Google

hinterher verfälscht und unterdrückt werden, was bei Spezialberichten, die nicht in Bücher niedergelegt, sondern zu Akten erstattet werden, nicht ausführbar ist.

Dass das Reichs-Strafgesetzbuch, trotz der durch den gedachten Plenarbeschluss des preuss. Obertribunales begründeten Praxis der preussischen Gerichte, die Vorschriften des preuss. Strafgesetzbuches ohne wesentliche Abänderungen adoptirte, kann nicht für erheblich erachtet werden, da die hier vertretene Auffassung des Gesetzes eine Aenderung der Werthform desselben nicht erheischte.

Wohl aber fällt für diese Auffassung wesentlich ins Gewicht, dass, wenn der Plenarbeschluss für seine Rechtsauffassung geltend machte, die Verletzung des besonderen Vertrauens, welches bei einer wirklichen Verwaltung in den Beamten gesetzt werde, sei der Grund für die bei der qualifizirten Unterschlagung so erheblich erhöhte Strafe, dieses Argument jedenfalls dadurch wesentlich an Bedeutung verloren hat, dass, während der § 325 Pr.St.G.B.'s ein Strafminimum von drei Jahren Zuchthaus mit Ausschluss mildernder Umstände bestimmte, der § 351 R.St.G.B.'s nicht bloss das Minimum der ordentlichen Strafe auf einjährige Zuchthausstrafe reduzirte, sondern nunmehr auch die Annahme mildernder Umstände und bei deren Vorhandensein die Festsetzung einer sechsmonatlichen Gefängnissstrafe gestattete.

Werden diese Grundsätze auf den hier untergebenen Fall angewendet, so kann die Subsumtion der vom Vorderrichter festgestellten Unterschlagungen unter § 351 R.St.G.B.'s nicht zweifelhaft sein.

Nr. 180. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Straf-Senat. Vom 26. Februar 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. V. S. 333.]

Begriff der Beamtenbeleidigung.

Die Beleidigung eines Beamten, Religionsdieners oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht dadurch, dass ihm vorgeworfen wird, er habe sich durch sein ausserdienstliches Verhalten seines Berufes unwürdig gezeigt, fällt unter die sog. Beamtenbeleidigungen des § 196 R.Str.G.B., bei denen ausser den Beleidigten auch deren amtliche Vorgesetzte das Recht haben, den Strafantrag zu stellen.

Digitized by Google

Nr. 181. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 28. Februar 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Strafsachen. Bd. 10. S. 189.]

Eine Urkunde (Eisenbahnfrachtkarte) ist von einem Beamten nicht dadurch beiseitegeschafft, dass er solche, von gleichzeitig in amtlichen Einlauf gelangten Aktenstücken abgesondert, geschäftsordnungswidrig behandelt und einem Vorgesetzten gegenüber deren Besitz in Abrede gestellt hat. § 348 Abs. 2 R.St.G.B.

Die Beschwerde der Staatsanwaltschaft stützt sich auf die Ausführung, es sei vom angegriffenen Urtheile der Begriff des Beiseiteschaffens einer Urkunde im Sinne des § 348 Abs. 2 St.G.B.'s verkannt worden. Nach der Feststellung des Urtheiles hat der Angeklagte die Eilgutfrachtkarte, deren Beiseiteschaffung die Anklage ihm zur Last legt, am 4. Juni v. J. Morgens in seinem Amtszimmer des Post- und Bahnamtsgebäudes zu L. und in seiner Eigenschaft als Vorstand der Abtheilung für die bei dem Bahnamte daselbst ankommenden Güter in Empfang genommen. Die Frachtkarte war am 3. Juni von der Bahnexpedition St. durch den Bahnexpeditor B. ausgefertigt, an die Güterexpedition L. gerichtet, mit einer Nachnahme von M. 60 behaftet und am nämlichen Tage bei dem Post- und Bahnamte L. in Einlauf gelangt gewesen. Obwohl der Angeklagte nach seiner Dienstvorschrift die Eilgutfrachtkarte alsbald in zwei gesonderte Verzeichnisse einzutragen hatte, legte er die unverbuchte Karte, als er Mittags sein Zimmer verliess, in sein verschliessbares Pult, und es unterblieb die Verbuchung bis zum 6. Juni Nachmittags. Noch bevor letztere erfolgte, nahm der Vorstand des Bahnamtes L., Bahnamtsinspektor E., welcher Kenntniss vom Einlaufe jener Karte erhalten gehabt, eine Visitation der Geschäftsführung des Angeklagten vor, unterwarf die ihm von diesem behändigten Karten der Durchsicht und stellte, als er die fragliche Eilgutsfrachtkarte hierbei nicht wahrnahm, an denselben die Frage, ob er nicht weitere unverbuchte Karten habe, ohne speziell der St.'er Karte zu erwähnen. Dies stellte der Angeklagte in Abrede. Das angefochtene Urtheil hat in diesem Verfahren des Angeklagten die Merkmale eines Beiseiteschaffens der Urkunde nicht gefunden.

Die Staatsanwaltschaft macht hiergegen geltend, es sei der Begriff des Beiseiteschaffens dadurch erschöpft, dass der Angeklagte die mit Nachnahme belastete Karte von den anderen, gleichzeitig mit dieser eingelaufenen Karten entfernt, in seinen Schreibtisch gelegt und mehrere Tage lang die Eintragung derselben in das amtliche Verzeichniss unterlassen, endlich die bezeichnete Frage des Visitationsbeamten wider besseres Wissen verneint und somit die Absicht, von der Existenz der Frachtkarte

Digitized by Google

vorläufig der vorgesetzten Behörde keine Kenntniss werden zu lassen, zu erkennen gegeben habe.

Die Strafkammer hat sich darüber nicht ausgesprochen, ob der Angeklagte dem Visitationsbeamten die fragliche Frachtkarte absichtlich nicht herausgegeben und vorsätzlich solche verheimlicht, oder deren Vorhandensein verschwiegen hat. Es lässt vielmehr das Urtheil die Frage offen, ob dem Angeklagten ein rechtswidriges Bewusstsein nachzuweisen wäre. Hiernach steht nicht fest, dass der Angeklagte sich bewusst war, es entziehe sein Vorgehen dem Vorgesetzten die Urkunde, und er habe diese jenem entziehen wollen. Wenn nun auch der Revision zuzugeben wäre, dass, falls dieser Vorsatz dem Angeklagten nachgewiesen sein würde, zur Erfüllung des Thatbestandes nicht gefordert werden könnte, dass die Urkunde dem Berechtigten dauernd entzogen werden wollte, sondern auch eine vorübergehende Entziehung zur Begründung der strafbaren That genügt hätte, so würde doch stets als nothwendiges Merkmal derselben in Betracht zu kommen haben, dass die Entziehung durch eine Handlung von solch objektiver Beschaffenheit bewirkt worden sein müsste, dass diese die Entziehung als ein Beiseiteschaffen kennzeichnet. Dazu würde aber erforderlich sein, dass der Angeklagte die Urkunde von dem Aufbewahrungsorte, welchen ihm seine Dienstvorschrift vorzeichnete und an welchem der Vorgesetzte die Urkunde als verwahrt voraussetzen durfte, entfernt und an einen Ort verbracht gehabt hätte, welcher zur Entziehung gewählt und zur Aufbewahrung dienstlich nicht gestattet gewesen wäre. Das Urtheil stellt jedoch fest, dass der Angeklagte zufolge seiner Dienstvorschriften vollkommen berechtigt gewesen sei, die Eilgutfrachtkarte in seinem verschliessbaren Schreibtische aufzubewahren, da eine entgegenstehende Vorschrift nicht bestehe, es vielmehr der Obsorge der Beamten überlassen sei, die Karten vor der Verbuchung in den Geschäftsräumen geeignet zu verwahren. Es wird von der Strafkammer auch als erwiesen erachtet, dass der Angeklagte die unverbuchten Karten gewöhnlich in seinem verschliessbaren Pulte verwahrt habe. Das Urtheil stellt ferner fest, dass die fragliche Eilgutfrachtkarte, als der Visitationsbeamte den Angeklagten fragte, ob er nicht noch weitere als die vorgezeigten Karten habe, in der Schublade des Schreibtisches sich befand, und dass jene in der vom Angeklagten geöffneten Schublade dem visitirenden Beamten zugänglich gewesen sein würde, wenn dieser von dem ihm zustehenden Rechte der Durchsicht Gebrauch hätte machen wollen, da die Urkunde weder als versteckt, noch deren Auffinden durch irgend ein entgegengesetztes Hinderniss oder eine auf Täuschung berechnete Thätigkeit des Angeklagten erschwert gewesen sei. Hiernach erscheint aber die Urkunde von dem Orte, an welchem sie nach ihrem Einlaufe und, nachdem sie dem Angeklagten amtlich anvertraut

Digitized by Google

worden war, aufbewahrt gewesen und aufbewahrt werden durfte, überhaupt nicht als entfernt. Dies ist auch der weiteren Feststellung des Urtheiles zu entnehmen, dass der Angeklagte alsbald nach der von dem Bahnhofsinspektor vorgenommenen Visitation, als sich der Bahnhofsverwalter R. bei jenem erkundigte, ob er nicht noch eine Karte von St. habe, solche demselben sofort behändigte. Würde demnach dem Umstande, dass der Angeklagte dem visitirenden Beamten in Abrede stellte, unverbuchte Karten zu besitzen, die Bedeutung beizumessen sein, dass der Besitz der Eilgutfrachtkarte von St. vorenthalten werden wollte, so würde doch diese Aeusserung des Angeklagten die an sich dem visitirenden Beamten zugängliche Urkunde nicht als räumlich entfernt und beseitigt auffassen lassen können. Die blosse Verheimlichung ist von der Vorschrift des § 348 Abs. 2 St.G.B.'s auch nicht mit Strafe bedroht.

Rechtsirrig ist die Ansicht der Revision, es sei die Urkunde schon dadurch bei Seite geschafft worden, dass die Eilgutfrachtkarte von den sonstigen eingelaufenen und zu verbuchenden Frachtbriefen und Frachtkarten weggenommen, von diesen entfernt und unverbucht in den Schreibtisch gelegt worden sei. Denn der Umstand, dass die fragliche Eilgutfrachtkarte vom Angeklagten in anderer Weise geschäftlich behandelt wurde, als dies bei anderen gleichzeitig eingetroffenen Karten der Fall war, und etwa hierbei eine Absonderung jener Urkunde von diesen stattfand, so dass in den Geschäftsräumen die eine der Urkunden an anderem Orte als die übrigen niedergelegt sich vorfand, schliesst in keiner Weise aus, dass die sämmtlichen Urkunden an dienstlich statthaftem Aufbewahrungsorte sich befanden. Die Verzögerung der Verbuchung der Eilgutfrachtkarte, wenn sie auch bewirken konnte, dass das Vorhandensein der letzteren nicht aus den zu führenden amtlichen Verzeichnissen ersichtlich wurde, steht ausser rechtlicher Beziehung zum Erfordernisse des Beiseiteschaffens des § 348 Abs. 2 St.G.B.'s, da dieses voraussetzt, dass die Urkunde dem Berechtigten durch örtliche Entfernung von dem bestimmten Aufbewahrungsraume entzogen wird, während dieses nicht zutrifft, wenn eine Urkunde nicht an eine vorgezeichnete Stelle, wie unter die Reihe der zu den Verzeichnissen gehörenden Beläge, gebracht wird, dem Berechtigten aber demungeachtet zugänglich bleibt.

Die Strafkammer hat daher mit Recht angenommen, dass das Merkmal des Beiseiteschaffens fehlt.

Digitized by Google

Nr. 182. Entsch. des Ober-Landesgerichts München.*)

Vom 4. März 1884.

[Samml. der Entsch. in Gegenst. d. Strafr. Bd. 3. S. 41 ff. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1089, 1090.]

Wer einen mit Handhabung der Eisenbahnpolizei betrauten Wechselwärter, während er von demselben wegen unberechtigten Begehens des Bahnkörpers und Verweigerung der Angabe seines Namens dem Bahnamte vorgeführt wird, thätlich angreift, macht sich eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt schuldig.

Nach dem landesgerichtlichen Urtheil hat der Angeklagte Joseph F. am 16. Juni 1883 Nachmittags kurze Zeit vor dem Einfahren des Güterzuges No. 754 in die Station Donauwörth trotz mehrfacher Abmahnung des Wechselwärters B. daselbst, welcher ihn zum Fortgehen aufforderte, wiederholt verbotswidrig den Bahnkörper bei Donauwörth nahe der Donaubrücke begangen und denselben ungeachtet mehrmaliger Abmahnung nicht verlassen, vielmehr den Wechselwärter B., als dieser ihm wegen verweigerter Namensangabe die Arretirung ankündigte und ihn mit Gewalt dem Bahnamte Donauwörth vorführen wollte, zur Verhinderung der Arretirung thätlich angegriffen, indem er dem B. einen solchen Stoss vor die Brust versetzte, dass dessen Pfeife zu Boden fiel und er noch am Tage der obergerichtlichen Verhandlung Schmerz an der Brust verspürte. — Auf Grund dieser Feststellung hat das Berufungsgericht in Uebereinstimmung mit dem ersten Rechtszuge den Angeklagten eines Vergehens des Widerstandes gegen die Staatsgewalt nach § 113 des R.-Str.-G.-B. schuldig erklärt. — In der Revision des Joseph F. wird die eben angeführte Gesetzesbestimmung als verletzt bezeichnet, weil B. zur Anwendung von Gewalt gegen den Angeklagten nicht berechtigt gewesen sei. — Die Beschwerde ist jedoch nicht berechtigt: „Das in § 113 R.-Str.-G.-B. vorgesehene Vergehen ist gegeben, wenn Jemand einem zur Vollstreckung von Anordnungen der Verwaltungsbehörden berufenen Beamten in der rechtmässigen Ausübung seines Amtes durch Gewalt Widerstand leistet. Diese Voraussetzung liegt hier vor. — Nach § 54 des vom K. Staatsministerium des Aeussern erlassenen Reglements für die Eisenbahnen Bayerns vom 20. Mai 1880 (Ges.- u. Verordn.-Bl. 1880 S. 357) ist das Betreten des Planums der Bahn und der dazu gehörigen Böschungen und Anlagen ohne Erlaubnisskarte nur den daselbst bezeichneten Personen gestattet. Diese Anordnung ist, wie der Eingang der betreffenden Bekanntmachung besagt, als oberpolizeiliche Vorschrift zu Art. 88 Abs. 2 des Pol.-Str.-G.-B. ergangen. Es begründet daher die Zuwiderhandlung gegen dieselbe eine nach der eben angeführten Bestimmung zu bestrafende Uebertretung. Nach § 66 Abs. 1 No. 6 des Reglements sind die Wechsel-

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 166, 344; II. 7.

Digitized by Google

wärter zur Ausübung der Bahnpolizei berufene Eisenbahnbeamte, also Vollstreckungsbeamte im Sinne des § 113 des R.-Str.-Ges.-B., mithin als solche verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen § 54 des Reglements abzuhalten und in Folge dessen auf Grund des § 127 Abs. 1 der R.-Str.-Pr.-Ordn. und des Art. 102, Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zu derselben dienstlich berechtigt, falls sie Jemand bei einer derartigen Uebertretung auf frischer That betreffen, wenn dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, und eine Festnahme nothwendig ist, um die Fortsetzung der strafbaren Handlung zu verhindern, ihn vorläufig festzunehmen, was im § 63 des Eisenbahn-Polizeireglements noch besonders ausgesprochen ist, und diese Berechtigung schliesst die Befugniss in sich, zum Zweck der Festnahme Gewalt anzuwenden. — Hiernach hat der Eisenbahnwechselwärter B., als er den Angeklagten, weil derselbe dem Verbote des § 54 des Reglements vom 20. Mai 1880 zuwider den Eisenbahnkörper betreten hatte, bei der Weigerung des F., seinen Namen anzugeben, dessen Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden konnte und derselbe trotz mehrfacher Aufforderung den Bahnkörper nicht verliess, festnahm, in der Eigenschaft eines zur Vollstreckung der einschlägigen, von einer Verwaltungsstelle erlassenen bahnpolizeilichen Anordnung berufenen Beamten in rechtmässiger Ausübung seines Amtes gehandelt und der Angeklagte ihm hierbei, indem er demselben, um seine Festnahme zu verhindern, einen heftigen Stoss vor die Brust versetzte, durch Gewalt Widerstand geleistet, womit der Thatbestand eines Vergehens nach § 113 des R.-Str.-G.-B. erfüllt ist. Die thatsächliche Richtigkeit der in rechtlicher Beziehung nicht zu beanstandenden Feststellung des Berufungsgerichtes lässt keine Anfechtung zu; es kann daher die Revisionsbehauptung, der Angeklagte habe sich nur gegen einen grundlosen Angriff des B. zur Wehre gesetzt, insofern hierdurch jene Festsetzung bestritten wird, nicht beachtet werden.

Nr. 183. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

5. Civil-Senat. Vom 5. März 1884.

(Gruchot, Archiv. Bd. 28. S. 1097–1099.)

Der Monteur einer Fabrik, welcher nicht bloss mit einer gewöhnlichen Betriebsthätigkeit beauftragt, sondern zugleich angewiesen ist, unter Anwendung seiner Sachkunde die fortdauernde Betriebsthätigkeit eines Dampfkessels zu überwachen, ist Aufsichtsorgan im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes.

Der Monteur F. war in dem Fabrikbetriebe der Beklagten von dem Werkmeister J. beauftragt, aus einem Dampfkessel den Ausblasehahn

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 44, 279, 321, 332; II. S. 240, 391.

Digitized by Google

behufs der Reparatur herauszunehmen, wenn der Kessel kalt oder wenn der Dampf aus demselben entfernt sei; er zog jedoch den Hahn heraus, als noch das Wasser im Kessel heiss und zwei Atmosphären Dampfdruck darin waren, und verursachte hierdurch schuldhafter Weise, dass der Maschinenmeister Q. von dem ausströmenden Wasser übergossen wurde und in Folge dessen seinen Tod fand.

Der Berufungsrichter verneint ein Verschulden des K., weil dieser durch Ertheilung des Auftrags an den sachkundigen F. seiner Pflicht genügt habe, hält aber die Beklagte wegen des Verschuldens des letzteren für haftbar, weil derselbe durch jenen Auftrag im Sinne des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 zur Beaufsichtigung eines Theils des Fabrikbetriebes angenommen sei, indem er danach selbständig habe untersuchen müssen, ob der Dampfkessel die erforderliche Beschaffenheit hatte, um den Ausblasehahn ohne Gefahr entfernen zu können.

Die Rüge, dass hierdurch die gedachte Vorschrift verletzt sei, kann nicht als begründet angesehen werden.

Der Inhaber eines Fabrikbetriebes haftet nach derselben schon dann, wenn der Tod oder die Körperverletzung eines Menschen von einer zur Beaufsichtigung des Betriebes angenommenen Person durch ein Verschulden in der Ausführung ihrer Dienstverrichtungen herbeigeführt ist, und es macht hierbei keinen Unterschied, ob sich die Aufsicht der letzteren auf den ganzen Betrieb oder nur auf einen einzelnen Betriebstheil bezog, und ebensowenig, ob sie mit eigener Betriebsthätigkeit derselben verbunden und wiederum der Beaufsichtigung durch Andere unterworfen war oder nicht, da die bezeichnete Voraussetzung im weitesten Sinne zu verstehen ist; vgl. die Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 3 S. 5.

Wesentlich ist daher nur, dass die bezügliche Thätigkeit im Gegensatz zu eigenen Betriebshandlungen eben als Beaufsichtigung anderweiter Betriebsthätigkeit sich darstellt, einerlei, ob die letztere von Arbeitern oder etwa nur von Maschinen ausgeübt wird. An diesem Erforderniss fehlt es aber nach den Feststellungen des Berufungsrichters nicht. Denn der Monteur F. war danach nicht bloss zum Herausnehmen des Hahns aus dem Dampfkessel, also mit einer gewöhnlichen Betriebshandlung beauftragt, sondern zugleich angewiesen, unter Anwendung seiner Sachkunde die noch fortdauernde Betriebsthätigkeit des Kessels zu überwachen, um festzustellen, ob der Hahn ohne Gefahr aus demselben zu entfernen sei. Der Berufungsrichter konnte daher ohne Rechtsverletzung hierin die ihm übertragene Beaufsichtigung eines Betriebstheils finden.

Digitized by Google

Nr. 184. Entsch. des Obersten Landesgerichts zu München.*)

Vom 8. März 1884.

[Samml. der Entsch. Bd. 10. S. 349 f. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1076.]

Ein Wechselwärter befindet sich bei Ueberschreitung des Bahnhofsgleises von dem ihm anvertrauten Wechsel zu seiner Diensthütte in Ausübung seines Berufes und kann daher wegen einer ihm bei dieser Gelegenheit ohne sein Verschulden zugestossenen Verunglückung und dadurch herbeigeführten Dienstunfähigkeit Anspruch auf den betreffenden Pensionsbezug machen.

Die K. Bayerische Verordnung vom 3. Oktober 1857, die Gehalts- und Dienstverhältnisse des Personals der K. Verkehrsanstalten betr., welche unter No. V allen Bediesteten „im Falle des Verunglückens im Dienste und der dadurch herbeigeführten Dienstunfähigkeit" eine Pension von mindestens 7 Zehntheilen des Hauptgeldbezuges zusichert, enthält zwar keine durch einen Gesetzgebungsact bogründete Rechtsregel, allein durch dieselbe sind in Ansehung der Pensionsverhältnisse des genannten Personals unmittelbar rechtsverbindliche Vorschriften geschaffen, welche den Charakter einer Rechtsnorm haben und denselben dadurch nicht verlieren, dass sie dem Einzelnen gegenüber privatrechtliche Wirkungen äussern. Es erscheint daher zulässig, die Revision auf unrichtige Anwendung dieser Verordnung, deren Geltungsbereich das ganze Königreich umfasst, zu stützen (§ 512 C.P.O.). — Die Frage sodann, ob eine gewisse Thätigkeit als „Dienst" anzusehen sei, bewegt sich auf dem Rechtsgebiete. Denn die Beantwortung beruht nicht auf dem durch die jeweiligen Umstände des vorliegenden Falles bedingten richterlichen Ermessen, sondern auf Feststellung eines Begriffs, für welchen die bestehenden staatlichen Anordnungen maassgebend sind. In dieser Hinsicht hat der Richter, ohne durch Aeusserungen der Parteien, welchen eine Disposition über Rechtsbegriffe nicht zusteht, beengt zu sein, den gegebenen Thatbestand selbständig zu prüfen. Es kann deshalb darauf nicht ankommen, dass Kläger im Laufe der Darstellung des der Klage zum Grunde liegenden Vorfalles sich dahin ausdrückte, die Verunglückung sei „nach Beendigung seines Dienstes" erfolgt. — Nach der Auffassung des beklagten Eisenbahnfiscus bildet No. 5 der angeführten Verordnung eine Ausnahmebestimmung, welche auf das engste zu interpretiren, daher auf Unfälle während der unmittelbaren Dienstesleistung, bei Wechselwärtern also auf Vorgänge während der Ueberwachung des Wechsels zu beschränken sei. — Gemäss § 9, I. 1 Bayerischen Landrechts ist es die Aufgabe der Auslegung, die Bedeutung und den Umfang des Gesetzes nach dem Wortlaute festzustellen. Für die Auslegung der fraglichen Verordnung ist nun

*) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 8 S. 202; Eger, Haftpfl.Ges. 2. Aufl. S. 146 ff.

Digitized by Google

von Erheblichkeit einerseits, dass sie zwischen den verschiedenen Abschnitten einer dienstlichen Thätigkeit nicht unterscheidet, daher im Hinblick auf bekannte Auslegungsregeln die Gesammtheit der dienstlichen Handlungen und Vorrichtungen umfasst, andererseits, dass in No. XI derselben als Zweck „Fürsorge für das Personal der Verkehrsanstalten“ bezeichnet wird. Allerdings ist dem Beschwerdeführer zuzugeben, dass nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche Unfälle, welche lediglich aus Veranlassung des Dienstes, wenn auch in einem gewissen Zusammenhang mit dem selben, sich ereignet haben, nicht ohne Weiteres in den Bereich der Verordnung gezogen werden können, dass letztere daher nicht auf Verunglückungen erstreckt werden kann, welche einem Bediensteten überhaupt gelegentlich des Ganges zu seinem Dienstposten zustossen. Auch erscheint es bedenklich, den vom Berufungsrichter aufgestellten Satz, dass in dem Centralbahnhofe zu München der Dienst beginne, wenn der Bedienstete im Bahnhofe sich eingefunden, und endige, wenn er ihn nach Ablauf der Dienstzeit verlassen habe, in dieser Allgemeinheit als richtig anzuerkennen. — Allein nach dem vom Berufungsgerichte aus dem Ergebnisse der Parteiverhandlungen festgestellten Thatbestande war Kläger, welcher die Function eines Wechselwärters im erwähnten Centralbahnhofe bekleidete, um seine innerhalb des Schienennetzes gelegene Diensthütte zu erreichen und sodann von dort wegzukommen, genöthigt, eine grössere Anzahl von Eisenbahngleisen zu überschreiten. Er ist am 2. August 1882 Nachts 11 Uhr beim Verlassen seines Postens, als er über einen sogenannten Englischen Wechsel des Schienengleises ging, ohne sein Verschulden hingefallen und hat dabei die seine Dienstunfähigkeit bewirkende Verletzung erlitten. Dass bei Feststellung des Thatbestandes ein Rechtsfehler begangen worden sei, ist nicht ersichtlich, vom Revisionskläger auch nicht geltend gemacht worden. Derselbe ist daher der Entscheidung zum Grunde zu legen. — Hierbei kommt zuvörderst in Betracht, dass zufolge bahnpolizeilicher Vorschriften dem im Dienste nicht befindlichen Personal das Betreten der Eisenbahngleise verboten ist; ferner, dass Kläger, um zu dem Wechsel, dessen Bedienung ihm oblag, zu gelangen und von da wegzukommen, über die Gleise gehen musste. Der Eisenbahnfiscus erachtet diese Thatumstände bedeutungslos, indem er hierin lediglich eine den Bediensteten ertheilte Erlaubniss zum Betreten des Bahngleises erblickt, durch welche dieselben von der sie ausserdem treffenden Bestrafung befreit würden. Da jedoch Kläger die ihm zugewiesene Ueberwachung des Wechsels nicht anders, als mittelst Ueberschreitens der Gleise bethätigen konnte, so kann nicht von einer blossen Erlaubniss die Rede sein, welche die Wahl voraussetzt, ob man von ihr Gebrauch machen will oder nicht. — Indem Kläger, um seinen

Digitized by Google

Posten zu erreichen und von ihm sich zu entfernen, die Gleise überschritt, befand er sich vielmehr in einer Thätigkeit, welche als Ausfluss seiner dienstlichen Stellung erscheint, wozu er kraft seines Dienstes berufen und verpflichtet war. Diese Thätigkeit bildete daher einen Theil des ihm übertragenen Dienstes, welcher den Kläger den eigenthümlichen mit dem Dienste bei Eisenbahnen verbundenen Gefahren aussetzt. — Die vom Ober-Landesgericht erlassene Entscheidung stellt sich daher, wenn auch aus theilweise anderen Gründen, als vollkommen gerechtfertigt dar.

Nr. 185. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Civil-Senat. Vom 21. März 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 373.]

§ 120 Reichs-Gew. Ord. Zur Pflicht des Unternehmers betreffs der Sicherung der Arbeiter gehört auch die Prüfung der Arbeitsgeräthe vor Beginn der Arbeit.

Der Bauunternehmer ist nach § 120 der R.Gew.O. verpflichtet, die Tüchtigkeit des zur Verfügung der Arbeiter gestellten Arbeitsmaterials vor Beginn der Arbeit zu prüfen. Von der Verpflichtung des § 120 cit. kann sich der Unternehmer nicht etwa dadurch befreien, dass er die ihm obliegende Fürsorge vertragsweise oder durch stillschweigende Uebung auf die Arbeiter abzuwälzen sucht, da dies als mit dem Willen des Gesetzes unvereinbar und daher wirkungslos zu erachten wäre. Bestände nun auch bei dem Maurerhandwerk die Sitte, dass sich die Arbeiter das nöthige Geräth aus dem Vorrathe selbst holen, und sollte auch der Kläger hiernach gehandelt haben, so käme doch immer noch die Verpflichtung des Unternehmers in Betracht, nur solche Geräthe zur Verfügung zu stellen, welche ohne Gefahr für die Arbeiter zu dem vorzunehmenden Geschäfte gebraucht werden können. War die Untauglichkeit des Seiles (in Folge dessen Zerreissens ein Kübel mit Cement auf den Kläger gestürzt ist und ihm drei Finger der rechten Hand verletzt hat) äusserlich nicht erkennbar, so könnte hiernach von einem eigenen Verschulden des Verletzten nicht wohl die Rede sein, wohl aber in Frage kommen, ob nicht der Gewerbeunternehmer besonders mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der von dem Kläger vorzunehmenden Arbeit verpflichtet gewesen sei, seinerseits die zur Auswahl gestellten Seile zuvor hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit zu prüfen.

*) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 12. S. 303—308; Eisenbahnrechtl. Entsch. I. 53, 131, 321, II. 203, 252, 269, III. 235.

Digitized by Google

Nr. 186. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 29. März 1884.

[Braun u. Blum. Annalen. Bd. 10. S. 251–252. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 146 bis 148. — Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1135. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 13.]

Die Haftpflicht der Eisenbahn aus § 1 Haftpfl. Ges. erstreckt sich auch auf Verletzungen, welche der aus einer Lokomotive herausströmende Kohlenstaub erzeugt.*) Der Nachweis der gleichartigen Gefahr bei anderen Betrieben steht dem Begriff der „eigenthümlichen Betriebs-Gefahr" des § 1 nicht entgegen.

Dem Kläger ist, als er am 25. Juli 1880 als Hilfsweichensteller auf dem Ostbahnhofe zu Hanau beim Rangiren eines Waggons beschäftigt war, aus einer vorüberfahrenden Lokomotive Kohlenstaub in sein linkes Auge geflogen. Derselbe rief eine Entzündung des Auges hervor, welche seine völlige Erblindung auf diesem Auge zur Folge hatte. Der Haftpflichtanspruch wurde für begründet erachtet:

„Die eingetretene Verletzung entbehrt nicht des Zusammenhanges mit den besonderen Gefahren des Eisenbahnbetriebes, da die Verletzung durch Einwirkung der aus der fahrenden Lokomotive ausströmenden Kohlenstaubmengen stattgefunden hat, das Ausströmen solcher Mengen mit besonderer Gewalt und in geringer Höhe vom Erdboden aber dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlich ist. Dass die betreffende gefährdende Betriebsäusserung dem Eisenbahnbetriebe ausschliesslich eigen sein müsste, so dass die Haftung ausgeschlossen wäre, wenn eine gleiche Gefahr auch bei anderen Betrieben vorhanden ist, fordert das Gesetz nicht (vergl. Entsch. Bd. VI. S. 38).

Das Berufungsgericht hat ferner mit Recht angenommen, dass, auch wenn, wie der Beklagte behauptet, es technisch undurchführbar sei, auch nur die Bediensteten der Eisenbahn gegen die Einwirkung dieser Kohlenstaubausströmungen zu schützen, doch deshalb der Unfall nicht als auf höherer Gewalt beruhend angesehen werden könne. Gleichviel wie weit oder eng man im Allgemeinen die Grenzen für den Begriff der höheren Gewalt zu stecken hat, immer muss derselbe bei der Haftung eines Eisenbahnbetriebs-Unternehmers dann ausgeschlossen bleiben, wenn der Unfall die unmittelbare Folge des regelmässigen Betriebs gewesen ist. Der Beklagte sagt in Wahrheit nichts anderes, als dass solche Ausstossung starker Kohlenstaubmengen eine natürliche Wirkung das Eisenbahnbetriebes sei. Deshalb muss er auch für deren schädigende Folgen, sofern der Verletzte nicht durch eigenes Verschulden dieselben zur Entstehung gebracht hat, aufkommen. Wollte man die Wirkung der gefährdeten Natur des Unter-

*) Entsch. des R.O.H.G. Bd. 14 S. 426; Eger, Haftpfl. Ges. 2. Aufl. S. 62; Eisenbahnrechtl. Entsch. III. S. 76–79 u. S. 195 f.

Digitized by Google

nehmens selbst als einen vom Schadensersatz befreienden Zufall ansehen, so würde man gegen die Grundtendenz des im § 1 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 enthaltenen Haftungsprinzips verstossen (vergl. auch den Schlusssatz des § 25 des Preuss. Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838). Dass solche Kohlenstaubtheile nicht immer in edle Organe der in der Nähe der Lokomotive beschäftigten Bediensteten eindringen, nur ausnahmsweise dieselben in solcher Weise verletzen, wie es im vorliegenden Fall geschehen ist, dass man es daher einen unglücklichen Zufall nennen kann, wenn solche Verletzung wie hier stattgefunden hat, qualifizirt die Ursache der Verletzung nicht als höhere Gewalt. Diese ausnahmsweise Wirkung einer Betriebsäusserung, welche in der grossen Mehrzahl der Fälle unschädlich bleibt; während sie schädigend wirken kann und im Einzelfalle ohne Hinzutreten eines ferneren, nicht vorherzusehenden Ereignisses schädigend wirkt, liegt im Wesen der Gefahr, welche der Betriebsunternehmer zu tragen hat." (Vergl. auch Entsch. Bd. I. S. 253, 254.)

Nr. 187. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 29. März 1884.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 378.]

Grundstücks-Kaufvertrag. Pflicht des Verkäufers zur hypothekenfreien Gewährung einer Parzelle.

Der Beklagte, welcher eine Parzelle nach dem Vertrage hypothekenfrei zu gewähren hat, hat seiner Verbindlichkeit damit nicht genügt, dass er die Parzelle vor dem Grundbuchrichter hypothekenfrei aufgelassen hat. Wenn die Löschung der eingetragenen Hypotheken auf Grund der dem Grundbuchrichter vorgelegten Entpfändungsverhandlungen nicht erfolgt ist, weil Zweifel an der Identität der entpfändeten und der aufgelassenen Parzelle aufgestossen sind, so hat der Beklagte dem Grundbuchrichter die zur Herbeiführung der Löschung erforderlichen Nachweisungen zu erbringen, um seine Verbindlichkeit gegen den Kläger zu erfüllen.

Nr. 188. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 29. März 1884.

[Deutsche Jur.-Ztg. Bd. 9. S. 764, 765.]

Darüber, ob eine Feststellungsklage im Sinne des § 231 oder eine Schadensersatzklage vorliege, ist nicht der Wortlaut („festzustellen") sondern der innere Grund der Klage entscheidend.

Was die Frage anlangt, ob die Voraussetzungen der Feststellungsklage im Sinne des § 231 mit Recht als vorhanden angenommen worden

Digitized by Google

sind, so kommen diese Voraussetzungen deshalb nicht in Betracht, weil es sich trotz des im Klageantrage gebrauchten Ausdruckes „feststellen", der im Urtheilstenor nicht einmal wiederholt ist, nach dem inneren Grunde nicht um einen Anspruch auf Feststellung im Sinne des gedachten § 231, sondern um einen solchen auf eine Leistung, nämlich auf die eines Schadensersatzes, dessen Betrag nur, insbesondere, weil Beklagte zur Zeit thatsächlich durch die dem Kläger gewährte faktische Stellung und Entlohnung den Kläger für die augenblicklichen Nachtheile schadlos hielt, einer Feststellung in einem eventuellen besonderen Prozesse überlassen wurde, handelt. In diesem Sinne war auch das ergangene Urtheil aufzufassen, wenn auch das Berufungsgericht sich bemüht hat, das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 231 darzuthun. Nicht um die Feststellung einer rechtlichen Beziehung, aus welcher ein Anspruch auf Leistung entstehen könnte, sondern um die Verpflichtung zur Leistung selbst, bei welcher nur die ziffermässige Höhe noch vorbehalten blieb, handelt es sich bei dem Anspruch auf Schadensersatz unter Vorbehalt seiner Höhe für eine Feststellung in einem besonderen Prozess. Solchem Anspruch fehlt es, wenn, wie insbesondere auch hier der Fall ist, der Nachtheil, für den Ersatz gefordert wird, bestimmt angegeben ist, nicht an der erforderlichen Bestimmtheit im Sinne des § 230 No. 2 der C.Pr.O. Dies, sowie dass der § 231 cit. nicht etwa überall da Anwendung findet, wo der Antrag nicht auf eine unmittelbar vollstreckbare Verurtheilung geht, ist vom R.G. bereits in dem Urtheil des V. C.S. vom 19. Dezember 1883 in Sachen Grosse-Lage ./. Fiskus angenommen worden. Vergl. auch das Urtheil des I. C.S. des R.G. vom 13. Dezember 1882 in Sachen der Grossherzogl. Kammer zu Schwerin ./. E. Meyer.

Nr. 189. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Civil-Senat. Vom 1. April 1884.

[Preuss. Arch. f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 558—567. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 449—455.]

Die Inhaber von noch nicht fälligen Prioritäts-Obligationen einer Eisenbahn-Aktiengesellschaft können bei Auflösung derselben in Folge Erwerbes des Unternehmens durch den Staat weder die sofortige Zahlung noch Hinterlegung fordern. Es genügt die Schuldübernahme seitens des Staates. Handelsgesetzbuch Art. 245, 202 Abs. 2, 3.

Durch das Allerhöchste Privilegium vom 20. Oktober 1856 ist der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft die Emission von Prioritäts-

*) Erk. des R.O.H.G. vom 19. November 1878, Entsch. Bd. 24 S. 242 f. — Erk. des R.G. vom 17. Oktober 1882, Entsch. Bd. 9 S. 11 f.

Digitized by Google

Obligationen III. Serie zum Zwecke des Baues der R.-S.-Bahn gestattet worden. In den §§ 3 und 6 des Privilegs ist bestimmt, dass an die Inhaber der Prioritäts-Obligationen die Zahlung der darin verschriebenen Kapitalbeträge — von den hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen — nur nach dem dort festgesetzten Amortisationsplane im Wege der Verloosung erfolgt und im § 5 den Obligationsinhabern als Gläubigern der B.-M. Eisenbahngesellschaft für jene Beträge nebst den fälligen — $3^1/_2$ prozentigen — Zinsen nicht nur ein Vorzugsrecht vor den Stammaktien, sondern auch eine Hypothek an der R.-S. Bahn eingeräumt, sowie das bewegliche und unbewegliche Eigenthum der Gesellschaft zur Sicherung des von derselben gewährleisteten Zinsenantheils für verhaftet erklärt.

Zwischen der Königl. preuss. Staatsregierung und der B.-M. Eisenbahngesellschaft ist am 7. Dezember 1881 der durch das Gesetz vom 28. März 1882 genehmigte Vertrag, den Uebergang des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens auf den Staat betreffend, abgeschlossen worden. In den §§ 1 und 2 ist bestimmt, dass vom 1. Januar 1882 ab der Betrieb und die Verwaltung des Unternehmens für Rechnung des Staats geführt wird, auf den vom nämlichen Tage ab auch die Nutzungen und Lasten des Vermögens der genannten Gesellschaft übergehen; in §§ 5 und 8, dass der Staat den Inhabern der Stammaktien der Letzteren eine feste jährliche Rente von fünf Procent des Nominalbetrages gewährt und verpflichtet ist, spätestens bis zum 1. Januar 1883 denselben gegen Abtretung ihrer Rechte für je vier Aktien vierprocentige Staatsschuldverschreibungen der consolidirten Anleihe zum Nennwerthe von 1500 M. anzubieten, in § 6: dass den Prioritätsgläubigern ihre Rechte bezüglich des Bergisch-Märkischen Eisenbahnunternehmens vorbehalten bleiben und der Staat letzteres zunächst als einen getrennten Vermögenskomplex verwaltet, endlich in § 9: dass der Staat berechtigt ist, zu jeder Zeit, jedoch nicht vor Beginn des Umtausches der Aktien in Staatsschuldverschreibungen — § 8 — das Eigenthum der Bergisch-Märkischen Eisenbahn mit dem gesammten beweglichen und unbeweglichen Zubehör zu erwerben und die Auflösung der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft herbeizuführen unter der Verpflichtung:

1. die sämmtlichen Prioritätsanleihen sowie alle sonstigen Schulden der Gesellschaft als Selbstschuldner zu übernehmen, und
2. an die Liquidatoren einen Kaufpreis von 210 Millionen Mark behufs statutenmässiger Vertheilung an die Inhaber der Stammaktien zu überweisen.

Die Klägerin, welche unbestritten Inhaberin von dreihundert Stück Prioritäts-Obligationen III. Serie — à 300 M. — der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ist, macht geltend, dass der besagte Vertrag, namentlich der § 9 desselben, mit den ihr nach den Emissionsbedingungen und

Digitized by Google

den Vorschriften des H.G.B. — Art. 245 Abs. 1 — zustehenden Rechten sich in Widerspruch setze und insbesondere gegen den anerkannten Grundsatz verstosse, dass der Gläubiger sich einen anderen Schuldner aufdringen zu lassen nicht verpflichtet sei und hat deshalb eine Feststellungsklage erhoben mit dem Petitum, zu erkennen:

„dass in dem Fall, dass der preuss. Staat von dem ihm im § 9 des zwischen demselben und der B.-M. Eisenbahngesellschaft am 7. Dezember 1881 eingeräumten Rechte Gebrauch macht und das Eigenthum der B.-M. Eisenbahngesellschaft erwirbt und deren Auflösung herbeiführt, prinzipaliter die Verklagte verpflichtet ist, an den Kläger den Nominalwerth der in dessen Besitz befindlichen 300 Stück B.-M. Prioritäts-Obligationen der III. Serie mit 90 000 M. zu zahlen, eventuell, dass die verklagte Königl. Eisenbahn-Direktion als Liquidator der B.-M. Eisenbahngesellschaft entweder vor Vertheilung des von dem preuss. Staat zu zahlenden Kaufpreises unter die Aktionäre die klägerische Forderung zu tilgen oder vor der Vertheilung des Kaufpreises den Nominalbetrag der dem Kläger gehörenden Prioritäts-Obligationen gerichtlich niederzulegen, beziehungsweise dem Kläger wegen dieser Forderung eine angemessene Sicherheit zu stellen habe."

Der mitbeklagte Fiskus bestritt seine Passivlegitimation insofern nicht, als er der Klägerin zugestand, ihre durch das Emissionsprivileg gegen die B.-M. Eisenbahngesellschaft begründete Forderung mit den derselben anklebenden Rechten auch ihm, dem Schuldübernehmer, gegenüber zu verfolgen.

Von beiden Beklagten wurde sodann geltend gemacht, dass von der Klägerin ein weitergehendes Recht, als diese Schuldübernahme, nicht beansprucht werden könne, namentlich auch nicht, dass im Falle der Auflösung der Gesellschaft die fragliche Schuld getilgt und erst nach Tilgung derselben die Liquidationsmasse vertheilt werde. Die Forderung der Klägerin aus ihren Prioritäts-Obligationen sei, als durch den Amortisationsplan befristet, eine „schwebende Verbindlichkeit" der Gesellschaft im Sinne des Art. 245 Abs. 3 des H.G.B. und finde deshalb die Vorschrift des Art. 202 Abs. 2 und 3 leg. cit. Anwendung. Wenn aber der zweite Eventualantrag auf Grund der letzteren die vorgängige Deponirung der fraglichen Obligationssumme fordere, so finde derselbe durch die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879, wonach durch die Hinterlegung nur ein Anspruch gegen den Staat erlangt werde, seine Erledigung. Hiernach wurde Abweisung der Klage beantragt.

Das Königl. Landgericht zu Elberfeld hat durch Urtheil vom 20. Juni 1883, auf dessen Thatbestand und Gründe Bezug zu nehmen ist, die erhobene Klage als unzulässig abgewiesen.

Auf die Berufung der Klägerin hat das Königl. Oberlandesgericht

Digitized by Google

zu Cöln in seinem Urtheile vom 26. Januar 1884 die erstinstanzliche Entscheidung aufgehoben und sodann, zur Sache selbst erkennend, die erhobene Klage abgewiesen, zugleich die Kosten beider Instanzen der Klägerin auferlegt.

In den Gründen wird zunächst, was den prinzipalen und den in erster Linie gestellten Eventualantrag der Klage betrifft, unter Bezugnahme auf die Entscheidungen des vormaligen Reichs-Oberhandelsgerichts Band XXIV S. 147 ff., sowie des Reichsgerichts Band IX S. 14 und 15 erwogen:

„Der allgemeine Rechtssatz, worauf die Klägerin diese Anträge zunächst stützt, muss jedoch, wenn auch an sich richtig und aus dem Wesen der subjektiven Novation als auf die persönliche Seite des Obligationsverhältnisses sich beziehend, folgend, zurücktreten vor den Spezialbestimmungen, welche das Handelsgesetzbuch über die mit der Auflösung einer Aktiengesellschaft eintretende Liquidation enthält, und es kann sich hier nur fragen, ob aus diesen Bestimmungen hervorgeht, dass die Auflösung einer Aktiengesellschaft — abgesehen von dem hier nicht in Frage stehenden Falle des Konkurses — die sofortige Einforderbarkeit befristeter Forderungen gegen die Gesellschaft nach sich zieht.

Der Wortlaut des Art. 245 Abs. 1 des H.G.B. worauf die Klägerin sich hierbei lediglich bezieht, findet jedoch seine Schranke in den Bestimmungen der folgenden Absätze und insbesondere des Absatzes 3, der auf die „schwebenden" Verbindlichkeiten die für die Kommanditgesellschaften auf Aktien gegebenen Vorschriften in Abs. 2 und 3 des Art. 202 des Handelsgesetzbuchs für anwendbar erklärt, aus welchen sich ergiebt, dass der Betrag dieser Verbindlichkeiten, sofern nicht die Vertheilung des Gesellschaftsvermögens bis zu deren Erledigung ausgesetzt bleibt, gerichtlich niederzulegen oder den Gläubigern eine angemessene Sicherheit dafür zu bestellen ist.

Die Klägerin hat zwar aufgestellt, dass die besagte Vorschrift unter schwebenden Verbindlichkeiten nicht jede vertraglich noch nicht einziehbare Schuld verstehe, sondern dass unter diese Bezeichnung nur diejenigen Forderungen fielen, welche der Existenz oder Höhe nach ungewiss seien. Für diese Auslegung, welche dahin zielen würde, nur bedingte und nicht einfach betagte Verbindlichkeiten als „schwebende" anzusehen, liefert aber weder der allgemeine noch der juristische Sprachgebrauch — schon die römischen Rechtsquellen wenden den Ausdruck „pendere" sowohl auf den dies, als auf die condicio vor deren Eintritt an (l. 10 pr. Dig. 38, 4) — einen Anhaltspunkt.

Zugleich ist aus der ursprünglichen Fassung in Vergleich mit der endgiltigen Redaktion des Art. 202 und den Bemerkungen, wozu die ver-

Digitized by Google

schiedenen Abänderungsvorschläge bei den Verhandlungen der Kommission zur Berathung des Handelsgesetzbuches Veranlassung gegeben haben (Protokolle S. 365—367), zu entnehmen, dass der Ausdruck „schwebende" Verbindlichkeiten als gleichbedeutend mit „laufenden" und „nichtliquiden" Verbindlichkeiten erachtet wurde, so dass durch denselben — neben den in dem besagten Artikel gleichgestellten streitigen Forderungen — alle diejenigen Verbindlichkeiten als umfasst angesehen werden müssen, welche aus einem andern, ihrer vertraglichen Entstehung entsprechenden Grunde hinsichtlich ihrer Existenz und Höhe oder hinsichtlich der Zeit ihrer Einforderbarkeit ungewiss sind.

Zu demselben Ergebnisse führt auch ein Vergleich der Art. 245 und 202 mit dem unter den Vorschriften über die Auflösung und Liquidation der offenen Handelsgesellschaft vorkommenden Art. 143 des H.G.B., welcher, nachdem er in Abs. 1 bestimmt hat, dass die während der Liquidation entbehrlichen Gelder vorläufig unter die Gesellschafter vertheilt werden sollen, in seinem zweiten Absatze ausdrücklich besagt: „Zur Deckung von Schulden, welche erst später fällig werden . . . . ., sind die erforderlichen Gelder bereit zu halten." Diese Vorschrift entspricht annähernd demjenigen, was jene Artikel hinsichtlich der schwebenden Verbindlichkeiten bei den Kommanditgesellschaften auf Aktien und bei den Aktiengesellschaften vorschreiben; jedenfalls geht daraus hervor, dass durch die Auflösung und Liquidation der offenen Handelsgesellschaft befristete Forderungen nicht fällig werden. Hätte aber nach der Absicht des Gesetzgebers bei den erstgenannten Gesellschaften das Gegentheil eintreten sollen, so würde das Handelsgesetzbuch dies in der Fassung der hier in Frage stehenden Artikel oder an einer anderen Stelle der über jene Gesellschaften handelnden Vorschriften gewiss zum klaren Ausdrucke gebracht haben, was nicht geschehen ist.

Zur Widerlegung der Behauptung der Klägerin, dass durch die zwischen der Eisenbahngesellschaft und dem Staate vereinbarte Uebernahme der Prioritätsschulden durch letztere auch die in den Emissionsbedingungen den Gläubigern bewilligten Vorrechte und insbesondere das Hypothekarrecht an der R.-S.-Bahn beeinträchtigt werde, ist bloss auf den in dieser Hinsicht in § 6 verbunden mit § 9 des Vertrages zu Gunsten der Gläubiger ausdrücklich stipulirten Vorbehalt zu verweisen. Der Prinzipal- und erste Eventualantrag der Klägerin ist mithin unbegründet, und finden, wie vorstehend ausgeführt, die Art. 245 Abs. 3 und 202 Abs. 2 und 3 des H.G.B. hier Anwendung."

Bezüglich des zweiten Eventualantrages führt das Oberlandesgericht dann aus:

Die Beklagte hat jedoch ganz zutreffend geltend gemacht, dass den

Digitized by Google

darin gegebenen Vorschriften schon durch den Eintritt des Staats für die Prioritätsforderungen, der mit dem Eigenthumserwerb der Eisenbahn seinerseits vertragsmässig stattfindet, nach den für die Wirkung der gerichtlichen Niederlegung maassgebenden gesetzlichen Bestimmungen, vollständig genügt werde. Denn dient, wie aus den §§ 7 und 8 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 hervorgeht, die gerichtliche Niederlegung nicht bloss als Sicherstellung des hinterlegten Schuldbetrages, sondern geht das hinterlegte Geld in das Eigenthum des Staates über, so dass dieser an Stelle des ursprünglichen Schuldners allein noch für die Forderung haftet, so erfüllt der Staat dabei dem Gläubiger gegenüber nur die nämliche Funktion, welche ihm hier durch den Vertrag schon auferlegt ist.

Auch der zweite Eventualantrag der Klägerin erweist sich demnach als unbegründet.

Gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts ist von der Klägerin Revision eingelegt mit dem Antrage, dieselbe aufzuheben und nach ihrem Petitum in der Berufungsinstanz zu erkennen.

Seitens der Beklagten ist Zurückweisung des Rechtsmittels beantragt.

Entscheidungsgründe.

Die eingelegte Revision kann keinen Erfolg haben.

1. Zunächst stellt sich der Angriff, dass es für die Entscheidung hier nicht auf die Vorschriften des deutschen Handelsgesetzbuchs, sondern auf die Bestimmungen des preuss. Aktiengesetzes vom 9. November 1843 ankomme, als verfehlt dar.

Was nämlich die Rechte der Prioritätsgläubiger der beklagten Gesellschaft, von denen es sich im gegenwärtigen Falle handelt, angeht, so sind bezüglich derselben die Vorschriften des Allerhöchsten Privilegs vom 20. Oktober 1856 maassgebend. Zur Zeit des Erlasses desselben bestand allerdings das genannte Gesetz vom 9. November 1843 in Geltung, es ist dasselbe aber bereits durch Art. 12 des preuss. Einf. Ges. zum H.G B. vom 24. Juni 1861 für die Aktiengesellschaften, bei denen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften bestand, — und eine solche ist die beklagte Gesellschaft — ausser Kraft getreten. Wie nun die Klägerin, welche nicht einmal behauptet hat, dass sie schon unter der Herrschaft des älteren Gesetzes Gläubigerin der Beklagten geworden sei, gegenwärtig noch die Bestimmungen desselben für sich anrufen will, ist nicht ersichtlich.

Weiter enthält aber auch der bezogene § 29 des angeführten Gesetzes nichts, was zur Begründung des eingelegten Rechtsmittels dienen könnte. Derselbe, soweit er hierher gehört, bestimmt, dass, wenn eine Aktien-

Digitized by Google

gesellschaft sich auflöst, eine dreimalige öffentliche Publikation, durch welche zugleich die bekannten Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufzufordern sind, erfolgen soll, und die Vertheilung des Vermögens der Gesellschaft nicht eher als nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der letzten Bekanntmachung vollzogen werden darf. Aus dieser Bestimmung, welche die Rechte der Gläubiger nicht berührt, lässt sich der von der Klägerin aufgestellte Satz, dass befristete Forderungen in Folge der Auflösung fällig werden und sofort zur Befriedigung gelangen sollen, wie es keiner näheren Ausführung bedarf, nicht herleiten.

2. Auch die erhobene Rüge, dass der Art. 1188 des Code civil von dem Oberlandesgerichte verletzt sei, erscheint unbegründet.

Nach der Vorschrift desselben ist der Schuldner der ihm gewährten Zahlungsfrist verlustig, wenn er die dem Gläubiger durch den Vertrag bestellten Sicherheiten vermindert. Voraussetzung ist also, dass dem Gläubiger besondere Sicherheiten, z. B. Hypothek, Faustpfand u. s. w. eingeräumt sind, eine allgemeine in der Person oder der pekuniären Lage des Schuldners eintretende ungünstige Veränderung kommt nicht in Betracht. Als solche Sicherheiten nun, welche den Prioritätsgläubigern auf Grund des Privilegs vom 20. Oktober 1856 zustehen, führt die Klägerin das Vorrecht derselben vor den Aktionären und die Hypothek an der R.-S.-Bahn auf. Das Oberlandesgericht nimmt nun auf Grund der §§ 6 und 9 des Vertrages vom 7. Dezember 1881 und des darin zu Gunsten der Gläubiger ausgesprochenen Vorbehalts an, dass durch die Uebernahme der Prioritätsschulden von Seiten des Staats die den Gläubigern aus dem Privileg vom 20. Oktober 1856 zustehenden Vorrechte, namentlich die bezeichnete Hypothek nicht beeinträchtigt worden. Demgegenüber hat es nun aber die Klägerin an einer ausreichenden Begründung dafür, dass, wie sie behauptet, mit dem Eintritte des Staats eine Beeinträchtigung der Gläubiger verbunden sein soll, namentlich auch in der Richtung, dass und wie etwa unter dieser Voraussetzung die Realisirung der genannten Rechte derselben, speziell der Hypothek, erschwert oder gefährdet sei, fehlen lassen. In dieser Beziehung kommt hier auch der in der Jurisprudenz anerkannte Satz in Betracht, dass die Veräusserung des der bestellten Hypothek unterworfenen Immobiles an sich die Verwirkung des Zahlungstermins für den Schuldner nicht nach sich zieht.

Vergl. Laurent Bd. XIII p. 219.
Aubry u. Rau Bd. III p. 249 und not.

Wenn nun die Klägerin ferner geltend macht, dass es sich nicht bloss um eine verminderte Sicherheit des Gläubigers handle, vielmehr hier, wenn die beklagte Gesellschaft sich auflöse, der Schuldner völlig verschwinde, so liegt dieses Argument ausserhalb des Kreises des angeführten Art. 1188

Digitized by Google

und führt zu der aus den Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu beantwortenden Frage, welche Rechte den Gläubigern einer Aktiengesellschaft im Falle der Auflösung derselben zustehen, hinüber.

3. Auch was diese Frage angeht, für welche, soweit sie hier vorliegt, die Art. 245 und 202 Abs. 2 und 3 H.G.B. maassgebend sind, beruht das angegriffene Urtheil auf richtiger Gesetzesauslegung.

Im Interesse der Gläubiger einer aufgelösten Aktiengesellschaft, denen lediglich das Vermögen derselben haftet, eine verpflichtete Person aber nicht gegenüber steht, bestimmen die bezogenen Gesetzesvorschriften, dass die Vertheilung dieses Vermögens unter die Aktionäre erst nach Befriedigung der Gläubiger, oder, was namentlich bezüglich der schwebenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft sowie der bestrittenen Forderungen gilt, nach Hinterlegung oder Sicherstellung der Beträge derselben erfolgen darf. Damit ist nun aber lediglich die Voraussetzung für die vorzunehmende Vermögensvertheilung normirt, — es enthält jedoch das Gesetz darüber, wie bei der Liquidation, durch welche letztere vorbereitet wird, zu verfahren, wie speziell die Forderungen der Gesellschaft einzuziehen und die Verbindlichkeiten derselben zu erfüllen sind, keinerlei Vorschrift. Namentlich ist auch der Satz, welchen die Klägerin aufstellt, dass Forderungen der Gesellschaftsgläubiger, welche befristet sind, mit dem Eintritt der Auflösung sofort fällig werden, z. B. Prioritäts-Anlehen, deren Amortisation auf eine Reihe von Jahren berechnet ist, mit dem Augenblicke derselben zum Nominalbetrage rückzahlbar sein sollen, im Gesetze nirgends ausgesprochen; vielmehr hat, wie das Oberlandesgericht zutreffend hervorhebt, was die Liquidation der offenen Handelsgesellschaft betrifft, die entgegengesetzte Annahme im Art. 141 Abs. 2 H.G.B. Ausdruck gefunden. Wenn nun aber von der Klägerin geltend gemacht wird, dass bei der Aktiengesellschaft jener Satz aus dem Wesen der Liquidation sich ergebe, so beruht dies auf einer irrigen Anschauung, da es ebensowenig vom rechtlichen als vom wirthschaftlichen Standpunkte geboten erscheint, der Aktiengesellschaft Zahlungstermine und Tilgungsfristen, welche zu deren Gunsten bestehen, für das Stadium der Liquidation zu ihrem Nachtheile zu entziehen.

Befristete Forderungen der Gläubiger fallen nun, wie mit dem Oberhandelsgerichte anzunehmen, unter den Begriff der „schwebenden Verbindlichkeiten“ im Sinne der Art. 245 und 202 Abs. 2 und 3 H.G.B. Dass dem zunächst der Wortlaut nicht entgegensteht, ist ohne nähere Ausführung einleuchtend und es erscheint willkürlich, wenn die Klägerin unter schwebenden Verbindlichkeiten nur solche, die zugleich ihrer Existenz nach ungewiss sind, verstehen will. Dass ferner auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes für diese Annahme spricht, ist in dem Erkennt-

Digitized by Google

nisse des vormaligen R.O.H.G. — Entsch. Bd. XXIV. S. 242 ff. —, durch welches die vorliegende Streitfrage bereits in gleichem Sinne entschieden ist, überzeugend nachgewiesen worden. Auf die zutreffenden und erschöpfenden Ausführungen dieses Erkenntnisses, welchem sich das Urtheil des Reichsgerichts — Entsch. Bd. IX. S. 14 und 15 — sowie das Oberlandesgericht anschliesst, kann für die Widerlegung der klägerischen Angriffe verwiesen werden, so dass es hier einer wiederholten Erörterung derselben nicht bedarf.

Vergl. übereinstimmend Endemann, Handbuch Bd. I S. 657/58 und not. 5.
Wiener in Goldschmidt Zeitschr. Bd. XXVII. S. 344 und 348 not. 10.
Makower, H.G.B. 8. Aufl. S. 264.
Puchelt, desgl. 3. Aufl. S. 402.
Keyssner, Handbuch S. 177 not. 6.
Siehe ferner Löwenfeld, Recht der Aktiengesellschaften S. 541 ff.

4. Endlich versagt auch der Angriff, welchen die Klägerin gegen die Annahme des Oberlandesgerichts erhebt, dass durch den Eintritt des Staates als Schuldner der Prioritätsanlehen der beklagten Gesellschaft den Vorschriften der Art. 245 und 202 Abs. 2 und 3 H.G.B. Genüge geleistet werde.

Der zweite Eventualantrag der Klage, auf den es hier allein noch ankommt, geht, an die zuletzt genannte Gesetzesbestimmung sich anschliessend, dahin, zu erkennen, dass die Königl. Eisenbahn-Direktion als Liquidator der B.-M. Eisenbahngesellschaft verpflichtet sei, vor Vertheilung des von dem Staate zu zahlenden Kaufpreises unter die Aktionäre den Nominalbetrag der klägerischen Prioritäts-Obligationen gerichtlich niederzulegen, oder wegen dieser Forderung eine angemessene Sicherheit zu bestellen.

Dieser Antrag beruht an sich auf einer richtigen Auffassung des vorliegenden Rechtsverhältnisses. Die beklagte Gesellschaft ist die Schuldnerin des Prioritätsanlehens, von dem es sich hier handelt. Dieselbe besteht als Rechtssubjekt auch während des Liquidationszustandes fort, und hat durch ihr Liquidationsorgan — die Königl. Eisenbahn-Direktion, wie die Klägerin annimmt — die ihr der letzteren gegenüber aus den bezogenen Gesetzesvorschriften obliegende Verbindlichkeit zu erfüllen. Das Oberlandesgericht erwägt nun aber, dass wenn die Hinterlegung in Gemässheit des in erster Linie gestellten Petitums erfolge, die Klägerin damit doch nicht eine Sicherheit an dem hinterlegten Gelde erwerbe, vielmehr nach den §§ 7 und 8 der Hinterlegungs-Ordnung vom 14. März 1879 nur einen Anspruch an den Staat, in dessen Eigenthum letzteres übergehe, für den Betrag desselben nebst Zinsen erlange, — und zieht daraus die Folgerung, dass, weil ein solcher Anspruch und die damit verbundene Sicherheit der Klägerin durch den § 9 des Uebergangsvertrages gewährt werde, dieselbe ein Mehreres nicht fordern könne.

Digitized by Google

Gegen diese Ausführung kann nun zunächst, wie schon das Oberlandesgericht zutreffend erwägt, die Klägerin den allgemeinen Grundsatz, dass dem Gläubiger gegen seinen Willen kein anderer Schuldner aufgedrängt werden dürfe, nicht anrufen. Es handelt sich nämlich um den besonderen Fall der Auflösung einer Aktiengesellschaft, deren rechtliche Folgen durch handelsgesetzliche Spezialbestimmungen normirt werden, welche letztere hier in Verbindung mit den Vorschriften der Hinterlegungs-Ordnung maassgebend sind.

Was sodann die fernere Rüge angeht, dass, wenn man sich auch auf den Boden der oberlandesgerichtlichen Ausführung stelle, immerhin doch ein Anspruch gegen den Staat, der lediglich auf der generellen Schuldübernahme in dem Vertrage vom 8. Dezember 1881 beruhe, nicht gleichwerthig sei mit einem solchen, der an die Hinterlegung einer bestimmten Geldsumme sich knüpfe, so kann von einem näheren Eingehen auf dieselbe abgesehen werden, da die Klägerin nichts dargethan hat, was bezüglich der materiellen Frage ihrer Sicherstellung, auf welche es hier allein ankommt, einen in Betracht zu ziehenden Unterschied zwischen dem einen und anderen Anspruch begründen könnte.

Wenn endlich die Klägerin rügt, dass die Schuldübernahme des Staates eine reale Sicherheit, wie sie der Art. 202 Abs. 3 cit. voraussetze, nicht gewähre und daher ihrem Anspruche nicht Genüge leiste, so kann auf dieser Grundlage ein Revisionsangriff nicht erhoben werden. Ueber das zweite Petitum des bezogenen Eventualantrages und die Frage der Sicherheitsbestellung ist in den Instanzen nicht näher verhandelt worden, namentlich hat, soviel ersichtlich, die Klägerin auch in zweiter Instanz gar nicht geltend gemacht, dass sie gesetzlich unter allen Umständen eine Sicherheit in Vermögenswerthen fordern könne, auch nicht behauptet, dass, wenn an Stelle der beklagten Gesellschaft der Staat als Schuldner der Prioritätsanlehen eintrete, damit nach Lage der Sache für sie eine ausreichende Sicherheit nicht geboten sei.

Hiernach trifft das Oberlandesgericht kein Vorwurf, wenn es die in dieser Richtung gegenwärtig angeregten Fragen seiner Prüfung nicht unterzogen hat, der klägerische Angriff erledigt sich also.

Schliesslich mag noch bemerkt werden, dass auch die Frage, welche bei der Anwendung des Art. 245 und 202 Abs. 2 und 3 hier in erster Linie sich darbot, ob denn im vorliegenden Falle angesichts der Bestimmungen des Uebergangsvertrages, namentlich auch des § 9 desselben, nach welchen der Staat, wenn er das Eigenthum des B.-M. Eisenbahnunternehmens, dessen Betrieb und Verwaltung schon jetzt in seiner Hand sich befindet, erwirbt und die Auflösung der beklagten Gesellschaft herbeiführt, die Prioritätsanlehen sowie alle Verbindlichkeiten derselben als Selbst-

Digitized by Google

schuldner zu übernehmen und einen den Aktionären zukommenden Kaufpreis von 210 Millionen Mark zu zahlen verpflichtet ist, von einer Vertheilung des Vermögens der aufgelösten Gesellschaft, wie sie die bezogenen Gesetzesvorschriften voraussetzen, überhaupt die Rede sein könne, in den Vorinstanzen nicht zur Erörterung gelangt ist.

Nach dem Ausgeführten war, wie geschehen, die eingelegte Revision unter Kostenfolge zurückzuweisen.

Nr. 190. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

4. Civil-Senat. Vom 7. April 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 263—266.]

Ein Generalentreprise-Vertrag, betr. den Bau einer Strassen-Eisenbahn und die Beschaffung der zum Bahnbetriebe erforderlichen Gegenstände, enthält nicht nur einen Werkverdingungs- sondern auch einen Lieferungsvertrag.

Mittels Vertrages vom 4. November 1876 übertrug Klägerin, die Breslauer Strasseneisenbahn-Gesellschaft, dem Ingenieur B. die Erbauung der Strasseneisenbahn zu Breslau nach einem beigefügten Generalanschlage, welcher mit einem Gesammtbetrage von 1 275 000 M. abschloss, gegen eine Vergütung von ebendemselben Betrage. Ueber die Stempelung dieses Vertrages entstanden Differenzen mit der Steuerbehörde, u. a. bezüglich der in dem Generalanschlage zu II. 1. 2. 3 aufgeführten Gegenstände, zu deren Beschaffung für die zu erbauende Eisenbahn der Ingenieur B. durch den Vertrag sich verpflichtet hatte, nämlich

1. Pferde veranschlagt zu 48 000 M.,
2. Wagen „ „ 125 000 „
3. Inventar, Utensilien, Livreen veranschlagt zu 27 000 M.

Für diese Gegenstände verlangte die Steuerbehörde ausser dem Vertragsstempel von 1,50 M. für die Uebertragung des Eisenbahnbaues den Lieferungsstempel von $^1/_3$ pCt. mit 667 M. Klägerin erachtete den Vertrag bezüglich des Eisenbahnbaues sowie der Beschaffung oben gedachter Gegenstände für einen einheitlichen Werkverdingungsvertrag, und beantragte im vorliegenden Prozesse die Verurtheilung des Fiskus zu dem Anerkenntnisse, dass er zur Forderung der 667 M. Lieferungsstempel nicht berechtigt sei. In beiden Vorinstanzen wurde Fiskus dem Klagantrage gemäss verurtheilt; auf die von ihm eingelegte Revision wurde das Berufungsurtheil aufgehoben, und die Sache aus einem hier nicht interessirenden Grunde in die zweite Instanz zurückverwiesen.

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 19, 316; II. S. 66, 316.

Digitized by Google

Gründe:

Der Berufungsrichter führt aus, die Vertragsurkunde lasse zweifellos erkennen, dass zwischen den Kontrahenten ein einheitliches Abkommen getroffen worden, inhalts dessen der Ingenieur B. die Herstellung einer betriebsfähigen Strasseneisenbahn übernommen und die Gesellschaft für Ausführung des Werkes die einheitliche Summe von 1 275 000 M. versprochen hat. Hiernach könne der Vertrag nicht in zwei verschiedene Rechtsgeschäfte, nämlich bezüglich der Erbauung der Bahn und der Gebäude in eine Werkverdingung und bezüglich der Beschaffung des Betriebsmaterials in einen Lieferungsvertrag zerlegt werden, vielmehr bilde im Hinblick auf die von B. versprochene Betriebsfähigkeit der Bahn die Beschaffung jenes Materiales einen integrirenden Theil des von ihm herzustellenden Werkes. Der Berufungsrichter rechnet also nicht allein die Bahn und die Gebäude, deren Erbauung übernommen ist, sondern auch die zur Ausrüstung der Bahn erforderlichen Betriebsmittel, wie Pferde, Wagen, Inventar, Utensilien und Livreen, deren Beschaffung (nicht Anfertigung) von B. versprochen ist, zu dem Werke, dessen Verdingung unter die Bestimmung des § 925 A.L.R. I. 11 fällt; hierin liegt eine irrthümliche Anwendung des § 925 a. a. O. Letzterer handelt von einem ganzen Werke im Gegensatze zu einzelnen Arbeiten, und bezieht sich auf einen Vertrag, durch welchen ein Werkmeister oder Künstler, nicht die Verrichtung gewisser in sein Fach fallender Arbeiten, sondern die Herstellung des Produktes dieser Arbeiten übernommen hat, so dass nicht die Arbeiten, sondern die durch die Arbeiten herzustellende Sache den Gegenstand des Vertrages ausmacht. Zum Werkverdingungsvertrage gehört nach dessen Begriffe also, dass sein Gegenstand das Produkt der Arbeiten des Werkmeisters oder Künstlers ist, und nur insoweit dies der Fall ist und der Vertrag einen Gegenstand betrifft, welcher durch die Arbeit des einen Kontrahenten hergestellt werden soll, kann ein Werkverdingungsvertrag als vorliegend angenommen werden. Woher die zur Herstellung des Werkes erforderlichen Materialien genommen, ob sie von dem Besteller oder ob sie von dem Werkmeister geliefert werden, ist gleichgültig, weil auch im letzteren Falle der begriffliche Gegenstand des Vertrages, nämlich die Herstellung eines fertigen Werkes, eine Aenderung nicht erleidet. Anders steht es aber mit einem Vertrage, in welchem neben dem angedungenen Arbeitsprodukte noch über andere körperliche Sachen kontrahirt wird, die eine besondere Existenz haben, nicht zur Herstellung jenes Produktes dienen, und auch selbst nicht ver- oder bearbeitet werden sollen, sondern nur anzuschaffen sind. Diese Anschaffung besonderer nicht zu bearbeitender Sachen fällt an sich nicht unter den Begriff des Werkverdingungsvertrages, und kann unter diesen Begriff nicht aus dem die

Digitized by Google

Natur des Vertrages nicht berührenden Grunde gebracht werden, dass sie den Zweck hat, das mit der herzustellenden Bahn zu betreibende Strassenbahnunternehmen und Geschäft mit den erforderlichen Betriebsmitteln auszurüsten. Die unter II 1. 2 und 3 des Generalanschlages bezeichneten Gegenstände sind nicht Bestandtheile oder Pertinenzen des von B. als Werkmeister herzustellenden Baues, nämlich des Bahnkörpers und der Bahngebäude; sie können höchstens als Bestandtheile einer betriebsfähigen Strassenbahnanstalt oder als Zubehör eines Geschäftes, eines Strassenbahnunternehmens angesehen werden, übertragen hierdurch aber nicht den Begriff eines Werkes von den herzustellenden Bauwerken auf das mit diesen zu betreibende Geschäft und Unternehmen, und der Berufungsrichter, welcher wegen der versprochenen Betriebsfähigkeit der Bahn die Beschaffung des fraglichen Materiales für einen integrirenden Theil des von B. herzustellenden Werkes erachtet, irrt darin, dass er die durch die Beschaffung des Betriebsmateriales zu bewirkende Betriebsfähigkeit der Bahn als eine Eigenschaft des als Arbeitsprodukt anzusehenden Werkes betrachtet, während diese Betriebsfähigkeit als eine Eigenschaft nur dem Bahnunternehmen, dem gewerblichen Geschäfte innewohnen kann. Der Berufungsrichter hat daher den Begriff des im § 925 a. a. O. gemeinten Werkes durch die Anwendung nicht bloss auf Bahn und Gebäude, sondern auch auf die für den Betrieb der Eisenbahnunternehmung zu beschaffenden Betriebsmittel dem Gesetze zuwider zu weit ausgedehnt, und die festgestellte Einheitlichkeit des Vertragsinhaltes hebt diesen Verstoss nicht auf, da die Zusammenlegung mehrerer nach dem Willen der Kontrahenten konnexer Rechtsgeschäfte in einen einheitlich wirksamen Vertrag über die rechtliche Natur des oder der geschlossenen Geschäfte nicht entscheiden kann.

Sobald die Beschaffung der Betriebsmittel nicht unter den mit dem Bahnbau gemeinsamen Gesichtspunkt des Werkverdingungsvertrages zu bringen ist, sind bezüglich ihrer die Erfordernisse eines Lieferungsvertrages nach § 981 a. a. O. als vorhanden zu erkennen.

Nr. 191. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

4. Civil-Senat. Vom 9. April 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 307. — Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 460. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 91—93.]

Für die Zulässigkeit des Rechtsweges in Reichsstempelsachen ist das Landesrecht der einzelnen Bundesstaaten maassgebend.

Der Rechtsweg für den Anspruch der Kläger auf Befreiung von der Reichs-Stempelabgabe für die beiden Briefe vom 6. März und 5. April 1882 an den Kaufmann R. kann, wie der Berufungsrichter mit Recht bemerkt,

*) s. Eisenbahnrechtl. Entsch. III, Nr. 195 S. 352.

Digitized by Google

nicht schon deshalb für begründet angesehen werden, weil der Strafrichter in Gemässheit der Strafprozessordnung § 261, unter Aussetzung des Verfahrens gegen die Kläger wegen Stempelcontravention, die Kläger zur Anstellung einer Civilklage auf Befreiung von der gegen sie behaupteten Stempelverpflichtung verwiesen habe; denn diese Verweisung überhebt den Civilrichter nicht der Prüfung seiner Zuständigkeit in Gemässheit des Gesetzes und setzt daher die letztere voraus. Auch kann dahingestellt bleiben, ob mit Recht im vorliegenden Fall die Verweisung zur Civilklage vom Strafrichter ausgesprochen und der Preuss. Fiskus mit derselben belangt werden konnte. Denn jedenfalls erscheint der Rechtsweg nicht zulässig. In dieser Beziehung ist dem Berufungsrichter darin beizutreten, dass ausdrückliche Bestimmungen über die Zulässigkeit des Rechtsweges für Ansprüche auf Befreiung von Reichs-Abgaben und -Steuern im Allgemeinen und insbesondere von Reichs-Stempelabgaben weder in der Reichsgesetzgebung, noch für Preussen in der Preuss. Landesgesetzgebung getroffen und namentlich nicht in dem Reichs-Stempelabgabengesetz vom 1. Juli 1881 und in den in § 24 dess. für das Strafverfahren in Bezug genommenen Wechselstempel- und Zollgesetzen oder in dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 §§ 12. 13. 70 und dem Einführungsgesetz zur Deutschen Civilprozessordnung §§ 4. 5 zu finden sind. Vielmehr weisen die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1881 §§ 13. 14. 15. 17. 24. 26. 27. 29. 31. 32 in Anwendung der Reichsverfassung Art. 36 unzweideutig darauf hin, dass die Reichs-Stempelabgaben in den einzelnen Bundesstaaten, wo sie erhoben werden, ohne Rücksicht auf ihre Verwendung zu Reichszwecken, lediglich den Landesbehörden mit ihren bisherigen Befugnissen in Betreff der Landesabgaben unterstellt und den letzteren, namentlich rücksichtlich der Vollstreckbarkeit, also auch der damit zusammenhängenden Frage von der Zulässigkeit des Rechtsweges, gleichgeachtet werden sollen. Mit Recht hat hiernach im vorliegenden Fall, wo der Stempel in Preussen von Preuss. Behörden gefordert ist, der Berufungsrichter seiner Entscheidung das Preuss. Recht zu Grunde gelegt und folglich die erhobenen Stempel als Preuss. Staatsabgaben behandelt und nach den für diese in Preussen bestehenden Grundsätzen, insbesondere ihre Prozessfähigkeit gleichfalls nach den Vorschriften des A.L.R. II 14 §§ 78. 79 und des Preuss. Gesetzes vom 24. Mai 1861 §§ 11 ff. beurtheilt. Demgemäss erscheint aber die Ausführung des Berufungsrichters zutreffend, dass weder eine Befreiung auf Grund der im A.L.R. I 14 §§ 4 bis 8 angegebenen Privatrechtstitel von den Klägern behauptet ist, noch es sich um die Entrichtung eines Werths- oder Vertragsstempels handelt, und dass daher die Voraussetzungen für die Zulassung des Rechtsweges nicht gegeben sind.

Digitized by Google

Nr. 192. Beschluss des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 19. April 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 279—281.]

Die Eintragung der Vormerkung behufs Erhaltung des Rechts auf Auflassung muss erfolgen, sobald der Anspruch selbst glaubhaft gemacht ist. Für das Gesuch um Eintragung ist allein § 70 des Preuss. Eigenth. Erw. Ges. vom 5. Mai 1874 maassgebend und von den weiteren Erfordernissen des § 812 C.P.O. abzusehen.

Durch schriftlichen Vertrag vom $\frac{12. \text{ Juli}}{1. \text{ September}}$ 1881 verkaufte der Beklagte M., welcher eingetragener Eigenthümer eines Grundstückes in Karlsbroa ist, mehrere Parzellen dieses Grundstückes an den klagenden Fiskus. Beklagter verpflichtete sich, die Auflassung der Parzellen an den Kläger zu bewirken. Letzterer hat mit der Behauptung, dass er den ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen nachgekommen sei, mittelst Klage beantragt, den Beklagten zur Vornahme der noch nicht bewirkten Auflassung zu verurtheilen. Die Klage ist in erster Instanz abgewiesen. Kläger hat Berufung eingelegt und vor Entscheidung der Sache in zweiter Instanz den Antrag gestellt, in dem Grundbuche über das dem Beklagten gehörige Grundstück eine Vermerkung behufs Erhaltung seines (des Klägers) Recht auf Auflassung einzutragen. Das Oberlandesgericht zu Marienwerder hat gemäss § 821 C.P.O. in erster Instanz über diesen Antrag ohne mündliche Verhandlung befunden, ihn jedoch durch Beschluss vom 29. März 1884 zurückgewiesen. Als Gründe führt es an, es sei weder der Anspruch, noch die Besorgniss, dass die Verwirklichung des klägerischen Rechtes erschwert werde, glaubhaft gemacht. Gegen diesen Beschluss hat Kläger Beschwerde erhoben. Dieselbe ist vom Reichsgerichte für begründet erachtet. Die Entscheidungsgründe des reichsgerichtlichen Beschlusses vom 19. April 1884 führen zunächst aus, dass der Anspruch des Klägers auf Auflassung der Parzellen nach Lage der Akten genügend glaubhaft gemacht sei. In Betreff des zweiten Abweisungsgrundes wird Folgendes erwogen:

„Der zweite Grund des Oberlandesgerichtes geht dahin, es sei die Besorgniss nicht glaubhaft gemacht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung des Rechtes des Klägers wesentlich erschwert werden könnte. Dieses Erforderniss entspricht zwar der Vorschrift des § 814 C.P.O. Das Oberlandesgericht berücksichtigt aber nicht, dass § 16 No. 4 des Einf.-Ges. zur C.P.O. weiter bestimmt:

Unberührt bleiben:

4. die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, nach welchen in bestimmten Fällen einstweilige Verfügungen erlassen werden können.

Digitized by Google

In dieser Beziehung schreibt § 70 des Eigenthumserwerbsgesetzes vom 5. Mai 1872 vor, dass der Prozessrichter auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung bei dem Grundbuchamte nachzusuchen hat, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind. Dieses Gesetz sieht also von dem weiteren, im § 814 C.P.O. aufgestellten Erfordernisse (der Besorgniss einer Erschwerung der Verwirklichung des Rechtes) ab und lässt die Eintragung der Vormerkung zu, sobald der Anspruch selbst glaubhaft gemacht ist. Die Geltung dieses Gesetzes wird durch die Civilprozessordnung nicht berührt. Denn nach § 757 C.P.O. bestimmt sich die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen nach den Landesgesetzen, und § 18 des preuss. Ausf.-Ges. zur C.P.O. vom 24. März 1878 schreibt vor, dass die nach dem Gesetze über den Eigenthumserwerb zur Eintragung einer Vormerkung erforderliche Vermittelung des Prozessrichters nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der Civilprozessordnung stattfindet. Dass letzteres Gesetz nur das Verfahren regeln will, und dass für den Inhalt des Gesuches § 70 des Eigenthumserwerbsgesetzes maassgebend bleibt, also nur die Glaubhaftmachung des Anspruches erforderlich ist, nimmt das Reichsgericht (in Uebereinstimmung mit v. Wilmowsky-Levy, Commentar zur Civilprozessordn. § 817 Note 2 Ausg. 3 S. 961 und Achilles, Die preuss. Gesetze über Grundeigenthum § 70 Zus. Ausg. 3 S. 322) als unbedenklich an.

Sonach erscheint die Zurückweisung des klägerischen Antrages aus dem zweiten Grunde des Oberlandesgerichtes nicht statthaft. Es musste vielmehr die Eintragung der Vormerkung für geboten erachtet werden. Das Ersuchen an das Amtsgericht hat durch das Oberlandesgericht zu geschehen, § 698 C.P.O., sobald den Vorschriften der §§ 815. 802. 808. 671 genügt ist."

Nr. 193. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 23. April 1884.

[Entsch. des Ober-Verwalt. Ger. Bd. 10. S. 112. — Preuss. Arch. f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 573.]

Begriff der „Nachforderung" von öffentlichen Abgaben im Sinne des Gesetzes über die Verjährungsfristen vom 18. Juni 1840.

Der Zweck der Vorschriften in den §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 geht lediglich dahin, für den Fall der bereits bewirkten Ausschreibung einer der hier bezeichneten Steuern die nachträgliche Korrektur der Individual-Repartition nach Ablauf des Kalenderjahres zu verbieten und damit den Zensiten die Sicherung gegen fort-

Digitized by Google

gesetzte Beunruhigungen zu gewähren. Das bezeichnete Gesetz enthält dagegen keine Bestimmungen über die allgemeine Verbindlichkeit zur Tragung der Staats- und Gemeindelasten; diese allgemeine Verpflichtung wird daher auch durch die Bestimmungen in den §§ 5 und 6 nicht berührt.

Nr. 194. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Civil-Senat. Vom 29. April 1884.

[Braun u. Blum. Annalen. Bd. 10. S. 252, 253.]

Der Haftpflichtige kann sich seiner Verbindlichkeit nicht durch das Anerbieten entledigen, dem Verletzten gegen eigene Benutzung der beschränkten Arbeitskraft den bisherigen Lohn einstweilen weiter zu zahlen.

Das Berufungsgericht erklärt den Kläger nicht für verpflichtet, ausserhalb seines Berufes Arbeit zu suchen, um den entstandenen Verlust auszugleichen, weil eine solche Ausgleichung doch im höchsten Grade zweifelhaft sei. Dieser Entscheidungsgrund ist thatsächlicher Natur und genügt zur Ablehnung des allgemeinen Beweiserbietens, dass Kläger auch ausserhalb seines Berufes lohnenden Erwerb finden könne. Wenn im Hinblick darauf, dass Kläger als Schlosser den vierten Theil seines bisherigen Verdienstes gewinnen kann, angenommen wird, dass ihm nicht zuzumuthen sei, nun noch ein neues Gewerbe zu erlernen, auf die Gefahr hin, während einiger Zeit nichts zu erwerben und aus dem Erlernten möglicher Weise weniger als aus dem Schlossergewerbe zu gewinnen, so kann auch hierin ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden.

Wenn der Richter ferner annimmt, dass Kläger nicht als verpflichtet zu erachten sei, die ihm von dem Beklagten angebotene Arbeit anzunehmen, so kann auch dieser Entscheidungsgrund als rechtsirrthümlich nicht anerkannt werden. Beklagter hatte sich in erster Instanz erboten, den Kläger unter Anpassung des Lohnes an die zu gewährende Rente in seiner Fabrik einstweilen weiter zu beschäftigen. Für die nach dem Gesetze zu leistende Entschädigung bildet aber die Verminderung der allgemeinen Verwerthbarkeit der Arbeitskräfte den Maassstab; der Haftpflichtige kann sich daher seiner Verbindlichkeit nicht durch das Anerbieten entledigen, dem Verletzten gegen eigene Benützung der beschränkten Arbeitskraft den bisherigen Lohn einstweilen weiter zu zahlen.

---

*) s. Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 167. — Eger, Haftpfl. Ges. 2. Aufl. S. 329, 332

Digitized by Google

Nr. 195. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

4. Civil-Senat. Vom 1. Mai 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 307. — Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 9. S. 782.]

Der Reichsfiskus kann in Prozessen wegen Rückzahlung unrechtmässig erhobener Reichsstempelabgabe nicht durch die Landes-Steuer-Behörden, sondern nur durch die Reichs-Centralbehörde vertreten werden.

Obwohl die Einziehung der nach dem Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 zu erhebenden Stempelabgabe gesetzlich den Steuerbehörden der einzelnen Bundesstaaten übertragen ist, so sind trotzdem diese Landesbehörden nicht befugt zur Vertretung des Reiches in Prozessen wegen der Reichsstempelabgabe gegenüber Dritten. Klagen gegen den Reichsfiskus wegen unrechtmässig erhobener Reichsstempelabgabe sind demnach nicht gegen den die Abgabe einziehenden Provinzial-Steuerdirektor, sondern gegen die zuständige Reichs-Centralbehörde zu erheben.

Nr. 196. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.**)

5. Civil-Senat. Vom 3. Mai 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 682.]

Reichs-Gewerbe-Ordnung § 120. § 2 Haftpflichtgesetz. Schadensersatzpflicht des Gewerbeunternehmers, welcher die zur Sicherheit der Arbeiter nothwendigen Einrichtungen nicht getroffen hat, falls dem verletzten Arbeiter eine Verschuldung zur Last fällt.

Die Klage ist auf zwei Fundamente gestützt, auf ein den Beklagten verpflichtendes Verschulden des Ziegelmeisters F. nach § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 und auf einen Verstoss gegen § 120 der Gew.O. Rücksichtlich des ersten Klagefundaments hat der Berufungsrichter ein Verschulden des F. verneint. —

Den zweiten Klagegrund verwirft der Berufungsrichter, indem er dahin gestellt sein lässt, ob die Kammräder mit einer Verkleidung hätten versehen sein müssen, mit der Ausführung, das in dem Fehlen der Verkleidung etwa liegende Verschulden des Beklagten sei verhältnissmässig gering und komme nicht in Betracht, da der Getödtete den Unfall in leichtfertigster Weise herbeigeführt habe.

Dies ficht der Revisionskläger als den § 120 der Gew.O. verletzend an, welches Gesetz auch den Zweck habe, den Arbeiter gegen seine eigene Unvorsichtigkeit und Leichtfertigkeit zu schützen.

Der Angriff ist nicht begründet. Sinn und Zweck des § 120 ist es nicht, dem Arbeiter und den von ihm zu alimentirenden Personen einen

*) s. Erk. des R.G. 4. Civ.Sen. vom 9. April 1884; Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11 S. 93—96.

**) s. Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 52, 162, 278, 332; II. S. 426, 440, 465. — Eger, Haftpfl. Ges. 2. Aufl. S. 159 ff., 277 ff.

Digitized by Google

Anspruch ohne jede Rücksicht auf das Verschulden des Arbeiters selbst zu geben. Die Abwägung der Schuld des Getödteten gegen die des Beklagten verstösst nicht gegen das Gesetz. Das frühere Urtheil des R.G., auf welches die Revisionsklage sich in dieser Beziehung beruft, betraf einen Fall, in welchem das Revisionsgericht bei einer Revision nach älterem preussischen Verfahren die Thatsachen frei zu beurtheilen und festzustellen hatte, während dies im jetzigen Prozesse durch die C.Pr.O. ausgeschlossen ist.

Hiernach sind die erhobenen Angriffe nicht begründet, es ist auch sonst in dem angefochtenen Urtheile eine Gesetzesverletzung nicht zu finden, vielmehr rechtfertigen die festgestellten Thatsachen die Abweisung der Klage.

Nr. 197. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 7. Mai 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 238–240. — Seuffert, Archiv, N.F. Bd. 10. S. 67, 68.]

Der Frachtführer, welcher seine Haftung durch Berufung auf höhere Gewalt abwenden will, hat vor Allem das Ereigniss nachzuweisen, durch welches der Verlust oder die Beschädigung herbeigeführt ist und welchem er die Eigenschaft höherer Gewalt beimisst (Art. 395 des H.G.B.). Begriff der „höheren Gewalt".

Revisionskläger greifen die Annahme des Berufungsgerichts an, dass die gesetzliche Haftpflicht des Frachtführers nach Art. 395 des H.G.B. stattfinde, weil das Sinken des Schiffs und der dadurch herbeigeführte Verlust der Ladung nicht durch höhere Gewalt verursacht sei. Nach der Feststellung des Berufungsgerichts ist der Grund der Losreissung und des dadurch herbeigeführten Untergangs des Schiffs unaufgeklärt geblieben, jedoch zu vermuthen, dass eine starke Wellenbewegung infolge des Vorbeifahrens anderer Dampfschiffe das Losreissen des Schiffes veranlasst habe.

„Unter diesen Umständen kann von Einwirkung einer höheren Gewalt nicht die Rede sein, mag man bei der Bestimmung des Begriffs derselben nur die Beschaffenheit des Ereignisses ohne Rücksicht auf das Verhalten des davon Betroffenen in Betracht ziehen, wie die ältere Theorie annahm und neuerdings behauptet wird (vergl. Exner, der Begriff der höheren Gewalt 1883 und in Grünhuts Zeitschrift für das öffentliche und Privatrecht Bd. X, S. 497 ff.), oder mit dem vormaligen R.O.H.G. auch das Verhalten des Betroffenen insofern berücksichtigen, dass unter höherer Gewalt ein Ereigniss verstanden wird, dessen Eintritt und schädliche Einwirkung durch die nach den Umständen gebotene Vorsicht und durch Vorkehrungen, welche zu dem dadurch zu erreichenden Erfolge in einem vernünftigen Verhältniss stehen, nicht abzuwenden war. Der Frachtführer, welcher seine Haftung aus Art. 375 des H.G.B. durch Berufung auf höhere

Digitized by Google

Gewalt abwenden will, hat vor allem das Ereigniss nachzuweisen, durch welches der Verlust oder die Beschädigung entstanden ist und welchem er die Eigenschaft höherer Gewalt beimisst. Die Berufung auf höhere Gewalt ist daher ausgeschlossen, wenn die Ursache des Verlustes oder der Beschädigung, wie im vorliegenden Fall, unaufgeklärt geblieben ist. Am wenigsten findet dieselbe dann statt, wenn der Verlust oder die Beschädigung nicht blos möglicherweise sondern sogar wahrscheinlich durch eine Ursache entstanden ist, welche sich als Einwirkung höherer Gewalt nicht darstellt. Dies ist nach der Feststellung des Berufungsgerichts hier zutreffend, da das Vorüberfahren anderer Dampfschiffe, worin die vermuthliche Ursache des Losreissens des Schiffs gefunden wird, vorauszusehen war und Beklagte nicht zu behaupten vermocht haben, dass die schädliche Einwirkung dieses Umstandes durch geeignete Mittel überhaupt nicht abzuwenden war. Dass dem Schiffer, wie festgestellt worden, ein Verschulden nicht zur Last zu legen war, berechtigt nur zu dem Schlusse, dass Zufall den Schaden verursacht habe, aber nicht zu dem Schlusse, dass höhere Gewalt vorliege, welche die Haftung des Frachtführers für den zufälligen Schaden ausschliesst."

Nr. 198. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. Mai 1884.

(Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 9. S. 459, 460. — Entsch. des Reichsger. in Civilsachen. Bd. 11. S. 96—100.]

Die Frage über die Zulässigkeit des Rechtsweges für Rückforderung bezahlter Reichsstempelabgaben hängt von dem Rechte des die Abgabe erhebenden Bundesstaates ab.

Das angefochtene Urtheil beruht auf der Annahme, dass die Frage der Zulässigkeit des Rechtsweges behufs der Rückforderung der streitigen, von einer preussischen Behörde eingeforderten Reichsstempelabgabe nach preussischem Recht zu beurtheilen sei. Dieser Ansicht ist beizupflichten. Nach den Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 1. Juli 1881 sind die Angelegenheiten des Reichsstempelwesens von den durch die Landesregierungen zu bezeichnenden Landesbehörden und Landesbeamten wahrzunehmen (§ 26 Abs. 1, 2); die Kontrole über dieselben liegt den Landesregierungen ob (Abs. 3). Die Landesgesetze sind maassgebend sowohl hinsichtlich der Befugnisse der Aufsichtsbehörden (§ 27), als auch hinsichtlich der Beitreibung der Reichsstempelabgaben (§ 29). Jedem Bundesstaat wird als Vergütung seiner Erhebungs- und Verwaltungskosten ein Procentsatz seiner jährlichen Einnahme gewährt (§ 31). Der Nettoertrag der Abgaben fliesst in die Reichskasse (§ 32), und ist derselben durch die Landeskassen im Wege monatlicher Abrechnungen zuzuführen (§ 12 der Bestimmungen über die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempel-

Digitized by Google

abgaben, Reichs-Centralblatt 1881 S. 305). Nach allem Diesen ist die Erhebung und Verwaltung der Reichsstempelabgaben reichsgesetzlich — im Wesentlichen ebenso, wie diejenige der Zölle und Verbrauchssteuern (Art. 36 der Reichsverfassung) — jedem Bundesstaat innerhalb seines Gebiets überlassen. Die betreffenden Behörden und Beamten stehen nicht in unmittelbaren Beziehungen zu dem Reich und den Reichsbehörden, sie fungiren vielmehr als Landesbehörden und Landesbeamte, also als Organe des Bundesstaats, welchem sie angehören. Die Abgaben werden zu den Landeskassen erhoben und die Bundesstaaten haben sich über die erhobenen Beträge mit dem Reich auseinanderzusetzen. Wie hieraus folgt, dass ein Anspruch auf Rückzahlung einer vermeintlich zu Unrecht eingeforderten Reichsstempelabgabe nicht gegen den Reichsfiscus, sondern nur gegen den Fiscus des Bundesstaats, welcher durch seine Organe die Abgabe eingefordert hat, erhoben werden kann, so muss in Gemässheit der in dem reichsgerichtlichen Urtheil Entsch. Bd. 5 No. 9 S. 34 ff. entwickelten Grundsätze auch die Zulässigkeit des Rechtswegs von dem Recht dieses Bundesstaats abhängen.

Nr. 199. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 28. Mai 1884.

[Gruchot, Beitr. Bd. 28 S. 1099. — Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 402, 403.]

Auch eine vertragswidrige, mit dem Unfalle zusammenhängende Beschäftigung eines Arbeiters involvirt ein Verschulden des Aufsichtsorgans und begründet auf Seiten des Arbeitgebers die Haftpflicht aus § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes.

Klägerin hat zur Begründung der Haftpflicht der Beklagten aus § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 behauptet, bei ihrem Eintritt in die Fabrik der Beklagten habe ihre Mutter mit dem Direktor H. in Gegenwart des Geschäftsführers R. das ausdrückliche Abkommen getroffen, dass ihre Tochter wegen ihrer Jugend und Ungeübtheit nicht an einer Maschine beschäftigt werden solle; dennoch habe R. auf Befragen des Scheermeisters S. ihre Beschäftigung an der Scheermaschine gestattet. Der Berufungsrichter erachtet, auch wenn diese Thatsache, also eine vertragswidrige Heranziehung der Klägerin zur Scheermaschine, erwiesen werde, ein Verschulden im Sinne des Haftpflichtgesetzes als selbstredend nicht vorliegend.

Die Rüge der Revisionsklägerin, dass hierdurch der § 2 des Reichs-Haftpflichtgesetzes verletzt sei, ist begründet. Der Berufungsrichter verneint nicht, dass R. zu denjenigen Personen gehört, für deren Verschulden nach § 2 a. a. O. die Beklagte zu haften hat; er verneint auch

Digitized by Google

nicht, für den Fall, dass die klägerischen Behauptungen erwiesen werden, den Kausalzusammenhang zwischen der vertragswidrigen Heranziehung der Klägerin zur Arbeit an der Scheermaschine und dem Unfalle, und ebenso verneint er nicht, dass R. bei der vertragswidrigen Anordnung sich in Ausführung seiner Dienstverrichtungen befand. Er hat augenscheinlich angenommen, dass ein Verschulden durch Verletzung vertragsmässiger Rechte nicht unter § 2 a. a. O. fällt. Dadurch hat er den § 2 verletzt, indem er in ihn eine nicht darin ausgesprochene Beschränkung hineingelegt hat. Das Gesetz erklärt denjenigen, der eine Fabrik betreibt, für jedes Verschulden der darin aufgeführten Personen in Ausübung der Dienstverrichtungen haftbar, welches den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat. Für seine dem Gesetze fremde Beschränkung dieser Haftpflicht hat der Berufungsrichter auch keinerlei Gründe aufgeführt; eine Vertragsklage ist nicht angestellt, sondern die Klage aus § 2 des Haftpflichtgesetzes.

Nr. 200. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

3. Civil-Senat. Vom 6. Juni 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 701, 702.]

§ 3 Haftpflichtgesetz. Entscheidung des Gerichts über die Arbeitsunfähigkeit nach freier Ueberzeugung.

Hat das Gericht die Ueberzeugung, dass der Kläger dauernd arbeitsunfähig sei, aus den auf Grund eigener Wahrnehmungen erstatteten Gutachten der Sachverständigen gewonnen, so war es nicht genöthigt, die von den Beklagten vorgeschlagenen Zeugen zu vernehmen, um dadurch von der Ansicht der vernommenen Sachverständigen abweichende Annahmen anderer Personen festzustellen, und diese den Sachverständigen zur Begutachtung vorzulegen.

Nr. 201. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.**)

1. Senat. Vom 11. Juni 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. V. S. 317, 318. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 574.]

Voraussetzungen für die Concessionsertheilung zum Betriebe der Schankwirthschaft in einer Bahnhofs-Restauration.

In Folge des gegen den Antrag des Restaurateurs S. auf Ertheilung der Erlaubniss zum Betriebe der Schankwirthschaft in der Bahnhofs-Restauration zu Güsen von Seiten des Amtsvorstehers und des Gemeindevorstandes erhobenen Widerspruchs erkannte der Kreisausschuss des Kreises Jerichow II auf Abweisung dieses Antrages, indem er ausführte:

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 126, 127.

**) Eisenbahnrechtl. Entsch. III. S. 284.

Digitized by Google

Ausser den 2 zur Aufnahme von Gästen bestimmten Zimmern seien im Bahnhofs-Wohngebäude zu Güsen keine Räume vorhanden, in denen der Inhaber der Restauration wohnen könne. Da Kläger in dem 2,25 Kilometer entfernten Dorfe Güsen seine Wohnung habe, aber auch zur Nachtzeit auf dem Bahnhofe anwesend sein müsse, so sei mit Sicherheit zu schliessen, dass derselbe die Restaurationszimmer zu Wohnungszwecken benutzen werde. Ebenso fehle es an einer Küche, weshalb die Schankwirthschaft nicht im Stande sei, ihrer eigentlichen Bestimmung, der vollständigen Verpflegung von Reisenden, zu genügen. Sodann aber sei auch kein Bedürfniss für die Anlage anzuerkennen; denn nahe am Bahnhofe liege das E.'sche Gasthaus, welches auch für das mit der Eisenbahn ankommende oder auf derselben fortreisende Publikum vollständig genüge; dass dieser Gasthof von dem Stationsgebäude durch den Bahnkörper getrennt sei, stehe seiner Benutzung von Seiten der mit der Eisenbahn Reisenden nicht entgegen, da sich der Hauptverkehr nach dem Bahnhofe an dem Gasthaus vorüber bewege und alle nach Magdeburg gehenden Eisenbahnzüge von derselben Seite aus bestiegen würden, wo jenes liege. Für das durchreisende Eisenbahnpublikum genügten die Restaurationen auf den etwa je 12 Kilometer entfernt liegenden Stationen Burg und Genthin.

Auf die Berufung des Klägers erkannte das Bezirksverwaltungsgericht zu Magdeburg unter Abänderung der I. Entscheidung auf Ertheilung der beantragten Genehmigung. Zur Begründung wurde zunächst in Betreff der Lokalfrage des Weiteren ausgeführt, dass das Fehlen eines Wohnraumes und einer Küche als ein Mangel nicht erachtet werden könne, welcher die Lokalitäten für den Schankwirthschaftsbetrieb ungeeignet mache, und sodann bei Beurtheilung der Bedürfnissfrage davon ausgegangen, dass für Bahnhofs-Restaurationen ein anderer Maassstab der Beurtheilung zu Grunde gelegt werden müsse, als in Bezug auf andere Schankwirthschaften. Es könne nicht sowohl das Bedürfniss der Bewohner des betreffenden Ortes in Erwägung gezogen werden, vielmehr müsse darauf Rücksicht genommen werden, dass Reisende, welche die Eisenbahn benutzen wollen, zu jeder Zeit Unterkommen und Erfrischungen erhalten können. Dass nach dieser Richtung hin überhaupt ein Bedürfniss in Güsen vorhanden sei, gehe daraus hervor, dass bisher stets eine Bahnhofs-Restauration daselbst bestanden habe. Dieses Bedürfniss könne aber durch den Gasthof des E. nicht befriedigt werden. Derselbe liege weiter von der zum Einsteigen bestimmten Stelle des Perrons als das Bahnhofsgebäude und sei von der Südseite der Bahn durch eine Barriere getrennt, welche etwa 5 Minuten vor Ankunft der Züge geschlossen werde. Diejenigen Reisenden, welche auf der Südseite einsteigen wollen, würden deshalb diese Zeit hindurch

Digitized by Google

ohne Obdach auf dieser Seite sich aufhalten müssen. Aber auch von der auf der Nordseite befindlichen Einsteigehalle sei jener Gasthof weiter entfernt als das Bahnhofsgebäude. Endlich würde der Besitzer des Gasthofes nicht gezwungen werden können, zu jeder Zeit, also auch während der Nacht, den Reisenden Obdach zu gewähren, während in einer Bahnhofs-Restauration der Reisende die Garantie für sofortiges Unterkommen und gleichzeitige nothwendige Erfrischungen habe. Ebenso würde für solche Reisende, welche mit den Eisenbahnzügen durchfahren, die Entnahme irgend einer Erquickung unmöglich werden, wenn der E.'sche Gasthof als nächste Schankwirthschaft hierzu die Gelegenheit bieten sollte. Die Bahnhofs-Restaurationen in Genthin und Burg könnten aber selbstverständlich bei Prüfung der Bedürfnissfrage für den Bahnhof Güsen nicht in Betracht kommen.

Auf die Revision der Beklagten hat das Oberverwaltungsgericht die angegriffene Entscheidung aufrecht erhalten.

„Eine Rechtsverletzung, wie Beklagte behaupten, ist in dem Ausspruche des Vorderrichters, dass die Bahnhofs-Restaurationen zu Burg und Genthin selbstverständlich ausser Betracht zu bleiben hätten, nicht zu finden; vielmehr enthält derselbe nur eine thatsächliche Erwägung, welche in der Allgemeinheit, wie sie zum Ausdrucke gelangt ist, unrichtig sein mag, als solche aber der Nachprüfung durch den Revisionsrichter nicht unterliegt.

Ebensowenig lässt die Annahme des Vorderrichters, in Bahnhofs-Restaurationen gleicher Art würden gewohnheitsmässig nur kalte Speisen verabreicht, einen Rechtsirrthum oder einen wesentlichen Mangel des Verfahrens erkennen.

Offenbar aus irrthümlicher Anschauung hervorgegangen ist dagegen die Ausführung desselben, welche dahin geht, dass, weil der E.-sche Gasthof von der Südseite der Bahn durch eine Barriere getrennt sei, die etwa 5 Minuten vor Ankunft der Züge geschlossen werde, diejenigen Reisenden, welche auf der Südseite einsteigen wollten, sich bis zum Abgang der Züge ohne Obdach auf dieser Seite aufhalten müssten. Ist es auch richtig, dass die Barrieren, wie beide Parteien in den Vorinstanzen übereinstimmend behauptet haben, 5 Minuten vor Ankunft der Züge geschlossen werden, und dass der Uebergang vom E.-schen Gasthofe zum Stationsgebäude bis zum Barrierenschluss vor Ankunft der Züge bewerkstelligt werden muss, so hindert doch den Reisenden, sobald derselbe auf der Südseite des Bahnkörpers angelangt ist, Nichts, in die Wartesäle einzutreten und daselbst die Ankunft der Züge abzuwarten, möge dort eine Restauration sein oder nicht. Die Annahme, dass die Reisenden im Freien verweilen müssten, wenn keine andere Schankgelegenheit vorhanden wäre, als die im E.'schen

Digitized by Google

Gasthofe, entbehrt daher jeder aktenmässigen Unterlage, und, da nicht ersehen werden kann, ob der Vorderrichter ohne diese durch den Inhalt der Akten nicht gerechtfertigte Annahme nicht anders entschieden haben würde, so war hierin ein wesentlicher Mangel des Verfahrens zu finden, welcher zur Aufhebung der Vorentscheidung führen musste.

Bei nunmehr eintretender freier Beurtheilung erschien die Sache spruchreif.

Wenn auch die Anlage einer Restauration auf einem Bahnhofe, an welchem die durchfahrenden Eisenbahnzüge, wie der beklagte Amtsvorsteher angiebt, sämmtlich nur eine Minute Aufenthalt haben, im Interesse der Durchreisenden nicht für erforderlich zu erachten ist, so unterliegt es doch keinem Bedenken, anzuerkennen, dass Reisende, welche mit einem der Züge ankommen, oder mit einem solchen abfahren wollen, häufig das Bedürfniss zu ihrer Stärkung und Erfrischung haben werden. Beklagte behaupten zwar, dass der E.'sche Gasthof zu diesem Zwecke genüge, es ist jedoch in Betracht zu ziehen, dass derselbe durch die dazwischen liegenden Schienengeleise vom Stationsgebäude getrennt und von letzterem 5 Minuten vor Ankunft jeden Zuges durch Barrieren abgesperrt wird. Dass für diejenigen, welche nach Magdeburg zu reisen beabsichtigen und in die Züge von der Nordseite der Bahn aus einzusteigen haben, auf derselben Seite, wo das E.'sche Gasthaus steht, eine Wartehalle befindlich ist, hebt die Schwierigkeit, von dem Gasthofe aus die Abfahrt zu bewirken, nicht auf; denn die nothwendigen Vorbereitungen dazu können nur in dem Stationsgebäude getroffen werden, wo der Billetverkauf stattfindet und die Gepäck-Aufgabe und -Ausgabe erfolgt. Da jedem Reisenden daran gelegen sein muss, Speise und Trank an derselben Stelle einzunehmen, von welcher aus er ohne jeden weiteren Verzug den Zug besteigen kann, und bei grosser Hitze, Kälte und Regenwetter der umständliche Uebergang vom Gasthofe nach der Abfahrtsstelle ausser dem Zeitverlust auch noch andere Uebelstände zur Folge hat, so muss es als ein Bedürfniss anerkannt werden, dass ab- und zugehende Reisende auf dem Bahnhofe selbst eine geeignete Gelegenheit finden, um sich zu erquicken. Zu der Besorgniss, die Bahnhofs-Restauration werde durch das Zuströmen solcher Personen, welche nicht zu den Reisenden gehören und lediglich ihren Durst zu stillen beabsichtigen, Gelegenheit zur Völlerei bieten, liegt deshalb kein Anlass vor, weil im E.'schen Gasthofe eine für solches Publikum geeignetere Schankstelle vorhanden ist, die Ortschaft Güsen selbst aber 2,25 Kilometer vom Bahnhofe entfernt liegt. Endlich kann die Nachbarschaft anderer Bahnhöfe, auf welchen sich Restaurationen befinden, im Allgemeinen nur für solche Reisende in Betracht kommen, welche in Güsen weder ab- noch aufsteigen. War hiernach dem Antrage

Digitized by Google

des Klägers der Mangel des Bedürfnisses nicht entgegenzusetzen, so sind auch die gegen das Lokal gemachten Ausstellungen, dass dasselbe einer Wohnung für den Wirth und einer Küche entbehre, nicht geeignet, die Abweisung des Klägers zu rechtfertigen. Die polizeilich gestellte Anforderung, dass die Wohnung des Wirths mit den Schankräumen verbunden sein müsse, erscheint nur da gerechtfertigt, wo begründeter Anlass zu der Annahme vorliegt, die Schankräume würden zu Wohnungszwecken gemissbraucht werden. Eine solche Besorgniss ist ausgeschlossen, wo die Schankräume in den zum Gebrauch des Publikums offen gehaltenen Wartesälen eines Eisenbahnstationsgebäudes bestehen, welches unablässig von dem Bahnhofsvorsteher beaufsichtigt wird, dessen Pflicht es ist, nicht zu dulden, dass die zur Aufnahme von Reisenden dienenden Räume ihrer Bestimmung durch anderweitige Benutzung entfremdet werden. Ob dies für den Inhaber der Restauration Unbequemlichkeiten zur Folge hat, berührt das öffentliche Interesse nicht. Ebensowenig steht der Mangel einer Küche der Ertheilung der nachgesuchten Erlaubniss entgegen; denn es hängt vom freien Willen des Klägers ab, ob er die Einkehrenden mit warmen Speisen bedienen will oder nicht. Fehlt ihm die Gelegenheit zum Kochen, so kann er selbstverständlich seinen Gästen nur kalte Küche vorsetzen und dem steht kein gesetzliches Hinderniss entgegen. Der Missbrauch der Wartesäle mittels Kochvorrichtungen erscheint aus denselben Gründen ausgeschlossen, wie der ihrer Benutzung zu Wohnräumen.

Da auch gegen die persönlichen Eigenschaften des Klägers Einwendungen nicht vorgebracht worden sind, so lag keiner der Gründe vor, aus denen gemäss § 33 der Reichsgewerbeordnung die Genehmigung zum Betriebe des Schankgewerbes versagt werden kann, und war demzufolge die Vorentscheidung aufrecht zu erhalten.

Nr. 202. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 18. Juni 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Annalen. Bd. 10. S. 492–493. — Grachot, Archiv. Bd. 28. S. 1094–1096. — Ztg. d. Ver. Deutsch. EisenbVerw. 1884. S. 1926.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Eine Arbeitsbahn, welche mit Arbeitszügen und Lokomotiven betrieben wird, ist mit Rücksicht auf die gleichartige Gefährlichkeit als Eisenbahn anzusehen*). Der Bauunternehmer, welcher sie betreibt, gilt als Betriebsunternehmer auch für Unfälle, welche hierbei die Arbeiter eines Unterlieferanten erleiden.

Der Beklagte hatte von der Aktiengesellschaft der Altdamm — Colberger Eisenbahn den Bau dieser Bahn einschliesslich der Telegraphen-

*) Eisenbahnr. Entsch. I. S. 106, 136, 152, 164, 212; II. S. 12, 226, 253. — s. dagegen: Kah, Haftpflichtges. S. 31; Jakobi S. 20; Frantz S. 3; Eger, 2. Aufl. S. 47 f.; v. Weinrich S. 146; Dreyer, Reichscivilrecht S. 115.

Digitized by Google

anlage übernommen und dabei auf einem Schienenstrange Arbeitszüge mit einer ihm gehörigen Lokomotive und einem von ihm angestellten Lokomotivführer eingerichtet.

Durch besondern Vertrag wurde von ihm die Anlage der Telegraphenleitungen dem Fabrikanten H. übertragen und demselben gestattet, hierbei zum Transport von Materialien den vorhandenen Schienenstrang und die vorhandenen Bahnmeisterwagen (vorbehältlich der Zustimmung der Gesellschaft, soweit sie dieser gehörten), jedoch mit eignen Arbeitskräften zu benutzen.

Bei einem Arbeitszuge, mit welchem Telegraphenstangen den Bahnkörper entlang vertheilt wurden, ist der Kläge durch Ueberfahren verletzt.

Die Annahme des Berufungsrichters, dass der Beklagte hierfür nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 Ersatz zu leisten habe, lässt einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Zunächst erscheint es unbedenklich, dass der Kläger die bezeichnete Verletzung bei dem Betriebe einer Eisenbahn erlitten hat, da hierunter nicht bloss der Betrieb einer dem Publikum eröffneten Eisenbahn, sondern nach dem allgemeinen Wortlaut der gedachten Vorschrift und mit Rücksicht auf die gleichartige Gefährlichkeit jeder Eisenbahnbetrieb, also auch der Betrieb einer Arbeitsbahn zu verstehen ist.

Ebensowenig unterliegt die thatsächliche Erwägung des Berufungsrichters einem Bedenken, dass der Beklagte unter den vorliegenden Umständen als der Unternehmer des fraglichen Eisenbahnbetriebes anzusehen sei.

Als Unternehmer eines Betriebes, d. h. als derjenige, welcher im Sinne des Haftpflichtgesetzes eine Eisenbahn, eine Fabrik etc. betreibt, erscheint Jeder, der den Betrieb für eigene Rechnung und Gefahr ausübt, einerlei, ob dieses durch eigene oder fremde Thätigkeit geschieht, und dem danach bezüglich der Ausführung des Betriebes die allgemeine Verfügung zusteht, soweit er dieselbe nicht anderen Personen besonders überlassen hat.

Vgl. Entsch. des Reichs-Oberhandelsgerichts Bd. 21 S. 175 ff., Eger, Haftpfl.Ges. (2. Aufl.) S. 86; Endemann, Haftpfl.Ges. (2. Aufl.) S. 21.

Diese Voraussetzungen treffen bei dem Beklagten zu, da nach der Feststellung des Berufungsrichters das zur Ausführung des von ihm übernommenen Baues bestimmte Fahren der Arbeitszüge zur Erreichung seiner Zwecke diente, mithin auch die an sich ihm obliegende Vertheilung der Telegraphenstangen in seinem Interesse, behufs Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegen die Eisenbahngesellschaft unter Benutzung der vorhandenen Eisenbahnanlage erfolgte, über welche er bis zur Abgabe derselben an die Gesellschaft die Verfügung hatte.

Digitized by Google

Nr. 203. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 21. Juni 1884.

[Preuss. Verw.Bl. Jahrg. VI. S. 55.]

Widerspruchsrecht der oberen Adjacenten gegen Wasserstauung. Erwerbende Verjährung § 81. I. 7. § 99. I. 8. A.L.R.

Der Berufungsrichter geht davon aus, dass den oberen Adjacenten das Recht, einer Stauung zu widersprechen, welche einen Rückstau des Wassers über die eigenen Grenzen des Stauenden hinaus bewirke, erst durch § 13 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 eingeräumt sei, dass dagegen das A. L. R. I. 8. § 99 das Widerspruchsrecht der oberen Adjacenten an die Bedingung geknüpft habe, dass ihren Grundstücken durch die Hemmung des Ablaufs ein Nachtheil zugefügt werde, dass also hier der allgemeine Grundsatz, wonach jede auch unschädliche Immission von dem Eigenthümer nicht geduldet zu werden brauche, eine Ausnahme erleide. Diese Ansicht entspricht den vom Preuss. Obertribunal angenommenen und in den bei Striethorst Arch. Bd. 49 S. 56 mit zutreffenden Gründen unterstützten Grundsätzen. Steht daher thatsächlich fest, dass bis zum Jahr 1868 die Ausübung der Stauung seitens des Beklagten für die klägerischen Grundstücke überhaupt keine nachtheiligen Folgen gehabt hat, so waren diese auch nicht in der Lage, dieser Ausübung zu widersprechen, und es konnte mithin auch gemäss § 81, I, 7, A. L. R. durch die blosse thatsächliche Ausübung der Stauung in bestimmter Höhe der Besitz einer Stauberechtigung nicht erworben werden und also auch die erwerbende Verjährung nicht beginnen.

Nr. 204. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 24. Juni 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 662, 663.]

§ 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Einrede des eigenen Verschuldens.

Ein Fabrikarbeiter war beim Durchschreiten des Fahrstuhlgehäuses von dem niedergehenden Fahrstuhl verletzt. Seine Klage auf Schadensersatz wurde abgewiesen, weil es grobe Fahrlässigkeit sei, das Gehäuse zu passiren, ohne nachzusehen, ob der Stuhl herabkomme. Die Beweisanträge des Arbeiters, das Fahrstuhlgehäuse werde in der Pause bei hochgezogenem Fahrstuhl als Durchgang fortwährend benutzt zu einer Zeit, in welcher die Maschinen und der Betrieb des Stuhls ruhen mussten und zu ruhen pflegten, sei der Stuhl aus reiner Spielerei mit rapider Geschwindigkeit herabgelassen, waren abgeschnitten. Das Urtheil wurde aufgehoben, weil die Beweisanträge nicht abgeschnitten werden durften, da jene Thatsachen eine Verschuldung des Arbeiters ausschliessen würden.

Digitized by Google

Nr. 205. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 26. Juni 1884.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VI. S. 22 (bei Blum Urth. u. Annal. I. S. 66 u. Preuss. Verw. Bl. VI. S. 120 vom 20. Juni 1884 datirt).]

Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind beim Gehaltsabzugsverfahren vorweg in Abzug zu bringen.

Die Gläubiger können nur ein Drittel des die Summe von 1500 M. übersteigenden Betrages des Gehalts eines Beamten mit Beschlag belegen lassen, C.P.O. § 749. Auf dieses Gehaltsabzugsverfahren ist aber nicht die Einziehung der Beiträge des Beamten zur Wittwen- und Waisenkasse zu verweisen; vielmehr sind diese vorweg vom vollen Gehalt in Abzug zu bringen.

Nr. 206. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 27. Juni 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 743.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Eisenbahnbetrieb. Abgleiten eines Schaffners vom Trittbrett bei Glatteis.

Ein Schaffner wollte sich von dem Trittbrett eines bei Glatteis in den Bahnhof bei Nacht eingefahrenen Eisenbahnzuges in Ausübung seiner Dienstverrichtungen nach dem Bahnhof begeben. Er stürzte herab und erlitt einen Unfall. Es wurde angenommen, die Verletzung sei bei dem Betriebe der Eisenbahn erfolgt, auch wenn die Dienstverrichtung nur mit derjenigen Präzision und Eile auszuführen war, welche der Eisenbahndienst überhaupt erfordert.

Nr. 207. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 28. Juni 1884.

[Blum, Urtheil u. Annal. I. S. 60.]

Haftpflicht des Arbeitgebers (Eisenbahn-Direktion) wegen vernachlässigter Aufsicht über die von ihm verwaltete Arbeiter-Krankenkasse, insbesondere wegen nicht rechtzeitiger Erhöhung der Beiträge zur Vermeidung der Insolvenz der Kasse.

Wenn der Arbeitgeber den Arbeiter verpflichtet zu einer Kasse zuzutreten und auf die statutarischen Leistungen dieser Kasse hinweist, zugleich aber auch durch Hinweisung auf die Statuten im Arbeitsvertrag erklärt, dass diese Kasse von seiner Hauptkassenverwaltung unter der Oberaufsicht der Direktion verwaltet werde, dass er selbst ein Drittel der Beiträge leisten und dass die Hauptkasse über diese Verwaltung der Direktion jährlich Rechnung legen müsse, so ist er auch dem Arbeiter

Digitized by Google

gegenüber verpflichtet, aus seiner Negligenz in Beaufsichtigung dieser Kassenverwaltung, und zwar hat er seine Diligenz darzuthun, namentlich wenn, wie im vorliegenden Fall, das Statut die Bestimmung enthält, dass bei Insufficienz der statutarischen Beiträge diese zu erhöhen sind.

Nr. 208. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 1. Juli 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 9. S. 741.]

Gewerbe-Ordnung § 120. Die Haftung für einen Mangel wird dadurch nicht beseitigt, dass der Fabrik-Inspicient denselben nicht gerügt hat.

Liegt objectiv ein Mangel solcher Einrichtungen vor, welche der Gewerbeunternehmer nach Gewerbe-Ordnung § 120 im Interesse der von ihm angenommenen und beschäftigten Arbeiter zu treffen hat, und ergiebt sich nicht aus besonderen Umständen, dass auch bei Aufwendung aller Sorgfalt und Sachkunde, welche ein ordentlicher Gewerbeunternehmer besitzen und anwenden muss, die nothwendigen Schutzvorrichtungen nicht getroffen werden konnten, so haftet der Gewerbeunternehmer für den durch jenen Mangel verursachten Unfall, welcher einem jener Arbeiter zugestossen ist. Die Thatsache, dass der inspizirende Gewerberath den Mangel jener Vorrichtung nicht gerügt hat, entlastet den Gewerbeunternehmer nicht.

Nr. 209. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 2. Juli 1884.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1884. S. 567–572. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1884. S. 1076, 1077. — Preuss. Verw.Bl. VI. S. 111.]

a) Verpflichtung zum Schadensersatz wegen Immission von Rauch; b) Märkisches Provinzial-, Nachbar- und Fensterrecht; c) Rechte der Anwohner eines öffentlichen Flusses an demselben. Dieselben können wegen Veränderungen, welche der Staat an dem Flusse oder Flussbette vornimmt, Entschädigung in der Regel nicht beanspruchen.*)

Die Kläger hatten beantragt, die Beklagte zum Ersatz allen Schadens zu verurtheilen, welcher ihnen dadurch entstanden sei, dass durch die Anlegung der Stadtbahn und des Bahnhofs „Jannowitzbrücke“ im Bett der Spree hinter ihrem Grundstück Holzmarktstrasse 1 in Berlin

1. das Erdgeschoss und das erste Stockwerk des Spinnerei- und des Färbereigebäudes verdunkelt und dadurch in ihrem Miethswerth verringert,

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. I. S. 187; II. S. 29, 312.

Digitized by Google

2. der Spreefluss längs des ganzen Gebäudes zugeschüttet und durch einen gepflasterten Raum ersetzt sei,
3. in die Räume der oberen Stockwerke Rauch aus den vorbeifahrenden Lokomotiven eindringe,
4. das Anlegen von Kähnen und die Benutzung von Waschbänken längs des Grundstücks unmöglich gemacht sei.

In den beiden Vorinstanzen ist die Beklagte nach dem Klageantrag No. 3, betreffend Schadenersatz für Imission von Rauch, verurtheilt, dagegen Kläger mit der Mehrforderung abgewiesen worden.

Dieses Erkenntniss hat das Reichsgericht unter Zurückweisung der von beiden Theilen eingelegten Revision bestätigt aus folgenden

Gründen:

Die Revisionssumme ist vorhanden. Materiell erscheint jedoch das von beiden Theilen eingelegte Rechtsmittel unbegründet.

Die Zulassung der Klage, in welcher um Feststellung des Grundes des klägerischen Anspruchs gebeten wird, unterliegt, wie der Berufungsrichter zutreffend ausführt, keinem Bedenken. Von den vier Schadensforderungen, welche Kläger in der Klage geltend machen, erachten beide Vorderrichter diejenigen für begründet, welche sich auf die Zuführung von Rauch aus den Lokomotiven der Stadtbahn in die Räume der oberen Stockwerke der hier fraglichen klägerischen Gebäude bezieht. Hiergegen ist die Revision der Beklagten gerichtet.

Der Berufungsrichter geht davon aus, dass niemand beim Gebrauche seines Eigenthums die Grenzen des Eigenthums eines Anderen überschreiten darf, dass solches Eindringen in den Eigenthumskreis des Nachbars auch bei Immissionen von Rauch und Dampf in einer belästigenden und ungewöhnlichen Weise zu finden ist, und dass deshalb von dem immittirenden Nachbar Schadensersatz geleistet werden muss. Diese in mehrfachen Entscheidungen des Reichsgerichts ausgesprochenen Rechtsgrundsätze (Entscheidungen des Reichsgerichts VII. S. 265, Gruchot, Beiträge Band XXVI. S. 857, Band XXVII. S. 905) lassen einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Ob im gegebenen Falle dem Grundstück der Kläger Rauch oder Dampf in ungewöhnlicher und belästigender Weise von der Beklagten zugeführt wird, ist Thatfrage, deren Nachprüfung sich dem Revisionsrichter entzieht. Die Beschwerde der Beklagten führt aus, falls sie berechtigt sei, die Fenster der Kläger zu verbauen, so könnten diese keine auf das Vorhandensein der Fenster gestützten Schadensansprüche erheben. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Aus dem Recht der Beklagten, auf ihrem Grundstück ohne Berücksichtigung der von den Klägern angelegten Fenster zu bauen, folgt nicht, dass Beklagte von ihrem Grundstück aus in die thatsächlich vorhandenen Fenster der Kläger

Digitized by Google

schädliche Stoffe einführen darf. Mit Recht sagt deshalb der Berufungsrichter, es komme nicht darauf an, in welche Fenster der Kläger der Rauch eindringt. Die Revision der Beklagten muss hiernach zurückgewiesen werden.

Die weiteren Schadensansprüche der Kläger haben die Instanzrichter verworfen. Anlangend den ersten — Verletzung des Fensterrechts —, so stellt der Berufungsrichter fest, dass nach Märkischem Provinzialrecht (Entscheidungen des Ober-Tribunals Band XLV. S. 73) durch das blosse Vorhandensein von Fenstern in einer dem nachbarlichen Grundstück zugekehrten Wand das Recht, dem Nachbar das Verbauen der vorhandenen Fenster, den Gegenbau, zu untersagen, nicht erworben werden kann. Legt man dieses, nach Civilprozessordnung § 525 für die Revisionsinstanz maassgebend festgestellte Recht zu Grunde, so würde der Anspruch der Kläger zurückzuweisen sein. Letztere machen jedoch geltend, dass das Provinzialrecht sich nicht auf das Verbauen der Fronten von Häusern, welche nach öffentlichen Land- oder Wasserstrassen führen, beziehe, und dass für solche Fälle andere Rechtsgrundsätze zur Anwendung kämen. Der Beklagten ist zuzugeben, dass das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen, insbesondere auch für die Gebiete des preussischen allgemeinen Landrechts ausgesprochen hat, dass den Eigenthümern der an einer öffentlichen städtischen Strasse belegenen Häuser ein privates Gebrauchsrecht an der Strasse und wegen Beeinträchtigung desselben durch eine im öffentlichen Verkehrsinteresse vorgenommene Veränderung der Strasse ein Entschädigungsanspruch zusteht (vgl. Entscheidungen des Reichsgerichts VII S. 213, X S. 271).

Letztere Entscheidung ist für französisches Recht ergangen. Abweichend hat das Reichsgericht für gemeines Recht erkannt (Entscheidungen III S. 171). Als Grund für diesen Anspruch wird angegeben, dass die Gemeinde, welche ein gewisses Terrain zur Strasse erklärt, und damit zur Bebauung der anliegenden Grundstücke unter gewissen, durch Gesetz oder Polizeiverordnung regulirten Bedingungen und Beschränkungen (vgl. z. B. allgemeines Landrecht Theil I Titel 8 § 81 ff.) auffordert, als Gegenleistung die Vortheile bieten muss, welche den Besitzern der Häuser aus dem Gebrauch der Strasse erwachsen. Es wird deshalb gefolgert, dass derjenige, welcher an einer öffentlichen Strasse in der Stadt baut, durch stillschweigenden Vertrag eine Servitut an der Strasse erwirbt, also ein Recht, welches ihm nur gegen Entschädigung entzogen werden kann. Diesen Grundsatz weiter auszudehnen, als das Kommunikations-Interesse unbedingt erfordert, muss für bedenklich erachtet werden. Das Reichsgericht (II. Hülfs-Senat) hat auch schon in einem analogen Falle ausgesprochen, dass die gedachten Gründe bei Häusern, welche an einer

Digitized by Google

Landstrasse ausserhalb der Städte und Dörfer, oder, worauf es hier allein ankommt, an einem öffentlichen Flusse belegen sind, nicht ebenmässig zutreffen (Berliner Stadtbahn wider Berliner Wollbank, Urtheil vom 9. Mai 1881, Gruchot, Beiträge Band XXVI. S. 713).

Es lässt sich allerdings nicht verkennen, dass auch die Flüsse den Verkehr zwischen den an ihnen belegenen Ortschaften vermitteln, und es ist auch nach preussischem Recht an sich möglich, dass der Adjazent Privatrechte auf die Benutzung eines öffentlichen Flusses erwerben kann.

Um jedoch anzunehmen, dass die Rechte des Staates an den öffentlichen Flüssen durch eine, vermittelst stillschweigenden Vertrages begründete Servitut ähnlich wie bei Häusern an einer Stadtstrasse eingeschränkt sind, müssen besondere Verhältnisse vorliegen, aus denen namentlich erhellt, dass die Anlage der Häuser an dem Flusse zu dem Zwecke erfolgt ist, um ihn als Kommunikationsweg zu benutzen. Dies trifft nicht schon dann zu, wenn das Haus zwar an einer die Verbindung vermittelnden Strasse liegt, gleichwohl aber der Besitzer sich durch Benutzung des Flusses eine weitere Kommunikation verschafft. Dass derartige besondere Verhältnisse hier vorliegen, ist von den Klägern nicht geltend gemacht.

Die Kläger führen aber weiter aus, dass ihnen, wenn sie auch kein Privatrecht auf Benutzung der Spree besitzen, dennoch nach § 75 Einleitung zum allgemeinen Landrecht der Vortheil, welchen sie aus der bisherigen Benutzung des Flusses gezogen haben, ersetzt werden müsse. Bei Begründung der Revision haben sie nachzuweisen versucht, dass dieser Rechtsgrundsatz eine Entscheidung zu ihren Gunsten nicht bloss hinsichtlich des zweiten und vierten, sondern auch des ersten Klageantrages herbeiführen müsse. Die Beschwerde geht jedoch von einer unrichtigen Auslegung des gedachten Gesetzes aus. § 74 der Einleitung zum allgemeinen Landrecht bestimmt, dass „einzelne Rechte und Vortheile“ der Mitglieder des Staates den Rechten und Pflichten zur Beförderung des gemeinschaftlichen Wohles nachstehen müssen. Dass für die Entziehung jedes „einzelnen Rechts und Vortheils“ Ersatz gewährt werden solle, sagt das Gesetz nicht. Der sich jener Vorschrift anschliessende § 75 enthält vielmehr, wie das Wort „dagegen“ andeutet, eine Einschränkung. Er verspricht nur denjenigen Entschädigung, welche ihre

besonderen Rechte und Vortheile

aufzuopfern genöthigt sind. Dass mit „besonderen Rechten“ die wohlerworbenen Privatrechte gemeint sind, unterliegt keinem Zweifel. Dagegen besteht Streit darüber, was unter dem Ausdruck „Vortheile“ zu verstehen ist.

Digitized by Google

Das Reichsgericht hat angenommen, dass das Beiwort „besondere“ sich nicht bloss auf Rechte, sondern auch auf Vortheile bezieht, und dass „besondere Vortheile“ mit „besonderen Rechten“ gleichbedeutend sind. Es lässt sich allerdings nicht verkennen, dass das Gesetz bei dieser Auslegung eine Tautologie enthält. Diesem Umstand ist jedoch bei der häufig nicht präzisen Ausdrucksweise des allgemeinen Landrechts kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Und dies um so weniger, als sich ein bestimmter Rechtsbegriff, unter welchen der Ausdruck „besondere Vortheile“ anderweit zu subsumiren wäre, nicht auffinden lässt, sofern man nicht annehmen will, dass der Gesetzgeber für die Entziehung jedes thatsächlichen Vortheils beim Gebrauch öffentlicher Sachen Ersatz verheissen habe. Letzteres hat nach Ansicht des Reichsgerichts dem allgemeinen Landrecht fern gelegen. Auch die in der Literatur hervorgetretene Ansicht, wonach es darauf ankommt, ob die Vortheile aus strassen- oder strompolizeilichen Rücksichten oder aus andern Gründen des öffentlichen Wohles entzogen werden, lässt sich aus den Vorschriften des allgemeinen Landrechts (insbesondere Theil II Titel 14 und 15, sowie Theil I Titel 8 § 29 ff.) nicht rechtfertigen. Dagegen spricht namentlich die Bestimmung des § 70 Theil II Titel 15, wonach der Staat über das verlassene Strombett in allen Fällen zu verfügen berechtigt ist, wenn er durch veranlasste Durchstiche dem Strom einen andern Lauf angewiesen hat, und zwar ohne verpflichtet zu sein, von den Adjazenten des verlassenen Stromlaufs andere zu entschädigen, als diejenigen, welchen ein nutzbares Recht daran besonders verliehen war (§ 6 a. a. O., vgl. Erkenntniss des früheren preussischen Ober-Tribunals vom 25. Januar 1861, Entscheidungen Band XLV. S. 352). Damit stehen auch nicht die Vorschriften des allgemeinen Landrechts Theil I Titel 9 § 263 ff. in Widerspruch, denn sie beziehen sich nur auf den Fall, dass Aenderungen des Flussbettes durch Wirkung von Naturkräften eingetreten sind (vgl. Entscheidungen des Ober-Tribunals Band LX. S. 44 und Förster Eccius Preussisches Privatrecht III § 173 S. 205 Note 33).

Sonach hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum angenommen, dass den Klägern nach den Grundsätzen des in Berlin geltenden Provinzialrechts wegen der Verbauung ihrer Fenster eine Entschädigung nicht zusteht, dass ferner die Lage der klägerischen Gebäude am Spreefluss die Anwendung des Provinzialrechts nicht ausschliesst, dass vielmehr ein Schadenersatzanspruch der Kläger nur dann begründet wäre, wenn sie — was nicht der Fall ist — ein Privatrecht auf die Benutzung der Spree als Kommunikationsmittel erworben hätten. Ist diese Entscheidung, was das Reichsgericht annimmt, richtig, so erscheint damit auch die Abweisung der Klageansprüche No. 2 und 4 (wegen Benutzung der Spree)

Digitized by Google

gerechtfertigt. Es muss deshalb, da weitere Beschwerden nicht ersichtlich sind, die Revision der Kläger ebenfalls als unbegründet zurückgewiesen werden.

Nr. 210. Beschluss des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 3. Juli 1884.

§ 98 des Gerichtskostengesetzes. Gerichtskostenfreiheit der verstaatlichten Preussischen Eisenbahnen in dem Verfahren vor dem Reichsgericht.

Da laut des durch Gesetz vom 24. Januar 1884 genehmigten Verstaatlichungsvertrages das Eisenbahn-Unternehmen mit allen Nutzungen und Lasten auf den Preussischen Staat übergegangen ist, nach § 98 des Gerichtskostengesetzes die Bundesstaaten in dem Verfahren vor dem Reichsgericht von Zahlung der Gerichtskosten befreit sind, die im vorliegenden Falle von dem Königl. Preussischen Eisenbahn-Betriebsamte gezahlten, in der Revisionsinstanz erwachsenen Gerichtsgebühren nach dem gedachten Vertrage als aus dem Vermögen des Königl. Preussischen Fiskus gezahlt angesehen werden müssen, und dies auch von dem als Kostenvorschuss gezahlten Betrage zu gelten hat, danach aber die erhobenen Gebühren zurückzuzahlen sind, während die Rückzahlung der neben den Gebühren gezahlten Auslagen nicht erfolgen kann, weil auch die Partei, welche Gebührenfreiheit geniesst, dergleichen Auslagen zu tragen hat, mithin die Rückzahlung der Gerichtsgebühren auf Grund des § 98 Absatz 4 des Gerichtskostengesetzes anzuordnen und die Anordnung nach dem Schlusssatze des § 3 der von dem Bundesrathe genehmigten Dienstanweisung, betreffend die Einziehung und Verrechnung der für die Geschäfte des Reichsgerichts in Ansatz kommenden Kosten vom 21. Juni 1879 vom Reichsgerichte auszugehen hat,

wird die Rückzahlung der bei dem Reichsgerichte erwachsenen und von dem Königl. Preussischen Eisenbahn-Betriebsamte gezahlten Gerichtsgebühren im Betrage von . . . Mark angeordnet.

Nr. 211. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 3. Juli 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 322–326. — Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 11. S. 33–37. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1030 u. S. 1255, 1256 (dort vom 1. Juli 1884 datirt).]

Auch Lokomotiv-Strasseneisenbahnen sind Eisenbahnen im Sinne der §§ 315, 316 des R. Str. G. B.'s.

Der Fuhrknecht Börgartz war angeklagt worden: am 20. November 1883 an der Haltestelle Zollbrücken bei Krefeld durch eine und dieselbe

Digitized by Google

Handlung 1. als Fuhrmann eines Fuhrwerks beim Ertönen der Signale sich nicht rechtzeitig von den Geleisen der Strasseneisenbahn Krefeld-Uerdingen entfernt zu haben und dem Bahnwagen nicht vollständig ausgewichen zu sein (Polizei-Verordnung der Königl. Regierung zu Düsseldorf vom 22. Mai 1883 §§ 75, 78); 2. fahrlässiger Weise den Transport auf der Strasseneisenbahn Krefeld-Uerdingen dadurch in Gefahr gesetzt zu haben, dass er auf der Fahrbahn Hindernisse bereitete (§ 316 des R.Str.G.B.). Von der Strafkammer ist Angeklagter nicht des unter 2 bezeichneten Vergehens, wohl aber der Uebertretung der oben angezogenen Polizei-Verordnung §§ 75, 78 schuldig erkannt und deshalb zu einer Geldstrafe verurtheilt worden. Das Vorgericht sieht von Erörterung der Frage, ob dem Angeklagten an sich eine fahrlässige Gefährdung des unter 1 erwähnten Transportes zur Last falle, ab, weil sich die Krefeld-Uerdinger Strassenbahn nicht als eine Eisenbahn im Sinne des § 315 f. des R.Str.G.B. darstelle, vielmehr nach der ganzen Art des Betriebes einer Pferdebahn gleich zu stellen sei, auf derartige Eisenbahnen aber § 315 f. des R.Str.G.B. unanwendbar erscheine. Die Revision des Staatsanwalts hält hierdurch den § 316 des R.Str.G.B. verletzt und beantragt Aufhebung des Urtheils, insoweit dasselbe den Angeklagten wegen fahrlässiger Ingefahrsetzung des Transportes auf einer Eisenbahn freispreche.

„Diese Revision erscheint begründet. Dem Wesen nach besteht die Motivirung der Strafkammer in Wiedergabe der Ausführungen des früheren Preuss. Ob.-Trib., welches in der Plenarentscheidung vom 2. Oktober 1875 (Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. XVI S. 625; Goltdammer, Archiv Bd. XXIII S. 403) Pferdeeisenbahnen nicht als Eisenbahnen im Sinne des § 315 f. des R.Str.G.B. betrachten zu dürfen geglaubt hat. Hieran knüpft das jetzt angefochtene Erkenntniss an, indem es folgende Gründe vorführt:

1. Gleich den Pferdebahnen waren zur Zeit des Erlasses des Preuss. Str.G.B. § 294 f., sowie selbst noch bei Erlass des Str.G.B. für den Nordd. Bund, Bahnen der vorliegenden Art unbekannt. Der Gesetzgeber „konnte deshalb in Prüfung der Frage, ob derartige Einrichtungen dem Schutze des § 315 f. des R.Str.G.B. zu unterstellen, gar nicht eingehen", und Analogie ist bei Strafgesetzen unstatthaft.

2. Der Betrieb auf der Strasseneisenbahn in der Gemeinde Uerdingen etc. stimmt mit demjenigen auf Pferdebahnen darin überein, dass kein besonderes Bahnplanum, keine in § 315 des R. Str. G. B. „ausdrücklich erwähnte Zeichen", keine Bahnhöfe existiren; weshalb denn auch hier Strafen in der Höhe des § 316 des R.Str.G.B. nicht erklärlich erscheinen; weil die gesetzgeberische Voraussetzung fehlt, es werde bei wirklichen Eisenbahnen eine Transportgefährdung selten und wenig naheliegend sein

Digitized by Google

und es müsse für solche besondere Fälle eine erhöhte Aufmerksamkeit verlangt werden, und weil auch die Gefahr nicht so gross, wie bei den wirklichen Eisenbahnen, vielmehr nicht bedeutender als bei Pferdebahnen ist, insbesondere die hier fast alltäglichen Störungen keine „besonders gefährlichen Folgen" von „unberechenbarer" Tragweite mit sich zu führen pflegen, Fälle, wo „ein Mensch ums Leben gekommen", dem Gerichte noch nicht zur Kenntniss gelangt sind.

Mit diesen Erwägungen wird der rechtliche Begriff einer Eisenbahn in der Bedeutung des § 315 f. des R.Str.G.B. verkannt. Es kann unerörtert bleiben, ob aus den von der Strafkammer verwertheten Motiven der Entscheidung des früheren Preuss. Ob.-Trib. die prinzipielle Ausscheidung sog. Pferdeeisenbahnen von dem Anwendungsgebiete des § 315 f. des R.Str.G.B. sich rechtfertigt. Die Autorität des erwähnten Gerichts kann die Strafkammer schon deshalb nicht anrufen, weil dieses Pferdeeisenbahnen in direkten Gegensatz zu Eisenbahnen setzt, bei welchen der Transport mit Dampfkraft betrieben wird, und die sog. Lokomotivbahnen einfach als solche, ohne jede Beschränkung, durch § 315 f. des R.Str.G.B. getroffen erachtet. Mit dieser Auffassung befindet sich die Rechtsprechung anderer oberster deutscher Gerichtshöfe und die Doktrin in Einklang. Ausserdem sind aber die Gründe der Strafkammer speziell für die hier in Rede stehende Strassenbahn, in der Polizei-Verordnung vom 22. Mai 1883 als „Strasseneisenbahn" wiederholt bezeichnet, keineswegs zutreffend. Diese Eisenbahn wird, wenigstens auf der in Betracht kommenden Strecke, mit Dampfkraft und Lokomotive betrieben und ist deshalb schon an sich von einer sog. Pferdeeisenbahn grundsätzlich verschieden. Die Einzelheiten der Einrichtungen und Anlagen beseitigen diese Verschiedenheit nicht; das Wesentliche des Begriffs der Eisenbahn, von welcher die §§ 315, 316 des R.Str.G.B. reden, ist jedenfalls bei einem Schienengeleis, auf welchem zum Zwecke des gemeinen Verkehrs von Personen oder Gütern Wagen durch elementare Kraft bewegt werden, nicht zu bezweifeln.

Zu 1. Der Rückblick auf die äussere Entstehungsgeschichte des § 315 f. des R.Str.G.B. könnte höchstens nur alsdann Bedeutung gewinnen, wenn es sich um eine Pferdebahn handelte, während hier eine Lokomotiv-Eisenbahn vorliegt, mag auch eine Art des Betriebs einer Lokomotivbahn, wie der auf den Krefelder Lokal- und Strassenbahnen, im Jahre 1851 oder 1870 nicht bekannt gewesen sein. Uebersehen ist auch, dass die Beibehaltung des Wortes „Eisenbahn" ohne jeden Zusatz in dem für ganz Deutschland bestimmten R.Str.G.B. auf die Tendenz hinweist, darunter jede Eisenbahn in dem bisher damit verbundenen Sinne einer Lokomotivbahn zu begreifen. Zur Zeit des Erlasses des R.Str.G.B. waren die Fortschritte und die Entwickelung der Technik ebenso offenkundig, als die

Digitized by Google

nothwendige Rücksichtnahme auf die wechselnden Bedürfnisse des Verkehrs geboten erschien. Wollte der Gesetzgeber die Anwendung des § 315 f. des R.Str.G.B. bei später eintretenden, von ihm zweifellos vorausgesehenen Modifikationen irgend einer Art in der Anlage und in dem Betriebe von Eisenbahnen, insbesondere von sog. Strassenbahnen, auf denen der Transport durch Dampfkraft bewirkt werden möchte, ausschliessen, so lag dringende Veranlassung vor, diesen Zweck durch entsprechende einengende Fassung, abweichend von dem Wortlaute der älteren Normen, zu sichern. Da aber die Krefeld-Uerdinger Strassenbahn in Wirklichkeit eine Lokomotiveisenbahn ist, sohin § 315 f. des R.Str.G.B. direkt einschlägt, kann von einer unstatthaften analogen Ausdehnung dieser Gesetzesbestimmungen keine Rede sein.

Zu 2. Ein „besonderes Bahnplanum“ und „Bahnhöfe“ sind keine unerlässlichen Bestandtheile einer Eisenbahn (vgl. Preuss. Gesetz vom 25. Februar 1881 — Gesetzsamml. S. 32) — betreffend die Herstellung mehrerer Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung § 1 lit. B) Ueberdies führt die Polizeiverordnung vom 22. Mai 1883 „Bahnanlagen“ und deren „sämmtliche Nebenanlagen“ ausser der „Strassenbahn“, dem „Bahnkörper“, ebenso speziell auf (§§ 1, 24. 39, 74), als die genau vorgeschriebenen „Signale“ (§ 12, No. 4; §§ 20, 34, 35, 63, 75), deren § 315 des R.Str.G.B. und das angefochtene Erkenntniss selbst erwähnt. Nicht einzusehen ist weshalb der Gesetzgeber nicht besondere Aufmerksamkeit erfordern und im Fall ihrer Unterlassung strenge Bestrafung der Transportgefährdung auf solchen Eisenbahnen habe aussprechen wollen, wo sich der Betrieb auf Strassen und Chausseen bewegt und deshalb Vergehen der in § 316 des R.Str.G.B. gekennzeichneten Art leichter stattfinden können und deshalb auch häufiger stattfinden.

Wenn die §§ 315, 316 des R.Str.G.B. unter dem Gesichtspunkt „gemeingefährlicher Verbrechen und Vergehen“ auftreten, so beruht diese Klassifikation auf Rücksichten der Systematik. Keineswegs ist damit gemeint, dass eine Gefährdung eines Eisenbahntransports mehr als eine Ingefahrsetzung überhaupt, insbesondere eine sog. gemeine Gefahr voraussetze“ (Annalen Bd. III S. 369, Bd. IX S. 111; Entsch. des R.G. in Strafsachen Bd. III S. 416, Bd. IX S. 234). „Begrifflich gleichgültig ist deshalb, ob „unberechenbare Gefahren“ in dem anscheinend von der Strafkammer aufgestellten Sinne vorliegen oder gar die von derselben hervorgehobene Wahrscheinlichkeit einer Tödtung von Menschen nahe liegt (vergl. R.Str.G.B. § 315 Abs. 2 und § 316 Pos. 1 zweite Alternative). Die verhältnissmässig hohe Strafandrohung wird durch die Natur der betreffenden, wegen ihrer Gefährlichkeit als eigenartige Delikte behandelten Reate gerechtfertigt. Die Existenz einer solchen Gefahr ist bei jeder

Digitized by Google

Lokomotivbahn, weil bei einer solchen die benutzte, aber, wenn entfesselt, nicht jeden Augenblick vom menschlichen Willen beherrschte Naturkraft die bei sonstiger Kraftentwickelung und durch dieselbe bewirkter Bewegung von Transportmitteln entstehende Gefährdung von Leben, Gesundheit und Eigenthum unverhältnissmässig steigert, thatsächlich und im gesetzlichen Sinne mit dem Augenblicke der Betriebseröffnung gegeben, so dass eine derartige Strassenbahn ihren Charakter als Eisenbahn und eine Gefährdung ihres Transportes die Strafbarkeit nach § 316 des R.Str.G.B. selbst dann nicht verliert, wenn die Höhe und Frequenz der Gefahr im Vergleiche mit anderen Bahnen gleicher Gattung als abgeschwächt bezeichnet werden könnte, sei es bei staatlichen Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung — Sekundärbahnen —, sei es bei polizeilich gestatteten Lokal-Strasseneisenbahnen. Aus dem in der mehrberührten Polizeiverordnung vorgeschriebenen Maasse der Maximalgeschwindigkeit auf der Krefelder-Uerdinger Strassenbahn lässt sich daher nicht mit der Strafkammer ein Moment herleiten, was geeignet wäre, der letzteren die Eigenschaft einer Eisenbahn nach § 315 f. des R.Str.G.B. zu entziehen.

Das angefochtene Urtheil beschränkt daher überhaupt unstatthaft den Rechtsbegriff einer Eisenbahn, indem angebliche kriminal-politische Gründe als für die Auslegung des § 315 f. des R.Str.G.B. entscheidend aufgestellt werden, die weder in dem Wortlaut noch in der Tendenz des positiven Gesetzes eine Stütze finden. Im Widerspruch mit der lex lata würde die Konsequenz der landgerichtlichen Anschauung dem Gerichte die Aufgabe stellen, nach seinem Ermessen in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob der Grad der vorhandenen Gefahr beim Betriebe einer Lokomotivbahn so bedeutend sei, dass dieselbe als Eisenbahn nach § 315 f. des R.Str.G.B. betrachtet werden dürfe. Völlig verfehlt ist endlich die am Schlusse der Motive des Urtheils versuchte Hinweisung auf die Ermächtigung des Unternehmers, alle Strecken der hier fraglichen Eisenbahn auch mit Pferden zu befahren, und auf die hiernach entstehende Nöthigung, Gefährdungshandlungen in Betreff des Transportes bald dem § 315 f. des R.Str.G.B., bald anderen Normen zu unterstellen. Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist nur eine nach § 316 des R.Str.G.B. zu würdigende Ingefahrsetzung des Transportes auf einem Schienengeleise, dessen Beförderungsmittel die Dampfkraft war.

Digitized by Google

Nr. 212. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 5. Juli 1884.

[Deutsche Jur.Ztg. Bd. 9. S. 663.]

§ 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871. Nachweis des Kausalzusammenhanges zwischen Unfall und Schaden.

Für den Nachweis des juristischen Causalzusammenhanges zwischen der beschädigenden Thatsache und dem eingetretenen Schaden ist die Probe nicht zuverlässig, dass der Schaden ohne jene Thatsache nicht eingetreten sein würde. In einer Mühle war ein Arbeiter dadurch verunglückt, dass er in einen um eine Welle hängenden Riemen hineingegriffen hatte. Der Arbeiter wäre nicht verunglückt, wenn der Riemen nicht auf der Welle gelegen hätte. Aber wenn den Aufseher ein Verschulden dafür trifft, so ist noch selbstständig zu untersuchen, ob ihm das weitere Ereigniss zur Schuld zuzurechnen ist, dass der Arbeiter in den Riemen hineingegriffen hat. Konnte der Aufseher nicht vorhersehen, dass ein Arbeiter so kopflos handeln würde, so ist das Herabhängen des Riemens eine für den Anspruch des Arbeiters auf Schadensersatz juristisch gleichgiltige Thatsache.

Nr. 213. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 11. Juli 1884.

[Deutsche Jur.Ztg. Bd. 9. S. 742.]

Gewerbe-Ordnung § 120. Haftung des Gewerbetreibenden für Unfälle.

Ein Arbeiter lud in einer Maschinenfabrik eiserne Säulen auf einen Wagen. Eine derselben fiel herab und tödtete den Arbeiter. Der Fabrikant wurde verurtheilt, der Wittwe und den Kindern Renten zu zahlen, weil er nicht einen grössere Sicherheit gewährenden Wagen mit Seitenleisten gestellt hatte.

Nr. 214. Beschluss des Landgerichts Lissa.

Ferienkammer. Vom 16. August 1884.

Berechtigung der Preuss. Staats-Eisenbahn-Behörden, einfache und beglaubigte Abschriften der Grundbuchblätter zu verlangen. § 19. Preuss. Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.

Der Antrag der Beschwerdeführerin (Preuss. Eisenbahn-Betriebsamt) findet im § 19 der Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872 seine Rechtfertigung. Wenn dort den öffentlichen Behörden (zu denen die Beschwerdeführerin als Staats-Eisenbahnbehörde ohne Bedenken zu zählen ist) das Recht beigelegt wird, Abschriften der Grundbuchblätter zu verlangen, so

Digitized by Google

ist schon aus dem Wortlaut nicht zu entnehmen, dass dieses Recht auf die Erforderung einfacher Abschriften hat beschränkt werden sollen. Der Ausdruck „Abschriften" umfasst beide Akte, beglaubigte und einfache, der Zweck, zu dem derartige Abschriften von Behörden in der Regel erfordert werden, erheischt auch unbedingt die vollständige Gewissheit darüber, dass die Abschrift dem Inhalte des Grundbuchblatts genau entspricht. Dies ist aber nur bei einer beglaubigten Abschrift anzunehmen. (Vergl. Verf. d. vormal. Appell.-Ger. zu Hamm vom 13. Mai 1876 in Johow's Jahrb. Bd. 6 S. 95 No. 62). Die Ansicht, dass öffentliche Behörden die ihnen als solchen zustehenden Rechte auf Ertheilung von Abschriften nicht in Anspruch nehmen können, wenn sich ihr Interesse an dem Inhalt des Grundbuchs nur auf einen privatrechtlichen Anspruch gründet, ist zwar in der Praxis ab und zu zur Geltung gekommen, wir vermögen dieselbe aber für richtig nicht anzuerkennen, sind vielmehr der Meinung, dass die Grundbuchbehörde nach dem Zwecke der Abschriften nicht zu fragen hat. Entscheidend bleibt allein die Eigenschaft der Antragstellerin als einer öffentlichen Behörde. (Vergl. Johow, Jahrb. Bd. 7 S. 103 No. 76.)

Nr. 215. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 19. September 1884.

[Preuss. Just.Min.Bl. 1884. S. 269, 270. — Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 401.]

§ 14 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874. Die Verpflichtung des Unternehmers, zu dessen Gunsten eine Enteignung stattfindet, zur Einrichtung der für die Nachbargrundstücke oder im öffentlichen Interesse nothwendig werdenden Anlagen an Wegen etc. kann nicht im Rechtswege verfolgt werden.*)

Der § 14 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874, welcher den Unternehmer zugleich zur Einrichtung derjenigen Anlagen an Wegen, Ueberfahrten u. s. w. verpflichtet erklärt, die für die benachbarten Grundstücke oder im öffentlichen Interesse gegen Gefahren und Nachtheile nothwendig werden, hat nicht, wenn derselbe sich gleich unter Titel II des Gesetzes von der Entschädigung findet, eine Entschädigung im privatrechtlichen Sinne zum Gegenstande, spricht vielmehr eine auf Grundsätzen des öffentlichen Rechts beruhende Verpflichtung des Unternehmers aus.

Diese Verpflichtung kann aber nach Absatz 2 des § 14 cit. nicht im Wege der gerichtlichen Klage verfolgt werden, vielmehr entscheidet über die aus der bezogenen Gesetzesvorschrift sich ergebenden

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. I S. 35, 362; Bd II S. 169, 263, 334, 389.

Digitized by Google

Obliegenheiten des Unternehmers die Bezirksregierung, welche dabei die verschiedenen in Betracht kommenden Interessen zu berücksichtigen hat, und auch ohne Anrufen der Betheiligten die erforderlichen Anordnungen treffen kann.

Die erhobene Klage bezeichnet sich nun zwar als Entschädigungsklage; sie fordert indess nicht Ersatz für die Nachtheile, welche der Klägerin durch die nach ihrer Behauptung mangelhaften und unzureichenden Wegeanlagen entstanden sind und ferner entstehen möchten, verlangt vielmehr bestimmte Summen als die Kosten der Herstellung der näher bezeichneten, von ihr als nothwendig geltend gemachten Aenderungen jener Anlagen. Dieses Petitum könnte aber nur dann zugesprochen werden, wenn die Verpflichtung des Beklagten zur Herstellung der letzteren feststände, und um zu dieser Annahme zu gelangen, würde zuvörderst zu prüfen sein, ob der gegenwärtige mit Genehmigung der Königlichen Regierung bestehende Zustand der fraglichen Wege im Interesse der Klägerin einer Aenderung bedürfe, und sodann, ob die von der letzteren geforderten Anlagen als nothwendig und zweckentsprechend zu erachten seien. Fragen dieser Art aber, welche wesentlich dem administrativen Gebiete angehören, sind nach Wortlaut und Absicht des Gesetzes der gerichtlichen Kognition entzogen.

Vergl. Seydel, Enteignungsgesetz S. 46.

Zutreffend hat auch schon das Oberlandesgericht ausgeführt, dass es rechtlich keinen Unterschied machen kann, ob die Klage direkt die Herstellung bestimmter Anlagen fordert, oder ob sie die Mittel zu dieser Herstellung beansprucht, da in dem einen und anderen Falle der Zweck der Klage der nämliche ist, und wenn man dieselbe zulassen wollte, das Gesetz ohne Weiteres zu umgehen wäre.

In gleichem Sinne ist auch bereits unter Herrschaft des wesentlich gleichlautenden § 14 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 von dem Gerichtshofe für Entscheidung der Kompetenzkonflikte erkannt.

Nr. 216. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 24. September 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. VI. S. 45.]

Vertheilung der öffentlichen Abgaben bei Grundstückstheilungen.

Das Regulativ, welches von der Verwaltungsbehörde nach dem Preuss. Gesetz vom 3. Januar 1845 bei der Zertheilung von Grundstücken über die Vertheilung der öffentlichen Abgaben aufgestellt ist, bleibt für die Sonderrechtsnachfolger der ursprünglichen Parzellenkäufer maassgebend.

Digitized by Google

wenn der abweichende Vertrag, welchen diese untereinander abgeschlossen haben, Mangels Eintrags im Grundbuche für die Rechtsnachfolger nicht verbindlich ist.

Nr. 217. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 25. September 1884.

[Braun u. Blum, Annalen. Bd. 10. S. 447–450.]

§ 263 R.Str.G.B. Unrichtige Deklaration eines Frachtstücks. Auch die im Inlande begangene betrügerische Handlung, welche das Vermögen eines Ausländers schädigt, ist nach § 3 R.Str.G.B. aus § 263 l. c. strafbar.

Als im Inland begangen im Sinne des § 3 des R.Str.G.B. würde, was die Thäterschaft des Betruges betrifft, die Handlung dann erscheinen, wenn der im Inlande ein Frachtstück unter unrichtiger Angabe seines Inhalts Aufgebende, in der Absicht, sich oder einem Dritten einen ihm, beziehungsweise dem Dritten nicht gebührenden (sonach rechtswidrigen) Vermögensvortheil zu verschaffen, gegenüber einer im Inlande befindlichen Person bewusster Weise die unrichtige Angabe über den Inhalt des Frachtstückes macht (ihr so eine falsche Thatsache vorspiegelt), bei derselben hierdurch einen Irrthum über den Inhalt des Frachtstückes erregt, und als Folge dieses so erregten Irrthums eine Beschädigung des Vermögens eines Anderen — sei es nun derjenigen Person, welche in Irrthum versetzt wurde (des Getäuschten) oder einer sonstigen anderweiten Person — eintritt, wobei ferner in subjektiver Hinsicht vorausgesetzt wird, dass der Handelnde sich bewusst gewesen sei, die Folge seines Handelns könne die Beschädigung des Vermögens eines Anderen sein. Nicht ausgeschlossen würde bei einer solchen Sachlage der Charakter einer Begehung des Betruges im Inlande dadurch, dass die (zum Thatbestand des vollendeten Vergehens des Betruges erforderliche) Beschädigung des Vermögens eines Anderen im Auslande eintritt; bezüglich der Frage, an welchem Orte die Handlung des Betrugs als begangen erscheint, kommt der hierdurch bewirkte Erfolg nicht mehr in Betracht; als äusserer, diesen Erfolg bedingender Akt erscheint bereits die im Inlande erfolgte, in der Absicht auf rechtswidrigen Vermögensvortheil vorgenommene bewusste Täuschung.

Wie bei einer solchen Sachlage nach dem Gesagten der Umstand, wo der in der Vermögensbeschädigung eines Anderen enthaltene Erfolg eintritt, für die Frage, ob der Betrug als im Inlande begangen erscheine, nicht mehr von Belang ist, ebensowenig ist für den Charakter der Begehung des Betruges im Inlande noch erforderlich, der Handelnde sei sich

Digitized by Google

bewusst gewesen, dass gerade im Inlande eine Vermögensbeschädigung eintrete oder gerade eine im Inlande befindliche Person eine Vermögensbeschädigung erleide; wenn das Gesetz für den Thatbestand des Betruges nicht einmal verlangt, dass die Absicht des Handelnden auf den Eintritt der in Wirklichkeit entstandenen Vermögensbeschädigung oder überhaupt auf eine Vermögensbeschädigung gerichtet sei, sondern sich mit des Handelnden Bewusstsein von der Möglichkeit einer Vermögensbeschädigung begnügt, wenn ferner dasselbe nicht Identität des Getäuschten und des Beschädigten voraussetzt und wenn weiter nach dem vorhin Gesagten der Umstand, dass die Vermögensbeschädigung im Auslande eintritt, den Charakter einer Begehung des Betruges im Inlande nicht ausschliesst: so kann das Gesetz nicht andererseits ein entgegengesetztes Ergebniss herbeiführen wollen durch eine Aufstellung dahin, es erscheine das Vergehen des Betruges nur dann im Inlande begangen, wenn der Handelnde sich der Möglichkeit gerade einer im Inlande eintretenden Vermögensbeschädigung oder der Möglichkeit der Vermögensbeschädigung einer im Inlande befindlichen Person bewusst gewesen.

Die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils scheinen nun die im Inlande entwickelte Thätigkeit der Angeklagten auch unter der Voraussetzung, dass hierdurch von denselben bewusstermaassen eine Täuschung von im Inlande befindlichen Personen (des inländischen Spediteurs oder inländischer Eisenbahnbeamten) über den Inhalt der aufgegebenen Frachtstücke erzeugt wurde, deshalb als nicht maassgebend für den Thatbestand eines Betruges zu erachten, weil, soweit eine Vermögensbeschädigung inländischer Personen den Angeklagten zur Last gelegt werde, die Angeklagten nicht das Bewusstsein gehabt hätten, dass aus ihrem Verfahren eine Vermögensbeschädigung für den inländischen Spediteur und die inländische Eisenbahn erwachsen könne. Es ist nun zwar, wie das R.G. schon oft ausgesprochen hat, zum Thatbestand des Betruges in subjektiver Hinsicht erforderlich, dass der Handelnde sich bewusst gewesen, die Folge seines Handelns könne die Beschädigung des Vermögens eines Anderen sein (und sind hiernach jene Ausführungen der Staatsanwaltschaft, die hiervon abweichen, hinfällig); dagegen wäre es nach den obigen Darlegungen rechtsirrthümlich, wenn, wie es nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils nicht ausgeschlossen ist, das urtheilende Gericht entweder zugleich davon ausgegangen wäre, es liege auch unter der Voraussetzung einer bewusstermaassen gegen eine im Inlande befindliche Person erzeugten Täuschung ein Betrug im Inlande nur dann vor, wenn gerade eine im Inlande befindliche Person an ihrem Vermögen beschädigt wurde, oder davon, es müsse das Bewusstsein einer möglicherweise eintretenden Vermögensbeschädigung sich auf eine im Inlande befindliche Person oder

Digitized by Google

sogar speziell auf jene im Inlande befindliche Person, welche eine Vermögensbeschädigung erlitten, beziehen.

Unklar und Rechtsirrthum verrathend sind weiter jene Ausführungen des angefochtenen Urtheils, welche nach spezieller Prüfung des dolus hinsichtlich der drei Angeklagten Geile, Feeger sen. und Feeger jun. die Frage erörtern, ob ein strafbarer Betrug insofern vorliege, als es sich um eine Vermögensbeschädigung der in Holland befindlichen Deklaranten der Frachtstücke handle. Sie scheinen von der rechtlichen Anschauung beherrscht, es komme für den Thatbestand des Betruges (und daher auch für die Frage, wo er als begangen erscheine) nur derjenige Irrthum in Betracht, welcher die Vermögensbeschädigung unmittelbar hervorrufe, und erscheine deshalb für den Thatbestand des Betruges (und die Frage, wo er als begangen erscheine), der dem Irrthum der in Holland befindlichen Personen vorausgegangene Irrthum der im Inlande befindlichen Personen bedeutungslos. Eine solche Anschauung wäre rechtsirrthümlich. Es kommt für den Thatbestand des Betruges auch ein solcher Irrthum in Betracht, welcher nur mittelbar die Ursache der Vermögensbeschädigung ist, sonach auch die bewusste Täuschung einer Person, deren so erregter Irrthum die Ursache des Irrthums einer anderen Person ist, welcher für diese letztere eine Vermögensbeschädigung hervorruft. Auch soweit eine Vermögensbeschädigung der in Holland befindlichen Deklarenten der Frachtstücke in Frage steht, kann daher der Irrthum der im Inlande befindlichen Personen für den Thatbestand des Betruges in Betracht kommen, und würde sonach, wenn der (mit der Absicht auf einen rechtswidrigen Vermögensvortheil) Handelnde bewusstermaassen die im Inlande befindliche Person getäuscht haben würde, schon diese Handlung bei einem auch nur mittelbaren ursächlichen Zusammenhange des hierdurch erregten Irrthums mit der Vermögensbeschädigung als eine Betrugshandlung — nicht etwa nur als eine Vorbereitungshandlung zum Betrug — sich darstellen und, da sie im Inlande begangen wäre, die Strafbarkeit nach dem inländischen Gesetz begründen.

—

Nr. 218. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 14. Oktober 1884.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb.Verw. 1884. S. 1217 u. 1230.]

Eine Vertragsvereinbarung, betreffend Befreiung von den Communalsteuern ist gesetzlich ungültig, selbst wenn diese Vereinbarung als Gegenleistung in einem onerosen Vertrage getroffen worden ist. Ebenso unwirksam sind Vertragsbestimmungen, durch welche das gesetzliche Verbot der Steuerbefreiung umgangen werden soll. Der Ausschluss des Rechtsweges bezüg-

Digitized by Google

lich der allgemeinen Abgabenpflicht ist aufgehoben, wenn die Befreiung auf Grund eines Vertrages, Privilegs oder der Verjährung behauptet wird. §§ 78, 79 II. 14 A.L.R.

Durch Vertrag vom Jahre 1861 hatte die Stadtgemeinde Geldern zu dem Ausbau der Crefeld-Clever Bahnlinie der Rheinischen Eisenbahngesellschaft in verschiedener Richtung Beihilfe versprochen und es war namentlich im § 1 stipulirt: Die Gemeinde Geldern verpflichtet sich, der Rheinischen Eisenbahngesellschaft die Befreiung von Kommunallasten aller Art zu gewähren. Sollte der Nachlass der Kommunalsteuern aus irgend einem Grunde Beanstandung finden, so verpflichtet sich die Gemeinde, so lange ihrerseits von der Eisenbahn eine Kommunalsteuer erhoben wird, jedesmal einen dem Steuerbetrage gleichen Betrag innerhalb sechs Wochen vom Tage der Erhebung zurückzuerstatten. Im Jahre 1881 hat die Gemeinde Geldern auf Grund der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1856 die Kommunal-Einkommensteuer eingeführt und von der Eisenbahngesellschaft die Aufhebung der steuerbefreienden Vertragsbestimmung als rechtlich unwirksam gefordert. Die Stadtgemeinde Geldern erhob nun Klage gegen die von der Königlichen Eisenbahndirektion vertretene Eisenbahngesellschaft auf Nichtigkeitserklärung der steuerbefreienden Vertragsbestimmung, gestützt auf Artikel 101 der Preussischen Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 („In Betreff der Steuern können Bevorzugungen nicht eingeführt werden.“) und auf den die Steuerbefreiungen ausschliessenden § 4 der Rheinischen Städteordnung vom 15. Mai 1865. Die Klägerin (Stadtgemeinde Geldern) erstritt in beiden Rechtszügen ein obsiegendes Urtheil und die von der Eisenbahndirektion eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, welches begründend ausführte: „Im Anschluss an die heutige Entscheidung des Senats in der Kassationssache der Rheinischen Eisenbahngesellschaft wider die Stadtgemeinde Crefeld und die Ausführungen des vormaligen Preussischen Obertribunals in dem Urtheil vom 12. März 1878 ist mit dem Ober-Landesgericht anzunehmen, dass, wenn der mehrgenannte § 4 im Absatz 1 den Grundsatz ausspricht, dass alle Einwohner des Stadtbezirks — und dies gilt nach Absatz 4 auch für juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben — zur Theilnahme an den Gemeindelasten nach den Vorschriften der Städteordnung verpflichtet sind, damit eine dem öffentlichen Rechte angehörende Gesetzesvorschrift zwingender Natur, welche durch Privatdisposition nicht rechtswirksam abgeändert werden kann, gegeben ist. Wenn nun gegen diese Auffassung von der Beklagten geltend gemacht wird, dass § 4 a. a. O. selbst Ausnahmen von dem ausgesprochenen Grundsatze zulasse und eine Verbotsbestimmung in der angegebenen Richtung nicht enthalte, daher

Digitized by Google

auch nur als dispositives Recht begründend angesehen werden könne, so scheitert diese Argumentation schon an der zutreffenden Ausführung des Ober-Landesgerichts, dass aus dem Umstande, dass der Gesetzgeber im § 4 alle persönlichen Befreiungen aufhebt und für die Zukunft nur einige bestimmte und eng begrenzte Ausnahmen sanktionirt, der Wille desselben, die das Prinzip des § 4 gefährdende Zulassung vertraglicher Befreiungen auszuschliessen, sich klar ergebe. Einer ausdrücklichen Verbotsbestimmung in diesem Sinne, welche die Beklagte vermisst, bedurfte es auch nicht, da ein zwingendes gesetzliches Gebot das Verbot, Abweichendes durch Vertrag festzusetzen, von selbst in sich schliesst. Hierbei ist zugleich vom Ober-Landesgericht mit Recht hervorgehoben worden, dass das Besteuerungsrecht nur auf staatlicher Zulassung beruhe und nur in den bestimmten Grenzen und nach Maassgabe der gesetzlichen Vorschriften ausgeübt werden könne, den Gemeinden aber die Befugniss, über die Steuern im Wege des Vertrages zu verfügen und einzelnen Steuerpflichtigen Befreiungen zu gewähren, nirgends beigelegt sei. Demgegenüber kann es nun auch auf die Motive jener Vertragsstipulation sowie auf die Frage der Gegenleistung nicht ankommen. Endlich beruht auch die Annahme des Ober-Landesgerichts, dass die eventuelle Vereinbarung der Parteien, dass im Falle der Steuernachlass Beanstandung finden sollte, die Klägerin jedesmal einen der erhobenen Steuer gleichen Betrag innerhalb einer bestimmten Frist zurückzuerstatten verpflichtet sein solle, als auf eine direkte Umgehung des Gesetzes abzielend, ebenso als die prinzipale Stipulation hinfällig sei, auf einer rechtlich durchaus zutreffenden Auffassung.

Der nach § 78, II. 14 des Preuss. Allgemeinen Landrechts ausgeschlossene Rechtsweg in Bezug auf die allgemeine Abgabenpflicht ist durch § 79 a. a. O. dann zulässig, wenn Jemand auf Grund eines Vertrages, eines Privilegiums oder der Verjährung die Befreiung von einer solchen Abgabe geltend macht.

In den Fällen des § 79 a. a. O. ist der Rechtsweg zulässig, gleichviel ob der Steuerpflichtige die Klage auf Befreiung oder der Steuerberechtigte die Klage auf Steuerzahlung erhebt. Liegt eine der Voraussetzungen des § 79 a. a. O. vor (Behauptung der Befreiung von der Abgabe oder der ungebührlichen Belastung in der Bestimmung des Antheils), so ist der Rechtsweg gegeben und es kann dabei auf die prozessualische Rolle, in welcher Derjenige auftritt, welcher die Befreiung in Anspruch nimmt, nicht entscheidend ankommen. Wenn letzterer auch der für die Einziehung der Abgaben zur Anwendung kommenden administrativen Zwangsvollstreckung gegenüber regelmässig auf die Erhebung der Klage angewiesen sein wird und daraus die Fassung des § 79 a. a. O. sich erklären mag, so liegt doch andererseits kein ausreichender Grund vor, dem Steuer-

Digitized by Google

berechtigten das Vorgehen im gerichtlichen Wege, welches ihm zweckmässig und nützlich erscheinen kann, zu versagen. Dass letzterem die Anstellung einer Widerklage zustehe, ist bereits vom Reichsgericht widerholentlich anerkannt worden; — es muss der angeführte Satz aber auch in einem Falle der vorliegenden Art gelten, wo die steuerberechtigte Gemeinde mit der negativen Feststellungsklage die Ungültigkeit des von der Beklagten angerufenen Befreiungstitels verfolgt.

Nr. 219. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 15. Oktober 1884.

[Preuss. Archiv f. Eisenb. Wesen. 1885. S. 86—91.]

Bürgersteige in städtischen Strassen als Theile der öffentlichen Wege. Die Verpflichtung der Hauseigenthümer bezw. der Eisenbahnverwaltungen zur Herstellung und Unterhaltung des Bürgersteiges findet im Preuss. Landrechte keine Begründung.

Mittelst Schreibens vom 10. März 1883 wurde das Königl. Eisenbahnbetriebsamt B., Eisenbahndirektionsbezirk E., seitens der Polizeiverwaltung zu L. ersucht, den noch ungepflasterten Theil des „Bürgersteiges", welcher in der dortigen Bahnhofsstrasse auf der nordwestlichen Seite den Schienenstrang der B.-A.'er Bahn entlang führt, pflastern und in der Mitte mit einer Laufbahn von Grauwackensteinen (Mosaikpflaster) von 1,25 Metern Breite versehen zu lassen. Nach fruchtlosem Schriftwechsel wiederholte die Polizeiverwaltung in einer Verfügung vom 26. September dess. J. das Ersuchen mit Stellung einer vierzehntägigen Frist für den Beginn und einer sechswöchentlichen Frist für die Vollendung der Arbeiten und zugleich unter der Androhung, dass bei weigerlichem Verhalten die Pflasterung auf Kosten des Betriebsamts, welche vorläufig auf 750 M. festgesetzt wurden, im Zwangswege werde ausgeführt werden. Der gegen diese Verfügung unterm 6. Oktober erhobene Einspruch wurde mittelst Bescheides vom 22. dess. M. aus dem Grunde zurückgewiesen, weil der Einspruch sich weder als Beschwerde noch als Klage qualificire und die Anordnung nach Maassgabe der Vorschrift der §§ 63 ff. des Organisationsgesetzes für in „Rechtskraft" übergegangen erklärt.

Unterm 3. November hat nunmehr das Königl. Eisenbahnbetriebsamt Namens des Fiskus gegen die Polizeiverwaltung und die Stadtgemeinde L. die Klage erhoben mit dem Antrage,

1. die Verfügung der Polizeiverwaltung zu L. vom 26. September 1883 aufzuheben und

Digitized by Google

2. die Stadtgemeinde L. an seiner Statt für die nach öffentlichem Rechte zur Pflasterung des fraglichen Bürgersteiges Verpflichtete zu erklären,

ist jedoch mit diesem Antrage durch Endurtheil des Bezirksverwaltungsgerichts zu Potsdam abgewiesen worden.

Auf die Berufung des Klägers änderte das Oberverwaltungsgericht diese Entscheidung dahin ab, dass die mitbeklagte Stadtgemeinde schuldig, die durch die polizeilichen Verfügungen vom 10. März und 26. September 1883 dem Kläger aufgegebene Pflasterung des fraglichen Fusssteiges zu übernehmen.

„Den Ausgangspunkt des gegenwärtigen Streits bildet die Verfügung der Polizeiverwaltung vom 10. März 1883, welche der den Fiskus vertretenden Behörde die Pflasterung des sogen. Bürgersteiges in der Bahnhofsstrasse aufgiebt, nicht, wie der Vorderrichter zu Unrecht annimmt, erst die Verfügung vom 26. September dess. J., durch welche die Anordnung unter Stellung eines Ausführungstermins und unter Zwangsandrohung wiederholt wird. Der § 69 des Organisationsgesetzes, welcher die gegen die Androhung geltend gemachten Rechtsmittel zugleich auf die voraufgegangene Anordnung erstreckt, sofern nur letztere nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden ist, schützt indess den Kläger, da diese Vorschrift auch für wegepolizeiliche Verfügungen gilt (zu vergl. v. Brauchitsch, die neuen Preuss. Verwaltungsgesetze 1882 Bd. 2 S. 21 Note zum Art. IV § 1 der Kreisordnungsnovelle 5c), gegen eine der erstgedachten Verfügung gegenüber eingetretene Versäumniss der Rechtsmittelfrist. Danach war die vorliegende Klage unbedenklich zuzulassen, weil der Einspruch der den Fiskus vertretenden Behörde gegen die angefochtene Anordnung und die Klage selbst gegen den auf den Einspruch erlassenen Beschluss der Wegepolizeibehörde fristzeitig angebracht ist.

Völlig zu Recht verweist nämlich der Vorderrichter nach dem Vorgange des im Bd. VIII S. 188 ff. der Entsch. d. O.V.G. abgedruckten diesseitigen Endurtheils vom 19. April 1882 den Streit unter das Verfahren nach der Kreisordnungsnovelle vom 19. März 1881, indem der sogen. Bürgersteig einen Theil der öffentlichen Strasse bildet und sich demzufolge die angefochtene polizeiliche Verfügung als eine wegebaupolizeiliche im Sinne des § 2 Art. IV dieses Gesetzes darstellt.

Ebenso zutreffend verwirft der I. Richter den § 54 der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Potsdam vom 26. Januar 1872 (Amtsbl. S. 44, 2. Beil.) als eine zur materiellen Entscheidung dienliche Grundlage. Diese Vorschrift lautet:

Digitized by Google

„Die Breite neu anzulegender Bürgersteige soll für jeden in der Regel mindestens ein Fünftel der ganzen Strassenbreite betragen."

„Die Bestimmung darüber, in welcher Art und Weise die Bürgersteige von den betreffenden Grundbesitzern herzustellen und zu unterhalten sind, bleibt lokalpolizeilichen Anordnungen überlassen."

Sie setzt also die Verpflichtung der betreffenden Grundbesitzer als bestehendes Recht voraus, bestimmt dieselbe nicht. Auch würde die Polizeiverordnung rechtliche Verbindlichkeiten weder neu begründen noch bestehende Verpflichtungen mit rechtsverbindlicher Kraft abändern können (zu vergl. Entsch. d. O.V.G. Bd. VIII S. 356).

Dass ferner die §§ 19 und 15 des Strassen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 nicht die Bestimmungen der §§ 81 und 82 I 8 A.L.R. beseitigen konnten und wollten, wie dies die Beschwerde behauptet, liegt nach dem unzweideutigen Inhalte dieses Gesetzes auf der Hand. Dasselbe bestimmt die Normen für die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen, es regelt die Bedingungen, unter denen eine Heranziehung der Grundbesitzer zu den Kosten neuer Strassenanlagen bei entsprechender Erleichterung der Gemeinden stattfinden darf, es lässt aber die Pflicht zur Herstellung und Unterhaltung bereits vorhandener Strassen unberührt. Die Geltung jener landrechtlichen Vorschriften steht daher an sich ausser Zweifel. Für ihre Anwendbarkeit auf den gegenwärtigen Fall fehlt es nur an den vorausgesetzten thatsächlichen Bedingungen. Danach darf es hier ausser Betracht bleiben, dass der Vorderrichter bei Auslegung des § 81 a. a. O. der von diesem Gerichtshofe für unrichtig erkannten Auffassung des vormaligen Obertribunals folgt, dergemäss in dieser Bestimmung dem Hauseigenthümer die Verbindlichkeit zur Unterhaltung der Bürgersteige auferlegt wäre (zu vergl. das in den Entsch. d. O.V.G. Bd. X S. 203 ff. abgedruckte diesseitige Endurtheil vom 13. Februar 1884).*)

Zufolge der amtlichen Auskunft der Polizeiverwaltung ist die Bahnhofsstrasse erst nach Erbauung der B.-A.'er Eisenbahn entstanden. Es ist daher anzunehmen, dass dieselbe mit Rücksicht auf die dauernde Bestimmung des auf der nordwestlichen Seite befindlichen Terrains zu Eisenbahnzwecken von vornherein nur als eine einseitig zu bebauende Strasse angelegt worden ist. Unter diesen Umständen kann der an dem Bahnplanum entlang laufende zum Fussverkehr bestimmte Theil derselben auch nicht in der rechtlichen Bedeutung des Wortes als Bürgersteig angesehen werden, dessen Unterhaltung den Adjazenten, wenn dieselben zu einer solchen nach der in L. geltenden Ortsobservanz verpflichtet sind, obliegen würde.

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. III S. 314, 315.

Digitized by Google

Das Vorhandensein des Gebäudes der Gasanstalt ist auf die Entscheidung ohne Einfluss. Weder gehört dasselbe dem Fiskus, noch steht es auf fiskalischem Grund und Boden, noch grenzt es überhaupt auch nur an die Bahnhofsstrasse, ist vielmehr von letzterer durch das Schienengeleise-Terrain getrennt.

Ist aber ein zur Unterhaltung des fraglichen Strassentheils verbundener Adjazent nicht vorhanden, so fällt die Verpflichtung von selbst der Stadtgemeinde zu, insofern als sie regelmässig zur Unterhaltung der Gemeinde-Einrichtungen und Anstalten, zu denen im weiteren Sinne auch die öffentlichen Strassen gehören, verpflichtet ist (Endurtheil des Oberverwaltungsgerichts vom 29. November 1876, Entsch. Bd. 1 S. 265 ff.; Endurtheil des vormaligen Obertribunals vom 1. Juli 1869, Striethorst's Arch. Bd. 75 S. 217 ff.).

Demzufolge war unter Abänderung des angefochtenen Erkenntnisses dem Klageantrag entsprechend zu erkennen."

Nr. 220. Entsch. des Landgerichts II zu Berlin.

4. Civil-Kammer. Vom 21. Mai 1884.

§ 67 Nr. 4, 6. § 48. Eisenbahn-Betriebs-Reglement. Entschädigungsanspruch der Eisenbahn gegen den Versender wegen Beschädigung der Transportmittel und Frachtgüter dritter in Folge mangelhafter Verpackung und Verladung des aufgegebenen Gutes. Vertheilung der Beweislast.

Auf einer Station der Main-Neckarbahn war ein von der Chemischen Fabrik (vorm. E. Schering) zu Berlin aufgegebener und selbstverladener Waggon Schwefeläther in Brand gerathen und hatte mehrere andere Waggons entzündet. Die Main-Neckarbahn forderte von der Absenderin Schadensersatz wegen mangelhafter Verladung und Verpackung des Guts, wurde aber aus folgenden Gründen abgewiesen:

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hat die Klägerin, wenn sie an die Beklagte Schadenersatzansprüche erhebt, den Nachweis zu führen, dass der entstandene Schaden auf ein schuldhaftes Versehen der Beklagten zurückzuführen ist, dieser Satz erleidet nur insofern eine Modification, als das Eisenbahn-Betriebs-Reglement abweichende Bestimmungen enthält.

Da nun die Beklagte selbst die Aufladung der Glasballons bewirkt hat, kommt zunächst in Anwendung Paragraph 67 Nr. 46 des Reglements:

4. „die Eisenbahn haftet in Ansehung derjenigen Güter, deren Auf- und Abladen . . . nach Vereinbarung mit dem Absender von diesem . . . . . besorgt wird, nicht für den Schaden, welcher

Digitized by Google

aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

Dagegen haften der Absender beziehungsweise der Empfänger für den Schaden, welcher durch das Auf- oder Abladen oder bei Gelegenheit desselben den Fahrzeugen der Eisenbahn zugefügt ist.

6. In allen vorstehend unter 1 bis 5 gedachten Fällen wird bis zum Nachweise des Gegentheils vermuthet, dass ein eingetretener Schaden, wenn er aus der seitens der Eisenbahn nicht übernommenen Gefahr entstehen konnte, aus derselben wirklich entstanden ist."

Schwefeläther gehört zu den nur bedingungweise zur Beförderung auf Eisenbahnen zugelassenen Gegenständen.

Die Anlage D. unter X bestimmt in dieser Beziehung:

„Schwefeläther, sowie Flüssigkeiten, welche Schwefeläther in grösseren Quantitäten enthalten, dürfen nur in vollkommen dicht verschlossenen Gefässen aus Metall oder Glas versendet werden, deren Verpackung nachstehende Beschaffenheit haben muss:

1. „Werden mehrere Gefässe mit diesen Präparaten in Einem Frachtstück vereinigt, so müssen dieselben in starke Holzkisten mit Stroh, Heu, Kleie, Sägemehl Infusorienerde oder lockeren Substanzen fest verpackt sein;
2. bei Einzelverpackung ist die Versendung der Gefässe in soliden mit einer gut befestigten Schutzdecke versehenen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial eingefütterten Körben oder Kübeln zulässig; doch darf das Bruttogewicht 75 kg nicht übersteigen."

Endlich bestimmt Paragraph 48 des Betriebsreglements unter C.:

„Wer Gegenstände . . . . der in der Anlage D. erwähnten Art unter unrichtiger oder ungenauer Deklaration zur Beförderung aufgiebt oder die als Bedingung für deren Annahme vorgeschriebenen Sicherheitsmaassregeln ausser Acht lässt, hat neben den durch Polizeiverordnungen oder durch das Strafgesetzbuch festgesetzten Strafen, auch wenn ein Schaden nicht geschehen ist, für jedes Kilogramm des Bruttogewichts solcher Versandstücke eine schon durch die Auslieferung verwirkte Conventionalstrafe von 12 Mark zu erlegen, und haftet ausserdem für allen etwa entstandenen Schaden."

Die Beklagte musste somit nachweisen, dass sie nicht nur den Schwefeläther vorschriftsmässig verpackt, sondern ihn auch correkt verladen und die dabei vorgeschriebenen Sicherheitsmaassregeln beobachtet hat.

Da eine Vereinigung mehrerer Ballons in einem Frachtstück nicht

Digitized by Google

stattgefunden hat, vielmehr jeder Ballon einzeln verpackt ist, so hatte die Beklagte bei der Verpackung die in der D. zum Betriebsreglement, unter X. 2. gegebenen Vorschriften zu beachten.

Auf Grund der Aussage der eidlich vernommenen Zeugen Wuttge und Rohr hat das Gericht nun für erwiesen erachtet, dass die zur Versendung des Schwefeläthers benutzten Glasgefässe heil und vollkommen dicht verschlossen waren, dass die Körbe, in denen die Ballons standen, solide gearbeitet, mit einer gut befestigten Schutzdecke versehen und mit hinreichendem Verpackungsmaterial (Stroh) eingefüttert waren.

Auf Grund der übrigen Aussagen des eidlich vernommenen Zeugen Schulz hat das Gericht ferner für erwiesen erachtet, dass das Aufladen und die Verladung der Ballons durchaus ordnungsgemäss verlaufen ist und sich hierbei irgend welche Mängel nicht ergeben haben.

Da somit der Schaden aus der mit dem Aufladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr nicht entstanden ist, so greift auch die in Paragraph 67 No. 6 des Betriebsreglements aufgestellte Vermuthung nicht Platz. Es fragt sich, ob die Beklagte etwa für allen entstandenen Schaden haftet, weil das Bruttogewicht einzelner Körbe, entgegen der Vorschrift Anlage D. X. 2. mehr als 75 kg betragen hat und die Beklagte dadurch etwa eine als Bedingung für die Annahme des Frachtgutes vorgeschriebene Sicherheitsmaassregel ausser Acht gelassen hat:

Diese Frage ist verneint worden.

Das Gericht hält die Bestimmung, dass das Bruttogewicht des Frachtstücks 75 kg nicht übersteigen soll, nur für eine Sicherheitsmaassregel bei dem Auf- und Abladen; es soll der Transport des Frachtstücks in den Waggon und von demselben hinunter erleichtert werden, es sollen zwei Mann das Frachtstück bequem tragen können, das Hinfallen des Frachtstücks soll dadurch vermieden und damit die Gefahr der Explosion beseitigt werden.

Wäre jene Vorschrift eine für die Dauer des Transports auf der Eisenbahn gegebene Sicherheitsmaassregel, so würde in der Anlage D. sub X. nicht nur unter Nr. 2. sondern auch unter Nr. 1 das Nettogewicht des Schwefeläthers angegeben sein, welches in einem Frachtstück versandt werden darf, ohne die Gefahr einer Explosion herbeizuführen.

Auch lässt sich aus der Höhe des Bruttogewichtes nicht schliessen, dass nun auch das Nettogewicht des Schwefeläthers entsprechend grösser gewesen sei, als das Nettogewicht des Aethers in Ballons von niedrigerem Bruttogewicht.

Dies zu hohe Gewicht der einzelnen Frachtstücke könnte die Beklagte nur dann ersatzpflichtig machen, wenn beim Auf- oder Abladen derselben — die Beklagte hat vorliegendenfalls die Verladung selbst bewirkt —,

Digitized by Google

ein Schaden entstanden wäre, dies ist aber nicht geschehen. Dazu kommt, dass die Güterexpedition Westend die sämmtlichen Ballons unbeanstandet übernommen hat und dass es deren Pflicht gewesen wäre, die einzelnen Frachtstücke, welche bei einem höheren Gewicht als 75 kg nicht angenommen werden sollen, vor ihrer Annahme zu wiegen und die zu schweren Ballons von der Beförderung auszuschliessen.

Die Beklagte hat sonach den Nachweis geliefert, dass sie die Ballons ordnungsmässig verpackt und verladen hat, es wäre nun Sache der Klägerin gewesen, ihrerseits der Beklagten nachzuweisen, dass ihr trotzdem ein grobes Versehen zur Last fällt und sie daher ersatzpflichtig ist.

Nach dieser Richtung hat die Klägerin nur behauptet, es seien an der Stelle, an welcher der Waggon mit Schwefeläther verbrannt sei, Reste der Glasballons vorgefunden, welche ersichtlich machten, dass die Ballons eine durchaus ungenügende Stärke gehabt hätten, so dass der durch die erhöhte Tagestemperatur sich schnell erhitzende Schwefeläther die Ballons habe sprengen müssen.

Ein Beweis über diese Behauptungen ist nicht erhoben worden; denn abgesehen davon, dass sich überhaupt nicht mehr ermitteln lässt, ob einer der Ballons durch die grössere Expansion des Schwefeläthers oder durch einen Stoss beim Rangiren oder aus einer anderen Ursache geplatzt ist, und ob die von der Klägerin aufgefundenen Glasreste gerade von dem zuerst geplatzten Ballon herrühren, hat die Beklagte bereits nachgewiesen, dass sie vor der Verwendung der Ballons diese auf ihre Güte und Wiederstandsfähigkeit in der üblichen Weise einer Prüfung unterzogen hat.

Nr. 221. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Hamburg.

Vom 22. Mai 1884.

[Seuffert, Archiv, N. F. Bd. 9. S. 410.]

Zwar kann neben dem Ersatzanspruch aus §§ 1—3 des Haftpflichtgesetzes auch der Anspruch auf Schmerzensgeld gemäss § 9 l. c. nach Landesrecht erhoben werden. Nach gemeinem Rechte besteht aber bei ausserkontraktlicher Verschuldung ein solcher Anspruch nicht, kann also z. B. von einem verletzten Nicht-Passagier gegen die Eisenbahn nicht geltend gemacht werden.

„Wenn das ehemalige Ober-Appellationsgericht zu Lübeck den Ausspruch gethan hat, dass seit Einführung des Deutschen Strafgesetzbuchs in keinem Deutschen Staate, sei es von den Civilgerichten, sei es von den Strafgerichten, auf Schmerzensgeld erkannt werden dürfe, so ist es zu diesem Satz wesentlich auf Grund der Auffassung gelangt, dass das

Digitized by Google

Schmerzensgeld eine „Privatpönalfolge des an dem Verletzten begangenen Delikts“ sei. Seitdem hat indess die Ansicht die Oberhand gewonnen, dass das Schmerzensgeld nicht eine Privatstrafe im technischen Sinne, sondern ein civilrechtlicher Ersatzanspruch sei. Dass das gemeine Deutsche Gewohnheitsrecht, welchem der Schmerzensgeldanspruch seine Entstehung verdankt, sich in dieser Richtung entwickelt, hat namentlich Wächter in seiner Schrift über die Busse bei Beleidigungen und Körperverletzungen auszuführen versucht, und Windscheid hat sich durch diese Schrift bestimmen lassen, in der 4. Auflage seines Pandektenrechts von seiner früheren entgegengesetzten Ansicht zurückzutreten und auch das Reichsgericht hat in seiner Entscheidung vom 17. November 1882 das Schmerzensgeld als einen civilrechtlichen Ersatzanspruch behandelt. Als solches blieb er aber unberührt durch § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch; seine Geltendmachung ist nur im Fall einer nach § 231 des Strafgesetzbuchs erkannten Busse zufolge ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift ausgeschlossen. Die weiter zu entscheidende Frage, ob ein nach Landesrecht begründeter Anspruch auf Schmerzensgeld auch in den Fällen der §§ 1 und 2 des Reichshaftpflichtgesetzes nach § 9 daselbst geltend zu machen ist, war vom I. Senat des Reichs-Oberhandelsgerichts verneinend beantwortet, durch einen späteren Plenarbeschluss desselben Gerichts jedoch im entgegengesetzten Sinne entschieden worden und das Reichsgericht folgt in seinem Urtheil (Bd. I. S. 277) dieser letzteren Ansicht, welcher auch das Ober-Landesgericht sich anschliessen zu müssen glaubt. Es dürfte zwar schwerlich der durch Aufnahme des § 9 verfolgten Absicht des Haftpflichtgesetzes entsprechen, wenn, wie hier, zunächst auf Grund der §§ 1 und 3 des Haftgesetzes Schadenersatz gefordert und später in Bezug auf denselben Unfall noch eine gesonderte Klage auf Schmerzensgeld erhoben wird. Für die zu treffende Entscheidung ist indess dieser Punkt von keiner Bedeutung, weil ohnehin der Klageanspruch für unbegründet zu erachten war. Bei der hier vorliegenden Frage, ob die beklagte Pferde-Eisenbahngesellschaft aus der durch ihren Kutscher B. dem klägerischen, von ihm übergefahrenen Kinde verursachten Verletzung auf Schmerzensgeld hafte, kommt es zunächst darauf an, ob ein Verschulden des B., wenn es erweislich wäre, der Beklagten zuzurechnen sein würde. Und das ist zu verneinen. Aus dem vom Reichs-Oberhandelsgericht für die gemeinrechtlichen Gebiete Deutschlands als ausser Zweifel bestehend bezeugten Gewohnheitsrecht, wonach die grossen Transportanstalten für den durch ihre Bediensteten angerichteten Schaden, insbesondere auch für deren aquilische Verschuldung verantwortlich sind, lässt sich nicht ohne Weiteres schliessen, dass Alles, was von der aquilischen Klage gilt, also auch ihre Zulässigkeit gegen Transportgesellschaften wegen Verschuldens ihrer Leute, auch

Digitized by Google

von der Klage auf Schmerzensgeld zu lauten habe. Der Anspruch auf Schmerzensgeld ist ein eigenthümliches Rechtsgebilde, welches trotz des ihm in der Praxis gegebenen Charakters eines civilrechtlichen Ersatzanspruches seinen Ursprung als eine Art Busse nicht völlig verleugnen kann. Dies wird auch von der Doktrin anerkannt, es wird namentlich der Anspruch für nicht aktiv vererblich betrachtet; denn, wie Windscheid 4. Aufl. S. 33 sagt: „es stirbt mit dem Verletzten auch der von ihm erduldete Schmerz, während der Vermögensschaden dauert und auf die Erben übergeht". Unter solchen Umständen ist der Nachweiss eines besonders auch darauf gerichteten Gewohnheitsrechts unentbehrlich, dass dem durch den Bediensteten einer grossen Tranportgesellschaft Verletzten diese auch für seinen Anspruch auf Schmerzensgeld hafte. Von den in den maassgebenden beiden reichsoberhandelsgerichtlichen Entscheidungen citirten Schriftstellern stellt Goldschmidt in seiner Zeitschrift für Handelsrecht Bd. IV. S. 578 nur für Frachtgüter und Personen der Reisenden den Satz auf, dass der Unternehmer des Eisanbahnbetriebes unbedingt für durch seine Bediensteten enstandenen Schaden und Verlust hafte und er führt nur wenige Fälle an, in denen „sogar" die Haftung auf Vertretung ausserkontraktlichen Verschuldens ausgedehnt worden. Von den Citaten aus Koch's Deutschlands Eisenbahnen Bd. II. bezieht sich das erste, S. 133 ff. nur auf die Verhältnisse aus dem Transportvertrage, für welchen Fall auch des Anspruchs auf Schmerzensgeld Erwähnung geschieht; das zweite S. 476 ff., zusammengehalten mit Bd. I. §§ 64 und 65, spricht sich allerdings hinsichtlich der ausserkontraktlichen Entschädigungspflicht für vollen Schadenersatz aus, ohne jedoch des Schmerzensgeldes ausdrücklich zu gedenken. Nur in einigen angezogenen Entscheidungen, welche im Anhang abgedruckt sind, wird die Frage erörtert, ob bei Verletzungen in Folge der aquilischen Verschuldung die Eisenbahngesellschaften auch Schmerzensgeld zu zahlen haben. In ihrer Mehrzahl behandeln diese Entscheidungen indessen den Fall der Verletzung von Reisenden und sprechen selbst dann nicht einmal übereinstimmend Schmerzensgeld zu. In einem Holsteinischen Fall ausserkontraktlicher Haftung (Anh. S. 358) war dem Verletzten Schmerzensgeld abgesprochen, dagegen auf Entschädigung wegen Verstümmelung erkannt, dies Erkenntniss jedoch aus anderen Gründen in höchster Instanz aufgehoben. — Hiernach kann nicht bezweifelt werden, dass das Reichs-Oberhandelsgericht nur den von ihm ausgesprochenen Satz der Haftung der grossen Transportanstalten auch für eine durch aquilische Schuld ihrer Leute verursachte Beschädigung als gewohnheitsrechtlich feststehend nachweisen, keineswegs aber zugleich ausschliessen wollte, dass gewisse Kategorien von Ersatzansprüchen bei Körperverletzungen ihrem Wesen nach nur als gegen den unmittelbaren Verletzer gerichtet zu ver-

Digitized by Google

stehen sind. Unter diesen Umständen kann die nach § 9 des Reichs-Haftpflichtgesetzes erforderliche besondere Klagebegründung des Anspruchs auf Schmerzensgeld gegen die Beklagte mit der Behauptung einer durch Verschulden des Kutschers B. der klägerischen Tochter zugefügten Verletzung und in Folge derselben ihr verursachten Schmerzen nicht für ausreichend zur Substantiirung eines Anspruchs gegen die Beklagte erachtet werden."

Nr. 222. Entsch. des Landgerichts zu Breslau.

2. Civil-Kammer. Vom 2./17. Juli 1884.

§ 3. Haftpflichtgesetz. Bemessung des Anspruchs auf Kurkosten, Meilengelder, Wohnungsgeldzuschuss. Pränumerando-Zahlung der Rente. Der Anspruch der Alimentationsberechtigten ist, so lange der Verletzte lebt, noch nicht existent.

Was zunächst die Stärkungs- und Arzneimittel, für welche Kläger 60 Mk. erstattet haben will, anlangt, so hat das Gericht auf Grund der Depositionen der M. . . . F. . . . und des Sanitätsraths Dr. G. . . ., sowie geleitet durch die — nach Lage des Falles — vorhandene innere Wahrscheinlichkeit der diesbezüglichen Angaben des Klägers die Ueberzeugung von der Richtigkeit derselben erlangt und waren diese 60 Mk. (nicht $60_{,18}$ Mk.) dem Kläger zuzusprechen — § 259, 260 Civ.-Proz.-Ord.

Auch bezüglich der Meilengelder sieht das Gericht die Behauptung des Klägers, dass er monatlich 50 Mk. verdient haben würde auf Grund der von der Postdirektion F. . . . und der Ober-Postdirektion B. . . . eingeholten Auskunft als bestätigt an, hat indess die vom Kläger geforderte Entschädigung um $^1/_3$ gekürzt in der Erwägung, dass derartige Fahrtgebühren, wenn sie auch als eine regelmässige Einnahme anzusehen, eine Entschädigung für den durch die Reise und Abwesenheit von Hause verursachten Mehraufwand, bilden, ein solcher aber dem Kläger in der hier in Frage kommenden Zeit nicht erwachsen ist bezw. jetzt, nachdem er in den Ruhestand versetzt ist, nicht mehr erwächst.

Für den fortgefallenen Wohnungsgeldzuschuss konnte, mag auch der Durchschnittssatz bei Pensionirung ein höherer sein, nur eine Entschädigung von 72 Mk. dem Kläger zugesprochen werden, weil er nur einen Zuschuss von dieser Höhe bezogen hat, — § 3^2 Gesetz vom 7. Juni 1871.

Ueberdies ist bei der Pension jedenfalls der Durchschnittssatz zu Grunde gelegt. Einen anderen Modus für die Zahlung der ihm zugebilligten Rente zu verlangen, als ein solcher für die Auszahlung seines Gehalts be-

Digitized by Google

standen, d. i. monatlich praenumerando, wie nicht bestritten worden, ist Kläger nicht berechtigt.

Was schliesslich die Alimentation der Kinder des Klägers anbetrifft, so ist ein derartiger Anspruch gegenwärtig noch gar nicht existent. Es kann dahin gestellt bleiben, ob Kläger befugt ist, die alsbaldige Feststellung dieses Rechtsverhältnisses gemäss § 231 Civ.-Proz.-Ordng. zu verlangen, der gestellte Antrag ist jedenfalls unzulässig.

Nr. 223. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 5. Juli 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VI. S. 136.]

Auslegung des § 10 Abs. 2 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874.

Nach § 10 Abs. 2 Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 kommt eine Wertherhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag. Durch den Ausdruck „in Folge" ist nicht blos die zeitliche Aufeinanderfolge, sondern ein ursachlicher Zusammenhang zwischen der Herstellung oder Benutzung der neuen Anlage und der Wertherhöhung erfordert. Zur Annahme dieses Zusammenhangs ist es keineswegs erforderlich, dass der eingetretene Erfolg eine nothwendige oder eine unmittelbare Folge der neuen Anlage sei.

Nr. 224. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 11. Juli 1884.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 22–24.]

§ 8. Haftpflichtgesetz. Die zweijährige Verjährungsfrist für Ansprüche aus der Verletzung und Tödtung beim Fabrikbetriebe findet auch bei Ansprüchen Anwendung, welche auf die Landesgesetze (§ 9) gestützt werden (z. B. bei Verschulden des Unternehmers). Da die Verjährung eine civilrechtliche, keine prozessuale ist, so gelten bezüglich der Restitution die gemeinrechtlichen Grundsätze. Eine solche ist gerechtfertigt, wenn die Verjährung durch ein Verschulden des dem Beschädigten bestellten Armenanwalts nicht unterbrochen worden ist.

„Dem Berufungsrichter ist darin beizupflichten, dass der Anspruch auf Schadenersatz wegen Verletzung beim Betriebe einer Fabrik in zwei Jahren verjährt, ebensowohl dann, wenn er sich auf den § 2 des Haftpflichtgetzes

Digitized by Google

stützt, als wenn er aus dem eigenen Verschulden des Unternehmers abgeleitet wird. Richtig ist auch von dem vorigen Richter angenommen worden, dass die zweijährige Verjährungsfrist des § 8 des genannten Gesetzes keine prozessualische, sondern eine civilrechtliche sei, dass also bezüglich der Restitution gegen deren Ablauf die gemeinrechtlichen Grundsätze gelten, soweit es sich nicht um die durch § 8 Abs. 3 a. a. O. beseitigte Wiedereinsetzung wegen Minderjährigkeit handelt. Dagegen muss als rechtsirrthümlich bezeichnet werden, dass der Berufungsrichter die vom Kläger nachgesuchte Restitution wegen eines denselben treffenden Verschuldens abgeschlagen hat.

Der Kläger war durch den Anwaltszwang gehindert, seinen Anspruch persönlich vor Gericht zu verfolgen, und er war gleichzeitig durch seine Armuth abgehalten, selbst einen Prozessbevollmächtigten zu bestellen. Er war vielmehr darauf angewiesen, um die Bestellung eines Offizialanwalts zu bitten und musste die Wahrnehmung seiner Rechte, die ausserhalb der eigenen Befugnisse lag, dem ihm staatlich bestellten Anwalt anvertrauen. Insofern war die Rechtslage des Klägers eine andere, als sie für bemittelte Personen einzutreten pflegt, die zwar innerhalb der Grenzen des Anwaltszwanges auch nicht persönlich vor Gericht auftreten können, denen aber doch immer freisteht, ihren Anwalt selbst sich auszuwählen und ihn zu wechseln, falls sie Grund zur Unzufriedenheit zu haben glauben. Vorliegenden Falls hat der Kläger rechtzeitig für seine Vertretung durch einen Armenanwalt gesorgt, der ihm beigegebene Anwalt aber hat die oben erwähnte Frist verstreichen lassen. Dieses Sachverhältniss ist an sich geeignet, die Wiedereinsetzung des Klägers in den vorigen Stand zu rechtfertigen, wenn nicht bei Versäumung der Frist eine Culpa des Klägers konkurrirt.

Der Berufungsrichter hat letzteres angenommen, weil der Kläger nicht selbst Alles gethan habe, was von ihm zur Erwirkung der rechtzeitigen Klageerhebung zu erwarten war. Prinzipiell kann diese Erwägung allerdings nicht von der Hand gewiesen werden; sie wäre zweifellos richtig, wenn der Kläger irgend etwas versäumt hätte, was zu seinen eigenen persönlichen Obliegenheiten gehörte, beispielsweise, wenn er es an der erforderlichen Instruktion des Anwalts hätte fehlen lassen. Allein in den Verhältnissen des konkreten Falls findet die gedachte Erwägung ihre Begründung nicht. Der Kläger behauptet, dass der ihm beigeordnete Anwalt die Frist habe verstreichen lassen, obwohl er, der Kläger, ihn fast jede Woche bestürmt habe. Diese Behauptung, wenn wahr, beweist jedenfalls, dass es der Kläger bei der Bitte um Bestellung eines Offizialanwalts nicht hat bewenden lassen, dass er auch nach dessen Bestellung nicht unthätig geblieben ist. Wenn er aber bei dieser seiner Aktion nicht auch der

Digitized by Google

weiteren Mittel — Beschwerde gegen den Anwalt und Bitte um Beiordnung eines anderen — sich bedient hat, so darf daraus der Vorwurf eines civilrechtlich in Betracht kommenden Verschuldens nicht ohne weiteres abgeleitet werden, weil der Kläger immerhin Veranlassung haben konnte, auf den schliesslichen Erfolg seiner persönlichen Einwirkung zu rechnen und darnach das Zutrauen festzuhalten, dass der vom Staate ihm bestellte Offizialanwalt doch noch rechtzeitig seine Pflicht erfüllen werde. Hieraus folgt, dass der Berufungsrichter rechtlich geirrt hat, indem er auf Grund der gegenwärtigen Sachlage eine das angebrachte Restitutionsgesuch ausschliessende Verschuldung des Klägers annahm und weiterhin die Klage zurückwies."

Nr. 225. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 19. September 1884.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1884. S. 1163.]

Die Aenderung einer Urkunde (Eisenbahnbillet) ist nur dann als Verfälschung zu bestrafen, wenn die Aenderung des Inhalts der Urkunde ebenso wie diese selbst eine beweiserhebliche Bedeutung hat bezw. nicht einen gleichgültigen Punkt betrifft.

Der Reisende H. hatte am 11. November 1883 auf der Eisenbahnstation Bönen ein sog. Retourbillet für die Eisenbahnfahrt von Bönen nach Hamm und zurück gelöst, dessen Giltigkeit zur Rückfahrt mit dem 12. November 1883 ablief. Auf diesem Billet war bei der Verausgabung die Zeit der Giltigkeit durch Abstempelung in der Weise ausgedrückt worden, dass durch den Billetschalterbeamten die Zahlen „11. 11. 83. V. 9." eingepresst wurden. H. benutzte dieses Billet zunächst zur Fahrt nach Hamm, sodann aber erst am 14. November 1883 zur Rückfahrt nach Bönen. Um für diese zweite Benutzung dem Billet das Ansehen zu geben, als sei es erst am 14. November gelöst worden, veränderte er von den eingepressten Zahlen irrthümlich die zweite 11 (das Monatszeichen) in eine 14, so dass das Billet nunmehr die Bezeichnung hatte: „11. 14. 83. V. 9." Während der Rückfahrt wurde diese Abänderung bemerkt, gegen H. die Anklage wegen qualificirter Urkundenfälschung erhoben und H. wegen dieser Strafthat verurtheilt. In der von H. eingelegten Revision machte er geltend, dass „eine Verfälschung des in Rede stehenden Billets nicht angenommen werden könne, weil das maassgebende Datum „der 11." unverändert geblieben, die Veränderung des 11. Monats in den gar nicht vorhandenen 14. Monat aber von keinerlei Erheblichkeit sei." Diesen Angriff erachtete das Reichsgericht für erheblich und hob die vorinstanzliche Entscheidung

Digitized by Google

unter Zurückweisung der Sache an dieselbe auf, indem es begründend ausführte: „Eine Urkunde ist als verfälscht anzusehen, wenn ihr durch Aenderung des Inhalts die Bedeutung eines Beweismittels über Thatsachen verliehen wird, für welche sie vorher überhaupt nicht oder nicht ausschliesslich bestimmt war. Darnach erfordert der Begriff der Verfälschung, dass die Aenderung des Inhaltes der Urkunde, ebenso wie diese selbst eine beweiserhebliche Bedeutung hat. Wird also durch die vorgenommene Aenderung nur ein für die Beweiserheblichkeit gleichgültiger Punkt betroffen, so kann wegen Mangels des objektiven Thatbestandes von der vollendeten Verfälschung einer Urkunde nicht die Rede sein."

Nr. 226. Erk. des Landgerichts zu Metz.

1. Civil-Kammer. Vom 23. September 1884.

[[Puchelt u. Duy. Bd. X. S. 43.]

Für Klagen gegen die Reichseisenbahnen aus dem Haftpflichtgesetze ist in erster Instanz das Gericht des Ortes zuständig, wo die Kaiserliche General-Direktion ihren Sitz hat.

„In Erwägung, dass die beklagte Reichseisenbahn ihren Wohnsitz in Strassburg hat; — dass der Kläger B. selbst nicht behauptet, dass die Hauptstation Metz als eine selbstständige Niederlassung der Reichseisenbahn im Sinne des § 22 R.-Civ.-Proz.-Ordn. aufzufassen sei und dass derselbe jedenfalls keinerlei Beweisbehelfe für diese regelmässig nicht begründete Annahme an die Hand gegeben hat; — dass ferner die Klage ausschliesslich auf § 1 des R.-Haftpflichtgesetzes gestützt wird; — dass diese Gesetzesbestimmung die Haftung der Eisenbahnen ohne Rücksicht auf das Verschulden der Bahnverwaltung ausspricht und der letzteren nicht etwa den Beweis oder Gegenbeweis, dass sie ein Verschulden nicht treffe, sondern nur den Nachweis eines eigenen Verschuldens des Verletzten oder einer unabwendbaren höheren Gewalt gestattet; — dass eben diese Unabhängigkeit der Haftungspflicht der Eisenbahnen von jedem konkreten Verschulden ihrer Bediensteten auch der Annahme eines Quasidelikts entgegensteht und es sich vielmehr um eine durch die Gefährlichkeit des Eisenbahnunternehmens begründete erhöhte Verantwortlichkeit des Unternehmers, um eine Haftung aus dem Gesetz handelt; — dass sonach die Zuständigkeit des Landgerichts Metz weder nach § 12, noch nach § 22 oder 32 der R.-Civ.-Proz.-Ordn. gegeben ist; — aus diesen Gründen wird die Klage wegen Unzuständigkeit des angegangenen Gerichts abgewiesen."

Digitized by Google

Nr. 227. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 4. Oktober 1884.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. I. S. 104. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VI. S. 151, 152.]

Zur Begründung eines Anspruches aus § 120 R. Gew. Ordn. ist erforderlich, dass eine körperliche Verletzung bei dem Betriebe erfolgt ist und eine erforderliche Schutzvorrichtung, welche den Unfall verhindert hätte, gefehlt hat. War sie erforderlich, so kann ihr Fehlen bei jedem durch Zufall oder nicht dem Beschädigten anzurechnendes Versehen geltend gemacht werden.

Hierdurch ist, wie der Revisionskläger geltend macht, der § 120 der R. Gew. O. verletzt. Zur Begründung eines Anspruches aus § 120 ist erforderlich, dass eine körperliche Verletzung bei dem Fabrikbetrieb erfolgt ist und dass eine nach den Umständen erforderliche Schutzvorrichtung, welche die Verletzung verhindert hätte, gefehlt hat. Der § 120 verlangt die Schutzvorrichtungen gegen Beschädigungen durch Zufall und durch einen gewissen Grad von Unvorsichtigkeit der Arbeiter.

Dass der Kläger in Folge eines Krampfanfalls beschädigt ist, setzt der Berufungsrichter voraus; dass darin nicht ein Zufall, sondern ein solches Verschulden des Klägers zu finden, welchem der Schutz des § 120 nicht zu statten komme, hat der Berufungsrichter nicht festgestellt. Kann dies nicht festgestellt werden, so kommt es darauf an, ob die fragliche Schutzvorrichtung den Unfall verhindert haben würde und ob sie zum Schutze der Arbeiter erforderlich war. War sie überhaupt erforderlich, so kann ihr Fehlen bei jedem durch Zufall oder dem Beschädigten nicht anzurechnenden Versehen des Beschädigten geltend gemacht werden. An den hiernach zur Entscheidung der Sache erforderlichen thatsächlichen Feststellungen hat der B. R. es fehlen lassen. Die von ihm ausgesprochene Verneinung des Kausalzusammenhanges zwischen dem Fehlen der Schutzvorrichtung und dem Unfalle ist nicht eine faktische Feststellung über Ursache und Wirkung, sondern beruht darauf, dass er verkennt, welche thatsächlichen Grundlagen die Anwendung des § 120 a. a. O. rechtfertigen."

Nr. 228. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 10. Oktober 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 10. S. 105.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. § 120 R. Gew. Ordn. Pflicht des Unternehmers zum Schutze der Arbeiter.

Hat der Arbeitgeber Schutzmaassregeln anzuwenden unterlassen, durch deren Unterlassung der Arbeiter in eine Lage versetzt ist, in welcher er

Digitized by Google

bei Eintritt des als möglich vorauszusehenden schädigenden Ereignisses verunglücken musste, so ist der Arbeitgeber nach eingetretenem Unfall ersatzpflichtig, wenn er nicht beweist, dass die Beschädigung trotz Anwendung des Schutzmittels erfolgt sein würde. Der Beweis, dass die Beschädigung trotz solcher Anwendung hätte erfolgen können, genügt zu seiner Entlastung nicht.

Nr. 229. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Straf-Senat. Vom 10. Oktober 1884.

[Preuss. Verw. Bl. VI. S. 112. — Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. I. S. 83, 84.]

Der Versuch, dem Eigenthümer ohne Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Formen der Enteignung sein Grundstück zu entziehen, ist ein rechtswidriger, gewaltsamer Eingriff in das Eigenthum. Die Abwehr eines solchen Eingriffes mit Gewalt ist nicht widerrechtliche Nöthigung (§§ 240, 241 R. Str. G. B), sondern berechtigte Nothwehr (§ 53 l. c.).

„Der Vorderrichter stellt fest, dass im Nov. 1883 die Häusler P. u. S. sich im Auftrage des Gemeindevorstehers auf die Besitzung des Angeklagten begaben, um behufs Verbreiterung der Dorfstrasse durch den Garten des Angekl. einen Graben auszuwerfen und die auf dem hierdurch abgegrenzten Streifen Gartenlandes stehenden Obstbäume zu fällen. Er stellt auch fest, dass P. und S., denen der Angekl. als jähzornig bekannt, von der Ausführung des Auftrages Abstand genommen und sich entfernt haben, um einen Konflikt mit dem Angekl. zu vermeiden. Nach der Anklage soll Angeklagter die beiden Arbeiter zur Unterlassung der Fortsetzung der Arbeit durch die Drohung, eine Axt zu holen und ihnen die Hände abzuhauen, widerrechtlich genöthigt haben. Das angegriffene Urtheil lässt dahin gestellt, ob die Drohung, sowie die Anklage behauptet, gefallen, weil der Angekl., da es sich um Schmälerung seines Grundeigenthums gehandelt, berechtigt gewesen, den Ausweis über die Anordnung der Maassregel durch die zuständige Behörde zu verlangen und bis zum Erbringen desselben jeden Eingriff in sein Eigenthum kraft des ihm zustehenden Hausrechtes zu verhindern, weil die Zeugen P. und S. einen solchen Ausweis nicht erhalten und deshalb nicht haben vorzeigen können, weil die Anklage selbst den Beweis schuldig geblieben sei, dass die Nothwendigkeit der Maassregel durch die zuständige Behörde festgesetzt, der Angekl. verpflichtet worden, sich ihr zu unterwerfen und hiervon in Kenntniss gesetzt worden ist, — und weil bei dieser Sachlage der vom Angekl. der Maassregel entgegengesetzte Widerstand als widerrecht-

Digitized by Google

sicher nicht angesehen werden könne. Deshalb ist Angekl. von der Anklage aus § 241 R.Str.G.B. freigesprochen.

Weder der I. Richter noch die Revision der Staatsanwaltschaft lassen lich zwar darüber aus, welche Behörde sie als die zuständige angesehen wissen wollen, aber die Unterstellung, von der der I. Richter offenbar ausgeht, dass der Gemeindevorsteher keine Befugniss zu der Anordnung gehabt, um die es sich handelt, ist unbedenklich richtig. Nach den hier maassgebenden Vorschriften des Ges., betreffend die Anlegung und Veränderung von Strassen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, v. 2. Juli 1875 war zunächst unter Zuziehung bezieh. Benachrichtigung des Angeklagten in dem in den §§ 4, 5, 7, 8 das. geordneten Verfahren die neue Fluchtlinie der Dorfstrasse nicht vom Gemeindevorsteher, sondern vom Gemeindevorstand im Einverständniss mit der Gemeinde und unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzustellen, demnächst aber, da der Angeklagte einen Theil seines Gartenlandes zur Verbreiterung der Dorfstrasse hergeben sollte, die Entschädigung dafür in dem durch §§ 13, 14 a. a. O. und §§ 24 ff. Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 geordneten Verfahren festzustellen. Vor Feststellung, Zahlung oder Niederlegung dieser Entschädigung war Angekl. nach den §§ 24. ff. cit. zur Hergabe seines Grundeigenthums nicht verpflichtet. Nach der für diese Instanz maassgebenden thatsächlichen Unterstellung des Vorderrichters ist von alle dem hier nichts geschehen, Angekl. nicht einmal davon in Kenntniss gesetzt worden, dass er sich der angeordneten Maassregel zu unterwerfen habe, und ihm von den beiden Arbeitern P. und S. ein Ausweis über die Anordnung der Maassregel nicht vorgelegt worden. Bei solcher Sachlage war Angeklagter aber, wie mit dem I. Richter anzunehmen, berechtigt, den Versuch, ihm einen Theil seines Gartenlandes zu entziehen, als einen rechtswidrigen gewaltsemen Eingriff in sein Eigenthum anzusehen und demgemäss und nach den hier überall zutreffenden § 78 Einl., § 26 I 3, §§ 96. 141 ff. I 7 A.L.R. mit Gewalt abzuwehren. War aber Angekl. berechtigt, die beiden Arbeiter selbst durch Gewalt zu zwingen, den Eingriff in sein Eingenthum zu unterlassen, so fehlt dem Thatbestande des § 240 R.Str.G.B. das wesentliche Moment der widerrechtlichen Nöthigung.

Digitized by Google

Nr. 230. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 15. Oktober 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 10. S. 105.]

§ 2 Haftpflichtgesetz. § 120 R. Gew. Ordn. Der Kausalzusammenhang des Unfalls mit dem Verschulden des Aufsichtsorgans ist Voraussetzung der Haftpflicht des Unternehmers.

Eine Haftung des Fabrikeigenthümers für den eingetretenen Unfall ist nicht begründet, wenn die Verletzung die Folge einer an sich schuldhaften Handlung oder Unterlassung des Repräsentanten oder eines Aufsehers u. s. w. ist, ohne dass diesem Beamten aber gerade diese Folge zum Verschulden anzurechnen ist. In einer Fabrik sprang in Folge der Erhitzung einer Schraube das Ventil los und tödtete einen Arbeiter. Wenn auch jener Vorgang nicht korrekt war, so wurde doch ein Verschulden des betreffenden Beamten für diesen Erfolg nicht angenommen, weil ein Vorfall solcher Art bis dahin ganz vereinzelt dastand — folgeweise auch nicht Haftung des Fabrikeigenthümers.

Nr. 231. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Breslau.

3. Civil-Senat. Vom 16./27. Oktober 1884.

§ 1 Haftpflichtgesetz. Der Beweis des eigenen Verschuldens muss vollständig geführt und darf nicht auf Thatsachen gestützt werden, welche nur die Möglichkeit oder Vermuthung eines solchen Verschuldens begründen.

Beklagte sucht die ihr obliegende Entschädigungspflicht durch den Nachweis eines eigenen Verschuldens des Klägers von sich abzuwenden; ein solcher Nachweis ist aber in genügender Weise von ihr nicht erbracht worden. Wollte sie von ihrer Haftpflicht sich befreien, so war es ihre Sache, vollständig zu erweisen, dass die Ursache des Unfalls das eigene Verschulden des Klägers gewesen ist, nicht aber genügte hierfür die Anführung von Thatsachen, welche nur die Möglichkeit oder die Vermuthung eines solchen Verschuldens begründen. Wie die Beklagte behauptet, soll Kläger sich an den Kohlenwagen angelehnt, beziehungsweise soll er zwischen den Schienen im Geleise, jedenfalls aber so nahe an dem letzteren gestanden haben, dass ihn der plötzlich in Bewegung gesetzte Wagen berühren und beschädigen musste. Hiervon ist in bestimmter Weise nichts erwiesen worden. Keiner der vernommenen Zeugen hat mit Sicherheit etwas über den Standort des Klägers zu bekunden vermocht.

Beklagte meint nun zwar, es komme hierauf nicht weiter an, sondern es genüge zu der Annahme eines Verschuldens schon der Umstand, dass

Digitized by Google

Kläger sich zu nahe an die Perronkante heranbegeben habe. Wäre dies thatsächlich der Fall gewesen, so würde allerdings auch solche Handlungsweise dem Kläger als grobes Vergehen anzurechnen gewesen sein, denn darauf, ob eine Bewegung des Kohlenwagens zu erwarten gewesen ist oder nicht, kann es nicht weiter hierbei ankommen, wie es auch unerheblich ist, dass Kläger in Ausübung seines Amtes darauf angewiesen war, die Ankunft des Zuges auf dem Perron zwischen Gleis I und II abzuwarten: in keinem Falle durfte er so nahe an den Perron herantreten, dass er bei einer etwaigen Bewegung des Kohlenwagens erfasst und beschädigt werden könnte. Nach Lage der Sache und nach dem Resultat der Beweisaufnahme fehlt es aber auch nach dieser Richtung hin an jedem positiven Nachweis und kann auch hier nur immer von einer blossen Möglichkeit und von Vermuthung die Rede sein.

Nr. 232. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 17. Oktober 1884.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 97, 98.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Mit Unvorsichtigkeiten, welche den gewöhnlichen Arbeitern theils wegen Mangels an Ueberlegung, theils wegen ihrer Vertrautheit mit der Gefahr eigen sind, muss der Betriebsunternehmer rechnen und daher die Arbeiter durch entsprechende Anweisungen und Verbote (Instruktionen etc.) auf die besonderen Gefahren der Arbeit hinweisen, wenn er nicht in der Lage ist, die Arbeit stets durch einen Aufseher überwachen zu lassen.

„Erachtet der B.-R. mit Recht die Anlage der Beklagten für eine Eisenbahn im Sinne des § 1 d. R.-Haftpfl.-Ges., so liegt es in der Konsequenz dieser Annahme, dass der Beklagten als Betriebsunternehmerin ihren Arbeitern gegenüber dieselben Pflichten zur thunlichsten Vermeidung von Unglücksfällen aus der Gefährlichkeit des Betriebes obliegen, wie solche für die Betriebsleitungen der allgemeinen Eisenbahnen gegenüber den Arbeitern schon aus dem Dienstvertrage bestehen. Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, dass eine Betriebsleitung die ihr obliegende Sorge thunlichster Sicherstellung ihrer Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit verletzt, wenn sie es unterlässt, die Arbeiter auf die besonderen Gefahren des Betriebes hinzuweisen. In der That werden wohl auch überall bei allgemeinen Eisenbahnen die Arbeiter mit Dienstinstruktionen oder Dienstanweisungen versehen, welche zugleich bestimmt sind, die Arbeiter gegen die den einzelnen Dienstzweigen eigenen Gefahren durch bestimmte

Digitized by Google

Anweisungen über die Verrichtung der Arbeit, beziehungsweise durch Verbote gewisser Handlungen thunlichst zu schützen. Die Beklagte hat nun nicht nachweisen können, dass sie für den Betrieb auf ihren Schienenwegen Anweisungen an die Arbeiter erlassen, Vorschriften für die Fortbewegung von Eisenbahnwagen aufgestellt und insbesondere verboten hat, Wagen in der festgestellten Weise zu schieben. Es ist nicht erwiesen, dass durch Anschlag oder durch eine mitgetheilte Dienstinstruktion ein entsprechendes Verbot erlassen ist." Dies wird weiter begründet. „Die Beklagte trifft hiernach der Vorwurf, dass sie nicht in der Weise für ihre Arbeiter gesorgt hat, wie es die Pflicht einer Betriebsleitung ist. Der Kläger hätte nun zwar auch ohne Verbot unterlassen sollen, vorn am Puffer zwischen den Geleisen gehend zu schieben. Allein es kann nicht angenommen werden, dass hierin eine so schwere Fahrlässigkeit liegt, dass dagegen das eigene Verschulden der Beklagten nicht in Betracht kommen kann. Erwägt man, dass bei der Fortbewegung eines Eisenbahnwagens auf dem Schienengeleise aus der Arbeit selbst doch nicht eine unmittelbare Gefahr des Stürzens folgt, so hält sich die Fahrlässigkeit des Arbeiters, welcher die Möglichkeit des Stürzens aus anderen Ursachen nicht ins Auge fasst und beim Anfassen des Wagens einen Platz wählt, an welchem er beim Falle aller Wahrscheinlichkeit nach zu Schaden kommen wird, innerhalb des Kreises der Unvorsichtigkeiten, welche dem gewöhnlichen Arbeiter theils wegen Mangels an Ueberlegung, theils wegen seiner Vertrautheit mit der Gefahr eigen sind. Mit solchen Unvorsichtigkeiten soll aber eine Betriebsleitung rechnen, und sie muss sich um so mehr veranlasst sehen, durch entsprechende Anweisungen und Verbote auf die besonderen Gefahren der Arbeit hinzuweisen und die Arbeiter vor Unvorsichtigkeiten zu bewahren, wenn sie nicht in der Lage ist, die Arbeit stets durch einen Aufseher überwachen zu lassen. Eine Ueberwachung hat auch im vorliegenden Falle nicht stattgefunden; die Arbeiter sind ohne Aufsicht gewesen, als sie den ihnen im Wege stehenden beladenen Eisenbahnwagen auf ein anderes Geleise haben schieben wollen. Hiernach steht der Berufung der Beklagten auf das eigene Verschulden des Klägers liquide die Replik entgegen, dass sie selbst in Beziehung auf den Unfall ein Verschulden trifft, weil sie in Verletzung der ihr für die Arbeiter obliegenden Sorge es unterlassen hat, den Arbeitern eine Anweisung zu ertheilen, deren Befolgung den Unfall verhütet haben würde. Die Einrede des eigenen Verschuldens wird mithin durch eine liquide replica doli beseitigt."

Digitized by Google

Nr. 233. Entsch. des Oesterreichischen Obersten Gerichtshofes.

Vom 21. Oktober 1884.

[Jurist. Blätter v. 1. Febr. 1885.]

Art. 396, 427 D.H.G.B. Begriff der böslichen Handlungsweise.

Der Ausdruck „bösliche Handlungsweise" umfasst nicht nur dolus, sondern auch culpa lata. Er fällt daher unter jenen Begriff, wenn die Transportanstalt das Frachtgut statt an den Destinatar an einen zum Empfange nicht legitimirten Dritten ausliefert und der Destinatar zufolge dessen das Frachtgut nicht erhält.

Nr. 234. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 25. Oktober 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. VI. S. 120.]

Haftpflicht der Eisenbahnverwaltung für Beschädigungen aus Nichtbeachtung polizeilicher Sicherheitsvorschriften.

Der Eisenbahnfiskus wurde verurtheilt, einem Beamten der Güterexpedition für die Zeit seiner Dienstunfähigkeit seine Dienstbezüge fortzuzahlen, nachdem thatsächlich festgestellt worden war, dass dieser lediglich dadurch dienstunfähig geworden sei, dass er auf dem Wege von dem Dienstlokal nach der Strasse auf der von dem Beklagten unbeleuchtet gelassenen Treppe bei Glatteis ausgeglitten war.

Nr. 235. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 25. Oktober 1884.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 114, 115.]

Oesterreichische Zins-Koupons. Die Klage eines Inhabers vor der Fälligkeit, ihm zur Fälligkeit zu zahlen, ist nicht statthaft.

Die Erhebung eines solchen Anspruches auf Zahlung zur Zeit der Fälligkeit war trotz der Notorietät der Weigerung der Beklagten, die Einlösung zu dem der süddeutschen Währung entsprechenden Umrechnungsbetrage der deutschen Währung vorzunehmen, vor eingetretener Fälligkeit nicht zulässig. Dies ergiebt sich insbesondere aus der Bestimmung des Inhaberpapiers. Wenn auch nicht geleugnet werden kann, dass schon in Folge der Ausgabe eines solchen und schon vor seiner Fälligkeit rechtliche Beziehungen zwischen dem Aussteller und dem Inhaber des Papiers entstehen, welche im Interesse der Klarstellung oder Sicherung des Rechts für das Papier, dass sein Präsentant zur Fälligkeitszeit Zahlung erhält — ein Interesse, welches jeder Inhaber des Papiers auch vor der Fälligkeit

Digitized by Google

hat — zur Geltendmachung von Ansprüchen vor der Fälligkeit führen können, so wird doch eine wirkliche Schuld, eine Zahlungspflicht nur gegenüber demjenigen, der Inhaber und Präsentant zur Zeit der Fälligkeit ist, begründet. Der Anspruch eines Inhabers vor der Fälligkeit, ihm zur Zeit der Fälligkeit zu zahlen, hat daher keinen anderen Inhalt als den, dass der Emittent verurtheilt werden solle, ihm zu zahlen, sofern er zur Zeit der Fälligkeit Inhaber und Präsentant sein werde. Solche hypothetische Ansprüche können nicht Gegenstand eines auf Zwang der Erfüllung abzielenden Urtheils sein. Nun sind aber während der Berufungsinstanz allerdings die Schuldverschreibungen fällig geworden, und es ist unbestritten, dass Kläger zur Zeit der Fälligkeit Inhaber derselben gewesen ist.

Hier kommt der Grundsatz zur Anwendung, dass, wenn der erst noch nicht verfolgbar gewesene Anspruch noch während des Schwebens des Prozesses verfolgbar wird, und der Gegner, ohne hierdurch in seiner Vertheidigung beschränkt zu werden, ihn aus unzutreffenden Gründen bestreitet, nun kein Anlass mehr vorliegt, den Anspruch behufs sofortiger Anstellung eines neuen Prozesses in diesem Prozesse abzuweisen. Vgl. Urth. des R. G. in Sachen Kaschau-Oderberger Eisenbahngesellschaft wider Horwitz vom 3. Januar 1883“ (Annalen Bd. VII S. 277; Foerster (Eccius), Preuss. Privatrecht I S. 287 N. 12; Dernburg, Preuss. Privatrecht I § 133; Gruchot, Bd. 26 S. 381; in Bezug auf altes Prozessrecht: Entsch. des R.G. Bd. I S. 425). „Ob die Aenderung nach der Klageerhebung bereits vor Fällung des Urtheils erster Instanz oder erst in der Berufungsinstanz erfolgt ist, erscheint unerheblich.“

Nr. 236. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

2. Civil-Senat. Vom 28. Oktober 1884.

[Preuss. Verwalt.-Bl. VI. S. 136.]

§§ 30, 39 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Wer gegen die Klage aus § 30 den Ablauf der 6monatlichen Präklusivfrist einwendet, hat diesen zu beweisen, wobei als Zustellung nur eine den gerichtlichen Behändigungen entsprechende angesehen wird.

Auf den Kassationsrekurs ist erwogen: dass der § 30 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 sowohl den Unternehmer als den Enteigneten zur Beschreitung des Rechtsweges für berechtigt erklärt, die Ausübung dieser Befugniss aber in dem Falle ausschliesst, wenn nicht binnen einer sechsmonatlichen Frist, von der Zustellung des Regierungsbeschlusses an gerechnet, von derselben Gebrauch gemacht wird; dass nach dieser sowohl

*) Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. I S. 15, 27, 87, 177, 204, 301, 382; Bd. II S. 19, 67, 152, 178, 261, 344, 389, 395, 421.

Digitized by Google

für die Klage als die Widerklage anwendbaren Bestimmung die Zustellung des Regierungsbeschlusses keineswegs die nothwendige Voraussetzung der Beschreitung des Rechtsweges bildet, sondern nur eine Präklusivfrist festgestellt wird, nach deren Ablauf weder die Klage noch die Widerklage erhoben werden kann; dass hiernach dem widerklagenden Unternehmer keine Beweislast in Betreff der ihm geschehenen Zustellung und der Zeit dieser Zustellung oblag, vielmehr der Enteignete, wenn er den Ablauf der Präklusivfrist behaupten wollte, schon nach dem in Art. 1315 H.G.B ausgesprochenen allgemeinen Grundsatze der Beweis oblag, dass länger als 6 Monate vor Erhebung der Widerklage eine den Fristenlauf eröffnende Zustellung erfolgt sei; dass nach § 39 des Enteignungsgesetzes eine Zustellung im Enteignungsverfahren dann für gültig erklärt wird, wenn sie nach den für gerichtliche Behändigungen bestehenden Vorschriften stattgefunden hat, hieraus aber folgt, dass jede diesen Vorschriften nicht entsprechende Zustellung nicht als gültig zu erachten ist und den Fristenlauf nicht eröffnen kann.

Nr. 237. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 29. Oktober 1884.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 99.]

Das Aufstellen von Kohlenkörben auf der an den Schienen befindlichen Rampe zur Speisung der Lokomotive ist als eine in unmittelbarer Nähe der Schienen vorgenommene Handlung zum Eisenbahnbetriebe zu rechnen. § 1 Haftpflichtgesetz.

„Es muss nun zwar dem B.R. darin beigestimmt werden, dass nicht jede die Beförderung von Personen oder Gütern vorbereitende Handlung unter dem Begriff des Betriebes der Eisenbahn gebracht werden kann und dass es dabei auf die grössere oder geringere Entferntheit des Zusammenhanges der vorbereitenden Handlung mit dem Betriebe ankommen wird. Eine bestimmte Grenzlinie wird sich dabei schwer ziehen lassen. Der B.R. zieht diese Grenzlinie aber jedenfalls zu eng, wenn er zwar das Aufschütten von Kohlen unmittelbar auf die Lokomotive für eine zum Betriebe gehörige vorbereitende Handlung erachtet, nicht aber das Aufstellen von Kohlenkörben auf der an den Schienen befindlichen Rampe, von der sie auf die Lokomotive geschüttet werden sollten. Diese in unmittelbarer Nähe der Eisenbahnschienen vorgenommene Handlung steht in so nahem Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetriebe, dass sie als zum Betriebe der Eisenbahn gehörig gerechnet werden muss.“

Digitized by Google

Nr. 238. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 30. Oktober 1884.

[Entsch. des Reichsger. in Strafs. Bd. 11. S. 205—208. — Puchelt u. Duy, Zeitschr. etc. Bd. 10. S. 14 f.]

In den Worten der §§ 315, 316 R.Str.Ges.B. „Ingefahrsetzung eines Transports" fehlt jeder Anhalt dafür, dass nur die Gefährdung eines bestimmten Eisenbahnzuges oder bestimmter Zug- oder Transportmittel gemeint sei. Vielmehr genügt zur Anwendung der citirten Bestimmungen die Gefährdung der Beförderung oder des Betriebes der Eisenbahn im Allgemeinen.

In der Nacht vom 26. auf 27. Januar 1884 setzte sich ein Wagenzug, bestehend aus 17 leeren verkuppelten Eisenbahn-Güterwagen ohne Lokomotive und Tender, welcher am 26. Januar Vormittags in R. im Elsass angekommen, dort behufs Beladung und späterer Weiterbeförderung abgehängt und auf dem Geleise II der genannten Station aufgestellt war, infolge eines heftigen Sturmes in Bewegung, gelangte auf das Hauptgeleise und rollte auf diesem etwa 7 km in der Richtung nach Sch. weiter, bis er auf dem Hauptgeleise von selbst zum Stehen kam. Obgleich eine Beschädigung an dem Eisenbahnkörper oder den Bahnwagen nicht erfolgte, wurde der Stationsverwalter F. von R. wegen „Gefährdung eines Eisenbahntransportes" vor Gericht gestellt und auch nach § 316 Abs. 2 St.G.B.'s verurtheilt. Zur Begründung der von demselben eingelegten Revision wurde geltend gemacht, die Strafkammer habe die angeführte Gesetzesbestimmung verletzt, insbesondere den Begriff des Transportes auf einer Eisenbahn verkannt.

Aus den Gründen:

Soweit es sich um den Begriff des „Transportes" auf einer Eisenbahn handelt, liegt den Ausführungen des Angeklagten die Auffassung zu Grunde, § 316 Abs. 2 St.G.B.'s könne nur dann zur Anwendung kommen, wenn ein bestimmter, genau zu bezeichnender Eisenbahnzug in Gefahr gesetzt worden sei. Dieser Auffassung kann aber nicht beigetreten werden. In § 315 und in § 316 Abs. 1 St.G.B.'s ist davon die Rede, dass „der Transport" in Gefahr gesetzt wird, bezw. jemand durch eine der im Gesetz bezeichneten Handlungen „den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt." Hier fehlt jeder Anhaltspunkt dafür, dass nur die Gefährdung eines bestimmten Eisenbahnzuges oder bestimmter Zug- oder Transportmittel die Anwendung der in Frage stehenden Strafbestimmungen rechtfertigen solle. Vielmehr führt die Fassung des Gesetzes zu der Auslegung, dass unter „Transport" die Benützung der Eisenbahn zu den ihr eigenthümlichen Zwecken, d. h. zur Beförderung von Personen und Gütern, verstanden wird, und dass eine Gefährdung dieser Beförderung oder des Betriebes der Eisenbahn genügt, um die Anwendung des Strafgesetzes, falls alle übrigen Voraussetzungen desselben vorliegen, zu rechtfertigen.

Digitized by Google

Nach dieser Auffassung bedeutet Gefährdung des Transportes dasselbe, wie Gefährdung des Eisenbahnbetriebes im allgemeinen. Wird schon durch die Fassung der angeführten Paragraphen nicht die Annahme gerechtfertigt, die Bestrafung solle von dem Nachweise abhängig gemacht werden, dass ein genau zu bezeichnender Eisenbahnzug gefährdet worden sei, so spricht gegen die beschränkende Auslegung ferner der Grund des Gesetzes, durch das offenbar der Eisenbahnbetrieb im allgemeinen gegen vorsätzliche wie gegen fahrlässige Gefährdungen geschützt werden sollte. In §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s ist nun allerdings nicht von der Gefährdung „des Transportes", sondern davon die Rede, dass „ein Transport" in Gefahr gesetzt worden ist. Dieser Gebrauch des unbestimmten Artikels scheint zu dem Schlusse zu berechtigen, dass hier in einem anderen Sinne von Eisenbahntransport gesprochen wird, als im ersten Absatz des §. 316 und im §. 315 a. a. O. Aber eine nähere Betrachtung ergiebt, dass diese Folgerung nicht gerechtfertigt ist, vielmehr nur eine Ungenauigkeit in der Fassung vorliegt. Es ist von vornherein schwer erklärlich, wie man hätte dazu kommen sollen, bei der Gefährdung der Eisenbahn durch Pflichtverletzung vonseiten der bei derselben angestellten Beamten nur für den Fall Strafe anzudrohen, dass ein bestimmter Eisenbahnzug in Gefahr gesetzt wird, bei dem in §. 316 Abs. 1 a. a. O. vorgesehenen Fahrlässigkeitsvergehen dagegen jede Gefährdung des Betriebes mit Strafe zu ahnden. Ein Grund zu einer so abweichenden Behandlung der zwei in einen Paragraphen zusammengefassten, nahe verwandten Vergehen ist um so weniger ersichtlich, als auch die in Abs. 2 bezeichneten Beamten sich einer Gefährdung aus Fahrlässigkeit schuldig machen können, und eine Vernachlässigung der diesen obliegenden Pflichten nicht weniger schwer ins Gewicht fällt als eine Fahrlässigkeit. Weiter kommt in Betracht, dass, wenn eine solche Unterscheidung gewollt worden wäre, dringende Veranlassung bestanden hätte, die dazu führenden Gründe bei den Gesetzgebungsverhandlungen mitzutheilen und darzulegen, dass das Wort „Transport" in § 316 Abs. 2 einen ganz anderen Sinn habe, als im ersten Absatz dieses Paragraphen und in §. 315, indem es hier nicht die Beförderung auf der Eisenbahn oder den Betrieb derselben, sondern die zu transportierenden Gegenstände und die Transportmittel bezeichne. In der Vorgeschichte des Gesetzes findet sich aber nirgends eine Andeutung dafür, dass bei der Pflichtverletzung der Beamten vom Transport auf der Eisenbahn in einem anderen Sinne gesprochen werde, als sonst. Die Vorschriften der §§ 315 und 316 St.G.B.'s entsprechen den Bestimmungen der §§ 295 und 296 des früheren preussischen Strafgesetzbuches, in welches sie aus dem preussischen Gesetze vom 30. November 1840 (G.S. 1841 S. 9) übergegangen sind. Schon in § 5 dieses Gesetzes und in § 295 Abs. 2 des preussischen Strafgesetzbuches wird von „einem"

Digitized by Google

Transport gesprochen, während im übrigen der bestimmte Artikel gebraucht wird. Weder in den Materialien zu diesem Gesetzbuch, noch in denjenigen zum deutschen Strafgesetzbuch findet sich aber eine dafür sprechende Aeusserung, dass das Wort „Transport" in verschiedenen Bedeutungen gebraucht werde. Es ist desshalb anzunehmen, dass der Unterschied in der Fassung, der zwischen Abs. 1 und Abs. 2 des § 316 St. G. B.'s besteht, nicht in einer materiellen Verschiedenheit des Inhalts, sondern nur in einer ungenauen Ausdrucksweise seinen Grund hat. Unter der Herrschaft des preussischen Strafgesetzbuches ging denn auch die herrschende Ansicht dahin, dass der Begriff „Transport" in den §§ 295, 296 überall derselbe sei. Man kann nun zwar geltend machen, dass die beschränktere Begriffsbestimmung mit Rücksicht auf die in §. 316 Abs. 2 gewählte Fassung allen den verschiedenen Vorschriften des Strafgesetzbuches, in welchen vom Transport auf einer Eisenbahn die Rede ist, zu Grunde gelegt werden könne. Aber gegen diese Auffassung spricht ausser dem bereits oben dargelegten Grunde des Gesetzes der Umstand, dass in mehreren Bestimmungen ganz allgemein von „dem Transporte" auf einer Eisenbahn gesprochen wird und dieser Ausdruck vielmehr geeignet ist, die auf der Eisenbahn stattfindende Beförderung, als die zu transportirenden Gegenstände und Transportmittel zu bezeichnen. Hiernach ist anzunehmen, dass es nicht bloss nach §§ 315, 316 Abs. 1 St.G.B.'s, sondern auch nach Abs. 2 des letzteren Paragraphen lediglich darauf ankommt, ob der Eisenbahnbetrieb als solcher, d. h. die Benutzung der Eisenbahn zu den ihr eigenthümlichen Zwecken, gefährdet wurde. Die in dem angefochtenen Urtheile enthaltene Feststellung genügt aber dann, um die Anwendung des §. 316 Abs. 2 a. a. O. zu rechtfertigen, da es nach dem Inhalte der Urtheilsgründe als festgestellt anzusehen ist, es seien dadurch, dass der in Frage stehende Wagenzug auf das Hauptgeleise rollte und auf demselben stehen blieb, die Züge, welche dasselbe am nächsten Morgen befahren sollten, gefährdet worden. Es wird hiernach ohne Grund gerügt, dass §. 316 Abs. 2 St.G.B.'s verletzt worden sei.

Nr. 239. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 30. Oktober 1884.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 4. S. 422.]

Ein Beamter hat die Dienstentlassung ohne Pensionsberechtigung verwirkt, wenn er, trotz wiederholten Verbots seiner vorgesetzten Behörde, in einem von seiner Ehefrau betriebenen Geschäfte als Gehülfe weiter thätig geblieben ist.

Die Direktion der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn hatte im Januar 1879 eine Verfügung erlassen, in welcher sie erklärte, dass

Digitized by Google

sie zwar den selbstständigen Erwerb der Ehefrauen der Bahnbeamten nicht gänzlich untersagen wolle, dass aber mit Rücksicht darauf, dass ein derartiger Erwerb nur in seltenen Fällen ganz ohne Mitwirkung der Ehemänner geführt werden könne und diese dadurch unter Umständen von der pünktlichen und gewissenhaften Ausübung ihrer Dienstpflichten abgehalten würden, erforderlich sei, dass sie auch von dem selbstständigen Betriebe eines Geschäfts durch die Ehefrau in Kenntniss gesetzt werde. Der Stationsvorsteher H. setzte hierauf die Direktion in Kenntniss, dass seine Frau ein Kohlengeschäft betreibe. Die Direktion untersagte nun durch Verfügung vom 10. März 1879 dem H., das Kohlengeschäft, sei es selbst oder durch seine Ehefrau, fortzusetzen und machte ihm bemerklich, dass, wenn Klagen über seine dienstliche Führung eingehen sollten, er seine Entlassung zu gewärtigen habe. H. liess nichts desto weniger seine Frau das Kohlengeschäft weiter betreiben und durch Verfügung vom 26. Oktober 1879 wurde ihm die sofortige Entlassung aus dem Dienste angedroht, falls er auch jetzt noch das Kohlengeschäft unter irgend welchem Namen und irgend welcher Form weiter betreibe. Das Kohlengeschäft wurde von Frau H. nicht aufgegeben und H. am 10. November 1879 aus seinem Dienste ohne Pension entlassen. H. klagte nun gegen die Königliche Eisenbahndirektion zu Magdeburg als Vertreterin der Bahn und der Pensionskasse der früheren Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft auf Zahlung eines Gehaltsrestes und einer jährlichen Pension von 375 M., indem er geltend machte, dass das von seiner Ehefrau betriebene Geschäft keinen Grund zu seiner Dienstentlassung ohne Pensionsberechtigung abgäbe. H. wurde jedoch in beiden Rechtszügen mit seinem Klageanspruche abgewiesen, weil er erwiesenermaassen als Gehilfe seiner Ehefrau in dem Kohlengeschäft thätig gewesen war. Die von H. eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen aus folgenden Gründen: „Nachdem der Berufungsrichter den Inhalt der oben gedachten Direktorialverfügungen ganz speziell mitgetheilt und erörtert, auch daraus den Schluss gezogen hat, dass durch dieselben dem Kläger jedwede Thätigkeit betreffs des Kohlenhandels verboten worden ist, schliesst er mit den Worten: Mit Rücksicht hierauf ist auch anzunehmen, dass der Kläger der Tragweite jener Verbote sich sehr wohl bewusst gewesen ist. — Der Berufungsrichter findet die grobe Pflichtwidrigkeit nicht darin, dass Kläger die Schliessung des Geschäfts seiner Ehefrau nicht herbeigeführt hat, sondern, dass derselbe auch nach dem Verbot in demselben, in der im Einzelnen festgestellten Weise als Gehilfe thätig gewesen ist. Die Feststellung, dass auch dies dem Kläger untersagt war, widerspricht nicht der Annahme des Berufungsrichters, dass in der Fortführung des Geschäfts durch die Ehefrau keine Pflichtverletzung des Klägers lag."

Digitized by Google

Nr. 240. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 8. November 1884.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 140. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 10. S. 119.]

1. Der Betriebsüberlassungsvertrag zwischen der Kaiserin-Elisabeth-Bahn und der österreichischen Staatsverwaltung vom 24. December 1880 und 28. Januar 1881 ist kein Hinderniss gegen die Pfändung und Ueberweisung der Ansprüche der Ersteren gegen den inländischen (deutschen) Arrestdritten auf Herausgabe der in dessen Besitze befindlichen Eisenbahnwagen. 2. Nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts hat der Drittschuldner, welcher dem Pfändungsbeschlusse zuwider die gepfändeten Objekte dem Schuldner herausgiebt, als fictus possessor dem Eigenthumskläger für den vollen Sachwerth aufzukommen. — 3. Eine Kompensation von Standgeldern und Strafmiethen findet gegen diesen Schadensanspruch nicht statt.

Der Anspruch auf Herausgabe der Wagen, welchen Kläger auf Grund des Ueberweisungsbeschlusses vom 27. November 1883 verfolgt, gründet sich auf das Eigenthum der Kaiserin-Elisabeth-Bahn-Gesellschaft an diesen Wagen. Die Beklagte bestreitet, dass der Gesellschaft die Eigenthumsklage zustehe, und behauptet eventuell, dass dieselbe wegen des Betriebsüberlassungsvertrages gegen die Beklagte nicht verfolgt werden könne. Weder in der ersteren noch in der letzteren Richtung erscheint der Einwand begründet. Wie immer das durch diesen Vertrag geschaffene Rechtsverhältniss aufzufassen sein mag, bezüglich dessen die in Betreff der gleichartigen Verträge des preussischen Staates aufgestellten Annahmen einer Verpachtung, eines dinglichen Nutzungsrechtes oder eines Verkaufes der künftigen Bahnerträgnisse in Frage kommen könnten, so steht jedenfalls fest, dass durch denselben weder eine Veräusserung des Eigenthums der Gesellschaft an den Eisenbahnen und dem Betriebsmaterial noch eine Abtretung der Eigenthumsklage stattgefunden hat. Der österreichische Staat, welcher den Betrieb des Unternehmens für eigne Rechnung gegen eine von ihm zu leistende Jahresrente übernimmt, soll die bisher von der Gesellschaft betriebenen Eisenbahnen, insolange deren Einlösung durch den Staat nicht erfolgt, im Namen der Kaiserin-Elisabeth-Bahn-Gesellschaft innehaben (§ 2 Abs. 2), welche Eigenthümerin (§ 4 Abs. 1) und Besitzerin (§ 4 Abs. 1) der für sie im Eisenbahnbuch einverleibten Eisenbahnanlagen und des zum Betriebe derselben gehörigen festen und beweglichen Materials bleibt, insoweit dasselbe als Bestandtheil der bücherlichen Einheit den Prioritätsgläubigern zu haften hat, also auch des Fahrbetriebsmaterials gemäss § 5 des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (Oesterr. Reichsgesetzbl. 1874 Nr. 10). Der Gesellschaft ist demnach bezüglich dieser

Digitized by Google

Gegenstände mit dem Eigenthum auch das Recht verblieben, sich der Eigenthumsklage zu bedienen.

Allerdings ist die Gesellschaft bezüglich der Ausübung ihres Eigenthumsrechtes beschränkt durch die Verpflichtungen, welche sie durch den Betriebsüberlassungsvertrag gegenüber dem Staate übernommen hat. Sie hat sich verpflichtet, Bestandtheile ihres Eigenthums nicht ohne Zustimmung des k. k. Handelsministeriums zu veräussern oder zu verpfänden (§ 3 Abs. 4) und hat dem Staate alle diejenigen Verfügungen über ihr Eigenthum gestattet, welche der Betrieb ihres Unternehmens mit sich bringt (§ 1). Aber durch diese Vertragsbestimmungen sind nur obligatorische Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragschliessenden begründet, keine gegen dritte, dem Vertragsverhältniss fremde Personen wirkenden dinglichen Schmälerungen des Eigenthums. Es würde daher die Beklagte, wenn sie als Besitzerin der Wagen auf Herausgabe derselben von der Kaiserin-Elisabeth-Bahn-Gesellschaft mit der Eigenthumsklage belangt wäre, sich gegenüber dieser Klage nicht der Einrede bedienen können, dass Klägerin durch Anstellung der Klage ihre Vertragspflichten gegenüber dem österreichischen Staate verletze.

Hieran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass die Beklagte in Folge des dem österreichischen Staate überlassenen Bahnbetriebes in den Besitz der Wagen gelangt ist. Hieraus folgt nicht, dass die Beklagte in Vertretung des österreichischen Staates belangt und deshalb die dem Letzteren zustehenden Einreden vorzuschützen berechtigt sei; vielmehr ist sie als Besitzerin der Wagen im eigenen Namen belangt. Aus dem gegen sie anhängig gemachten Rechtsstreite könnte sich zwar unter Umständen ein Rechtsstreit zwischen dem Kläger und dem österreichischen Staate entwickeln, in Folge einer Hauptintervention desselben (§ 61 der C.P.O. oder einer Benennung des Vormanns seitens der Beklagten (§ 73 der C.P.O.); aber solche Umstände liegen nicht vor, da die k. k. österreichische Direktion für Staatseisenbahnbetrieb nur als Nebenintervenientin zur Unterstützung der Beklagten aufgetreten ist. Es handelt sich daher nur um die Frage, ob die Beklagte der Eigenthumsklage der Kaiserin-Elisabeth-Bahn-Gesellschaft aus eigenem Recht die Einrede entgegensetzen könnte, dass sie den Besitz der Wagen von dem österreichischen Staate ableite, diesem gegenüber aber die Gesellschaft die Vindikation anzustellen durch den Betriebsüberlassungsvertrag gehindert sei. Diese Frage aber muss verneint werden. Die von der Beklagten als exceptio doli bezeichnete Einrede ist nichts anderes als die Behauptung, dass die Gesellschaft durch Anstellung der Eigenthumsklage sich einer bewussten Vertragswidrigkeit schuldig machen würde; von einer Vertragswidrigkeit aber kann gegenüber der Beklagten, mit welcher die Gesellschaft nicht im Vertragsverhältnisse

Digitized by Google

steht, keine Rede sein. Uebrigens würde, wenn nicht schon dieser Grund durchgreifend wäre, die Einrede auch deshalb verworfen werden müssen, weil der Beklagten ein Einwand auf keinen Fall in weiterem Umfange zustehen könnte als dem österreichischen Staate selbst, diesem aber die Berufung auf den Betriebsüberlassungsvertrag nichts nützen könnte, wenn es sich um Befriedigung von Prioritätsgläubigern der Gesellschaft handelt, in deren rechtlichen Verhältnissen der gedachte Vertrag (§ 4 Abs. 2, § 11) keine Aenderung herbeigeführt hat.

„Es bedarf keiner Prüfung des zweiten Grundes, insbesondere der Vorfrage, ob in dieser Hinsicht die Grundsätze des Gemeinen Rechts oder des österreichischen Rechts in Anwendung kommen. Denn schon der erste Grund rechtfertigt die Entscheidung des Berufungsgerichts. Ganz abgesehen davon, ob der dem Kläger überwiesene Eigenthumsanspruch den eventuell erhobenen Werthersatzanspruch in sich schliesst, steht letzterer dem Kläger schon deswegen zu, weil die Zuwiderhandlung gegen die von dem Cedenten des Klägerr erwirkte amtsgerichtliche Verfügung vom 29. Juli 1882 die Verpflichtung zur Wiederherstellung des rechtswidrig veränderten Zustandes, mithin, wenn die Wagen selbst nicht wieder herbeigeschafft werden, die Verpflichtung zum Ersatze des damaligen Werthes derselben begründet. Die amtsgerichtliche Verfügung gab der Beklagten auf, die Wagen nicht mehr an den Schuldner herauszugeben, dieselben vielmehr an den von dem Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher zu überliefern. Mag man eine derartige Verfügung dahin verstehen, dass dadurch schlechthin die Verpflichtung zur Herausgabe an den Gerichtsvollzieher begründet wurde, oder mit dem I. Strafsenat des R.G." (Annalen Bd. VII S. 10; Entsch. in Strafsachen Bd. VII. S. 297) „dahin, dass Beklagte die Wagen auch im Besitze behalten konnte, ohne dem richterlichen Befehl zuwider zu handeln: so war jedenfalls in der Herausgabe der Wagen an einen Anderen als den vom Gläubiger beauftragten Gerichtsvollzieher eine Zuwiderhandlung gegen die ergangene amtsgerichtliche Verfügung enthalten. Durch diese wissentliche und durch nichts entschuldigte Zuwiderhandlung gegen den richterlichen Befehl wurde — gleichviel ob darin ein Vergehen gegen § 137 des R.Str.G.B. enthalten war, welche nach der Ansicht des R.G." (a. a. O.) „nicht bloss bei der Pfändung von Sachen, sondern auch bei der Pfändung von Ansprüchen auf eine Sache Anwendung findet — ein Vergehen im civilrechtlichen Sinne begangen, welches gegenüber dem dadurch beschädigten Gläubiger die Verpflichtung zum Schadensersatze begründet. Der hierzu erforderliche Dolus, welcher schon in dem Bewusstsein der Widerrechtlichkeit des Verfahrens enthalten ist, wird durch den von der Beklagten behaupteten Rechtsirrthum, wie das Berufungsgericht mit Recht annimmt, nicht

Digitized by Google

ausgeschlossen. Wenn Beklagte glaubte, der richterliche Befehl bestehe nicht zu Recht, so schloss doch dieser Irrthum — dessen Erheblichkeit in strafrechtlicher Hinsicht des II. Strafsenat des R.G." (Annalen Bd. X S. 205; Entsch. Bd. X S. 431) „angenommen hat — den eventuellen Dolus für den in der That eingetretenen Fall nicht aus, dass eine Aufhebung des formell zu Recht bestehenden Befehles nicht erfolgte."

„Auch die Verwerfung der Kompensationseinrede der Beklagten, gegen welche ohnehin ein besonderer Angriff der Revisionsklägerinnen nicht gerichtet worden ist, stellt sich nicht als rechtsirrthümlich dar. Die Beklagte will von dem eventuell eingeklagten Betrage Wagenstandgelder und Strafmiethen in Abzug bringen, welche möglicherweise von ihr hätten gefordert werden können, wenn sie dem amtsgerichtlichen Befehle gemäss im Besitze der Wagen geblieben wäre. Dieser Anspruch scheitert, von allen sonstigen Mängeln der Begründung abgesehen, schon daran, dass kein Rechtsgrund ersichtlich ist, welcher die Verbindlichkeit des Klägers erzeugte, der Beklagten den Schaden zu vergüten, welcher ihr dadurch entstand, dass Kläger oder sein Cedent zur Beitreibung einer ihm zustehenden Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung eine rechtmässige Pfändung erwirkte. Es ist daher weder eine Retentionseinrede gegenüber dem in erster Linie erhobenen Eigenthumsanspruch, noch eine Kompensationseinrede gegenüber dem eventuell erhobenen Werthersatzanspruch begründet. Wenn es sich um Zahlungsverbindlichkeiten handelte, für welche die Wagen als Pfand hafteten, so könnte bei der Abmessung des Werthersatzes das auf den Wagen haftende Pfandrecht in Betracht kommen. Um ein Pfandrecht an den Wagen aber handelt es sich weder bei dem Wagenstandgeld, welches auf Grund der §§ 11 und 13 des Regulativs für die gegenseitige Wagenbenutzung im Bereiche des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen vom 1. Januar 1881 an wegen Ueberschreitung der Benutzungsfrist von der betheiligten Eisenbahnverwaltung etwa gefordert werden könnte, noch bei der Wagenstrafmiethe zu deren Zahlung die Beklagte auf Grund des § 60 des Betriebsreglements in Verbindung mit dem Lokalgütertarif der Hessischen Ludwigsbahn Th. II S. 16 gegenüber Frachtinteressenten unter Umständen verpflichtet sein könnte."

Nr. 241. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 14. November 1884.

[Blum. Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 183—186. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 10. S. 177—180.]

Gegen die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkt an ein Beamter einstweilig oder definitiv in den Ruhe

Digitized by Google

stand zu versetzen sei, ist der Rechtsweg unzulässig (§§ 149, 155 des Reichs-Beamtengesetzes).

Der § 149 des Reichs-Beamtengesetzes erklärt den Rechtsweg über vermögensrechtliche Ansprüche der Beamten aus ihrem Dienstverhältnisse „mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maassgaben" für statthaft. In dem § 155 wird sodann die Entscheidung der Verwaltungsbehörde darüber, ob und von welchem Zeitpunkte an ein Beamter einstweilig in den Ruhestand zu versetzen sei, für die Beurtheilung der vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche für maassgebend erklärt. Der klare, unzweideutige Wortlaut dieser Bestimmung, welche zu den „Maassgaben" gehört, auf welche der § 149 verweist, führt nun zu der Auslegung, dass damit den Gerichten die Nachprüfung darüber entzogen ist, ob die Verwaltungsbehörde aus zureichendem gesetzlichen Grunde und auf genügend festgestellte Thatsachen hin den Beamten aus seinem Amte entfernt, einstweilig oder definitiv in den Ruhestand versetzt habe; denn maassgebend für die Beurtheilung der geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche sind die gedachten Entscheidungen nur, wenn für eben diese Beurtheilung die Thatsache, dass der Beamte, wie im gegebenen Falle, einstweilig in den Ruhestand versetzt sei, mit der rechtlichen Folge unanfechtbar feststeht, dass nur darnach, d. h. also nur auf der Grundlage, dass es sich um vermögensrechtliche Ansprüche eines einstweilig in den Ruhestand versetzten Beamten handele, der Umfang dieser Ansprüche richterlich bestimmt werden soll.

Bei der anderen Auslegung, welche in den Kreis der gerichtlichen Erwägung auch die Prüfung der Rechtmässigkeit des Ausspruches der Verwaltungsbehörde zieht, wodurch der Beamte in einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, nach welcher also das Gericht auch zuständig wäre, die vermögensrechtlichen Ansprüche auf der entgegengesetzten Grundlage festzusetzen, dass der Beamte mangels der rechtlichen oder thatsächlichen Voraussetzungen nicht in den einstweiligen Ruhestand habe versetzt werden dürfen, wäre der Ausspruch der Verwaltungsbehörde für die Beurtheilung der vermögensrechtlichen Ansprüche offenbar nicht maassgebend. Schon an diesem Zusammenhange der §§ 149 bis 155 und an der aus dem klaren Wortlaute sich nothwendig ergebenden Folgerung muss jeder Versuch scheitern, dem § 155 eine die richterliche Zuständigkeit erweiternde Auslegung zu geben.

Es kann zwar die Unterscheidung zwischen dem privatrechtlichen und dem staatsrechtlichen Theile des Dienstverhältnisses, wie solche bereits in den Motiven zum Preussischen Gesetze vom 24. Mai 1861 über die Erweiterung des Rechtsweges, dessen §§ 1 und 5, die §§ 149 bis

Digitized by Google

155 des Reichs-Beamtengesetzes nachgebildet sind, gemacht worden ist, als theoretisch richtig, und es kann ferner zugegeben werden, dass die vermögensrechtlichen Ansprüche des Staatsbeamten, insbesondere auf Besoldung, Pension oder Wartegeld, zur privatrechtlichen Seite gehören; aus dieser Unterscheidung folgt jedoch noch nicht nothwendig, dass der Gesetzgeber die Gerichte für zuständig erklären musste, die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten ganz unabhängig und losgelöst von der durch die Verwaltungs- oder Exekutivbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit geschaffenen Sachlage zu beurtheilen. Bei der Auslegung des gegebenen Gesetzes bleibt vielmehr immer noch zu prüfen, ob der Wille des Gesetzgebers dahin gehe, dass die Gerichte die privatrechtlichen Ansprüche der Beamten nach der thatsächlich gegebenen öffentlich-rechtlichen Stellung derselben (ob activ, ob zur Ruhe gesetzt, ob befördert, ob disziplinar bestraft oder nicht) zu beurtheilen haben — wie solche ihnen von der hierzu kompetenten Behörde durch Verleihung, Entziehung des Amtes und der Funktionen gegeben worden ist —, oder ob es der Wille des Gesetzgebers sei, dass für die Beurtheilung der vermögensrechtlichen Ansprüche diejenige Stellung des Beamten maassgebend sei, welche demselben bei einer nach der Auffassung des Gerichts rechtmässigen Ausübung der Aemterhoheit oder der Disziplinargewalt hätte verliehen oder belassen werden sollen.

Nach dem bereits Ausgeführten lassen aber die §§ 149, 155 cit. keine andere Auslegung zu, als die, dass der Gesetzgeber den ersteren und nicht den zweiten Standpunkt eingenommen und seinem dahin gehenden Willen bestimmten Ausdruck gegeben habe. In dieser Richtung kann insbesondere nicht die Unterscheidung gebilligt werden, welche auch den vom Revisionskläger angerufenen Urtheilen des ehemaligen Preuss. Ob. Trib. vom 4. Februar und 9. Juli 1869 (Entsch. Bd. 62 S. 230 und 244) zu Grunde liegt, dass die Entziehung der Funktionen, die Entfernung des Beamten von seinem Dienste, also die von der Verwaltungsbehörde geschaffene staatsrechtliche Stellung desselben unangetastet bleibt, wenn sich auch das Gericht bei Beurtheilung des vermögensrechtlichen Anspruches auf einen, dieser thatsächlichen Sachlage entgegengesetzten Standpunkt gestellt hat.

Um diese Unterscheidung zu begründen, müsste man den § 155 dahin auslegen, dass die darin aufgeführten Entscheidungen der Disziplinar- und Verwaltungsbehörden deshalb und nur deshalb für die vor dem Gerichte geltend gemachten vermögensrechtlichen Ansprüche für maassgebend erklärt worden sind, um den Gerichten die Zuständigkeit abzusprechen, auch darüber zu entscheiden, ob ein Beamter in seinen amtlichen Functionen zu belassen sei, obgleich ihm solche von der Dienstbehörde vorübergehend oder dauernd entzogen worden sind. Eine solche Auslegung ist aber un-

Digitized by Google

möglich; denn sie ist mit dem Wortlaute des Gesetzes unvereinbar und würde dem Gesetzgeber den Vorwurf der Wiederholung desjenigen zuziehen, was sich bereits aus § 149 ergiebt, welcher den Rechtsweg nur über die vermögensrechtlichen Ansprüche des Beamten gestattet, damit also den Gerichten bereits diejenige Befugniss entzieht bezw. nicht verleiht, welche ihnen nach jener Auslegung des § 155 noch ausdrücklich entzogen werden sollte. Daraus folgt aber auch, dass dieser § 155 überhaupt keine Bedeutung hätte, wenn man ihn nicht dahin versteht, dass er den Richter bei Beurtheilung der privatrechtlichen Ansprüche an die von den Disziplinar- und Verwaltungsbehörden geschaffene öffentlich-rechtliche Lage des Beamten binden will. Daraus, dass das Königl. Preuss. Ob. Trib. den § 5 des obenerwähnten Gesetzes vom 24. Mai 1861 zu Gunsten einer weitergehenden gerichtlichen Zuständigkeit ausgelegt hat und dass dieser § 5 mit einer für die vorliegende Frage unerheblichen Aenderung als § 155 in das Reichsgesetz aufgenommen worden ist, kann nicht, wie der Vertreter des Revisionsklägers ausführt, auf den Willen des Gesetzgebers geschlossen werden, dass auch dieser § 155 im Sinne jener Entscheidungen des Obertribunals auszulegen sei.

Es kann zugegeben werden, dass bei der hier als allein richtig gebilligten Auslegung des Gesetzes die Tragweite des § 149 eingeschränkt und dem Beamten die Möglichkeit entzogen wird, vor den Gerichten wenigstens nach der vermögensrechtlichen Seite hin Abhilfe gegen eine seiner Ueberzeugung nach ungerechtfertigte Entfernung vom Amte oder Versetzung in den Ruhestand zu erlangen. Abgesehen jedoch davon, dass wirkliche oder scheinbar harte Konsequenzen eines Gesetzes nicht zu einer Auslegung desselben berechtigen, welche mit seinem klaren Wortlaute unvereinbar ist, bleibt immerhin noch ein grosses Gebiet für die Anwendung des § 149 übrig. Der Beamte hat durch denselben gerichtlichen Schutz nicht nur gegen etwaige willkürliche Entziehung oder Schmälerung seines Diensteinkommens, Pension oder Wartegeld, wie ihm solche bei seiner von der Verwaltungsbehörde anerkannten Stellung gebühren, sondern auch gegen eine dem Gesetze nicht entsprechende Berechnung seiner Bezüge, wie denn auch über solche Streitpunkte zahlreiche gerichtliche Entscheidungen vorliegen. Nach dem Ausgeführten lag kein Grund vor, von der bereits in einem analogen Falle" (Annalen Bd. I S. 537; Entsch. Bd. I S. 34) „vom R.G. angenommenen Auslegung des § 155 abzugehen, und die in Entsch. Bd. III S. 91" (Annalen Bd. III S. 82) „mitgetheilte Entscheidung, welche einen von dem vorliegenden wesentlich verschiedenen Fall betrifft, kann hier nicht in Betracht kommen. Ist aber für den ersten Klaganspruch der Rechtsweg unstatthaft, so musste die Revision insoweit ohne Prüfung des materiellen Sachverhaltes zurückgewiesen werden.

Digitized by Google

Nr. 242. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 15. November 1884.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb.Verw. 1885. S. 179. — Deutsche Jur. Ztg. Bd. 10. S. 182. 183.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Bei konkurrirendem Verschulden trifft den Unternehmer die Haftpflicht, wenn das Verschulden des Verletzten zu geringfügig war, um als Ursache des Unfalls angesehen werden zu können.

Durch einen Dampfwagen der Strasseneisenbahngesellschaft zu Hamburg wurde ein über den Strassendamm gehender Mann überfahren und getödtet. Dieser Unfall war hauptsächlich dadurch herbeigeführt worden, dass der Lokomotivführer, welcher die Lokomobile des Zuges, von welchem der Verunglückte überfahren worden, führte, statt seiner Pflicht gemäss das Geleise, auf welchem er fuhr, vor sich im Auge zu behalten und bei dem Bemerken des die Geleise überschreitenden Mannes zeitig zu stoppen, seitwärts nach einem vorbeifahrenden Zuge gesehen und deshalb den Mann, bevor derselbe von der Maschine erfasst worden, gar nicht bemerkt hatte. Allerdings traf aber auch den Verunglückten ein Verschulden, indem er trotz des Herannahens des Dampfwagens den Fahrdamm überschreiten wollte. Die Wittwe des Verunglückten beanspruchte auf Grund des § 1 des Reichs-Haftpflichtgesetzes von der Eisenbahngesellschaft Schadenersatz, welcher ihr indess von der Gesellschaft verweigert wurde, indem diese geltend machte, dass der Verstorbene sich den Tod durch eigenes Verschulden zugezogen habe. Auf die Klage der Wittwe wurde die Gesellschaft in beiden Instanzen zum Schadenersatz verurtheilt und die Revision der Beklagten vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Der Berufungsrichter imputirt allerdings dem Getödteten ein leichtes, geringes Verschulden, führt aber aus, dass demselben die erheblichsten Entschuldigungsmomente zur Seite stehen und er legt die Hauptschuld an dem Unfall dem Lokomotivführer bei .... Der Berufungsrichter sieht deshalb das leichte Verschulden des Getödteten nicht als dasjenige an, welches den Unfall verursacht habe."

Nr. 243. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 19. November 1884.

[Deutsche Jur. Ztg. Bd. 10. S. 168, 169.]

Auch der Transport von Erde auf Schienengeleisen beim Eisenbahnbau ist Eisenbahnbetrieb im Sinne des § 1 des Haftpflichtgesetzes.

Ein Unternehmer übernahm die Anlage eines Dammes. Die hierzu erforderliche Erde zu gewinnen, legte er Schienen nach einem Erdberge, und liess dessen durch seine Arbeiter losgelöste Erde auf den Schienen

Digitized by Google

in kleinen, theils von einer Lokomotive gezogenen, theils von Arbeitern geschobenen Wagen nach der Stelle fahren, wo der Damm zu errichten war. Die Verletzung eines der schiebenden Arbeiter durch eine von dem Erdberge herabstürzende Scholle machte den Unternehmer aus § 1 des Haftpflichtges. schadenersatzpflichtig. Denn die Verletzung erfolgte im Betriebe der Eisenbahn, weil der Bahnbetrieb auf den Schienen, zwischen welchen der Arbeiter sich im Betriebe der Bahn befand, die Anwesenheit des Arbeiters an der Stelle der Verletzung zur Folge hatte, und die Verletzung durch Ablösung von zum Transport durch die Eisenbahn bestimmten Material erfolgte. Höhere Gewalt lag aber nicht darin, dass von der in der Bearbeitung durch Menschenhand befindlichen Masse sich ein Stück unvorhergesehen ablöste, da hier kein solches Missverhältniss zwischen der menschlichen Bearbeitung und dem Naturereignisse vorliege, dass diesem nicht habe durch die angewendeten menschlichen Kräfte widerstanden werden können.

Nr. 244. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 25. November 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VI. S. 160.]

Der „wirthschaftliche Zusammenhang" im Sinne des § 8 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 braucht nicht darin zu bestehen, dass der enteignete Theil für das Ganze nothwendig ist oder diesem dauernd dient.

Unrichtig ist, dass ein wirthschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 8 Enteignungsges. v. 11. Juni 1874 nur dann vorliege, wenn das enteignete Grundstück in irgend einer Hinsicht für die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Ganzen nothwendig sei; ein solcher Zusammenhang ist vielmehr auch schon dann anzunehmen, wenn das fragliche Grundstück geeignet ist, den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Ganzen zu dienen, und diesen Zwecken gedient hat, für die wirthschaftlichen Bedürfnisse des Ganzen von dem Eigenthümer benutzt worden ist. Ebenso ist es unrichtig, wenn gegenüber der Behauptung der Kläger, dass ihnen die aus dem enteigneten Grundstücke seit einer langen Reihe von Jahren zum Verstopfen der in dem Mühlenwehr entstandenn Risse entnommenen Plaggen unentbehrlich seien, der Ber.-Richter darauf Gewicht legt, dass das fragliche Grundstück nicht in einer dauernden Weise den Bedürfnissen des Mühlengewerbes diene, auch nicht diesem Gewerbe als solchem, sondern lediglich dem zu Bedürfnissen des zufällig schadhaften Wehres diene. Darauf, dass das enteignete Grundstück dauernd und ununterbrochen den wirthschaftlichen Bedürfnissen des Ganzen diene, kann es für den Be-

Digitized by Google

griff des wirthschaftlichen Zusammenhangs nicht entscheidend ankommen, sondern es genügt, dass es diesen Bedürfnissen dient, so oft eben diese hervortreten. Das enteignete Grundstück dient aber in concreto dem auf den übrigen Grundstücken der Kläger betriebenen Mühlenbetriebe, wenn es das Material und zwar das unentbehrliche und von den Klägern anderweit nicht zu beschaffende Material liefert, um die für den Mühlenbetrieb nothwendigen Anstalten, das Wehr, bei eintretenden Beschädigungen in den Zustand zu versetzen, welcher für den Betrieb nothwendig ist.

Nr. 245. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 28. November 1884.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb.Verw. 1885. S. 145.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Auch das Erfrieren von Gliedmaassen durch die dem heftigsten Frost ausgesetzte Stellung eines Fahrbeamten im Eisenbahndienste kann unter Umständen als Unfall beim Betriebe erachtet werden.

Der Bremser Jansen, im Dienste der früheren Köln-Mindener Bahn, ist am 16. Januar 1881 in strenger Kälte auf der Eisenbahn gefahren, wobei er die Bremse des letzten Wagens zu bedienen hatte. Er hat dabei nicht allein die Füsse und die rechte Hand erfroren, sondern auch durch die erlittene Kälte ein Nierenleiden sich zugezogen, an welchem er am 9. Februar 1881 verstorben ist. Die Wittwe und die Kinder des Verstorbenen klagten gegen den Preussischen Eisenbahnfiskus, vertreten durch das Eisenbahnbetriebsamt zu Düsseldorf, auf Kapitalsabfindung resp. auf eine Rente für den ihnen entzogenen Unterhalt, und das Landgericht zu Düsseldorf billigte den Hinterbliebenen eine angemessene Entschädigungsrente zu. Die vom Eisenbahnbetriebsamt dagegen eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zu Köln verworfen, indem es gegen den Einwand der „höheren Gewalt“ ausführte: Darunter sei nur ein durch menschliche Kräfte nicht unschädlich zu machendes Ereigniss zu verstehen und hier wäre die Bahnverwaltung in der Lage gewesen, zur Sicherstellung ihres Fahrpersonals auch gegen die strengste Kälte und namentlich zum Schutze ihrer Füsse und Hände geeignete Maassregeln zu treffen, zudem sei gerade für den Monat Januar und bei der Ausführung längerer Fahrten mit demselben Zugpersonal auch der Eintritt einer aussergewöhnlichen Kälte vorzusehen gewesen. — Die vom Betriebsamt dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Auf die dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefahren muss der Tod Jansens zurückgeführt werden, weil die ausgesetzte Lage, in der sich Jansen als Bremser befand, seine längere Bewegungslosigkeit während

Digitized by Google

der Fahrt, sowie die Fahrgeschwindigkeit des Eisenbahnzugs besonders geeignet war, die Einflüsse der Kälte auf ihn zu erhöhen . . . . .“ Der Einwand, dass der Unfall einer höheren Gewalt zuzuschreiben sei, ist mit Recht zurückgewiesen worden. Das Berufungsgericht stellt ohne erkennbaren Rechtsirrthum fest, dass die Bahnverwaltung noch genügendere Vorsichtsmaassnahmen ergreifen konnte, ihre Bediensteten vor den schädlichen Folgen der Kälte zu sichern und zwar nehmen die Gründe Maassnahmen zum Schutze des ganzen Körpers, nicht bloss der Hände und Füsse, in Betracht.

Nr. 246. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 29. November 1884.

[Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verwalt. 1885. S. 234. — Preuss. Verw. Bl. VI. S. 157.]

§ 8 Haftpflichtgesetz. Die Verjährung beginnt strikte mit dem Tage des Unfalls, gleichviel wann die Folgen desselben hervorgetreten sind. Dagegen ist die Unterbrechung nach Maassgabe der bestehenden Gesetze angängig.

Die im § 8 des Reichshaftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 vorgeschriebene zweijährige Verjährung nimmt nach den ausdrücklichen Worten des Gesetzes mit dem Tage des Unfalls ihren Anfang. Wie auch bei der Berathung des Gesetzes ausgesprochen ist, hat damit gerade der Annahme, dass sie erst später beginne, etwa mit der Entstehung der Entschädigungsforderung oder mit der Kenntniss des Beschädigten entgegengetreten werden sollen. Ihr Beginn war daher auch nicht, wie Kläger meint, von dem Eintritt der nachtheiligen Folgen des fraglichen Unfalles abhängig, welche übrigens schon in dem von ihm erlittenen Leistenbruche und nicht erst in seiner Dienstentlassung zu finden sein würde. Der Berufungsrichter erörtert daher mit Recht nur noch die Frage, ob nicht die im Jahre 1873 begonnene Verjährung der Klageforderung durch Anerkenntniss des Beklagten unterbrochen sei. Wenngleich nun das Haftpflichtgesetz einer möglichen Unterbrechung der Verjährung nicht erwähnt, so schliesst es doch ebensowenig die Anwendung der darüber bestehenden anderweitigen Gesetzesbestimmungen auf die von ihm angeordnete zweijährige Verjährung aus.

Nr. 247. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 2. December 1884.

[Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VI. S. 160. — Ztg. des Vereins Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 234.]

Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. Der Rechtsgrund der Enteignung ist zwar öffentlich rechtlicher Natur; aber die Wirkungen sind

Digitized by Google

privatrechtlich und beruhen auf einem quasi-kontraktlichen Verhältnisse.*) — Der Grundsatz des § 260 der C.P.O. findet auf Entschädigungsprozesse wegen Enteignung keine Anwendung.

Es ist der Ansicht beizutreten, dass das durch die Enteignung entstehende Rechtsverhältniss weder als ein rein privatrechtliches aufzufassen noch als ein vollständig dem öffentlichen Rechte angehörendes zu betrachten sei, sondern dass die Berechtigung zur Expropriation und die Verpflichtung, dieselbe sich gefallen zu lassen, auf dem öffentlichen Rechte beruhe, dass aber die Wirkungen der Ausübung des Expropriationsrechts, der Uebergang des Eigenthums auf den Exproprianten und die Verpflichtung desselben zur Leistung voller Entschädigung an den Expropriaten, dem Privatrechte angehören. Diese Verpflichtung insbesondere ist zwar eine Folge eines im öffentlichen Rechte begründeten Akts des Staates, hat aber einen durchaus normalen privatrechtlich obligatorischen Charakter. Sie beruht auf einem quasicontractlichen Verhältnisse, und ist gerichtet auf Erstattung des vollen Werthes des enteigneten Grundstücks. Auch bei dieser Auffassung handelt es sich aber in dem gerichtlichen Verfahren, in welchem die in dem voraufgegangenen Verwaltungsverfahren ermittelte und festgesetzte Entschädigung von dem Expropianten oder dem Expropriaten als zu niedrig bezw. zu hoch bemessen angefochten wird, nicht um die Geltendmachung und Festsetzung eines Schadensersatzanspruches, sondern um die Ermittelung und den Ersatz des Werthes des enteigneten Grundstücks unter Berücksichtigung der nach dem betreffenden Expropriationsgesetze für die Ermittelung dieses Werthes aufgestellten Grundsätze.

Um die bei den Schädenprozessen nach den bisherigen Grundsätzen über das Beweisverfahren hervorgetretenen Missstände, insbesondere die Schwierigkeit des Nachweises der Höhe des eingetretenen Schadens und des Causalzusammenhangs zwischen der schädigenden Handlung und dem eingetretenen Schaden durch die gewöhnlichen Beweismittel zu beseitigen, ist in § 260 der Reichs-Civilprozessordnung, über den in § 259 das. aufgestellten Grundsatz der freien Beweiswürdigung hinausgehend, dem richterlichen Ermessen ein weitgehender Spielraum gewährt, indem über die Frage, ob ein Schaden entstanden und wie hoch sich der Schaden oder ein zu ersetzendes Interesse belaufe, das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung zu entscheiden hat und seinem Ermessen es überlassen ist, ob und inwieweit eine beantragte Beweisaufnahme oder von Amtswegen die Begutachtung durch Sachverständige an-

*) Vgl. Rocholl, Rechtsfälle aus der Praxis des Reichsgerichts. Heft 1. S. 15 ff. — Löbell, Komm. zum Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874. S. 18. — Dagegen Gleim, Preuss. Eisenb. Arch. 1885. Heft 1. S. 43.

Digitized by Google

zuordnen sei. Diese Vorschrift findet aber in dem gerichtlichen Verfahren, betreffend die dem Grundeigenthümer für die ihm enteigneten Grundstücke zu gewährende Entschädigung keine Anwendung, weil es sich dabei um die Feststellung eines Schadens im Sinne des § 260 und des dafür zu gewährenden Ersatzes nicht handelt.

Nr. 248. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 3. December 1884.

[Preuss. Eisenb. Arch. 1885. Heft 2. S. 227. — Preuss. Verwalt. Bl. Jahrg. VI. S. 160.]

Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 1, 8, 10. Wenngleich bei der Werthbemessung eines Grundstücks nicht sowohl die gegenwärtige Benutzungsart, als vielmehr die Benutzungsfähigkeit, also auch der Werth der nutzbaren Mineralien etc. in Betracht kommt, so ist doch der Werth nicht nach dem kapitalisirten Reingewinn aus den zu hebenden Mineralien, sondern nach dem Verkehrswerthe gleichgearteter Grundstücke zu schätzen.

Der Kläger hatte in dem Vertrage vom 9. September 1877 von seinem Rittergute Z. gewisse Ländereien, welche auch ein Torflager umfassen, dem Beklagten zur Anlegung der . . . Bahn verkauft, der Kaufpreis war auf 8 M. für Ar Acker und Weide und auf 4 M. für Ar Schonung, zusammen auf 2058,$_{28}$ M. vereinbart worden.

Im § 12 des Vertrages war nach einer Verabredung über die Erwerbung des sogenannten Brandschutzstreifens seitens des Beklagten zum Preise von 4 M. für das Ar wörtlich bestimmt:

> Ausserdem wird die Höhe der zu gewährenden Torfentschädigung besonderer Vereinbarung eventuell gerichtlicher Entscheidung vorbehalten.

Auf Grund dieser Verabredung hielt der Kläger sich für befugt, neben dem Kaufpreise für die Ländereien auch den Verkaufspreis der aus dem Torflager zu gewinnenden Torfziegeln, sogenannte Soden, abzüglich der Fabrikationskosten zu fordern.

In Bezug auf diesen Anspruch enthalten die Entscheidungsgründe folgende Ausführung:

Der Kläger hält auch die im Berufungserkenntniss befolgte Art der Werthsermittelung für rechtsirrthümlich. Unter Bezugnahme auf seinen Beweisantritt, dass gerade der enteignete Theil des Z.'er Torfmoors vor Beginn des Eisenbahnbaues zur Austorfung bestimmt gewesen und mit dem Torfstich mehrere Ruthen nördlich vom Planum der Anfang gemacht worden, als durch das Aufwerfen des Planums die Fortsetzung des Torfstiches gehindert wurde, glaubt Kläger Anspruch auf alle die Vortheile zu haben, welche ihm selbst der Besitz der Grundstücke und die Ausbeutung des

Digitized by Google

Torflagers in denselben gewährt haben würde. Auch dieser Angriff ist nicht haltbar. In Uebereinstimmung mit § 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874, wonach die Enteignung der Grundstücke nur „gegen vollständige Entschädigung" erfolgen darf, bestimmt der § 8, dass die „Entschädigung in dem vollen Werthe des Grundstücks einschliesslich der enteigneten Zubehörungen und Früchte" bestehen soll. Damit ist auch der Ersatz von entgangenem Gewinne zugesichert. Es kommt nicht bloss auf die gegenwärtige Benutzungsart an. Auch die Benutzungsfähigkeit ist mit in Betracht zu ziehen.

Förster (Eccius) 4. Auflage Band II § 131 Note 32, 33, Seite 172. Dernburg 4. Auflage Band I § 34 Note 29, 30, Seite 74.

Deshalb ist auch der Werth der in einem Grundstück befindlichen, eine besondere nutzbare Verwendung gestattenden Bodenbestandtheile, hier der Werth des Torfes, zu berücksichtigen.

Erkenntniss des Hülfs-Senats vom 24. Oktober 1882. Entscheidungen Band 8 Seite 216 unten, 218.

Daraus folgt aber nicht, dass der Kläger den kapitalisirten Reingewinn aus dem Betriebe des Torfstiches beanspruchen kann. Denn nach § 10 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 kann die bisherige Benutzungsart bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigenthümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann. Die bisherige Benutzungsart ist, sowie die Benutzungsfähigkeit, nur ein Umstand mehr, um den Werth des Grundstücks in seiner konkreten Lage zu ermitteln.

Vgl. das angeführte Erkenntniss des Hülfs-Senats Band 8 Seite 220, die Aeusserung des Regierungs-Kommissars bei Berathung des Gesetzes im Abgeordnetenhause (Session 1874) bei Bähr und Langerhans, das Gesetz über die Enteignung u. s. w. 2. Ausgabe Seite 42 zu § 10 (früher § 11).

Der Berufungsrichter geht davon aus, dass es auf Ermittelung des Verkaufswerthes der enteigneten Ländereien ankommt. Er hat Beweis darüber erhoben, für welchen Preis in den letzten Zeiten Torfgrundstücke in Z. von ähnlicher Art und in der Nachbarschaft der veräusserten Flächen gelegen, verkäuflich gewesen sind und hat demnächst den dem Kläger gebührenden „vollen Werth" nach den höchsten bei diesen freihändigen Verkäufen zu erzielen gewesenen Preisen, 900 M. für den Morgen (nach dem Gutachten und Zeugniss des L.) bestimmt. Von dem so ermittelten Verkaufswerthe des ganzen Grundstückes hat er die Beträge abgezogen, welche dem Kläger nach dem Vertrage vom 9. September 1877 bereits zugesichert sind, und den Beklagten zur Zahlung des Ueberschusses verurtheilt. Diese Festsetzungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und stimmen im Wesentlichen mit den Grundsätzen überein, von denen in

Digitized by Google

dem oben angezogenen Erkenntnisse des Hülfs-Senats (Entscheidungen Band 8 Seite 214 f.) und in dem Erkenntnisse des dritten Civil-Senats vom 27. Januar 1880, III 208/79, ausgegangen ist.

Nr. 249. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

1. Senat. Vom 3. December 1884.

[Preuss. Eisenb. Arch. 1885. Heft 2. S. 229—232.]

Die Eisenbahnverwaltung ist nur insoweit verpflichtet, an der Unterhaltung eines durch den Bahnbau verlegten Weges theilzunehmen, als durch die Verlegung die Last des Wegebaupflichtigen vermehrt ist. Dabei ist nicht der vor, sondern der nach dem Bahnbau bestehende Zustand in Betracht zu ziehen, da dem Wegebaupflichtigen an sich obliegt, dem durch die Bahnanlage gesteigerten Wegebedürfniss zu entsprechen.

Aus Anlass des Baues der Stargard-Posener Eisenbahn im Jahre 1847 ist der öffentliche Fahrweg von A. nach S. und S. innerhalb des Gemeindebezirks A. theilweise zur Anlage des Bahnkörpers und des Bahnhofs verwandt und das so kassirte Wegestück durch einen Weg ersetzt worden, welchen die Eisenbahngesellschaft westlich um die Bahnhofsanlagen herum mit einer Niveauüberführung über den Bahnkörper angelegt hat. Die Pflicht zur Unterhaltung dieses Weges ist, abgesehen von der auf dem Bahnplanum befindlichen Strecke, welche die Eisenbahngesellschaft unweigerlich unterhält, neuerdings zwischen letzterer und der Stadt A. streitig geworden, so dass die Ortspolizeiverwaltung der Eisenbahngesellschaft durch Verfügung vom 8. November 1881 und — auf Einspruch — durch Beschluss vom 28. desselben Monats aufgab, einen bestimmten Theil jener Wegestrecke, der reparaturbedürftig geworden, ordnungsmässig auszubessern.

Die hiergegen von der Eisenbahngesellschaft erhobene Klage, in welcher beantragt ist, die Stadtgemeinde A. zur Ausführung des fraglichen Wegereparaturbaues für verpflichtet zu erklären, wurde sowohl vom Kreisausschuss als auch in der Berufungsinstanz als unbegründet abgewiesen. Dagegen hob das kgl. Oberverwaltungsgericht auf die Revision der Klägerin die Urtheile beider Instanzen durch Erkenntniss vom 18. November 1882 (veröffentlicht im Band IX Seite 186 ff. der Entscheidungen) auf und wies die Sache zur Instruction und anderweiten Entscheidung in die erste Instanz zurück, indem dargelegt wurde, dass die klagende Gesellschaft nur insoweit verpflichtet sei, an der Unterhaltung der verlegten Wegestrecke Theil zu nehmen, als erforderlich sei, um eine Kränkung des Rechts des ordentlichen Wegebaupflichtigen, hier der beklagten Stadtgemeinde, durch eine rechtswidrige Vermehrung seiner Baulast auszuschliessen, danach hier

Digitized by Google

in demjenigen Verhältnisse, in welchem die Last der Wegeunterhaltung durch die Wegeänderung vermehrt sei.

Auf Grund dieses Endurtheils hat der Kreisausschuss des Kreises A. nach stattgehabter Beweisaufnahme am 25. September 1883 dahin erkannt,

dass Klägerin verpflichtet, zu den angeordneten Wegereparaturarbeiten fünf Sechstel und die beklagte Stadtgemeinde ein Sechstel beizutragen.

Auf die Berufung der Klägerin hat dagegen der Bezirksausschuss zu F. diese Entscheidung dahin abgeändert,

dass zu der geforderten Wegeinstandsetzung die Klägerin und die beklagte Gemeinde je die Hälfte der Kosten beizutragen verpflichtet seien.

Gegen die letztere Entscheidung hat die Stadtgemeinde A. rechtzeitig die Revision eingelegt und sich zu deren Rechtfertigung auf folgende Ausführung beschränkt: es werde in dem Endurtheil des Berufungsrichters eine Verletzung des Rechtsgrundsatzes gefunden, dass bei Feststellung des Beitragsverhältnisses für die Unterhaltungskosten des Weges der jetzige Zustand in Betracht gezogen werde. Sie, die Revisionsklägerin, halte die vom Kreisausschuss aufgestellte Berechnung, in welcher der Zustand des Weges zur Zeit der Wegeverlegung berücksichtigt sei, für die richtige, und beantrage,

unter Abänderung der angefochtenen Entscheidung, was Rechtens sei, zu erkennen.

Die mitbeklagte Polizeiverwaltung hat sich dieser Revision ohne weitere Begründung angeschlossen.

Die Klägerin hat die Bestätigung der angefochtenen Entscheidung beantragt.

Diesem letzteren Antrage war stattzugeben.

Zum Verständniss der Revisionsbeschwerde kommt Folgendes in Betracht:

Der Weg, welcher im Jahre 1847 verlegt wurde, war bis dahin ein gewöhnlicher Lehmweg. Die neu angelegte Strecke ist dagegen seit dem Jahre 1847 seitens der Klägerin dem vorhandenen Verkehrsbedürfnisse entsprechend theils chaussirt, theils gepflastert. Der Kreisausschuss berechnet nun, dass sich die Kosten der einmaligen gründlichen Herstellung der verlegten Wegestrecke auf 3726,$_{76}$ M. belaufen würden, die der späteren dauernden Unterhaltung auf jährlich 113—115 M., welche mit 5 pCt. zu 2275 M. kapitalisirt jener ersten Summe zugesetzt werden. Die Unterhaltung des ursprünglichen Weges mit Lehm und Kies würde jährlich 50 M. Kosten verursachen. Diese Kosten mit 5 pCt. zu 1000 M. kapitalisirt werden jener Gesammtsumme von 6001,$_{75}$ M. gegenübergestellt und daraus die Beitragsquote von $^5/_6$ und $^1/_6$ hergeleitet.

Digitized by Google

Der Bezirksausschuss hat dagegen Beweis erhoben:

a) über die durchschnittliche Höhe der nach den alljährlich wiederkehrenden ordentlichen und den in längeren Zwischenräumen periodisch sich wiederholenden, umfangreicheren ausserordentlichen Reparaturen zu bemessenden jährlichen Unterhaltungskosten des von der Klägerin angelegten Wegetheiles,

b) über die muthmaassliche Höhe der in gleicher Weise zu bemessenden durchschnittlichen Jahres-Unterhaltungskosten des alten kassirten Wegetheiles unter der Voraussetzung, dass dieser Weg in einer dem Ausbau des neuen Weges entsprechenden Weise in der Art befestigt und angelegt wäre, dass er den öffentlichen Verkehrsinteressen in ihrem jetzigen Umfange gleich der neuen Strasse genügen würde.

Die jährlichen Unterhaltungskosten sind von dem gehörten Sachverständigen für den vorhandenen Weg (Pos. a) auf 416.$_{52}$ M. ermittelt, für den kassirten Weg nach den sub b bezeichneten Normen auf 203.$_{62}$ M. Auf Grund dessen hat der Berufungsrichter die Unterhaltungslast für den hier streitigen einzelnen Bau halbirt.

Die dieser letzteren Entscheidung zu Grunde liegende Rechtsauffassung wird von den Revisionsklägern zu Unrecht angefochten. Es kann nicht wohl mit Grund bestritten werden und ist auch in der Judikatur des Gerichtshofes anerkannt (zu vergleichen das Endurtheil vom 1. Dezember 1883. Entscheidungen Band X Seite 182 ff.), dass es an sich zu den Lasten des ordentlichen Wegebaupflichtigen gehört, im Falle der durch die Anlage von Eisenbahnen gesteigerten öffentlichen Verkehrsbedürfnisse diesen durch einen entsprechenden Ausbau des vorhandenen Wegenetzes gerecht zu werden; dazu gehört insbesondere je nach den örtlichen Verhältnissen die Befestigung der zu den Bahnhöfen führenden Wege, unter Umständen auch die Anlegung neuer Wege. Im vorliegenden Falle kann kein Zweifel darüber bestehen, dass die chausseemässige Befestigung und Pflasterung des vorhandenen Weges unter allen Umständen und ganz unabhängig von der stattgehabten Verlegung seiner Bestimmung als öffentlicher städtischer Zufuhrweg zum Personenbahnhof und zum Güterschuppen der Eisenbahn entspricht. Wenn nun gleichwohl der Kreisausschuss die Theilnahme des ordentlichen Wegebaupflichtigen an der Unterhaltung dieses Weges ohne Rücksicht auf dessen Bestimmung nach einem Zustande des eingegangenen Weges bemisst, der offenbar von vornherein dem städtischen Bahnhofsverkehr nicht genügt haben würde, so schützt er damit nicht den Wegebaupflichtigen von einer rechtswidrigen Vermehrung seiner Last durch die Wegeverlegung, sondern überträgt diese Last zum grossen Theil ohne ersichtlichen Rechtsgrund auf die Eisenbahngesellschaft. Nach Lage der

Digitized by Google

Sache sind es nur zwei Momente, aus denen sich hier eine Mitverpflichtung dieser Gesellschaft zur Unterhaltung des jetzigen Weges herleiten lässt; die grössere räumliche Ausdehnung des letzteren im Verhältniss zu dem alten Wege und die verstärkten Steigungsverhältnisse desselben. Beide sind vom Vorderrichter keineswegs übersehen, haben vielmehr bei der Art und Weise, wie das Beitragsverhältniss der Parteien an der Wegeunterhaltungslast ermittelt ist, Berücksichtigung gefunden.

Die angefochtene Entscheidung beruht hiernach nicht auf Rechtsirrthum.

Nr. 250. Entsch. des Ober-Landes-Gerichts Naumburg.*)

1. Civil-Senat. Vom 10. Dezember 1884.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 71, 72.]

Art. 214, 243 H.G.B. Inwiefern ist für die Rechtsgültigkeit eines Generalversammlungs-Beschlusses die Eintragung in das Handelsregister erforderlich? Sonderrechte der Stammaktionäre einer Eisenbahn-Aktien-Gesellschaft.

Der Kläger hat zunächst noch wiederum auszuführen gesucht, dass der Generalversammlungs-Beschluss zu seiner rechtlichen Wirksamkeit der bisher nicht erfolgten Eintragung in das Handelsregister nach Artikel 214 Absatz 2 und 3 des Handelsgesetzbuchs bedurft habe und deshalb nunmehr nur nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes, betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 Rechtswirkung gewinnen könne, und danach also erst dann, wenn eine zweite Generalversammlung der benachtheiligten Aktionäre mit einer Mehrheit von drei Viertheilen ihre Zustimmung gebe und hiernächst die Eintragung in das Handelsregister erfolge. Diese Ausführung ist indess eine rechtsirrige. Die Rechtsgültigkeit des Beschlusses bestimmt sich durch die Beobachtung der für seine Fassung aufgestellten Erfordernisse und der Artikel 214 erfordert nur zur rechtlichen Wirksamkeit des Beschlusses nach aussen seine Eintragung in das Handelsregister, die, ohne an eine Zeitgrenze gebunden zu sein, auf Grund des Beschlusses jederzeit nachgeholt werden kann. Der Art. 214 ist aber auch, indem er nur von einem solchen Beschlusse handelt, welcher die Fortsetzung der Gesellschaft oder eine Abänderung der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags zum Gegenstande hat, überhaupt nicht das zutreffende Gesetz, vielmehr, da der Generalversammlungs-Beschluss die Veräusserung des Gesellschaftsvermögens unter Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstande hat, der Art. 243, welcher die Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses nicht an die Eintragung in das Handelsregister knüpft, sondern nur die unterlassene Anmeldung zur Eintragung mit einer Ordnungsstrafe bedroht.

*) Bestätigt durch Erkenntniss des Reichsgerichts vom 25. Februar 1885.

Digitized by Google

Es ist hiernach für die Entscheidung der Sache allein zu prüfen, ob der Beschluss der Generalversammlung, über dessen formelle Rechtsgültigkeit kein Zweifel besteht, aus inneren Gründen dem Kläger gegenüber für rechtsungültig zu erachten, was nach der Behauptung desselben aus dem Grunde der Fall sein soll, weil der Beschluss seine Sonderrechte verletze.

Der erste Richter ist dieser Ansicht. Er nimmt an, dass der wahre Ueberlassungspreis für das abgetretene Gesellschaftsvermögen nicht nach dem § 2, sondern nach dem § 4 des Vertragsprojekts zu berechnen sei, derselbe danach nicht blos auf 17 212 500 M., sondern auf 33 412 500 M. zum mindesten veranschlagt werden müsse und bei Vereinnahmung dieses Preises zur Liquidationsmasse der Stammaktionär und so also auch der Kläger, etwa 65 pCt. des Nennwerths seiner Aktie an Stelle derjenigen 50 pCt. erhalten würde, mit denen er nach dem Vertragsprojekte abgefunden werden solle.

Den Ausgangspunkt für die Annahme solcher Benachtheiligung des Stammaktionärs entnimmt der erste Richter dem § 22 des Gesellschaftsstatuts, nach welchem im Falle der Auflösung der Gesellschaft resp. der Liquidation des Gesellschaftsvermögens die Inhaber der Stammprioritäts-Aktien ein Prioritätsrecht an dem vertheilungsfähigen Erlöse für das Unternehmen haben sollen, so dass sie aus demselben zunächst und vor den Inhabern der Stammaktien befriedigt werden müssen, indem es diese Bestimmung dahin auslegt, dass das Prioritätsrecht der Stammprioritäts-Aktionäre sich auf den Nennwerth ihrer Aktie begrenze.

Die Richtigkeit dieser Auslegung unterliegt erheblichen Bedenken. Sie findet in dem Wortlaut des § 22 keinen besonderen Anhalt und gegen dieselbe wird von der Beklagten mit erheblichem Grunde darauf hingewiesen, dass der eigentliche Werth der einen und anderen Klasse der Aktien bei Auflösung der Gesellschaft sich durch ihren Kursstand bestimme und so auch bei Vertheilung der Liquidationsmasse das Maass der vorzugsweisen Befriedigung der Stammprioritäts-Aktionäre vor den Stammaktionären durch den, den Nominalwerth ihrer Aktien übersteigenden Kurswerth der Aktien der ersteren bestimmt werden müsse. Indess kann hier über die Art und Weise, wie künftig bei der Liquidation zu verfahren ist, nicht entschieden werden.

Es ist aber auch dieser Streitpunkt für die Entscheidung des Rechtsstreits überhaupt nicht von durchgreifender Erheblichkeit. Auch wenn die erstrichterliche Auslegung des § 22 als die richtige erachtet werden musste, steht, da die Vertheilung der Liquidationsmasse nicht Gegenstand des Prozesses ist, doch die Frage im Vordergrunde, ob der von dem Kläger angefochtene Vertrag der Liquidationsmasse ein Objekt entzieht, auf dessen

Digitized by Google

Einwerfung zu dieser Masse für den Kläger ein Rechtsanspruch besteht, und diese Frage muss nach Inhalt des Vertrags verneint werden.

Nach demselben tritt die Aktiengesellschaft, eine juristische Person, in gesetzmässiger Vertretung durch die Generalversammlung der Aktionäre ihr Vermögen an den Preussischen Staat ab, welcher dagegen die an und auf diesem Vermögen haftenden Schulden übernimmt, ein Kaufgeld von 17 212 500 M. an die Verkäuferin zu zahlen verspricht und ausserdem sich verpflichtet, den Aktionären Vermögensstücke, die in Aktien sich repräsentirenden Antheile derselben an dem Gesellschaftsvermögen, falls ihnen solches belieben sollte, durch Gewährung von Staatsschuldverschreibungen in näher bestimmter Höhe abzukaufen.

Diese letztere Bestimmung stellt sich mithin als eine zwischen der Gesellschaft und dem Staate zu Gunsten eines Dritten, der Aktionäre, getroffene dar, und wenn schon sie einen integrirenden Theil des Vertrages dergestalt bildet, dass der Staat zu ihrer Erfüllung der Gesellschaft gegenüber verpflichtet ist, steht sie doch, indem der Eintritt dieser Verpflichtung lediglich an den Einzelwillen der Aktionäre geknüpft ist, ausserhalb derjenigen Verpflichtungen, auf deren Erfüllung die Gesellschaft ihm gegenüber allein nur bedingungslosen Anspruch hat. Freilich besteht die Aktiengesellschaft aber aus den Aktionären, allein indem sie in der Generalversammlung beschliessen, beschliessen sie als Vertreter der Gesellschaft, und die Rechte und Verbindlichkeiten, die der Generalversammlungs-Beschluss wirkt, sind, so sehr sie auch mittelbar von denselben persönlich berührt werden mögen, nicht ihre Rechte und Verbindlichkeiten, sondern solche der Gesellschaft. Die Rechtssubjekte für das im § 2 des Vertrags festgesetzte Kaufgeld und das im § 4 gewährte Verkaufsrecht sind daher verschiedene, dort die Gesellschaft, hier die einzelnen Aktionäre, wenn schon ihnen das Recht aus dem § 4 nur durch die Gesellschaft als alleinige Kontrahentin mit dem Staate vermittelt ist. Es ist deshalb rechtlich nicht angängig, aus der thatsächlichen Erwägung der Aufwendungen, welche der Staat möglicher- oder wahrscheinlicher Weise dadurch zu machen hat, dass die Aktionäre das ihnen durch den § 4 gewährte Recht ausüben, die Summen zu konstruiren, welche sich gegen die Bestimmung des § 2 als das von dem Staate der Gesellschaft zu gewährende Kaufgeld darstelle, noch kann ein Anhalt zu solcher Konstruktion daraus gewonnen werden, dass dem Staate durch den § 5 des Vertrags das Recht eingeräumt ist, den auf die umgetauschten Aktien entfallenden Betrag als Aktionär auf den in § 2 stipulirten Preis in Anrechnung bringen zu dürfen.

Das Vertragsprojekt hat, so wie es von dem Staate aufgestellt worden, die Genehmigung der Gesellschaft durch ihren in der Generalversammlung

Digitized by Google

mit der nach den §§ 31 und 36 des Statuts erforderlichen Mehrheit von zwei Drittheilen der Anwesenden oder vertretenen Stimmen gefassten Beschluss erhalten; derselbe verletzt keine Rechte der Stammaktionäre an dem Vermögen der Gesellschaft, und der § 2 des Vertrags bestimmt in bündiger Weise die neben der Uebernahme der dem Vermögen anhaftenden Schulden von dem Staate zu gewährende Vergütung, über die hinaus die Gesellschaft keine weiteren Ansprüche zu erheben hat, und wenn daneben durch den § 4 den Aktionären für ihre Person noch besondere Vortheile eingeräumt werden, welche sie sich nach Belieben aneignen kann, so kann danach selbstverständlich von einer Verletzung ihrer Rechte und so auch der des Klägers keine Rede sein.

Aus diesen Gründen war unter Abänderung des ersten Urtheils der Anspruch des Klägers als unbegründet abzuweisen, derselbe auch auf Grund des § 87 Civilprozessordnung in die Kosten des Rechtsstreits zu verurtheilen.

Nr. 251. Entsch. des Kammergerichts zu Berlin.*)

Vom 15. December 1884.

[Zeitschr. für Preuss. Recht. Bd. 4. S. 399.]

Ueber die Uebertragbarkeit der Eisenbahn-Retourbillets.

Retourbillets der Eisenbahnen dürfen nach besonderen Instruktionen der deutschen Eisenbahn-Verwaltungen nur von denjenigen Personen benutzt werden, welche sie gelöst haben. Das Kammergericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob diese Instruktion rechtsgiltig ist oder nicht. Ein auf der Anhalter Bahn angestellt gewesener Schaffner war wegen Beihilfe zum Betruge angeklagt gewesen, weil er ihm von Fahrgästen überwiesene Retourbillets, die zur Rückfahrt von diesen nicht benutzt werden konnten, an einen Hotelportier zur Veräusserung an die Reisenden abgegeben hatte. Der Angeklagte war vom Schöffengericht zu sechs Wochen Gefängniss verurtheilt worden und die V. Strafkammer des Landgerichts I Berlin hat die dagegen eingelegte Berufung verworfen. In der

*) Diese Entscheidung ist nicht zutreffend. Eisenbahnbillets sind nicht Inhaberpapiere, sondern Quittungen. (s. Förster Preuss. Priv. R. § 64. Bekker in seinen und Muther's Jahrb. Bd. 1. S. 271. 307 f. Renaud Krit. Uebersch. Bd. 5. S. 406. Eger Deutsch. Frachtr. III. S. 310.) Wären sie aber auch Inhaberpapiere, so würden Retourbillets, wenn für die Hinreise bereits benutzt, doch nicht für die Rückreise an Dritte übertragen werden dürfen, weil es unverkennbar ganz gegen die Intention des die Leistung versprechenden Schuldners (der Eisenbahnverwaltung) ist, dass dieselbe auf mehrere Personen vertheilt werde, d. h. die von dem Einen begonnene Benutzung von dem Anderen fortgesetzt werde. (s. z. B. die Anwendung auf Pferdebahnbillets, Speisemarken etc.)

Digitized by Google

Revisionsinstanz führte der Vertheidiger des Angeklagten aus, dass eine blosse Instruktion der Bahnverwaltungen dem Retourbillet nicht seinen Charakter als Inhaberausweis rauben könne. Sei dies aber nicht zu bestreiten, so habe jeder Inhaber eines noch giltigen Retourbillets auch das Recht, dasselbe zu veräussern, und der Erwerber habe einen civilrechtlichen Anspruch auf Beförderung mit der Eisenbahn. Das Kammergericht schloss sich dieser Auffassung an, hob das angefochtene Urtheil auf und wies die Sache in die II. Instanz zurück, welche nun noch zu prüfen hat, ob etwa das Verbot der Uebertragung der Eisenbahn-Retourbillets an dritte Personen in einem mit Gesetzeskraft erlassenen Reglement publizirt sei.

Nr. 252. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 17. December 1884.

[Preuss. Verwalt.Bl. Jahrg. VI. S. 157. — Blum, Urtheil und Annalen. Bd. 1. S. 291, 292.]

Die Worte „diese Fälle" im § 9 Abs. 2 des Haftpflichtgesetzes befassen nur den Betrieb der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Anlagen.

Der § 9 Reichs-Haftpflichtges. v. 7. Juni 1871 lautet: „Die Bestimmungen der Landesgesetze, nach welchen ausser den in diesem Gesetz vorgesehenen Fällen der Unternehmer einer in den §§ 1 und 2 bezeichneten Anlage oder eine andere Person, insbesondere wegen eines eigenen Verschuldens für den bei dem Betriebe der Anlage durch Tödtung oder Körperverletzung eines Menschen entstandenen Schaden haftet, bleiben unberührt; die Vorschriften der §§ 3, 4, 6—8 finden auch in diesen Fällen Anwendung . . . ." Dass „diese Fälle" im Abs. 2 des § 9 nur den Betrieb der in den §§ 1 und 2 des Gesetzes bezeichneten Anlagen befassen, ergiebt sich für den „Unternehmer" im Abs. 1 sofort durch die unmittelbar folgenden Worte. Aber auch „die andere Person" ist in gleicher Weise bestimmt durch die Worte „bei dem Betriebe der Anlage"; denn dass unter „der Anlage" wiederum nur eine der in demselben Absatz bezeichneten Anlagen (§§ 1 und 2 des Gesetzes) gemeint sein kann, folgt aus dem Gebrauche des bestimmten Artikels „der" vor dem Worte „Anlage" (vgl. Eger, Reichs-Haftpflichtgesetz zu § 9 Anm. 135 S. 599 Aufl. II). Ist sonach die Anwendung des § 9 beschränkt auf Unfälle, entstanden beim Betriebe von Anlagen, wie sie im § 1 und 2 des Gesetzes bezeichnet sind, so darf es hier nicht Platz greifen, wo es sich um den Gebrauch einer landwirthschaftlichen Maschine für den eigenen Bedarf handelt.

Digitized by Google

Nr. 253. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Straf-Senat. Vom 20. December 1884.

[Puchelt u. Duy, Jur. Zeitschr. f. Elsass-Lothr. Bd. 10. S. 56.]

Bei Beurtheilung der Frage, ob ein aus § 316 R. Str. G. B. angeklagter Eisenbahnbeamter seine Pflichten verletzt habe, haben die für seine Obliegenheiten erlassenen Instruktionen nicht die Bedeutung von Gesetzen und Rechtsnormen im Sinne des Art. 107 des Preuss. Gesetzes vom 3. Mai 1852, sondern nur von Beweismitteln bezüglich der erlassenen Dienstanweisungen, so dass auf die unrichtige Anwendung einzelner Paragraphen der Instruktion eine Nichtigkeitsbeschwerde nicht gegründet werden kann.

Die auf die Verletzung des § 316 Abs. 2 R. Str. G. B. gestützte Revision ist nicht begründet. Nach den Feststellungen des angefochtenen Urtheils wurde am 22. Juni 1884 auf dem Bahnhofe in M. um 10 Uhr 50 Minuten Vormittags der Schnellzug Basel - Strassburg No. 5 in dem ersten Gleise abgelassen. Auf diesem Gleise befand sich zu dieser Zeit der um 10 Uhr 34 Minuten eingetroffene Personenzug No. 202, aus welchem ein neuer Zug (205) gebildet und welcher über die Weiche 30 in das Gleise XII gebracht werden sollte. Die beiden letzten Wagen dieses Zuges, welche die Weiche 30 noch nicht überschritten hatten, wurden von der Maschine des Schnellzuges erfasst und entgleisten, während von dem Schnellzuge nur die Maschine und der Packwagen beschädigt wurden. Der Angeklagte hatte, als dieser Zusammenstoss erfolgte, als Stationsassistent den äusseren Dienst; von ihm war der Schnellzug No. 5 abgelassen worden; auch hatte er das mit dem Zuge 202 vorgenommene Rangirmanöver angeordnet. Als der Zug 5 abgelassen wurde, fand weder das Wegesignal auf freier Fahrt für denselben, noch waren für ihn die Weichen gestellt. Die Strafkammer hat es zwar nicht als erwiesen erachtet, dass der Angeklagte, wie ihm zur Last gelegt worden war, dem Centralweichensteller das Zeichen für die Abfahrt des Zuges 5 nicht gegeben und die mit dem Rangiren des Zuges 202 beauftragten Personen nicht angewiesen habe, auf dem Gleise XIII die Ausfahrt des Zuges 5 abzuwarten. Aber sie hat dessen ungeachtet angenommen, derselbe habe den Unfall durch fahrlässige Nichtbeachtung der in der Instruktion für Stationsvorsteher und Assistenten enthaltenen Dienstvorschriften herbeigeführt. In dieser Beziehung wird in den Urtheilsgründen ausgeführt, es sei erwiesen, dass das Wegesignal des Centralapparates schon damals, als der Angeklagte von der Spitze des Zuges 13 aus bemerkt haben wolle, es sei gezogen, in Wirklichkeit nicht gezogen gewesen sei, der Angeklagte habe also jedenfalls nicht genau zugesehen, ausserdem hätte sich derselbe nach den für ihn bestehenden

Digitized by Google

Dienstvorschriften nicht auf die Beobachtung des Wegesignals beschränken dürfen, sondern sich vergewissern müssen, dass das Gleis I frei sei, was er unterlassen habe, und sei auch verpflichtet gewesen, sich zu überzeugen, ob die von ihm bezüglich des Rangirens gegebene Anweisung befolgt worden sei, wozu er Gelegenheit gehabt habe. Ferner wird bemerkt, wenn der Angeklagte in einer von diesen verschiedenen Richtungen seine Dienstvorschriften befolgt hätte, der Unfall unzweifelhaft verhütet worden sein würde. Auf Grund dieser als erwiesen erachteten Thatsachen hat die Strafkammer festgestellt, dass der Angeklagte durch Vernachlässigung der ihm als Eisenbahnbeamten obliegenden Pflichten einen Eisenbahntransport in Gefahr gesetzt habe. Durch diese Feststellung wird der Thatbestand des im § 316 Abs. 2 vorgesehenen Vergehens erschöpft. Auch ist nicht ersichtlich, dass derselben ein Rechtsirrthum zu Grunde liegt. Die in der Revisionsbegründung enthaltenen Ausführungen, der Angeklagte habe die Verpflichtungen, welche ihm nach Annahme der Strafkammer obgelegen hätten, in Wirklichkeit nicht gehabt, scheitern an den thatsächlichen, der Nachprüfung des Revisionsgerichts entzogenen Feststellungen des angefochtenen Urtheils. Die Instruktion für die Stationsvorsteher und Assistenten, welche die Strafkammer nach der Meinung des Angeklagten missverstanden hat, enthält, wie das Reichsgericht schon öfters ausgesprochen hat, nicht Rechtsnormen, sondern hat für den Strafrichter nur die Bedeutung eines Beweismittels bezüglich der erlassenen Dienstanweisungen. (Vgl. Erkenntniss vom 17. Dezember 1879, Entsch. Bd. I S. 125.)*) Eine irrthümliche Auslegung dieser Instruktion würde, auch wenn eine solche erwiesen wäre, nicht als Gesetzesverletzung anzusehen sein. Auch die Rüge, es sei die angefochtene Entscheidung nicht hinreichend mit Gründen versehen, ist grundlos. Die Urtheilsgründe genügen den im § 266 Abs. 1 R. Str. Proz. Ordn. enthaltenen Vorschriften, insbesondere sind die Pflichten, welche dem Angeklagten oblagen, und von ihm vernachlässigt wurden, mit hinreichender Deutlichkeit bezeichnet. Eine genauere Bestimmung des Orts, an welchem sich der Unfall ereignete und der Entfernung desselben vom Bahnhofe war nicht erforderlich. Die Feststellung, der Angeklagte habe sich überzeugen müssen, ob das Gleis frei sei, und es würde der Zusammenstoss nicht erfolgt sein, wenn er dieser Verpflichtung nachgekommen wäre, genügt auch in dieser Beziehung.

*) S. Eisenbahnrechtl. Entsch. Bd. I. S. 59.

Digitized by Google

Nr. 254. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 3. Januar 1885.

[Blum, Urtheil u. Annalen. Bd. 1. S. 289, 290.]

§ 1 Haftpflichtgesetz. Auch einem Bahnmeister gegenüber kann die Einrede eigenen Verschuldens nicht Platz greifen, wenn ihm die Uebertretung eines Verbots durch seine Vorgesetzten gestattet war.

Der Berufungsrichter hat thatsächlich festgestellt, dass von den Vorgesetzten des Erblassers der Kläger und namentlich von dem Baurath V. zu Emden gestattet worden sei, dass die Bahnmeisterwagen durch Segelkraft fortbewegt wurden, sowie dass diese Art der Bewegung das Aufsitzen der Arbeiter, welche den Wagen begleiten, nothwendig mache. Wenngleich nun dieses Aufsitzen von Arbeitern und eben damit auch die Anwendung von Segeln zur Fortbewegung von Bahnmeisterwagen gegen die Verfügung des Eisenbahnbetriebsamtes vom 13. Juni 1881 verstossen hat, so ist doch nach den Grundsätzen des R.G. daraus die Einrede der Selbstverschuldung auf Seiten des Verunglückten nicht abzuleiten, weil sein Verfahren auf die thatsächliche Duldung und Gestattung seiner Vorgesetzten zurückzuführen ist und hierdurch gedeckt wird. Dass es sich im vorliegenden Falle nicht um einen Arbeiter oder einen der untersten Funktionäre des Eisenbahndienstes, sondern um einen Bahnmeister handelt, kann der Anwendung der gedachten Grundsätze nicht im Wege stehen. Das denselben zu Grunde liegende Prinzip, dass ein von den leitenden Behörden erlassenes Verbot seine Bedeutung verliert, wenn auf Aufrechterhaltung desselben nicht geachtet wird, beschränkt sich keineswegs auf die niedersten Kategorien des Dienstes, es trifft auch auf weitere Kreise zu und muss ohne Zweifel zur Geltung kommen, wenn, wie im gegenwärtigen Falle, ein das Verhalten der Bahnmeister innerhalb einer gewissen Bahnlinie regelndes, von dem vorgesetzten Betriebsamt erlassenes Verbot allgemein und unter thatsächlicher Billigung der aufsichtsführenden Beamten ausser Acht gelassen worden ist.

Nr. 255. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 3. Januar 1885.

[Gruchot, Beitr. Bd. 28. S. 1024.]

§ 3, 7 Haftpflichtgesetz. Da durch die Rente nur der Schaden des Verletzten abgegolten werden soll, so ist es unzulässig, die Pränumerando-Zahlung für 3 Monate zuzubilligen, wenn derselbe wöchentlich postnumerando seinen Lohn empfing.

Die Rente repräsentirt den Ersatz des Schadens, welchen der Verletzte durch den Unfall erlitten hat. Daraus folgt, dass, wenngleich das Gericht nach § 7 des Gesetzes vom 7. Juni 1871 unter Würdigung aller

Digitized by Google

Umstände über die Höhe des Schadens nach freiem Ermessen zu erkennen hat, es doch nicht auf mehr erkennen darf, als der Schaden des Verletzten beträgt. Dies würde aber zweifellos dann der Fall sein, wenn ein Arbeiter, der bisher seinen Lohn wöchentlich postnumerando empfangen hat, nach dem seine Arbeitsunfähigkeit bewirkenden Unfall denselben Lohn vierteljährlich praenumerando ausgezahlt erhalten würde.

Nr. 256. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 5. Januar 1885.

[Deutsche Jurist. Ztg. Bd. 10. S. 247, 248.]

Auch die Zinskoupons der K. K. priv. Böhmischen Nordbahn-Gesellschaft sind in deutscher Reichswährung einzulösen.

Kläger besass 33 Stück am 1. April 1883 verfallener Zinskoupons der von der Beklagten im Jahre 1867 aufgenommenen Prioritätenanleihe und 161 Stück an demselben Tage verfallener Zinskoupons ihrer Prioritätenanleihe vom Jahre 1871. Nach dem Wortlaut der Koupons sollen an halbjährigen Zinsen 7,50 fl Oesterreichischer Währung in Silber oder 5 Thaler oder 8,45 fl. Süddeutscher Währung ausgezahlt werden bei der Gesellschaftskasse in Prag, bei einer Wiener Kreditanstalt und, anlangend die Koupons von 1871, auch bei der Allgemeinen Deutschen Kreditanstalt in Leipzig. Kläger hat die Einlösung der 194 Koupons mit je 15 ℳ in Gold bei der gedachten Kreditanstalt, (welche auch als Zahlstelle für die Koupons der 1867er Anleihe bekannt gemacht worden war) gefordert und diese war nur zur Gewährung des Silberkurses (170,50) bereit. Kläger erhob nun Klage beim Landgericht zu Leipzig auf Zahlung in Reichswährung, wurde aber vom Landgericht mit derselben abgewiesen. Auf seine Berufung wurde jedoch vom Ober-Landesgericht zu Dresden die Beklagte nach dem Klageantrage verurtheilt, welches ausführte, dass ein vertragsmässiges Abkommen zwischen der Nordbahn-Gesellschaft und dem den Prioritätengläubigern nach Maassgabe des Oesterreichischen Kuratorengesetzes vom 24. April 1874 bestellten Kurator, aus welchem ein Verzicht des Kurators auf Zahlung in der Reichswährung entnommen werden könnte, überhaupt nicht getroffen worden sei. Die Revision der Beklagten wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, welches in seinen Gründen ausführte: „Das Berufungsurtheil stellt thatsächlich fest, dass zwischen dem Kurator und der Beklagten ein Vertrag über die Währung, in welcher die Zinsen der Prioritätsanleihen gezahlt werden sollen, nicht zu Stande gekommen sei. Diese Feststellung ist ausreichend begründet. Sie beruht darauf, dass der Kurator lediglich zur Herbeiführung eines Vertrages über die Sistirung der Ausloosung der Schuldverschreibungen, mithin nicht zu einer Einigung hinsichtlich der Währungsfrage beauftragt war. Sonach

Digitized by Google

brauchte nicht geprüft zu werden, ob darüber etwa stillschweigend ein Abkommen geschlossen worden sei. Hierzu würde der Kurator eben keinen Auftrag gehabt haben. Wenn gesagt worden ist: „Nur ein förmlicher Vertrag des Vertreters der Gläubiger hätte in dieser Beziehung nach Befinden am Sachbestande etwas ändern können", so hat damit offenbar nicht ein durch schriftliche Abfassung oder sonstige Förmlichkeiten bedingter Vertrag, sondern nur eine wirkliche Willenserklärung der Betheiligten bezeichnet werden sollen. Dass auf den in Rede stehenden Vertrag lediglich Oesterreichisches Recht anzuwenden sei, war als selbstverständlich vorauszusetzen, bedurfte daher keiner besonderen Erwähnung.

Nr. 257. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 7. Januar 1885.

[Preuss. Verw. Bl. Jahrg. VI. S. 214.]

§ 2 Haftpflichtgesetz, § 120 R. Gew. Ord. Pflicht des Unternehmers zum Schutze der Arbeiter.

Dafür, dass der § 120 der revidirten Reichs-Gewerbeordnung nicht lediglich von der Verpflichtung desselben aus dem Arbeitsvertrage zu verstehen sei, lässt sich geltend machen, dass diese Vorschrift die nothwendigen Schutzeinrichtungen nicht bloss im Interesse der „Arbeiter" (wie der § 107 der Reichs-Gewerbeordnung von 1869), sondern allgemein zur „Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit" anderer Personen anordnet. Es mag daher die Frage aufgeworfen werden können, ob nicht der § 120 a. a. O. eine weitergehende, von einem Versehen unabhängige gesetzliche Entschädigungsverpflichtung (eine sog. „einfache" Entschädigungspflicht) der Gewerbeunternehmer eingeführt habe. Dies muss aber verneint werden. (Wird näher ausgeführt.) — (Dann heisst es:) Richtig ist, dass die im § 120 a. a. O. bezeichnete Verpflichtung den betreffenden Gewerbetreibenden persönlich und unbedingt trifft. Fehlt es daher bei ihm an den erforderlichen Schutzvorrichtungen oder sind sie ungenügend, so kann er zur Abstellung solcher Mängel auch dann, wenn er den Betrieb seines Gewerbes einem geeigneten und zuverlässigen Vertreter übertragen hatte, immer in eigener Person und ohne Rücksicht auf ein dabei vorgekommenes Versehen polizeilich angehalten werden. Daraus folgt jedoch nicht zugleich, wie die Revision annimmt, seine persönliche und unbedingte Haftung für Schäden aus bezüglichen Mängeln, da der § 120 a. a. O. von einer Entschädigungspflicht überhaupt nicht, also ebensowenig von deren Voraussetzungen handelt. Vielmehr bestimmen nur die Vorschriften des Privatrechts, nach Preuss. Rechte vor Allem die des Tit. 6 Th. I A. L. R., die Voraussetzungen einer ausserordentlichen Entschädigungspflicht.

Digitized by Google

Nr. 258. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 14. Januar 1885.

[Preuss. Justiz-Min. Bl. 1885. S. 98.]

Hat der Expropriat innerhalb der sechsmonatlichen Frist des § 30 Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 den Rechtsweg beschritten, so ist er auch zur Ausdehnung des Klageantrages gemäss § 240 C.P.O. befugt.

Das Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 weist im § 29 die Entscheidung über die dem Enteigneten zu gewährende Entschädigung zunächst der Bezirksregierung zu, gestattet dann aber im § 30 sowohl dem Unternehmer, als den übrigen Betheiligten, gegen den Beschluss der Regierung den Rechtsweg zu beschreiten. Die Entscheidung der Regierung ist sonach nur eine vorläufige. Sie erlangt definitive Geltung erst durch Ablauf der sechsmonatlichen Frist oder Verzicht (§ 32 ibid.). Wenn dagegen einer der bei der Enteignung Betheiligten rechtzeitig die Entscheidung des Richters anruft, so bildet der hierdurch eingeleitete Rechtsstreit einen Theil des Enteignungsverfahrens. An Stelle des suspendirten Beschlusses der Regierung tritt hinsichtlich der Höhe der Entschädigung das demnächst ergehende rechtskräftige richterliche Urtheil. Für den Prozess über die Entschädigung gelten nach § 15 No. 2 Einf.Ges. zur Civ.Proz.O. in erster Linie die Landesgesetze, wo solche aber fehlen, die Vorschriften der Civ.Proz.O. Die Bestimmung des § 30 Abs. 1 Ent.Ges. ist nun zwar insofern eine prozessualische, als der Rechtsweg durch Nichteinhaltung der sechsmonatlichen Frist verschlossen wird. Dagegen ist in keiner landesrechtlichen Vorschrift ausgesprochen, dass ein Betheiligter, welcher rechtzeitig Klage erhebt, in dem Prozesse eine andere rechtliche Stellung einnehmen soll, als sie die Civ.Proz.O. jedem Kläger zugewiesen hat. Mit der Beschreitung des Rechtsweges hat vielmehr der Kläger dem Gebot des § 30 cit. genügt. Die ihm als Kläger behufs Herbeiführung des richterlichen Urtheils obliegenden Pflichten und zustehenden Rechte richten sich lediglich nach den Bestimmungen der Civ.Proz.O. Das gilt insbesondere auch von den Vorschriften über Ausdehnung des Klageantrages. Soweit § 240 Civ.Proz.O. eine solche Befugniss dem Kläger gewährt, steht sie ihm auch in dem gemäss § 30 Ent.G. eingeleiteten Prozesse zu. In der Ausdehnung des Klageantrages liegt nicht die Geltendmachung eines Rechts nach Ablauf der Frist, sondern die Ausübung einer nach jetzigem Recht jedem Kläger zustehenden prozessualischen Befugniss. Dass aber die im § 240 No. 2 gestattete Erweiterung des Antrages sich nicht bloss auf eine Anfügung neu entstandener Ansprüche, sondern auch auf eine Steigerung des ursprünglichen Antrages bezieht, nehmen die Vorderrichter mit Recht an.

Digitized by Google

Nr. 259. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. Januar 1885.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 351.]

Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 § 8. Der nicht minder im Preussischen wie im gemeinen Recht geltende Rechtsgrundsatz, dass der Schaden nicht zu vergüten ist, welcher auch eingetreten sein würde, wenn die schädigende Handlung nicht erfolgt wäre, ist bei der Enteignung nur anwendbar, wenn feststeht, dass der Expropriat die ihm durch die sein Grundstück durchschneidende Anlage zugefügten Nachtheile auch ohne diese Anlage dadurch, dass sie auf einem Nachbargrundstücke errichtet worden wäre, erlitten hätte. Dagegen genügt nicht zur Beseitigung des Ersatzanspruches die Feststellung der blossen Möglichkeit, dass der Expropriat auch ohne die Enteignung die Nachtheile hätte erleiden können.

Anwendbar würde der erwähnte Rechtssatz nur sein, wenn feststünde, dass der Kläger die ihm jetzt durch die Eisenbahnanlage zugefügten Nachtheile auch ohne diese Anlage erlitten hätte, und da er sie nach der eigenen Voraussetzung der Vorderrichter ohne Enteignung nur erlitten haben würde, wenn die Eisenbahn auf den Nachbargrundstücken der Grenze entlang geführt worden wäre, dass Letzteres wirklich geschehen sein würde, wenn die Enteignung des klägerischen Grundstücks nicht stattgefunden hätte. Eine solche Feststellung ist aber von den Vorderrichtern nicht getroffen, die Anlage der Eisenbahn längs der Grenze des klägerischen Grundstücks vielmehr nur als ein möglicher Fall gedacht. Eine solche Möglichkeit schliesst den an sich vorhandenen ursächlichen Zusammenhang zwischen dem schädigenden Akte und dem Schaden nicht aus und hebt darum auch die Verantwortlichkeit des Beklagten für die Folgen der Enteignung nicht auf.

Nr. 260. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 20. Januar 1885.

[Gruchot, Beitr. Bd. 28. S. 1099.]

Wird ein Theil einer Haus- und Gartenbesitzung, welche für den Besitzer als behaglicher Ruhesitz dient, zu einer Eisenbahnanlage enteignet, so kann der Eigenthümer auf Grund des § 9 des Preuss. Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 nur dann verlangen, dass der Eisenbahnunternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernehme, wenn das Restgrundstück nicht mehr als Ruhesitz benutzt werden kann; eine blosse Beeinträchtigung dagegen derjenigen Eigenschaften, welche den Besitz als einen behaglichen

Digitized by Google

Ruhesitz charakterisiren, begründen nicht den Anspruch auf Uebernahme der ganzen Besitzung.

Der Berufungsrichter nimmt mit dem Kläger an, dass die Haus- und Gartenbesitzung desselben die Bestimmung gehabt habe, für ihn und seine Familie als Ruhesitz zu dienen. Er erkennt auch in Uebereinstimmung mit § 9 des Preussischen Enteignungsgesetzes an, dass der Beklagte zur Uebernahme der ganzen Besitzung gegen Entschädigung verpflichtet gewesen sein würde, wenn durch die Enteignung der nordwestlichen Gartenecke und die Anlegung der Eisenbahn in nächster Nähe der Hinterseite des Hauses die Erfüllung jener Bestimmung unmöglich geworden wäre. Er gelangt aber auf Grund rein thatsächlicher Erwägungen zu dem Ergebniss, dass zwar eine Beeinträchtigung aller derjenigen Eigenschaften, welche die Grundbesitzung des Klägers als einen behaglichen Ruhesitz charakterisiren, stattgefunden hat, dieser ihr Charakter aber nicht aufgehoben und darum nicht anzunehmen ist, dass das Restgrundstück nicht mehr seiner bisherigen Bestimmung gemäss benutzt werden könne.

Nr. 261. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.*)

3. Civil-Senat. Vom 30. Januar 1885.

[Preuss. Verwalt. Bl. VI. S. 207.]

Nach gemeinem Rechte steht den Adjacenten ein Recht auf dauernde Erhaltung eines öffentlichen Weges und daher auch ein Ersatzanspruch aus der Expropriation eines solchen nicht zu.

Kläger hat die vorinstanzliche Entscheidung als rechtsirrthümlich angefochten, weil dieselbe ihm einen Anspruch auf Ersatz desjenigen Nachtheils aberkannt hat, welcher ihm durch die Verwendung eines Theils des Strassenareals zur Bahnanlage in Folge der hierdurch eingetretenen Verschlechterung der Lage seiner Gebäude verursacht worden sei. Dieser Anspruch ist aber mit Recht verworfen worden, weil, wie der III. Civilsenat des Reichsgerichts bereits in seinen Urtheilen (Entsch. d. R.G. Bd. 6 No. 42, Bd. 3 No. 49) näher ausgeführt hat, nach den Grundsätzen des Gemeinen Rechts dem Anlieger eines öffentlichen Weges ein privatrechtlicher Anspruch auf dauernde und unveränderte Erhaltung dieses Weges als solchem nicht zusteht und derselbe daher nicht berechtigt ist, wegen der durch eine Expropriation des Wegeareals ihm erwachsenen Nachtheile einen Entschädigungsanspruch zu erheben. Die von dem Kläger in Bezug genommenen Urtheile des I. Hülfs-Senats des Reichsgerichts, welche für die Gebiete des Französischen Rechts und des Preussischen Allgemeinen Landrechts dem Anlieger eines öffentlichen

*) S. oben Bd. I, S. 92, 177, 295, 425; Bd. II, S. 178, 229; Bd. III, S. 246, 258.

Digitized by Google

Weges einen stetigen Entschädigungsanspruch zuerkannt haben, sind nicht geeignet, die hier aus dem Gemeinen Rechte zu treffende Entscheidung im Sinne des § 137 Ger.Verf.Ges. zu begründen.

Nr. 262. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

1. Civil-Senat. Vom 31. Januar 1885.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb. Verw. 1885. S. 287.]

Der Anspruch der Ehefrau eines bei dem Eisenbahn-, Fabrik- etc. Betriebe getödteten Mannes auf Schadensersatz erstreckt sich soweit, als ihr durch den Tod ihres Ehemannes der Unterhalt, welchen ihr alimentationspflichtiger Ehemann ihr bei Lebzeiten zu gewähren verpflichtet gewesen, entzogen ist, auch wenn thatsächlich ihr Ehegatte nicht die Aufwendungen zum Unterhalt der Frau gemacht hatte, zu welchen er verpflichtet gewesen war. Der Haftpflichtige muss ferner die Frau in den Stand setzen, diejenige Lebensweise fortzusetzen, welche sie bei Lebzeiten des Mannes führen zu können verlangen durfte, selbst wenn dies dem Haftpflichtigen verhältnissmässig mehr kostet, als dem mit seiner Frau einen gemeinsamen Haushalt führenden Ehegatten.

Der Weichensteller T. war beim Betriebe der Berlin-Hamburger Eisenbahn getödtet worden. T. hinterliess eine Wittwe, aber keine Kinder. Die Wittwe war während ihrer Ehe stets kränklich und wegen ihres Leidens immer unfähig gewesen, zu arbeiten und mit zu verdienen und von dem 900 ℳ jährlich betragenden Diensteinkommen des Mannes gelangte für die Pflege der Frau mehr zur Verwendung, als sonst in diesem Stande Männer für ihre Frauen auszugeben pflegen. Die Wittwe beanspruchte nun von der Eisenbahngesellschaft als Unterhaltungsrente drei Fünftel des früheren Diensteinkommens ihres Ehemannes, indem sie hervorhob, dass die Hauptausgaben, namentlich für Wohnung, Feuerung etc. für sie allein jetzt ebensoviel betrügen, wie zur Zeit der Ehe für beide Ehegatten. Die Eisenbahngesellschaft wollte ihr indess nur zwei Fünftel des Diensteinkommens ihres Ehegatten gewähren, und die Wittwe erhob daher Klage gegen die Gesellschaft auf Gewährung ihres Anspruches. Das Landgericht zu Hamburg sprach der Klägerin eine Rente im Betrage von drei Fünfteln, dagegen das Oberlandesgericht zu Hamburg als Berufungsrichter nur eine Rente in Höhe von zwei Fünfteln des Diensteinkommens ihres Ehegatten, abzüglich der Pension zu. Auf die Revision der Wittwe hob das Reichsgericht das Berufungsurtheil auf, indem es begründend ausführte: „Es kommt entscheidend darauf an, was der Ehemann der Klägerin ihr nach den konkreten Umständen, also einerseits nach seiner Leistungsfähigkeit, nach seinem Einkommen, andererseits nach den Bedürfnissen der Frau,

Digitized by Google

wobei auch ihre Kränklichkeit und Arbeitsunfähigkeit in Betrag zu ziehen ist, zum Unterhalt leisten musste, nicht aber darauf, welche Aufwendungen der Ehemann thatsächlich zum Unterhalte der Frau gemacht hat. Was hiernach die Klägerin bei Lebzeiten ihres Ehemannes von diesem zu ihrem Unterhalte zu fordern berechtigt war, das muss, nachdem der Ehemann beim Eisenbahnbetriebe getödtet worden, die Beklagte der Klägerin zu ihrem Unterhalte gewähren. Es kommt dabei auch nicht allein entscheidend auf den Geldbetrag an, welchen der Ehemann bei Lebzeiten hat aufwenden müssen, um seiner Ehefrau den ihr schuldigen Unterhalt zu gewähren. Die Beklagte muss die Klägerin vielmehr in den Stand setzen, diejenige Lebensweise fortzuführen, welche sie bei Lebzeiten ihres Ehemannes führen zu können von diesem verlangen durfte, wenngleich dies nach Trennung der Ehe für die Klägerin allein verhältnissmässig mehr kostet, als er in stehender Ehe für beide Ehegatten zusammen gekostet hat. Es ist also bei Bemessung der Rente darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Klägerin, welche mit ihrem Ehemann nur ein Zimmer bewohnt hat, für sich allein auch eines Zimmers bedarf, wenngleich ein etwas kleineres Zimmer für sie ausreichen mag; die gleiche Rücksicht ist bezüglich der Feuerung zum Heizen und Kochen zu nehmen."

Nr. 263. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 5. Februar 1885.

[Seuffert. Archiv. N. F. Bd. 10. S. 27 f.]

§ 144 Reichsbeamtengesetz vom 31. März 1873. Der Rechtsweg gegen den Defektenbeschluss steht dem Beamten nur materiell (hinsichtlich des Betrages und der Ersatzverbindlichkeit), nicht aber betreffs der formellen Voraussetzungen für das Defektenverfahren bezw. den Defektenbeschluss zu.

Der § 144 Reichsbeamtenges. v. 31. März 1873 bestimmt, dass gegen den Defectenbeschluss dem Beamten sowohl hinsichtlich des Betrages, als hinsichtlich der Ersatzverbindlichkeit der Rechtsweg zusteht, dadurch ist die Grenze der Zulässigkeit des Rechtswegs deutlich bezeichnet. Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung sollen nur die Fragen sein: ob? und in welcher Höhe? eine Verpflichtung des Beamten zum Ersatz materiell begründet sei. Wird die erste Frage durch das Gericht verneint, so macht dies den Defectenbeschluss allerdings materiell wirkungslos und insofern ist die gerichtliche Klage gegen den Beschluss gerichtet. Der Beschluss wird unausführbar, da das richterliche Urtheil seinen materiellen Inhalt beseitigt. Auch dies beruht freilich auf dem Fehlen einer gesetzlichen Voraussetzung für den Erlass des Beschlusses, nämlich einer Handlung oder Unterlassung des Beamten, welche denselben nach dem Gesetz

Digitized by Google

dem Fiscus zum Ersatz verpflichtet; allein diese Voraussetzung ist ein Bestandtheil der materiellen Begründung des Beschlusses. Davon verschieden ist die Frage: ob die im § 144 angegebenen formellen Voraussetzungen für das Defectenfeststellungsverfahren und den dasselbe abschliessenden Defectenbeschluss vorliegen? Diese Frage gehört nicht dem Privatrecht, sondern dem publicistischen Verhältniss des Staats zu dem Beamten an. Dieselbe kann nicht im Rechtswege, sondern nur im Wege der im § 144 Abs. 1 ausdrücklich erwähnten Beschwerde „Beschwerde im Instanzenzuge" erledigt werden. Nur der materielle Inhalt des Beschlusses, nämlich die Feststellung, dass dem Fiscus an den Beamten ein Anspruch auf den festgesetzten Geldbetrag zusteht, betrifft das Privatrecht und es kann daher der Richter darüber befinden, ob dieser privatrechtliche Anspruch des Fiscus, welcher freilich aus dem Beamtenverhältniss entspringt, nach den Gesetzen begründet ist? Dies ist die Bedeutung des § 144. Hiernach wird dem in Striethorst Arch. Bd. 17 S. 99 mitgetheilten Erkenntniss beigetreten, welches vom Obertribunal auf Grund der Preuss. Verordnung v. 24. Januar 1844 (auf welcher die betreffenden Satzungen des Reichsbeamtengesetzes wesentlich beruhen) erlassen ist; es werden die davon abweichenden Ausführungen des neueren Erkenntnisses desselben Gerichtshofes vom 4. Sept. 1857 (Entsch. Bd. 36 S. 382) reprobirt.

Nr. 264. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

3. Civil-Senat. Vom 6./12. Februar 1885.

Bei durchgehenden Zügen ist Betriebsunternehmer im Sinne des § 1 Reichshaftpflichtgesetz in der Regel diejenige Eisenbahnverwaltung, auf deren eigener Strecke sich der Unfall ereignet. Diese Regel findet nur dann keine Anwendung, wenn unter den betheiligten Verwaltungen besondere Abmachungen getroffen sind, wonach sie sich gegenseitig den selbstständigen Betrieb auf ihren Strecken verstattet haben, so dass jede von ihnen ihr Transportgewerbe auf der Gesammtstrecke ausübt.

Die Entscheidung über die zur Zeit allein in Frage kommende Passivlegitimation der Beklagten hängt zunächst davon ab, ob letztere in Betreff des durchgehenden Zuges, bei dessen Bedienung der Kläger am 24. Juni 1881 auf der Station Radebeul verunglückt ist, als Betriebsunternehmerin im Sinne des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes anzusehen war? Als solche hatte sie, wie vom Reichsgericht schon wiederholt ausgeführt worden ist und auch vom Revisionskläger als richtig anerkannt wird, nur zu gelten, wenn der Betrieb, bei welchem der Unfall stattgefunden hat, für ihre Rechnung erfolgte, so dass ihr der Ertrag desselben zu Gute

Digitized by Google

kam. Denn da dieser Ertrag bedingt und beschränkt war durch die mit dem Betrieb verbundenen Lasten und Aufwendungen, so muss auch der Bezug des Ertrags darüber entscheiden, wer die durch den Betrieb begründete Entschädigungspflicht zu tragen hat.

Handelt es sich daher, wie hier, um den Betrieb bei einem durchgehenden Zug, so fragt es sich, für wessen Rechnung derselbe stattfindet. Es ist nun allerdings denkbar, dass alle Verwaltungen, über deren Bahnstrecken die durchgehenden Züge laufen, sich gegenseitig den Betrieb auf ihrer Strecke verstattet haben und also jede von ihnen ihr Transportgewerbe auf der Gesammtstrecke ausübt, jede von ihnen also auch auf der Gesammtstrecke als Betriebsunternehmerin erscheint. Ein solches Verhältniss lässt sich jedoch nicht als selbstverständlich ansehen, setzt vielmehr eine besondere Verständigung der betheiligten Bahnverwaltungen voraus, wodurch sie sich gegenseitig ihre Bahnstrecken zur Ausübung des Transportgewerbes vorhalten. Wo derartige Verträge und Abmachungen aber nicht vorliegen, wird anzunehmen sein, dass, wie überhaupt jede Bahnverwaltung nur auf ihrer eigenen Strecke für ihr Transportgewerbe den Betrieb übt, sie dies auch dann thut, wenn sie die Weiterbeförderung von Personen und Gütern von der Nachbarbahn übernimmt, ohne dass ein Wechsel der Transportmittel oder des Zugpersonals stattfindet, wie in der Regel bei durchgehenden Zügen. Wenn hier auch bei der gegenseitigen Abrechnung die Verwendung der fremden Transportmittel und Beamten in Betracht kommen wird, so erfolgt der Betrieb doch auf jeder Strecke für Rechnung und Gefahr der Inhaberin dieser Strecke, und sie erscheint daher auf dieser als Betriebsunternehmerin — eine Annahme, bei der man dem Vorgange des Reichs-Oberhandelsgerichts in seiner Entscheidung vom 4. Mai 1877 (Entsch. B. 22 p. 8 ff.) folgen zu müssen geglaubt hat.

Nr. 265. Entsch. des Preuss. Ober-Verwalt. Gerichts.

2. Senat. Vom 9. Februar 1885.

[Zeitschr. f. Preuss. Recht. Bd. 4. S. 417.]

Bei der Kommunal-Einkommensbesteuerung des Eisenbahnunternehmers sind die Reinerträge der letzten, der Veranlagung unmittelbar vorhergegangenen Jahre maassgebend. Es genügt für die Steuerpflicht die allgemeine Bezugnahme des Steuerregulativs auf die einschlagenden Bestimmungen der Städteordnung. Auch wird die Berechnung nach dem Durchschnitt der letzten 3 Jahre dadurch nicht unmöglich, dass inzwischen erst der Landbezirk der Stadtgemeinde einverleibt worden ist.

Die Beschwerde darüber, dass der Einwand des Klägers, es dürfe der Besteuerung nur der Reinertrag aus den dem Steuerjahre unmittelbar vor-

Digitized by Google

hergegangenen drei Jahren (1881/84) zu Grunde gelegt werden, von dem Vorderrichter verworfen worden sei, erscheint begründet. Zwar hatte Kläger selbst zuerst — wie er jetzt behauptet, „auf Andrängen des Beklagten“ — eine nach Maassgabe der Ministerialverfügung vom 29. September 1856 (M. Bl. d. i. V. S. 256) aufgestellte Berechnung, umfassend die Ergebnisse der Jahre 1880/81, 1881/82 und 1882/83, der veranlagenden Behörde mitgetheilt. Aber bereits in der Klage war — wenn auch zunächst nur, um darzuthun, dass, da die Berechnung pro 1883/84 nach bestehenden Verwaltungsgrundsätzen noch nicht habe aufgestellt werden können, eine Heranziehung des Fiscus zur Zeit überhaupt noch nicht zulässig sei, — geltend gemacht, dass für die Berechnung nur die Ergebnisse der dem Steuerjahre unmittelbar vorhergegangenen drei Jahre in Betracht gezogen werden dürften, wie denn auch noch in einem nachträglichen Schriftsatze für diese Auffassung auf die Rechtsprechung des unterzeichneten Gerichtshofes Bezug genommen wurde. Wenn der Vorderrichter seiner Entscheidung gleichwohl die die Jahre 1880/81 bis 1882/83 umfassende Berechnung zu Grunde legt und dies vornehmlich aus dem Gesichtspunkte zu rechtfertigen sucht, dass, da die Veranlagung nach allgemeinem Gebrauche nicht im Steuerjahre sondern schon vorher geschehe, folgerecht nur die Reinerträge der letzten, dieser Veranlagung vorhergegangenen drei Jahre als maassgebend gelten könnten, so verstösst er gegen das bestehende Recht (Entsch. d. O.V.G. Bd. II S. 45, Bd. V S. 19. 20, Bd. X S. 76. 77). Ein Fall, wie der durch das Erkenntniss vom 21. November 1878 (Entsch. d. O.V.G. Bd. IV S. 69) erledigte, liegt hier nicht vor; vielmehr ist von Seiten des Hauptbetheiligten ausdrücklicher Widerspruch dagegen eingelegt, dass das Einkommen des Steuerjahres 1884/85 unter Ausserachtlassung der Ergebnisse des Wirthschaftsjahres 1883/84 ermittelt werde.

Unterliegt hiernach die angefochtene Entscheidung der Aufhebung (§§ 94. 98 Land. Verw. Ges.), so kommt bei freier Beurtheilung der Sache Folgendes in Betracht:

Wenn der Kläger in erster Reihe Steuerfreiheit beansprucht, so erweisen sich die für diesen Anspruch geltend gemachten Motive durchweg als unhaltbar.

Zunächst wird in dieser Beziehung behauptet, es fehle an verpflichtenden statutarischen Bestimmungen. Zwar bestehe für die Stadt E. ein Communal-Einkommensteuer-Regulativ; dasselbe enthalte aber Bestimmungen über die Besteuerung juristischer Personen, speciell der Eisenbahngesellschaften, nicht. Bei der Eigenartigkeit der Gewerbsverhältnisse der Eisenbahnverwaltungen — so meint Kläger — würde es aber entsprechender besonderer Bestimmungen bedurft haben und, da solche gänz-

Digitized by Google

lich fehlten, müsse umsomehr angenommen werden, dass eine Steuerpflicht des Fiscus nicht habe constituirt werden sollen, als zur Zeit des Erlasses des Regulativs eine Eisenbahn im Gemeindebezirke E. noch nicht vorhanden gewesen sei. Allein die Bestimmungen des „Regulativs der Communal-Einkommensteuer für die Stadt E." vom 26. Mai/7. Juli 1854 gewähren für das Besteuerungsrecht der Stadtgemeinde E. dem Fiscus als Eisenbahnunternehmer gegenüber eine völlig ausreichende Grundlage. Wenn der § 2 des Regulativs besagt:

> Personen, deren jährliches Einkommen unter 80 Thlr. jährlich beträgt, werden von der Einkommensteuer freigelassen; im Uebrigen sind die einschlagenden Bestimmungen zu §§ 4 u. 53 alin. II der Städteordnung vom 30. Mai 1853, sowohl über die Verpflichtung zur Einkommensteuer, als auch über das Maass der Heranziehung zu derselben maassgebend,

so ist damit eben auch der Inhalt des § 4 Abs. 3 der Städteordnung zum integrirenden Bestandtheile des Regulativs gemacht worden. Nach jener Vorschrift sind juristische Personen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt werden. Betreibt daher der Fiscus im Stadtbezirke E. das Eisenbahntransportgewerbe, so kann er von dem Einkommen aus diesem Gewerbe zu den Gemeindelasten herangezogen werden, gleichviel, ob zur Zeit des Zustandekommens des Regulativs im Gemeindebezirke bereits eine Eisenbahn vorhanden gewesen ist oder nicht. Dass das Regulativ über die Art der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus dem Eisenbahnbetriebe keine Bestimmungen enthält, ist rechtlich ohne jede Bedeutung. Dergleichen Bestimmungen gehören überhaupt nicht in die Gemeindesteuerregulative, sind wenigstens keinesfalls unerlässliche Bestandtheile derselben und es ist die Annahme des Klägers, dass „solche in derartigen Regulativen stets enthalten seien", einfach unrichtig.

In noch höherem Grade unhaltbar ist das weiter der Bestimmung im § 7 des Regulativs:

> „die Einkommensteuer wird mit den Königlichen Steuern in monatlichen Raten praenumerando eingezahlt,"

entnommene Argument — einer Bestimmung, welche, wie ohne Weiteres einleuchtet, nicht die ihr vom Kläger beigelegte Bedeutung haben kann, dass, wer von Entrichtung der Staatssteuer befreit ist, damit auch von Entrichtung der Gemeindesteuer befreit sein soll, sich vielmehr lediglich auf die regelmässige Hebung, auf die Fälligkeitstermine der Gemeinde-Einkommensteuer bezieht. Die Revisionsschrift selbst anerkennt denn auch

Digitized by Google

bereits, dass diesem Gesichtspunkte event. „keine besondere Bedeutung“ zukomme.

In beiden vorstehend berührten Beziehungen ist übrigens — wie die eingeschenen Acten des Magistrats ergaben — der Königl. Eisenbahndirection im Wesentlichen ein Gleiches auch schon bei anderen Gelegenheiten von Seiten der zuständigen höheren Verwaltungsstellen eröffnet worden.

Im Uebrigen gehen die Ausführungen des Klägers in ihrem Kern dahin, dass für die jetzige Station E. ein dreijähriger Durchschnitt sich nicht berechnen lasse.

Wenn dabei einmal betont wird, dass, da das Einkommen der Station während der Zugehörigkeit derselben zum Gemeindebezirke H. der „steuerpflichtigen“ oder „steuerlichen Qualität“ entbehrt habe, ihm solche auch nicht nachträglich beigelegt werden könne, so beruht Dies wiederum auf einem Rechtsirrthum. Das Sachverhältniss ist, soweit die vorgelegten actenmässigen Vorgänge ergeben, dieses, dass das Territorium, auf welchem der Bahnhof E., Station der früheren Halle-Casseler Eisenbahn, belegen ist, bis zum 29. October 1883 dem Bezirke der Landgemeinde H. angehört hat, mit diesem Zeitpunkte aber der Stadtgemeinde E. einverleibt worden ist. Bei dieser Sachlage hatte allerdings das Einkommen der Station E., so lange diese dem Gemeindebezirke H angehörte, insofern keine steuerpflichtige Qualität“, als die Landgemeinde H. nicht berechtigt war, den Eisenbahnfiscus zu einer Communal-Einkommensteuer heranzuziehen. Deshalb brauchte auch, so lange jenes Verhältniss bestand, für die Station E. eine Berechnung, wie sie in dem Ministerialcircular vom 29. September 1856 und den dazu ergangenen erläuternden Erlassen vorgeschrieben ist, nicht stattzufinden. Es ist aber in keiner Weise abzusehen, wie daraus folgen soll, dass, wenn nunmehr die Station E. in den Bezirk der Stadtgemeinde E. übergegangen ist, das Einkommen der Station nach wie vor steuerfrei bleiben und die Stadtgemeinde E. es sich versagen müsste, von dem ihr nach Gesetz und statutarischer Bestimmung zustehenden Besteuerungsrechte dieser Eisenbahnstation gegenüber Gebrauch zu machen.

Wenn weiter geltend gemacht worden ist, dass der Gewerbebetrieb bei dem jetzigen Domicil eine ganz andere Gestalt annehmen könne als seither und dass deshalb das bisherige Einkommen nicht ohne Weiteres zum Anhalt genommen werden dürfe, so ist darauf kaum ein Mehreres zu erwidern, als dass eine solche Eventualität die Zulässigkeit einer Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens für das Jahr 1884/85 nach dem Durchschnitte der drei unmittelbar vorhergegangenen Jahre an sich überall unberührt lässt. Dafür insbesondere, dass und inwiefern der Betrieb in der That etwa bereits eine andere Gestalt angenommen habe oder

Digitized by Google

dies doch in sicherer Aussicht stehe, ist nicht der geringste Anhalt beigebracht worden.

In der mit dieser Ausführung zusammenhängenden — nicht völlig klaren — Bemerkung, die Stadtgemeinde E. dürfe den Gewerbsverdienst, welcher dem Eisenbahnfiscus in einer anderen Gemeinde, unter ganz anderen Verhältnissen und von einem zum Theile im früheren Gemeindeverbande verbliebenen Complexe erwachsen sei, nicht zum Maassstabe ihrer Besteuerung nehmen, kann jedenfalls nicht die Behauptung gefunden werden, dass auch nach dem Uebergange des Bahnhofes E. in den Bezirk der Stadtgemeinde E. noch Einnahmequellen der bisherigen Station vorhanden seien, welche vermöge ihrer örtlichen Beziehungen bei Berechnung des Einkommens der Station gegenüber ihrer jetzigen communalen Zugehörigkeit nicht mit in Betracht gezogen werden dürften.

Gleichfalls verfehlt ist endlich auch noch die Ausführung, der Fiscus beginne mit der Einverleibung seiner bisher steuerfreien Station in den Gemeindeverband E. in steuerlicher Hinsicht eine neue gewerbliche Thätigkeit und es müsse zum Mindesten, um die Gleichstellung des Erwerbes des Fiscus mit dem Erwerbe der steuerpflichtigen Einwohner von E. herbeizuführen, jener Erwerb um den Betrag der seither nicht entrichteten Steuer reducirt werden. Der Fiscus setzt seinen bisherigen Gewerbebetrieb im bisherigen Umfange unverändert fort mit dem einzigen Unterschiede, dass solcher seit dem 29. October 1883 auch in Ansehung der Station E. gemeindesteuerpflichtig geworden ist, und, da diese Station, wie die Acten ergeben, bereits länger als seit drei Jahren besteht, so begegnet die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens im Stadtbezirke E. für das Jahr 1884/85 auf Grund einer nach Maassgabe des Circulars vom 29. September 1856 nach dem Durchschnitte der Jahre 1881/82, 1882/83, 1883/84 angelegten, sämmtliche in Betracht kommenden Stationen, einschliesslich E., umfassenden Berechnung keinem rechtlichen Bedenken; die Einkommensteuer aber bildet keine abzugsfähige Ausgabe (Entsch. d. O.V.G. Bd. II S. 67).

Nr. 266. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

4. Civil-Senat. Vom 24. Februar 1885.

Die schriftlichen Anerkenntnisse über kreditirte Frachten im Eisenbahnverkehre sind Schuldverschreibungen im Sinne des Preuss. Stempelgesetzes und als solche stempelpflichtig.

Kläger haben in den in Rede stehenden Urkunden anerkannt, dass ihnen die darin benannten Geldsummen seitens der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn für einzuziehende Frankaturbeträge, Frach-

Digitized by Google

ten und Spesen creditirt worden sind. Ohne Rechtsirrthum sieht der Berufungsrichter hierin das Bekenntniss der Kläger, dass die Oberschlesische Eisenbahn ihre Gläubigerin sei, dass sie derselben die genannten Summen verschulden und zwar aus einem ausdrücklich angegebenen Schuldgrunde.

Das in den Vorinstanzen mehrfach in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts vom 15. Januar 1883 (Entscheidungen Bd. 8 S. 258) hat angenommen, dass eine Schuldverschreibung in dem Anerkenntniss und der Uebernahme der Verpflichtung zur Entrichtung einer Geldschuld enthalten sei, und es ist hierbei nicht das Erforderniss aufgestellt, dass das Anerkenntniss und die Uebernahme der gedachten Verpflichtung mit ausdrücklichen Worten ausgesprochen sind; es genügt, dass Erklärungen solchen Inhalts aus dem Inhalte der Urkunden herzuleiten sind, und durch Interpretation festgestellt werden können. Sind daher in den hier fraglichen Urkunden Anerkenntnisse von bestehenden Geldschulden enthalten, so ist dem Berufungsrichter auch kein Rechtsirrthum vorzuwerfen, wenn er mit Rücksicht darauf, dass Zahlung die natürliche und gesetzliche Lösung einer Geldschuld ist, diese Art der Lösung der Geldschuld auch ohne ausdrückliches Zahlungsversprechen in den Urkunden beabsichtigt und zugesichert findet. Beim Hinzutritt der Angabe des Schuldgrundes liegen hiernach die Erfordernisse einer Schuldverschreibung im Sinne des Stempelgesetzes vor.

Da der Inhalt einer Urkunde, nicht der aus ihr nicht hervorgehende Zweck ihrer Ausstellung für ihre Stempelpflicht entscheidend ist, so kann überhaupt die Angabe der Kläger nicht berücksichtigt werden, es habe sich nur um die Herstellung von Rechnungsbelägen gehandelt. Thatsächlich und unanfechtbar stellt aber der Berufungsrichter auch fest, dass die fraglichen Anerkenntnisse nicht ausschliesslich der Bestimmung zu Kassenbelägen gedient hätten, dass sie zum Vortheil der Eisenbahnverwaltung etwaigen Bemängelungen der Frachtansätze und Spesenberechnungen vorbeugen sollten, und hierdurch ist ihnen der Charakter von verpflichtenden animo obligandi abgegebenen Erklärungen beigelegt, so dass sie als blosse Rechnungsbeläge nicht anzusehen sind. Dass sie nicht als Contocurrente gelten können, bedarf beim Mangel eines Contocurrentenverhältnisses zwischen der Oberschlesischen Eisenbahnverwaltung und den Klägern keiner weiteren Ausführung. Auf den Mangel der Angabe eines bestimmten Zahlungstermins kommt es nicht an, weil die Eisenbahn-Direction beim Mangel einer solchen Angabe jeder Zeit berechtigt war, die Zahlung der anerkannten Beträge zu fordern.

Digitized by Google

Nr. 267. Entsch. des Kammergerichts zu Berlin.

Vom 3. März 1885.

[Ztg. d. Ver. Deutsch. Eisenb Verw. 1885. S. 334.]

Oesterreichische Zins-Koupons-Prozesse. Das Recht der Arrestverklagten (Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn-Gesellschaft) auf Ueberweisung ihres Guthabens gegen ihre Verbandsgenossen bei der General-Saldirungsstelle ist als ein von dem freien Ermessen der letzteren abhängiges, daher inhaltlich unbestimmtes und nicht pfändbares anzusehen.

Dem ersten Richter kann darin nicht beigetreten werden, dass die General-Saldirungsstelle eine blosse Abrechnungsstelle sei, welche den Verbandsbahnen nur Information über die bequemste Ausgleichung ihrer Forderungen und Schulden ertheile. Dieser Auffassung des Verhältnisses widerspricht der § 6 der Ausführungsbestimmungen zu dem Uebereinkommen vom Januar 1883, worin es heisst:

> „die Vereinsverwaltungen verpflichten sich, spätestens bis ultimo resp. bis zum 15. eines jeden Monats den Zahlungsverbindlichkeiten nachzukommen."

Der in diesem Paragraphen in Bezug genommene Art. 3 des gedachten Uebereinkommens lautet in Absatz 1:

> „Die nach den Saldirungsabschlüssen von den betr. Verwaltungen herauszuzahlenden Summen sind sofort zur Ausgleichung anzuweisen."

Die Vereinsbahnen, zu denen auch die Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn gehört, haben danach die Verpflichtung übernommen, die Ausgleichungsanordnungen der General-Saldirungsstelle zu respektiren. Ein blosser Kalkulator, auf dessen Funktionen sich die Thätigkeit der Saldirungsstelle nach Ansicht der Beklagten beschränken soll, hat aber niemals eine so weit gehende Befugniss; seine Thätigkeit beschränkt sich auf die Prüfung und Feststellung von Rechnungen. Die Verbandsbahnen haben sich von vornherein darüber geeinigt, eine bestimmte Stelle zu creiren, welche darüber verfügen soll, in welcher Weise die Ausgleichung der Verbandsbahnen wegen ihrer gegenseitigen Guthaben und Verbindlichkeiten aus dem wechselseitigen Fracht- und Personenverkehr und aus gegenseitiger Wagenbenutzung vorzunehmen sind. Die Anordnungen dieser Saldirungsstelle sind für die Verbandsbahnen maassgebend.

Gleichwohl ist die Abweisung der Klage gerechtfertigt.

Gegenstand der Pfändung und Ueberweisung zur Einziehung im vorliegenden Falle ist das der Schuldnerin (Lemberg-Czernowitz-Jassy) gegen die Beklagte angeblich zustehende Recht auf Ueberweisung ihrer Guthaben von einer oder mehreren Verbandsbahnen. Dieses Recht ist aber

Digitized by Google

weder ein der Schuldnerin gegenüber der Beklagten unmittelbar zustehendes, noch seinem Inhalte nach bestimmtes. Denn die Beklagte als Leiterin der General-Saldirungsstelle steht in einem unmittelbaren Rechtsverhältniss nur zu der Gesammtheit der Vereinsbahnen und hat als deren Organ die Ueberweisung der Zahlungen mit verbindlicher Kraft für die einzelnen Mitglieder zu bewirken. Als Norm für diese Thätigkeit bestimmt § 5 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zu dem Uebereinkommen vom Januar 1883:

„bei Ueberweisung der Zahlungen hat die General-Saldirungsstelle die Wünsche der Verwaltungen thunlichst zu berücksichtigen,"

und der Nachtrag zu dem Uebereinkommen vom October 1883 verordnet:

„In dem Art. 2 ist folgende Bestimmung nachzutragen:
Bei gerichtlich mit Beschlag belegten Forderungen entfällt die Verpflichtung zur Ausgleichung derselben durch die General-Saldirungsstelle."

Aus diesen Festsetzungen ergiebt sich, dass die Beklagte der einzelnen Vereinsbahn gegenüber zu bestimmten Anordnungen in Bezug auf Ueberweisung von Zahlungen überhaupt nicht verbunden ist, vielmehr die Wünsche sämmtlicher betheiligten Verwaltungen zu berücksichtigen hat, im Falle der Beschlagnahme des Guthabens aber zur Anweisung desselben nicht verpflichtet ist. Das Recht der einzelnen Verbandsbahn gegenüber der Saldirungsstelle ist mithin kein unmittelbares, individuelles und fest begrenztes, vielmehr seinem Inhalte nach in jedem einzelnen Falle von den Wünschen der übrigen Mitglieder bezw. von dem eigenen Ermessen der Saldirungsstelle abhängig und kann sich je nach den Umständen verschieden gestalten. Vermöge dessen entzieht es sich, insbesondere mit Rücksicht auf die Unbestimmtheit seines Inhalts, der unmittelbaren Geltendmachung gegen die Beklagte, dadurch aber auch der Uebertragbarkeit und Ueberweisbarkeit zur Einziehung.

Das für die Klägerin gepfändete Recht der Lemberg-Czernowitz-Jassy Bahn auf Ueberweisung des derselben zustehenden Guthabens kann daher als ein Vermögensrecht im Sinne des § 754 der Civilprozessordnung, welches den Gegenstand einer Zwangsvollstreckung bilden könnte, nicht angesehen werden.

Das Guthaben selbst ist nicht gepfändet, auch würde die Beklagte auf keinen Fall die Drittschuldnerin dieses Guthabens sein. Es kommt deshalb auch die — vom ersten Richter zur Begründung der Abweisung des Klageanspruchs als nicht verwendbar erachtete — Bestimmung des Nachtrags zum Art. 2 des Uebereinkommens, wonach die Verpflichtung der Beklagten zur Ausgleichung der mit Beschlag belegten Forderungen entfällt, unmittelbar nicht in Betracht, vielmehr, wie gezeigt, nur mittelbar

Digitized by Google

in dem Sinne, dass das Recht auf Ueberweisung, um welches es sich hier allein handelt, als ein in dem gedachten Falle von dem freien Ermessen der Saldirungsstelle abhängiges und — in Verbindung mit Art. 5 der Ausführungsbestimmungen — als ein inhaltlich unbestimmtes anzusehen ist. Muss daher dieses Recht auf Ueberweisung als nicht pfändbar und zur Einziehung nicht überweisbar angesehen werden, so kann auch von einem der Beklagten zur Last fallenden Arrestbruche nicht die Rede sein. Damit fällt der hierauf gestützte Klageanspruch.

Nr. 268. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

2. Civil-Senat. Vom 7. März 1885.

Haftpflicht der Eisenbahn für Gemälde. Es bleibt dahin gestellt, ob die Bestimmung im § 48 Eisenb. Betr. Regl., dass die Eisenbahn zur Uebernahme von Gemälden nur ohne Werthangabe verpflichtet ist, zulässig ist. Jedenfalls ist dadurch dem Versender es nicht benommen, das Gemälde als Kostbarkeit zu bezeichnen und er verliert seinen Ersatzanspruch nach Art. 395 Al. 2 H. G. B., wenn er dies unterlassen hat.

Der Beklagte bestreitet unter Berufung auf Art. 395 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs jede Ersatzverbindlichkeit. Nach der Bestimmung dieses Artikels haftet der Frachtführer für Kostbarkeiten überhaupt nur dann, wenn diese Beschaffenheit oder der Werth des Guts angegeben ist; es fällt somit, wenn eine Kostbarkeit ohne diese dem Absender zur Pflicht gemachte Anzeige zur Beförderung übergeben worden ist, auch bei Verlust durch bösliche Handlungsweise jeder Ersatzanspruch aus dem Frachtvertrag weg. (Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts Bd. VIII S. 271.)

Selbstverständlich ist nicht jedes Oelgemälde als solches eine Kostbarkeit. Die Klägerin hätte daher dadurch, dass sie im Frachtbrief den Inhalt der Kiste als Oelgemälde bezeichnet hat, der Vorschrift des Art. 395 Abs. 2, falls solche zu beachten war, nicht genügt. Andererseits kann nicht für richtig erachtet werden, wenn das Oberlandesgericht annimmt, nur Gegenstände, deren Stoff besonders werthvoll sei, seien Kostbarkeiten. Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch umfasst dieser Ausdruck nicht bloss solche Gegenstände, sogenannte Pretiosen, und eine einschränkende Auslegung des Gesetzes erscheint um so weniger gerechtfertigt, als dessen Grund entschieden dagegen spricht. Offensichtlich soll nach der Absicht des Gesetzgebers dem Frachtführer, wenn ein im Verhältnisse zu seinem Umfang und Gewicht besonders werthvolles Gut zur Beförderung übergeben wird, hiervon Kenntniss gegeben werden, damit er im Stande

Digitized by Google

ist, entsprechende grössere Vorsichtsmaassregeln anzuwenden. Dieser Grund des Gesetzes trifft zu, mag der Stoff oder der Kunstwerth des Frachtguts ein besonders hoher sein. Das Oberlandesgericht verletzt daher die Bestimmung des Art. 395 Abs. 2, indem es deren Anwendbarkeit aus dem angeführten Grund im vorliegenden Fall für ausgeschlossen erachtet, und es ist vielmehr davon auszugehen, dass ein Oelgemälde, auch wenn es an sich nicht aus kostbarem Stoff gefertigt ist, mit Rücksicht auf seinen Kunstwerth als Kostbarkeit erscheinen kann. Ob nun aus diesem Grund das verlorene Frachtgut nach den Umständen des Falls als eine Kostbarkeit anzusehen sei, lässt das Oberlandesgericht unentschieden. Von Beantwortung dieser auf thatsächlichem Gebiet liegenden Frage kann aber nicht Umgang genommen werden.

Ein Grund, der für den Fall der Bejahung derselben das angefochtene Urtheil rechtfertigen würde, liegt nicht vor, kann insbesondere daraus nicht entnommen werden, dass dem Frachtvertrag der § 48 des Betriebsreglements zu Grunde liegt. Die rechtliche Zulässigkeit dieser Bestimmung unterliegt erheblichen Bedenken.

Zu vergleichen von Hahn, Kommentar zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch 2. Auflage II, S. 697, 706 fg. und die daselbst citirten Schriftsteller.

Es bedarf jedoch einer Erörterung und Entscheidung hierüber nicht. Der Klägerin war jedenfalls die Möglichkeit, das von ihr übergebene Gut als Kostbarkeit zu bezeichnen und hierdurch der Vorschrift des Art. 395, Abs. 2 zu genügen, nicht benommen. War aber das Gut eine „Kostbarkeit", so musste dieser Vorschrift Genüge geschehen, widrigenfalls Klägerin jeden Anspruchs auf Schadensersatz verlustig wurde. Ist die Bestimmung des § 48 eine unzulässige, so kann sich fragen, ob, wenn auf Grund derselben ein Frachtgut ohne Werthangabe übergeben worden ist, die Haftbarkeit der Eisenbahn auf den Normalsatz des § 68 des Reglements beschränkt, oder der Schadensberechnung, vielmehr der nach Art. 396 des Handelsgesetzbuchs zu ermittelnde Werth zu Grunde zu legen sei; immerhin kann aber diese Folge nur unter der Voraussetzung eintreten, dass nicht der Anspruch auf Schadensersatz überhaupt verwirkt ist.

Nr. 269. Entsch. des Deutschen Reichsgerichts.

5. Civil-Senat. Vom 18. März 1885.

§ 25 Preuss. Eisenbahngesetz vom 3. November 1838. Haftpflicht der Eisenbahn für Brandschaden durch Funken der Lokomotive. Der Regress der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, welche dem Versicherten Ersatz geleistet,

Digitized by Google

gegen die Eisenbahn kann zwar nicht auf eine im Versicherungsvertrage enthaltene Cession gestützt werden. Dennoch ist die Vereinbarung, dass durch Zahlung der Entschädigung der Anspruch des Versicherten auf den Versicherer übergeht, rechtlich zulässig und kann gegen die Eisenbahn geltend gemacht werden.

Die Revisionsklägerin (Eisenbahnverwaltung) richtet ihre Angriffe nur dagegen, dass der Berufungsrichter die Activlegitimation der klägerischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für geführt erachtet.

Der Berufungsrichter findet im § 45 des durch Kabinetsordre vom 9. September 1863 genehmigten revidirten Versicherungs-Reglements der Klägerin in Verbindung mit den Versicherungsverträgen der durch den Brand Beschädigten eine gültige, auch von der Beklagten anzuerkennende Cession der den beschädigten Versicherten gegen die beklagte Eisenbahnverwaltung zustehenden Entschädigungsansprüche an die Klägerin, indem er annimmt, dass der Ersatzanspruch der durch Feuer beschädigten Eigenthümer „in ihren Eigenthumsverhältnissen zu den versicherten Gebäuden" und im § 25 des Gesetzes vom 3. November 1838 seinen Ursprung und seine Quelle habe, also zur Zeit der Versicherung zu ihrem erworbenen Vermögen gehört habe. Auch findet er in den Artikeln 896 und 904 des Handelsgesetzbuchs einen legislatorischen Ausdruck für die Zulässigkeit der Cession solcher Ansprüche.

Der hiergegen erhobene Angriff der Gesetzesverletzung erscheint begründet.

Denn rechtsirrthümlich ist die Annahme, dass zwischen den durch Brand beschädigten versicherten Eigenthümern und der Beklagten vor dem Brande ein Rechtsverhältniss bestanden und, dass vor dem Brande ein Entschädigungsanspruch der ersteren gegen die Beklagte zu ihrem schon erworbenen Vermögen gehört habe: erst der Brandschaden hat ein Rechtsverhältniss zwischen ihnen begründet, vor demselben hatten die Versicherten auch dem Ursprung und der Quelle nach keinerlei Anspruch gegen die Beklagte.

Nicht das Eigenthum der später durch Brand Beschädigten, sondern die Verursachung des Feuers begründete das Rechtsverhältniss.

Ebenso beruht die Heranziehung der Artikel 896, 904 des Handelsgesetzbuchs für die Zulässigkeit der Cession der Entschädigungsansprüche aus zukünftigen Entschädigungen gegen den Beschädiger auf einem Missverständnisse dieser Gesetze; denn sie handeln von der Cession künftiger Ansprüche gegen den Versicherer, nicht aber gegen den Beschädiger vor der Beschädigung. Bei jenen für cessibel erklärten Ansprüchen besteht übrigens unzweifelhaft zwischen dem Versicherer und dem Versicherten ein durch den Versicherungsvertrag begründetes Rechtsverhältniss.

Digitized by Google

Dennoch erscheint die Klägerin aus einem anderen Grunde berechtigt, die Rechte der durch Feuer beschädigten Versicherten auf Höhe der von ihr an dieselben geleisteten Zahlungen gegen die Beklagte geltend zu machen.

Für die Seeversicherung spricht das Gesetz in § 2215 Theil II Titel 8 des Allgemeinen Landrechts wie im Artikel 808 (vergl. 826) Handelsgesetzbuchs positiv aus, dass der Versicherer, wenn er den Schaden ersetzt hat, seinen Regress an den Urheber des Schadens zu nehmen hat, also, dass durch die Zahlung der Anspruch des Beschädigten auf den Versicherer übergeht. Dasselbe bestimmt § 98 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 für die Unfallversicherung.

Zwischen der Klägerin und den beschädigten Versicherten ist durch die Versicherungsverträge und den § 45 des Reglements der Klägerin die vertragsmässige Vereinbarung zu Stande gekommen, dass durch die Zahlung der Entschädigungsbeträge der Anspruch der Versicherten in Höhe der geleisteten Zahlung auf die Klägerin übergeht. Diese Vertragsbestimmung muss als zulässig und wirksam anerkannt werden, weil sie für die Feuerversicherung nur dieselbe Surrogation vertragsmässig feststellt, welche für andere Arten der Versicherung unmittelbar vom Gesetz angeordnet ist.

Digitized by Google

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Abgaben, öffentliche. Nachforderung 350; Vertheilung bei Grundstückstheilungen 376; wann über die allg. Abgabenpflicht der Rechtsweg zulässig 381, s.a. Communalsteuern, Kreisabgaben.

Ablösen der Verwahrungsmittel s. Diebstahl.

Abschätzung s. Enteignung.

Abschreibung von enteigneten Parzellen ohne Uebertragung auf ein anderes Grundbuchblatt 103, s. a. Einkommensteuer, Grundbuchblatt.

Abschriften s. Grundbuchblatt.

Absender, Haftung für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung und Verladung 385.

Adjazenten, Entschädigungsansprüche wegen Veränderungen an einer Strasse 9, 10, 246, 258, 367, 438; einem öffentlichen Flusse 364; Beschädigung von Wiesen durch Errichtung eines Wehrs; Wiederherstellung des früheren Zustandes 252; Grenzstreitigkeiten, Beweis des Eigenthums 270; Veränderung von Communalwegen ausserhalb bewohnter Orte begründet nach code civ. kein Entschädigungsrecht 299, s. a. Anlagen, Immissionen, Stauanlagen, Unterhaltungspflicht.

Aktien, Ausgabe vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister 75.

Aktiengesellschaft, Verpflichtung der Gründer zum Schadensersatz 75; Erwerb des Unternehmens durch den Staat berechtigt die Inhaber von noch nicht fälligen Prioritätsobligationen nicht, sofortige Zahlung oder Hinterlegung zu fordern 335; Sonderrechte der Inhaber von Stammprioritäten bei Veräusserung des Gesellschaftsvermögens an den Staat 427; Bedeutung der Eintragung in das Handelsregister für die Wirksamkeit eines Generalversammlungsbeschlusses 426.

Amtsbestechung s. Amtsvergehen.

Amtsniederlegung, freiwillige, während des Disciplinarverfahrens 280.

Amtssuspension s. Beamte.

Amtsvergehen bei Bestechung eines Schaffners einer Privateisenbahn 203.

Anbauten sind Wohngebäude im Sinne des § 12 Gesetz vom 2. Juli 1875 259.

Anerkenntniss, wann stempelpflichtig 166, 446; wann als Unterbrechung der Verjährung wirksam 188.

Anlagen auf Grund des § 14 Eisenbahn-Gesetzes bezw. § 14 des Enteignungs-Ges. errichtete. Instanzenzug 22; Anlagen im öffentlichen Interesse fallen nicht unter die cit. Paragraphen 35; Aufsicht der Ortspolizeibehörden 51; Unterhaltungspflicht 15, 138, 209; Unzulässigkeit des Rechtswegs 375, s. a. u. Enteignung, Immissionen, Unterhaltungspflicht.

Anschlussgeleise s. Haftpflicht II.

Arbeitsmangel, Grund zur Rentenerhöhung 108.

Arbeiter s. Haftpflicht, Schutzbrillen, Schutzvorrichtungen.

Arbeitsbahnen 360.

Arbeitsunfähigkeit s. Haftpflicht.

Armenanwalt s. unter Haftpflicht (Gesetz § 8).

Aufbinden s. Diebstahl.

Aufgebotsverfahren, Insertion des Aufgebots in andere Blätter neben dem Reichsanzeiger 151.

Auflassung s. Vormerkung.

Aufsichtsbeamte im Sinne des § 316 Str.-G.-B. 68.

Aufsichtspersonen im Sinne des § 2 Haftpflicht-Gesetz s. Haftpflicht III.; Haftung des Unternehmers für A. ausserhalb des Haftpflicht-Gesetzes 251.

Ausladen eines Zuges s. Haftpflicht II.

B.

Bahnhofsgrundstücke, ob als bebaute anzusehen 114.

Digitized by Google

Bahnhöfe, Zufuhrwege zu denselben 51, 57, 311; Verbindungswege mit der nächsten öffentlichen Strasse, ob öffentliche 219, s. a. Wege.
Bahnhofsrestaurationen, Schankkoncession 284, 356.
Barrière, Auf- und Zuziehen 96.
Bauplatzqualität s. Enteignung.
Baupolizeiliche Beschränkungen, Umfang der Verwaltungsgerichtscompetenz 111; das Verbot der Bebauung verhindert nicht Anlagen zur Abschliessung des Grundstücks gegen das Publikum 280; ein nach § 12 des Baufl. Ges. erlassenes Bauverbot, trifft nicht Wohngebäude an s. g. historischen Strassen 264; desgl. nicht Strecken, von denen feststeht, dass sie nicht zu Strassen verwendet werden sollen 294.
— Bestimmungen, Dispensation davon 272.
Beamte, Gehaltsansprüche der ohne Kündigungsvorbehalt angestellten und im Disciplinarwege entlassenen 118; Nachforderung des im Disciplinarverfahren einbehaltenen halben Diensteinkommens bei Freisprechung im gerichtlichen Strafverfahren 124; Prüfung der Qualification eines Angestellten zu der ihm überwiesenen Stelle unterliegt nicht der Cognition des Strafrichters 132; Zulässigkeit des Rechtswegs wegen Pensionsansprüchen der Staatsbeamten 223; wegen vermögensrechtl. Ansprüche der Reichsbeamten 281, 412; Tagegelder und Reisekosten bei Vernehmung als Zeugen oder Sachverständige 231; Befreiung von den Gemeindelasten 235; Befugniss zur vorläufigen Festnahme bei Beleidigungen 255; Kreisbesteuerung 264; Begriff öffentlicher Beamter im Sinne des § 153 des Oest. St.-G.-B. 273; Amtsniederlegung während des Disciplinarverfahrens 280; Haftung bei Amtsgeschäften 292; Subsidiarität der Haftung 294; Haftung des Fiskus für Delikte der Beamten 301; Unterschlagung im Amte 316; Beamtenbeleidigung 323; Verunglückung im Dienst in Bayern 331; Einrechnung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge beim Gehaltsabzugsverfahren 363; Gehülfenthätigkeit in einem von der Ehefrau betriebenen Geschäft trotz wiederholten Verbots 407; Zulässigkeit des Rechtsweges gegen Defectenbeschlüsse 441, s. a. Aufsichtspersonen, Fiskus, Gefährdung.
Beaufsichtigung des Betriebes s. Haftpflicht III.
Beleidigung, Beamten- 323.
Bergwerke, Begriffe der Aufsichtspersonen 39, s. a. Haftpflicht.
Betrieb s. Haftpflicht II.
Betriebsüberlassungsvertrag zwisch. der Kaiserin Elisabeth-Bahn und der österreichischen Staatsverwaltung 134, 409.
Betriebsunternehmer s. Haftpflicht II.
Betrug nicht vorhanden bei blosser Vermögensgefährdung 127; im Inland begangener, welcher das Vermögen eines Ausländers schädigt 377.
Beweis s. Eidesbeweis.
Beweiswürdigung, freie, für den Causalnexus zwischen Unfall und Verschulden 125; über die Arbeitsunfähigkeit 356.
Bieten s. Versteigerung.
Billet s. Fahrbillet.
Böhmische Nordbahn, Einlösung der Zinscoupons in deutscher Reichswährung 434.
Böswillige Handlungsweise im Sinne des Art. 427 H.G.-B. 130, 275, 402.
Brücken, von dem Eisenbahnunternehmer angelegte, Unterhaltungspflicht 30; von der Pferdebahn benutzte 215; Unterhaltung einer die Verbindung zwischen zwei an beiden Seiten bis an dieselbe herangebauten Chausseen bildenden 283.
Bürgersteig, Herstellung und Unterhaltung 314, 382.

C.

Capitalisirung 107.
cautio damni infecti 237.
Communalsteuer, Besteuerung der Eisenbahnen 99; des Fiscus als Eisenbahnunternehmer 443; Freiheit der Staatsdiener 233; Unzulässigkeit vertragsmässiger Befreiung 379.
Concessionsertheilungen, Vertragsauslegung 228, 230, s. a. Schankconcession.
Concurrenz mehrerer Betriebsunternehmer, Haftpflicht bei 109, s. a. Haftpflicht.
Conventionalstrafe (§ 24, 48 Betr.-Regl.) Anspruch auf dieselbe wird nicht durch vorbehaltlose Zahlung der Entschädigung beseitigt 87; Berechnung nach dem Gewicht des verbotenen Gegenstandes 89.
Connivenz der Vorgesetzten s. Haftpflicht.
Coupons, Hinterlegung bei Einlösungsverzug 81; Annahme Oesterreichischer neuer beschränkteren Inhalts als die älteren beschränkt das Gläubigerrecht nicht 235, s. a. Oesterreiche Couponsprozesse.

D.

Defectenbeschluss, Zulässigkeit des Rechtsweges 440.
Deklarirung einer unrichtigen Gewichtsmenge 115; eines Mehrwerths 246; Ver-

Digitized by Google

säumniss der Untersuchung seitens der Eisenbahn bei unrichtiger 289.
Diebstahl auf der Bahn durch Ablösen bezw. Aufbinden der Verwahrungsmittel 72.
Dienst, Verunglücken im 331.
Dienstein kommen s. Beamte.
Dienstunfähigkeit s. Beamte.
Disciplinarverfahren, Einfluss auf die Gehaltsansprüche 119, 124.
Dolus s. böswliche Handlungsweise.
Drahtseilbahnen 178.
Drittschuldner, Herausgabe der gepfändeten Objecte an einen Unberechtigten 411, s. a. Pfändung.

E.

Ehefrauen der Beamten, Thätigkeit der Beamten in deren Geschäftsbetrieb 407, s. a. Haftpflicht.
Eidesbeweis, Unzulässigkeit gegenüber den Angaben des Frachtbriefs 115.
Eigenthum, Entziehung ohne Beobachtung der Expropriationsvorschriften ist rechtswidriger Eingriff 397.
Eigenthumsklage 270.
Einkommensteuer, Bemessung der Abschreibungen für jährliche Abnutzungen der Gebäude, Utensilien u. s. w. 292; Berechnung des Durchschnitts der „3 letzten Jahre" 295, 442.
Einrichtungen im Sinne des § 120 G. O. 185.
Eintragung s. Grundbuchblatt.
Eisenbahnen, Communalbesteuerung 99; Begriff im Sinne des St. G. B. 146, 369; s. a. Haftpflicht.
Eisenbahnstrecken s. Gefährdung.
Eisenbahnwagen, Pfändung des Anspruchs auf Herausgabe von E. der Kaiserin-Elisabeth-Bahn 134, 409; unbedeckte, Begriffsbestimmung 172.
Elisabethbahn s. Betriebsüberlassungsvertrag.
Enteignung, Minderwerth des Restgrundstücks: Ob dabei der durch die projectirte Aufführung von Eisenbahndämmen entstehende Nachtheil in Anschlag zu bringen 60; ob Nachtheile zu ersetzen, die auch eingetreten wären, wenn das Grundstück des Klägers nicht enteignet worden wäre 63; dsgl. Nachtheile, die auch dann hätten eintreten können, wenn die schädigende Anlage auf einem Nachbargrundstück gemacht worden wäre 437; Uebernahme des Restgrundstücks durch den Unternehmer wegen Unmöglichkeit der Benutzung 66; theilweise Enteignung eines Ruhesitzes 437; wirthschaftlicher Zusammenhang im Sinne des § 8 Ges. 417; Durchführung des Expropriationsverfahrens auf eigenem Namen für einen Dritten, Person des Ersatzpflichtigen 79; Werth von Speculationsterrains 84, 237; Abschreibung enteigneter Eisenbahnparzellen 103; Ermittelung und Bemessung der Entschädigung 105, 240; E. von Parzellen vor dem 1. October 1872 ohne Abschreibung vom Stammgrundstück 145; Eintragung der Enteignung im Grundbuch 163; Zeitpunkt der Verzinsung der Entschädigungssumme 218; Ermittelung der Entschädigung bei Verschiedener Werthsberechnungen 230; Berücksichtigung der Erschwerung der Bewirthschaftung 232; Eine Bauplatzqualität, welche erst in Folge der nach der Enteignung anzulegenden Strassen entsteht, ist nicht in Anschlag zu bringen 303; der vereinbarte Kaufpreis umfasst präsumtiv alle Entschädigungen 306; Anwendung der sechsmonatlichen Frist im Falle der Widerklage 309; Entschädigung für Grundstücke, die einen Sonderertrag schwer constatiren lassen oder überhaupt nicht Ertragszwecken dienen 312; Unzulässigkeit des Rechtswegs wegen der vom Unternehmer zu machenden Anlagen 375; unter Werthserhöhungen „in Folge" der Expropriation sind solche die in einem ursächlichen Zusammenhang mit ihr stehen, zu denken 392; Beweislast hinsichtlich des Ablaufs der 6 monatlichen Präclusivfrist 403; Zustellung des Regierungsbeschlusses 403; die Wirkungen der Enteignung begründen ein quasicontractliches Verhältniss zwischen Unternehmer und Eigenthümer 419; Unanwendbarkeit des § 260 C. P. O. 420; Veranschlagung des Werths nutzbarer Mineralien 421; Ausdehnung des Klageantrags während des Prozesses 436, s. a. Wegebaumaterialien.
Entlassung s. Disciplinarverfahren.
Erdaufschüttungen 237, s. a. Immissionen.
Erderschütterungen durch Eisenbahnzüge, Schadensersatz 1.
Erwerbsunfähigkeit s. Haftpflicht.

F.

Fabrikbetrieb, Ursächlicher Zusammenhang des Unfalls mit dem Betriebe 85, s. a. Haftpflicht, Schutzvorrichtungen.
Fahrbillet, ob öffentliche Urkunde 48; Fälschung unerheblicher Punkte 394; Uebertragbarkeit der Retourbillets 429.
Fälligkeit, Leistungsklage vor eingetretener, bei Inhaberpapieren 402.
Fensterrecht, Märk. Prov. R. 364.
Feststellungsklage, Unterschied von der Schadensersatzklage 334.
Festnahme, vorläufige einer unbekannten Person durch einen im Dienst beleidigten Beamten 255; durch Wechselwärter in Bayern 327.

Digitized by Google

Feuerwerkskörper s. Transportgegenstände .
Fische, Absterben während des Transports 130.
Fiscus, Vertretung bei Grunderwerb für Staatseisenbahnen 158, 177; Ersatzanspruch gegen seine Beamten 232; Haftung für Delicte der Bamten 301; Vertretung des Reichsfiscus in Reichsstempelsachen 352; Gerichtskostenfreiheit hinsichtlich der verstaatlichten Bahnen 369; Steuerpflicht als Eisenbahnunternehmer 442.
Fluss s. Adjazenten.
Frachtbrief, falsche Angaben über das Gewicht 115; Declarirung eines Mehrwerths 246; Versäumniss der Prüfung der Richtigkeit 289.
Frachtführer, Haftung für Leckage, Beweislast 65.
Frachtgut, Gewahrsam der Bahnverwaltung nach der Ankunft 277; Haftung des Absenders für mangelhafte Verpackung und Verladung 385, s. a. Transportgegenstände.
Frachtkarte, geschäftsordnungswidrige Behandlung 324.
Fragerecht 106.
Freisprechung s. Beamte.
Fuhrmann s. Frachtführer.

G.

Gefahr s. Gefährdung.
Gefährdung eines Eisenbahntransports, durch die der Tod eines Menschen verursacht. Verhältniss zur fahrlässigen Tödtung 11; Begriff der Pflichtverletzung 28; durch Wagenschieber 68; auf Eisenbahnstrecken, die dem Verkehr noch nicht übergeben sind 146; auf Lokomotiv-Strasseneisenbahnen 369; Begriff der Gefahr 179; blosse Möglichkeit der Gefahr ist unzureichend 193; Gefährdung „bestimmter" Zug- und Transportmittel ist nicht erforderlich 405; Bedeutung der Dienstinstructionen für die Frage, ob ein Bahnbeamter seine Pflicht vernachlässigt hat 431, s. a. Vermögensgefährdung.
Gehaltsabzugsverfahren s. Beamte.
Geleise s. Anschlussgeleise.
Gemälde, Haftpflicht beim Transport 450.
Gemeindediener s. Beamte.
Gemeindelasten s. Communalsteuer.
Generalentrepriseverträg s. Pferdeeisenbahn.
Generalsaldirungsstelle s. Pfändung.
Generalversammlung s. Aktiengesellschaft.
Geräusch s. Immissionen.
Gerichtskostenfreiheit der verstaatl. Eisenbahnen bei dem Reichsgericht 369.
Gerichtsstand der Reichseisenbahnen in Haftpflichtsachen 395.
Gesellschaft, Haftung für unerlaubte Handlungen ihrer Vertreter 276, s. a. Aktiengesellschaft, Versicherungsgesellschaft.
Gewalt, höhere 65, 275, 353, 86, 417.
Gewicht, unrichtige Declarirung im Frachtbriefe 115.
Grenzstreit 270.
Gründer s. Aktiengesellschaft.
Grundbuchblatt, Anlegung für Parzellen, die vor dem 1. October 1872 enteignet und nicht abgeschrieben sind 145; Eintragung der Enteignung 163; Erfordern von begl. Abschr. durch die Staats-Eisenbahn-Behörden 374, s. a. Abschreibung.
Grundeigenthum s. Enteignung, Fiscus.
Grundstücke, Beschädigung durch Erderschütterungen 2, s. a. Adjazenten, Enteignung, Immissionen, Parzellirung, Schadensersatz.
Guthaben s. Pfändung.

H.

I. Haftpflicht beim **Transport** von Gütern und Personen, s. a. Frachtgut, Frachtführer, Transportgegenstand. H. für Leckage, Beweislast 65; bei Transport in unbedeckten Wagen 171; Gegenbeweis bei vertragsmässiger Beschränkung der Haftpflicht (Art. 424) 173; Begriff der höheren Gewalt 65, 275, 353; bei Schaden in Folge unrichtiger Declarirung 289; — des Absenders für Beschädigungen in Folge mangelhafter Verpackung und Verladung 385; — beim Transport von Gemälden 450.
II. Haftpflicht der Eisenbahnen für Tödtung und Körperverletzung beim **Eisenbahn**betriebe. Haft-Pfl. G. §. 1: Eigenes Verschulden: Abspringen von einem in der Fahrt begriffenen Pferdebahnwagen 8; Sicherheit der Wartezimmer 12; blosse Möglichkeit eigenen Verschuldens ist nicht ausreichend 29, 399; Ausschluss bei Connivenz der Vorgesetzten 64, 121, 433; unbefugter Aufenthalt auf dem Bahndamm 187; Berücksichtigung der menschlichen Gewohnheit, die Gefahr bei stetem Umgang mit derselben geringer zu achten 200, 400; Mitwirken eigenen Verschuldens beim Unfall 245, 29, 201, 311; wenn das eigene Versehen geringfügig ist 416; Beweisantritt 259; Betreten der Trittbretter des Zugs während der Fahrt 260; Causalzusammenhang zwischen dem Unfall und einer unerlaubten Handlung 260; Aufsteigen auf einen schon gehenden Zug 376; Reparatur von Schienen 290; Unfall beim Wagenschieben 401; höhere Gewalt: Begriff 86, 417; Eisenbahnbetrieb: Auswechseln von Schienen

Digitized by Google

69; Ausladen eines zeitweise haltenden Zuges 76; Auf- und Zuziehen der Zugbarrière 96; Unfall bei dem Heizhause 99; Verwendung von Hunten 178; Ausbesserung von Schienengeleisen 200; Herandrücken an einen stehenden Pferdebahnwagen durch einen Lastwagen 315; Verletzung durch aus der Lokomotive hervordringenden Kohlenstaub 333; Betrieb von Arbeitsbahnen mit Lokomotiven und Arbeitszügen 360; Abgleiten eines Schaffners vom Trittbrett 363; Aufstellen von Kohlenkörben zur Speisung der Lokomotive 404; Transport von Erde auf Schienengeleisen 416; Erfrieren von Gliedmaassen 418; Betriebsunternehmer: Begriff 73; Besitzer von Anschlussgeleisen 73; Concurrenz mehrerer 109; gleichgültig ist, ob der Getödtete im Dienst einer anderen Verwaltung (Postverwaltung) steht 176; der Bauunternehmer einer Arbeitsbahn als Betriebsunternehmer 360; wer als Betriebsunternehmer bei durchgehenden Zügen anzusehen 441.

III. Haftpflicht der Eisenbahnen bei Tödtung und Körperverletzung im **Fabrik- (etc. Werkstätten-)** Betriebe (Haftpfl. G. § 2): Unter Aufsichtspersonen fallen auch Organe, deren Pflicht bloss im Warnen und Belehren besteht 39; gewöhnliche, mit der Aufsicht von einem Aufsichtsbeamten betraute Arbeiter 244; Monteure 328; Bedeutung des „eigenen Verschuldens", wenn das schuldhafte Verfahren von den Aufsichtspersonen wissentlich zugelassen wird 64, 121; stillschweigende Beauftragung 178; Anwendbarkeit des § 2 bei Versäumniss gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter 195; vertragswidrige, mit dem Unfall zusammenhängende Beschäftigung eines Arbeiters 355; eigenes Verschulden bei Beschädigung durch einen herabkommenden Fahrstuhl 362; Nachweis des Causalzusammenhangs zwischen Unfall und Schaden 374, 399.

IV. Haftpflicht der Eisenbahnen als Fabrik etc. Unternehmer aus Verstössen gegen die Sicherheitsvorschriften der **Reichs-Gew.-Ordnung** 232, 240 insbes.: Berücksichtigung der erfahrungsmässigen Unachtsamkeit der Arbeiter bei Anlage von Schutzvorrichtungen 90; Herstellung und Unterhaltung von Schutzbrillen 184, 313, 70; blosse Vorschriften genügen nicht 235; keine Verpflichtung, jede neue Erfindung einzuführen 271; blosse Vorsichtsmaassregeln genügen nicht 289; Prüfung der Arbeitsgeräthe vor der Arbeit 332; Einfluss des eigenen Verschuldens des Verletzten 352; Unterlassung der Rüge eines Mangels durch den Fabrik-Inspizienten 364; Herunterrollen eiserner Säulen von einem Wagen 374; Voraussetzungen der Anwendbarkeit des § 120 396; derselbe begründet keine einfache Entschädigungspflicht, sondern ist von einem Versehen abhängig 435; Haftpflicht bei Betrieb durch andere Personen 435.

V. Haftpflicht aus Nichtbeachtung polizeilicher Sicherheitsvorschriften 402.

Haftpfl. Ges. § 3: Erwerbsunfähigkeit, völlige. Beweislast 1; Bemessung der Rente bei weiterer Beschäftigung des Verletzten 95; Besitz eigenen oder des vom Getödteten ererbten Vermögens 122; Berücksichtigung der zukünftigen Erwerbsunfähigkeit bei Körperverletzung eines Kindes 133; Berechnung der muthmasslichen Lebensdauer 149, 240; Umfang der Ersatzpflicht, mittelbarer Schade 198; Unzulässigkeit des Ersatzes von Schmerzensgeld 209, 277, 388; Feststellung der Rente für Erwerbsunfähigkeit und Kurkosten 265; Anerbieten, dem Verletzten gegen Weiterbenutzung der bisherigen Arbeitskraft den bisherigen Lohn weiterzuzahlen 351; Entscheidung über die Arbeitsunfähigkeit nach freier Ueberzeugung 356; Bemessung des Anspruchs auf Kurkosten, Meilengelder, Wohnungsgeldzuschuss, Pränumerandozahlung der Rente 391, 433; bei Bemessung der Rente kommt es nicht darauf an, was der Getödtete dem Alimentationsberechtigten thatsächlich geleistet hat, sondern was er leisten musste 439; Gnadenweise Zuwendung einer Rente enthält kein Anerkenntniss 188, s. a. Tödtung und unter Ges. § 7.

Haftpfl. Ges. § 4: Voraussetzung der Einrechnung von Kassenleistungen 93, 176, 215.

Haftpfl. Ges. § 7: Wittwenpension ist auf die Rente nicht anzurechnen 93; Beschränkung auf die muthmassliche Lebensdauer des Verunglückten 95, 240; Rentenerhöhung wegen Arbeitsmangel 108, s. a. u. Ges. § 3.

Haftpfl. Ges. § 8: Einrechnung des Tages des Unfalls in die Verjährungsfrist ist unstatthaft 181; Unterbrechung der Verjährung durch Anerkenntniss, Dauer der neuen V. 188; Beginn bei erst später hervortretendem Leiden 195, 419; nach rechtzeitiger Geltendmachung des Ersatzanspruchs im Princip findet die kurze V. auf die Ausmittelung des Betrages nicht mehr Anwendung 266; Restitution gegen den Ablauf der Verjährung, wenn ein Armenanwalt die Frist hat verstreichen lassen 392; Unterbrechung 419.

Haftpfl. Ges. § 9: Anwendung auf contractlichen und aussercontractlichen Schaden 197, 241; Zulässigkeit einer Klage auf Schmerzensgeld 209, 277, 288; Be-

Digitized by Google

schränkung auf Unfälle in Anlagen der § 1 und 2 Ges. bezeichneten Art 430, s. a. Tödtung, Aufsichtspersonen, Beamte.
Handelskorrespondenz, Stempelpflicht 234.
Handelsregister s. Aktien, Aktiengesellschaft.
Hauptwerkstätten, Prozessvertretung 236.
Heizhaus, Unfall bei demselb., Haftpflicht 99.
Hinterlegung von Coupons bei Einlösungsverzug 81.
Höhere Gewalt s. Gewalt.
Hunte s. Haftpflicht.

I.

Jagdausübung auf Eisenbahndämmen 309.
Immissionen sind nicht nothwendig Voraussetzung der einfachen Entschädigungsansprüche bei Beschädigung von Grundstücken 3; von Rauch, Russ und Geräusch 267, 364; Verhältniss des Beseitigungs- und des Ersatzanspruchs 307, 308, s. a. Adjazenten, Anlagen.
Inhaberpapier, Leistungsklage vor Fälligkeit 402.
Invaliden s. Militärinvaliden.
Irrthum über thatsächliche Umstände, welche zum Thatbestand einer strafbaren Handlung gehören 309.
Jugendliche Arbeiter s. Haftpflicht III.
Juristische Person s. Gesellschaft.

K.

Kassen s. Haftpflicht (Ges. § 4).
Kinder, Haftpflicht bei Verletzungen derselben 133.
Kippwagen s. Haftpflicht.
Klage s. Verwaltungsstreitverfahren.
Kohlenkörbe zur Speisung der Lokomotive 404.
Kohlenstaub, Verletzung durch aus der Lokomotive hervordringenden 333.
Kommunalsteuer s. Communal.
Kosten s. Protest.
Krankenkasse, Haftung des Arbeitgebers für Vernachlässigung der Aufsicht über dieselbe 363.
Krankheitszustand, Beweislast 231.
Kreisabgaben 99; der Beamten 264; die Freiheit der zu öffentl. Diensten bestimmten Gebäude etc. schliesst die Besteuerung der Besitzer aus auf denselben betriebenen Gewerben nicht aus 290, s. a. Einkommensteuer.

L.

Landbriefträger, Unterschlagung im Amte 316.
Landesgesetze s. strafrechtliche Bestimmungen.
Landstrassenstrecke als städtische Strasse 258, s. a. Strassen, Wege.
Lebensdauer s. Haftpflicht.
Leckage, Beweislast 65.
Lieferungsvertrag s. Werkverdingungsvertrag.
Löschung s. Servituten.
Lokomotive s. Haftpflicht.
Lokomotivführer, Schlafen im Dienst 28.

M.

Mildernde Umstände, Bemessung der Versuchsstrafe 256.
Militärinvaliden, Befreiung von den Gemeindelasten 233.
Minderjährigkeit, Restitution gegen die Verjährung wegen 393.
Minderwerth s. Enteignung.
Mineralien s. Enteignung.
Monteur, ob Aufsichtsperson im Sinne des Haftpfl.-Ges. 328.

N.

Nachbarrecht s. Adjazenten, Fensterrecht, Immissionen.
Nöthigung ist nicht vorhanden bei Selbsthilfe gegen widerrechtl. Eigenthumsentziehung 397.

O.

Oesterreichische Coupons-Prozesse 235, 434; Klage vor Fälligkeit auf Zahlung am Fälligkeitstage 402.

P.

Parzellen, Abschreibung von enteigneten P. 103, 165.
Parzellirung von Grundstücken, Uebertragung der Servituten 91, 152. Vertheilung der Abgaben 376.
Pension, Freiheit der P. der Staatsdiener von den Gemeindelasten 233, s. Beamte, Wittwenpension.
Pfändung von Eisenbahnwagen s. Eisenbahnwagen; des Rechts einer Eisenbahn auf Ueberweisung ihres Guthabens gegen ihre Verbandsgenossen bei der Generalsaldirungsstelle ist unzulässig 448.
Pferdeeisenbahn darf nur mit Zustimmung der Stadtgemeinde angelegt werden 153; Unterhaltungspflicht bez. der Brücken 215; Verpflichtung zum Pflastern 228, 230; Stempelpflicht der über die Benutzung der Strassen etc. geschlossenen Verträge 238; Generalentrepriseverträg betr. den Bau einer Pf. und Beschaffung der zum Betrieb erforderlichen Gegenstände. Rechtliche Natur 345, s. a. Strassenbahn, s. Haftpflicht.

Digitized by Google

Pferdeeisenbahnwagen, Abspringen von einem in der Fahrt begriffenen 8; herandrücken an einen stehenden durch einen Lastwagen 315.
Pflaster s. Pferdeeisenbahnen.
Polizeiliche Verfügungen, Legitimation zur Klage gegen dieselben 160.
Postverwaltung s. Haftpflicht II.
Prioritätsobligationen s. Aktiengesellschaft.
Privateisenbahn, Beamte derselben sind keine öffentlichen B. im Sinne des § 153 Oest. St.G.B. 273, s. a. Schaffner.
Protest, Kosten für Erhebung wegen Nichteinlösung von Coupons 82.

R.

Radreifenbruch, ob höhere Gewalt 86.
Rauch s. Immissionen.
Rechtsweg s. unter Anlagen, Beamte, Enteignung, Stempel.
Regierungspräsident, Rechtsmittel gegen die auf Grund des § 14 Eisenbahn-Gesetz bezw. § 14 Enteignungs-Gesetz erlassenen Verfügungen desselben 22.
Reichseisenbahnen s. Gerichtsstand.
Reichsfiscus s. Fiscus.
Reichsstempel s. Stempel.
Reineinkommen s. Einkommensteuer.
Reisekosten s. Tagegelder.
Reklamation s. Verjährung.
Rente s. Haftpflicht, Tödtung.
Resolutivbedingung, Zusage unter R.-Unterschied vom doppelseitigen Vertrag 167.
Restaurationsräume s. Wartezimmer.
Restgrundstück s. Enteignung.
Restitution gegen die Verjährung 392.
Retourbillets, Uebertragbarkeit 429.
Rückstau s. Stauanlagen.
Ruhestand s. Beamte.
Russ s. Immissionen.

S.

Sachverständigengebühren öffentlicher Beamten 231.
Schaden, Substanziirung 106.
Schadensersatz wegen Beschädigung von Wohnhäusern durch Erderschütterungen 1; Wegfall eines Ersatzanspruchs, wenn der Schade auch ohne die zum Ersatz an sich verpflichtende Thatsache eingetreten wäre 63, s. a. Aktiengesellschaft, Enteignung, Haftpflicht.
Schaffner einer Privateisenbahn, Amtsbestechung 203.
Schankkonzession für Bahnhofsrestaurationen 284, 356.
Schienen-Auswechseln, ob zum Eisenbahn-Betrieb gehörig 69, 200; desgl. Schienenreparaturen 290.
Schlafen im Dienst 28.
Schmerzensgeld 209, 277, 388.
Schuldverschreibungen, Voraussetzung der Stempelpflicht 166, 446.
Schutzbrillen 70, 184, 313.
Schutzvorrichtungen s. Anlagen, Haftpflicht, Verwalter.
Schwellenlieferungsverträge unterliegen dem Landesstempel 6.
Seil, Unfall in Folge Zerreissens 332.
Selbsthilfe gegen unberechtigte Eigenthumseingriffe ist keine widerrechtliche Nöthigung 397.
Servituten, Uebertragung bei Abschreibung von Parzellen 91, 152.
Staatsbeamte s. Beamte.
Staatsdiener s. Beamte.
Stammprioritäten s. Aktiengesellschaft.
Stauanlagen, Widerspruchsrecht des Oberliegers gegen Rückstau des Unterliegers über seine Grenzen hinaus 362.
Stempel für Schwellenlieferungsverträge 6; für Schuldbekenntnisse 166, 446; Handelsbriefe 234; Verträge über Benutzung von Strassen etc. zu Pferdeeisenbahnen 238; über den Bau einer Pferdeeisenbahn und die Beschaffung aller erforderlichen Betriebsgegenstände 345; Zulässigkeit des Rechtswegs in Reichsstempelsachen richtet sich nach dem Landesrecht 347, 354.
Steuern s. Abgaben, Communalsteuern, Einkommensteuer, Kreisabgaben.
Strafrechtliche Bestimmungen der Landesgesetze, Gültigkeit 204.
Strassen, Benutzung mittelst Einlegen von Schienen 154; Anlegung von Pferdeeisenbahnen 161; Stempelpflicht der die Benutzung betr. Verträge 238; Errichtung neuer Wohngebäude an noch nicht fertig gestellten sog. historischen Strassen 264, s. a. Adjazenten, Wege.
Strassenbahn mit Lokomotivbetrieb, ob Eisenbahnen im Sinne der §§ 315, 316 St.G.B. 369, s. a. Pferdeeisenbahn.
Suspension s. Beamte.

T.

Tagegelder öffentl. Beamten s. Beamte.
Talon. Ersatz durch die Obligation 275.
Tod s. Gefährdung, Haftpflicht, Tödtung.
Tödtung, Kreis der Entschädigungsberechtigten n. gem. R. 249; für die Bemessung der Rente ist nicht die Alimentationspflicht, sondern die Schadensersatzpflicht massgebend 282, s. a. Haftpflicht (Ges. § 3, 7) u. Gefährdung.
Transport auf unbedeckten Wagen 171.
Transportgefährdung s. Gefährdung.

Digitized by Google

Transportgegenstand, verbotener. Berechnung der Conventionalstrafe nach dem Gewicht 87, 89; Versendung verbotener unter falscher Declaration enthält keinen Betrug 127; Oelgemälde 450, s. a. Diebstahl, Frachtgut.

U.

Ueberführungen s. Wegeüberführungen.
Uebertragung von Lasten s. Parzellirung.
Ueberweisung s. Pfändung.
Unfallversicherungsverträge zwischen Unternehmern und Versicherungsgesellschaften. Klageberechtigter 242.
Unterbrechung s. Verjährung.
Unterhaltung der vom Eisenbahnunternehmer gemachten Anlagen: Wegeüberführungen 15, 138; Verbreiterung von Brücken 30; Wegeverlegungen 423, s. a. Strassen.
Unterschlagung im Amte 316.
Urkunde, öffentliche. Begriff 49; Beiseiteschaffen 324; Fälschung eines Fahrbillets 394.

V.

Verbreiterung von Brücken 30.
Verjährung der Ersatzansprüche aus dem Haftpflichtgesetz s. unter Haftpflicht; wegen Verlustes von Frachtgütern keine Unterbrechung durch Reklamation 246.
Vermögensgefährdung ist keine Vermögensbeschädigung im Sinne des § 263 des Strafgesetzbuches 127.
Verpackung, mangelhafte. Haftung des Absenders für daraus entstandenen Schaden 385.
Versandtstücke s. Transportgegenstände.
Verschulden, eigenes, liegt nicht in der Ausführung anbefohlener, schädlicher Arbeiten 76; ob vorliegend, wenn bei Beobachtung der Vorsichtsmassregel der Regel nach der Unfall verhütet wird 125; bei Körperverletzungen etc. s. unter Haftpflicht.
Versicherung s. Unfallversicherungsverträge.
Versicherungsgesellschaft. Aktivlegitimation im Prozess gegen den Beschädiger, nachdem sie dem Versicherten den erlittenen Schaden ersetzt hat 452.
Versteigerung. Abhalten vom Mitbieten. Strafbarkeit 204.
Versuchsstrafe bei Zuerkennung mildernder Umstände 256.
Vertreter s. Gesellschaft, Fiscus, Verwalter.
Verwalter, strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Unterlassung von Schutzmassregeln 301.
Verwaltungsgerichte, Competenz in Wegesachen 40. Umfang der Competenz gegenüber baupolizeil. Anordnungen 111.
Verwaltungsstreitverfahren in Wegebausachen 40, 254.
vis major s. Gewalt.
Vorgesetzte s. Aufsichtspersonen, Haftpflicht.
Vormerkungen, die Enteignung von Parzellen betr. 165; zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung; Voraussetzungen der Eintragung 349.

W.

Wagen s. Eisenbahnwagen.
Wagenschieber, ob Eisenbahn-Aufsichtsbeamte 69.
Waisengelder s. unter Haftpflicht (Ges. § 4).
Warnungstafeln, Strafbarkeit einer Beschädigung 273.
Wartezimmer, Haftung für Sicherheit derselben, wenn sie zugleich Restaurationsräume sind 13.
Wasserstau s. Stauanlagen.
Wechselwärter, Angriff gegen denselben ist Widerstand gegen die Staatsgewalt 327; Verunglücken im „Dienst" 331.
Wege, Grenzen des gemeinen Gebrauchs 157; Unterhaltungslast 15, 158, 209, 311, 423; Verbindungswege zwischen Personen-Empfangsgebäude und Güterschuppen und der nächsten öffentlichen Strasse, ob öffentliche oder private 219; Zufuhr- zu Bahnhöfen, ob öffentliche 51, 57; Aufsicht 51; Privatrechte an öffentlichen Wegen 238, 246, s. a. Anlagen, Strassen.
Wegebaumaterialien, Entnehmen von. Voraussetzung der Mitwirkung der Verwaltungsbehörden 306.
Wegebausachen, Verwaltungsstreitverfahren in solchen nach der Kreisordnungsnovelle 40, nachträgliche Vervollständigung der Klage 254.
Wegeüberführungen, Unterhaltungslast 15, 138, s. a. Strassen.
Werkverdingungsvertrag, Begriff, Unterschied von verdungener Arbeit 287; Verbindung mit einem Lieferungsvertrag in demselben Vertrag 346.
Widerstand gegen die Staatsgewalt 327.
Wiederherstellung des früheren Zustandes bei Beschädigungen 252.
Wittwenpension, Anrechnung auf die Rente (§ 2 Haftpfl. Ges.) 93, 176, 215.
Wittwen- und Waisengeldbeiträge 363.

Z.

Zeugengebühren öffentlicher Beamten 231.
Zinscoupons s. Coupons.
Zuständigkeit, örtliche s. Gerichtsstand.
Zwangsvollstreckung s. Pfändung.

Digitized by Google

Gesetzregister.

A. Reichsgesetze, Verordnungen, Reglements etc.

Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch.

Art. 114, 116 . . S. 276
Art. 202 . . . . S. 335
Art. 230, 231 . . S. 276
Art. 245 . . . . S. 335
Art. 324 ff. . . . S. 81
Art. 358 . . . . S. 81
Art. 386 . . S. 247, 402
Art. 395 . S. 65, 275, 289, 353, 450
Art. 405 . . . . S. 116
Art. 408 . . . . S. 116
Art. 424 . . . . S. 171
Art. 427 . S. 130, 275, 402

Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli 1869.

§ 120 S. 90, 185, 233, 235, 240, 271, 289, 313, 332, 352, 364, 374, 396, 435
§§ 128, 129 . . . S. 195

Reichs-Strafgesetzbuch vom 31. Mai 1870.

§ 3 . . . . . S. 377
§ 44 . . . . . S. 257
§ 53 . . . . . S. 397
§ 59 . . . . . S. 309
§ 113 . . . S. 256, 327
§ 222 . . . . . S. 11
§§ 240, 241 . . . S. 397
§ 243, Z. 4 . . . . S. 72
§ 263 . . S. 48, 127, 377
§ 292 . . . . . S. 309
§ 315 S. 146, 179, 191, 369, 405
§ 316 S. 11, 28, 68, 146, 179, 191, 369. 405
§ 316 Abs. 2 . . . S. 431
§ 333 . . . . . S. 203
§ 348 Abs. 2 . . . S. 324
§§ 350, 351 . . . S. 316
§ 359 . . . . . S. 203
§ 367[12] . . . . . S. 301

Reichs-Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871.

§ 1 S. 8, 69, 73, 76, 86, 96, 109, 121, 133, 200, 245, 259, 261, 276, 290, 315, 333, 360, 363, 399, 400, 404, 416, 433, 441
§ 2 S. 39, 64, 178, 244, 312, 328, 355, 362, 374, 396, 399
§ 3 S. 1, 95, 122, 133, 198, 209, 240, 265, 351, 357, 433, 439
§ 4 . . . . . S. 175
§ 7 S. 93, 108, 122, 265, 433
§ 8 S. 181, 188, 195, 392
§ 9 S. 195, 241 277, 388, 430

Gesetz, betreffend die Einführung des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich in Elsass-Lothringen vom 30. August 1871.

Art. II . . . . . S. 205

Reichsgesetz vom 31. März 1873 (Reichsbeamtengesetz).

§§ 24, 149, 155 S. 281, 413
§ 144 . . . . . S. 440

Betriebs-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands vom 11. Mai 1874.

§ 14 . . . . . S. 203
§ 24 . . . . . S. 87
§ 48 . . S. 87, 128, 385, 450
§ 50 . . . . . S. 289
§ 67 Nr. 4, 6 . . . S. 385

Bahnpolizei-Reglement vom 4. Januar 1875.

§ 53 . . . . . S. 204

Civil-Prozessordnung vom 30. Januar 1877.

§ 130 . . . . . S. 106
§ 240 Nr. 2 . . . S. 436
§ 260 . . . . . S. 126

Einführungsgesetz zur Civil-Prozessordnung vom 30. Januar 1877.

§ 16 Nr. 4 . . . . S. 349

Strafprozess-Ordnung für das deutsche Reich vom 1. Februar 1877.

§ 127 . . . . . S. 255

Gerichtskostengesetz vom 18. Juni 1878.

§ 98 . . . . . S. 369

Gebühren-Ordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878.

§ 14 . . . . . S. 231

Reichsgesetz vom 1. Juli 1881, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben. S. 349, 354.
§ 9e . . . . . S. 6

Gemeines Recht.

l. 8 § 5 D. 8, 5 . . S. 3
l. 68 D. 35, 2 . . . S. 149

Digitized by Google

B. Landesgesetze, Verordnungen, Reglements etc.

1. Preussen.

Preuss. Allgem. Landrecht.
Einl. §§ 74, 75 S. 367; §§ 93, 97 S. 2.
Th. I. Tit. VI. §§ 53, 58, 68 S. 251; § 79 S. 253.
Tit. VIII. §§ 1, 25, 26 S. 2; § 81 S. 314, 366, 383; § 99 S. 362.
Tit. X. § 19 ff. S. 270.
Tit. XI. §§ 920, 947 S. 289; § 925 S. 289, 345.
Th. II. Tit. X. §§ 85, 86, 91 S. 294; §§ 88, 89 S. 292.
Tit. XIV. §§ 78, 79 S. 381.
Tit. XV. §§ 2, 3, 7 S. 155, 161; § 54 S. 285.

Gesetz vom 11. Juli 1822. (Heranziehen der Staatsdiener zu den Gemeindelasten.)
§ 10b . . . . . S. 233
§ 8 . . . . . S. 264

Verordnung vom 8. August 1832. S. 146.

Eisenbahngesetz vom 3. November 1838.
§ 14 S. 16, 22, 30, 79, 138
§ 15 . . . . . S. 146

Verjährungsgesetz vom 18. Juni 1840.
§§ 5, 6 . . . . . S. 350

Gesetz vom 28. Februar 1843. (Wassergesetz.)
§ 13 . . . . . S. 362

Allerh. Cabinetsordre vom 21. Februar 1845. S. 59, 177.

Allerh. Cabinetsordre vom 30. April 1847. S. 7.

Gesetz vom 1. Mai 1851. (Einkommensteuer.)
§ 28 . . . . . S. 296
§ 30 . . . . S. 293, 296

Gesetz vom 21. Juli 1852, betr. die Disziplinarvergehen nichtrichterlicher Beamten.
§ 53 Abs. 1 . . . S. 123

Landgemeindeordnung vom 14. April 1856.
§ 14 . . . . . S. 233

Rheinische Städteordnung vom 15. Mai 1856.
§ 4 . . . . . S. 380

Gesetz, betr. die Erweiterung des Rechtswegs vom 24. Mai 1861.
§ 5 . . . . . S. 226

Pensionsgesetz vom 27. März 1872.
§§ 1, 2, 20—23 . . S. 226

Eigenthumserwerbsgesetz vom 5. Mai 1872.
§ 70 . . . . . S. 350

Grundbuchordnung vom 5. Mai 1872.
§ 19 . . . . . S. 374
§ 43 . . . . . S. 103
§ 58 . . . . . S. 163
§ 59 . . . . . S. 103
§ 66 . . . . . S. 92
§ 143 . . . . . S. 103

Kreisordnung vom 13. December 1872.
§ 15 . . . . . S. 297
§ 17 . . . . . S. 290

Preuss. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874.
§ 7 ff. . . . . S. 420
§ 8 S. 60, 84, 105, 230, 232, 240, 306, 417, 421, 437
§ 9 . . . . . S. 66, 437
§ 10 S. 303, 312, 392, 421
§§ 14, 15 S. 22, 54, 79, 312, 375
§§ 16, 17, 26 . . . S. 306
§ 30 . . . S. 208, 403, 436
§ 33 . . . . . S. 163
§ 36 . . . . . S. 219
§ 39 . . . . . S. 403
§ 53 . . . . . S. 305

Gesetz vom 2. Juli 1875. (Baufluchtengesetz.)
§ 11 . . . . . S. 280
§ 12 . . . S. 259, 264, 294
§ 14 . . . . . S. 218
§ 15 . . . . . S. 384
§ 19 . . . . . S. 384

Zuständigkeitsgesetz vom 26. Juli 1876.
§ 155 . . . . . S. 111

Ausführungs-Instruction z. Einkommensteuergesetz vom 3. Januar 1877.
§ 19 . . . . . S. 293

Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879.
§§ 7, 8 . . . . . S. 340
§§ 14, 19 . . . . S. 82

Ausführungsgesetz zur Civilprozessordnung vom 24. März 1879.
§ 20 Abs. 3 . . . S. 150

Allerh. Erlass vom 24. November 1879. S. 159, 177.

Organisationsgesetz vom 26. Juli 1880.
§§ 63, 66 . . . S. 24, 160

Novelle zur Kreisordnung vom 19. März 1881.
Art. IV S. 34, 44, 51, 56, 209, 254

Gesetz, betr. den Erwerb von Privateisenbahnen vom 28. März 1882. S. 99, 336.

Gesetz, betr. die Fürsorge für die Wittwen u. Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 20. Mai 1882. S. 215.

Code civil.
Art. 544 . . S. 298, 307
Art. 1188 . . . . S. 341
Art. 1383 . . . S. 76, 126

Provinzielle Rechtsquellen.

Ostpreussisches Wegereglement v. 24. Juni 1764.
§ 9 . . . . . S. 211

Schlesisches Wegereglement vom 11. Januar 1767.
§§ 6, 7, 19 . . . S. 34

2. Sachsen.

Sächs. Bürgerl. Gesetz-Buch.
§§ 728, 731 . . . S. 14

Digitized by Google

3. Elsass-Lothringen.

Code pénal.

Art. 412 . . . . S. 205

Code civil s. unter Preussen.

4. Bayern.

Reglement für die Eisenbahnen Bayerns vom 20. Mai 1880.

§§ 54, 66 . . . . S. 327

Verordnung die Gehalts- und Dienstverhältnisse des Personals der Königlichen Verkehrsanstalten betr. vom 3. October 1857.

Nr. V . . . . . S. 330

C. Ausländische Gesetze, Verordnungen, Reglements etc.

Oesterreich.

Oesterr. Bürg. Gesetzbuch.

§ 1061 . . . . . S. 115
§ 1497 . . . . . S. 246

Gesetz vom 5. März 1869.

§ 1 . . . . . S. 99

Oesterr. Strafgesetzbuch.

§ 85e . . . . . S. 272
§ 153 . . . . . S. 273

Curatorengesetz vom 24. April 1874. S. 434.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Digitized by Google